Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Sechsundfünfzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis LIX.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von **Malſch** und **Vogel.**
1858.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA
MEXICANENSIS

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1858.

A.

Seite

Accise und Ohmgeld vom Wein, anderweite Bestimmung hierüber 103. 128
Adelsverleihungen 111. 190
Adressen der Landstände 63. 64. 113. 195
Advokaten, siehe Anwaltschaften.
Aebtissin zu Lichtenthal, deren Wahlbestätigung 158
Agenturen auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften 292. 314. 417. 486
Alb, Erhebung dieses Ortes zu einer eigenen Gemeinde 123
Amortisationskasse, Anlehen, Serienziehungen 45. 343
— — Gewinnziehung 367
— — von 1851, dessen Tilgung 255. 332
Amtsärzte, siehe Bezirksstaatsärzte.
Amtschirurgen, siehe Bezirksstaatsärzte.
Amts- und Amtsgerichtsregistratoren, die Erspektantenlisten derselben 6. 107
Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . 7. 115 130. 189 229 301. 366. 400 493. 502. 584
— der Amortisationskasse 45. 255. 332. 343. 367
Anwaltsgebühren, deren Erhöhung 296
Anwaltschaften, Verleihungen und Wohnsitz der Anwälte 3. 313. 366. 454
Apothekenprivilegium in der Gemeinde Malsch 124
Apothekerlicenz-Ertheilungen 44. 113a. 124. 487
Armenfondsstiftung zu Waltershofen 313
Assecuranzen, siehe Feuerversicherung.
Aussteuerstiftung für als Lehrfrauen zu Baden, Rastatt oder Freiburg eintretende Mädchen . 158

Digitized by Google

Seite

B.

Badanstaltenverwaltungsbudget für 1858 und 1859 67
Berichtigungen im Regierungsblatte 46. 338. 416. 450. 586
Bezirksstaatsärzte, deren Stellung 4. 300
Brandensteinische Armenfondsstiftung zu Waltershofen 313
Brandversicherung, siehe Feuerversicherungsanstalt.
Branntwein- und Bier-Uebergangssteuer 28
Briefportotaxe im Innern des Großherzogthums 394
Budget der Badanstaltenverwaltung für 1858 und 1859 67
— Staats- für 1858 und 1859 159

C.

Cataster, siehe Kataster.
Centralcommission für die Rheinschifffahrt 335
Civilliste, deren Erhöhung 147
Civilordens-Angelegenheiten, deren Besorgung 13
Competenzstreitigkeiten, die Ernennung der zur Entscheidung solcher im Staatsministerium beizuziehenden Mitglieder der Gerichtshöfe 291
Conscription, ordentliche, für 1859 . . . . . 308. 447. 488
Consularexequatur für den kaiserlich brasilianischen Generalconsul 336
Consulat, großherzogliches in Odessa 362
Correspondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden 336

E.

Eilwagentaxen, resp. Bestimmung über den Transport von Personen und Reisegepäck auf den großherzoglichen Eilwagen 503
Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup 248
Einstandsverträge vom 1. April 1858 bis 1. März 1864 46
Eisenbahnbauinspektion und Eisenbahnbaukasse für die Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim 223. 362
Eisenbahnen, deren Vervollständigung im Großherzogthum 185
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Anlehen, Serienziehungen 66. 229. 366. 502
— Gewinnziehungen 7. 130. 301. 400
— Anlehen, 4½prozentiges, dessen Tilgung 115
— — 3½pronzentiges, dessen Tilgung . . . 493. 584
— Ermächtigung derselben zu weiteren Anlehen 189
Eisenbahnverbindung mit Frankreich zwischen Kehl und Straßburg . . . . . 280—288
— mit der schweizerischen Nordostbahn bis Waldshut 349
Elsenz, Pfarrei, deren Zutheilung zur Diöcese Eppingen 331
Ephorat, die Organisation desselben an den beiden Landesuniversitäten 15

Digitized by Google

Seite

Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung 309
Exequatur, siehe Consulate.
Expropriation, siehe Zwangsabtretung.
Expektantenlisten der Amts- und Amtsgerichtsregistratoren 6. 107

F.

Feuerversicherungs-Anstalt inländische, Umlage für 1857/58 . . . . . 70—75
— Uebersicht des Standes derselben 391
— -Gesellschaften, auswärtige, deren Zulassung u. Agenturen 292. 314 417. 486
Finanzgesetz für die Jahre 1858 und 1859 159
Forbach, Bezirksforstei 411
Frankreich, Verträge und Uebereinkünfte mit ihm 280. 451
Freiplätze in den weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten, deren Vergebung . . . 148. 149. 492

G.

Gemarkungskarten, deren Fortführung und Ergänzung 507
Gemeinde-Ausstände, deren Betreibung 386
— Verfassung und Verwaltung, Abänderung einiger deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen 176
— Gesetze, deren Zusammenstellung vom 31. Dezember 1831 an mit ihren bisher erschienenen Abänderungen 511
Generaladministration der großherzoglichen Kunstanstalten 229
Gerichtshöfe und Staatsanwälte, Uebersicht der Hauptergebnisse ihrer Thätigkeit im Jahr 1856 und 1857 . . . . . 32. 140
Gesetz: die frühere Einberufung der Rekruten 21
— die Besserstellung der Unterlehrer 55
— die Rechtsverhältnisse der Gewerbschulhauptlehrer 61
— die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein 103. 128
— die Steuererhebung für die Monate April und Mai d. J. 105
— die Erhebung des Nebenortes Alb zu einer eigenen Gemeinde 123
— das Münzgesetz 139. 144
— die Erhöhung der Civilliste 147
— das Finanzgesetz für 1858 und 1859 159
— die Besserstellung der Volksschullehrer 173
— über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend 176
— die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums 185
— die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten auszuführenden Eisenbahnanlagen . . . 188
— die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen . . . 189

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes 197
— (provisorisches), die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in Rechtspolizeisachen . . 355
Gewerbschulhauptlehrer, deren Rechtsverhältnisse 61
Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse 7. 130. 301. 400
— der Amortisationskasse 367

H.

Handelsvertrag mit Persien 231
Hauptfinanzetat für 1858 und 1859 159

I.

Industrieschulen, deren Errichtung und Beaufsichtigung 6

K.

Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes 197. 507
Köln, Bau einer stehenden Rheinbrücke 249
Kölreuter'sche Stiftung 51
Konscription, ordentliche für 1859 . . . . . 447. 488. 308
Korrespondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden 336
Kunstanstalten, Generaladministration 229

L.

Landstände, Adresse, die ständische Zustimmung zu den in den Jahren 1856 und 1857 verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen 63
— — die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856 über Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife . . 64
— — die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1854 und 1855 und über die Hauptstaatsrechnung für 1855 und 1856. 113
— — Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze, die Rübenzuckersteuer . . . 195. 225
— die Einberufung des Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1857 . . 193
Landwirthschaftliches Gelände, dessen Katastrirung 197
Lehr- und Erziehungsinstitut, weibliches, Vergebung von Freiplätzen 148. 149. 492
Lerch'sche Stiftung 51

M.

Malsch, Gemeinde, Apothekenprivilegium in derselben 124
Medaillen (die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet).

I. Verleihung der Civilverdienstmedaille:

a. der großen goldenen:

Nestler, Bürgermeister zu Mannheim 221
Walz, Bürgermeister zu Heidelberg 221

Digitized by Google

Medaillen: Seite

b. der kleinen goldenen:

Arnold, Bürgermeister zu Ladenburg 221
Hollenbach, Hofoffiziant 31
Kühn, Küchenmeister a. D. 580
Lüroth, Gemeinderath zu Mannheim 221
Orth, Gemeinderath zu Mannheim 221
Wolf, Kammerdiener 31
Zeller, Hofkonditor a. D. 580

c. der silbernen:

Amann, Oktroikontroleur in Rastatt 221
Arnold, Gendarmeriebrigadier in Kehl 308
Bender, Polizeidiener in Oestringen 1
Breuning, Straßenmeister in Emmendingen 576
Brombach, Untererheber in Nordschwaben 357
Brüderlin, Gerichtsvollzieher in Schopfheim 398
Danzeisen, Postenführer zu Ichenheim 448
Dilger, Untererheber in Neustadt 333
Goos, Bodenwichser 31
Hipp, Stallbedienter 31
Koch, Grenzkontroleur 492
Krätz, Untererheber in Konstanz 69
Lauck, Garnisonsfourier 576
Maas, Wittwe, Kostgeberin des Militärhospitals in Mannheim 580
Maurer, Oberfeldwebel 398
Raquot, Hoflakai 31
Rupp, Bürgermeister in Neckarwimmersbach 22
Ruppert, Hofkoch 31
Schwendemann, Bürgermeister in Münchweier 347
Weise, Theophil, Fabrikant in Prag 347
Wiedtemann, Bataillons-Büchsenmacher 576

II. Verleihung der Medaille für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels: die Namen der Empfänger siehe . 398 u. 399

III. Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille:

Irschlinger, Philipp, von Mannheim 339
Militärsache: die frühere Einberufung der Rekruten 21
— die Einstandsverträge vom 1. April 1858 bis 1. März 1864 46

Digitized by Google

Seite

Militärsache: die Zutheilung des Bezirksamts Villingen zum Rekrutirungsbezirk Freiburg . . . 77
— die ordentliche Konscription für 1859 . . . . . 308. 447. 488
— die Ernennung der Mitglieder des Oberkriegsgerichts 393
— die Uebereinkunft mit Frankreich wegen Auslieferung der den Deserteuren abgenommenen militärischen Ausrüstungsstücke 451
Münzgesetz und Vollzugsverordnung 139. 144. 345. 396
Münzvertrag dd. München, 7. August d. J. 495

N.

Namensänderung 313
Neckarzollrichter, deren Ernennung 40

O.

Oberkriegsgericht, Ernennung der Mitglieder desselben 393
Ordenssache:

Ordensverleihungen.

I. Hausorden der Treue:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst von Leiningen 190
Seiner Durchlaucht dem Prinzen Woldemar zur Lippe 451
dem Königlich Preußischen wirklichen Geh. Rath und Kammerherrn Freiherrn Alexander von Humboldt 385

II. Orden vom Zähringer Löwen:

1. das Großkreuz:

Seiner Durchlaucht dem Prinzen Woldemar zur Lippe 451
dem Königl. Württembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frhrn. v. Hügel 47
— Königlich Niederländischen Kolonialminister Myer 30
— Königlich Bayerischen Staatsrath von Schrenck 575

2. das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Stern:

(die Namen alphabetisch geordnet)

Beaulieu-Marconnay, Freiherr von, Großh. Sächsischer Oberhofmeister . . . 311
Gall, Freiherr von, Königl. Württembergischer Kammerherr 219
Gemmingen, Freiherr von, Oberhofmeister 219
Hadeln, Freiherr von, Herzogl. Nassauischer Generalmajor 365
Kleist, von, Königl. Preußischer Generalmajor. 190
Liel, von, Königl. Bayerischer Generalmajor 575
Meysenbug, Freiherr von, Fürstl. Lippe'scher Hofmarschall 451

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:

Miller, von, Herzoglich Holsteinischer Generalmajor 365
Nettig, Geheimer Rath und Regierungsdirektor 579
Schönlein, Dr., Königlich Preußischer Geheimer Obermedizinalrath 190
Spreti, Graf von, Königlich Bayerischer Generalmajor 409
Thumb von Neuburg, Freiherr, Königlich Württembergischer Geschäftsträger ꝛc. . 148
Wiederhold, Freiherr von, Königlich Württembergischer Generalmajor 409

3. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

Appel, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Oberst (mit Eichenlaub) 311
Argelander, Professor zu Bonn 397
Bunsen, Hofrath und Professor 397
Desprez, Präsident der Akademie der Wissenschaften zu Paris 397
Eisenlohr, Hofrath und Professor 397
Fetzer, Hofrichter 579
Frommel, Galleriedirektor 111
Geyso, von, Großherzoglich Hessischer Oberstlieutenant (mit Eichenlaub) 409
Kolb, von, Königlich Württembergischer Generalkonsul in Rom 69
Kotze, Freiherr von, Königlich Preußischer Oberstlieutenant 398
Liebig, Freiherr von, Professor in München 397
Lusi, Graf von, Großherzoglich Sächsischer Major 311
Marmora, Graf (de la), Königlich Sardinischer General-Intendant 190
Martius, Dr., Geheimerrath und Professor zu München 397
Mühling, Hofrichter 579
Neubronn, von, Oberstlieutenant 327
Pillet, Kaiserlich Französischer Konsul in Nizza 47
Ruff, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Oberst (mit Eichenlaub) 365
Spiegel, von, Königlich Sächsischer Oberst 575

4. das Ritterkreuz:

Angelrodt, Großherzoglicher Konsul in St. Louis 69
Bertheau, Dr., Oberhofgerichtsadvokat 580
Bohm, Hofgerichtsdirektor 579
Breithaupt, Kurhessischer Hauptmann 357
Bronn, Professor 398
Bruck, Freiherr von, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Legationssekretär 39
Burg, Ritter von, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Regierungsrath 279
Deym, Graf, Isidor, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Rittmeister 30
Dietz, Hofmaler 433

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:

Dove, Professor zu Berlin 397
Erdmann, Professor zu Leipzig 397
Erter, Oberamtsrichter 580
Feldbausch, Geheimer Hofrath 575
Forkel, Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischer Justizrath. 385
Frick, Dr., Professor 575
Haaß, Oberhofgerichtsvicekanzler 579
Hergt, Dr., Medizinalrath 56
Herstatt, Königlich Preußischer Major (mit Eichenlaub) 398
Hertlein, Hofrath 575
Hügel, Baron von, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Oberlieutenant 365
Hyrvoir, Kaiserlich Französischer Inspecteur général de police (mit Eichenlaub) . . 190
Jolly, Professor zu München 397
Irmtraut, von, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Lieutenant 311
Keller, Justizministerialrath 580
Kick, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Hauptmann 69
Kölliker, Königlich Bayerischer Hofrath 575
Kunzeck, Professor zu Wien 398
Laubis, Oberkirchenrath 575
Lessel, Königlich Bayerischer Major (mit Eichenlaub) 575
Lorenz, Oberingenieur 575
Magnus, Professor zu Berlin 397
Nestler, Hofgerichtsdirektor 579
Niethammer, von, Königlich Württembergischer Major (mit Eichenlaub) 448
Poggendorf, Professor zu Berlin 398
Reboul, Kaiserlich Französischer Generalsekretär der Präfektur Straßburg (mit Eichenl.) 579
Riesterer, Pfarrer 398
Rinck, von, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Oberlieutenant 311
Rößler, von, Herzoglich Nassauischer Hauptmann (mit Eichenlaub) 365
Roger, Dr., Hofrath, Leibarzt Seiner Durchlaucht des Herzogs von Ratibor 345
Roser, H., Professor zu Berlin 398
Ruppel, Königlich Preußischer Rittmeister 398
Schönbein, Professor zu Basel 397
Schuberg, Hauptmann 190
Schweig, Dr., Medizinalrath 398
Schwerd, Professor zu Speyer 397
Sommer, Kaiserlich Königl. Oesterreichischer Lieutenant 249
Stas, Professor zu Brüssel 397

Digitized by Google

Seite

Ordenssache:

Trepka, von, Herzoglich Holsteinischer Rittmeister (mit Eichenlaub) 365
Virchow, von, Professor zu Berlin 397
Volz, Dr., Medizinalrath 398
Wedding, Königlich Preußischer Regierungsrath 491
Weigel, Dr., Leibarzt Seiner Durchlaucht des Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen 347
Wöhler, Professor zu Göttingen 398
Zentner, Dr., Oberhofgerichtsrath 579

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

Baumbach, Freiherr von, Hofmarschall 312
Bayer, Hofmaler 580
Beck, Dr., Regimentsarzt 580
Beust, von, Major 111
Brückner, Gendarmerie-Rittmeister 312
Degenfeld, von, Major 410
Dietz, Hofmaler 580
Dusch, von, Kammerherr und Legationsrath 178
Feinaigle, Kriegskommissär 1. 190
Frommel, Galleriedirektor 148
Fueßlin, Zuchthausdirektor 177
Gayling, Freiherr von, General der Kavallerie 410
Gemmingen, Freiherr von, Oberlieutenant 106
Göler, Freiherr von, Oberst . . . . . 106[3]
Heisler, Hauptmann 410
Helminger, Transportinspektor 327
Heusch, Major 410
Holzing, von, Major 312
Hübsch, Baudirektor 327
Leoprechting, Franz, Freiherr von . . . . . 228[2]
Ludwig, Generallieutenant und Kriegsministerialpräsident 409
Porbeck, von, Generallieutenant 448
Regenauer, Legationsrath 348
Reischach, Freiherr von, Viceoberceremonienmeister 491
Renz, von, Oberstlieutenant 410. 439
Richard-Janillon, Schloßkastellan 333
Schmidt, Hofrath 348
Schuler, Generalmajor 31
Seutter, von, Generalmajor 190

Seite

Ordenssache:
Seutter, von, Kammerherr 491
Serauer, Baurath 348
Stein, Generalkassier 31
Strauß, Hofkapellmeister 178
Uria, von, Legationsrath 348
Widmann, Oberpostmeister 491
Zeroni, Dr., Hofrath 57
Organisation:
die Regulirung der Postdistanzen 2. 40. 112. 385
— Bezirke der Amtsgerichte Eberbach und Neckargemünd 3
— Stellung der Bezirksstaatsärzte 4
— Errichtung und Beaufsichtigung der Industrieschulen 6
— Führung der Erspektantenlisten für Amts- und Amtsgerichtsregistratoren . . . 6. 107
— Besorgung der Civilordensangelegenheiten 13
— Organisation des Ephorats an den beiden Landesuniversitäten 15
— Ernennung der Neckarzollrichter 40
— Zutheilung des Bezirksamts Villingen zum Rekrutirungsbezirk Freiburg 77
— Trennung des Nebenortes Alb von Schachen und Erhebung des erstern zu einer eigenen Gemeinde 123
— Trennung der Wasser- und Straßenbauinspektion Stockach in zwei Bezirke 191
— Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion und Eisenbahnbaukasse für die Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim 223. 362
— Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung 229
— Telegraphen-Anstalten und Verkehr im Innern des Großherzogthums 79. 100. 292. 362. 449. 576
— Telegraphenverkehr zwischen Baden und Württemberg 335
— Errichtung eines großherzoglichen Konsulats in Odessa 362
— Errichtung einer landesherrlichen Bezirksforstei in Forbach 411
— Zutheilung der Gemeinde Schlatt unter Krähen zu dem Bezirksamt und Amtsgericht Engen 583

P.

Patententheilungen, siehe Privilegien.
Patronatspfarreien und Diakonate, deren Wiederbesetzung . . 3. 40. 112. 154. 223. 313. 454
Persien, Freundschafts- und Handelsvertrag 231
Pforzheim, Eisenbahnbauinspektion und Baukasse 223
— Untersteueramt, Abfertigungsbefugniß 224
Postsachen:
Regulirung der Postdistanzen von Höllsteig nach Lenzkirch und Neustadt 2
Regulirung der Postdistanz zwischen Krautheim und Schönthal 40

Seite

Postsachen:
Regulirung der Extrapostdistanz zwischen Weinheim und Fürth 112
Postverein, deutsch-österreichischer, zweiter Nachtrag zum revidirten Vereinsvertrag . 257—276
den Fahrpostverkehr im Innern des Großherzogthums so wie unmittelbar mit dem Vereins-Auslande 277
die Telegraphenleitungen 79. 100. 292. 335. 362
den Telegraphenverkehr zwischen Baden und Württemberg 335
— Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums . . 79. 100. 292. 362. 449. 576
die Festsetzung einer direkten Extrapostdistanz zwischen Meersburg und Heiligenberg . . 385
— Briefportotaxe im Innern des Großherzogthums 394
— Eilwagentaxen, resp. Bestimmungen über den Transport von Personen und Reisegepäck auf den großherzoglichen Eilwagen 503
Preisbestimmung für das Regierungsblatt 54
Preisvertheilung akademische, an der Universität Heidelberg 507
Privilegien für neue Erfindungen 7. 16[1]. 25. 28. 38. 44. 182[2]. 192[2]. 195. 224. 246. 255[1]. 293. 299[2]. 337[3]. 339. 418. 446[2]. 577
Prüfungsordnung für die Kandidaten der Heilkunde 27. 46
Prüfung: der Rechtspraktikanten 292. 486
— der Rechtskandidaten 48. 582
— der Kandidaten der Heilkunde 293
— der Kameralkandidaten 364. 493
— der Pfarramtskandidaten 314. 577
— der Lehramtskandidaten 411. 506
— der Baukandidaten 53
— der Forstkandidaten 52. 437
— der Postaspiranten 328
— der Pharmaceuten . . . . . 44. 113[2]. 487. 124. 582

R.

Rechnungsnachweisungen 113
Rechtsanwälte, siehe Anwaltschaften.
Rechtspolizeisachen, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in solchen 355
Regierungsblatt, dessen Preisbestimmung 54
— Berichtigungen in demselben 46
Rekruten, deren frühere Einberufung 21
Rekrutirung, ordentliche, für 1859 . . . . . 308. 447. 488
Rekrutirungsbezirk Villingen, resp. Freiburg 77
Rentenscheine, 3½prozentige, deren Einlösung 115
Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder, die Gründung einer solchen zu Walldürn 148

Digitized by Google

Seite

Rhein, polizeiliche Verordnung über das Befahren desselben von Basel bis in die See . . 59. 507
Rheinbrücke (stehende), deren Bau zu Köln 249
Rheinschifffahrts-Centralkommission 335
Rübenzuckersteuer, Festsetzung derselben für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 . . . . . 195. 225. 247

S.

Schenkung, siehe Stiftung.
Schlesinger'sche (Herz) Stiftung 294
Schullehrer, siehe Volksschullehrer, Unterlehrer.
Schwurgerichtspräsidenten, deren Ernennung 3. 191. 363. 450
Serienziehungen der Amortisationskasse 45. 343
— der Eisenbahnschuldentilgungskasse 66. 229. 366. 502
Sonntagsblatt, dessen Wiederzulassung 59. 183
Staatsärzte, siehe Bezirksstaatsärzte.
Staatsbudget für 1858 und 1859 159
Staatseisenbahn, siehe Eisenbahn.
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsschuldpapiere, Verbrennung eingelöster 309
Standeserhöhungen 111. 190
Stephanienstiftung zu Umkirch 437
Steuer, deren Erhebung für die Monate April und Mai d. J. 105
— vom Rübenzucker 195. 225. 247
— Erhebung für die Jahre 1858 und 1859 246
Stiftung, „Erbgroßherzog-Friedrich-" 309
Stiftungen, Staatsgenehmigung . 17². 22. 41—43. 49—51²—52. 125—128. 149—152. 154—158. 178—182. (450). 294. 300. 309. 313. 314—325. 328 — 331. 353². 394—396. 411—415. 418—421. 433—436. (586). 437. 577
Stipendien, kleines und größeres altbadisches Juristenstipendium 363. 364. 487. 577

T.

Taxen der Eilwagen 503
Telegraphen-Verkehrstaxen 79. 100. 335. 362. 449. 576
— -Verein, deutsch-österreichischer 79
— -Verkehr im Innern des Großherzogthums 100. 449. 576
— -Leitung nach Badenweiler 292
— -Verkehr zwischen Baden und Württemberg 335. 449
— -Stationen in Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim 362
Thierheilkunde, die Ausübung derselben 358
Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849, die deßfallsige Kostenausgleichung 70

Digitized by Google

Seite

U.

Uebereinkunft mit Frankreich wegen Eisenbahnverbindungen . . . . . 280—288
— — — — wegen Auslieferung der Ausrüstungsstücke der Deserteure 451
— der Zollvereinsregierungen wegen Besteuerung des Rübenzuckers, Verzollung ausländischen Zuckers und Syrups 225
— wegen des Baues einer stehenden Rheinbrücke zu Köln 250
Uebersicht der Hauptergebnisse der Thätigkeit der Gerichtshöfe und Staatsanwälte in den Jahren 1856 und 1857 . . . . . 32. 440
— der Schülerzahl an der polytechnischen Schule 4. 584
— der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg 43. 292. 583
— der Frequenz der Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen 76
— des Standes der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 116
— des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse 241
— des Standes der Generalbrandkasse 391
— des Standes der Generalwittwenkasse 422
Universitäten Heidelberg und Freiburg, deren Frequenz 43. 292. 583
— — akademische Preisvertheilung 507
Unterlehrer, deren Besserstellung 55
Untersteueramt Pforzheim, Abfertigungsbefugniß 224

V.

Verordnung, die Stellung der Bezirksstaatsärzte 4. 307
— die Besorgung der Civilordensangelegenheiten 13
— die Organisation des Ephorats der beiden Landesuniversitäten 15
— die Prüfungsordnung für die Kandidaten der Heilkunde 27. 46
— polizeiliche, über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See . . . 59. 507
— die Aufhebung der Zehntsektion 62
— den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums 100. 449
— zum Vollzug des Weinsteuergesetzes . . . . . (103). 128. 455
— zum Vollzug des Münzgesetzes . . . . . (139). 144. 345. 396
— die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung 217
— die Verkündung der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. 225. 248
— die Materialwaarenhandlungen betreffend 288
— den Verkauf von giftigen Stoffen, insbesondere zu nicht arzneilichen Zwecken . . 289
— die Erhöhung der Anwaltsgebühren 296
— die Ausstattung der Volksschulstellen mit Grundstücken 340

Seite

Verordnung, die Ausübung der Thierheilkunde 358
— die Betreibung der Gemeindeausstände 386
— die Konskription für 1859 . . . . . 308. 447
— die Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinsteuer 455
— die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten 507
Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 309
Vertrag, die Verbindung der großherzoglichen Staatseisenbahn mit der schweizerischen Nordostbahn 349
— mit Frankreich über eine Eisenbahnverbindung zwischen Kehl und Straßburg 280
— mit Frankreich über Auslieferung der den Deserteuren abgenommenen Ausrüstungsstücke . 451
— über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins 495
— (Freundschafts- und Handels-) mit Persien 231
Volksschullehrer, deren Besserstellung 55. 173. 340
Volkszählung 454

W.

Waldungen des Forbacher Heiligenfonds, deren Beförsterung 411
Walldürn, Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder 148
Waltershofen, Gründung eines Armenfonds daselbst durch Fräulein Sophie v. Brandenstein in Freiburg 313
Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz 191
Weinsteuer (Accise und Ohmgeld), deßfallsige anderweite Bestimmungen 103. 128
Weinsteuerordnung 455
Wittwen- und Waisenkassen, deren Stand 116. 241. 422

Z.

Zehntschuldentilgungskasse, Bestimmung des Zinsfußes für ihre Darlehen 53
Zehntsektion, deren Aufhebung 62
Zeitungen und Journale, deren Verbote resp. Wiederzulassung 59. 183. 391. 578
Zinsfuß der Zehntschuldentilgungskasse 53
Zoll von ausländischem Zucker und Syrup 225. 248
Zollverwaltungs-Oberbeamte, deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse 217
Zuckerzollsätze, deren Festsetzung und Erhebung für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 . . . . . 195. 247
Zusammenstellung der Gemeindegesetze . . . . . 511—574
Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, deren fernere Zulassung 345

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1858.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden" und „Medaillen" aufgeführt.

	Seite
A.	
Abegg, provisorischer Oberzollinspektor	222
Abele, Hauptzollamtskontroleur	222
Adelsheim, von, Hauptmann	219
Adelsheim, von, Lieutenant	335
Althaus, von, Hofjunker	576
Ambros, Postkassier	57
Andlaw, Graf von, Kammerherr	366
Apfel, Pfarrer	576
B.	
Baader, Referendär	486
Babo, Rechtsanwalt	313
Bach, Pfarrer	3
Bader, Pfarrer	334
Bähr, Diakonus	32
Bärenklau, Rechtspraktikant	48
Barack, Polizeikommissär †	38
Baron, Pfarrer	122
Barth, Postmeister †	192
Bartholomä, Salinenkassier	580
Bauer, Postoffizial	58
Bauer, Hauptmann	220
Bauer, Pfarrer	279
Bauer, Amtsarzt	312
Bauer, Joh. Ev., Pfarrer †	416
Bauer, Amtmann †	578
Baumann, Oberzollinspektor	222
Baumstark, Referendär	486
Becht, Kreiskassier a. D.	153
Becht, Postpraktikant	328
Beck, Dr., Regimentsarzt	47
Beck, Referendär	486
Beck, Hauptzollamtskontroleur	580
Becker, Strafanstaltsvorstand a. D.	48
Becker, Postverwalter	57
Becker, Bezirksingenieur	153
Beger, Ingenieur	223
Benzinger, ehemaliger Lieutenant	348
Bercher, Postrevisor †	78
Berg, von, Bezirksförster	449
Bertheau, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	294
Beschle, Pfarrer †	450
Bettinger, Amtmann †	408

	Seite
Beuſt, von, Major vom Armeecorps	220
Beuſt, von, Oberſtlieutenant	492
Beyer, Amtsreviſor	361
Bingner, Kanzleirath a. D.	417
Bittmann, Amtsreviſor	38
Bittmann, Hauptzollamtskontroleur	222
Blaile, Apotheker	113
Bleymann, Hauptzollamtskontroleur	581
Bodemüller, Oberamtsrichter	581
Bodmann, von, Lieutenant	334
Böckh, von, Hüttenverwalter	245
Böckh, Kreiskaſſier †	310
Böckh, Rechtspraktikant	582
Böcklin, E. von, Lieutenant	334
Böcklin, A. von, Lieutenant	335
Böcklin, L. von, Lieutenant	335
Böhringer, Lehramtspraktikant	506
Bömble, von, Hofgerichtsrath a. D.	194
Böttlin, Fahrpoſtkaſſier	57
Bollin, Schaffnereiverwalter	334
Bordolo, Amtsarzt	440
Braun, Baupraktikant	53
Braun, Oberarzt	106
Braun, Pfarrer	576
Braunwarth, Rechnungsrath	581
Brecht, C. W., Pfarrer a. D.	106
Brecht, C. F., Pfarrer a. D.	154
Bretſchger, Briefpoſtkaſſier	57
Brugier, Lehramtspraktikant	506
Brückner, Finanzrath †	38
Brunner, Notariatspraktikant	49
Bücheler, Dr., Profeſſor	439
Büchler, Geheimerrath †	184
Bürck, Dekan	279
Bürck, Pfarrer	314
Buiſſon, Poſtverwalter	57
Bulſter, Rechtspraktikant	48
Burkart, Poſtpraktikant	328
Burkhardt, Pfarrkandidat	59

C.

	Seite
Caſſinone, Hauptmann	220
Clauſing, Rechnungsrath a. D.	246
Clebſch, Dr., Profeſſor	223
Clorer, Hauptmann	219
Crecelius, Pfarrer	312

D.

	Seite
Dahlinger, Kanzliſt	2
Daub, Domänenverwalter	222
Degenfeld, von, Oberforſtmeiſter	38
Degenfeld, Alfred von, Major	219
Degenfeld, Ed. von, Major	492
Delmling, Oberlieutenant	220
Delmling, Amtsrichter	361
Delaiti, von, Oberingenieur	32. 153
Delorme, Oberſtlieutenant	219
Demmler, Zeughauskommiſſär †	158
Dern, Ingenieur	280
Descoudres, Profeſſor	112
Deſepte, Regimentsquartiermeiſter	178
Diez, Oberlieutenant	361
Dittweiler, Oberrechnungsrath †	454
Döll, Geh. Hofrath	194
Dold, Pfarrer †	54
Doll, Pfarrer	449
Drais, von, Oberforſtmeiſter a. D.	334
Duffing, Poſtkaſſier	57
Duſch, von, Kammerherr	366

E.

	Seite
Ebert, Pfarrer a. D.	194
Eccard, Rechnungsrath	581
Eckert, Pfarrer †	586
Eckert, Zuchthausvorſteher	581
Edelmann, Kameralpraktikant	493
Ehren, von, Amtsreviſor	48
Eichrodt, Zuchthausvorſteher	194
Eiſenlohr, Pfarrer †	192

	Seite
Emich, Oberzollinſpektor †	578
Engeſſer, Amtschirurg	354
Engler Oberlieutenant	220²
Ens, Pfarrer †	256
Erhardt, Expeditor †	294
Erkenbrecht, praktiſcher Arzt	294
Ernſt, Oberamtmann †	224

F.

Fäßler, Oberlieutenant	220²
Faiſt, Garniſonsprediger	69
Farenſchon, Rechtspraktikant	48
Fecht, Dekan †	408
Fiala, Hofmuſikus †	138
Fieſer, Regierungsdirektor	581
Fieſer, Rechtspraktikant	582
Fild, Pfarrer	70
Finck, Dr., Generalarzt †	54
Firnhaber, Dr., Amtsarzt a. D.	348
Fiſcher, Bergmeiſter	245
Fiſcher, Pfarrer †	364
Fiſcher, Medizinalrath	485
Fiſcher, Oberamtsrichter	581
Flad, Pfarramtskandidat	314
Flaig, Dr., Amtsarzt †	224
Fleiner, Domänenverwalter a. D.	222
Föhrenbach, Oberingenieur	32
Forch, Amtsgerichtsarzt	312
Frank, Oberzollinſpektor †	224
Frey, Amtsgerichtsarzt	485
Freydorf, Kammerherr	366
Frick, Notariatspraktikant	49
Friedreich, Dr., Profeſſor ord.	39
Friliſch, Hauptmann a. D.	581
Fritz, Zeichner	194
Fritz, Domänenverwalter a. D.	449
Froben, von, Lieutenant	335
Frohmüller, Sekretär	280
Frommel, Galleriedirektor a. D.	112
Fueßlin, Medizinalrath	440
Funk, Oberzollinſpektor	222

G.

Gartenhauſer, Dr., Vorſtand d. h. Bürgerſchule	70
Gaup, Oberamtsrichter	581
Gautier, Rechtsanwalt	366
Gebhard, Geheimer Hofrath	580
Gemehl, Hauptmann †	578
Gemmingen, von, Lieutenant †	184
Gemmingen, von, Oberhofmeiſter	222
Gemmingen, J. von, Lieutenant	335
Gemmingen, Freiherr von, Oberforſtrath †	432
Gemmingen, A. von, Kammerjunker	581
Gerillot, Regierungsrath	334
Geſell, Domänenverwalter	222
Gilm, von, Lieutenant	106
Glänz, Hebarzt	294
Glaß, Hauptamtskontroleur	222
Gockel, Forſtpraktikant	52
Gockel, Poſtoffizial	57
Gockel, Reviſor a. D.	246
Gockel, Lieutenant	335
Gockel, Pfarrkandidat	578
Göler, von, Hauptmann	219
Göler, von, Oberſt und Flügeladjutant	231
Göler, Ernſt Aug. Frhr. von, Hofjunker	440
Görk, Amtsgerichtsarzt	485
Goll, Oberzollinſpektor a. D.	222
Graf, praktiſcher Arzt, Wund- und Hebarzt 293.	294
Grävenitz, Maria Gräfin von, Hofdame	433
Greiner, Oberingenieur	32
Greiner, Pfarrkandidat	578
Großmann, Hauptzollamtsverwalter	222
Gruner, Pfarrer	112
Günderode, von, Hauptmann a. D.	57
Günther, Bezirksingeneur	69
Günther, Pfarrer a. D.	485
Gulat, von, Rechtspraktikant	582

Seite
Gutheil, Pfarrer 194
Gutmann, Poſtoffizial 58
Guttenberg, Apotheker 44

H.

Haas, Pfarrer 245
Häßler, Dekan † 8
Halbauer, Bezirksförſter 194. 246
Hamel, Pfarrer 70
Harlfinger, Bezirksförſter † 110
Hauſer, Dr., Profeſſor 22
Hauſer, Rechtspraktikant 582
Hausmann, Miniſterialexpeditor 417
Hausrath, Domänenverwalter 223
Hautz, Pfarrer 492
Hebting, Polizeiaſſeſſor 106
Heddäus, Kanzleirath † 184
Helbing, Ingenieur 223
Helbing, Pfarramtskandidat 314
Helbing, Phyſikus † 344
Held, Poſtpraktikant 328
Helmholtz, Dr., Univerſitätsprofeſſor 124
Helminger, proviſoriſcher Transportinſpektor 57
Hemberle, Kanzliſt 357
Henninger, Pfarrer 32
Herbſt, Stadtpfarrer 492
Heres, Bezirksförſter 194. 245
Hermanuz, Rechnungsrath 581
Heß, Rechtspraktikant 48
Hitzig, Amtsreviſor 285
Hölliſcher, Reviſionsgehilfe 2
Hölzlin, Dr., Amtsarzt † 48. 138
Hönig, Pfarrer 581
Hörth, Lehrer der höheren Bürgerſchule 439
Hoffmann, Oberſtlieutenant † 38
Hoffmann, Ingenieur 154
Hoffmann, Bezirksförſter 194. 245
Hoffmann, Hauptmann v. Armeecorps, Platzmajor 219
Hofmeiſter, Amtsreviſor † 48

Seite

J.

Jäckle, Rechtspraktikant 582
Jägerſchmid, Poſtoffizial 58
Jägerſchmid, Oberamtmann 334
Jeep, Pfarrer 194
Jörg, Pfarrer 581
Joos, Poſtpraktikant 328
Joos, Referendär 486
Jung, Seminarlehrer 334
Junghanns, Referendär 486

K.

Kageneck, Graf Heinrich von, Hofjunker 2
Kageneck, Freiherr von, Forſtrath 449
Kalenberg, von, Generalmajor † 490
Kalliwoda, Apotheker 124
Kammerer, Lieutenant 335
Karle, Dr., Lehramtspraktikant 506
Katz, Komunreviſor 485
Katz, Stadtpfarrer 576
Kayſer, Hofrath a. D. 31
Kayſer, Regimentsquartiermeiſter 178
Keller, Pfarrer 154
Keller, Bezirksingenieur a. D. 245
Ketterer, Amtmann 194
Kettner, von, Schloßhauptmann 280
Kieſer, Amtsreviſor 295
Kies, Reviſor 280
Klehe, Hofgerichtsrath 348
Kleindienſt, Pfarrer † 230
Kleudgen, von, Hauptmann 220
Knauf, praktiſcher Arzt 293
Knoderer, Baupraktikant 53
Kobe, Pfarrkandidat 578
Koch, Lieutenant 106
Koch, A., Lieutenant 335
Koch, Univerſitätsſtallmeiſter 485
Köhler, Bezirksförſter 194
Kohlund, Rechnungsrath 581

	Seite
Kohlund, Rechtspraktikant	582
Kortüm, Dr., Professor †	248
Kränkel, Lehramtspraktikant	506
Kräutler, Obereinnehmer u. Domänenverw. a. D.	222
Kraus, Hauptmann	219
Kreglinger, Pfarrer	393
Kunz, Pfarrer	486
Kusel, Dr., Oberrath	194

L.

Lachner, Hofkapellmeister	440
Lacoste, Hofgerichtsrath	194
Längin, Pfarrer	393
Lais, Bezirksförster	194
Landherr, Amtschirurg †	360
Lang, praktischer Arzt und Wundarzt	294
Lang, Kanzlist †	326
Langenbacher, Oberrevisor	246
Langer, Dr., Universitätsprorector	48
Laurop, Oberforstrath †	224
Le Beau, ehemaliger Pfarrer	410
Lederle, Amtsarzt	511
Leiblein, Referendär	486
Leichtlen, Pfarrer	223
Leiningen, Graf von, Oberlieutenant a. D.	348
Leist, Rechtspraktikant	48
Lell, Referendär	486
Lessing, Galleriedirektor	112
Lichtenauer, Postoffizial	57
Lieb, Konsul	362
Limpert, Pfarrer †	78
Link, Amtsrevisor a. D.	410
Litschgi, Rechtspraktikant	582
Lorenz, Kriegskommissär †	8
Louis, Forstpraktikant	52
Lutz, Baupraktikant	53

M.

Märker, Zuchthausverwalter	194
Maier, Amtsrevisor	410
Maler, Bezirksförster	195
Malzacher, Lieutenant	334
Marschall, Adolf Freiherr von, Gesandter	280
Martin, Dr., Oberarzt	106
Martin, Dr., Medizinalrath †	348
Mathes, Bezirksförster	194
Mauck, Postpraktikant	328
Maurer, Hauptzollamtskontroleur	32
Maurer, Ministerialregistrator	417
Mayer, provisorischer Post- u. Eisenbahnamtskassier	58
Melling, Registrator a. D.	410
Merhart, von, Rittmeister	492
Metterhauser, Pfarrer †	578
Meyer, Pfarrer †	360
Meyer, Pfarrkandidat	578
Minet, Dr., Legationsrath	492
Möglich, Ingenieur	348
Mohr, Rechtsanwalt	366
Molitor, Amtsarzt	312
Moriell, Stiftungsrevisor a. D.	32
Mosbrugger, Bezirksbaumeister †	184
Müller, Prorektor	69
Müller, Lyzeallehrer †	54
Müller, Münzkontroleur	154
Müller, Rath a. D.	241. 308
Müller, Gemeindebezirksförster	295
Müller, Amtsrichter	410
Mündel, Rechtspraktikant	48
Munke, Sekretär	69

N.

Neff, Oberamtmann	581
Nestler, Hofgerichtsdirektor	222
Neubronn, von, Major	220[1]
Neumann, Kameralpraktikant	493
Neven, Freiherr von, Kammerherr	366
Nickles, Lehramtspraktikant	506
Nober, Amtsrichter a. D.	576
Nöthling, Amtschirurg †	416
Nokk, Geheimer Hofrath	580

	Seite
Nowack, Kalkulator †	152
Nüßle, Pfarrer	280
O.	
Oberhofer, Lieutenant	334
Obermüller, Oberingenieur	32. 153
P.	
Pariſel, Reviſor	191
Pfeffer, Bezirksförſter	48
Pfiſter, Referendär	486
Porbeck, von, Lieutenant	334
Probſt, Pfarrer †	256
Probſt, Regiſtrator	417
R.	
Ramſtein, Rechtspraktikant	582
Rappenegger, geiſtlicher Rath †	578
Rau, Bezirksingenieur †	224
Rau, Dr., Phyſikus †	54
Redtenbacher, Hofrath	222
Rees, praktiſcher Arzt und Hebarzt	293. 294. 310
Regensburger, Rechtspraktikant	48
Reich, Reviſionsgehilfe †	360
Reichlin-Meldegg, von, Lieutenant	335
Reiner, Oberhofgerichtsrath	69
Reinmuth, Pfarrer	486
Rettig, Geheimerrath a. D.	581
Rheinboldt, Lieutenant	328
Rheinboldt, Apotheker	582
Ried, Pfarrer	576
Riegel, Rechtspraktikant	582
Rieger, Poſtpraktikant	328
Rieger, Pfarrer	454
Riehm, Garniſonsprediger	69
Riehm, Pfarramtskandidat	578
Ritzl, Rechtspraktikant	582
Röder, von, Lieutenant	334
Röth, Dr., Profeſſor †	326
Röther, Pfarrer	334
Rotberg, von, Forſtmeiſter	334
Rotberg, L. von, Kammerjunker	178
Roth, Lyzeallehrer	22
Roth, Forſtmeiſter	58
Rothmann, Kameralpraktikant	493
Rupp, Rechtspraktikant	48
Ruth, C., Lieutenant	335
Ruth, M., Lieutenant	335
S.	
Sabel, Pfarrer †	438
Sachs, proviſoriſcher Poſtverwalter	57
Sachs, Oberamtsrichter	393
Sachs, Pfarrer a. D.	581
Sartori, Oberſt †	122
Santler, Major vom Armeecorps	219
Schäfer, praktiſcher Arzt, Wund- und Hebarzt	294
Schallberg, von, Bezirksförſter	58
Scharnberger, P., Oberlieutenant	220
Scharnberger, F., Oberlieutenant	220
Schellenberg, Pfarrer †	60
Schellenberg, Major	220
Schellenberg, Pfarrer	492
Schember, Rechtspraktikant	48
Scherer, Kameralpraktikant	493
Schilling, Oberzollinſpektor	153
Schilling, Oberamtmann †	364
Schilling, Hofgerichtsrath	581
Schinzinger, U., Wirthſchaftsadminiſtrator †	110
Schleich, Pfarrer	576
Schloß, Referendär	486
Schmalholz, Amtsreviſor	295
Schmid, praktiſcher Arzt und Hebarzt	294
Schmidle, Pfarrer †	184
Schmidt, F. W., Pfarrer	48
Schmidt, Pfarrer	194
Schmidt, Kreiskaſſier	153
Schmidt, Lieutenant	335

	Seite
Schmidt, Auditor	361
Schmitt, Forſtpraktikant	52
Schmitt, Bezirksförſter	195
Schneider, Oberamtmann	440
Schneider, Dr., Medizinalrath	485
Schneider, Pfarrer	576
Schock, Pfarrer	70
Schönle, Rechtspraktikant	582
Scholl, Lehrer der höheren Bürgerſchule	492
Schreiber, Lieutenant	334
Schrodt, Rechtsanwalt	3
Schuberg, Hauptmann	220
Schumacher, Eiſenbahnbaukaſſier	223
Schnpp, Pfarrer	334
Schuſter, Rechnungsrath	581
Schwab, Lehramtspraktikant	506
Schwab, Oberamtsrichter	581
Schwamberger, Kameralpraktikant	493
Schwarz, Alb., Pfarrkandidat	578
Schwarz, Herm., Pfarrkandidat	578
Schweig, Dr, Medizinalrath	223
Schweizer, Amtsarzt	312
Seebold, Dr., Profeſſor a. D.	279
Seitz, Pfarrer †	48
Seldeneck, Karl von, Lieutenant	335
Seldeneck, von, Oberſtlieutenant a. D.	492
Seldeneck, von, Oberlieutenant	492
Seltzam, Steuerdirektor †	196
Senger, von, Kanzliſt a. D.	581
Sengler, Rechtspraktikant	582
Serger, Rechtspraktikant	48
Serger, Eiſenbahnbauinſpektor	449
Serger, Hofgerichtsrath	581
Seuffert, Hauptzollamtskontroleur	222
Seuffert, Dekan	492
Seuffert, Amtsreviſor	361
Seyb, Oberlieutenant	220
Seyfried, Bezirksförſter a. D.	194
Seyfried, von, Juſtizminiſterialrath	393
Sickenberger, Apotheker	113
Sonntag, Oberkirchenrath †	54
Sonntag, Referendär	486
Sparre, Graf, Lieutenant	106
Spengler, Stadtvikar	194
Sprenger, Bezirksingenieur	154
Sprenger, Kameralpraktikant	493
Stahl, Buchhalter	2
Stark, Notariatspraktikant	49
Steegmann, Dr., Amtsarzt †	48. 184
Stehle, Rechtspraktikant	48
Stein, Oberingenieur	32. 153
Stemmermann, Pfarrer	2
Stempf, Oberhofgerichtsrath	312
Stengel, Freiherr von, Kammerherr	366
Stetten, von, Obereinnehmer u. Domänenverw.	222
Stetten, von, Oberſtlieutenant	492
Stocker, Hauptzollamtsverwalter	222
Stocker, Pfarrkandidat	578
Stockhorn, von, Hofgerichtsdirektor	222
Stölzel, Gendarmerierittmeiſter †	224
Stößer, Poſtoffizial	58
Stolz, Pfarrer	486
Straub, Notariatspraktikant	49
Straub, Kameralpraktikant	493
Strittmatter, Dekan †	490
Strohmeyer, Bezirksingenieur	154
Strübe, Pfarrer	40
Stutzmann, Pfarrer a. D.	312
Süpfle, Rechtspraktikant	48
Sutter, Amtschirurg †	344

T.

	Seite
Teubner, Hauptzollamtsverwalter	357
Teuffel, von, Rechtspraktikant	582
Thilo, Oberlieutenant	220
Thorbecke, Lehramtspraktikant	506
Tröger, Vorſtand	223
Tſcheppe, Dr., Amtsarzt a. D.	48

Seite

U.

Ullrich, Referendär 486
Unger, Notariatspraktikant 49
Ungern-Sternberg, Frhr. von, Kammerherr 366

V.

Vahlen, Professor extraord. 22. 312
Vierordt, Hauptmann 219
Vincenti, von, Kammerherr 366
Vincenti, von, Amtsrichter 393
Vögele, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt 294*
Volk, Oberrevisor 246
Vollhard, Amtsrevisor 361

W.

Waag, Expeditor 194
Waag, Kreiskassier 334
Wagner, Hauptzollamtskontroleur 222
Wagner, Oberrechnungsrath 246
Wagner, Rechnungsrath † 432
Wagner, Rechtspraktikant 582
Walchner, Revisor 334
Wällerstein, Regimentsarzt 47
Walz, Oberst † 338
Warnkönig, Bezirksingenieur 154. 223
Wasmer, Oberamtmann † 364
Watzenborn, Pfarramtskandidat 314
Weber, Amtschirurg a. D. 334
Wechmar, von, Oberst 492
Weeber, Bergrath 393
Weiler, Lehrer der höheren Bürgerschule 70

Seite

Weinbrenner, Bezirksbaumeister 78
Weng, Revisionsgehilfe 2
Weniger, Postoffizial 58
Wenneis, Dr., Medizinalrath 393
Wentz, Stallmeister a. D. 295
Werner, Pfarrer 393
Wickler, Hauptzollamtskontroleur 357
Widmann, Oberlieutenant 328
Wielandt, Hofgerichtsrath 581
Wilhelmi, Pfarrer a. D. 223
Willmann, praktischer Arzt und Hebarzt 294*
Willibald, Amtsarzt 440
Wilsser, Hauptzollamtskontroleur 581
Winther, Pfarrer 124
Wippermann, Universitätsstallmeister a. D. 410
Wirth, Pfarrer 348
Wolf, Rechnungsrath 581
Wucherer, Dr., Regimentsarzt † 20

Z.

Zamponi, Rechnungsrath 581
Zandt, Medizinalrath 485
Zech, von, Kammerherr 366
Ziegler, Ingenieur 348
Ziegler, Pfarrer a. D. 348
Zimmermann, Pfarrer † 110
Zimmern, Pfarrer 576
Zipfe, Pfarrer 194
Zittel, Kameralpraktikant 493
Zöller, Oberstlieutenant 219

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 16. Januar 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Regulirung der Postdistanzen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Bezirke der Amtsgerichte Eberbach und Neckargemünd betreffend. Den Wohnsitz des Rechtsanwalts Schrodt betreffend. Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal 1858 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Nillashausen betreffend. Die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1857/58 betreffend. Die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend. Die Errichtung und Beaufsichtigung der Industrieschulen betreffend. Die Führung der Exspektantenlisten für Amts- und Amtsgerichtsregistratoren betreffend. Die Patentertheilung an Kaufmann E. A. Struve aus Varel a. d. Jade betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 5. Januar allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizeidiener Johann Ambros Bender in Oestringen in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kriegscommissär Feinaigle die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den bisherigen Hofzahlamtsassistenten Emil Höllischer dahier zum Revisionsgehilfen bei dem Hofzahlamt,

den bisherigen Hofzahlamtsassistenten Karl Weng dahier zum Revisionsgehilfen bei dem großherzoglichen Oberhofmarschallamt zu ernennen;

unter dem 20. Dezember v. J.

den Grafen Heinrich von Kageneck in Freiburg zum Hofjunker zu ernennen;

unter dem 28. Dezember v. J.

den Kameralpraktikanten Leopold Stahl als Buchhalter der Generalwittwen- und Brandkasse anzustellen;

unter dem 31. Dezember v. J.

die evangelische Pfarrei Münzesheim dem Pfarrer Stemmermann in Liedolsheim zu übertragen;

den seitherigen Kanzleigehilfen Ludwig Dahlinger zum Kanzlisten bei der Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regulirung der Postdistanzen betreffend.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung des Distanzregulativs der großherzoglichen Posten in dem Regierungsblatt vom 28. September d. J., Nr. XLV., wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Korrektionsarbeiten an der sogenannten Höllensteige die Entfernungen von Höllsteig nach Neustadt von bisherigen 51093′ auf 55861′ und

von Höllsteig nach Lenzkirch von bisherigen 52337′ auf 57105′ erhöht und demgemäß die Distanzen von Höllsteig nach Lenzkirch und Neustadt und umgekehrt auf je zwei und $^{3}/_{10}$ Meilen bestimmt worden sind.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Bezirke der Amtsgerichte Eberbach und Neckargemünd betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Dezember d. J., Nr. 1533, zu bestimmen geruht, daß die zur Zeit dem Amtsgerichte Neckargemünd zugetheilten Orte: Haag, Michelbach, Moosbrunn, Neunkirchen, Oberschwarzach, Schönbrunn, Schwanheim und Unterschwarzach, von künftigem Jahre an dem Amtsgerichte Eberbach zugetheilt sind.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Den Wohnsitz des Rechtsanwalts Schrodt betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen wurde dem Rechtsanwalt Franz Schrodt in Adelsheim gestattet, seinen Wohnsitz von da nach Tauberbischofsheim zu verlegen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal 1858 betreffend.

Auf den Grund von §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurde zum Präsidenten der Schwurgerichtssitzung des ersten Quartals 1858 im Seekreise Hofgerichtsrath Selb in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst ernannt.

Karlsruhe, den 4. Januar 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Niklashausen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 18. Dezember v. J.

der Besetzung der evangelischen Pfarrei Niklashausen, Dekanats Wertheim, durch den von der fürstlich löwenstein-rosenbergischen und löwenstein-freudenbergischen Standesherrschaft präsentirten Pfarrer Georg Bach die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule und der damit verbundenen Vorſchule im Studienjahr 1857/58 betreffend.

	Nichtbadener.	Badener.	Im Ganzen.
Erſte allgemeine mathematiſche Klaſſe	14	41	55
Zweite allgemeine mathematiſche Klaſſe	70	44	114
Dritte allgemeine mathematiſche Klaſſe	5	6	11
Ingenieurſchule	26	21	47
Bauſchule	20	25	45
Forſtſchule	6	28	34
Chemiſch-techniſche Schule	45	14	59
Mechaniſch-techniſche Schule	140	23	163
Handelsſchule	2	9	11
Kurs für Bildung der Poſtbeamten	—	12	12
Hoſpitanten	10	12	22
Hoſpitirende Thierarzneiſchüler	—	14	14
	338	249	587
Vorſchule obere 26	8	61	69
„ untere 43			
zuſammen	346	310	656

Karlsruhe, den 19. Dezember 1857.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Die Stellung der Bezirksſtaatsärzte betreffend.

Zum Vollzuge des §. 8 der großh. Verordnung vom 21. Auguſt d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird im Einverſtändniß mit großherzoglichem Juſtizminiſterium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Dem Amtsarzte ſteht die Beſorgung aller ſanitätspolizeilichen Geſchäfte im Amtsbezirke zu, wie ſolche nach den bisherigen Geſetzen und Verordnungen dem Phyſikus oblagen.

§. 2.

Iſt dem Amtsarzt ein Amtsaſſiſtenzarzt beigegeben, ſo hat dieſer im Allgemeinen, in ſo weit nicht mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern zwiſchen beiden eine beſtimmte Geſchäftsabtheilung getroffen worden iſt, die Stellung eines Gehilfen und bei Abweſenheit oder Verhinderung des Amtsarztes deſſen Stellvertretung zu übernehmen.

§. 3.

Alle ärztlichen Unterſuchungen, Gutachten und ſonſtige ärztliche Funktionen, die bei Aus-

übung der Rechtspflege im Amtsgerichtsbezirke nöthig werden, liegen dem bei dem Amtsgerichte angestellten Amtsgerichtsarzte ob.

§. 4.

Ist neben dem Amtsgerichtsarzt ein ständiger Amtsgerichts-Assistenzarzt bestellt, so hat bei gerichtsärztlichen Handlungen, zu welchen zwei Gerichtsärzte zugezogen werden müssen, Ersterer die Funktionen eines gerichtlichen Arztes, Letzterer jene eines gerichtlichen Wundarztes zu versehen.

Im Uebrigen hat der Amtsgerichts-Assistenzarzt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsgerichtsarztes dessen Stelle zu vertreten.

§. 5.

Der Amtsarzt und Amtsgerichtsarzt, welche am gleichen Orte wohnen, sind verbunden, im Falle der Verhinderung des Einen oder Andern, soferne nicht für die Versehung des Dienstes durch einen besonderen Assistenzarzt gesorgt ist, auf Ansuchen die wechselseitige Stellvertretung zu übernehmen.

Letztere tritt in der erwähnten Voraussetzung von Amtswegen ein, wenn einer der beiden Bezirksstaatsärzte stirbt.

§. 6.

Der im Amtsbezirke, jedoch nicht am Amtssitze wohnende Gerichtsarzt kann sowohl von dem Amte als von dem Amtsarzte jederzeit um Beihülfe in Besorgung einzelner sanitätspolizeilicher Geschäfte angegangen und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz auch ständig mit einem Theile der technischen Sanitätspolizei-Verwaltung betraut werden.

In letzterem Falle muß die Geschäftsabtheilung zwischen beiden Staatsärzten in der Art eingerichtet werden, daß die technische sanitätspolizeiliche Leitung und Oberaufsicht über den ganzen Amtsbezirk unverkürzt in der Hand des Amtsarztes bleibt.

§. 7.

Der im Amtsbezirke wohnende Gerichtsarzt ist verbunden, von den ihm darin etwa vorkommenden Erscheinungen, welche in sanitätspolizeilicher Beziehung von Belang sind, Kenntniß zu nehmen, und seine Wahrnehmung dem Amtsarzte mitzutheilen, auch in dringenden Fällen selbstthätig einzuschreiten.

§. 8.

Bei wichtigeren sanitätspolizeilichen Anordnungen, insbesondere bei Epidemien und Seuchen, ist das Amt befugt, sämmtliche Bezirksstaatsärzte zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammen zu berufen.

§. 9.

Wenn neben dem Amtsgerichtsarzte kein besonderer Assistenzarzt angestellt oder dieser verhindert ist, so hat der Amtsarzt die Verpflichtung, auf Ansuchen des im Amtsbezirke gelegenen

betreffenden Amtsgerichts in allen denjenigen Fällen als Amtsgerichtsarzt mit zu funktioniren, in welchen die Zuziehung zweier Gerichtsärzte als nöthig erachtet wird.

Das Ansuchen an den Amtsarzt muß unter der erwähnten Voraussetzung dann immer stattfinden, wenn beide Staatsärzte an gleichem Orte wohnen.

Der im Dienste ältere Staatsarzt hat hierbei immer die Funktionen eines gerichtlichen Arztes, der jüngere die eines gerichtlichen Wundarztes zu versehen.

§. 10.

Ist der Amtsarzt gemäß §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 21. August 1857 (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) zugleich ständiger Amtsgerichtsarzt, so sind für dessen Geschäftskreis so wie für sein Verhältniß zu den übrigen im Amtsbezirk etwa noch befindlichen Amtsgerichtsärzten die vorstehenden Bestimmungen zusammen maßgebend.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Errichtung und Beaufsichtigung der Industrieschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1541, allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Kreisregierungen der ihnen im §. 51, Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 übertragenen obern Leitung und Beaufsichtigung der Industrieschulen enthoben und solche den betreffenden Oberschulbehörden für die Volksschulen überwiesen werde.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Führung der Exspektantenlisten für Amts- und Amtsgerichts-Registratoren betreffend.

Im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium und unter Hinweisung auf die diesseitige Entschließung vom 22. November 1856, Nr. 14457, wird hiermit verordnet, daß künftig die Exspektantenlisten für Amts- und Amtsgerichts-Registratoren getrennt bei dem diesseitigen Ministerium, beziehungsweise bei großherzoglichem Justizministerium geführt werden, daß daher die großherzoglichen Bezirksämter und großherzoglichen Kreisregierungen die zu Registratoren sich eignenden Amtsaktuare hierher, und die großherzoglichen Amtsgerichte und großherzoglichen Hofgerichte die für Registraturen tauglichen Amtsgerichtsaktuare dem großherzoglichen Justizministerium namhaft zu machen haben.

Ein deßfallsiges Benehmen der großherzoglichen Kreisregierungen mit den großherzoglichen Hofgerichten findet nicht mehr statt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an Kaufmann E. A. Struve aus Varel a. d. Jade betreffend.

Dem Kaufmann E. A. Struve aus Varel a. d. Jade wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Palmöl zu bleichen, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der am 30. d. M. stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1858 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 12. Dezember 1857 der pensionirte Kriegscommissär Lorenz in Bruchsal.
„ 19. „ „ der erzbischöfliche Dekan und Bezirksschulvisitator Pfarrer Häßler in Stetten, Bezirksamts Mößkirch.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

achtundvierzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1857 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1857 gezogenen 20 Serien.

222. 701. 911. 1308. 2346. 2571. 3175. 3551. 4259. 4634. 4789. 4790. 5319. 5538. 5609. 6702. 6732. 6787. 7756. 7913

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
11051	70	11067	70	11083	70	11099	70	35015	70	35031	70
11052	44	11068	70	11084	44	11100	70	35016	44	35032	70
11053	70	11069	70	11085	70	35001	70	35017	44	35033	44
11054	44	11070	44	11086	44	35002	70	35018	70	35034	44
11055	44	11071	44	11087	44	35003	44	35019	70	35035	70
11056	44	11072	70	11088	70	35004	44	35020	70	35036	44
11057	70	11073	44	11089	44	35005	70	35021	44	35037	70
11058	44	11074	70	11090	44	35006	44	35022	44	35038	44
11059	44	11075	70	11091	70	35007	70	35023	44	35039	70
11060	70	11076	44	11092	70	35008	44	35024	44	35040	44
11061	44	11077	44	11093	70	35009	70	35025	44	35041	70
11062	44	11078	44	11094	70	35010	70	35026	44	35042	70
11063	44	11079	70	11095	70	35011	44	35027	70	35043	70
11064	44	11080	70	11096	70	35012	44	35028	70	35044	70
11065	44	11081	70	11097	44	35013	70	35029	70	35045	44
11066	44	11082	70	11098	70	35014	44	35030	44	35046	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
35047	44	65351	44	117255	70	128509	44	158713	44	177517	44
35048	44	65352	70	117256	70	128510	70	158714	70	177518	44
35049	44	65353	44	117257	44	128511	44	158715	70	177519	44
35050	70	65354	44	117258	44	128512	44	158716	70	177520	70
45501	70	65355	70	117259	44	128513	44	158717	44	177521	44
45502	70	65356	70	117260	44	128514	70	158718	70	177522	44
45503	44	65357	70	117261	44	128515	44	158719	44	177523	44
45504	44	65358	70	117262	44	128516	70	158720	44	177524	44
45505	70	65359	70	117263	44	128517	70	158721	70	177525	44
45506	44	65360	44	117264	70	128518	44	158722	44	177526	70
45507	44	65361	44	117265	44	128519	70	158723	70	177527	44
45508	70	65362	44	117266	44	128520	70	158724	44	177528	44
45509	44	65363	70	117267	44	128521	44	158725	44	177529	44
45510	70	65364	70	117268	44	128522	44	158726	70	177530	44
45511	44	65365	70	117269	70	128523	44	158727	70	177531	70
45512	70	65366	70	117270	70	128524	70	158728	44	177532	70
45513	70	65367	70	117271	70	128525	70	158729	70	177533	44
45514	44	65368	44	117272	70	128526	44	158730	70	177534	70
45515	70	65369	70	117273	44	128527	44	158731	44	177535	70
45516	70	65370	44	117274	70	128528	44	158732	70	177536	44
45517	44	65371	44	117275	44	128529	70	158733	70	177537	44
45518	44	65372	44	117276	44	128530	44	158734	70	177538	44
45519	70	65373	70	117277	44	128531	70	158735	44	177539	70
45520	70	65374	44	117278	44	128532	44	158736	44	177540	44
45521	44	65375	44	117279	44	128533	70	158737	70	177541	70
45522	70	65376	44	117280	70	128534	44	158738	70	177542	70
45523	44	65377	70	117281	44	128535	44	158739	70	177543	70
45524	70	65378	44	117282	70	128536	44	158740	70	177544	70
45525	70	65379	44	117283	70	128537	70	158741	70	177545	44
45526	70	65380	44	117284	44	128538	44	158742	70	177546	44
45527	44	65381	70	117285	44	128539	44	158743	44	177547	44
45528	70	65382	70	117286	70	128540	70	158744	70	177548	44
45529	44	65383	70	117287	44	128541	70	158745	70	177549	70
45530	70	65384	44	117288	44	128542	44	158746	70	177550	44
45531	44	65385	44	117289	44	128543	70	158747	44	212901	70
45532	44	65386	70	117290	44	128544	70	158748	70	212902	44
45533	44	65387	70	117291	70	128545	44	158749	44	212903	44
45534	70	65388	70	117292	44	128546	70	158750	70	212904	70
45535	70	65389	44	117293	70	128547	70	177501	70	212905	44
45536	70	65390	70	117294	70	128548	70	177502	44	212906	70
45537	70	65391	70	117295	70	128549	44	177503	44	212907	44
45538	70	65392	44	117296	70	128550	44	177504	70	212908	44
45539	44	65393	44	117297	44	158701	70	177505	44	212909	44
45540	44	65394	44	117298	70	158702	70	177506	44	212910	70
45541	70	65395	44	117299	44	158703	44	177507	44	212911	44
45542	70	65396	44	117300	70	158704	70	177508	44	212912	70
45543	70	65397	44	128501	70	158705	44	177509	44	212913	70
45544	70	65398	44	128502	44	158706	70	177510	44	212914	44
45545	70	65399	70	**128503**	**1000**	158707	44	177511	70	212915	44
45546	44	65400	44	128504	70	158708	70	177512	70	212916	70
45547	44	117251	44	128505	70	158709	44	177513	70	212917	70
45548	70	117252	44	128506	44	158710	70	177514	44	212918	70
45549	70	117253	44	128507	44	158711	70	177515	70	212919	44
45550	44	117254	70	128508	44	158712	70	177516	70	212920	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
212921	44	231675	70	239429	70	239483	44	265937	44	276891	44
212922	44	231676	44	239430	70	239484	70	265938	70	276892	70
212923	44	**231677**	**1000**	239431	70	239485	70	265939	70	276893	70
212924	70	231678	70	239432	70	239486	70	265940	70	276894	70
212925	44	231679	70	239433	44	239487	70	265941	70	276895	70
212926	70	231680	70	239434	70	239488	70	265942	70	276896	44
212927	44	231681	70	239435	44	239489	70	265943	44	276897	44
212928	70	231682	44	239436	70	239490	44	265944	70	276898	44
212929	70	231683	44	239437	70	239491	44	265945	70	276899	70
212930	44	231684	44	239438	44	239492	44	265946	44	276900	70
212931	70	231685	70	239439	44	239493	44	265947	70	280401	44
212932	70	231686	70	239440	44	239494	44	265948	70	280402	70
212933	70	231687	44	239441	44	239495	44	265949	44	280403	70
212934	70	231688	70	239442	70	239496	44	265950	44	280404	70
212935	70	231689	44	239443	44	239497	70	276851	44	280405	70
212936	44	231690	44	239444	44	239498	70	276852	70	280406	70
212937	44	231691	44	239445	44	239499	70	276853	70	280407	44
212938	70	231692	70	239446	44	239500	70	276854	44	280408	44
212939	70	231693	70	239447	44	265901	70	276855	44	280409	70
212940	44	231694	44	239448	44	265902	70	276856	44	280410	44
212941	70	231695	70	239449	44	265903	44	276857	44	280411	44
212942	44	231696	44	239450	44	265904	44	276858	44	280412	44
212943	44	231697	44	239451	70	265905	44	276859	44	280413	44
212944	70	231698	44	239452	70	265906	44	276860	44	280414	70
212945	70	231699	70	239453	44	265907	70	276861	44	280415	70
212946	44	231700	44	239454	70	265908	44	276862	70	280416	44
212947	44	239401	44	239455	70	265909	44	276863	70	280417	70
212948	44	239402	44	239456	44	265910	70	276864	70	280418	44
212949	44	239403	44	239457	70	265911	70	276865	70	280419	70
212950	70	239404	44	239458	70	265912	70	276866	44	280420	44
231651	70	239405	44	239459	44	265913	70	276867	70	280421	70
231652	70	239406	44	239460	44	265914	70	276868	70	280422	70
231653	70	239407	70	239461	70	265915	70	276869	44	280423	70
231654	44	239408	44	239462	70	265916	44	276870	44	280424	70
231655	70	239409	70	239463	70	265917	70	276871	70	280425	44
231656	70	239410	44	239464	70	265918	70	276872	70	280426	70
231657	70	239411	70	239465	44	265919	44	276873	70	280427	70
231658	44	239412	44	239466	70	265920	70	276874	70	280428	70
231659	44	239413	44	239467	70	265921	44	276875	44	280429	70
231660	44	239414	44	239468	70	265922	44	276876	44	280430	44
231661	70	239415	70	239469	70	265923	44	276877	70	280431	70
231662	**1000**	239416	44	239470	70	265924	70	276878	44	280432	44
231663	70	239417	44	239471	44	265925	44	276879	70	280433	44
231664	44	239418	70	239472	44	265926	44	276880	70	280434	70
231665	44	239419	70	239473	44	265927	70	276881	70	280435	44
231666	44	239420	70	239474	44	265928	70	276882	44	280436	70
231667	70	239421	44	239475	70	265929	70	276883	70	280437	44
231668	70	239422	44	239476	44	265930	44	276884	70	280438	70
231669	44	239423	44	239477	70	265931	70	276885	44	280439	44
231670	**1000**	239424	70	239478	44	265932	44	276886	44	280440	44
231671	44	239425	44	239479	44	265933	70	276887	44	280441	70
231672	70	239426	44	239480	44	265934	44	276888	44	280442	44
231673	70	239427	44	239481	44	265935	70	276889	44	280443	70
231674	70	239428	70	239482	70	265936	70	276890	70	280444	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
280445	44	335088	44	336581	44	339324	70	387767	70	395609	44
280446	44	335089	44	336582	44	339325	44	387768	44	395610	44
280447	44	335090	44	336583	44	339326	44	387769	44	395611	70
280448	70	335091	44	336584	70	339327	70	387770	70	395612	44
280449	44	335092	44	336585	44	339328	70	387771	44	395613	44
280450	44	335093	70	336586	70	339329	44	387772	70	395614	44
335051	44	335094	70	336587	44	339330	70	387773	44	395615	44
335052	70	335095	44	336588	44	339331	70	387774	70	395616	44
335053	44	335096	44	336589	70	339332	44	387775	44	395617	44
335054	70	335097	44	336590	44	339333	44	387776	70	395618	70
335055	70	335098	70	336591	44	339334	44	387777	70	395619	70
335056	44	335099	70	336592	70	339335	70	387778	44	395620	70
335057	70	335100	44	336593	70	339336	44	387779	70	395621	44
335058	70	336551	70	336594	70	339337	44	387780	44	395622	70
335059	44	336552	70	336595	44	339338	70	387781	44	395623	44
335060	44	336553	44	336596	44	339339	70	387782	44	395624	70
335061	70	**336554**	**1000**	336597	44	339340	70	387783	70	**395625**	**1000**
335062	70	336555	70	336598	44	339341	70	387784	70	395626	70
335063	70	336556	44	336599	70	339342	70	387785	70	395627	44
335064	70	336557	70	336600	44	339343	44	387786	44	395628	44
335065	70	336558	44	339301	44	339344	44	387787	70	395629	44
335066	44	336559	44	339302	44	339345	44	387788	44	395630	44
335067	70	336560	44	339303	44	339346	70	387789	70	395631	44
335068	70	336561	70	339304	44	339347	70	387790	44	395632	44
335069	70	336562	70	339305	70	339348	70	387791	70	395633	44
335070	70	336563	70	339306	44	339349	44	387792	70	395634	70
335071	44	336564	70	339307	44	339350	44	387793	44	395635	44
335072	44	336565	44	339308	70	387751	44	387794	70	395636	44
335073	70	336566	44	339309	44	387752	70	387795	70	395637	44
335074	44	336567	44	339310	44	387753	44	387796	44	395638	70
335075	44	336568	70	339311	70	387754	44	387797	70	395639	44
335076	70	336569	70	339312	70	387755	70	387798	44	395640	70
335077	70	**336570**	**1000**	339313	44	387756	70	387799	44	395641	70
335078	**1000**	**336571**	**1000**	339314	70	387757	70	387800	44	395642	70
335079	70	336572	70	339315	70	387758	44	395601	44	395643	44
335080	44	336573	70	339316	44	387759	44	395602	70	395644	70
335081	70	336574	70	339317	44	387760	44	395603	70	395645	70
335082	44	336575	70	339318	70	387761	44	**395604**	**1000**	395646	44
335083	44	336576	70	339319	70	387762	44	395605	44	395647	44
335084	70	336577	70	339320	70	387763	70	395606	70	395648	70
335085	44	336578	70	339321	70	387764	44	395607	70	395649	44
335086	70	336579	44	339322	70	387765	70	395608	44	395650	70
335087	70	336580	70	339323	44	387766	70				

Nr. II.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 22. Januar 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Besorgung der Civilordens-Angelegenheiten betreffend. Verordnung und Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Organisation des Cyklorats an den beiden Universitäten des Großherzogthums betreffend. Die Patentertheilung an den königlich preußischen Medizinalrath Michaelis aus Magdeburg betreffend. Die Patentertheilung an den Fabrikanten Adolph Winter aus Mulhausen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Dienstledigungen. Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Besorgung der Civil-Ordens-Angelegenheiten betreffend.

Um die theils in Beilage F. IV. zum Organisationsreskript vom 26. November 1809, theils in späteren Verfügungen enthaltenen Vorschriften über Besorgung der auf die Civilorden und Ehrenzeichen bezüglichen Geschäfte unter sich in Verbindung zu bringen und zu ergänzen, wird in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Dezember 1857 verordnet, wie folgt:

1.

Die Civilordens-Angelegenheiten werden von einer Ordenskanzlei besorgt, an deren Spitze als Ordenskanzler der jeweilige Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten steht, welchem als Ordenssekretär der erste Beamte des großherzoglichen Geheimen Kabinets beigegeben ist.

2.

An den Ordenskanzler sind hiernach alle Mittheilungen der großherzoglichen Staatsbehörden und Eingaben von Privatpersonen zu richten, welche auf die Verleihung, Zurückgabe oder Entziehung inländischer und Annahme und Rücksendung fremder Orden und Ehrenzeichen, auch etwaige

unbefugte Anmaßung von ſolchen oder überhaupt auf die Handhabung des Ordensregals Bezug haben.

Der Ordenskanzler hat das geſammte Civilordensweſen zu leiten, die höchſten Orts befohlenen Vorträge zu erſtatten und alle ſchriftlichen Ausfertigungen mit ſeiner Unterſchrift zu verſehen.

3.

Der Ordensſekretär beſorgt unter Leitung des Ordenskanzlers die Führung der Ordensliſten, die Anſchaffung der Orden und Medaillen, und Verrechnung der hiefür verwendeten Gelder, ſoweit dieſelben nicht aus beſonderen Fonds geſchöpft werden, die Beſcheinigung über Rückgabe heimgefallener Ehrenzeichen, ſodann die Ausfertigung der höchſten Patente und Expedition aller ſonſtigen auf Ordensangelegenheiten bezüglichen Verfügungen, endlich alle Bekanntmachungen durch das großherzogliche Regierungsblatt über Verleihung inländiſcher oder Bewilligung der Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

4.

Ausgenommen von dem Geſchäftskreiſe des Ordenskanzlers ſind:

a. Die Militärorden und Medaillen, welche durch beſondere Statuten geregelt ſind:
b. Die Anträge auf Verleihung inländiſcher Orden oder Ehrenzeichen, welche von jedem Miniſterialchef für active Civildiener ſeines Verwaltungszweiges oder für andere Perſonen wegen Verdienſten, welche ſie ſich im Umfange ſeines Geſchäftskreiſes erworben haben, zur höchſten Entſchließung geſtellt werden.
c. Die Geſuche um Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen für active Militärperſonen, welche auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege vorgelegt werden.

5.

Die Geſuche um Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen für active Civildiener ſind bei dem Miniſterialchef, deſſen Verwaltungszweig der Diener angehört, einzureichen. Der Miniſterialchef theilt dieſe Geſuche dem Ordenskanzler mit, um die höchſte Entſchließung zu erwirken.

6.

Auch wenn eine Civilordensverleihung oder Annahmsbewilligung von ſeiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unmittelbar beſchloſſen wird, ſowie in den unter b. und c. des §. 4 erwähnten Fällen iſt dem Ordenskanzler von dem betreffenden Miniſterium, durch welches die Eröffnung geſchieht, alsbald Nachricht zu geben, um den Eintrag in die Ordensliſte und die Bekanntmachung im Regierungsblatt zu veranlaſſen.

7.

Alle allgemeinen und auf die Organiſation des Civilordensweſens bezüglichen Geſchäfte bleiben der Zuſtändigkeit des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten.

8.

Auf Ehrenzeichen, welche nicht zum Tragen bestimmt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 9. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Verordnung.

Die Organisation des Ephorats an den beiden Universitäten des Großherzogthums betreffend.

Um dem Ephorat an den beiden Universitäten des Landes eine einfachere und wirksamere Einrichtung zu geben, wird mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M., Nr. 1594, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Funktionen des Universitätsephorats, dessen Aufgabe und Zweck durch das Edikt vom 13. Mai 1803 §. 32 bestimmt ist, gehen auf den engeren Senat über, welchem in dieser Beziehung der Universitätsbeamte beisitzt.

§. 2.

Unter der Aufsicht des Ephorats stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer.

§. 3.

Jede Fakultät ist verpflichtet, die ihr im allgemeinen oder besonderen Interesse dienlich scheinenden disciplinären Anträge bei dem Senate zu stellen, insbesondere über die zu ihrer Abtheilung gehörenden Studirenden, welche hierzu Veranlassung geben, zu dem Zwecke zu berichten, damit dieselben zum Fleiße und angemessenen Lebenswandel angehalten werden.

§. 4.

Die sämmtlichen Professoren, sowie die Privatdozenten der Universität sind gehalten, der betreffenden Fakultät und dem engeren Senat ihre Wahrnehmungen über Fleiß und Aufführung der Studirenden auf Verlangen mitzutheilen.

§. 5.

Der engere Senat hält in seiner Eigenschaft als Ephorat mindestens jeden Monat eine Sitzung, in welcher die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, der Universitäts-

amtmann die seit der letzten Monatssitzung gegen Studirende ergangenen Straferkenntnisse über Schuldforderungen vorlegt und über anderweite zu seiner Kenntniß gekommene Thatsachen und Vorgänge von disciplinärem Interesse Mittheilung macht und worin alsdann über diese Vorträge, so wie über die nach §. 3 und 4 eingelangten Anträge und Berichte Erörterungen gepflogen und Beschluß gefaßt wird.

In dieser Sitzung werden auch die Sittenzeugnisse der Studirenden ausgestellt.

§. 6.

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung vom 23. September 1832, Regierungsblatt Nr. LIV., so wie die Verordnung vom 18. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIV., werden hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an den königlich preußischen Medizinalrath Michaelis aus Magdeburg betreffend.

Dem königlich preußischen Medizinalrath Michaelis in Magdeburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren zur Läuterung des Rübensaftes Behufs der Darstellung von Zucker aus demselben auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten Adolph Winter in Mühlburg betreffend.

Dem Fabrikanten Adolph Winter in Mühlburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen rothen Farbestoff und die daraus zu bereitenden Saft- und Lackfarben auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium. des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scheerer.

Es haben gestiftet:

Spielpächter Benazet in Baden an den dortigen Krankenhausbaufond den Ertrag eines Konzerts mit 3,453 fl. 5 kr., sowie den Ertrag eines Balles und Feuerwerks mit 1,700 fl. 5 kr.;

Mehrere Ortseinwohner von Gaiß zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst 56 fl.;

Crescentia Tröndle von da zum gleichen Zwecke 172 fl.;

Maria Tröndle von da zum gleichen Zwecke 42 fl.;

Blasius Reichert von da zum gleichen Zwecke 86 fl.;

Ein ungenannt sein wollender Priester an den Orden der barmherzigen Schwestern zu Freiburg 2,000 fl.;

die Stadtgemeinde Freiburg der Universität daselbst aus Anlaß der Feier des 400jährigen Bestands der letztern den Betrag von 2,000 fl., deren Zinsen zu Preisstipendien verwendet werden sollen;

Wittwer Johann Grißer von Bühl zur Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Baltersweil 300 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in den Schulfond Stühlingen 12 fl.;

die christlichen Einwohner von Wangen, Amts Radolphzell, in den Kirchenfond daselbst: zwei Cimbeln im Werthe von 3 fl., einen Traghimmel von Wolldamast im Werthe von 50 fl., ein Velum von Seide mit Goldstoff im Werthe von 33 fl., eine rothe Fahne von Wolldamast im Werthe von 32 fl., eine Stola im Werthe von 2 fl., zwei Blumenparthieen von Leinwand im Werthe von 6 fl., zum Malen der zwei Seitenaltäre 130 fl.;

Liberta Stoll von Obermettingen in den Kirchenfond Untermettingen für Abhaltung einer stillen Messe 35 fl., verzinslich zu 5 Procent vom 1. August 1856;

Dieselbe in den dortigen Schulfond 25 fl.;

Johann Buri's Ehefrau von Donaueſchingen in den Kirchenfond Donaueſchingen für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond Eberfingen ein Meßgewand im Werthe von 22 fl.;

Maria Meßmer von Löffingen in den Armenfond daſelbſt 300 fl., — die Zinſen von 100 fl. ſind an Arme zu vertheilen und aus jenen von 200 fl. ſind Kleidungsſtücke und Gebetbücher anzuſchaffen und an arme Knaben und Mädchen am erſten Kommunionstag zu vertheilen;

Maria Benz Wittwe von Behla in den Kirchenfond Hauſenvorwald für Abhaltung einer heiligen Meſſe 36 fl.;

Maria Meßmer von Löffingen in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung zweier heiligen Meſſen 100 fl.;

Dieſelbe in den Kirchenfond allda für Anſchaffung von nöthigen Paramenten 400 fl.;

Konrad Höflers Wittwe von Heidenhofen in den Kirchenfond Wolterdingen für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Johann Georg Maier von Staufen in die Pfarrkirche zu Brenden ein feſttägliches Altartuch im Werthe von 10 fl. 36 kr.;

Viktoria Binder von Rickertsreuthe in die Pfarrkirche zu Röhrenbach für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Viktoria Schwörer von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer Meſſe 50 fl.;

Johann Geßler von Kluſtern in die Kirche daſelbſt für Anſchaffung eines Marienbildes 72 fl.;

Joſeph Bartlers Wittwe von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Heiligenberg 35 fl. 48 kr.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond Riedböhringen 4 neue Altartücher im Werth zu 18 fl. 30 kr., 10 Blumenſtöcke im Werth zu 24 fl., 2 Blumenſtöcke im Werth von 9 fl., ein Chriſtuskindlein aus Wachs im Werth zu 10 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche Altglashütten 3 Altartücher im Werthe zu 13 fl. 54 kr., 2 neue Blumenſtöcke im Werthe zu 8 fl., ein neu verſilbertes Verſehkreuz im Werthe zu 4 fl., die in Holz geſchnitzten Bilder des heiligen Wendelin und der heiligen Anna neu gefaßt mit einem Koſtenaufwand von 2 fl. 42 kr.;

Johann Georg Maier von Staufen in den Kirchenfond Brenden für Abhaltung zweier Meſſen 72 fl.;

die Germann Stihl'ſchen Eheleute von Aaſen in den dotigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond Altheim ein Haupt- und zwei Seitenaltartücher im Werthe zu 3 fl., 3 Corporalien und 3 Purifikatorien im Werthe zu 2 fl.;

Johann Neugardt von Bittelbrunn und Johann Mosbacher von Neuhauſen in den Kirchenfond Neuhauſen, Amts Villingen, für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Mehrere Bürger der Gemeinde Denkingen in die dortige Pfarrkirche ein neues Meßgewand im Werthe zu 30 fl.;

Pfarrer Schaller in Wellendingen zum Armen- resp. Spitalfond zu Neustadt 50 fl.;

Katharina Förderer von Neustadt in den dortigen Lokalarmenfond 100 fl.;

Pfarrer Schaller von Wellendingen in den Armenfond zu Vierthäler 50 fl.;

Barbara Christ von Geisingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Pfarrangehörige von Aulfingen in die dortige Kirche ein Muttergottesskleid im Werthe von 42 fl., ein Altartuch im Werthe von 2 fl., eine Kommuniontafel im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

Ungenannte durch eine Sammlung in die Kirche zu Stockach eine schwarze Fahne im Werthe zu 24 fl. 18 kr.;

Rudolph Bodmer in Grüningen, Kanton Zürich, in den Kirchen- und Armenfond zu Büsingen, Amts Radolphzell 149 fl.;

Johann Kohlers Wittwe von Neustadt in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

M. Agatha Zweifel von Beuren, Amts Ueberlingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 80 fl.;

Ungenannte von Hondingen in den dortigen Kirchenfond zwei Altartücher im Werthe von 11 fl., ein schwarzes Tuch mit gelben Borten im Werthe von 2 fl.;

Elisabetha Martin von Hondingen ebendahin zwei Altartücher im Werthe von 6 fl.;

Katharina Berger von Birkendorf und eine Ungenannte ebendahin einen Rosenkranz von Perlmutter im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

Joseph Maier von dort und Ungenannte ebendahin einen weißen Kranz und zwei Blumensträuße im Werth von 4 fl. 36 kr., einen Kopfschmuck für das Muttergottesbild im Werthe von 3 fl. 36 kr., für das Färben eines Muttergottesskleides 2 fl. 12 kr., für das Vergolden einer Krone und des Scepters des Muttergottesbildes und 4 Blumenhafen im Werthe von 3 fl. 12 kr., einen Rosenkranz mit Perlmutter im Werthe von 2 fl. 42 kr., zwei Altarkreuze im Werthe von 48 kr.;

Franziska Pfluger von Bonndorf in den dortigen Armenfond 483 fl. 45 kr.;

Mehrere Bürger von Welschingen in die dortige Kirche zwei kleine und eine große Kirchenfahne im Werthe von 65 fl. 23 kr.;

Die Familie Schwörer von Waldhausen in den Kirchenfond zu Bräunlingen für Abhaltung dreier heiligen Messen 180 fl.;

Mehrere Bürger von Eßlingen in den dortigen Armenfond 32 fl. 23 kr.;

Franziska Pfluger von Bonndorf in den dortigen Lokalarmenfond für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Donaueschingen 3 kupferne Weihwasserkessel im Werthe von 7 fl., 4 versilberte Leuchter und 3 Conviktafeln für den St. Valentinsaltar im Werthe von 70 fl.; 2 Doppelglastafeln für denselben Altar im Werthe von 6 fl.;

die Fräulein Goll, Beri und Lamai für denselben Altar zur Fassung der Reliquien 10 fl.;

Hofmaler Frank und ein Ungenannter dahin für Versilberung zweier Leuchter auf den Hochaltar 5 fl.;

Ungenannte eben dahin für ein Miſſionskreuz 97 fl. und 6 Kränze für Miniſtranten im Werthe von 48 kr.;

die Familie des Poſthalters von Schmidsfeld in Stadel in den Kirchenfond zu Heppach zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

ein Ungenannter ebendahin für Abhaltung einer heiligen Meſſe 50 fl.;

Martin Dietrich von Rilaſingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 50 fl.;

Freifrau Maria Anna von Laßberg in die Pfarrkirche zu Meersburg ein Ciborienmäntelchen von Sammt und Goldſtickerei im Werth von 100 fl.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Ittersbach, Diözeſe Pforzheim, iſt mit einem Kompetenzanſchlag von 534 fl. 3 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen, nach Vorſchrift, bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Konſtanz, Diözeſe Schopfheim, iſt mit einem Kompetenzanſchlage von 920 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Wies, Diözeſe Schopfheim, mit einem Competenzanſchlage von 636 fl. 43 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben iſt:

am 18. Januar d. J. Regimentsarzt Dr. Wucherer im 2. Füſilierbataillon zu Freiburg.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienſtag den 26. Januar 1858.

Inhalt.

Geſetz, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die Patentertheilung an das Haus Andre-Köchlin in Mühlhauſen betreffend. Die Patentertheilung an Baron Theodor von Gilgenheimb in Weidenau in Schleſien betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die im Großherzogthum Heſſen von eingehendem Branntwein und Bier erhoben werdenden Uebergangsſteuern betreffend.

Geſetz,

die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt;

Einziger Artikel.

Das Kriegsminiſterium iſt ermächtigt, in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 die Rekruten jeweils am erſten März in den Dienſt zu rufen.

In dieſem Falle iſt überall, wo die Conſcriptionsgeſetzgebung den erſten April als Friſt bezeichnet, der erſte März die geſetzliche Friſt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 19. d. M., Nr. 181, Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Georg Peter Rupp von Neckarwimmersbach in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und erfolgreichen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem außerordentlichen Professor Bahlen in Breslau, unter Ernennung zum ordentlichen Professor, den an der Universität Freiburg erledigten Lehrstuhl der Philologie zu übertragen;

dem Lehrer Dr. Hauser am Lyzeum in Karlsruhe den Charakter als Professor zu verleihen;

den Lehramtspraktikanten Karl Roth am Lyzeum in Karlsruhe als Lehrer mit Staatsdienereigenschaft an dieser Anstalt zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember v. J. die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Die Wittwe des Joseph Rüsch von Inzlingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Crescenz Schneider von Unterspitzenbach in den Kirchenfond zu Oberwinden zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte aus der Pfarrei Oberwinden in die dortige Pfarrkirche zu

Anschaffung eines Madonnabildes zum Herumtragen 103 fl., zu einer neuen gelben Fahne 70 fl. 30 kr. und zur Vergoldung eines Kelches und Anschaffung eines Futterals 18 fl. 24 kr.;

Frau Fidelia von Vonderweid, geborne Gräfin von Andlaw zu Freiburg in der Schweiz in den Armenfond zu Bellingen 201 fl.;

Freifräulein von Brandenstein zu Freiburg in die Blindenversorgungsanstalt daselbst baar 270 fl. und einen Morgen Wiesen im Anschlage von 730 fl.;

Georg Dienst von Rothweil in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Pfarrgenossen von Herrischried in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung von Kirchenweißzeug und als Beitrag zu einem Velum und Rauchmantel 39 fl.;

der verstorbene Christian Ketterer von St. Peter in den Anniversarfond zu Günterstthal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Derselbe in den Armenfond daselbst 25 fl.;

Ferdinand Kienzler von Schönwald in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die freiherrl. von Rottberg'sche Grundherrschaft zu Bamlach in die dortige Pfarrkirche eine festtägliche Albe im Anschlage von 40 fl.;

eine Ungenannte in den Armenfond zu Wyhl 100 fl.;

Franz Xaver Weisenberger von Erzingen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Erben des verstorbenen Stadtpfarrers Zimmermann von Bühl in den Kirchenfond zu Gündlingen ebenso 75 fl.;

die Wittwe des Johann Georg Bleile von Schlatt in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Franz Joseph und Mathias Weis von Hugstetten, z. Z. in Amerika, in den Kirchenfond zu Hugstetten ebenso 36 fl.;

Michael Haas und Johann Georg Imm von Hartheim in den dortigen Filialkirchenfond ebenso je 36 fl.;

Bürgermeister Moser und Konsorten von Windenreuthe in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die verstorbene Freifrau Ida von Marschall, geb. von Falkenstein, zu Karlsruhe in den Kirchenfond in Neuershausen ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 60 fl. und zu einem Seelenamte 75 fl.;

Dieselbe in den Armenfond daselbst 200 fl.;

der verstorbene Franz Joseph Hug von Gutach in den Armenfond allda 10 fl.;

Gerbermeister Nepomuk Trenkle von Waldkirch eben dahin 8 fl.;

die verstorbene Magdalena Vogt, geborne Reichenbach, von Unterglotterthal in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 200 fl.;

die Sebastian Hug'schen Eheleute von Riegel in die dortige Pfarrkirche vier damastene Standarten, angeschlagen zu 225 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Christusbild, gewerthet zu 14 fl.;

zwei Ungenannte eben dahin für ein neues Orgelregister 100 fl.;

ein Ungenannter eben dahin vier rothe Miniſtrantenröcke, angeſchlagen zu 25 fl.;

zwei Ungenannte eben dahin zwei Blumenſtöcke im Werthe von 20 fl.;

Katharina Nopper von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

der verſtorbene Bäckermeiſter Johann Nepomuk Beutler von Freiburg in den daſigen St. Martins Pfarr- und Kirchenfond 11 fl. 6 kr.;

die Familie des Amand Wasmer von Höchenſchwand in die dortige Pfarrkirche ein Kruzifix, angeſchlagen zu 15 fl.;

Gemeinderath Leopold Baumgartner von da eben dahin eine Ampelſchnur, gewerthet zu 6 fl.;

Lehrer Kesler von Atlisberg eben dahin ein Vortragkreuz im Werthe von 4 fl.;

mehrere Ungenannte ein Kreuz auf den Gottesacker zu Höchenſchwand im Anſchlage von 25 fl.;

drei Ungenannte in die dortige Pfarrkirche zwei Laternen angeſchlagen zu 10 fl.;

Ungenannte von Freiburg eben dahin eine Albe und ein Altartuch im Werthe von 26 fl.;

Pfarrverweſer Stark von Höchenſchwand eben dahin ein Meßbuch im Werthe von 26 fl. 30 kr.;

zwei Ungenannte von Oberweſchingen eben dahin zu kleineren Kirchenutenſilien 5 fl. 30 kr.;

der verſtorbene Kaufmann Kohlermann von Kandern in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

eine ungenannte Spitalpfründnerin zu Freiburg in die dortige Heiligenſpital-Kapelle ein Pariſer Orgelmelodion im Werthe von 85 fl.;

der verſtorbene Xaver Scherzinger von Amoltern in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinſe unter jene Ortsarmen, welche der von ihm geſtifteten Meſſe anwohnen 64 fl.;

Derſelbe in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Wittwe Scharbach von Altbreiſach in den dortigen Münſterkirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Pfarrer Joſeph Anton Schaubinger von Oberhauſen in den Pfarrkirchenfond zu Säckingen zu einem Seelenamte 100 fl.;

Lorenz Leber von Unteralphen in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Stetten zur Verwendung des Zinſes für Ortsarme 20 fl.;

die Wittwe des Tobias Kern von Schonach in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Wittwe des Altbürgermeiſters Johann Willig von Niederrimſingen in den dortigen Kirchenfond zu Anſchaffung des Brennöls zur Beleuchtung des heiligen Grabes in der Charwoche, zu Dienſtleiſtungen bei dieſem und zu Reparaturen deſſelben 50 fl.;

Dieſelbe in den Schulfond daſelbſt mit der Beſtimmung, daß, wenn obige Stiftung zur Erfüllung ihres Zweckes unzureichend ſein ſollte, aus dieſer ein Beitrag zu leiſten ſei 50 fl.;

Roſa Jörger von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Fidel Baumgartner von Rotzingen in den Kirchenfond zu Görwihl ebenſo 36 fl.;

Franz Neumeier von Thunſel in den Kirchenfond daſelbſt ebenſo 36 fl.;

Willibald Kübler von Dietlingen in den Kirchenfond zu Weilheim ebenſo 50 fl.;

Maria und Roſa Huber von Hornberg in den Kirchenfond zu Herriſchried ebenſo 50 fl.;

Joſeph Brendler von Schlechtnau in den Kirchenfond zu Todtnau ebenſo 36 fl.;

die Johann Hermann'ſche Wittwe von St. Märgen in den Armenfond allda mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

der verſtorbene Hirſchwirth Joſeph Leber von Birndorf in den Kirchenfond zu Unteralphen zur Anſchaffung von Paramenten 200 fl. und weitere 200 fl., mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes;

Katharina Seyert von Wyhl in den dortigen Armenfond 9 fl.;

Johann Georg Dorer's Erben von Haslach-Simonswald in den Kirchenfond zu Unterſimonswald zu einer Anniverſarmeſſe 40 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Oberſpitzenbach in den dortigen Kirchenfond zur Anſchaffung einer neuen Kirchenorgel 133 fl. 19 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ebringen zu drei Anniverſarmeſſen 108 fl.;

Joſeph Jenger zu Bamlach in die dortige Pfarrkirche zwei verſilberte Meßkännchen nebſt Teller, angeſchlagen zu 14 fl.;

mehrere Bürger von Niedergebisbach in die dortige Kapelle einige Paramente im Anſchlage von 31 fl. 18 kr.;

die verſtorbene Wittwe Mais, Apollonia Dittberger von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den Armenfond daſelbſt 300 fl.;

Dieſelbe in den dortigen Kappellenfond 500 fl.;

die Erben des verſtorbenen Joſeph Willmann von Steig in den dortigen Armenfond 100 fl.;

die Wittwe Thereſia Helmle, geborne Zähringer von da eben dahin 100 fl.;

der Uhrenmacher Andreas Spiegelhalter von da eben dahin 700 fl.;

Andreas Wurſthorn von da eben dahin 50 fl.;

Johann Probſt von Bürglen in den Schul- und Armenfond zu Weilheim zur Verwendung der Zinſe für Schulkinder von Weilheim und Bürglen 200 fl.;

Jakob Hack's Wittwe von Hochdorf in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.

Die Patentertheilung an das Haus Andre-Köchlin in Mühlhauſen betreffend.

Dem Hauſe Andre-Köchlin in Mühlhauſen wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Regulirung des Waſſerverbrauchs bei den Turbinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl., nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 19. Januar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stöſſer.

Die Patentertheilung an Baron Theodor von Gilgenheimb zu Weidenau in Schlesien betreffend.

Dem Baron Theodor von Gilgenheimb von Weidenau in Schlesien wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Bodenkultur-Maschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 19. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die im Großherzogthum Hessen von eingehendem Branntwein und Bier erhoben werdenden Uebergangssteuern betreffend.

Im Großherzogthum Hessen ist durch Gesetz vom 24. November v. J. vom 1. Januar d. J. an die innere Steuer vom Branntwein und Bier erhöht und dem entsprechend auch die Uebergangsabgabe von dem im freien Verkehr aus andern Vereinsstaaten eingehenden Branntwein von 6 fl. 8 kr. für die hessische Ohm von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles auf Neun Gulden und die Uebergangsabgabe von eingehendem Bier von 1 fl. 20 kr. für die hessische Ohm auf Ein Gulden vierzig Kreuzer festgesetzt worden. Dies wird unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 22. Oktober 1842, Regierungsblatt Seite 278, und vom 12. Februar 1853, Regierungsblatt Seite 65, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. IV.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 4. Februar 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der Heilkunde betreffend. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Hauptergebniſſe der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1856 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an den Fabrikanten Heinrich Honegger aus Thiengen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der Heilkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, auf den Antrag Unſeres Miniſteriums des Innern und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums über die Prüfung in der Heilkunde und die Zulaſſung zur Ausübung derſelben zu verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Wer die Heilkunde im Großherzogthum ausüben will, muß ſeine Befähigung hiezu und zwar für deren ganzen Umfang den folgenden Vorſchriften gemäß nachweiſen.

Eine Lizenzertheilung für einen einzelnen Zweig der Heilkunde findet, abgeſehen von den ſogenannten Zahnärzten, rückſichtlich deren es zur Zeit bei den bisherigen Beſtimmungen verbleibt, in Zukunft nicht mehr ſtatt.

§. 2.

Als befähigt zur Ausübung der Heilkunde gilt nur Derjenige, welcher

1. nach vollendetem Lyzealkurs während acht Semestern Vorlesungen über sämmtliche in den §§. 7 bis 12 aufgeführte Fächer auf einer in- oder ausländischen Hochschule gehört und
2. den Besitz genügender Kenntnisse hierin durch Erstehung einer Prüfung nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Prüfung der Kandidaten der Heilkunde findet in zwei Abstufungen statt, von welchen die erste als Vorprüfung auf die naturwissenschaftlichen Fächer sich beschränkt, die zweite als Hauptprüfung die pathologisch-therapeutischen Fächer begreift.

§. 4.

Beide Prüfungen sind in Unserer Residenzstadt Karlsruhe und zwar je nach Bedürfniß jährlich ein oder zweimal, im Frühjahre oder Herbste, vorzunehmen. Die Anmeldungen hiezu haben bei der Sanitätskommission zu geschehen, welche auch über die Zulassung verfügt.

Der Prüfungsbeginn ist von eben dieser Behörde jeweils öffentlich bekannt zu machen und den zugelassenen Kandidaten noch besonders zu eröffnen.

§. 5.

Am Tage vor Anfang der Prüfung haben die Kandidaten auf dem Sekretariat der Sanitätskommission eine Prüfungstaxe zu hinterlegen, deren Betrag für die Vorprüfung auf 40 fl. und für die Hauptprüfung auf 60 fl. festgesetzt wird.

§. 6.

Wer die eine oder die andere Prüfung nicht besteht, kann auf ein Jahr zur Fortsetzung seiner Studien auf die Universität zurückgewiesen werden; wer die eine oder die andere Prüfung zweimal nicht besteht, ist für immer auszuschließen.

II. Vorprüfung.

§. 7.

Die Vorprüfung wird unter dem Vorsitze des Direktors der Sanitätskommission von einer eigenen Prüfungskommission vorgenommen, deren Mitglieder von dem Ministerium des Innern für jede Prüfung besonders ernannt werden.

§. 8.

Die Kandidaten können sich der Vorprüfung sogleich nach beendigtem vierten Semester ihres Universitätsstudiums unterziehen.

Der Anmeldung müssen folgende Nachweise beigelegt sein;

1. das Maturitätszeugniß;
2. die Universitätszeugnisse über den fleißigen Besuch dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gemäß §. 19 der Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31.

Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII.) und vom 1. November 1839 (Regierungsblatt Nr. XXX.);

3. die Universitätszeugnisse über den fleißigen Besuch folgender weiterer Vorlesungen:

Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie, Physik, Chemie mit halbjähriger Uebung im chemischen Laboratorium, Anatomie nebst zwei Kursen Secirübung, Phisiologie mit halbjähriger Arbeit im physiologischen Institut;

4. das Universitätssittenzeugniß;

5. die Nachweisung über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.

§. 9.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf sämmtliche im §. 8 Ziffer 3 genannte Fächer und ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

§. 10.

Nach beendigter Vorprüfung beschließt die Prüfungskommission auf den Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Kandidaten bestanden sind und welche nicht.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sofort der Sanitätskommission vorzulegen, welche jeden Kandidaten von dem ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfung urkundlich in Kenntniß zu setzen hat.

III. Hauptprüfung.

§. 11.

Die Hauptprüfung findet vor der Sanitätskommission statt.

§. 12.

Die Kandidaten können sich dieser Prüfung am Schlusse des letzten Semesters ihrer Universitätsstudienzeit unterziehen.

Der Anmeldung müssen folgende Nachweise beigeschlossen sein:

1. die Urkunde darüber, daß der Kandidat die Vorprüfung bestanden hat;

2. die Universitätszeugnisse über den nach Erstehung der Vorprüfung stattgehabten fleißigen Besuch von Vorlesungen über allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, vergleichende pathologische und chirurgische Anatomie, Augenheilkunde, Psychiatrie, Chirurgie mit Operations-, Maschinen- und Verbandlehre, Geburtshilfe, Pharmacie, Arzneimittellehre, Staatsarzneiwissenschaft, Seuchenlehre der Hausthiere, Geschichte der Arzneiwissenschaft, sowie über den einjährigen Besuch der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik und praktische Uebung darin;

3. das Sittenzeugniß für die nach der Vorprüfung auf der Universität zugebrachte Studienzeit.

§. 13.

Die Prüfung besteht theils in schriftlicher und mündlicher Beantwortung von Fragen aus den in §. 12 Ziffer 2 genannten Fächern, theils in Lösung von Aufgaben, die dem Kandidaten am Krankenbette und an Leichen gestellt werden.

Bei der mündlichen Prüfung können die Kandidaten wiederholt aus der Anatomie und Physiologie examinirt werden.

§. 14.

Nach beendigter Prüfung beschließt die Sanitätskommission auf den Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Geprüften mit dem Prädikate „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden sind, und stellt ihnen darüber eine Beurkundung aus.

Die Namen der Bestandenen sind nach der Reihenfolge ihrer Befähigung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 15.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Vor- und Hauptprüfung wird die von dem Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Sanitätskommission zu erlassende Prüfungsinstruktion enthalten.

§. 16.

Im Spätjahre des Jahres 1858 findet die letzte medizinische Prüfung nach den bisher bestandenen Bestimmungen statt.

Nachher tritt sofort die vorstehende Verordnung in Kraft. Jedoch findet alsdann auf Diejenigen, welche im Spätjahre 1858 bereits mehr als ein Jahr ihrer Universitätsstudienzeit zurückgelegt haben, die Vorschrift des §. 12, Ziffer 2, wornach die dort aufgeführten Vorlesungen nach Erstehung der Vorprüfung gehört sein müssen, noch nicht Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem königlich niederländischen Kolonialminister Myer das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und dem kaiserlich königlich österreichischen Rittmeister im Adjutantenkorps, Graf Isidor Deym das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringen Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Personen, in Anerkennung der von denselben Seiner Königlichen Hoheit dem Höchstseligen Großherzog Ludwig geleisteten treuen Dienste, Civilverdienstmedaillen zu verleihen und zwar:

die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

dem Kammerdiener Michael Wolf und
dem Hofoffizianten Jakob Hollenbach;

die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Hofkoch Johann Ruppert,
dem Lakaien Christoph Raquot,
dem Stallbedienten Joseph Hipp und
dem Bodenwichser Markus Goos.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor Schuler, Kommandanten der Reiterei, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Kommandeurkreuz des Leopoldsordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalkassier Stein die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen verliehenen Fürstlich Hohenzollern'schen Hausorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrath Kayser an der polytechnischen Schule dahier wegen leidender Gesundheit auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksingenieuren

Anton Föhrenbach in Offenburg,
Friedrich Greiner in Lahr,
Franz v. Delaiti in Emmendingen,
Friedrich Obermüller in Rastatt,
Karl Stein in Donaueschingen,

den Titel „Oberingenieur" zu verleihen;

den Stiftungsrevisor Moriell bei der Regierung des Mittelrheinkreises bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Sekretär Felix Maurer bei dem evangelischen Oberkirchenrath zum Hauptzollamtskontroleur in Mannheim zu ernennen;

die erledigte evangelische Pfarrei Schönau dem Pfarrverweser Wilhelm Henninger in Mönchweiler zu übertragen;

das Diakonat Gernsbach mit der damit verbundenen Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der höheren Bürgerschule daselbst dem Stadtvikar Karl Bähr in Freiburg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1856 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1856 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Januar 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

I. Oberhofgericht 1856.

Bürgerliche Rechtsſachen.															
Anhängig (d. h. als ſpruchreif in die Rolle eingetragen)							Von der Rolle geſtrichen wegen Beruhenlaſſen.	Erledigt durch							
			darunter waren aus dem							Urtheil					
aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Summe.	Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Unterrheinkreis.		Verzicht oder Vergleich.	Verwerfg. d. Oberappellation als unzuläſſig.	beſtätigend.	abändernd.	theils beſtätigend, theils abändernd.	Beweiserkenntniß od. Zwiſchenverfüg.	ſchiedsgerichtliche Urtheile.	blieben unerledigt.
69	228	297	64	69	88	76	4	12	32	133	41	7	14	—	54

Straſſachen und Eheſcheidungsſachen.																		
Anhängig							Erledigt durch					Entſcheidungen von Competenzſtreitigkeiten.	Auf Erledigung v. Vorverfügungen beruhen einſtweilen.	Blieben unerledigt.	Darunter waren Nichtigkeitsbeſchwerd. geg. ſchwurgerichtl. Urtheile			
			Darunter waren aus dem						Urtheil							erledigt durch		
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Unterrheinkreis.	Verzicht.	Verwerfung des Rekurſes.	beſtätigend.	abändernd.	theils beſtätigend, theils abändernd.				anhängig.	Verzicht.	Verwerfung der Beſchwerde.	Aufhebung des Urtheils.
24	302	326	39	88	106	93	5	18	188	29	66	6	7	14	5	2	2	1

II. Hofge-

Hofgericht zu	Bürgerliche Rechts- und Ehesachen.								Hofgerichtliche					
	Anhängig			Erledigt.					Erster Instanz					
									anhängig			erledigt		
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	durch Vergicht oder Vergleich.	durch Verfallenerklärung.	Summe.	Bleiben unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	durch Einstellung des Verfahrens.	Bleiben unerledigt.
Mannheim	128	531	659	361	65	116	542	117	29	534	563	415	117	31
Bruchsal	38	690	728	609	13	87	709	19	21	575	596	495	88	13
Freiburg	303	637	940	511	72	160	743	197	54	472	526	407	77	42
Constanz	143	503	646	294	52	182	528	118	3	260	263	198	53	12
zusammen .	612	2361	2973	1775	202	545	2522	451	107	1841	1948	1515	335	98

richte 1856.

Straſſachen.					Schwurgerichtliche Straſſachen.																		
Zweiter Inſtanz					Anklagekammer									Schwurgerichte									
anhängig			erledigt		anhängig			erledigt						anhängig			erledigt						
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	blieben unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Einſtellung des Verfahrens.	durch Verweiſung ans Hofgericht.	durch Verweiſung a. Schwurgericht.	Summe.	blieben unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Verurtheilung.	durch Freiſprechung.	Summe.	blieben unerledigt.				
6	108	114	101	13	5	44	49	15	11	20	46	3	1	20	21	20	1	21	—				
1	104	105	103	2	5	37	42	10	12	18	40	2	—	18	18	16	2	18	—				
16	110	126	111	15	2	47	49	13	14	20	47	2	—	22	22	21	1	22	—				
2	79	81	79	3	—	20	20	3	9	8	20	—	1	7	8	6	1	7	1				
25	401	426	393	33	12	148	160	41	46	66	153	7	2	67	69	63	5	68	1				

III. Staats-

Kreis.	Schwurgerichtliche Sachen.								Hofgerichts-			
	Anhängig			davon waren gerichtet gegen		Erled. durch die Staatsanwälte mittelst Einstellung des Verfahrens gegen		Unerledigt blieben.	Einstellung des Verfahrens in hofgerichtlichen Strafsachen			
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	Unbekannte.	bestimmte Personen.	Unbekannte.	bestimmte Personen.		eingekommene Untersuchungen.	genehmigt gegen Unbekannte.	genehmigt gegen bestimmte Thäter.	Verweigert.
Unterrheinkreis	14*)	72	86	26	60	26	1	14	240	122	64	54
Mittelrheinkreis	4	62	66	9	57	9	14	2	267	188	51	28
Oberrheinkreis	17	119	136	60	76	59	21	7	192	113	68	11
Seekreis	5	52	57	20	37	20	12	5	185	120	62	6
zusammen . .	40	305	345	115	230	114	48	28	887	543	245	99

*) In der Tabelle für 1855 ist ein Rückstand von 19 Sachen angegeben, darunter befanden sich jedoch 5 Sachen, bei denen sich später ergeben, daß sie nicht zur schwurgerichtlichen Competenz gehörten.

anwälte 1856.

liche Geſchäfte.																				
Preßſachen					Rekurſe						Ehrenkränkungsklagen für öffentliche Diener						Prüfung der amtlichen Monatstabellen			
									Erledigung der Rekurſe des Staatsanwalts											
übergegangen vom vorhergehenden Jahr.	im Laufe des Jahrs hinzugekommen.	Summe.	davon erledigt.	Gehen auf das folgende Jahr über.	des Staatsanwalts.	Anſchließungen.	einfache Vernehmlaſſungen.	Summe.	Beſtätigung.	Abänderung.	übergegangen vom vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	davon erledigt.	gehen auf das folgende Jahr über.	Oeffentliche Verhandlungen vor den Hofgerichten.	Zahl der amtlich abgeurtheilten Verbrechen.	amtliche Urtheile, deren Aufhebg. beantragt wurde.	aufgehoben wurden amtliche Urtheile.	Selbſtmorde.
—	4	4	3	1	2	1	72	75	1*)	—	7	11	18	13	5	—	797	6	6	37
1	4	5	4	1	2	5	94	101	1	1	9	7	16	15	1	2	1117	4	4	60
—	3	3	2	1	1	6	61	68	1	—	3	7	10	8	2	1	1142	7	5	34
—	3	3	2	1	4	1	24	29	1*)	2	2	2	4	2	2	2	441	2	2	25
1	14	15	11	4	9	13	251	273	4	3	21	27	48	38	10	5	3497	19	17	156

*) unerledigt.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten Heinrich Honegger aus Thiengen betreffend.

Dem Fabrikanten Heinrich Honegger aus Thiengen wird auf ſein Anſuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Spannzange, einen Schiffchenhemmungsapparat und eine Bremſe zur Anwendung bei mechaniſchen Webſtühlen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl., nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Januar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Offenburg, Dekanats Mahlberg, mit einer fixen Beſoldung von 1,000 fl. nebſt den Accidentien, jedoch ohne Wohnung, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Liedolsheim, Landdiözeſe Karlsruhe, mit einem Kompetenzanſchlag von 1,195 fl. 50 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Weitenau, Diözeſe Schopfheim, mit einem Kompetenzanſchlag von 1,566 fl. 58 kr., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars und die Laſt eines Dienſtpferdes, ſowie ungefähr 150 fl. Schulden haften, welch' letztere, ſoweit ſie nicht durch die Interkalargefälle gedeckt werden, vom neu ernannt werdenden Pfarrer mit 5 Prozent zu verzinſen und abzutragen ſind, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 28. Dezember v. J. der Amtsreviſor Bittmann in Offenburg,
„ 1. Januar d. J. der Oberforſtmeiſter von Degenfeld in Neuhaus,
„ 8. „ d. J. der penſionirte Finanzrath Brückner in Offenburg,
„ 17. „ d. J. der Oberſtlieutenant Hoffmann vom Armeecorps in Karlsruhe,
„ 23. „ d. J. der penſionirte Polizeikommiſſär Barrack in Karlsruhe.

Nr. V. 39

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 13. Februar 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Regulirung der Poſtdiſtanzen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Ernennung der Neckarzollrichter betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Wiederbeſetzung der Patronatspfarrei Unterſchüpf betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. Die Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die Apothekerlizenz des Emil Guttenberg von Hüfingen betreffend. Die Patentertheilung an P. J. Thouret aus Berlin betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die erſte Serienziehung zur 22. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: Die Einſtandsverträge vom 1. April 1858 bis 1. März 1864 betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Legationsſekretär Freiherrn von Bruck das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Februar d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden, den außerordentlichen Profeſſor Dr. Friedreich an der Univerſität Würzburg zum ordentlichen Profeſſor der Arzneiwiſſenſchaft an der Univerſität Heidelberg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regulirung der Postdistanzen betreffend.

Unter Bezug auf das in dem Regierungsblatt vom 28. September v. J. Nr. XLV. veröffentlichte Distanzenregulativ der großherzoglichen Posten wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Postdistanz zwischen der Station Krautheim und der königlich württembergischen Poststation Schönthal im Anschluß an die in Württemberg bereits hiefür bestehende Normirung auf 42450 badische Fuß oder 1,7 Meilen festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 27. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Ernennung der Neckarzollrichter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. vorigen Monats, Nr. 63, gnädigst zu bestimmen geruht, daß das Amt eines Neckarzollrichters erster Instanz künftig — statt von dem Vorstande des Stadtamts Mannheim, des Oberamts Heidelberg, des bisherigen Bezirksamts Neckargemünd und des Bezirksamts Mosbach (Regierungsblatt 1843 Nr. VI.) — unter Beibehaltung der bisherigen Distrikte von dem dienstältesten Richter der Amtsgerichte Mannheim, Heidelberg, Mosbach, sodann von dem Amtsrichter in Neckargemünd zu verwalten sei und die Stellvertretung im Neckarzollrichteramt sich nach den Bestimmungen der mit höchster Ermächtigung erlassenen Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. Oktober v. J. über die gegenseitige Stellvertretung der Justiz- und Verwaltungsbeamten (Regierungsblatt Nr. L.) richte.

Karlsruhe, den 3. Februar 1858.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Wiederbesetzung der Patronatspfarrei Unterschüpf betreffend.

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 15. Januar 1858

zu der Wiederbesetzung der Pfarrei Unterschüpf durch den von der fürstlich hohenlohe-neuensteinischen Patronatsherrschaft präsentirten Diakonus Hermann Strübe von Unterschüpf die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben geſtiftet:

Alois Beckers Kinder von Reichenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Maria Anna Huber von Maiſach in den daſigen Armenfond zu einer Meſſe 100 fl., die erübrigten Zinſen ſind unter die Armen zu Maiſach zu vertheilen;

Franz Huber in Oos in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

die Gemeindebürger in Weitenung in den daſigen Brigittenkapellenfond mehrere Paramente und Ornamente im Werth von 331 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Griesheim zwei Altarleuchter im Werth zu 18 fl.;

Johann Waideles Wittib zu Schapbach in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Dieſelbe in den Ortsarmenfond 500 fl. mit der Beſtimmung, die Zinſen jährlich unter die Ortsarmen zu vertheilen;

Apotheker Johann Karl Hunkele in Sinsheim in den Kirchenfond zu Neuhauſen zu einer Meſſe 36 fl.;

Markus Ehret Eheleute in Fautenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 72 fl.;

die Tochter der Liborat Hertwecks Eheleute zu Rothenfels in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Leopold Klumpps Ehefrau zu Rothenfels in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

ein Ungenannter von Raſtatt in den daſigen Bürgerhoſpitalfond 500 fl.;

Anton Seitz Wittwe von Förch in den Heiligenfond zu Niederbühl zu einem Amt 75 fl.;

Kaſpar Baiers Eheleute in Hofweier in den Ortskirchenfond ein Verſehkreuz im Werth zu 46 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Urloffen 50 fl.;

Jakobine Lafontaine zu Karlsruhe der Karl-Friedrich, Leopold und Sophienſtiftung allda vier kurheſſiſche 40 Thalerloose und ein naſſauiſches 25 fl. Prämienloos im Werth zu 313 fl.;

ein Geiſtlicher der Pfarrei Schluchtern in den daſigen Armenfond 200 fl.;

Maria Anna Roos in Mannheim dem Kirchenfond zu Schluchtern 300 fl.;

zwei Frauen in Schluchtern, in den Ortskirchenfond zwei Miniſtrantenröcke im Werth zu 4 fl.;

Pfarrer Ph. A. Roos in Mannheim in den Kirchenfond zu Schluchtern 200 fl. zu Kirchenreparaturen;

Fabrikinhaber G. A. Ankomins zu Schwechat bei Wien, ein Meßbuch, ein Altartuch und ein Altarkissen in den Kirchenfond in Schluchtern im Werth zu 53 fl.;

Maria Anna Wagners Wittwe in Ulm in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Mathias Litterst von Bühl, Amts Offenburg, in den Ortskirchenfond zu einer Messe 40 fl.;

Ferdinand Herrmanns Ehefrau von Schutterwald in den dasigen Kirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

die Kirchspielsangehörigen zu Marxzell in die Kapelle zu Pfaffenroth ein silbernes innen vergoldetes Versehkreuz im Werth zu 5 fl. 12 kr.;

Dieselben in die Kapelle zu Schillberg ein gleiches im Werth zu 5 fl. 12 kr.;

Dieselben in die Kirche zu Marxzell verschiedene innere Kircheneinrichtungsgegenstände im Werth zu 35 fl. 30 kr.;

Geistlicher Rath Grieshaber zu Rastatt der Friedrich-Louisenstiftung allda 100 fl.;

ein Ungenannter zu Rothenfels in die dasige Kirche zwei Vela zu dem Speisekelch im Werth zu 2 fl.;

Magdalena Ferrand, geborne Richard, in Straßburg in den katholischen Kirchenfond zu Durlach zu drei Messen 262 fl.;

Felix Friedmann zu Greffern in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl., und eine weitere Schenkung von 12 fl. 30 kr.;

Paul Buchmaiers Kinder zu Malsch in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Michael Schilli von Schönberg in den Kirchenfond zu Gengenbach zu einer Messe 36 fl.;

Magdalena Wild von Bergach in den Kirchenfond zu Gengenbach zu einer Messe 36 fl.;

Franz Hahn von Eppingen in den Ortsheiligenfond zu zwei Messen 72 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Rohrbach verschiedene Kirchenparamente im Werth zu 165 fl.;

Karl Veith zu Rohrbach in den Ortskirchenfond ein Prozessionskreuz im Werth zu 40 fl.;

Johann Martin Veith von Rohrbach in den Ortskirchenfond ein vergoldetes Auge Gottes im Werth zu 77 fl.;

Banquier Daniel Oppenfeld aus Berlin, zu Baden wohnhaft, der Auguste-Louisenstiftung zu Baden 500 fl.;

Johann Klausmanns Wittwe zu Welschsteinnach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Mathias Baumann von Löcherberg in den Ortsarmenfond zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Bürger von Löcherberg in den Ortsarmenfond 285 fl.;

von mehreren Ungenannten dem Krankenhaus zu Baden in Geld 45 fl. 3 kr., in Fahrnissen 97 fl.;

Johann Haberer von Petersthal in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen dem Krankenhausbaufond in Baden 20 fl.;

ein Ungenannter dem Krankenhausbaufond in Baden 11 fl. und Erlös aus einem Bild 10 fl.;

Johann Banks Wittwe, Maria Anna Gaß von Bühl, Amts Offenburg, in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

Joseph Prinzbach von Mühlenbach in den Ortsarmenfond 27 fl.;

Madame Dellion aus Paris dem Krankenhausbaufond zu Baden 233 fl. 20 kr.;

Karl Withums Wittwe in Baden dem Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 80 fl.;

Felizitas Oberst von Lauf in den Ortsarmenfond 62 fl. 30 kr.;

Magdalena Ferrand, geborene Richard, in Straßburg dem katholischen Ortskirchenfond in Karlsruhe zu einem Amt und drei Messen 265 fl. 50 kr.;

Xaver Gugert in Baden dem Ortskirchenfond daselbst zu zwei Aemtern 150 fl.;

Xaver Seklers Wittwe von Offenburg in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 70 fl.;

Joseph Bekers Ehefrau von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl., und in den Ortsarmenfond 37 fl., woraus die Zinsen unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen;

Joseph Ziegler von Wolfhag in den Heiligenfond zu Oberkirch zu einem Amt 75 fl. und in den Armenfond zu Oberkirch 100 fl.;

Lorenz Busams Wittwe von Thiergarten in den Heiligenfond zu Oberkirch zu einem Amt 75 fl.;

Maria Antonia Grub von Hambrücken in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Engelbert Spinner zu Nußbach in den Ortsarmenfond 22 fl.;

Pfarrer Broß von Helmsheim dem Armenfond zu Zell, Amts Offenburg 100 fl.;

Jakob Hoffmanns Wittwe von Lahr dem Ortsarmenfond 25 fl.;

Sara Willstätter von Karlsruhe dem dasigen Waisenhaus 25 fl.;

August Dreutler von Lahr, zur Zeit in Australien, dem evangelischen Kirchenfond in Lahr 33 fl.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahr 1857/58 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	45	43	88
2. Juristen	30	261	291
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	56	51	107
4. Kameralisten	30	7	37
5. Philosophen und Philologen	20	37	57
Summe . .	181	399	580
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	16	16	32
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	15	13	28
Gesammtzahl . .	212	428	640

B. Auf der Universität Freiburg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	133	32	165
2. Juristen und Notariatskandidaten	32	4	36
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	53	2	55
4. Kameralisten	36	1	37
5. Philosophen und Philologen	32	1	33
Summe	286	40	326
Hospitanten	—	—	10
Niedere Chirurgen	—	—	8
Gesammtzahl	—	—	344

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Gloßmann.

Die Apothekerlizenz des Emil Guttenberg von Hüfingen betreffend.

Dem Emil Guttenberg von Hüfingen wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. Januar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an P. J. Thouret aus Berlin betreffend.

Dem P. J. Thouret aus Berlin wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Mittel, brennbare Stoffe unverbrennlich zu machen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Gloßmann.

Die erste Serienziehung zur 22. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die 22. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	10	enthaltend	Loos	Nr.	901	bis	1000.
"	"	32	"	"	"	3101	"	3200.
"	"	58	"	"	"	5701	"	5800.
"	"	68	"	"	"	6701	"	6800.
"	"	73	"	"	"	7201	"	7300.
"	"	126	"	"	"	12501	"	12600.
"	"	136	"	"	"	13501	"	13600.
"	"	167	"	"	"	16601	"	16700.
"	"	174	"	"	"	17301	"	17400.
"	"	181	"	"	"	18001	"	18100.
"	"	183	"	"	"	18201	"	18300.
"	"	275	"	"	"	27401	"	27500.
"	"	307	"	"	"	30601	"	30700.
"	"	354	"	"	"	35301	"	35400.
"	"	378	"	"	"	37701	"	37800.
"	"	399	"	"	"	39801	"	39900.
"	"	436	"	"	"	43501	"	43600.
"	"	503	"	"	"	50201	"	50300.
"	"	530	"	"	"	52901	"	53000.
"	"	617	"	"	"	61601	"	61700.
"	"	796	"	"	"	79501	"	79600.
"	"	907	"	"	"	90601	"	90700.
"	"	914	"	"	"	91301	"	91400.
"	"	923	"	"	"	92201	"	92300.
"	"	994	"	"	"	99301	"	99400.

herausgekommen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Einstandsverträge vom 1. April 1858 bis 1. März 1864 betreffend.

Die Einberufung der Rekruten der Infanterie zu ihren Regimentern und Bataillonen findet dieses Jahr nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. III.) auf den 1. März statt.

Zur Erleichterung des Einstellens wird denjenigen Rekruten der Konskription 1858, welche auf den 1. März in den Dienst zu ihren Truppenabtheilungen einberufen werden, gestattet, mit Unteroffizieren und Soldaten, welche erst am 1. April d. J. kapituliren, Einstandsverträge vom 1. April 1858 bis 1. März 1864 abzuschließen, und werden die Regiments- und Bataillons-Kommandos angewiesen, Rekruten, welche solche Einstandsverträge abgeschlossen haben und rechtzeitig zur Vorlage bringen, vom 1. März bis 1. April d. J., als dem Tage, mit welchem der abgeschlossene Einstandsvertrag in Kraft tritt, in Urlaub zu belassen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1858.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Dienſterledigung.

Die schon länger erledigte evangelische Pfarrei Badenweiler, Diözese Müllheim, wird in Folge des Ablebens des pensionirten Pfarrers Zandt nunmehr mit der ganzen Kompetenz im Anschlag von 2,340 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zu Haltung eines Vikars und die Last eines Dienstpferdes, sowie eine vom Pfründnießer theilweise zu verzinsende und ganz abzutragende Schuld von 210 fl. 27 kr. ruht, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 19. Januar d. J. der katholische Pfarrer Johann Adam Seitz von Zeuthern, Oberamts Bruchsal,
„ 26. „ d. J. der Amtsrevisor Karl Hoffmeister in Walldürn.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. IV. von 1858 Seite 28 Zeile 2 von oben ist statt §§. 7 bis 12 zu lesen: §§. 8 und 12.

Nr. VI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 27. Februar 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die im Januar d. J. vorgenommene Prüfung der Rechtskandidaten betreffend. Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spätjahr 1857 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Die Dr. Kölreuter'ſche Stipendienſtiftung betreffend. Die Stiftung des verſtorbenen Joſeph Lerch von Karlsruhe betreffend. Die Stiftung der Anna Katharina Raub von Längenrieden betreffend. Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1857 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Staatsprüfung im Baufach betreffend. Die Beſtimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehnſchuldentilgungskaſſe im Jahre 1858 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle. Die Beſtimmung des Preiſes für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1857 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem königlich württembergiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Hügel das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem kaiſerlich franzöſiſchen Konſul Pillet in Nizza das Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter dem 4. Februar d. J.

den charakteriſirten Regimentsarzt Wallerſtein vom 4. Infanterieregiment, Markgraf Wilhelm, zum wirklichen Regimentsarzt zu befördern, und den Regimentsarzt Dr. Beck vom Artillerie-Regiment, Feſtungsartillerieabtheilung, zum 2. Füſilier-Bataillon zu verſetzen;

unter dem 5. Februar d. J.

die auf den geheimen Hofrath Professor Dr. Lange gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1858 bis dahin 1859 zu bestätigen;

den Vorsteher der Weiberstrafanstalt Kislau, Andreas Becker, auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste,

den Amtsarzt Dr. Steegmann in Oberkirch,

den Amtsarzt Dr. Hölzlin in Breisach,

den Amtsarzt Dr. Tscheppe in Stockach, diesen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen;

dem Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Schmidt in Göbrichen den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen;

der Ernennung des Forstpraktikanten Heinrich Pfeffer von Zuzenhausen als Bezirksförster für den Gemeindeforstbezirk Schriesheim die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die im Januar d. J. vorgenommene Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von 18 Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 1205, folgende dreizehn unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Leopold Regensburger von Eppingen,
Leopold Serger von Gerlachsheim,
Ludwig Schember von Adelshofen,
Franz Stehle von Freiburg,
Wilhelm Bärenklau von Mannheim,
Heinrich Heß von Karlsruhe,
Karl Cadenbach von Essen,
Karl Leist von Walldürn,
Wilhelm Bulster von Buchen,
Karl Farenschon von Konstanz,
Alexander Mündel von Heidelberg,
Heinrich Rupp von Eppingen,
Heinrich Süpfle von Konstanz.

Karlsruhe, den 18. Februar 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spätjahr 1857 betreffend.

Von acht Notariatskandidaten, welche ſich der letzten Prüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß vom Heutigen, Nr. 1206

Karl Straub von Ichenheim,
Otto Unger von Durlach,
Emil Brunner von Walldürn,
Alfred Stark von Heidelberg,
Johann Oppel von Mannheim, und
Wilhelm Auguſt Frick von Wertheim

unter die Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1858.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Januar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Adam Herpel in Neckargemünd in die Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt 50 fl., wovon die Zinſen jährlich auf Weihnachten zu Geſchenken für die Kinder verwendet werden ſollen;

W. B. Aſtor in New-York der evangeliſchen Gemeinde Walldorf zu ihrem Kirchenbau 270 fl.;

Eva Schmitt, ledig, von Oberwittighauſen zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts in den Kirchenfond daſelbſt 75 fl.;

in die katholiſche Kirche zu Obrigheim: Kaplan Benz in Tauberbiſchofsheim ſechs Miniſtrantenhemdchen im Werthe von 12 fl., vier Miniſtrantenröcke im Werth von 39 fl.; ein neues Miſſale nebſt Pult im Werth von 17 fl., ein neues Meßgewand im Werth von 40 fl., ein Ciboriummäntelchen im Werth von 5 fl.;

Herr Graf von Leiningen-Billigheim ein Altarbild, Chriſtus am Kreuze darſtellend, im Werthe von 50 fl.;

Fräulein Victorine von Leiningen-Billigheim vier Blumenstöcke im Werth von 8 fl. und vier Blumentöpfe im Werth von 5 fl.;

Pfarrer Bartholomä zu Oberwittstadt eine silberne innen vergoldete Kapsel zum Gebrauche beim Versehen im Werthe von 5 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Dekan Frank in Spechbach in den katholischen Kirchenfond daselbst Bücher zu einer Pfarrbibliothek im Werthe von 131 fl. 31 kr., Bücher zu einer Volksbibliothek im Werth von 25 fl. 30 kr., ferner ein Kapital von 1,000 fl., woraus die Zinsen zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, sowie zur Gründung einer Volksbibliothek verwendet werden sollen;

ein Ungenannter in den Armen- und Knabenfond in Eberbach 100 fl.;

Johann Joseph Bundschuh von Steinbach in den Kirchenfond zu Hundheim zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

Juliane Kistner, ledig, in Neudorf in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

mehrere Ungenannte in Klepsau zu Anschaffung einer neuen Muttergottesfahne in die dortige Kirche 83 fl. 11 kr.;

Johann Adam Wunschmann zu Nusloch in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Karoline Flory in Weinheim zu Abhaltung einer jährlichen Messe in den Kirchenfond daselbst 36 fl.;

eine ungenannte Person in den Armenfond zu Unterballbach 400 fl.;

die Joseph Eisenhauer'schen Eheleute zu Külsheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Rorateamt 75 fl.;

in das evangelische Hospital in Heidelberg: der verstorbene Partikulier Leonhard Schwendt 200 fl.;

die verstorbene Henriette Würzeus 200 fl.;

Joseph Reisfelder zu Balzfeld in den dortigen Kirchenfond zu einer Seelenmesse 36 fl.;

verschiedene Einwohner von Poppenhausen und Lilach in die katholische Kirche in Poppenhausen einen Traghimmel im Werthe von 238 fl., ein silberplattirtes Rauchfaß im Werth von 24 fl. 30 kr., ein Meßbuch mit Silberbeschläg im Werth von 25 fl., ein tragbares Marienbild sammt Glaskasten hierzu im Werth von 100 fl., eine neue Fahne mit dem Bilde des heiligen Martinus im Werth von 70 fl.;

Julius Duchat von Cassonay in das allgemeine Krankenhaus in Mannheim eine für 1856|57 fällige Rente von 1,000 fl.;

Anton Weckesser, Bürgermeister in Schatthausen, zu Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 36 fl.;

Schullehrer Reinhard zu Büchenau in die Kirche zu Katzenthal ein Altartuch im Werth von 11 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Tauberbischofsheim zu Anschaffung zweier Standarten 39 fl.:

die Anton Häfner'ſchen Eheleute zu Berolzheim in den Heiligenfond daſelbſt zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts 75 fl.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Klepſau zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts für die ledig verſtorbene Katharina Müller 75 fl.;

in die katholiſche Kirche zu Rohrbach: eine Ungenannte zu Abhaltung einer Seelenmeſſe 36 fl.;

Nanette Hof, geborne Birnſtill, in Oeſtringen neun Blumenſträuße im Werth von 9 fl. 54 kr., ferner einen Kranz von weißen und rothen Roſen um die ewige Lampe im Werth von 18 fl.;

Maria Joſepha Stier, geborene Träumer, von Kirchheim einen Blumenkranz um den Joſephsaltar im Werth von 4 fl.;

die Mezgersfrau Geiger in Heidelberg eine Statue der Mutter Gottes im Werth von 3 fl. 24 kr.;

Weinhändler Daniel Bodenheimer in Mannheim an die Lemle Moſes'ſche Klausſtiftung allda eine Sammlung hebräiſcher Schriften im Werth zu 182 fl. 19 kr.;

die verſtorbene Katharina Harl zu Lauda in den Kirchenfond daſelbſt zu Abhaltung eines Jahrestags 75 fl.;

in die Pfarrkirche zu Diſtelhauſen: einige Wohlthäter eine blaue Fahne im Werth von 110 fl.;

Johann Englert eben dahin ein rothes Meßgewand im Werthe von 90 fl.;

Freifrau von Späth, geborne von Sickingen, zwei Altartücher im Werthe von 15 fl.

Die Dr. Kölreuter'ſche Stipendienſtiftung betreffend.

Der verſtorbene geheime Hofrath Dr. Kölreuter dahier hat die Hälfte des Werthes des hieſigen Augartens, im Betrage von etwa 10,000 fl., zu einer Stiftung beſtimmt, Behufs der Unterſtützung zur Ausbildung in einem wiſſenſchaftlichen, techniſchen oder gewerblichen Fache an Söhne ſeiner Verwandten, für Ausbildung oder Ausſteuer von Töchtern derſelben, und in deren Ermanglung zur Unterſtützung unbemittelter, talentvoller, ſich dem Studium der Medizin widmender Bürgers- oder Staatsdienerſöhne von hier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. d. M., Nr. 97, dieſer Stipendienſtiftung die Staatsgenehmigung allergnädigſt zu ertheilen geruht, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 10. Januar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Stiftung des verſtorbenen Joſeph Lerch von Karlsruhe betreffend.

Der zu Karlsruhe verſtorbene Joſeph Lerch hat laut Teſtaments den Betrag von 10,000 fl. zur Beſtellung eines Rabbi daſelbſt Behufs Ertheilung von Religionsunterricht an unbemittelte Jünglinge und Erwachſene geſtiftet.

Dieſe Stiftung hat zufolge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. Februar d. J., Nr. 162, die Staatsgenehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 18. Februar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Stiftung der Anna Katharina Raub von Längenrieden betreffend.

Es hat geſtiftet:

Anna Katharina Raub Wittwe von Längenrieden 200 fl. zur Abhaltung von Vormittagspredigtgottesdienſten in Längenrieden durch den jeweiligen Pfarrer oder Diakonus von Unterſchüpf. Dieſe Stiftung hat vom großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 20. Februar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1857 betreffend.

Folgende drei Forſtkandidaten, welche ſich der im Januar d. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben:

Adolph Schmitt von Wöſchbach,
Adolf Louis von Obrigheim,
Karl Gockel von Karlsruhe,

ſind unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 9. Februar 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Staatsprüfung im Baufach betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung sind die Baukandidaten

Julius Knoderer von Lahr,
August Braun von Aglasterhausen,
Wilhelm Lutz von Mosbach,

unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1858 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 10. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. II.) für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1857 auf 4¾ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1858 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus erwähnter Kasse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 13. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Wollbach, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanſchlag von 1,634 fl. 22 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Schweigern, Dekanats Boxberg, mit einem Kompetenzanſchlag von 775 fl. 29 kr., worauf jedoch nach Verwendung der Interkalargefälle noch circa 160 fl. Schulden haften bleiben, welche vom neuen Pfründnießer zu verzinſen und abzuzahlen ſind, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Das in Erledigung gekommene Diakonat Unterschüpf, Dekanats Boxberg, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 650 fl., freier Wohnung und den Accidentien wird unter dem Anfügen zur Wiederbesetzung hiermit ausgeschrieben, daß der ernannt werdende Diakonus Unterricht in der lateinischen Sprache zu ertheilen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei den grundherrlichen Ganerben des Schüpfergrundes zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kembach, Dekanats Wertheim, mit einem Kompetenzanschlag von 399 fl. 34 kr. und einem wirklichen Ertrage von etwa 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Die Stelle eines Vorstehers der Weiberstrafanstalt Kislau ist erledigt; Bewerbungen um dieselbe sind binnen vier Wochen bei dem Justizministerium einzureichen.

Es wird vorzüglich Rücksicht auf Bewerber genommen werden, welche außer den im Allgemeinen zur Versehung des Dienstes nöthigen Eigenschaften noch insbesondere ihre Befähigung im Staatsrechnungswesen nachweisen können.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. Januar d. J. der pensionirte Physikus Dr. Rau in Achern,
„ 18. „ d. J. der pensionirte Oberkirchenrath Sonntag in Karlsruhe,
„ 5. Februar d. J. der Lehrer Friedrich Müller am Lyzeum zu Wertheim,
„ „ „ d. J. der katholische Pfarrer Magnus Dold von Bernau, Amts St. Blasien,
„ 12. „ d. J. der pensionirte Generalarzt Dr. Finck in Karlsruhe.

Die Bestimmung des Preises für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1857 betreffend.

Der Preis des großherzoglichen Regierungsblattes für 1857 zu 94¼ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen und einer Straßenkarte, wird auf

Einen Gulden vierzehn Kreuzer

per Exemplar mit höchster Genehmigung festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Posterpeditionsgebühr von sechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 17. Februar 1857.

Redaktion des großherzoglichen Regierungsblattes.

Schunggart.

Nr. VII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. März 1858.

Inhalt.

Geſetz, die Beſſerſtellung der Unterlehrer betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräſidenten für das 1. Quartal d. J. betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Wiederzulaſſung des in Stuttgart erſcheinenden Sonntagsblattes für das chriſtliche Volk im Großherzogthum betreffend. Die Aufnahme des Pfarrverweſers Burkhardt in Kadelburg unter die evangeliſchen Pfarrkandidaten betreffend. Die Abänderung des Art. 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz,

die Beſſerſtellung der Unterlehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 9 des Volksſchulgeſetzes vom 28. Auguſt 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Ein Unterlehrer erhält:

a. einen jährlichen Gehalt von 52 fl.

b. und außerdem frei Wohnung, Koſt, Wäſche, Licht und Heizung bei dem Hauptlehrer, welchem hiefür in den Orten der I. und II. Klaſſe eine jährliche Vergütung von 120 fl., in jenen der III. Klaſſe von 135 fl., in den Städten der IV. Klaſſe von 150 fl. und in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) von 200 fl. zu leiſten iſt.

Ausnahmsweiſe kann der Bezirksſchulviſitator auf den Antrag des Schulvorſtandes geſtatten, daß der genannte Geldbetrag dem Unterlehrer ganz oder zum Theil verabfolgt werde, um ſich ſeinen Unterhalt ganz oder zum Theil ſelbſt zu verſchaffen.

Sind mehrere Hauptlehrer an einer Schule, so bestimmt der Bezirksschulvisitator nach Einvernahme des Schulvorstandes, welcher derselben den Unterlehrer gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrages in Wohnung und Pflege zu nehmen hat.

Art. 2.

Die nach vorstehender Bestimmung verwilligte Erhöhung der Geldbeträge beginnt mit dem ersten Februar 1858 und ist von den Gemeinden insolange vorschüßlich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

Art. 3.

Der den gesetzlichen Betrag etwa übersteigende Theil eines Hauptlehrergehaltes darf, insolange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht zu der im Artikel 1 verwilligten Erhöhung verwendet werden; diese ist alsdann vielmehr einstweilen so aufzubringen, wie wenn der Gehalt des Hauptlehrers das gesetzliche Maaß nicht übersteigen würde.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Medizinalrath Dr. Hergt in Ilmenau das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Dr. Zeroni in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. Februar d. J.

dem Hauptmann von Günderode vom 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeekorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform des 4. Infanterie-Regiments Markgraf Wilhelm, mit dem Abzeichen der Nichtaktivität, fernerhin zu tragen;

unter dem 19. Februar d. J.

den Postverwalter Eduard Buisson zu Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft nach Lahr,

den Postverwalter Christian Becker zu Pforzheim in gleicher Eigenschaft nach Tauberbischofsheim zu versetzen,

dem Postoffizialen Heinrich Sachs in Mannheim die Postverwaltung Pforzheim provisorisch zu übertragen,

den provisorischen Postkassier Karl Duffing in Baden definitiv als solchen, und

den Fahrpostkassier Karl Bretschger dahier zum Briefpostkassier bei dem Post- und Eisenbahnamt dahier zu ernennen,

den Postoffizialen Karl Lichtenauer in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamt Karlsruhe zu versetzen und ihm die Führung der Fahrpostkasse zu übertragen,

den provisorischen Eisenbahnamtskassier Anton Ambros in Offenburg zum Postkassier in Bruchsal zu ernennen,

den Postoffizialen Albert Gockel dahier in gleicher Eigenschaft zu dem Post- und Eisenbahnamt Offenburg zu versetzen und ihm die Führung der Eisenbahnkasse daselbst provisorisch zu übertragen, ferner

den Fahrpostkassier Hermann Helminger in Heidelberg, zunächst in provisorischer Eigenschaft, zum Transportinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Post- und Eisenbahnamtskassier Konrad Böttlin in Waldshut zum Fahrpostkassier bei dem Postamte Heidelberg, und

den Postoffizialen Rudolph Mayer in Konstanz, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Kassier bei dem Post- und Eisenbahnamt Waldshut zu ernennen,

die Postpraktikanten Arthur Jägerschmid von Rheinbischofsheim, Jakob Weniger von Karlsruhe, Michael Bauer von Pfullendorf zu Postoffizialen zu ernennen, und zu genehmigen, daß

der Offizial Otto Stößer dem Postamte Konstanz,
der Offizial Gustav Gutmann dem Postamte Mannheim,
der Offizial Arthur Jägerschmid dem Postamte Stockach,
der Offizial Jakob Weniger dem Postamte Heidelberg,
der Offizial Michael Bauer dem Post- und Eisenbahnamt Karlsruhe

zugetheilt werde.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

dem Forstmeister Roth in Kork die Bezirksforstei Ladenburg mit dem Sitz in Mannheim zu übertragen und

den Bezirksförster von Schallberg von Bühl nach Kork zu versetzen gnädigst geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das 1. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das 1. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ruth in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Obkircher in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reiner daselbst.

Karlsruhe, den 16. Februar 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Wiederzulassung des in Stuttgart erscheinenden „Sonntagsblattes für das christliche Volk" im Großherzogthum betreffend

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das durch diesseitige Verfügung vom 20. Juni 1854 (Reg.-Bl. von 1854, Nr. XXXI.) verbotene, in Stuttgart erscheinende „Sonntagsblatt für das christliche Volk" von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen werde.

Karlsruhe, den 12. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Aufnahme des Pfarrverwesers Burkhardt in Kadelburg unter die evangelischen Pfarrkandidaten betreffend.

Durch Beschluß großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths vom 2. Februar d. J., Nr. 1304, ist Pfarrverweser Burkhardt in Kadelburg unter die evangelischen Pfarrkandidaten des Landes aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Abänderung des Art. 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheines betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Dezember 1857, Nr. 1,458, wird nachfolgende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Abänderung des Art. 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins (Regierungsblatt von 1851, Nr. III.) mit dem Anfügen zur Nachachtung veröffentlicht, daß diese abändernde Bestimmung mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Verordnung,

den Art. 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend.

Vom 1. März 1858 an ist es versuchsweise für die Dauer eines Jahres gestattet, daß den, auf der Rheinstrecke zwischen St. Goar und Bingen zu Berg fahrenden Schleppschiffen drei Schiffe auch dann angehängt werden, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) übersteigt.

Die entgegenstehende Vorschrift unter Nr. 3 des Art. 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See tritt für die nämliche Zeit außer Kraft.

Dienſterledigungen.

Die erledigten Amtsreviſorate Emmendingen, Oberkirch und Wolfach werden zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgeſchrieben, daß die Bewerber ſich bei den dieſen Amtsreviſoraten vorgeſetzten Kreisregierungen binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden haben.

Die evangeliſche Pfarrei Mönchweiler, Diöceſe Hornberg, deren künftiger Inhaber die Verbindlichkeit zur Abhaltung eines regelmäßigen, vorerſt alle vierzehn Tage ſtattfindenden Gottesdienſtes in Villingen zu übernehmen hat, mit einem Competenzanſchlag von 616 fl. 40 kr., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 3. Februar d. J. der proteſtantiſche Pfarrer Schellenberg in Stein.
am 16. Februar d. J. Geheimer Rath Dr. Creuzer in Heidelberg.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 4. März 1858.

Inhalt.

Geſetz, die Rechtsverhältniſſe der Gewerbſchulhauptlehrer betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſte landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Zehntſektion betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die ſtändiſche Zuſtimmung zu den in den Jahren 1856 und 1857 verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen betreffend. Die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze vom 1. November 1856 über die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarife betreffend. Die Serienziehung für die 49. Gewinnziehung des Anlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Geſetz,

die Rechtsverhältniſſe der Gewerbſchulhauptlehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die an den Gewerbeſchulen angeſtellten Hauptlehrer ſind rückſichtlich der Entlaßbarkeit und des Anſpruchs auf Penſion und Wittwen- und Waiſenverſorgung nach den geſetzlichen Beſtimmungen über die Rechtsverhältniſſe der Volksſchullehrer zu behandeln.

§. 2.

Was ein ſolcher Lehrer mehr als 500 fl. an Gehalt bezieht, kommt bei Berechnung des Ruhegehaltes ſowie des jährlichen Beitrags zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond und der Aufnahmstaxe nicht in Betracht.

§. 3.

Inſoweit und inſolange der Fond der betreffenden Gewerbeſchule nicht zureicht, um ohne

Beeinträchtigung seiner sonstigen Zwecke die dem Lehrer gebührende Pension zu zahlen, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Zehntsektion betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Arbeiten der Zehntsektion dergestalt abgenommen haben, daß sie ferner füglich von der Hofdomänenkammer mitbesorgt werden können, haben Wir auf den unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch die Verordnung vom 15. Februar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 85) errichtete Zehntsektion tritt mit dem Schlusse dieses Monates außer Wirksamkeit und ihre Geschäftsaufgabe geht an die Hofdomänenkammer über.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ständische Zustimmung zu den in den Jahren 1856 und 1857 verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 182, wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren soweit erforderlich ertheilte Zustimmung zu nachgenannten Verträgen, als:

1. dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 245);

2. dem unter dem 19. August 1856 verkündeten Nachtrag zu dem zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich beider Sicilien unterm 27. Januar 1847 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag (Regierungsblatt 1856, Seite 287);

3. dem weitern Nachtrag zu vorstehendem Vertrag vom 11. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 122);

4. dem Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 289); endlich

5. dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. Januar 1856 (Regierungsblatt 1857, Seite 247)

hiermit öffentlich verkündigt.

Karlsruhe, den 25. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer fünfzehnten öffentlichen Sitzung auf stattgefundene Berichtserstattung und gepflogene Berathung beschlossen, den seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen, nämlich:

1. dem Vertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855,

2. dem Nachtrag vom 19. August 1856 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847,

3. dem weiteren Nachtrag zu diesem Vertrage vom 11. April 1857,

4. dem Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 und

5. dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. Juni 1856,

soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen Euer Königlichen Hoheit diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:

(gez.) Wagner.
„ Fröhlich.
„ Schmalholz.
„ Karl Kapferer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten Verträgen soweit erforderlich gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
(gez.) Stabel.

Die Sekretäre:

(gez.) R. Frhr. von Stotzingen.
„ Frhr. von Türckheim.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856 über die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 183, wird die Adresse beider Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, (Regierungsblatt 1856, Seite 391) hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen fünfzehnten öffentlichen Sitzung beſchloſſen, dem proviſoriſchen Geſetze vom 1. November 1856, die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen im Vereinszolltarife betreffend, die nachträgliche Zuſtimmung zu ertheilen.

Wir legen dieſen Beſchluß der zweiten Kammer vor dem Throne Euer Königlichen Hoheit in tiefſter Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

Im Namen
der unterthänigſt treugehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:
(gez.) Wagner.
„ Fröhlich.
„ Schmalholz.
„ Karl Kapferer.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei und ertheilt dem darin genannten proviſoriſchen Geſetze gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1858.

Im Namen
der unterthänigſt treugehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der erſte Vicepräſident:
(gez.) Stabel.

Die Sekretäre:
(gez.) R. Frhr. von Stotzingen.
„ Frhr. von Türckheim.

Die Serienziehung für die 49. Gewinnziehung des Anlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
34	1651 bis 1700.	3970	198451 bis 198500.
256	12751 — 12800.	4036	201751 — 201800.
384	19151 — 19200.	4655	232701 — 232750.
968	48351 — 48400.	4938	246851 — 246900.
1072	53551 — 53600.	5094	254651 — 254700.
1150	57451 — 57500.	5515	275701 — 275750.
1183	59101 — 59150.	5645	282201 — 282250.
1345	67201 — 67250.	5650	282451 — 282500.
1397	69801 — 69850.	5980	298951 — 299000.
1581	79001 — 79050.	6055	302701 — 302750.
1603	80101 — 80150.	6063	303101 — 303150.
1659	82901 — 82950.	6359	317901 — 317950.
1665	83201 — 83250.	6380	318951 — 319000.
1898	94851 — 94900.	6385	319201 — 319250.
2020	100951 — 101000.	6594	329651 — 329700.
2042	102051 — 102100.	6599	329901 — 329950.
2194	109651 — 109700.	6739	336901 — 336950.
2218	110851 — 110900.	6751	337501 — 337550.
2274	113651 — 113700.	6792	339551 — 339600.
2286	114251 — 114300.	7010	350451 — 350500.
2857	142801 — 142850.	7129	356401 — 356450.
3008	150351 — 150400.	7135	356701 — 356750.
3362	168051 — 168100.	7470	373451 — 373500.
3363	168101 — 168150.	7538	376851 — 376900.
3389	169401 — 169450.	7674	383651 — 383700.

herausgekommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Februar 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. IX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 20. März 1858.

Inhalt.

Geſetz, das Budget der Badanſtaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Koſtenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 betreffend. Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1857/58 betreffend. Ueberſicht der Frequenz der Lehranſtalten im Schuljahr 1856/57 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums: Die Zutheilung des Bezirksamtes Villingen zu dem Rekrutirungsbezirke Freiburg betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz,

das Budget der Badanſtaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanſtalten-Verwaltung für 1858 und 1859 iſt nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 12. März 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Ministerium des Innern.

Einnahme, Lasten und Verwaltungskosten.

Badeanstalten.

	1858.	1859.
§. **Einnahme.**		
1. Pachtzins des Spielpächters	127,400	127,400
2. Ertrag aus Gründstücken und Gebäuden	10,249	10,249
3. „ des Armenbades	2,249	2,249
4. „ aus Handelsbuden	4,096	4,096
5. „ „ Dampfbädern	2,197	2,197
6. „ der Trinkhalle	7,654	7,654
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,513	2,513
Summe	156,358	156,358
Ausgabe.		
1. Für Unterhaltung der Gebäude	4,869	4,869
2. „ „ der Wege und Anlagen	9,471	9,471
3. „ den Betrieb des Armenbades	6,279	6,279
4. „ „ „ „ Dampfbades	770	770
5. „ „ „ der Trinkhalle	7,317	7,317
6. „ musikalische und sonstige Unterhaltungen	133	133
7. „ Geräthschaften und deren Unterhaltung	72	72
8. „ andere inländische Badeorte	16,223	16,223
9. „ Steuern und Umlagen	288	288
10. „ Abgang und Nachlaß	62	62
11. Kosten der Verwaltung	6,700	6,700
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben	585	585
13. Für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützungen	103,589	103,589
Summe	156,358	156,358

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Generalkonsul Ritter von Kolb in Rom das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, dem Großherzoglichen Konsul Angelrodt in St. Louis und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann Joseph Kick im zehnten Artillerieregiment das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Krätz in Konstanz in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

die auf Professor Dr. Müller gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1858/59 zu bestätigen;

dem Bezirksingenieur Günther von Lörrach, zur Zeit in Waldshut, die Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach provisorisch zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung
vom 16. Dezember v. J.
den Garnisonsprediger Riehm zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen dieser Funktion zu entheben und solche durch die weitere allerhöchste Entschließung vom 3. März d. J. dem Vikar Faist zu Emmendingen, jedoch vorerst in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. März d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg zum Oberhofgerichtsrath und

den Kameralpraktikanten Ernst Muncke von Heidelberg zum Sekretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Vogelbach dem Pfarrverweser Fild in Buch am Ahorn,
die evangelische Pfarrei Broggingen dem Pfarrverweser Hamel in Strümpfelbrunn,
die evangelische Pfarrei Plankstadt dem Pfarrer Johann Jakob Schoch in Bodersweier und
die evangelische Pfarrei Gersbach dem Vikar Ludwig Orth in Wollbach zu übertragen;

dem Lehrer Dr. Cajus Gartenhauser in Ettenheim die Staatsdienereigenschaft zu verleihen und ihm die erste Lehr- und Vorstandsstelle der höheren Bürgerschule daselbst, sowie

dem Lehrer August Weiler, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, die mathematische Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Mannheim definitiv zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M., Nr. 211, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände der ihnen vorgelegten Rechnung über die in Folge des Gesetzes vom 28. April 1856 stattgehabte Kostenausgleichung für die Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 die Anerkennung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 3. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1857/58 betreffend.

Im Jahre 1857 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	27,964	fl. 21	kr.
im Oberrheinkreis	144,703	„ 7	„
im Mittelrheinkreis	55,598	„ 3	„
im Unterrheinkreis	27,022	„ 1	„
zusammen	255,287	fl. 32	kr.
hierzu kommen:			
Abschätzungsgebühren	13,756	fl. 33	kr.
Passivzinse	—	„ —	„
Administrationskosten	6,469	„ 44	„
Abgang und Ersatz	91	„ 49	„
Außerordentliche Ausgaben (Prozeßkosten).	21	„ 7	„
zusammen	275,626	fl. 45	kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1858 zu decken sind.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1857 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältniß zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind in derselben Klasse wie die Hauptgemeinde beitragspflichtig.

Die Umlage für 1857/58 wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt:

in der I. Klasse auf 5½ kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag,
" " II. " " 7½ " " " " "
" " III. " " 9½ " " " " "
" " IV. " " 11 " " " " "

Dieser Umlage ist nach Vorschrift des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Januar 1857 zu Grunde zu legen.

Die Amtsrevisorate werden beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jedes Amt versehen, dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sind übrigens thunlichst zu beschleunigen.

Karlsruhe, den. 11. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Zweite Beitragsklasse

zu 7½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Constanz	Allmansdorf	330,900	1,360	
"	Güttingen	82,950	400	
Donaueschingen	Donaueschingen	1,460,500	2,324	12
Meßkirch	Meßkirch	787,900	1,908	—
Pfullendorf	Heiligenberg	218,600	954	56
Stockach	Schwandorf	224,750	840	
"	Stockach	757,700	934	12
Ueberlingen	Owingen	231,550	1,040	—
Breisach	Bickensohl	68,400	308	—
Ettenheim	Orschweier	107,350	155	20
Freiburg (Landamt)	Kappel	106,650	239	8
" "	Littenweiler	136,450	447	15
" "	Schallstadt	124,700	516	—
Kenzingen	Bleichheim	105,100	126	—
Lörrach	Haltingen	239,550	1,148	1
"	Fischingen	81,850	352	—
"	Kleinkems	57,650	190	58
"	Lörrach	1,121,550	2,401	7
Säckingen	Hornberg	82,500	320	—
Schönau	Zell	380,300	937	42
Schopfheim	Raich	115,450	134	30
St. Blasien	Todtmoos	348,100	880	
"	Wilfingen	155,500	230	45
Triberg	St. Georgen	412,700	2,080	
Waldkirch	Ohrensbach	72,650	539	12
"	Siegelau	176,000	254	36
"	Stahlhof	69,850	153	30
Waldshut	Thiengen	510,800	1,066	1
"	Waldshut	830,100	3,154	9
"	Gurtweil	159,400	480	

Amt.	Gemeinde.	Verſicherungs-Anſchlag.	Brand-Entſchädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bühl	Oberbruch	45,150	68	34
"	Steinbach	356,150	432	1
Durlach	Durlach	1,763,500	2,431	8
Ettlingen	Forchheim	119,400	284	9
Gengenbach	Zell a. H.	570,150	1,440	6
Karlsruhe (Landamt)	Friedrichsthal	198,450	825	28
" "	Darlanden	302,000	471	1
" "	Liedolsheim	370,450	400	—
Kork	Kehl (Dorf)	505,700	1,680	—
Oberkirch	Herzthal	59,900	237	7
"	Lautenbach	237,050	480	—
Raſtatt	Durmersheim	335,050	788	25
Wolfach	Fiſcherbach	164,300	320	—
"	Oberwolfach	493,700	720	—
Buchen	Reiſenbach	53,400	90	53
Eberbach	Neckarwimmersbach	35,550	125	12
Ladenburg	Ladenburg	755,600	1,415	40
Mosbach	Auerbach	102,950	153	12
Neckarbiſchofsheim	Neckarbiſchofsheim	426,400	710	24
Schwetzingen	Seckenheim	828,500	1,151	5
Sinsheim	Kirchardt	216,650	1,040	52
Tauberbiſchofsheim	Tauberbiſchofsheim	640,000	2,702	47
Walldürn	Walldürn	563,850	1,125	54

Dritte Beitragsklasse

zu 9½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Radolphzell	Büsingen	163,150	1,488	28
Ueberlingen	Immenstaad	264,950	2,644	
Lörrach	Märkt	37,450	320	
Staufen	St. Ulrich	32,000	440	
St. Blasien	Häusern	109,700	1,360	
Triberg	Gütenbach	295,800	2,080	
"	Rohrbach	191,900	1,160	
Waldshut	Luttingen	135,550	1,435	
"	Rotzingen	135,650	1,616	3
"	Schwerzen	165,400	1,553	30
Bühl	Ulm	99,750	880	
Gernsbach	Gausbach	65,400	465	
"	Obertsroth	121,600	1,246	
Karlsruhe (Landamt)	Mühlburg	378,200	4,227	4
Oberkirch	Petersthal	340,400	1,760	
Pforzheim	Huchenfeld	91,950	1,155	21
Buchen	Mudau	218,400	2,755	20
Ladenburg	Neckarhausen	260,600	1,986	26
"	Schriesheim	556,250	7,157	44
Neckarbischofsheim	Babstadt	80,300	862	6

Vierte Beitragsklaſſe

zu 11 Kreuzer von 100 Gulden Verſicherungsanſchlag.

Amt.	Gemeinde.	Verſicherungs-Anſchlag.	Brand-Entſchädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Neuſtadt	Eiſenbach	126,600	2,880	—
"	Schwärzenbach	157,150	5,960	—
Radolphzell	Moos	52,250	1,151	31
Ueberlingen	Baitenhauſen	47,650	960	—
"	Urnau	67,400	1,970	—
Schopfheim	Wiechs	80,550	2,463	6
Triberg	Furtwangen	915,950	98,900	54
"	Neukirch	238,200	3,680	—
"	Peterzell	118,350	3,651	45
Waldkirch	Föhrenthal	91,650	2,163	20
Waldshut	Grunholz	50,850	2,600	—
"	Hartſchwand	48,450	840	—
"	Schachen	117,050	2,504	—
Durlach	Königsbach	316,700	27,873	28
Pforzheim	Neuhauſen	109,700	3,730	38
Buchen	Unterſcheidenthal	29,800	2,439	12

Uebersicht der Frequenz der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1856/57 betreffend.

In dem Schuljahre 1856/57 wurden die Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Gesammt-Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Carlsruhe	421	612
In der Vorschule	191	
Constanz	235	
Freiburg	375	
Heidelberg	223	
Mannheim	287	
Rastatt	193	
Wertheim	161	2086
B. Gymnasien.		
Bruchsal	204	
Donaueschingen	90	
Lahr	118	
Offenburg	171	
Tauberbischofsheim	211	794
C. Pädagogien.		
Durlach	62	
Lörrach	122	
Pforzheim	165	349
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	111	
Bischofsheim a. Rh.	17	
Bretten	39	
Buchen	82	
Constanz	169	
Eberbach	31	
Emmendingen	42	
Eppingen	77	
Ettlingen	42	
Ettenheim	171	
Freiburg	160	
Heidelberg	266	
Hornberg	30	
Kork	36	
Mannheim	227	
Mosbach	85	
Müllheim	82	
Sinsheim	75	
Schopfheim	53	
Ueberlingen	32	
Villingen	63	
Waldshut	35	
Weinheim	58	
An höheren Bürgerschulen		1983
An Pädagogien		349
An Gymnasien		794
An Lyceen		2086
Gesammtschülerzahl		5212

Im Spätjahr 1857 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen.

Von dem Lyceum zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie		Jurisprudenz.	Medizin.	Kameral.	Philologie.	Notariatsfach.	Chemie.	Bergfach.
		katholische.	evangelische.							
Carlsruhe	10	—	4	2	2	2	—	—	—	—
Constanz	18	12	—	2	1	2	—	1	—	—
Freiburg	34	18	—	7	9	—	—	—	—	—
Heidelberg	16	1	5	1	3	3	1	—	2	—
Mannheim	20	5	2	3	2	2	1	1	3	1
Rastatt	15	10	2	—	1	2	—	—	—	—
Wertheim	12	3	1	—	3	2	1	1	1	—
	125	49	14	15	21	13	3	3	6	1
Nach der bei großherz. Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung	7	1	4	—	—	2	—	—	—	—
	132	50	18	15	21	15	3	3	6	1

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Zutheilung des Bezirksamtes Villingen zu dem Rekrutirungsbezirke Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 254, gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Bezirksamt Villingen dem Rekrutirungsbezirk Freiburg zugetheilt werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 10. März 1858.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Dienſterledigungen.

Nach Errichtung einer eigenen Pfarrei in Neulußheim wird die evangeliſche Pfarrei Altluß-heim, Diöceſe Oberheidelberg, mit einem Kompetenzanſchlag von 874 fl. 17 kr. und einem ungefähren wirklichen Ertrag von 1,600 fl. zur definitiven Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Die Bezirksforſteien Bühl, Odenheim, Petersthal und Stühlingen ſind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelben haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 26. Dezember v. J. der penſionirte Poſtreviſor Carl Bercher zu Rothweil;
„ 9. Februar d. J. der penſionirte Bezirksbaumeiſter Weinbrenner in Karlsruhe;
„ 21. Februar d. J. der katholiſche Pfarrer Gottfried Alois Limpert in Neuthard.

Nr. X.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. März 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein betreffend. Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphenverein betreffend.

Nachdem über die weitere Fortbildung des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphenvereins Verhandlungen ſtattgehabt und unterm 16. November vorigen Jahres zum Abſchluß eines — auch die noch in Kraft beſtehenden älteren Vertragsbeſtimmungen umfaſſenden — revidirten Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphenvereins-Vertrages geführt haben, welcher unterm 12. Januar d. J., Staatsminiſterialbeſchluß Nr. 26, die allerhöchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, ſo wird in den Anlagen ſowohl dieſer revidirte Vereinsvertrag als auch das im Art. 25 deſſelben als Anlage A. bezeichnete Reglement für die telegraphiſche Korreſpondenz im Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphenverein mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug mit dem 1. k. M. April eintritt, jedoch die im Vertrag und Reglement enthaltenen neuen Vorſchriften vorerſt keine Anwendung für den auf die internationale Korreſpondenz mit ſolchen fremden Ländern finden, mit welchen einzelne Vereinsregierungen beſondere Telegraphenverträge abgeſchloſſen haben.

Solche beſondere Telegraphenverträge beſtehen dermalen zwiſchen Baden und Frankreich, ſo wie der Schweiz;

zwiſchen Oeſterreich und der Türkei einſchließlich der Moldau, der Wallachei und Serbiens; Rußland; der Schweiz; Sardinien; Modena; Parma; Toskana; dem Kirchenſtaate und unmittelbar auch dem Königreiche beider Sicilien;

zwiſchen Preußen und Belgien; Frankreich; Rußland;

zwiſchen Bayern und Frankreich;

zwiſchen Württemberg und der Schweiz;

zwiſchen den Niederlanden und Belgien; Frankreich.

In allen Fällen, in welchen die telegraphische Korrespondenz nach und von den genannten fremden Staaten oder durch dieselben nach entfernter liegenden Ländern sich der Telegraphenlinien der in der vorderen Reihe genannten Vereinsstaaten bedienet, bleiben die für solche Korrespondenz in den bestehenden Verträgen enthaltenen Vorschriften bis auf Weiteres für das Vereinsgebiet fernerhin in Kraft, wogegen auf die internationale Korrespondenz mit solchen dem Verein nicht angehörenden Ländern, mit welchen besondere Telegraphenverträge nicht bestehen (z. B. Braunschweig, Dänemark ꝛc.) die Vorschriften des revidirten Telegraphenvertrages, so weit es das Vereinsgebiet betrifft, alsbald mit dem 1. April d. J. in Anwendung zu kommen haben.

Das letztere ist insbesondere auch der Fall mit der Korrespondenz nach und von Großbritannien und Irland, so weit solche durch den Englisch-Niederländischen unterseeischen Telegraphen vermittelt wird.

Karlsruhe, den. 24. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Meysenbug.

Vdt. Bohlen-Halbach.

Revidirter

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenvereins-Vertrag.

Um die gegenwärtig in dem Hauptvertrage über die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins vom 25. Juli 1850 und den bezüglichen Nachtragsverträgen vom 14. Oktober 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855 enthaltenen Bestimmungen zu revidiren, zu vervollständigen und in Einen Vertrag zusammen zu fassen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 aufgeführten hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten:

Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin,

so wie

des Königreichs der Niederlande

Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Ministerialrath Max Löwenthal;

Preußen:

den Königlichen Telegraphendirektor, Major Franz Chauvin;

Bayern:

den Vorstand des Königlichen Telegraphenamtes, Königlichen Regierungs- und Oberpostrath Karl Dyck;

Sachsen:

den Königlichen Telegraphendirektor Karl Louis Galle;

Hannover:

den Königlichen Oberbaurath Karl Joseph Gauß;

Württemberg:

den Präsidenten der Königlichen Centralbehörde für die Verkehrsanstalten, Finanzminister von Knapp, Excellenz, und

den Vorstand des Telegraphenamts, Oberbaurath Ludwig von Klein;

Baden:

den Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Hermann Zimmer;

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Ministerialrath, Dr. Eduard Meyer;

die Niederlande:

den Königlichen Divisionschef im Ministerium des Innern, Wilhelm Constantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung Nachstehendes vereinbart haben:

Art. 1.

Umfang des Vereins.

Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen, oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Außerdeutsche Staaten können mit dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine ferner nur in ein Vertragsverhältniß treten.

Jede Vereinsregierung ist befugt, Verträge dieser Art mit Nachbarstaaten im Namen des Vereins zu schließen, insofern den Verträgen die Bestimmungen des Vereins zu Grunde gelegt werden. Die Zulassung von Bestimmungen, welche von den Prinzipien des Vereins abweichen, darf nur mit Genehmigung sämmtlicher Vereinsregierungen stattfinden.

Art. 2.

Vereinskorrespondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist nur diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Korrespondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Die von nicht vereinsländischen Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Korrespondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie an dem Punkte, wo sie die Vereinslinien zuerst berührt, aufgegeben, oder nach dem Punkte, wo sie die Vereinslinien verläßt, bestimmt.

Das Bestehen einer Lücke auf Vereinslinien oder die streckenweise Benützung ausländischer Telegraphenlinien benimmt einer Depesche, welche die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, nicht den Charakter einer Vereinsdepesche.

Art. 3.

Direkte Beförderung.

Jede Depesche muß von der Aufgabe bis zur Adreßstation so viel wie möglich ohne Umtelegraphirung befördert werden.

Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, sind auf allen Stationen die vereinbarten Apparate und Schriftzeichen anzuwenden.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereinskorrespondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benützen und die bei ruhender Vereinskorrespondenz für diese offen zu halten sind.

Die Beförderung der Vereinskorrespondenz soll für gewöhnlich auf dem der Meilenzahl nach kürzesten Wege geschehen, es sei denn, daß mit Rücksicht auf den Andrang der Depeschen und die vorhandenen Verbindungen auf einem längeren Wege eine schnellere Ueberkunft zu erwarten steht.

Art. 4.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Außerdem wird jede Telegraphenverwaltung am Ende eines jeden Halbjahres allen anderen eine Zeichnung ihres Telegraphennetzes übersenden, aus welcher die Anzahl der Drähte, so wie die Namen der Stationen und deren Lage an den Drähten mit besonderer Bezeichnung der Uebertragungsstationen zu ersehen und worin die für den Vereinsverkehr bestimmten Drähte speziell bezeichnet sind, und eine kurze Beschreibung beifügen, aus welcher die Art des bezüglichen Dienstbetriebes zu ersehen ist.

Von jeder Eröffnung einer neuen Telegraphenstation ist sich gegenseitig unter genauer Bezeichnung ihrer telegraphischen Verbindung Mittheilung zu machen.

Ebenso ist jede Schließung einer Station den anderen Vereinsverwaltungen kundzugeben.

Art. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung, oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen, doch soll dies blos in den äußersten Fällen, z. B. in Kriegszeiten ꝛc. geschehen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 6.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Art. 7.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Art. 8.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, mittelst Estafette oder durch Expreßboten.

In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung von Staatsdepeschen mitbenützt werden, soll es den Vereinsregierungen frei stehen, auch Vereins-Privatdepeschen auf den Wunsch der Absender von einem Staatstelegraphen-Stationsorte aus in der Richtung der Staatstelegraphenlinien, mittelst Eisenbahntelegraphen nach einem mit einem Staatstelegraphen-Bureau nicht versehenen Orte zu befördern.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es übrigens überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Art. 9.

Zeit für die Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst,

b. Stationen mit vollem Tagesdienst, und

c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden und die Bedingungen werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 10.

Zeitbestimmung.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Centralstation gerichtet.

Art. 11.

Klassifikation und Erfordernisse der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.

b. Dienſtdepeſchen, welche ſich ausſchließlich auf den Telegraphendienſt beziehen oder dringende Maßregeln oder ſchwere Unfälle auf Eiſenbahnen betreffen.

c. Privatdepeſchen.

Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen deutlich geſchrieben ſein, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen.

Staatsdepeſchen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Bei allen andern Depeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel. Die Vereinsverwaltungen machen ſich diejenigen Telegraphenſtationen namhaft, wo auch Depeſchen in niederländiſcher, engliſcher oder italieniſcher Sprache zugelaſſen werden.

Für Dienſtdepeſchen zwiſchen den Vorſtänden der Telegraphen-Centralverwaltungen iſt die Anwendung von Chiffern ebenfalls geſtattet.

Welche Depeſchen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeſchen betrachtet zu ſehen wünſcht, hängt von ihrem Ermeſſen ab, jedoch müſſen ſie als Staatsdepeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Art. 12.

Kontrolirung des Inhalts der Depeſchen.

Eine Kontrole über die Zuläſſigkeit der Beförderung von Staatsdepeſchen mit Rückſicht auf ihren Inhalt ſteht den Telegraphenſtationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeſchen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeſchloſſen werden.

Art. 13.

Reihenfolge der Telegraphirung und Richtungswechſel.

Die Beförderung der Vereinsdepeſchen von jeder Station aus auf derſelben Linie geſchieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher ſie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphiſch zu derſelben gelangen. Den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeſchen und unter dieſen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Miniſterien oder Geſandtſchaften abgeſandt werden.

Dringende Dienſtdepeſchen gehen den Privatdepeſchen voran.

Die begonnene Abtelegraphirung einer Depeſche darf durch den Hinzutritt ſpäter aufgelieferter Depeſchen einer höhern Klaſſe nur in den dringendſten Fällen unterbrochen werden. Zwiſchen zwei in direkter Korreſpondenz ſtehenden Stationen ſind die Depeſchen, ſofern ſie derſelben Rangklaſſe angehören, in Bezug auf ihre Richtung alternirend zu befördern.

Art. 14.

Grundlage der Tarife.

Für die Ermittlung der Beförderungsgebühren wird einer Seits die Wortzahl der Depeſche, anderer Seits die Entfernung, auf welcher die Depeſche zu befördern iſt, zu Grunde gelegt. Bleibt

die Depeſche innerhalb des Gebiets des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphenvereins, ſo wird die direkte Entfernung zwiſchen der Aufgabe- und der Adreßſtation; — bewegt ſie ſich zwiſchen dem Vereinsgebiete und dem Auslande, ſo wird die direkte Entfernung zwiſchen der Vereinsſtation und dem betreffenden Grenzpunkte, und geht ſie durch das Vereinsgebiet, ſo wird die direkte Entfernung zwiſchen dem Ein- und Ausgangspunkte des Vereinsgebietes berechnet.

Bei Depeſchen von und nach dem Auslande treten den Vereinsgebühren noch die ausländiſchen Beförderungsgebühren hinzu.

Um eine feſte Grundlage für die Taxirung dieſer Depeſchen zu gewinnen, werden die Regierungen beſtimmte Taxorte an den Vereinsgrenzen für den Eintritt und den Ausgang der Depeſchen gemeinſchaftlich feſtſtellen und wo möglich ſich über gewiſſe Entfernungen einigen, welche ohne Rückſicht auf den wirklich benützten Weg bei der Berechnung zur Anwendung kommen.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung dienen eigens dazu beſtimmte Zonenverzeichniſſe und Zonenkarten.

Art. 15.

Spezielle Taxbeſtimmungen.

Die Einheit der Beförderungsgebühren bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabeſtation beſteht, der Satz von

12 Sgr. = 36 kr. öſterreichiſch = 42 kr. ſüddeutſch = 70 Cents niederländiſch = 1½ Franken

für die einfache Depeſche.

Eine einfache Depeſche iſt eine ſolche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, ſo daß Depeſchen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. u. ſ. f. koſten.

Die Zonen beſtimmen ſich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weiſe, daß die erſten 10 geographiſchen Meilen die erſte, die folgenden 15 geographiſchen Meilen die zweite, die nächſtfolgenden 20 geographiſchen Meilen die dritte und ſofort immer die um fünf Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bildet.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erſte Zone ermittelte Gebühr ſteigt jedesmal um denſelben Betrag für jede folgende Zone.

Die reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeſchen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten oder für Depeſchen, welche vermittelſt Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu bringen ſind, werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und der Verwaltung der Adreßſtation vergütet.

Art. 16.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche dafür zu zahlenden Gebühren im Voraus zu entrichten und haben nur die den Telegraphendienſt betreffenden Depeſchen Anſpruch auf gebührenfreie Beförderung.

Art. 17.

Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins für die gegenseitige Benützung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Art. 18.

Gegenstand der Vereins-Abrechnung.

Die zur Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs- und anderen Gebühren fließen in die Vereinskasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung, beides nach Maßgabe der dießfalls vereinbarten Instruktion.

Art. 19.

Theilung des Vereins-Einkommens.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte als eine einzige Linie gedachten Gesammtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereinsverwaltung beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Vereinsdepeschen vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt in der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereinsstaates (wobei Depeschen von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache und so weiter gerechnet werden) multiplizirt mit der höchsten Zonenzahl desselben die Verhältnißzahl ergibt, nach welcher dieser Staat an der Gesammteinnahme des Vereins in dem betreffenden Zeitabschnitt Theil zu nehmen hat.

Bei außerterminlichem, d. h. nicht mit dem Beginne eines Quartals stattfindenden Beitritte einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll das Theilnahmerecht der neu hinzu tretenden Verwaltung an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitrittes ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats sein darf, beginnen.

Art. 20.

Centralorgan für die Vereinsabrechnungen.

Eine von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Centralorgan der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der deßfalls vereinbarten Instruktion.

Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammteinnahme getragen.

Art. 21.

Abrechnungsperioden.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgan, als Material dazu, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach jedem Quartalsschlusse Nachweisungen der am ersten Tage des Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien, sowie der auf ihren Linien beförderten Vereinsdepeschen zu übersenden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Art. 22.

Saldirung.

Spätestens vier Wochen nach Empfang der Abrechnungen haben die mit Zahlungen abschließenden Vereinsverwaltungen die ermittelten Sollbeträge dem Centralorgan baar zu übersenden, und das Centralorgan ist wiederum gehalten, sofort nach Eingang sämmtlicher Zahlungen denjenigen Verwaltungen, für welche sich Forderungen ergeben haben, letztere aus den empfangenen Baarmitteln zu vergüten.

Art. 23.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Art. 24.

Telegraphenkonferenz.

Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen statt.

Art. 25.

Beilagen des Vereinsvertrages.

Das diesem Vertrage angeschlossene Reglement (Anlage A.), und die Dienstanweisung (Anlage B.) bilden integrirende Bestandtheile desselben, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Art. 26.

Dauer des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. April 1858 in Wirksamkeit, und bleibt für die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und sofort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Art. 27.

Aufhebung der früheren Verträge.

Die im Eingange dieses Vertrages genannten früheren Verträge treten mit dem 1. April 1858 außer Kraft.

Art. 28.

Ratifikation.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll binnen zwei Monaten von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratifikationsurkunde im Korrespondenzwege an die Königlich Württembergische Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen drei Monaten, von heute an, zugehen läßt.

So geschehen Stuttgart, den 16. November 1857.

(L. S.) Max Löwenthal.
(L. S.) Franz Chauvin.
(L. S.) Carl Dyck.
(L. S.) Carl Louis Galle.
(L. S.) Carl Joseph Gauß.
(L. S.) C. v. Knapp.
(L. S.) Ludwig von Klein.
(L. S.) Hermann Zimmer.
(L. S.) Eduard Meyer.
(L. S.) Willem Constantyn Arnold Staring.

Anlage A.

Reglement

für die

telegraphiſche Korreſpondenz im Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphenverein.

---

§. 1.

Bereich der Wirkſamkeit des Reglements.

Den Beſtimmungen gegenwärtigen Reglements iſt die telegraphiſche Korreſpondenz unterworfen, welche die Linien mindeſtens zweier der dem Deutſch-Oeſterreichiſchen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für ſolche Korreſpondenz gilt, welche ſich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung beſonders beſtimmt.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr beſtimmten Telegraphen ſteht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweiſe ganz oder zum Theil für alle oder für gewiſſe Gattungen von Korreſpondenz zu ſchließen.

Die Aufgabe von Depeſchen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenſtationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimniſſes.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeſchen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengſte gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeſchen.

Die Telegraphenſtationen zerfallen rückſichtlich der Zeit, während welcher ſie für die Annahme und Beförderung der Depeſchen offen zu halten ſind, in drei Klaſſen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienſt;
b. Stationen mit vollem Tagesdienſt;
c. Stationen mit beſchränktem Tagesdienſt.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienſt ſind ohne Unterbrechung für den Dienſt geöffnet.

Die Dienſtſtunden der Stationen mit vollem Tagesdienſte ſind:

1. vom 1. April bis Ende September
   von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2. vom 1. Oktober bis Ende März
   von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienſtſtunden der Stationen mit beſchränktem Tagesdienſt ſind an Wochentagen (einſchließlich der auf Wochentage fallenden Feſttage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeſchen gerichtet werden können.

Telegraphiſche Depeſchen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil deſſelben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet ſich am Beſtimmungsort keine Telegraphenſtation oder wünſcht der Abſender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Beſtimmungsorte oder bis zu der — dieſem am Nächſten gelegenen Telegraphenſtation geſchehe, ſo erfolgt die Weiterbeförderung von der äußerſten, beziehungsweiſe der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenſtation entweder durch die Poſt, durch Eſtafetten, oder durch Expreßboten.

Auch können in den geeigneten Fällen und wo ſolches ausdrücklich zugelaſſen iſt, die Eiſenbahnbetriebstelegraphen nach den hierüber ertheilten ſpeziellen Vorſchriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet die Adreßſtation aber, daß die Depeſche vorausſichtlich durch die Poſt oder Boten ſchneller als durch den Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, ſo wird ſie ohne Rückſicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Poſt oder durch Expreßboten veranlaſſen.

§. 6.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen.

Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

§. 7.

Gattungen der Depeſchen.

Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt.

II. Dienſtdepeſchen.

III. Privatdepeſchen.

§. 8.

Beſondere Beſtimmungen für Staatsdepeſchen.

Staatsdepeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müſſen als Staatsdepeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

§. 9.

Beſondere Beſtimmungen für Privatdepeſchen.

Bei Privatdepeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeſchen in niederländiſcher, engliſcher oder italieniſcher Sprache geſtattet iſt, werden beſonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privatdepeſchen ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Beförderung der Börſencourſe, Waaren-, Getreidepreiſe u. ſ. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten ſollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden. — Briefbestellgeldes, im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebührenerhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungsgebühren.

Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr.,
36 kr. öſterreichiſch,
42 kr. ſüddeutſch,
70 Cents niederländiſch,
1 Frank 50 Centimes

für die einfache Depeſche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1. Zone).

Eine einfache Depeſche iſt eine ſolche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, ſo daß Depeſchen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. ſ. f. koſten.

Die Zonen beſtimmen ſich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weiſe, daß die erſten 10 geographiſchen Meilen die erſte, die folgenden 15 geographiſchen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographiſchen Meilen die dritte, und ſo fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erſte Zone ermittelte Gebühr ſteigt jedesmal um denſelben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt ſich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für													
		eine einfache Depeſche von 1 bis 20 Worten.							Zuſchlag für jede folgenden 10 Worte.						
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Sgr.	öſterr. fl.	kr.	ſüddeutſch. fl.	kr.	niederl. fl.	Cents.	Frank.	Centim.	Thlr.	Sgr.	öſterr. fl.	kr.	ſüddeutſch. fl.	kr.	niederl. fl.	Cents.	Frank.	Centim.
I.	bis 10 . . .	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50	—	6	—	18	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50	—	18	—	54	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	30	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4	20	9	—	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4	90	10	50	1	12	2	6	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5	60	12	—	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	24	6	18	6	30	13	50	1	24	2	42	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depeſche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Wort geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrziffrige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parentheſen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (a linea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4. Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebührenerhebung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benützung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 kr. österreichisch = 28 kr. süddeutsch = 47 Cents niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt;

b. für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 Cents niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 18 Sgr. = 54 kr. österreichisch = 1 fl. 3 kr. süddeutsch = 1 fl. 5 Cents niederländisch;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafettenbeförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 fl. 12 kr. österreichisch = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 1 fl. 40 kr. Cents niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Depeſchen an mehrere Adreſſaten.

Jede Depeſche kann an mehrere Adreſſaten zugleich gerichtet werden.

Iſt die Depeſche bei einer und derſelben Adreßſtation für mehrere Adreſſaten auszufertigen, ſo tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Dieſe beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabeſtation beſtehenden Währung:

6 Sgr.,
18 kr. öſterreichiſch,
21 kr. ſüddeutſch,
35 Cents niederländiſch.

Iſt die Depeſche dagegen nach verſchiedenen Adreßſtationen zu befördern, ſo wird dieſelbe als ſo viele einzelne Depeſchen behandelt und tarirt, wie Adreßſtationen angegeben ſind, in der Weiſe, daß von der Aufgabeſtation bis zu jeder Adreßſtation die volle Beförderungsgebühr in Anſatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depeſche iſt geſtattet, bei Aufgabe derſelben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Feſtſetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depeſche muß in dieſem Falle nach der Adreſſe die Notiz enthalten:

„für . . . . . Worte Antwort bezahlt.“

Enthält die Depeſche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt ſind, ſo wird gleichwohl nichts zurückerſtattet.

Enthält ſie mehr Worte, als bezahlt ſind, ſo iſt ſie als eine neue Depeſche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberſchreitung der Wortzahl die Antwortsdepeſche ſelbſt bezahlt, ſo kann der Aufgeber der erſten Depeſche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 kr. öſterreichiſch = 21 kr. ſüddeutſch = 35 Cents zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren geſtattet. Wird die anberaumte Friſt von 15 Tagen verſäumt, ſo verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berückſichtigung der Richtung, in welcher die Depeſchen zu befördern ſind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher ſie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphiſch zu derſelben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeſchen, und unter dieſen wieder

die Depeſchen der Staatsoberhäupter, der Miniſterien und der Geſandtſchaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeſchen, welche in der Regel nur dringenden Dienſtdepeſchen nachgeſetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn ſich bei oder nach Aufgabe einer Depeſche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich iſt, ſo wird der Abſender hievon ſo weit als thunlich in Kenntniß geſetzt und ihm überlaſſen, die Depeſche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeſchen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depeſche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Perſon ſich als der Abſender oder deſſen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbeſcheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in ſolchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
18 kr. öſterreichiſch, oder von
21 kr. ſüddeutſch, oder von
35 Cents niederländiſch

erſtattet.

Daſſelbe tritt insbeſondere auch dann ein, wenn der Abſender auf der Depeſche eine beſtimmte Zeit, bis zu welcher dieſelbe abzutelegraphiren ſei, angegeben hat, und dieſe Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depeſche bereits begonnen, ſo kann ſolche zwar aufgehalten und unterdrückt aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt wird, in ſo ferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden iſt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat ſich der Antragſteller als der Abſender oder deſſen Beauftragter vollſtändig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeſchen wird eine beſondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt werde, muß mittelſt beſonderer Depeſche des Aufgebers an die Adreßſtation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen ſind.

Die erlegten Gebühren für Depeſchen, deren Beſtellung unterdrückt wird, werden nicht erſtattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßſtation.

Die Depeſchen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßſtation durch wortgetreue Abſchrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte ſelbſt gerichteten Depeſchen werden in Couverts

eingeſchloſſen, welche die vollſtändige Adreſſe der Depeſche erhalten, und mit dem Siegel der Station verſehen, ſo ſchleunig als möglich beſtellt.

Die nach anderen Orten beſtimmten Depeſchen werden, je nachdem ſie durch Vermittelung von Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Poſt als Expreßbrief, durch Eſtafette oder durch expreſſe Boten weiter zu ſenden ſind, mit möglichſter Beſchleunigung den Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weiſe zugeführt.

§. 25.

Beſtellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depeſche nebſt Empfangsbeſcheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geſchäftslokal des Adreſſaten, oder nach der Poſt zu bringen und ſich bei Abgabe derſelben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterſchrift in die Empfangsbeſcheinigung eingetragen iſt.

Dem Boten iſt die Annahme von Geſchenken unterſagt.

Zur Beſcheinigung der Abgabe einer Staatsdepeſche kann, wenn nicht eine beſondere ſchriftliche Verfügung darüber getroffen iſt, nur der Vorſtand der betreffenden Behörde, oder in deſſen Abweſenheit ſein Stellvertreter, oder der dieſem im Amte folgende älteſte Beamte als berechtigt angeſehen werden. Privatdepeſchen können, wenn der Adreſſat von dem Boten nicht zu Hauſe angetroffen wird, entweder an ein erwachſenes Mitglied ſeiner Familie oder an deſſen Geſchäftsgehülfen, Dienerſchaft, Gaſt- oder Hauswirthe abgegeben werden, inſofern derſelbe nicht für derartige Fälle einen beſonderen Empfänger der Station ſchriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adreſſaten nicht ſelbſt antrifft und die Depeſche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbeſcheinigung ſeiner eigenen Namensunterſchrift das Wort „für“ und den Namen des Adreſſaten beizufügen.

§. 26.

Unbeſtellbare Depeſchen.

Von der Unbeſtellbarkeit einer Depeſche und den Gründen der Unbeſtellbarkeit wird der Aufgabeſtation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphiſche Meldung gemacht.

Iſt eine Depeſche unbeſtellbar, weil der Adreſſat nicht hat aufgefunden werden können, ſo wird dieſelbe bei der Adreßſtation ausgehängt.

Hat ſich innerhalb ſechs Wochen der Adreſſat zur Empfangnahme der Depeſche nicht gemeldet, ſo wird ſolche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienſtliche Mittheilung an die Abgangsſtation nicht erlaſſen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reklamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Verordnung.

Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen, Nr. 328, wird hiermit verordnet:

Die in dem voranstehenden Reglement enthaltenen Vorschriften für die telegraphische Korrespondenz finden vom 1. kommenden Monats April an auch auf die telegraphische Korrespondenz im Innern des Großherzogthums Anwendung, jedoch mit folgender Ermäßigung der im Reglement enthaltenen Tax- und Gebührensätze:

Zu §. 14 des Reglements. Die Taxe für die einfache Depesche bis zu 20 Worten beträgt für den ganzen Umfang des Großherzogthums ohne Unterschied der Entfernung 30 kr. und erhöht sich für jede weiteren 10 Worte oder den Ueberschuß bis zu 10 Worten um je . . . . . 15 „

Zu §. 18 a. des Reglements. Für die Weiterbeförderung einer Depesche vom letzten Stationsorte aus als Expreßbrief, sofern solche ausschließlich durch die Großherzoglichen Posten geschieht . . . . . 18 „

Zu §. 18 b. und d. des Reglements. Für die Weiterbeförderung durch Expreßboten oder Estafetten ohne Unterschied der Entfernung kommt nur die wirkliche Auslage in Ansatz.

Zu §. 18 c. des Reglements. Findet im innern Verkehr keine Anwendung.

Zu §. 19 des Reglements. Die Vervielfältigungsgebühr beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung . . . . . 15 „

Zu §. 20 des Reglements. Der Abzug bei der Zurückzahlung einer hinterlegten Rückantwortstaxe beträgt . . . . . 15 „

Zu §. 23 des Reglements. Der Abzug bei der Zurückzahlung der Taxe für eine vor dem Abtelegraphiren zurückgezogene Depesche beträgt . . . . . 15 „

Die Taxvorschriften für den telegraphischen Verkehr zwischen Stationen der Badischen Telegraphenlinie einerseits und

den Stationen der Main-Neckar-Linie,
den nächstliegenden Nichtvereinsstationen der Königlich Württembergischen Linie,
den Stationen des Kaiserlich Französischen und
den Stationen des Schweizerischen Telegraphennetzes

andererseits erleiden bis auf Weiteres keine Aenderung.

Karlsruhe, den. 27. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Digitized by Google

Nr. XI. 103

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. März 1858.

Inhalt.

Geſetze: Die anderweite Beſtimmung der Acciſe und des Ohmgeldes vom Wein betreffend. Die Steuererhebung für die Monate April und Mai dieſes Jahres betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Führung der Erſpektantenliſte für Amtsgerichtsregiſtratoren.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz,

die anderweite Beſtimmung der Acciſe und des Ohmgeldes vom Wein betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Konſumtion von Wein, ſowohl Traubenwein (Traubenmoſt) als Obſtwein (Obſtmoſt), unterliegt der Weinſteuer.

Dieſe beſteht aus Acciſe und Ohmgeld.

Art. 2.

Die Acciſe beträgt:

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille (Halbmaasflaſche);
2. vom Traubenwein in Fäſſern,
   a. wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbſteuerkataſter zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Ortes eingelegt (eingekellert) wird, einen Kreuzer von der Maas;
   b. wenn er in einer andern Gemarkung eingelegt wird, acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obſtwein in Fäſſern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 3.

Das Ohmgeld beträgt:

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille;
2. vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 4.

Wird Wein vor der Kelterung mit den Trestern erworben, so sind Accise und Ohmgeld nach Art. 2 und 3 je nur von zwei Drittheilen der Gesammtmenge an Wein und Trestern zu entrichten.

Art. 5.

Wird Wein in Beeren erworben, so ist die Steuer nach Art. 2 und 3 von der Gesammtmenge an Wein und Beeren unter Abzug von fünfzehn Prozenten zu erlegen.

Art. 6.

Wird Traubenwein, jedoch ohne Trester oder Beeren, vor dem ersten Ablaß mit der Hefe erworben, so findet an dem nach den Artikeln 2 und 3 bemessenen Steuerbetrag ein Nachlaß von fünf Prozent statt.

Art. 7.

Geht bereits veracciſter Traubenwein in Fässern aus einer Gemarkung in eine andere über, und hat bei diesem Uebergange den Umständen nach eine abermalige Entrichtung der Accise nicht einzutreten, so soll gleichwohl, falls nach Art. 2 bei Weineinlagen in letzterer Gemarkung ein höherer Steuersatz als für die erstere Gemarkung vorgeschrieben ist, die Accise vom Mehrbetrage des höheren Satzes entrichtet werden.

Ausgenommen von dieser Leistung des Mehrbetrags der höheren Accise sind Weineinlagen in Weinlagerkeller, auch Weineinlagen in solche Weinhandlungskeller, in welche Wein accis- und ohmgeldfrei eingekellert werden darf.

Art. 8.

Die Angabe des Weinwerthes, wo sie zur Feststellung der Größe der Weinsteuer seither vorgeschrieben war, hat künftig zu unterbleiben.

Art. 9.

Wo nach den Accisgesetzen eine Rückvergütung der Accise oder des Ohmgeldes angesprochen werden kann, sollen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas betragen:

1. an Accise
   a. von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer;
   b. vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer;
2. an Ohmgeld
   a. in den Fällen, wo Wirthe für den Hausverbrauch ihrer landwirthschaftlichen Hülfs-

arbeiter Rückersatz erhalten, vom Traubenwein acht Zehntelkreuzer, vom Obstwein einen Viertelkreuzer;

b. sonst von allem Wein in Bouteillen und vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer, vom Obstwein in Fässern dagegen zwei Zehntelkreuzer.

Art. 10.

Alle mit den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vereinbare Vorschriften der Accis- und Ohmgeldgesetze bleiben forthin in Kraft.

Die die Weinsteuer betreffenden Kontrolvorschriften sollen, so weit dies nach vorstehenden Gesetzesänderungen thunlich erscheint, im Verordnungswege vereinfacht werden.

Art. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten Mai dieses Jahres in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. März 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Steuererhebung für die Monate April und Mai dieses Jahres betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten April und Mai dieses Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 31. März 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Oberst von Göler die Erlaubniß zu ertheilen, den demselben von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse,

das demselben von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Kommandeurkreuz der Eichenkrone und

das demselben von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant von Gemmingen vom dritten Dragoner-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen St. Johanniterorden annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 11. März d. J.

den Lieutenant von Gilm vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum dritten Dragoner-Regiment,

den Lieutenant Graf Sparre vom dritten Dragoner-Regiment zum zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, und

den Lieutenant Adalbert Koch vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum dritten Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 12. März d. J.

den Referendär Sales Hebting von Vöhrenbach zum Polizeiassessor in Konstanz zu ernennen;

den evangelischen Pfarrer Brecht zu Schriesheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen;

unter dem 17. März d. J.

den Oberarzt Braun beim vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum Artillerie-Regiment, Festungs-Artillerieabtheilung, zu versetzen, und

den praktischen Arzt Dr. Emil Martin von Staufen zum Oberarzt beim vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zu ernennen;

dem penſionirten Hauptmann Caſſinone die Erlaubniß zum Tragen der Uniform vom Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 19. März d. J.

die evangeliſche Pfarrei Mühlbach dem Pfarrer Auguſt Laub in Haßmersheim zu übertragen

---

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Führung der Exſpektantenliſte für Amtsgerichtsregiſtratoren betreffend.

Zum weiteren Vollzuge der mit diesſeitigem Einverſtändniß getroffenen Anordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 30. Dezember 1857 (Regierungsblatt 1858 Nr. 1.) wird bezüglich der Führung der Exſpektantenliſte für Amtsgerichtsregiſtratoren beſtimmt:

Die im Laufe eines Jahres bei den Hofgerichten einkommenden Geſuche um Aufnahme in die Exſpektantenliſte für Amtsgerichtsregiſtratoren ſind nicht ſofort hierher vorzulegen, ſondern zu ſammeln; im Monat Dezember jeden Jahrs haben ſodann die Hofgerichte von den Amtsgerichten noch Bericht darüber zu erheben, welche Aktuare etwa weiter bei ihnen beſchäftigt ſind, die ſich zur Beſorgung von Amtsgerichtsregiſtraturen ganz beſonders eignen.

Nach Einkunft dieſer Berichte haben die Hofgerichte aus den letzteren und den früher eingekommenen, nöthigenfalls zu ergänzenden, Bewerbungen ein Verzeichniß nach beifolgendem Muſter aufzuſtellen, unter Hervorhebung derjenigen Aktuare, welche ſie zur Aufnahme in die Exſpektantenliſte für vorzugsweiſe vereigenſchaftet halten, und dasſelbe nebſt den Bewerbungen und Berichten im Laufe des Monats Januar hierher vorzulegen.

Für das gegenwärtige Jahr iſt außerdem ein ſolches Verzeichniß nach vorgängigem, im Monat Mai zu erhebenden Bericht der Amtsgerichte im Juni d. J. vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. März 1858.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ordnungs-Zahl.	Familien- und Vornamen.	Geburts-		Ort, wo der Aktuar das angeborene oder durch Aufnahme erworbene Bürgerrecht besitzt.	Religion.	Ob ledig, verheirathet oder verwittwet.	Anzahl der Kinder.	Zeit der Rezeption als Aktuar.
		Ort.	Jahr und Tag.					

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Beschäftigung seit der Rezeption.			Zuletzt bezogener Gehalt und Accidenzien.	Gutachten des Amtsgerichts (insbesondere über Befähigung, Fleiß, Betragen in und außer Dienst).	Gutachten des Hofgerichts.
Stelle.	Dauer der Beschäftigung bei jeder Stelle.	Geschäftszweig.			

Dienſterledigungen.

Die Amtsarztſtellen zu Oberkirch, Breiſach und Stockach, womit bis auf Weiteres auch die gerichtsärztlichen Funktionen verbunden ſind, ſind in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſelben haben ſich innerhalb vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätskommiſſion zu melden.

Durch höchſte Entſchließung iſt Profeſſor Feſenbeckh auf ſein Anſuchen der ihm übertragenen Pfarrei Bettberg, Dekanats Müllheim, enthoben worden.

Es wird ſonach dieſe Pfarrei mit einem, nach Abzug einiger an die Pfarrei Laufen übergehenden Competenztheile verbleibenden Competenzanſchlag von 2,765 fl. unter dem Anfügen wieder zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß der künftige Pfarrer auf ſeine Koſten zur Paſtoration der Filialgemeinde Seefelden einen Vicar zu halten und außerdem bis auf Weiteres eine Abgabe von jährlich 1,000 fl. in den allgemeinen evangeliſchen Hülfsfond zu entrichten hat.

Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Bodersweier nebſt dem Filial Zierolshofen, Diözeſe Rheinbiſchofsheim, mit einem Competenzanſchlag von 1,005 fl. 14 kr. iſt in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Stein, Diözeſe Bretten, mit einem Competenzanſchlag von 2,263 fl. 18 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer abzutragende Schuld von 30 fl. ruht, iſt in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Bargen, nebſt der binirten Pfarrei Wollenberg, Diözeſe Neckarbiſchofsheim, iſt mit einem Geſammtcompetenzanſchlag von 775 fl. 44 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer theilweiſe zu verzinſende und ganz abzutragende Schuld von 98 fl. 3 kr. ruht, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden..

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 2. Februar d. J. der penſionirte Univerſitäts-Wirthſchafts-Adminiſtrator Schinzinger in Freiburg.

„ 28. „ „ „ Bezirksförſter Harlfinger in Odenheim.

„ 2. März d. J. der katholiſche Pfarrer Franz Joſeph Zimmermann zu Baltersweil, Amts Waldshut.

Nr. XII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 12. April 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Adelsverleihung. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Feſtſtellung der Extrapoſtdiſtanz zwiſchen Weinheim und Fürth betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Wiederbeſetzung der evangeliſchen Pfarrei Königsbach betreffend. Die Apothekerlicenz des Oskar Blaile in Freiburg betreffend. Das in Stuttgart erſcheinende „Deutſche Volksblatt“ betreffend. Die Apothekerlicenz des Ernſt Sickenberger von Krautheim betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1854 und 1855 und die Hauptſtaatsrechnung für 1855 und 1856 betreffend. Die Tilgung der 4½prozentigen Eiſenbahnanlehen von 1854 und 1856 betreffend. Die Einlöſung der Rentenſcheine betreffend. Den Zuſtand der Wittwenkaſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1857 betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Adelsverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem fürſtlich fürſtenbergiſchen Domänendirektor a. D. Edmund du Mont in Karlsruhe den erblichen Adelſtand des Großherzogthums und den Namen du Mont von Soumagne zu verleihen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Galleriedirektor und Profeſſor Karl Frommel dahier das Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten, Major von Beuſt die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Sachſen verliehene Kommandeurkreuz des Albrechtsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Galleriedirektor Frommel auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner während einer nahezu vierzigjährigen Dienstzeit bethätigten vorzüglichen Wirksamkeit in Ruhestand zu versetzen.

Allerhöchstdieselben haben ferner geruht, den Historienmaler Professor Lessing in Düsseldorf zum Direktor der großherzoglichen Gemäldegallerie und des Kupferstichkabinets zu ernennen, so wie die Anstellung des Professors Des Coudres an der Kunstschule als definitiv zu erklären.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Feststellung der Extrapostdistanz zwischen Weinheim und Fürth betreffend.

Unter Bezug auf das Distanzregulativ der großherzoglichen Posten (Regierungsblatt vom 28. September v. J. Nr. XLV.) wird einer mit der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Generalpostdirektion getroffenen Vereinbarung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz

von Weinheim Stadt nach Fürth bei einer Entfernung von 52550′ auf zwei $^1/_{10}$ geographische Meilen, und

von Weinheim Bahnhof nach Fürth bei einer Entfernung von 53600′ auf zwei $^2/_{10}$ geographische Meilen

festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 30. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Königsbach betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 8 März d. J.

der von Seiten der Grundherrschaft von St. André zu Königsbach erfolgten Präsentation des Pfarrers Christian Friedrich Gruner in Bargen auf die evangelische Pfarrei Königsbach die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Apothekerlicenz des Oskar Blaiſe von Freiburg betreffend.

Dem Oskar Blaile von Freiburg wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 15. März 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stöſſer.

Das in Stuttgart erſcheinende „Deutſche Volksblatt" betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Stuttgart unter der Redaktion von Stephan Uhl erſcheinende „Deutſche Volksblatt", welches durch diesſeitige Verfügung vom 4. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XIII.) verboten wurde, von nun an im Großherzogthum wieder zugelaſſen worden iſt.

Karlsruhe, den 20. März 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Apothekerlicenz des Ernſt Sickenberger von Krautheim betreffend.

Dem Ernſt Sickenberger von Krautheim wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 24. März 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1854 und 1855 und die Hauptſtaatsrechnung für 1855 und 1856 betreffend.

Gemäß der Entſchließung großherzoglichen Staatsminiſteriums vom 18. d. M., Nr. 297, wird nachfolgende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände über die Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushalts für 1854 und 1855 und über die Hauptſtaatsrechnung für 1855 und 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. März 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1854 und 1855, die Hauptstaatsrechnung für 1855 und 1856 mit den Darstellungen des Betriebsfonds, die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domanialgrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1855 und 1856, die Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, der Badanstaltenverwaltung und über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn für 1855 und 1856 einer Prüfung unterworfen und dieselben als richtig und die Darstellungen des Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anerkannt.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Thron Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 14. Januar 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:

(gez.) Wagner.
„ Fröhlich.
„ Schmalholz.
„ Karl Kapferer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.
Karlsruhe, den 10. März 1858.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
(gez.) Stabel.

Die Sekretäre:

(gez.) R. Frhr. von Stotzingen.
„ Frhr. von Türckheim.

Die Tilgung der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen von 1854 und 1856 betreffend.

Die erste Ziehung der 4½prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Folge der Gesetze vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XIX., und vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 23. d. M. stattgefunden. Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 131,200 fl. und es sind gezogen worden:

82 Stück Obligationen Lit. A. zu 1,000 fl.
82 Stück Obligationen Lit. B. zu 500 fl.
82 Stück Obligationen Lit. C. zu 100 fl.

mit nachstehenden, je für diese 3 Sorten von Obligationen geltenden Nummern:

Zu 1000 fl. — 500 fl. und 100 fl.

Nro.

89	1537	2040	2639	3486	3878	4592	6003	6613	7021	7921
223	1652	2050	2763	3595	3882	4920	6061	6648	7130	8077
438	1674	2069	2865	3611	4059	4997	6189	6756	7229	8083
526	1729	2122	2994	3658	4070	5128	6351	6878	7323	8228
678	1793	2134	3215	3766	4180	5451	6400	6882	7649	8321
948	1856	2255	3225	3811	4225	5587	6446	6918	7682	8334
1016	1898	2275	3256	3847	4315	5836	6575	6931	7723	8480
1402	1987	2460	3379	3876						

Diese Papiere werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober 1858 gekündigt.

Die Zahlung geschieht bei allen großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und bei M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons sammt Talon. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage erheben.

Von dem 1. Oktober 1858 an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 26. März 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Einlösung der Rentenscheine betreffend.

Die dritte Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 22. d. M. stattgefunden. Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 30,300 fl. und es sind gezogen worden:

51 Stück zu 500 fl.

96	746	2118	2321	4254	7353	8367	10147	10615	12081	12532
124	812	2206	2361	6237	7706	8407	10157	10708	12133	12564
251	878	2249	4111	7002	7939	9182	10333	10722	12192	12717
424	2074	2305	4185	7077	8185	9455	10583	10785	12304	12809
683	2112	2310	4237	7276	8261	10113				

48 Stück zu 100 fl.

35	456	701	2215	6004	7139	7933	8122	8427	9302	10063
124	556	806	2360	6110	7212	7935	8183	8491	9305	10126
228	579	2014	4179	6469	7327	8051	8325	9142	9309	10185
348	588	2119	4320	7003	7407	8067	8407	9225	9361	10350
447	676	2174	4430							

Dieſe Rentenſcheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt.

Die Zahlung geſchieht bei allen großherzoglichen Staatskaſſen, ſowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und bei M. A. von Rothſchild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenſcheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünſcht, kann ſie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinſen bis zum Zahlungstage erheben.

Vom 1. Oktober d. J. hört die Verzinſung auf.

Karlsruhe, den 26. März 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Den Zuſtand der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1857 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein ſummariſcher Auszug aus der Rechnung der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung für 1857, eine Darſtellung des Vermögensſtandes, eine Nachweiſung über die angewieſenen Suſtentationen und eine ſolche über die Zahl der Mitglieder durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. März 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1857 (dem 16. ihres Bestehens).

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Einnahme.				
519	2	Rückstandsrechnung	519	2	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
44,502	48	1. Beiträge der Mitglieder	44,502	48	—	—
22,281	28	2. Kapitalzinse	21,500	28	781	—
1,104	1	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen	1,104	1	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
16	32	5. Ersatz	16	32	—	—
67,904	49	Summe	67,123	49	781	—
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
232,369	9	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse	186,734	6	45,635	3
539,394	49	b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner	32,429	11	506,965	38
2,148	16	An oder für fremde Rechnung	2,147	37	—	39
—	—	Ausgleichungsposten	—	—	—	—
773,912	14	Summe	221,310	54	552,601	20
842,336	5	Summe der Einnahmen	288,953	45	553,382	20
		Ausgabe.				
912	5	Rückstandsrechnung	304	5	608	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
26,071	43	1. Sustentationen	25,571	43	500	—
301	50	2. Verwaltungskosten	301	50	—	—
107	9	3. Außerordentliche Ausgaben	107	9	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
111	44	5. Ersatz	71	44	40	—
26,592	26	Summe	26,052	26	540	—
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
74,097	34	a. Kapitalanlagen bei der Amortisationskasse	74,097	34	—	—
186,312	30	b. Sonstige Kapitalanlagen	186,312	30	—	—
2,468	40	An oder für fremde Rechnung	2,187	10	281	30
—	—	Ausgleichungsposten	—	—	—	—
262,878	44	Summe	262,597	14	281	30
912	5	dazu: Rückstandsrechnung	304	5	608	—
26,592	26	Etatsrechnung vom laufenden Jahre	26,052	26	540	—
290,383	15	Summe der Ausgaben	288,953	45	1,429	30
		Abschluß.				
842,336	5	Einnahme	288,953	45	553,382	20
290,383	15	Ausgabe	288,953	45	1,429	30
551,952	50	Rest	—	—	551,952	50

II. Vermögensstand.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1857 . .	. . .	. .	525,524	24
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1858 .	552,600	41		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	16,590	25		
Die Aktivausstände	781	39		
zusammen	569,972	45		
nach Abzug der Passivausstände	1,429	30		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1858 auf	. . .	. .	568,543	15
es hat sich also im Jahre 1857 vermehrt um	. . .	. .	43,018	51

III. Sustentationen.	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1857. fl.	kr.
Auf 1. November 1856 waren 408 Sustentationen angewiesen mit	25,200	—	25,200	—
Zugang.				
409. Scharnberger, Steueraufsehers Relikten in Heidelberg	48	—	48	—
410. Utz, Grenzaufsehers Relikten in Burkheim . . .	48	—	48	—
411. Weigold, Zolleinnehmers Relikten in Konstanz . .	64	—	58	40
412. Fleck, Grenzaufsehers Relikten in Niederhausen . .	48	—	48	—
413. Haberstroh, Gerichtsvollziehers Relikten in Waldkirch .	64	—	58	40
414. Hofer, Brigadiers Relikten in Durlach	64	—	53	20
415. Mittenmaier, Theod., Waldaufsehers Relikten in Baden-Scheuern	48	—	44	—
416. Didon, Waldaufsehers Wittwe in Philippsburg . .	48	—	56	—
417. Kammerer, Posteonducteurs Relikten in Karlsruhe .	64	—	53	20
Uebertrag . .	25,696	—	25,668	—

	Jahresbetrag.		Ratum für 1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	25,696	—	25,668	—
418. Sallinger, Amtsdieners Relikten in Tauberbischofsheim	48	—	36	—
419. Göpf, Amtsdieners Wittwe in Baden	48	—	40	—
420. Treutle, Bahnwartswittwe in Heidelberg	48	—	40	—
421. Biesele, Grenzaufsehers Kinder in Dossenbach, Amts Schopfheim	64	—	58	40
422. Huber, Bahnwartswittwe in Köndringen	48	—	52	—
423. Nörber, Grenzaufsehers Relikten in Kirchen . . .	64	—	42	40
424. Nagel, Polizeidieners Wittwe in Mannheim . . .	48	—	32	—
425. Göhring, Bahnwartswittwe in Achern	48	—	32	—
426. Schwarz, Steuerperäquators Wittwe in Pforzheim .	96	—	88	—
427. Ludwig, Bahnwarts Relikten in Mannheim . . .	48	—	28	—
428. Buhl, Kanzleidieners Wittwe in Karlsruhe . . .	88	—	44	—
429. Hanß, Amtsdieners Relikten in Bruchsal	48	—	28	—
430. Klaiber, Polizeidieners Wittwe in Heidelberg . . .	48	—	28	—
431. Rimmele, Domänenverwaltungsdiener Wtw. in Konstanz	48	—	20	—
432. Maurer, Wagenwärters Relikten in Mannheim . .	64	—	32	—
433. Baier, Untererhebers Wittwe in Dauchingen . . .	64	—	64	—
434. Kreuz, Amtsdieners Relikten in Durlach	48	—	20	—
435. Weinzierle, Grenzaufsehers Relikten in Ottersdorf .	48	—	28	—
436. Zwick, Grenzaufsehers Relikten in Worndorf . . .	48	—	20	—
437. Stephan, Grenzaufsehers Wittwe in Kippenhausen .	64	—	26	40
438. Mörder, Hauptzollamtsassistenten Relikten in Konstanz	96	—	32	—
439. Mai, Gerichtsvollziehers Relikten in Ettenheim . .	64	—	42	40
440. Burkhardt, Postconducteurs Relikten in Heidelberg .	64	—	10	40
441. Richter, Kanzleidieners Wittwe in Karlsruhe . . .	88	—	14	40
442. Zimmermann, Gerichtsvollziehers Wittwe in Rheinsheim	64	—	21	20
443. Sobe, Stadtamtsdieners Wittwe in Freiburg . .	64	—	21	20
444. Irion, Steueraufsehers Relikten in Biesingen . .	48	—	12	—
445. Parisel, Zollverwalters Wittwe in Kislau . . .	96	—	16	—
446. Trautwein, Brigadiers Relikten in Seelbach . . .	64	—	16	—
Uebertrag . .	27,472	—	26,614	40

	Jahresbetrag.		Ratum für 1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	27,472	—	26,614	40
447. Hornig, Untererhebers Wittwe in Gissigheim . . .	48	—	4	—
448. Amann, Grenzaufsehers Wittwe in Ewatingen . .	48	—	40	—
449. Eberhard, Grenzaufsehers Relikten in Heidelsheim .	48	—	4	—
450. Collet, Joseph, Zugmeisters Relikten in Karlsruhe .	96	—	16	—
451. Batschari, Amtsdieners Wittwe in Karlsruhe . .	48	—	8	—
452. Muck, Bahnwärters Relikten in Malsch, Amts Ettlingen	48	—	4	—
453. Herrmann, Postbureaudieners Relikten in Waldhausen	64	—	42	40
454. Spiegel, Grenzaufsehers Relikten in Bruchsal . .	48	—	4	—
Summe . .	27,920	—	26,737	20
Abgang.				
1. Hacker, Steueraufsehers Sohn in Au a. Rh. . . .	48	—	36	16
2. Möhrle, Zollverwalters Wittwe in Emmendingen . .	96	—	80	16
3. Heil, Hafenwächters Sohn in Liedolsheim	48	—	15	36
4. Grüninger, Nebenzollamtsassistenten Sohn in Villingen	64	—	31	17
5. Ziegler, Kanzleidieners Wittwe in Karlsruhe . . .	88	—	65	16
6. Harter, Hauptamtsdieners Wittwe in Oberhausen .	48	—	48	—
7. Barro, Gefangenwärters Wittwe in Radolfzell . .	48	—	44	24
8. Braun, Lokomotivführers Wittwe in Bruchsal . . .	96	—	96	—
9. Pfister, Grenzaufsehers Wittwe in Oberschwörstadt .	48	—	45	28
— Reiß, Georg Reinhard, Grenzaufsehers Sohn erster Ehe, abwesend in Amerika	24	—	24	—
10. Schmidt, Grenzaufsehers Wittwe in Karlsruhe . .	48	—	21	52
11. Sieber, Hauptamtsdieners Tochter in Breisach . .	48	—	22	16
12. Kaupp, Gendarmen Sohn in Philippsburg . . .	48	—	20	8
13. Kümmerle, Werkmeisters Wittwe in Freiburg . . .	64	—	24	21
14. Kamm, Brückengelderhebers Wittwe in Walldorf . .	96	—	19	28
15. Seith, Amtsdieners Wittwe in Bühl	48	—	19	20
16. Ernst, Grenzaufsehers Wittwe in Sipplingen . . .	48	—	19	36
Uebertrag . .	1,008	—	633	34

	Jahresbetrag.		Ratum für 1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	1,008	—	633	34
17. Trüb, Brigadiers Wittwe in Riedböhringen . . .	64		10	19
18. Gebler, Robert, Untererhebers Sohn in Berghausen .	96	—	10	40
19. Machold, Zollamtsdieners Wittwe in Sinsheim . .	48	—	1	12
20. Bleicher, Gendarmen Wittwe in Offenburg . . .	48	—	6	48
21. Gratwohl, Polizeidieners Wittwe in Baden . . .	48		3	4
Summe . .	1,312	—	665	37
somit Stand auf 1. November 1857: 433 Sustentationen mit	26,608	—	26,071	43½

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1857 . . . . . 3,702 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1858 . . . . . 3,899 „
Die Zahl hat sich sonach vermehrt um . . . . . 197 Mitglieder.

Karlsruhe, den 20. März 1858.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
von Böckh.

Vdt. Hambel.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Schriesheim, Diözeſe Ladenburg, iſt mit einem fixen Einkommen von 1200 fl. nebſt Accidenzien und freier Wohnung in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 23. März d. J. Salinenverwalter Bergrath von Chrismar zu Rappenau.
„ 26. „ „ „ der Oberſt Sartori, Kommandant des Invalidenkorps zu Schwetzingen.
„ 26. „ „ „ der katholiſche Pfarrer Michael Baron zu Rauenberg, Amts Wiesloch.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. April 1858.

Inhalt.

Geſetz. Die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Guſtav Kallimoda von Donaueſchingen betreffend. Vergebung eines Apothekenprivilegiums betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Verordnung zum Vollzuge des Weinſteuergeſetzes vom 19. v. M. Die erſte dieſjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Geſetz,

die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen nnd verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der dem Orte Schachen zugetheilte Nebenort Alb, Amtsbezirk Waldshut, wird von erſterem getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 7. April 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 7. April d. J.

den Professor Dr. Helmholtz in Bonn zum ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität Heidelberg zu ernennen und demselben die Direktion des physiologischen Instituts zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Strümpfelbronn dem Pfarrer Winther in Neckarbinau zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Apothekerlicenz des Gustav Kalliwoda von Donaueschingen betreffend.

Dem Gustav Kalliwoda von Donaueschingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 31. März 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Vergebung eines Apothekenprivilegiums betreffend.

In der Gemeinde Malsch, Amts Ettlingen, soll eine Apotheke mit persönlichem Privilegium errichtet werden.

Die Bewerber hierum haben sich unter Anschluß gehöriger Zeugnisse über Befähigung, sittliches Betragen und das zur Errichtung der Apotheke, so wie zu deren Betrieb erforderliche Vermögen binnen drei Wochen bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 6. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. April 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben geſtiftet:

Johann Michael Thoma und deſſen Ehefrau von Todtnau zur Unterhaltung der auf dem Gottesacker daſelbſt neuerbauten Kapelle 50 fl.;

der Stiftungsfond von Ottersdorf zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt 49 fl. 36 kr.;

mehrere Bürger der Kirchſpielgemeinde Weingarten, Oberamts Offenburg, eine Bücherſammlung zur Benützung durch die Schuljugend der dortigen Pfarrei im Werthe von 100 fl.;

der verſtorbene fürſtlich fürſtenbergiſche Hofprediger Dr. Becker in Donaueſchingen zu der von Stulziſchen Waiſenanſtalt in Lichtenthal 1,172 fl.;

die zu Heidelberg verſtorbene Johanna Dengel an den katholiſchen Hoſpitalfond daſelbſt zum Unterhalt barmherziger Schweſtern und zur Gründung eines Waiſenhauſes 2,457 fl. 31 kr.;

der verſtorbene Michael Störk von Emmingen ab Eck zur Errichtung einer Orgel 50 fl., zu einem Armenfond 50 fl. und zu einem Schulfond 25 fl.;

der zu Spechbach verſtorbene Pfarrer und Dekan Wilhelm Frank ein Kapital von 600 fl., deſſen Zinſen alle drei Jahre zur Ausſteuer eines katholiſchen Brautpaares von Spechbach verwendet werden ſollen.;

der verſtorbene Salomon Kander von Mannheim 1,400 fl., deren Zinſe theils zur Vertheilung an iſraelitiſche Arme und arme iſraelitiſche Wittwen, theils zur Anſchaffung eines Wachslichtes in die Klauſe zu Mannheim verwendet werden ſollen.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. April 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben geſtiftet:

die Gemeinde Stadelhofen in den Ortskirchenfond daſelbſt eine Fahne im Werth von 88 fl.;

die Einwohner von Mösbach in den Ortskirchenfond daſelbſt eine Fahne im Werth von 133 fl.;

die Einwohner von Haslach in den Kirchenfond zu Ulm eine Fahne im Werth von 127 fl.;

Registrator Siegel in Bruchsal zur Wereck'schen Stiftung 25 fl. 59 kr. zur Ergänzung eines schon gestifteten Kapitals bis zum Betrage von 100 fl.;

die Einwohner von Ulm, Haslach und Thiergarten in die Kirche zu Ulm zwei Glasschränke im Werthe von 63 fl.;

Franz Wörters Wittwe von Hofweier in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Finner von Ottenhöfen in den dasigen Heiligenfond zu einem Amt 75 fl. und eine Stola im Werthe von 50 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Ottenhöfen 200 fl.;

Jakob Hildenbrand von Förch in den Heiligenfond zu Niederbühl zu einer Messe 36 fl.;

Susanna Metz von Rothenfels in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Joseph Zimmermann von Büchenau in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.; und zum Ankauf von Wachskerzen in die dortige Ortskirche 66 fl.;

Engelwirth F. Peters Eheleute von Achern in den Armenfond daselbst zur Armenunterstützung und Abhaltung eines Seelenamtes 300 fl.;

Nikolaus Köninger von Kappelrodek in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Friedrich Groner von Bühl, Oberamt Offenburg, in den Ortskirchenfond daselbst zu zwei Messen 72 fl.;

Johann Baptist Schmidt von Schapbach in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Jakob Bloos von Biberach in die dasige Ortskirche zwei Oehlgemälde im Werth von 100 fl., ein Fußteppich auf den Hochaltar im Werth von 25 fl., eine Stola im Werth von 20 fl., ein Kommuniontuch im Werth von 15 fl.;

Karl Wild zu Ohlsbach in den Kirchenfond zu Gengenbach zu einer Messe 50 fl.;

Michael Bühler von Schwaibach in den Kirchenfond zu Gengenbach zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Kieser in Entlingen in den Armenfond zu Mingolsheim 60 fl. und in den Heiligenfond allda zu einer Messe einen Kelch im Werth von 63 fl. 45 kr. und baar 30 fl. 13 kr.;

Helena Kohler von Thiergarten in den Bruderschaftsfond zu Ulm zu einem Amt und einer Messe 500 fl.;

Maria Anna Oveloge von Bruchsal in den St. Petersfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Jakob Bühler von Lehngericht, Amts Wolfach, in den dasigen Waisenfond 14 fl.;

Karl Anton Schindlers Wittwe von Ulm in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Helena Kohler von Thiergarten in den Kirchenfond zu Ulm zu einer Messe 40 fl.;

Joseph Meyer von Ulm in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Regina März von Ulm in den dasigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Ignatz Regenold von Bimbuch in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Gräfin Bose in Baden dem Krankenhausbaufond daselbst 500 fl.;

ein Ungenannter von Baden in die Auguste Louisen-Stiftung daselbst 200 fl.;

die Pfarrgemeinde Bimbuch einschließlich der Filialorte in den Ortskirchenfond zu

Vimbuch zur Erbauung des heiligen Grabes 75 fl., zur Ausbesserung desselben 11 fl., ein Staffeltuch zum Hochaltar im Werth von 24 fl., ein Versehkreuz im Werthe von 22 fl. und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 12 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter von Vimbuch in den Ortskirchenfond daselbst Tuch zu einem neuen Altartuch im Werth von 2 fl.;

mehrere Jungfrauen von Vimbuch in den dasigen Kirchenfond zur Neufassung einer alten Muttergottesstatue 8 fl. 6 kr. nebst verschiedenen Blumenkränzen und Blumenstöcken;

Henry Raphael in London dem israelitischen Hospital in Karlsruhe 500 fl.;

Joseph Götz von Ulm in den Ortskirchenfond daselbst 36 fl.;

ein Ungenannter von Baden in die Kirche zu Ebersteinburg sechs bronzirte Altarleuchter im Werthe von 12 fl.;

Freiherr Eduard von Gemmingen zu Damm bei Aschaffenburg in die Kirche zu Mühlhausen drei Todenschilde im Werth von 6 fl. und zu einem Amt 80 fl.;

Sebastian Schropp zu Tiefenbach in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Sophie Anstett von Baden in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 80 fl.;

die Erben des Karl Ludwig und der Christina Trunker von Bilfingen in den Ortsheiligenfond daselbst zu zwei Messen 72 fl.;

Donat Lorenz von Sinzheim in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

M. Anna Oveloge von Bruchsal in die Hofkirche daselbst zu einem Amt 75 fl.;

ein Ungenannter in den St. Antonskapellenfond zu Oberachern ein Altartuch im Werthe von 10 fl.;

Martin Huschle von Zusenhofen in den Kirchenfond zu Nußbach 36 fl.;

mehrere Ungenannte von Rothenfels und Gaggenau in den Bruderschaftsfond zu Rothenfels zu Anschaffung von schwarzem Tuch zum heiligen Grab 5 fl. 12 kr.;

Maria Anna Bechtold von Söllingen in den Ortskirchenfond daselbst ein Altartreppentuch im Werth von 55 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden dem Almosenfond in Iffezheim, mit der Bestimmung, die Zinsen jährlich unter die Ortsarmen zu vertheilen 80 fl.;

Leopold Schmalholz Wittwe von Durmersheim in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl. und in den Ortsalmosenfond 20 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond zu Gengenbach verschiedene Haushaltungsgegenstände im Werth von 91 fl. 42 kr.;

Pfarrer Abele von Steinmauern in den Ortsheiligenfond daselbst verschiedene innere Kirchenbedürfnisse im Werth von 13 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Steinmauern zwei Blumensträuße im Werth von 2 fl.;

mehrere Einwohner zu Steinmauern in den Ortsheiligenfond daselbst als Beitrag zu den Kosten für Anschaffung eines neuen Rauchmantels 20 fl.;

Dionis Oberst's Kinder von Welschensteinach in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Johann Schmidts Erben von Schapbach in den Ortsarmenfond daselbst 100 fl.;

Karl Melcher von Forchheim in den Ortskirchenfond daſelbſt als Beitrag zu einer neuen Glocke 50 fl.;

ein Ungenannter von Steinmauern in die Ortskirche daſelbſt ein Meßgewand ſammt Zugehörde im Werth zu 48 fl und ein paar Miniſtrantenröcke. nebſt zwei Miniſtrantenhemden im Werth zu 20 fl.;

Geheime Hofrath Ladomus Wittwe in Karlsruhe in das Waiſenhaus daſelbſt 50 fl.;

die Erben der Johann Baumanns Eheleute von Oos in den Ortskirchenfond daſelbſt ein Chriſtusbild im Werth von 11 fl. und zu einer Meſſe 36 fl.;

ein Ungenannter in den St. Paulskirchenfond zu Bruchſal mehrere Kirchenparamente im Werth zu 102 fl.;

Maria Anna Oveloge von Bruchſal in den St. Pauls Kirchenfond daſelbſt zu einem Amt 75 fl.;

Lorenz Kleins Eheleute von Marlen in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl. ;

Katharina Graf von Ulm in den Ortskirchenfond daſebſt zu einem Amt 75 fl. und in den Ortsbruderſchaftsfond 25 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Schöllbronn, Amts Ettlingen, verſchiedene innere Kirchenerforderniſſe im Werth zu 86 fl 3 kr. ;

Nikolaus Meier von Stettfeld in den Ortsheiligenfond daſelbſt zu einem Amt 75 fl.;

Andreas Müller von Plittersdorf in den Ortsheiligenfond daſelbſt zu einer Meſſe 36 fl;

Dionis Baslers Ehefrau zu Balg in den Ortsheiligenfond daſelbſt zu einer Meſſe 36 fl.;

Franziska Faißt von Wolfach in den Kirchenfond zu Ichenheim zu einer Meſſe 36 fl.;

M. Anna Oveloge von Bruchſal in den daſigen Stadtkirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Joſeph Markgraf von Buſenbach in den Ortsheiligenfond daſelbſt zu zwei Meſſen 72 fl.;

Maria Auguſte Sälinger von Zell, in den Kirchenfond zu Weingarten, Amts Offenburg, zu einem Amt 125 fl., mit der Beſtimmung, aus 50 fl. jährlich 2 fl. Zins unter die Ortsarmen zu vertheilen;

Auguſtin Huſchle von Zuſenhofen in den Kirchenfond zu Nußbach zu einem Amt 75 fl.;

Klara Nadler von Ruſt in den Kirchenfond zu Karlsdorf zu drei Meſſen 108 fl.;

ein Ungenannter in das Waiſenhaus zu Karlsruhe 130 fl. 16 kr.;

Ihre Kaiſerliche Hoheit die Frau Großfürſtin Olga Feodorowna in das Waiſenhaus zu Karlsruhe 350 fl.

Verordnung.

zum Vollzug des Weinſteuergeſetzes vom 19. v. M.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 19. v. M. über anderweite Beſtimmung der Acciſe und des Ohmgeldes vom Wein (Regierungsblatt Seite 103) wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Der im Artikel 2, Satz 2, a, des Geſetzes beſtimmte höhere Tarifſatz der Acciſe vom Trauben-

wein in Fässern findet zur Zeit nur bei Weineinlagen innerhalb der Gemarkungen der Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal, Konstanz, Rastatt, Baden, Lahr, Weinheim, Ettlingen, Durlach, Offenburg, Eberbach und Wertheim Anwendung.

Ebenso die Nacherhebung an Accise mit je zwei Zehntelskreuzern für die Maas im Falle des ersten Absatzes von Artikel 7 des Gesetzes.

§. 2.

Käufer oder sonstige Erwerber oder statt ihrer die Verkäufer oder Versender von Wein haben künftig, falls der Wein im Inland erworben wurde, dem Steuererheber am Bezugs- oder Abfassungsorte nur noch die Menge des erkauften oder sonst erworbenen, beziehungsweise versendeten Weins und den Einlageort, dem Steuererheber an letzterem Orte dagegen beim Weinbezug aus dem Inwie aus dem Ausland, je unter Ablieferung der den Wein begleitenden Transporturkunde, nur noch die Menge des Weins und den Bezugsort anzumelden.

§. 3.

Wo den bestehenden Vorschriften zufolge die Zoll- oder Steuerquittung, ein Zollbegleitschein, oder für ein-, aus- oder durchgehende Weintransporte ein Transport- oder Uebergangsschein als die den Weintransport begleitende Urkunde — Transporturkunde — zu dienen hat, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden.

Wo aber für Weintransporte innerhalb eines Orts oder lediglich innerhalb des Landes von einem Orte zum anderen ein Preis- oder Transportschein — letzterer für bei der Abfuhr unverkauften Wein — als Transporturkunde verordnet ist, soll künftig ein Kontrolschein in Anwendung kommen. Der Steuererheber am Bezugsorte hat ihn auszustellen.

§. 4.

Die Angabe des Weinwerths in den nach §. 3 einen Weintransport begleitenden Urkunden so wie in den Weinsteuerquittungen hat zu unterbleiben.

§. 5.

Alle die Ermittelung des Weinwerths und die Kontrolirung der deßfallsigen Angaben der Steuerpflichtigen betreffenden Gesetzes-, Vollzugs- und Instruktivvorschriften sammt den hierauf bezüglichen Strafbestimmungen treten außer Kraft.

§. 6.

Gegenwärtige Vollzugsverordnung tritt am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Die großherzogliche Steuerdirektion wird das Erhebungs- und Aufsichtspersonal entsprechend anweisen.

Karlsruhe, den 6. April 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der am 31. v. M. stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der Loosinhaber auch vor der Verfallzeit stattfinden und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 3. April 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

neunundvierzigsten Ziehung

am 31. März 1858 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

Nummern der am 27. Februar 1858 gezogenen 50 Serien.

84. 256. 381. 968. 1072. 1150. 1183. 1345. 1897. 1581. 1603. 1639. 1665. 1898. 2020. 2042. 2194. 2218. 2274. 2286. 2857. 3008. 3362. 3363. 3389. 3970. 4036. 4655. 4938. 5094. 5515. 5645. 5650. 5980. 6055. 6063. 6359. 6380. 6385. 6594 6599. 6739. 6751. 6792 7010. 7129. 7135. 7470. 7538. 7674.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
1651	50	1667	44	1683	44	1699	44	12765	44	12781	44
1652	44	1668	50	1684	44	1700	44	12766	44	12782	44
1653	44	1669	44	1685	44	12751	44	12767	50	12783	44
1654	44	1670	44	1686	44	12752	44	12768	44	12784	44
1655	50	1671	44	1687	44	12753	44	12769	44	12785	44
1656	44	1672	44	1688	44	12754	44	12770	44	12786	44
1657	50	1673	44	1689	44	12755	44	12771	44	12787	44
1658	44	1674	44	1690	44	12756	44	12772	44	12788	44
1659	44	1675	44	1691	50	12757	44	12773	44	12789	44
1660	50	1676	44	1692	44	12758	44	12774	44	12790	44
1661	44	1677	44	1693	44	12759	44	12775	44	12791	44
1662	44	1678	44	1694	50	12760	44	12776	44	12792	44
1663	44	1679	44	1695	44	12761	44	12777	44	12793	44
1664	44	1680	50	1696	44	12762	44	12778	44	12794	44
1665	44	1681	44	1697	44	12763	44	12779	44	12795	44
1666	44	1682	44	1698	44	12764	44	12780	44	12796	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
12797	44	48351	50	53555	44	57459	44	59113	44	67217	44
12798	44	48352	44	53556	44	57460	44	59114	50	67218	44
12799	44	48353	44	53557	44	57461	44	59115	44	67219	44
12800	44	48354	44	53558	44	57462	44	59116	44	67220	44
19151	44	48355	44	53559	44	57463	44	59117	44	67221	44
19152	44	48356	50	53560	50	57464	44	59118	44	67222	44
19153	44	48357	44	53561	44	57465	50	**59119**	**1000**	67223	44
19154	44	48358	44	53562	44	57466	44	59120	44	67224	44
19155	44	48359	44	53563	50	57467	44	59121	44	67225	44
19156	44	48360	44	53564	44	57468	44	59122	44	67226	44
19157	44	48361	44	53565	44	57469	44	59123	44	67227	44
19158	50	48362	44	53566	44	57470	250	59124	44	67228	44
19159	44	48363	44	53567	44	**57471**	**1000**	59125	44	67229	44
19160	44	48364	44	53568	44	57472	44	59126	44	67230	44
19161	44	48365	44	53569	44	57473	50	59127	44	67231	44
19162	44	48366	44	53570	44	57474	44	59128	44	67232	44
19163	44	48367	44	53571	44	57475	44	59129	44	67233	44
19164	44	48368	50	53572	44	57476	44	59130	44	67234	44
19165	50	48369	44	53573	44	57477	44	59131	44	67235	44
19166	44	48370	44	53574	44	57478	44	59132	44	67236	44
19167	44	48371	44	53575	44	57479	44	59133	44	67237	50
19168	44	48372	44	53576	44	57480	44	59134	50	67238	44
19169	44	48373	44	53577	44	57481	44	59135	44	67239	44
19170	44	48374	44	53578	44	57482	44	59136	44	67240	44
19171	44	48375	44	53579	50	57483	50	59137	44	67241	44
19172	44	48376	44	53580	44	57484	44	59138	44	67242	44
19173	50	48377	44	53581	44	57485	44	59139	44	67243	44
19174	44	48378	44	53582	44	57486	44	59140	44	67244	44
19175	44	48379	44	53583	44	57487	44	59141	44	67245	44
19176	44	48380	44	53584	44	57488	44	59142	44	67246	44
19177	44	48381	50	53585	50	57489	44	59143	44	67247	44
19178	**2000**	48382	44	53586	44	57490	44	59144	44	67248	44
19179	44	48383	44	53587	44	57491	50	59145	44	67249	44
19180	44	48384	44	53588	50	57492	50	59146	44	67250	44
19181	44	48385	44	53589	44	57493	44	59147	44	69801	50
19182	44	48386	44	53590	44	57494	44	59148	44	69802	44
19183	50	48387	44	53591	44	57495	44	59149	44	69803	50
19184	44	48388	44	53592	44	57496	44	59150	44	69804	44
19185	44	48389	44	53593	44	57497	50	67201	44	69805	44
19186	44	48390	44	53594	50	57498	44	67202	44	69806	44
19187	44	48391	44	53595	44	57499	44	67203	44	69807	44
19188	44	48392	44	53596	44	57500	50	67204	44	69808	44
19189	44	48393	250	53597	50	59101	50	67205	44	69809	44
19190	44	48394	44	53598	44	59102	44	67206	44	69810	44
19191	44	48395	44	53599	44	59103	44	67207	44	69811	50
19192	44	48396	50	53600	44	59104	44	67208	44	69812	250
19193	44	48397	44	57451	44	59105	44	67209	44	69813	44
19194	50	48398	50	**57452**	**1000**	59106	44	67210	44	69814	44
19195	44	48399	44	57453	44	59107	44	67211	44	69815	44
19196	44	**48400**	**1000**	57454	44	59108	44	67212	44	69816	44
19197	44	53551	50	57455	44	59109	50	67213	44	69817	50
19198	44	53552	44	57456	44	59110	44	67214	44	69818	44
19199	44	53553	44	57457	44	59111	44	67215	44	69819	44
19200	44	53554	44	57458	44	59112	44	67216	44	69820	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
69821	44	79025	44	80129	44	82933	44	83237	44	94891	50
69822	44	79026	44	80130	44	82934	44	83238	44	94892	44
69823	44	79027	44	80131	50	82935	44	83239	44	94893	44
69824	44	79028	44	80132	44	82936	44	83240	44	94894	44
69825	44	79029	44	80133	50	82937	44	83241	44	94895	44
69826	44	79030	44	80134	44	82938	44	83242	44	94896	44
69827	44	79031	44	80135	44	82939	44	83243	44	94897	44
69828	44	79032	44	80136	44	82940	44	83244	50	94898	44
69829	44	79033	44	80137	44	82941	44	83245	44	94899	44
69830	44	79034	44	80138	44	82942	44	83246	44	94900	50
69831	44	79035	50	80139	44	82943	44	83247	44	100951	44
69832	44	79036	44	80140	44	82944	44	83248	44	100952	44
69833	50	79037	44	80141	44	82945	44	83249	44	100953	44
69834	44	79038	44	80142	44	82946	44	83250	44	100954	44
69835	50	79039	44	80143	44	82947	44	94851	44	100955	44
69836	44	79040	44	80144	44	82948	44	94852	44	100956	44
69837	44	79041	44	80145	44	82949	44	94853	44	100957	44
69838	44	79042	44	80146	44	82950	44	94854	44	100958	44
69839	44	79043	44	80147	44	83201	44	94855	44	100959	44
69840	44	79044	44	80148	44	83202	44	94856	44	100960	44
69841	44	79045	44	80149	44	83203	44	94857	44	100961	44
69842	44	79046	50	80150	44	83204	44	94858	44	100962	50
69843	44	79047	50	82901	44	83205	44	94859	44	100963	44
69844	50	79048	44	82902	44	83206	44	94860	44	100964	44
69845	44	79049	44	82903	50	83207	44	94861	50	100965	44
69846	44	79050	44	82904	44	83208	44	94862	44	100966	44
69847	44	80101	44	82905	44	83209	44	94863	44	100967	44
69848	44	80102	44	82906	44	83210	44	94864	44	100968	44
69849	44	80103	44	82907	44	83211	44	94865	44	100969	44
69850	44	80104	44	82908	44	83212	50	94866	44	100970	44
79001	44	80105	44	82909	44	83213	50	94867	44	100971	44
79002	44	80106	44	82910	44	83214	44	94868	50	100972	44
79003	44	80107	44	82911	50	83215	44	94869	50	100973	50
79004	44	80108	44	82912	44	83216	44	94870	44	100974	44
79005	44	80109	44	82913	44	83217	44	94871	44	100975	44
79006	44	80110	44	82914	50	83218	44	94872	44	100976	44
79007	44	80111	250	82915	44	83219	50	94873	44	100977	44
79008	44	80112	44	82916	44	83220	44	94874	44	100978	44
79009	44	80113	44	82917	44	83221	44	94875	44	100979	44
79010	44	80114	44	82918	44	83222	44	94876	44	100980	44
79011	44	80115	44	82919	44	83223	50	94877	44	100981	44
79012	44	80116	44	82920	44	83224	44	94878	44	100982	44
79013	44	80117	44	82921	44	83225	44	94879	44	100983	44
79014	44	80118	44	82922	44	83226	44	94880	44	100984	44
79015	44	80119	44	82923	50	83227	44	94881	44	100985	44
79016	44	**80120**	**1000**	82924	44	83228	44	94882	250	100986	44
79017	44	80121	44	82925	50	83229	44	94883	44	100987	44
79018	44	80122	44	82926	44	83230	44	94884	44	100988	44
79019	44	80123	44	82927	44	83231	44	94885	44	100989	50
79020	44	80124	44	82928	44	83232	44	94886	44	100990	44
79021	44	80125	44	82929	44	83233	44	94887	44	100991	44
79022	44	80126	44	82930	44	83234	44	94888	44	100992	44
79023	44	80127	44	82931	44	83235	44	94889	44	100993	44
79024	44	80128	44	82932	44	83236	44	94890	44	100994	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
100995	44	102099	44	110853	44	113657	50	114261	44	142815	44
100996	44	102100	44	110854	44	113658	50	114262	44	142816	44
100997	44	109651	50	110855	44	113659	44	114263	44	142817	44
100998	44	109652	44	110856	44	113660	44	114264	44	142818	50
100999	44	109653	44	110857	44	113661	44	114265	44	142819	44
101000	50	109654	44	110858	44	113662	44	114266	44	142820	44
102051	44	109655	44	110859	44	113663	44	114267	44	142821	44
102052	44	109656	44	110860	50	113664	44	114268	44	142822	44
102053	44	109657	50	110861	50	113665	44	114269	44	142823	44
102054	44	109658	50	110862	50	113666	44	114270	44	142824	44
102055	44	109659	44	110863	50	**113667**	**2000**	114271	44	142825	50
102056	44	109660	44	110864	44	113668	44	114272	50	142826	44
102057	44	109661	44	110865	50	113669	44	114273	50	142827	44
102058	44	109662	44	110866	44	113670	44	114274	44	142828	44
102059	44	109663	44	110867	44	113671	44	114275	50	142829	44
102060	44	109664	44	110868	44	113672	44	114276	44	142830	50
102061	44	109665	44	**110869**	**2000**	113673	44	114277	44	142831	44
102062	44	109666	44	110870	50	113674	44	114278	44	142832	44
102063	44	109667	44	110871	44	113675	44	114279	44	142833	44
102064	44	109668	44	110872	50	113676	44	114280	44	142834	44
102065	44	109669	44	110873	44	113677	44	114281	44	142835	50
102066	44	109670	44	110874	44	113678	44	114282	44	142836	44
102067	44	109671	44	110875	44	113679	44	114283	44	142837	44
102068	44	109672	44	110876	44	113680	44	114284	44	142838	44
102069	44	109673	44	110877	44	113681	44	114285	44	142839	50
102070	44	109674	44	110878	44	113682	44	114286	44	142840	44
102071	44	109675	44	110879	44	113683	50	114287	50	142841	44
102072	44	109676	44	110880	50	113684	44	114288	50	142842	44
102073	44	109677	44	110881	44	113685	44	114289	44	142843	44
102074	44	109678	50	110882	44	113686	44	114290	44	142844	44
102075	44	109679	44	110883	44	113687	44	114291	44	142845	44
102076	44	109680	44	110884	44	113688	44	114292	44	142846	44
102077	50	109681	44	110885	44	113689	50	114293	44	142847	44
102078	44	109682	44	110886	44	113690	44	114294	50	142848	44
102079	44	109683	44	110887	44	113691	44	114295	44	142849	44
102080	44	109684	44	110888	44	113692	44	114296	44	142850	44
102081	44	109685	44	110889	44	113693	44	114297	44	150351	44
102082	50	109686	44	110890	44	113694	44	114298	50	150352	250
102083	50	109687	44	110891	44	113695	44	114299	44	150353	44
102084	44	109688	44	110892	44	113696	44	114300	44	150354	44
102085	44	109689	44	110893	44	113697	44	142801	44	150355	44
102086	44	109690	44	110894	44	113698	44	142802	44	150356	44
102087	44	109691	44	110895	44	113699	44	142803	44	150357	44
102088	50	109692	44	110896	44	113700	44	142804	44	150358	44
102089	44	109693	44	110897	44	114251	44	142805	44	150359	44
102090	44	109694	44	110898	44	114252	44	142806	44	150360	44
102091	44	109695	44	110899	44	114253	44	142807	44	150361	44
102092	50	109696	44	110900	44	114254	44	142808	44	150362	44
102093	44	109697	44	113651	44	114255	44	142809	44	150363	44
102094	44	109698	44	113652	44	114256	50	142810	44	150364	44
102095	44	109699	50	113653	44	114257	44	142811	44	150365	44
102096	50	109700	44	113654	50	114258	44	142812	44	150366	50
102097	44	110851	44	113655	44	114259	250	142813	44	150367	44
102098	44	110852	44	113656	44	114260	44	142814	44	**150368**	**1000**

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
150369	44	168073	44	168127	44	169431	44	198485	44	201789	44
150370	50	168074	44	168128	50	169432	44	198486	44	201790	44
150371	44	168075	44	168129	44	169433	250	198487	44	201791	44
150372	44	168076	44	168130	44	169434	44	198488	44	201792	44
150373	44	168077	44	168131	44	169435	44	198489	50	201793	44
150374	44	168078	44	168132	44	169436	50	198490	44	201794	44
150375	44	168079	44	168133	44	169437	50	198491	44	201795	44
150376	44	168080	50	168134	44	169438	44	198492	44	201796	44
150377	44	168081	44	168135	44	169439	44	198493	44	201797	44
150378	44	168082	44	168136	44	169440	44	198494	44	201798	44
150379	44	168083	44	168137	44	169441	50	198495	44	201799	44
150380	44	168084	44	168138	44	169442	50	198496	44	201800	44
150381	44	168085	44	168139	44	169443	44	198497	44	232701	44
150382	50	168086	44	168140	44	169444	50	198498	44	232702	44
150383	44	168087	44	168141	44	169445	44	198499	44	232703	44
150384	44	168088	44	168142	44	169446	44	198500	44	232704	44
150385	250	168089	50	168143	50	169447	44	201751	44	232705	50
150386	50	**168090**	**1000**	168144	44	169448	44	201752	44	232706	44
150387	44	168091	44	168145	44	169449	44	201753	44	232707	44
150388	50	168092	44	168146	44	169450	44	201754	44	232708	44
150389	44	168093	44	168147	44	198451	50	201755	44	232709	44
150390	44	168094	44	168148	44	198452	44	201756	44	232710	44
150391	44	168095	44	168149	50	198453	44	201757	44	232711	44
150392	44	168096	44	168150	44	198454	44	201758	44	232712	44
150393	44	168097	44	169401	44	198455	44	201759	44	232713	44
150394	44	168098	44	169402	44	198456	44	201760	44	232714	44
150395	44	168099	44	169403	44	198457	50	201761	44	232715	44
150396	44	168100	44	169404	44	198458	44	201762	44	232716	44
150397	44	168101	50	169405	44	198459	44	201763	44	232717	44
150398	44	168102	44	169406	44	198460	44	201764	44	232718	44
150399	44	168103	44	169407	44	198461	44	201765	44	232719	44
150400	50	168104	44	169408	44	198462	44	201766	44	232720	44
168051	44	168105	44	169409	44	198463	44	201767	44	232721	44
168052	44	168106	44	169410	50	198464	44	201768	44	232722	44
168053	44	168107	44	169411	44	198465	44	201769	44	232723	44
168054	44	168108	44	169412	44	198466	44	201770	44	232724	44
168055	44	**168109**	**1000**	169413	44	198467	44	201771	44	232725	44
168056	44	168110	44	169414	44	198468	44	201772	44	232726	44
168057	44	168111	44	169415	44	198469	44	201773	44	**232727**	**2000**
168058	44	168112	44	169416	44	198470	44	201774	44	232728	44
168059	44	168113	44	169417	44	198471	50	201775	44	232729	44
168060	44	168114	44	169418	44	198472	44	201776	44	232730	44
168061	44	168115	44	169419	44	198473	44	201777	44	232731	44
168062	44	168116	44	169420	44	198474	44	201778	44	232732	44
168063	44	168117	44	169421	44	198475	44	201779	44	232733	44
168064	44	168118	44	169422	44	198476	44	201780	44	232734	50
168065	44	168119	44	169423	44	198477	44	201781	44	232735	44
168066	50	168120	44	169424	50	198478	50	201782	44	232736	44
168067	44	168121	44	169425	44	198479	44	201783	44	232737	44
168068	44	168122	44	169426	44	198480	44	201784	50	232738	44
168069	44	168123	44	169427	50	198481	44	201785	50	232739	44
168070	44	168124	50	169428	44	198482	44	201786	44	232740	44
168071	44	168125	44	169429	44	**198483**	**3000**	201787	44	232741	44
168072	44	168126	44	169430	44	198484	44	201788	44	232742	44

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
232743	44	246897	44	275701	44	282205	44	282459	44	298963	44
232744	44	246898	50	275702	250	282206	44	282460	44	298964	44
232745	44	246899	44	275703	50	282207	44	282461	44	298965	44
232746	44	246900	44	275704	44	282208	44	282462	44	298966	44
232747	44	254651	44	275705	44	282209	44	282463	44	298967	44
232748	44	254652	44	275706	44	282210	44	282464	50	298968	44
232749	44	254653	44	275707	44	282211	44	282465	44	298969	44
232750	44	254654	44	275708	44	282212	44	282466	44	298970	44
246851	44	254655	44	275709	44	282213	44	282467	44	298971	44
246852	44	254656	44	275710	44	282214	44	282468	250	298972	44
246853	44	254657	50	275711	44	282215	44	282469	44	298973	44
246854	44	254658	50	275712	44	282216	44	282470	44	298974	50
246855	44	254659	44	275713	44	282217	44	282471	44	298975	44
246856	44	254660	44	275714	44	282218	250	282472	44	298976	44
246857	44	254661	44	275715	44	282219	44	282473	44	298977	44
246858	50	254662	44	275716	44	282220	44	282474	44	298978	44
246859	44	254663	44	275717	44	282221	50	282475	44	298979	44
246860	44	254664	44	275718	44	282222	44	282476	44	298980	44
246861	44	254665	44	275719	44	282223	44	282477	44	298981	44
246862	44	254666	44	275720	44	282224	50	282478	44	298982	44
246863	44	254667	44	275721	44	282225	44	282479	44	298983	50
246864	44	254668	44	275722	44	282226	50	282480	44	298984	44
246865	44	254669	44	275723	50	282227	44	282481	44	298985	44
246866	44	254670	44	275724	44	282228	44	282482	44	298986	44
246867	44	254671	44	275725	44	282229	44	282483	44	298987	50
246868	44	254672	44	275726	44	282230	50	282484	50	298988	44
246869	44	254673	44	275727	44	282231	44	282485	44	298989	44
246870	44	254674	44	275728	44	282232	44	282486	50	298990	44
246871	44	254675	50	275729	44	282233	44	282487	44	298991	44
246872	44	254676	44	275730	44	282234	44	282488	44	298992	44
246873	44	254677	44	275731	44	282235	44	282489	44	298993	44
246874	44	254678	44	275732	44	282236	44	282490	44	298994	44
246875	44	254679	44	275733	44	282237	44	282491	44	298995	44
246876	44	254680	44	275734	50	282238	44	282492	44	298996	44
246877	44	254681	44	275735	44	282239	44	282493	44	298997	44
246878	44	254682	50	275736	44	282240	44	282494	50	298998	50
246879	44	254683	44	275737	44	282241	44	282495	44	298999	44
246880	44	254684	44	275738	44	282242	50	282496	44	299000	50
246881	44	254685	44	275739	44	282243	44	282497	44	302701	44
246882	44	254686	44	275740	44	282244	50	282498	50	302702	44
246883	44	254687	44	275741	44	282245	44	282499	44	302703	44
246884	44	254688	44	275742	50	282246	44	282500	44	302704	44
246885	44	254689	44	275743	44	282247	50	298951	44	302705	44
246886	44	**254690**	**2000**	275744	44	282248	44	298952	44	302706	44
246887	50	254691	44	275745	44	282249	50	298953	44	302707	44
246888	44	254692	44	275746	44	282250	44	298954	44	302708	44
246889	44	254693	44	275747	44	282451	44	298955	44	302709	44
246890	44	254694	44	275748	44	282452	44	298956	44	302710	44
246891	44	254695	44	275749	44	282453	44	298957	44	302711	44
246892	44	254696	44	275750	44	282454	44	298958	44	302712	44
246893	44	254697	44	282201	44	282455	44	298959	44	302713	44
246894	44	254698	44	282202	50	282456	44	298960	44	302714	44
246895	44	254699	44	282203	44	282457	44	**298961**	**1000**	302715	44
246896	44	254700	44	282204	44	282458	44	298962	44	302716	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
302717	44	303121	50	317925	50	318979	44	319233	50	329687	44
302718	44	303122	44	317926	44	318980	44	319234	44	329688	44
302719	44	303123	44	317927	44	318981	44	319235	44	329689	44
302720	44	303124	44	317928	44	318982	44	319236	44	329690	44
302721	44	303125	44	317929	44	318983	44	319237	44	329691	44
302722	44	303126	44	317930	44	318984	250	319238	44	329692	44
302723	44	303127	44	317931	44	318985	44	319239	44	329693	50
302724	44	303128	44	317932	44	318986	50	319240	44	329694	44
302725	250	303129	44	317933	44	318987	44	319241	44	329695	50
302726	44	303130	44	317934	44	318988	44	319242	44	329696	44
302727	44	303131	44	317935	44	318989	44	319243	44	329697	44
302728	44	303132	44	317936	250	318990	44	319244	44	329698	44
302729	44	303133	44	317937	44	318991	44	319245	44	329699	250
302730	50	303134	44	317938	44	318992	44	319246	44	329700	44
302731	44	303135	44	317939	44	318993	44	319247	44	329901	44
302732	44	303136	44	317940	44	318994	44	319248	44	329902	44
302733	44	303137	44	317941	44	318995	44	319249	44	329903	44
302734	44	303138	44	317942	44	318996	44	319250	44	329904	44
302735	44	303139	44	317943	44	318997	44	329651	44	329905	44
302736	44	303140	44	317944	44	318998	44	329652	44	329906	44
302737	44	303141	44	317945	44	318999	44	329653	50	329907	44
302738	44	303142	44	317946	44	319000	44	329654	50	329908	44
302739	44	303143	50	317947	44	319201	44	329655	44	329909	44
302740	44	303144	44	317948	44	319202	44	329656	44	329910	44
302741	44	303145	50	317949	44	319203	44	329657	44	329911	44
302742	44	303146	44	317950	44	319204	44	329658	44	329912	44
302743	44	303147	44	318951	44	319205	44	329659	44	**329913**	**1000**
302744	44	303148	44	318952	50	319206	44	329660	44	329914	50
302745	44	303149	44	318953	44	319207	44	329661	44	329915	44
302746	44	303150	44	318954	44	319208	44	329662	44	329916	44
302747	44	317901	44	318955	44	319209	44	329663	44	329917	44
302748	44	317902	44	318956	44	319210	44	329664	44	329918	44
302749	50	317903	44	318957	44	319211	44	329665	50	329919	44
302750	44	317904	44	318958	44	319212	44	329666	44	329920	44
303101	50	317905	44	318959	44	319213	44	329667	44	329921	44
303102	44	317906	50	318960	44	319214	44	329668	44	329922	44
303103	44	317907	44	318961	44	319215	44	329669	44	329923	44
303104	44	317908	44	318962	44	319216	50	329670	44	329924	44
303105	50	317909	44	318963	44	319217	44	329671	44	329925	44
303106	44	317910	50	318964	44	319218	44	329672	44	329926	44
303107	44	317911	44	318965	44	319219	44	329673	44	329927	50
303108	44	317912	50	318966	44	319220	44	329674	44	329928	50
303109	44	317913	44	318967	44	319221	44	329675	50	329929	44
303110	44	317914	44	318968	44	319222	44	329676	44	329930	44
303111	**40000**	317915	44	318969	44	319223	44	329677	50	329931	44
303112	44	317916	44	318970	44	319224	44	329678	44	329932	44
303113	44	317917	44	318971	44	319225	44	329679	44	329933	44
303114	44	317918	44	318972	44	319226	44	329680	44	329934	44
303115	44	317919	44	**318973**	**1000**	319227	44	329681	44	329935	44
303116	44	317920	44	318974	44	319228	44	329682	44	329936	44
303117	44	317921	44	318975	44	319229	44	329683	44	329937	44
303118	44	317922	44	318976	44	319230	44	329684	44	329938	44
303119	44	317923	44	318977	50	319231	44	329685	44	329939	44
303120	44	317924	44	318978	44	319232	44	329686	44	329940	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
329941	50	336945	44	337549	44	350453	44	356407	44	356711	44
329942	44	336946	44	337550	44	350454	44	356408	44	356712	44
329943	44	336947	44	339551	44	350455	50	356409	50	356713	44
329944	50	336948	50	339552	44	350456	44	356410	44	356714	50
329945	44	336949	44	339553	44	350457	44	356411	44	356715	44
329946	44	336950	44	339554	44	350458	44	356412	44	356716	44
329947	44	337501	44	339555	44	**350459**	**10000**	356413	44	356717	44
329948	44	337502	44	339556	44	350460	50	356414	44	356718	44
329949	44	337503	44	339557	44	350461	44	356415	50	356719	44
329950	44	337504	44	339558	44	350462	44	356416	44	356720	44
336901	44	337505	44	339559	44	350463	44	356417	44	356721	50
336902	44	337506	50	339560	44	350464	44	356418	44	356722	44
336903	44	337507	44	339561	44	350465	44	356419	44	356723	50
336904	44	337508	44	339562	44	350466	44	356420	44	356724	44
336905	50	337509	44	339563	44	350467	44	356421	44	356725	44
336906	44	337510	44	339564	44	350468	44	356422	44	356726	44
336907	50	337511	44	339565	44	350469	44	356423	50	356727	44
336908	44	337512	44	339566	50	350470	44	356424	44	356728	44
336909	44	337513	44	339567	50	350471	44	356425	44	356729	44
336910	44	337514	44	339568	44	350472	44	356426	44	356730	50
336911	250	337515	44	339569	44	350473	44	356427	44	356731	44
336912	44	337516	44	339570	44	350474	44	356428	44	356732	44
336913	44	337517	44	339571	44	350475	44	356429	44	356733	50
336914	44	337518	44	339572	44	350476	44	356430	44	356734	44
336915	44	337519	44	339573	44	350477	44	356431	44	356735	50
336916	44	337520	44	339574	44	350478	44	356432	44	356736	44
336917	44	337521	44	339575	44	350479	44	356433	44	356737	44
336918	44	337522	44	339576	44	350480	50	356434	50	356738	44
336919	44	337523	44	339577	44	350481	44	356435	44	356739	44
336920	44	337524	44	339578	44	350482	44	356436	44	356740	44
336921	44	337525	44	339579	50	350483	44	356437	44	356741	44
336922	44	337526	44	339580	44	350484	50	356438	44	356742	44
336923	44	337527	44	339581	44	350485	44	356439	44	356743	44
336924	44	337528	44	339582	44	350486	44	356440	44	356744	50
336925	44	337529	44	339583	44	350487	44	356441	44	356745	44
336926	44	337530	44	339584	44	350488	44	356442	44	356746	44
336927	44	337531	44	339585	44	**350489**	**1000**	356443	50	356747	44
336928	44	337532	44	339586	44	350490	44	356444	44	356748	44
336929	44	337533	44	339587	44	350491	44	356445	44	356749	44
336930	44	337534	44	339588	44	350492	44	356446	44	356750	50
336931	50	337535	44	339589	44	350493	44	356447	44	373451	44
336932	44	337536	44	339590	44	350494	44	356448	44	373452	44
336933	44	337537	50	339591	44	350495	44	356449	44	373453	44
336934	44	337538	44	339592	44	350496	44	356450	44	373454	44
336935	44	337539	44	339593	44	350497	44	356701	50	373455	44
336936	44	337540	44	339594	44	350498	50	356702	44	373456	44
336937	44	337541	44	339595	44	350499	44	356703	44	373457	44
336938	50	337542	44	339596	44	350500	44	356704	44	373458	44
336939	50	337543	44	339597	50	356401	50	356705	44	373459	44
336940	44	337544	44	339598	44	356402	44	356706	44	373460	44
336941	44	337545	44	339599	50	356403	44	356707	44	373461	44
336942	44	337546	44	339600	44	356404	50	356708	44	373462	50
336943	44	337547	44	350451	44	356405	50	356709	44	373463	44
336944	44	337548	44	350452	44	356406	44	356710	44	373464	50

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
373465	44	373488	44	376861	44	376884	50	383657	44	383679	44
373466	50	373489	44	376862	44	376885	44	383658	250	383680	44
373467	44	373490	44	376863	44	376886	44	383659	50	383681	44
373468	44	373491	44	376864	44	376887	44	383660	44	383682	44
373469	50	373492	44	376865	44	376888	44	383661	44	383683	250
373470	44	373493	44	376866	44	376889	44	383662	44	383684	50
373471	250	373494	44	376867	44	376890	44	383663	44	383685	44
373472	50	373495	44	376868	44	376891	44	383664	44	383686	44
373473	44	373496	44	376869	44	376892	44	383665	50	383687	44
373474	44	373497	50	376870	44	376893	44	383666	44	383688	44
373475	44	373498	44	376871	44	376894	44	383667	44	383689	44
373476	44	373499	44	376872	44	376895	44	383668	44	383690	44
373477	44	373500	50	376873	44	376896	44	383669	44	383691	44
373478	44	376851	50	376874	44	376897	44	383670	44	383692	44
373479	44	376852	44	376875	44	376898	44	383671	50	383693	44
373480	44	376853	50	376876	44	376899	50	383672	44	383694	44
373481	44	376854	44	376877	44	376900	50	383673	44	383695	44
373482	44	376855	44	376878	44	383651	44	383674	44	383696	44
373483	44	376856	44	376879	44	383652	44	383675	44	383697	44
373484	44	376857	44	376880	44	383653	44	383676	44	383698	50
373485	44	376858	44	376881	44	383654	44	383677	44	383699	44
373486	44	376859	44	376882	44	383655	44	383678	44	383700	44
373487	44	376860	50	376883	44	383656	44				

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. März d. J. der pensionirte Amtsarzt Hölzlin in Breisach;
„ 25. „ „ „ der pensionirte Hofmusikus Fiala in Karlsruhe.

Nr. XIV. 139

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. April 1858.

Inhalt.

Münz-Geſetz.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums zum Vollzuge des Münzgeſetzes vom 14. April 1858.

Münz-Geſetz.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des zwiſchen dem Kaiſerthume Oeſterreich und dem Fürſtenthume Lichtenſtein einerſeits und zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins andererſeits zu Stande gekommenen, im Regierungsblatte v. J., Seite 321, bereits verkündeten Münzvertrags vom 24. Januar v. J. ſehen Wir Uns veranlaßt, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Ausmünzungen des Großherzogthums geſchehen fortan nicht mehr nach der kölniſchen Mark von 233,855 Grammen, ſondern nach dem Landes- oder Zollpfunde von fünfhundert Grammen. Das Pfund als Münzgewicht wird in Tauſendtheile mit weiterer dezimaler Abſtufung eingetheilt.

Art. 2.

Als Grundlage des Münzweſens bleibt die reine Silberwährung aufrecht erhalten.

Art. 3.

Die Hauptmünze des Landes iſt forthin der Gulden zu ſechzig Kreuzern.

Art. 4.

Geprägt werden:

1. als grobe Silbermünzen, außer den Vereinsthalern (Art. 8 und 9), das Zweigulden-, das Gulden-, das Halbgulden- und, falls es angemeſſen erſcheinen wird, das Viertelguldenſtück;
2. als Silberſcheidemünze das Sechs- und das Dreikreuzerſtück, als Kupferſcheidemünze das Ein- und das Halbkreuzerſtück;
3. als Goldmünze die Krone und die Halbkrone.

Art. 5.

Sowie seither aus der kölnischen Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt worden sind (der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß), so werden — entsprechend diesem Verhältnisse — von nun an aus dem Pfunde feinen Silbers zwei und fünfzig und ein halber Gulden geprägt und es tritt damit an die Stelle des $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fußes der Zwei und fünfzig und ein halb Guldenfuß als Landesmünzfuß.

Art. 6.

Zwischen beiden im Art. 5 genannten Münzfüßen, auch zwischen den gleichnamigen groben Silbermünzen des einen und des anderen dieser Münzfüße, darf bei Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied nicht gemacht werden.

Beide Münzfüße bilden die süddeutsche Währung und die in denselben ausgebrachten groben Silbermünzen sind grobe Silbermünzen der süddeutschen Währung.

Art. 7.

Die Prägung der groben Silbermünzen des Landesmünzfußes geschieht mit Rücksicht auf den Münzvertrag vom 24. Januar v. J. nach den durch denselben aufrecht erhaltenen oder künftig noch zu Stande kommenden Vereinbarungen unter den Staaten der süddeutschen Währung.

Art. 8.

Neben den groben Silbermünzen dieser Währung werden zur Vermittelung und Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten derselben und zwischen den beim Münzvertrage vom 24. Januar v. J. mitbetheiligten Staaten der Thaler- und der österreichischen Währung zwei den drei Währungen gleichmäßig angehörige grobe Silbermünzen — Vereinsmünzen in Silber — unter der Benennung „Vereinsthaler" geprägt, nämlich

1. das Einvereinsthalerstück zu einem Dreißigstel des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von einem und drei viertel Gulden, gleich einem Thaler der Thaler- und anderthalb Gulden der österreichischen Währung;
2. das Zweivereinsthalerstück zu einem Fünfzehntel des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von drei und einem halben Gulden, gleich zwei Thalern der Thaler- und drei Gulden der österreichischen Währung.

Die Vereinsthaler werden aus neunhundert Tausendtheilen Silber und einhundert Tausendtheilen Kupfer bestehen, so daß 27 Einthalerstücke ein Pfund und 27 Zweithalerstücke zwei Pfunde wiegen.

Die Prägung der Vereinsthaler richtet sich nach dem Münzvertrage vom 24. Januar v. J.

Art. 9.

Die auf Grund der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 (Regierungsblatt 1839, Seite 21) geprägte Vereinsmünze zu drei und einem halben Gulden wird dem nach Art. 8 geprägten Zweivereinsthalerstücke in jeder Beziehung gleichgestellt.

Art. 10.

Zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung wird auch künftig Scheidemünze nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß, jedoch in dem dem Letzteren entsprechenden Nennwerthe, zu sechs und zu drei Kreuzern in Silber, sodann zu einem Kreuzer und zu einem Halbkreuzer in Kupfer ausgebracht.

Für die Prägung derselben sind, unter Berücksichtigung des Münzvertrags vom 24. Januar v. J., die durch diesen aufrecht erhaltenen oder künftig noch zu Stande kommenden Vereinbarungen der Staaten der süddeutschen Währung und, was die Kupferscheidemünze betrifft, die hierüber zu erlassende Verordnung maaßgebend.

Art. 11.

Die dermalige Scheidemünze des Großherzogthums wird der nach Art. 10 künftig zu prägenden vollkommen gleichgestellt.

Art. 12.

Gesetzliches Zahlungsmittel sind und sollen daher bei allen Staatskassen wie im gemeinen und Handelsverkehr nach ihrem vollen Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden:

1. die Zwei-, Ein- und Einhalbguldenstücke des Großherzogthums und der mit demselben durch die betreffenden besonderen Vereinbarungen zur süddeutschen Währung verbundenen Staaten;
2. die Viertelguldenstücke der im Satze 1 genannten Staaten, falls Viertelguldenstücke künftig geprägt werden;
3. die Silbervereinsmünzen, sowohl jene, welche von Baden (Art. 8 und 9), als auch jene, welche von den übrigen bei der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838, beziehungsweise beim Münzvertrage vom 24. Januar v. J. mitbetheiligten Staaten auf Grund dieser Verträge geprägt worden sind oder noch geprägt werden;
4. die auf Grund der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838, sowie die vor dem Jahre 1839 von Gliedern dieser Konvention im Vierzehnthalerfuße ausgebrachten Einthalerstücke;
5. die durch die Münchener Münzkonvention vom 25. August 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 383) im Curse von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhaltenen Kronenthaler.

Art. 13.

Die Annahme einer Zahlung in Vereinsmünze (Art. 12, Satz 3) darf auch dann nicht verweigert werden, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Art. 14.

Die Silberscheidemünze der zur süddeutschen Währung vereinigten Staaten ist soweit gesetzliches Zahlungsmittel, als die zu zahlende Summe den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreicht; Kupferscheidemünze des Großherzogthums für Beträge unter drei Kreuzern.

Art. 15.

Niemand ist gehalten, die in den Artikeln 12 und 14 genannten Münzen dann in Zahlung anzunehmen, wenn sie durchlöchert oder sonst beschädigt sind, oder wenn ihr Gepräge unkenntlich geworden ist.

Art. 16.

Grobe Silbermünze von großherzoglich badischem Gepräge, auch Scheidemünze dieses Gepräges, soll, wenn sie in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Werthverminderung erlitten hat, oder wenn ihr Gepräge undeutlich geworden ist, von den Staatskassen zwar forthin im vollen Nennwerth angenommen, aber allmählig zum Einschmelzen eingezogen werden.

Die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme solcher Münzen im vollen Nennwerth findet jedoch auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 17.

Das Finanzministerium wird in allen Theilen des Landes Staatskassen bezeichnen, welche verpflichtet sind, Scheidemünze des Landesgepräges auf Verlangen in grobe cursfähige Silbermünze (Art. 12) umzuwechseln, Silberscheidemünze jedoch nur in Summen von mindestens vierzig, Kupferscheidemünze nur in Summen von mindestens zehn Gulden.

Art. 18.

Alle Silber- und Kupfermünzen, welche nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, sind im Großherzogthum bloß geduldet und Niemand ist gehalten, sie als Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze, oder in dem Münzfuße, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde.

Im Wege der Verordnung kann der Umlauf blos geduldeter Münzen verboten oder kann deren Curswerth festgesetzt werden.

Art. 19.

Die Goldmünzen — Krone und Halbkrone (Art. 4) — werden in der Form und mit dem Attribute von Vereinsmünzen der zum Münzvertrage vom 24. Januar v. J. verbundenen Staaten ausgebracht, die Krone zu einem Fünfzigstel vom Pfunde feinen Goldes, die Halbkrone zu einem Hundertstel vom Pfunde feinen Goldes.

Sie sollen aus neunhundert Tausendtheilen Gold und einhundert Tausendtheilen Kupfer bestehen, daher 45 Kronen oder 90 Halbkronen ein Pfund wiegen.

Ihre Prägung richtet sich nach dem Vertrage vom 24. Januar v. J.

Art. 20.

Kronen und Halbkronen, welche von anderen diesem Vertrage beigetretenen Staaten nach Vorschrift desselben ausgeprägt werden, sollen den Kronen und Halbkronen vom Landesgepräge vollkommen gleich behandelt werden.

Art. 21.

Goldmünzen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hiezu besonders verpflichtet hat, auch nur zu dem Silberwerthe (Curse), über welchen der Zahlende und der Empfänger übereinkommen.

Art. 22.

Staatskassen, auch den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Banken und anderen Geld- und Kreditinstituten, ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 23.

Wo Kronen oder Halbkronen in Zahlung angenommen werden, sollen alle Stücke, welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, als vollwichtig gelten, wenn sie am Normalgewichte von $^1/_{45}$ Pfund für die Krone und von $^1/_{90}$ Pfund für die Halbkrone nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile verloren haben (Passirgewicht).

Art. 24.

Haben Staatskassen oder unter Autorität des Staates bestehende öffentliche Anstalten, namentlich Banken und andere Geld- und Kreditinstitute, Vereinsgoldmünzen angenommen, welche nach Art. 23 nicht vollwichtig sind, so dürfen sie solche nicht wieder ausgeben.

Bei der Annahme derartiger nicht vollwichtiger Goldmünzen darf ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden.

Diesen für die Staatskassen, soweit sie überhaupt zur Annahme von Goldmünzen ermächtigt werden, festzusetzen, bleibt dem Finanzministerium vorbehalten.

Weichen Kronen und Halbkronen, die dergestalt an Staatskassen gezahlt werden, um mehr als 5 Tausendtheile vom Normalgewichte (zu $^1/_{45}$, beziehungsweise $^1/_{90}$ Pfund) ab und will sich der Zahlende den Werthabzug nicht gefallen lassen, so darf ihm die betreffende Münze nur dann zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münze unfähig gemacht ist.

Art. 25.

Unter der Autorität des Staats bestehende öffentliche Anstalten, namentlich Banken und andere Geld- und Kreditinstitute, dürfen in keiner andern als der gesetzlichen Landeswährung rechnen und zahlen.

Art. 26.

An die Stelle des unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Münzkartels vom 21. Oktober 1845 (Regierungsblatt 1846, Seite 267) tritt im Verhältnisse zu allen mit dem Großherzogthume

zum Münzvertrag vom 24. Januar v. J. verbundenen Staaten nach Art. 25 dieses Vertrags und auf die Dauer desselben das Münzkartel vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 271).

Art. 27.

Das gegenwärtige Gesetz soll sofort in Wirksamkeit treten.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. April 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verordnung

zum Vollzuge des Münzgesetzes vom 14. April 1858.

Zum Vollzuge des Münzgesetzes vom 14. d. M. wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnet, wie folgt:

I. Ausmünzungen der großherzoglichen Münzstätte.

§. 1.

Grobe Silbermünzen, Silberscheidemünzen und Goldmünzen hat die großherzogliche Münzstätte von nun an nach Vorschrift der Artikel 1, 4, 7, 8, 10 und 19 des Münzgesetzes auszuprägen. Die Prägung von Zweiguldenstücken und von Einviertelguldenstücken hat jedoch vorerst zu unterbleiben.

§. 2.

Die Prägung der Kupferscheidemünze hat im Nennwerthe von 195 fl. für den Zentner Kupfer zu geschehen, so daß 117 Kreuzerstücke oder 234 Halbkreuzerstücke ein Pfund Kupfer wiegen. Der bisherige Durchmesser der Kupfermünze wird beibehalten. Die Hauptseite derselben erhält das Landeswappen mit der Ueberschrift „Baden" und unter dem Wappenbrette die Bezeichnung „Scheidemünze". Auf der Kehrseite stehen Werthbezeichnung und Jahrzahl innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub.

II. Zulassung von Münzen, welche nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, in den Staatskassen.

1. Grober Silbermünzen, sowie der Scheidemünzen.

§. 3.

Groben Silbermünzen, welche nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind (Art. 12 des Münzgesetzes), wird in den Staatskassen nur in folgenden Fällen Zutritt gestattet, als

1. bei Zollzahlungen, wenn die einschlägige Zollvalvationstabelle die Annahme einer solchen Münzsorte erlaubt;

2. bei anderen Zahlungen, wenn eine Münzsorte der Art bisher zugelassen war und hierin eine Aenderung nicht getroffen wird, oder wenn die Annahme einer bisher nicht zugelassenen Münzsorte in der Folge für alle oder einzelne Staatskassen zugestanden wird.

§. 4.

An Silberscheidemünze darf neben jener vom Landesgepräg auch fernerhin nur solche in den Staatskassen angenommen werden, welche zu den Sechs- und Dreikreuzerstücken der mit Baden zur süddeutschen Währung verbundenen Staaten Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Nassau, der Hohenzollern'schen Lande Preußens, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt gehört.

§. 5.

An Kupferscheidemünze ist in den Staatskassen nur die vom Landesgepräge anzunehmen.

§. 6.

Dem Finanzministerium bleibt vorbehalten, die Bestimmungen der §§. 3 bis 5 — soweit sie den nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehörigen groben Silbermünzen, auch Kupfer- und Silberscheidemünzen den Zutritt in den Staatskassen verweigern oder gestatten — nach Befund zu ändern.

2. Der Goldmünzen.

§. 7.

Die Kassen der großherzoglichen Verkehrsanstalten (Post- und Eisenbahnbetriebskassen) sind ermächtigt, Vereinsgoldmünzen (Kronen und Halbkronen — Art. 19 des Münzgesetzes), auch jene Gattungen sonstiger Goldmünzen, welche das Finanzministerium bezeichnen wird, in Zahlung anzunehmen.

Anderen Staatskassen ist die Annahme von Goldmünzen nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministeriums gestattet.

§. 8.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird das Finanzministerium von Zeit zu Zeit und zwar jeweils längstens für die Dauer von sechs Monaten zum Voraus bestimmen, zu welchem Curse — Kassencurs — die nach §. 7 in den Staatskassen zugelassenen Goldmünzen von den zu deren Annahme ermächtigten Kassen in Zahlung angenommen werden dürfen.

Gleichzeitig wird den betreffenden Kassen der Werthabzug bekannt gemacht, welcher bei nicht vollwichtigen Goldmünzen dem Mindergewichte entsprechend stattzufinden hat (Art. 24 des Münzgesetzes).

§. 9.

Hinsichtlich der Annahme französischer Goldmünzen bei den Rheinzollkassen verbleibt es bei der Rheinzollvalvationstabelle.

§. 10.

Alle bei den Staatskassen an Zahlung eingehenden Goldmünzen sind, soweit nicht die der Kasse vorgesetzte Behörde hierüber mit Genehmigung des Finanzministeriums anders verfügt, an die Generalstaatskasse abzuliefern.

III. Zahlung an die Staatskassen in älteren Münzen des Landesgeprägs.

§. 11.

Badische Münzen von älterm Gepräge sollen zu dem ihnen beigelegten Nennwerthe bei allen Staatskassen stets in Zahlung angenommen, jedoch nicht wieder in Zahlung ausgegeben, sondern an die Münzkasse abgeliefert werden, als

von Goldmünzen Dukaten zu 5 fl. 35 kr., Zehnguldenstücke, Fünfhundertkreuzerstücke und Fünfguldenstücke zu 10 fl., beziehungsweise 8 fl. 20 kr. und 5 fl.;

von groben Silbermünzen die von 1821 bis 1827 geprägten Zweiguldenstücke, Eingulden-stücke und Hundertkreuzerstücke;

von Scheidemünze die Zehnkreuzerstücke, auch sonstige abgenutzte oder vor Auflösung des deutschen Reichs ausgebrachte Scheidemünze.

IV. Zulässiger Betrag an Scheidemünze bei Zahlungen an und von Staatskassen.

§. 12.

Bezüglich der Größe des Betrags, welcher bei Zahlungen an Staatskassen in Scheidemünze gegeben werden darf, hat es vorerst, wie bisher, bei der Verordnung des diesseitigen Ministeriums vom 19. September 1826 (Regierungsblatt 1826, Seite 176) sein Bewenden.

Bei Leistung von Zahlungen aus Staatskassen darf den Empfängern gegen ihren Willen an Scheidemünze nicht mehr verabfolgt werden, als der Art. 14 des Münzgesetzes bestimmt.

V. Umwechslung von badischer Scheidemünze in grobe Silbermünze.

§. 13.

Sämmtliche Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter sind angewiesen, badische Silber- und Kupferscheidemünze, welche ihnen, und zwar Silberscheidemünze in Summen von mindestens vierzig Gulden, Kupferscheidemünze aber in Summen von mindestens zehn Gulden, zur Umwechslung angeboten wird, anzunehmen und hiefür sofort grobe cursfähige Silbermünze (Art. 12 des Münzgesetzes) abzugeben.

Karlsruhe, den 17. April 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. XV. 147

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 24. April 1858.

Inhalt.

Geſetz: Die Erhöhung der Civilliſte betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Die Gründung einer Rettungsanſtalt für verwahrloſte Kinder in Walldürn betreffend. Die Vergebung zweier Freiplätze in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Offenburg betreffend. Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Offenburg betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Todesfall.

Geſetz,

die Erhöhung der Civilliſte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der in Geld beſtehende Theil der Civilliſte — Art. 1 des Geſetzes vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 43) — wird von jährlichen 652,490 fl. auf jährliche 752,490 fl. erhöht.

Das Geſetz vom 3. März 1854 bleibt im Uebrigen unverändert.

Art. 2.

Das gegenwärtige Geſetz tritt vom erſten Januar dieſes Jahres an in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 14. April 1858.

Friedrich.

Frhr. v. Meyſenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn Thumb von Neuburg den Stern zu dem bereits innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Galleriedirektor Frommel dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gründung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Walldürn betreffend.

Zur Gründung eines Rettungshauses für sittlich verwahrloste Kinder zu Walldürn wurde von einem ungenannten Wohlthäter die Summe von 5,000 fl. und von dem erzbischöflichen Ordinariate ein weiterer Betrag von 1,000 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat zu Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium unterm 7. April l. J., Nr. 335, die Staatsgenehmigung erhalten, was anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 9. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Vergebung zweier Freiplätze in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg sind zwei für Mädchen aus den ehemals vorderösterreichischen oder ortenauischen Landestheilen bestimmte Freiplätze zu vergeben.

Die Bewerberinnen um dieſelben haben ſich unter Vorlage von Zeugniſſen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältniſſe, Aufführung und Kenntniſſe binnen vier Wochen bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate in Freiburg zu melden.

Karlsruhe, den 10. April 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Offenburg iſt ein Freiplatz für Mädchen aus den ehemals baden-badiſchen Landestheilen zu vergeben.

Die Bewerberinnen um denſelben haben ſich unter Vorlage von Zeugniſſen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältniſſe, Aufführung und Kenntniſſe binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Karlsruhe, den 10. April 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreiſes in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. J. die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. April 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben geſtiftet:

die Erben des verſtorbenen Pfarrers Aſp zu Münſterthal, Amts Ettenheim, in den dortigen Bruderſchaftsfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Andreas Walleſer von Wieden in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Altbürgermeiſter Georg Röttele von Wyhl in den dortigen Kirchenfond ebenſo 50 fl.;

die Johann Baptiſt Linſenmeier'ſche Wittwe von Ebringen in den Kirchenfond daſelbſt ebenſo 36 fl.;

Unbekannte in die Pfarrkirche zu Wyhl verſchiedene Kirchengeräthe im Anſchlage von 230 fl. 30 kr.;

Alois Riedy von Grunern, z. Z. in Cincinatty, in den Kirchenfond zu Grunern mit der Verbindlichkeit, daß für den Stifter gebetet werde 25 fl.;

Fidel Tröndlin von Schliengen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Franz Xaver Leute von Dangſtetten in den Armenfond allda 30 fl.;

Maria Fliker von Munzingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 45 fl.;

Johann Grieſſer von Bühl in den Kirchenfond zu Baltersweil zur Abhaltung eines Seelenamtes und dreier Meſſen nach ſeinem Abſterben 200 fl.;

die Xaver Hug'ſchen Eheleute von Jach in den Armenfond daſelbſt 20 fl.;

Johann Zeller von Waltershofen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Freiherr von Girardi zu Sasbach in die Pfarrkirche zu Wohl ein Meßgewand im Werthe von 36 fl.;

die Wittwe Katharina Lindinger von Unterglotterthal in den Kirchenfond daſelbſt zu zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Hofsgrund ein Altartuch im Werthe von 11 fl. und ein Antipendium im Werthe von 3 fl.;

die Wittwe Maria Welte, geborne Schuhmacher von Bremgarten, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Kinder des verſtorbenen Joſeph Adam Pfiſter von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

die Wittwe des Vogts Joſeph Käſer, geborne Zimmermann von Oeflingen, in die Pfarrkirche daſelbſt ein ſchwärzes Meßgewand im Werthe von 35 fl.;

Dieſelbe eben dahin zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Fridolin Dreier's Wittwe, Conſtantia Urich von da, eben dahin und zu gleichem Zwecke 40 fl.;

Nothburga Kübler, geborne Bächle von Dietlingen, in den Kirchenfond zu Weilheim zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Altrathsherr Melchior Münch und deſſen Ehefrau Magdalena Wenk von Baſel in den Armenfond zu Inzlingen mehrere Waldparzellen im Werthe von 800 fl. und baar 333 fl. 20 kr.;

Katharina Karrer von Thunſel in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Maria Sonner von Norſingen in den Filialkirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Altbürgermeiſter Chriſtian Reichenbach zu Buchholz in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Kaſpar Joſeph von Forchheim in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Oberlauchringen eine meſſingene Lampe und ein Missale defunctorum im Werthe von 20 fl.;

Andreas Schäuble von Lottſtetten in den Kirchenfond daſelbſt zu drei Anniverſarmeſſen 108 fl.;

Franz Joſeph Bundt von Todtnau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Mathias Stoll von Degernau in den Pfarrkirchenfond allda zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Karl Maurer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

die Johann Kaiſer'ſchen Eheleute von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Joſeph und Mathä Stoll von Oſteringen eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Maria Anna Fiſcher von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Degernau verſchiedene Kirchengeräthe im Werthe von 43 fl. 34 kr.;

Karl Kohlermann von Kandern in den dortigen Almosenfond 50 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Steinen zwei metallene Opferblättchen im Werthe von 5 fl. 40 kr.;

Joseph Heß von da in den dortigen Almosenfond 15 fl.;

die Erben des verstorbenen Naglers Joseph Mergele von Kirchhofen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Lorenz Benitz von Todtnau in den dortigen Gottesackerkapellenfond zur Unterhaltung der Kapelle 64 fl.;

der verstorbene Lehrer Alois Bruder von Waldkirch in den Birsner'schen Kirchenfond daselbst einen silbernen Pokal mit Deckel im Werthe von 75 fl.;

Derselbe in den Armenfond allda 400 fl.;

Karl und Lukas Ströbel von Kiechlinsbergen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Johann Alenspach von Lörrach in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Gabriel Rainer von Nußbach in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Wittwe Rosa Reichenbach von Ohrensbach in den Kirchenfond zu Glotterthal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Johann Flamm, Maria Molz von Föhrenthal, eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Karl Fehrenbach von Niederwasser in den Kirchenfond allda zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Christian Dold von da eben dahin zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

die Sebastian Willmann'sche Wittwe, Maria Zimmermann von Attenthal, in den Kirchenfond zu Kirchzarten zu einem Seelenamt 100 fl.;

Maria Pfändler von Zarten eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Magdalena Thoma von Attenthal eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

drei Ungenannte von da zu drei Anniversarmessen 108 fl.;

die verstorbene Sophie Beh von Zähringen in den Kirchenfond allda zu 2 Anniversarmessen 72 fl.;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Benitz von St. Peter in den Kirchenfond zu Amoltern zu einem Seelenamt 77 fl.;

die Kinder der Lorenz Kienzler'schen Eheleute von Triberg in den dortigen Pfarrwallfahrtskirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Georg Zeller von Oberrimsingen in den dortigen Kirchenfond 39 fl. mit der Bestimmung, daß hieraus und aus der früheren Anniversarstiftung künftig ein Seelenamt abgehalten werde;

eine ungenannte Familie aus der Pfarrei Rickenbach in die dortige Pfarrkirche ein Velum im Werthe von 97 fl.;

Anton Link, Christian Link, Mathias und Maria Elisabeth Link von Bremgarten zu einer Anniversarmesse in den dortigen Kirchenfond 36 fl.;

Uhrenhändler Johann Georg Weisser von Langenschiltach in den Heiligen- und Tritschler'schen Stiftungsfond zu St. Georgen 25 fl.;

Christian Schneider alt von Siegelau in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrwallfahrtskirche zu Triberg ein Kreuzpartikel im Werthe von 55 fl., zwei Miniſtrantenröcke im Werthe von 8 fl., zwei rothe Vorhänge im Werthe von 20 fl., ein Violon im Werthe von 60 fl., zwei Glasleuchter im Werthe von 100 fl., ſechs Blumenſtöcke im Werthe von 18 fl.;

die Jungfrauen von Triberg eben dahin ein Marienbild im Werthe von 75 fl. und einen ſilbernen Roſenkranz im Werthe von 11 fl.;

die Schülerinnen der Elementarſchule daſelbſt eben dahin ein Chriſtuskindlein im Werthe von 25 fl.;

die Frauen von da eben dahin eine blaue und eine rothe Fahne im Werthe von 125 fl.;

ein Ungenannter in die Stadtfilialkirche zu Triberg zwei rothe Vorhänge im Werthe von 12 fl.;

die verſtorbene Paul Doſſenbach'ſche Wittwe, Veronika Rümmele von Nollingen, in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Dieſelbe in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 35 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Adrian Weber zu Nollingen in den Armenfond allda 50 fl.;

der ledig verſtorbene Xaver Denz von Hierholz in den Kirchenfond zu Oberſäckingen zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Thereſia Wildpret von Nollingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Johann Renn von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Maria Thoma von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 35 fl.;

Müller Leopold Riedmatter von Eſchbach, Amts Waldshut, in den dortigen Filialkirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Alois Kupfer von Weilheim in den Kirchenfond daſelbſt zu zwei Anniverſarmeſſen 100 fl.;

der verſtorbene Joſeph Stoffel von Krozingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Franz Sales Dolt'ſchen Eheleute von Gütenbach in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Katharina Lämmle, Ehefrau des Anton Scherer von Steinenſtadt in die dortige Pfarrkirche ein Marienbild im Werthe von 108 fl.;

die Joſeph Maier'ſchen Eheleute von da eben dahin die 14 Stationen des Kreuzwegs im Werthe von 336 fl.;

Fidel Bruder von Schluchſee in den fünfunirten Kirchenfond zu Bonndorf zu zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

Karolina und Sophia Rogg von Aha eben dahin zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 5. Januar d. J. der penſionirte Calculator Nowack in Eſting bei München.

Nr. XVI. 153

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienſtag den 27. April 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Wiederbeſetzung der evangeliſchen Patronatspfarrei Kembach betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreis betreffend. Die Ausſteuerſtiftung für als Lehrfrauen zu Baden, Raſtatt oder Freiburg eintretende Mädchen betreffend. Die Wahlbeſtätigung der Aebtiſſin zu Lichtenthal betreffend.

Dienſterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. April d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Kreiskaſſier Ludwig Becht in Freiburg wegen ſeines ſehr vorgerückten Lebensalters in den Ruheſtand zu verſetzen und hiebei die höchſte Zufriedenheit mit ſeiner langjährigen treuen Dienſtführung auszuſprechen;

die hierdurch erledigte Stelle eines Kreiskaſſiers in Freiburg dem Oberzollinſpektor Schmidt in Konſtanz zu übertragen;

den Oberzollinſpektor Schilling in Stühlingen in gleicher Eigenſchaft nach Konſtanz zu verſetzen;

dem Oberingenieur von Delaiti in Emmendingen die neu errichtete Waſſer- und Straßenbauinſpektion Konſtanz,

dem Oberingenieur Stein in Donaueſchingen die Waſſer- und Straßenbauinſpektion Emmendingen,

dem Oberingenieur Obermüller in Raſtatt die Inſpektion Karlsruhe,

dem Bezirksingenieur Becker in Karlsruhe die Inſpektion Raſtatt,

dem Bezirksingenieur Sprenger in Bruchsal die Inspektion Wertheim,

dem Bezirksingenieur Strohmeyer in Wertheim die Inspektion Bruchsal,

dem Ingenieur Warnkönig in Stockach unter Beförderung zum Bezirksingenieur die Inspektion Stockach, und

dem Ingenieur Hoffmann in Mosbach die Inspektion Donaueschingen provisorisch zu übertragen;

dem Gegenprobirer Philipp Müller bei der Münzverwaltung die Stelle eines Münzkontroleurs mit Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

den evangelischen Pfarrer Brecht in Bammenthal auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Patronatspfarrei Kembach betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 3. April d. J.

der mittelst Präsentation der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgten Vergebung der evangelischen Pfarrei Kembach an den Pfarrverweser Philipp Keller zu Schweigern die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben vom großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

eine unbekannte Wohlthäterin dem Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg eine badische 4½prozentige Eisenbahnobligation Lit. C., Nr. 1646, über 100 fl., mit der Auflage, daß jährlich zwei heilige Messen — am 1. April und 20. Oktober — gelesen und der Zinsenrest für Bedürfnisse der Kapelle des Mutterhauses verwendet werden soll;

Mathias Elmlinger-Wittwe, Maria geborne Elmlinger zu Oehlinsweiler, in den Kaplaneifond zu Pfaffenweiler zur Lesung von jährlich zwei stillen heiligen Messen 72 fl.;

Mathias Blattmann Wittwe, Franziska geborne Haupt zu Oehlinsweiler, in den Kaplaneifond zu Pfaffenweiler zur jährlichen Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Es haben gestiftet:

Katharina Barth von Andelshofen in die dortige Kirche vier Blumenstöcke mit Vasen im Werthe von 12 fl.;

Elisabeth Möhrle und Eleonora Straub von da eben dahin einen Blumenkranz im Werthe von 6 fl.;

Xaver Fuchs Wittwe von Berlingerhof, Gemeinde Hoppetenzell, in den Armenfond zu Stockach 50 fl.;

Johann Koch von Kirchdorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Markdorf für Unterhaltung des dortigen heiligen Grabes 50 fl.;

Katharina Schmid von Dillendorf in den dortigen Armenfond 200 fl., wovon die Zinsen mit 8 fl. so zu verwenden sind, daß der Schullehrer für das Ordnen und Abzählen der Schulkinder, die beim gestifteten Jahrtag erscheinen, 24 kr. erhält, die weiteren 7 fl. 36 kr. aber unter diese Kinder gleichheitlich vertheilt werden;

ein Ungenannter in die Kirche zu Dillendorf für Abhaltung zweier Jahrtage 72 fl.;

Markus Heidel von Gailingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Andreas Kohlers Wittwe von Biesingen, Amts Donaueschingen, in den dortigen evangelischen Armen- und Schulfond 100 fl., wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibpapier für arme Schulkinder dieser Gemeinde verwendet werden sollen;

Leo Dold in Böhrenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Anna Maria Büche von Boll in die Pfarrkirche zu Dillendorf (Unionsfond Bomdorf) für Abhaltung einer stillen Messe 40 fl.;

Gabriel Hepting von Unterbränd in den Kapellenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 55 fl.;

Pfarrer Braun in Allensbach dem Armenfond zu Hendorf, Amts Stockach, 200 fl., aus deren Zinsen jährlich die würdigsten und dürftigsten Armen unterstützt werden sollen; ferner zum Kirchenfond daselbst zur Anschaffung eines Marienbildes 100 fl.;

Elisabetha Neugart und Mathias Reininger von Unterkirnach dem Armenfond daselbst 50 fl.;

Dieselben in den Kirchenfond zu Unterkirnach zur Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Nikolaus und Martina Weißer von da in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Johann Windel von da desgleichen 36 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Sunthausen 200 fl. Der Zins hieraus soll alljährlich nach Ermessen des Stiftungsvorstandes unter katholische Ortsarme vertheilt werden;

Mathä Kaltenbrunn von Reiselfingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Clemens Maus von Beuren, Amts Engen, in den Kirchenfond Büßlingen zur Abhaltung einer Seelenmesse 36 fl.;

die verstorbene Wittwe des Ferdinand Keller, geborene Schurer von Mauenheim zum Schulfond Mauenheim 300 fl., woraus der Zins jährlich auf arme Schulkinder und zur Anschaffung von Schulrequisiten verwendet werden soll, und in den dortigen Armenfond 300 fl., woraus der Zins jedes Jahr unter die Ortsarmen vertheilt werden soll;

Wittwe Johanna Honold, geborene Fäßler von Hattingen in den dasigen Kirchenfond für Abhaltung einer Seelenmesse 36 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Amtmanns Kolb, geborene Freiin von Hornstein-Binningen in Konstanz in die Pfarrkirche zu Binningen drei kleine Altartücher nebst sechs Purifikatorien in Werthe von 5 fl.;

mehrere Bürgersfrauen von Binningen in diese Kirche zwei Blumenbouquete auf den Muttergottesaltar im Werthe von 5 fl.;

Jungfrauen daselbst ebendahin einen Kranz um das Madonnabild im Werthe von 4 fl.;

Wittwe Gerstner von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond zu kirchlichen Zwecken 58 fl. 58 kr.;

Mathä Wachters Ehefrau von Signau in die Kirche Grafenhausen (Unionsfond Bonndorf) für Lesung einer stillen Messe 36 fl.;

Eleonora Blattmann von Klengen in den Kirchenfond Dürrheim für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

J. G. Reichle's Eheleute von Rothwies in die Kirche Hemberg für Abhaltung eines Jahrtags 38 fl. 30 kr.;

Angehörige der Pfarrei Saig und auswärtige Wohlthäter mittelst Kolekte in die Kirche Saig zur Anschaffung von Paramenten (darunter ein weißes festtägliches, ein rothes, ein schwarzes und ein blaues Meßgewand, ein weißes Velum, vier Stola und vier Cingula) 259 fl. 51 kr.;

Anton Bendels Wittwe von Rielasingen in den Kirchenfond daselbst für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Martin Brombergers Eheleute von Rudenberg in den Kirchenfond Friedenweiler für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Valentin Schreiber von Gailingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Stahringen ein Muttergotteskleid von Wollendamast im Werthe von 7 fl. und ein neues Altartuch im Werthe von 9 fl.;

Joseph Weißen Wittwe zu Konstanz in den Herz Jesu-Bruderschaftsfond bei St. Stephan daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 40 fl.;

Pfarrer Arnold von Sumpfohren in den dortigen Kirchenfond 70 fl. und dessen Erben 5 fl. zur Abhaltung eines Seelenamtes;

Johann Scherer von Riedböhringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Stadtpfarrer Schaffheitlin von Radolfzell in die dortige Kirche ein seidendamastenes Meßgewand sammt Zugehör im Werthe von 384 fl. und eine Festtagsalbe im Werthe von 16 fl.;

mehrere Einwohner daselbst in die dortige Kirche eine Bruderschaftsfahne im Werthe von 48 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche Burgweiler ein neues weißes Kreuzmeßgewand im Werthe von 48 fl., ein neues Velum von Seidenstoff im Werthe von 30 fl., ein violettes Kreuzmeßgewand (durch Opfergeld und Ertrag einer Kolekte) im Werthe von 36 fl., drei neue Kanontafeln im Werthe von 3 fl. 36 kr., zwei neue Blumenstöcke im Werthe von 2 fl. 42 kr., eine Albe sammt Humerale 20 fl., und Nachprediger Dießenhofer in Pfullendorf ein großes Kruzifix im Werthe von 10 fl.;

Math. Abrell's Wittwe von Aach in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Xaver Neugardt von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Albertina und Thereſe Maier von Volkertshausen in die Kirche daselbst zwei Chorfähnchen im Werthe von 27 fl.;

eine Ungenannte ebendahin einen Rauchmantel nebst Velum im Werthe von 120 fl.;

Engelbert Maier von Volkertshausen ebendahin ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 14 fl.

der Verena-Verein von da ebendahin ein Meßgewand im Werthe von 55 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein hölzernes Kruzifix im Werthe von 14 fl.;

die Ortsbürger ebendahin einen Traghimmel im Werthe von 120 fl.;

Dieſelben ebendahin ein Meßgewand im Werthe von 50 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond Illmensee zu Anschaffung von Kirchenparamenten 10 fl.;

Frau Gräfin von Douglas zu Langenstein in den Kirchenfond Eigeltingen zur Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Anton Kannhaus von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

die Erben der verstorbenen Franziska Willmann von Schollach in den Kirchenfond Urach für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Karl Geiger von Fitzenweiler in den Kirchenfond zu Bermatingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die verstorbene Oberförster Stittinger'sche Wittwe von Waldhausen in den Armenfond zu Hattingen für Unterstützung armer Kranken 200 fl.;

ein Ungenannter ebendahin verschiedene Liegenschaften zu Hattingen im Verkaufswerthe von 289 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Gailingen 6 fl.

Die Aussteuerstiftung für als Lehrfrauen zu Baden, Rastatt oder Freiburg eintretende Mädchen betreffend.

Der zur Aussteuer mittelloser in eines der drei Lehrinstitute zu Baden, Rastatt oder St. Ursula zu Freiburg als künftige Lehrfrau eintretende Mädchen bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl. ist seit dem 20. Februar 1858 erledigt.

Diejenigen Mädchen, welche sich um denselben, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrau bewerben wollen, haben sich bei den landesherrlichen Institutskommissären, und zwar für die Institute zu Baden und Rastatt bei dem großherzoglichen Regierungsrathe Barack zu Baden, und für das Institut St. Ursula zu Freiburg bei dem großherzoglichen geheimen Regierungsrathe Föhrenbach daselbst unter Vorlage von Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnissen binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 20. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Gloßmann.

Die Wahlbestätigung der Aebtissin zu Lichtenthal betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Februar d. J., Nr. 104, der auf die seitherige Priorin Sophie Schell gefallenen Wahl zur Aebtissin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts zu Lichtenthal die allerhöchste Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 20. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Dienstledigung.

Die evangelische Pfarrei Haßmersheim, Diöcese Mosbach, ist mit einem Gesammtkompetenzanschlag von 713 fl. 12 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 24. März d. J. der pensionirte Zeughauskommissär Demmler zu Karlsruhe.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 5. Mai 1858.

Inhalt.

Geſetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Geſetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 werden der Staatsverwaltung nachſtehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1858

zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten	5,507,546 fl.	
zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,655,523 „	
zuſammen		16,163,069 fl.

für 1859

zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten	5,507,546 fl.	
zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,639,842 „	
zuſammen		16,147,388 „
ſonach für beide Jahre zuſammen . .		32,310,457 fl.

Die Verwendung dieſer Kredite iſt durch den unter 1 beiliegenden Etat feſtgeſetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,020,124 fl. 43 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1858 zu	16,327,572 fl.	
für 1859 zu	16,327,572 „	
zusammen		32,655,144 fl. — kr.
2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von		675,437 „ 43 „
im Ganzen also . . .		33,330,581 fl. 43 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1858 mit	1,396,023 fl.	
für 1859 mit	1,401,957 „	
zusammen mit		2,797,980 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 5,273,342 fl. 7 kr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3, Satz 2, aufgeführten	675,437 fl. 43 kr.
zu entnehmen,	
2. weitere	4,070,900 „ — „
nach dem unter 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belassen, endlich	
3. die übrigen	527,004 „ 24 „

mit dem im Laufe der Budgetperiode sich ergebenden Ueberschuß nach Art. 5 zurückzulegen.

Art. 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 88,666 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In ſoweit dieſe Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt ſie der Grundſtocksverwaltung.

Art. 8.

Von der auf Grund des Geſetzes vom 20. April 1854 bei der Papiergeldeinlöſungskaſſe beruhenden Baarausſtattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte ſich belaufender Theil, wenn und ſo lange es die Umſtände geſtatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortiſationskaſſe zurückgezogen werden.

Art. 9.

Die Budgets der Poſtverwaltung, der Eiſenbahnbetriebsverwaltung, des Eiſenbahnbaues und der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe ſind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Poſt- und Eiſenbahnverwaltung iſt derſelben der Betrag von 988,228 fl. als Betriebsfond nach Beilage 6 ferner zu belaſſen, der Ueberſchuß aber an die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe abzuliefern.

Art. 10.

Die durch Art. 9 des Finanzgeſetzes vom 23. April 1856 für die Jahre 1856 und 1857 ertheilte Ermächtigung zur Erhebung eines außerordentlichen Zuſchlages von zwei Kreuzern von je hundert Gulden des Steuerkapitals der Grund-, Häuſer- und Kapitalſteuer wird auf die gegenwärtige Budgetperiode nicht erſtreckt. Im Uebrigen verbleibt es bei den dermaligen Abgabeſätzen und bei den beſtehenden Abgabegeſetzen, jedoch vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unſeren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Aus den Erſparniſſen des Beſoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unſerer ſpeziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geſchöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Erſparniß ſtattgefunden hat, angeſtellt ſind und ſich einer ſolchen Belohnung durch ihre Dienſtleiſtungen beſonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Erſparniß überſchreiten.

Art. 12.

Der Vorſtand jeder Stelle iſt befugt, über die Erſparniſſe an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukoſten zu Gunſten des Kanzleiperſonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 3. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.
19.

Beilage Nr. 1.

Etat

der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1858.	1859.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	13,316	13,316
II. Strafanstalten	112,416	112,416
Summe A.	125,732	125,732
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	3,815	3,815
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	56,269	56,269
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	91,780	91,780
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	52,827	52,827
V. Wasser- und Straßenbau	499	499
VI. Landesgestüt	97	97
Summe B.	205,287	205,287
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	716,272	716,272
II. Forstdomänenverwaltung	706,974	706,974
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,004,709	1,004,709
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	203,484	203,484
2. der Kapitalsteuer	9,845	9,845
3. der Klassensteuer	11,099	11,099
4. der Accise und des Ohmgeldes	155,053	155,053
5. der Justiz- und Polizeigefälle	162,748	162,748
6. der Forstgerichtsgefälle	41,282	41,282
7. der verschiedenen Einnahmen	15,016	15,016
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	231,708	231,708
	830,235	830,235
V. Salinenverwaltung	309,613	309,613
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	538,692	538,692
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	29,887	29,887
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	223,461	223,461
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	195,830	195,830
	987,870	987,870
VII. Münzverwaltung	520,459	520,459
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	96,835	96,835
Summe C.	5,172,967	5,172,967
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	3,560	3,560
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546	5,507,546

Digitized by Google

Ausgabe.

	1858.	1859.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	1,065,634	1,065,919
II. Landstände	33,560	33,560
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	7,625	7,625
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,150	10,150
V. Beitrag zu den Bundeslasten	11,221	11,221
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,129,190	1,129,475
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	37,900	37,900
II. Gesandtschaften	60,200	60,200
III. Bundeskosten	19,175	19,175
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	125,275	125,275
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	27,078	27,078
II. Oberhofgericht	50,500	50,500
III. Hofgerichte	166,358	166,358
IV. Bezirksjustiz	505,035	505,395
V. Rechtspolizei	424,432	424,432
VI. Strafanstalten	194,490	194,490
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,373,746	1,374,106
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	53,925	53,925
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,900	18,900
III. Katholischer Oberkirchenrath	25,381	25,381
IV. Sanitätskommission	8,168	8,168
V. Generallandesarchiv	12,938	12,938
VI. Kreisregierungen	141,557	141,557
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	656,930	657,630
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	240,895	240,495
IX. Kultus	89,048	89,948
X. Unterrichtswesen	385,128	385,128
XI. Wissenschaften und Künste	23,835	23,835
XII. Beförderung der Gewerbe und des Handels	27,050	27,050
XIII. Landwirthschaft	122,193	108,918
XIV. Milde Fonds und Armenanstalten	100,958	100,958
XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	82,197	82,197
XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	140,265	140,265
XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	42,373	42,373
XVIII. Wasser- und Straßenbau	1,199,878	1,199,878
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	17,170	17,170
Summe IV.	3,388,789	3,376,714
Uebertrag I. — IV.	6,017,000	6,005,570

	1858.	1859.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV.	6,017,000	6,005,570
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	33,578	33,578
II. Centralkassen	16,745	16,745
III. Oberrechnungskammer	32,730	32,730
IV. Baubehörden	47,013	47,013
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	7,400	7,400
VI. Beförderung des Bergbaues	111	111
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	4,112	4,112
VIII. Schuldentilgung	1,396,023	1,401,957
IX. Pensionen	582,100	582,700
X. Prozeßkosten	3,000	3,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe V. . . .	2,128,812	2,135,346

Schuldentilgung:	1858.	1859.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen	805,714 fl.	807,698 fl.
Tilgungsfond	579,009 „	582,959 „
Besoldungen der Beamten	6,600 „	6,600 „
Gehalte der Angestellten	2,800 „	2,800 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,396,023 fl.	1,401,957 fl.

VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,251,717	2,251,717
II. Für früher geleistete Dienste	257,994	247,209
Summe VI. . . .	2,509,711	2,498,926
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . . .	10,655,523	10,639,842
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . . .	5,507,546	5,507,546
Summe der ordentlichen Ausgaben	16,163,069	16,147,388

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

§	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	Summe. fl.	kr.
	III. Juſtizminiſterium.					
1.	Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängniſſe	9,235	51	68,931	78,166	51
2.	Für Strafanſtalten	—	-	4,135	4,135	—
	Summe III.	9,235	51	73,066	82,301	51
	IV. Miniſterium des Innern.					
	Tit. V. Generallandesarchiv.					
3.	Zur Urkundenſammlung für die badiſche Haus- und Landesgeſchichte	—	—	4,000	4,000	—
4.	Für die Zeitſchrift der Geſchichte des Oberrheins	—	—	1,500	1,500	—
5.	Für Erweiterung des Archivlokals	—	—	1,329	1,329	—
		—	—	6,829	6,829	—
	Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
6.	Zur Unterſtützung der Auswanderung	—	—	10,000	10,000	—
	Tit. X. Unterrichtsweſen.					
7.	Für das zoologiſche Kabinet der Univerſität Heidelberg	—	—	2,600	2,600	—
8.	Für Erweiterung der polytechniſchen Schule	—	—	68,000	68,000	—
9.	Für bauliche Herſtellungen in dem Taubſtummeninſtitut in Pforzheim	—	—	1,000	1,000	—
		—	—	71,600	71,600	—
	Tit. XI. Wiſſenſchaften und Künſte.					
10.	Zur Anſchaffung von Inſtrumenten für die Sternwarte zu Mannheim	—	—	6,000	6,000	—
	Tit. XVI. Heil- und Pflegeanſtalt Illenau.					
11.	Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöſchgeräthen	—	—	1,300	1,300	—
12.	Für Ergänzung des Weißzeugs und der Mobilien	—	—	2,000	2,000	—
13.	Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials	—	—	2,000	2,000	—
		—	—	5,300	5,300	—
	Uebertrag IV.	—	—	99,729	99,729	—

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
IV. Miniſterium des Innern.					
Uebertrag . . .	—	—	99,729	99,729	—
Tit. XVIII. Waſſer- und Straßenbau.					
§.					
14. Außerordentlicher Zuſchuß zum Rheinbau längs der franzöſiſchen Grenze	6,277	46	160,000	166,277	46
15. Uferdeckung der Rheindurchſchnitte längs der bayeriſchen Grenze . .	—	—	100,000	100,000	—
16. Ergänzung und Verſtärkung der Rheindämme	1,192	48	36,000	37,192	48
17. Zuſchuß zur Verzinſung der Schuld der Konkurrenzſchaft für die Elz- und Dreiſamrektifikation	—	—	7,700	7,700	—
18. Korrektion der Kilpenſteige	—	—	33,000	33,000	—
19. Rektifikation der Kinzig bei Kehl	—	—	58,000	58,000	—
20. Schutz der Ufer am Main und Beſeitigung der Schifffahrtshinderniſſe	—	—	10,000	10,000	—
21. Zuſchuß zur Verbeſſerung der Straße zwiſchen St. Blaſien und Albbruck	1,913	2	40,000	41,913	2
22. Korrektion der Straße zwiſchen Immendingen und Möhringen . .	—	—	7,000	7,000	—
23. Uferſchutz und Leinpfade am Neckar	—	—	10,000	10,000	—
24. Korrektion der Murg von der Hochfelder Brücke bis zum Rhein . .	—	—	40,000	40,000	—
25. Korrektion der Murgthalſtraße	—	—	40,000	40,000	—
26. Bau einer neuen Straße von Pforzheim nach Neuenbürg	—	—	25,000	25,000	—
27. Bau einer Straße von Weil nach Lörrach	—	—	36,000	36,000	—
28. Korrektion der Höllenſteige	415	54	—	415	54
29. Straße von Schopfheim nach Wehr	3,000	—	—	3,000	—
30. Korrektion der Wieſenthalſtraße bei Zell	123	4	—	123	4
	12,922	34	602,700	615,622	34
Summe IV. . . .	12,922	34	702,429	715,351	34

§	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	V. Finanzminiſterium.					
	A. Laſten und Verwaltungskoſten.					
31.	Für das Zolldirektionsgebäude dahier	6,588	31	—	6,588	31
32.	Für das Obereinnehmerei- und Zollgebäude in Pforzheim	3,859	12	—	3,859	12
33.	Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim	—	—	36,000	36,000	—
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
34.	Für die Kataſtervermeſſung	—	—	97,000	97,000	—
35.	Für die Dampfſchifffahrt auf dem Bodenſee	—	—	20,000	20,000	—
36.	Für Wiederherſtellung des Gebäudes des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten	11,023	35	—	11,023	35
	Summe V.	21,471	18	153,000	174,471	18
	VI. Kriegsminiſterium.					
37.	Für Erweiterung der Infanteriekaſerne zu Karlsruhe durch Aufbau des gegen die Kaſernenſtraße liegenden einſtöckigen Theils derſelben	—	—	45,000	45,000	—
38.	Zum Aufbau des niederen Theils des Torkelgebäudes in Petershauſen (Konſtanz) zur Herſtellung eines Ziegeldaches über das ganze Gebäude, ſtatt des bisherigen hölzernen Daches und zur Verwahrung der Thore, Thüren und Fenſter des untern Stocks	—	—	3,000	3,000	—
	Summe VI.	—	—	48,000	48,000	—
	dazu " III.	9,235	51	73,066	82,301	51
	" " IV.	12,922	34	702,429	715,351	34
	" " V.	21,471	18	153,000	174,471	18
	Hauptſumme	43,629	43	976,495	1,020,124	43

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Etat

der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1858.	1859.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	134,434	134,434
II. Strafanstalten	154,155	154,155
Summe A.	288,589	288,589
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	68,933	68,933
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	99,429	99,429
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	188,604	188,604
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	69,230	69,230
V. Wasser- und Straßenbau	19,332	19,332
VI. Landesgestüt	7,928	7,928
Summe B.	453,456	453,456
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,259,144	1,259,144
II. Forstdomänenverwaltung	1,561,253	1,561,253
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,115,893	1,115,893
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Besörsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	3,158,453	3,158,453
2. Kapitalsteuer	194,045	194,045
3. Klassensteuer	163,036	163,036
4. Ersatz und Abgang an Passiven	879	879
5. Accise und Ohmgeld	1,933,982	1,933,982
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,142,293	1,142,293
7. Forstgerichtsgefälle	58,559	58,559
8. Verschiedene Einnahmen	66,465	66,465
	6,717,712	6,717,712
V. Salinenverwaltung	1,368,097	1,368,097
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,891,476	1,891,476
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	29,887	29,887
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,785	530,785
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,498	5,498
5. Unmittelbare Einnahmen	502,284	502,284
	2,959,930	2,959,930
VII. Münzverwaltung	513,053	513,053
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	43,245	43,245
Summe C.	15,538,327	15,538,327
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	47,200	47,200
Summe der ordentlichen Einnahmen	16,327,572	16,327,572

Beilage Nr. 4.

Voranſchlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Paſſiven.		Reſt der Aktiven.	
	Geldvorräthe.		Naturalvorräthe.		Aktivreſte.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§												
A. Juſtizminiſterium.												
1. Bezirksjuſtiz	1,200,000	–	—	—	40,000	–			4,000	–		
2. Strafanſtalten			90,000	–	35,000	—			1,500	–		
			90,000	—	75,000	–			5,500	—		
B. Miniſterium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung			—	—	20,000	—			2,000	—		
4. Heil- und Pflegeanſtalten			34,000	—	9,600	—			9,000	—		
5. Polizeiliche Verwahrungs-Anſtalt			9,000	—	1,400	–			300	—		
6. Waſſer- und Straßenbau			9,000	—	22,000	–			6,000	-		
7. Landesgeſtüt			—	–	100	—			—	—		
			52,000	—	53,100	—			17,300	—		
C. Finanzminiſterium.												
8. Kameraldomänenverwaltung			13,000	—	237,000	—			28,000	—		
9. Forſtdomänenverwaltung			—	–	400,000	–			1,000	—		
10. Berg- u. Hüttenverwaltung			600,000	–	300,000	—			1,000	—		
11. Steuerverwaltung			—	–	100,000	—			140,000	—		
12. Salinenverwaltung			77,000	—	150,000	-			6,000	–		
13. Zollverwaltung			—	–	650,000	-			15,000	—		
14. Münzverwaltung			150,000	–	—	—			—	–		
15. Allgemeine Kaſſenverwaltung			—	–	140,000	–			5,000	–		
			840,000	–	1,977,000	–			196,000	–		
D. Kriegsminiſterium.												
16. Militärverwaltung			—	–	11,600	–			9,000	—		
Im Ganzen	1,200,000	—	982,000	-	2,116,700	-	4,298,700	—	227,800	–	4,070,900	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Aufrecht erhaltener Kredit.	
Lasten und Verwaltungskosten.	
Finanzministerium.	
§.	
1. Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck	13,500
Neue Bewilligungen.	
Eigentlicher Staatsaufwand.	
Staatsministerium.	
2. Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	8,000
3. Herstellung eines Anbaues am Hoftheatergebäude hier	30,666
4. Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofküchengarten	36,500
Summe	75,166
Hauptsumme . . .	88,666

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Special-Etats für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1858.		1859.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,354,030	—	1,354,030	—	1,065,807	—	1,065,807	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	3,500	—	3,500	—
zusammen	1,354,030	—	1,354,030	—	1,069,307	—	1,069,307	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	4,822,721	—	4,822,721	—	2,509,240	—	2,509,240	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	469,604	—	469,604	—
zusammen	4,822,721	—	4,822,721	—	2,978,844	—	2,978,844	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	82,267	—	82,267	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	5,000,000	—	7,101,725	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	7,510,603	18	9,855,156	35	7,510,603	18	9,855,156	35

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Kassenreste.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Postverwaltung	26,717	—	3,235	—	82,079	—	112,031	—	93,876	—	18,155	—
Eisenbahnbetriebsverwaltung	122,758	—	738,742	—	136,420	—	997,920	—	27,847	—	970,073	—
zusammen	149,475	—	741,977	—	218,499	—	1,109,951	—	121,723	—	988,228	—

Digitized by Google

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. Mai 1858.

Inhalt.

Geſetz: Die Beſſerſtellung der Volksſchullehrer betreffend.

Geſetz über einige Abänderungen und Vervollſtändigungen des Geſetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Die Patentertheilung an Ernſt Friedrich Anthon aus Prag betreffend. Die Patentertheilung an Profeſſor Dr. Freiherrn von Liebig aus München betreffend. Das in Würzburg erſcheinende „katholiſche Sonntagsblatt für Stadt und Land“ betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz,

die Beſſerſtellung der Volksſchullehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 1.

Der §. 4 des Volksſchulgeſetzes vom 28. Auguſt 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Nach Verſchiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerſtellen hinſichtlich ihres geſetzlichen Dienſteinkommens im Allgemeinen in drei Klaſſen eingetheilt.

Zu der

I. Klaſſe gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 1500 Seelen zählen; zur

II. Klaſſe jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur

III. Klaſſe jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, ſo wird bei Beſtimmung der Klaſſe nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule ſich befindet, berückſichtigt, ſelbſt wenn die anderen Orte zur nämlichen Gemeinde gehören ſollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt oder Amtsgericht befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die zweite Klasse.

§. 2.

Wo die bisherigen Gesetze Schulstellen zweiter oder erster und zweiter Klasse erwähnen, ist zu setzen: „erste Klasse" und statt „dritte Klasse" ist zu setzen „zweite Klasse", statt „vierte Klasse" zu setzen „dritte Klasse" und statt „vier Klassen" „drei Klassen".

§. 3.

Der durch das Gesetz vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI., abgeänderte §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 erhält nachstehende Fassung:

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird außer der freien Wohnung mit den Räumen, welche zur Bewirthschaftung der zur Schulstelle gehörigen Liegenschaften erforderlich sind, sodann außer dem Schulgelde auf jährlich 200 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse ebenso auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse ebenso auf 350 fl. bestimmt.

Artikel II.

§. 1.

Nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 ist einzuschalten:

§. 7 a.

In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, muß längstens am 1. Oktober 1863 ein Theil dieses Gehaltes in der Benützung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß den Schulstellen geeignete Liegenschaften zugewiesen werden. Sie kann auch, wenn das obenbezeichnete Maaß nicht hinreicht, um den Lehrer einigermaaßen und unbeschadet seiner Obliegenheiten gegen die Schule mit Landwirthschaft zu beschäftigen, anordnen, daß der Schulstelle Liegenschaften in größerem Maaße zugewiesen werden.

Nur mit Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde kann von der Dotirung der Schulstellen mit Liegenschaften Umgang genommen oder die Veräußerung oder Verpachtung dieser Liegenschaften zugelassen werden.

§. 2.

Der §. 13 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der in den §§. 7—9 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag

der Schulpfründe namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 7 a.) und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und nach Maßgabe des §. 12 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§. 7—9) betragen.

§. 3.

Der §. 20 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Ausstattung einer Schulstelle mit Liegenschaften (§. 7 a.), wo solche nicht bereits in erforderlichem Maaße vorhanden sind, oder aus den eigenen Mitteln der Schule angeschafft werden können, ist Sache der Gemeinde.

Wo Almenden vorhanden sind, sind die erforderlichen Liegenschaften aus diesen dem Lehrer zum Genuß zuzuweisen.

Sind in einer Gemeinde die Almenden vollständig zum Genusse vertheilt, so hat der Lehrer bis zu dem erforderlichen Maaße in die zunächst in Erledigung kommenden Genußtheile einzurücken.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte hiernach und durch die in den §§. 13—18 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21—28).

Artikel III.

Der §. 41 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann jederzeit durch die Staatsverwaltungsbehörde neu bestimmt, jedoch ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht über 1 fl. 12 kr. und in den vier größten Städten nicht über 2 fl. 24 kr. erhöht werden.

Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

Artikel IV.

Der §. 34 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Ein Theil dieser Mittel soll zu Personalzulagen im Betrage von je 20 fl. an Hauptlehrer verwendet werden, welche, nachdem sie in dieser Eigenschaft fünf Jahre angestellt waren, weitere fünf Jahre auf einer und derselben Schulstelle geblieben sind, und sowohl hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens als ihrer Leistungen sich die volle Zufriedenheit erworben haben.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung, jedoch nur bis zum Betrag von 100 fl. und bis zu einem Einkommen von 500 fl., einschließlich des Wohnungsanschlags und des Schulgeldes, eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten.

Artikel V.

§. 1.

In ſo lange ein Lehrer in den Genuß der für die Schulſtelle erforderlichen Grundſtücke nicht wirklich eingewieſen wird, oder bis eine Diſpenſation von Dotirung der Schulſtelle mit Liegenſchaften erfolgt iſt (Art. II. §. 1), iſt der fixe Gehalt in bisheriger Weiſe fortzuentrichten und nebſtdem iſt während dieſer Zeit die durch Art. I. dieſes Geſetzes bewirkte Gehaltserhöhung von den betreffenden Gemeinden allein zu tragen, ohne deßwegen einen Staatszuſchuß nach den Beſtimmungen des Volksſchulgeſetzes vom 28. Auguſt 1835 in Anſpruch nehmen zu können.

§. 2.

Nach erfolgter Einweiſung in die Güter oder ertheilter Diſpenſation haben die Gemeinden die Gehaltserhöhungen (Art. I.) vorſchüßlich zu bezahlen, bis über ihre Anſprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskaſſe entſchieden iſt.

Wenn eine Gemeinde dieſe Anſprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der erfolgten Einweiſung oder Diſpenſation an gerechnet, erhebt und begründet, ſo gebührt ihr für das vorſchüßlich Bezahlte kein Erſatz und ſie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erſt von dem Zeitpunkte an, wo ſie ihre deßfallſige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 3.

Die Gehaltserhöhung nach Art. I. dieſes Geſetzes tritt mit dem erſten Februar l. J., und der übrige Theil dieſes Geſetzes mit deſſen Verkündung in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 3. Mai 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl.
Schunggart.

Geſetz

über einige Abänderungen und Vervollſtändigungen des Geſetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Regierungsblatt 1832, Nr. VIII., Seite 81) erhält folgende Zusätze:

§. 81 h.

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verflossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.R.S. 2098 a. Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

§. 89 a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Artikel II.

Der §. 91 des obigen Gesetzes (Artikel I.) wird abgeändert, wie folgt:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Almendackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal, Julius Fueßlin die Erlaubniß zu

ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Hofkapellmeister Strauß, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

der Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherr und Legationsrath von Dusch für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Freiherrn Leopold von Rotberg zu Bamlach zum Kammerjunker zu ernennen, und unter dem 27. April d. J.

die Stabsquartiermeister Desepte im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, und Kayser im dritten Infanterie-Regiment zu Regimentsquartiermeistern zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Faulhaber in die Kirche zu Hundheim ein Meßgewand sammt Kelchbekleidung im Werthe von 68 fl.;

Maria Oßner von Steinbach in die Kirche zu Hundheim 29 Ellen Spitzen im Werthe von 29 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Hohensachsen eine kleine Frohnleichnamsfahne im Werthe von 7 fl.;

Barbara Gartner von da eben dahin einen leinenen Chorrock mit Spitzen im Werthe von 5 fl.;

die Gemeinde Großsachsen sechs leinene Knabenchorröcke im Werthe von 9 fl. 48 kr. und sechs neue braune Sammtkrägen im Werthe von 7 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond von Neckargerach zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe für Franz und Barbara Kerber von da 36 fl.;

Benedikt Frei Wittwe von Bargen in den katholischen Heiligenfond allda zu Abhaltung eines Jahrtags für ihren verstorbenen Ehemann und für sie selbst 150 fl.;

die verstorbene Johanna Dengel in den evangelischen Almosenfond in Heidelberg 100 fl.;

die ledige Genovefa Schnabrich in Ballenberg zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der dortigen Pfarrkirche 150 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche in Kembach ein blautuchenes Altartuch im Werthe von 8 fl., ein weißes Abendmahltuch im Werthe von 1 fl. und ein Taufuch im Werthe von 2 fl.;

der verstorbene Franz Michael Künzig von Pülfringen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Almosenfond in Höpfingen 20 fl.;

Georg Dill Wittwe zu Königheim in die Kirche daselbst eine Weihnachtskrippe im Werthe von 60 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Almosenfond zu Gissigheim 25 fl., wovon die Zinsen jährlich an Ortsarme vertheilt werden sollen;

die Freifrau von Buchholz, geborne von Hundheim und einige Kirchenmitglieder von Ilvesheim in die katholische Kirche daselbst zwei Altartücher mit Spitzen und vier Kanontafeln beiläufig im Werthe von 30 fl., sodann ein Prozessionskreuz im Werth von 36 fl.;

der verstorbene Peter Hönig von Bargen in den katholischen Heiligenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

mehrere Katholiken zu Sinsheim in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 164 fl. und vier neue Altartücher im Werthe von 20 fl.;

Ignatz, Anastasia und Franz Anton Stetzelmann zu Hardheim in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Dekan und Pfarrer Siefert zu Heddesheim in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung von Paramenten 136 fl. 24 kr.;

Maria Friederike Jung und Johanna Margaretha Wund zu Neckargemünd in den dortigen evangelischen Almosenfond 300 fl., von deren Zinsen alte und gebrechliche Arme evangelischer Konfession unterstützt werden sollen;

Joseph Lambert Schirmer auf dem Buchhofe in den katholischen Kirchenfond zu Stein zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich und seine verstorbene Ehefrau 75 fl.;

der verſtorbene Kantor Friedrich Schmitt in den Armenfond zu Tauberbiſchofsheim 100 fl. und in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines Choraljahrtags 75 fl.;

Bürgermeiſter Zängerlein von Freudenberg in den katholiſchen Armenfond allda 25 fl.;

Jakob, Ludwig und Wilhelm Weihrauch von Eberbach in den Kirchenfond daſelbſt zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für ihre Eltern 75 fl.;

zwei Wohlthäter in den Kapellenfond zu Wagenſchwend 33 fl.;

die ledig verſtorbene Katharina Kraus von Strümpfelbronn in den katholiſchen Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung von Seelenmeſſen für ſie 100 fl.;

Frau Regierungsſekretär Eccard zu Karlsruhe in die evangeliſche Kirche zu Neunſtetten ein geſticktes Tüchlein zur Bedeckung der Abendmahlplatte und zwei geſtickte Tüchlein zur Bedeckung der Kelche im Werthe von 4 fl. 42 kr.;

Fräulein Thekla Dietz in Durlach eben dahin ein geſticktes Taufluch im Werthe von 11 fl.;

Dekan Sabel zu Heidelberg und Pfarrer Sabel zu Waldangelloch in die Odenwälder Rettungsanſtalt für ſittlich verwahrloſte Knaben auf dem Lindenbacher Hofe bei Schönau je 1000 fl., zuſammen 2000 fl.;

der verſtorbene Joſeph Fellhauer von Rothenberg in den Heiligenfond daſelbſt zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Rektor Frey Wittwe zu Ladenburg in den St. Galluskirchenfond allda zur jährlichen Abhaltung zweier Jahrtage für ſich und ihren Ehemann 150 fl.;

der verſtorbene Johann Geiger von Ehrfeld in den dortigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl. und zu einem alljährlichen Engelamte 75 fl.;

Jakob Schmitt von Wenkheim in die katholiſche Kirche allda zu einem Engelamte 75 fl.;

Magdalena Bäuſchlein vom Hofe Baierthal eben dahin zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Dieſelbe eben dahin zu einer heiligen Meſſe 36 fl.;

Pfarrer Ehrmann eben dahin zwei vergoldete Leuchter im Werthe von 9 fl., ein Kruzifix im Werthe von 6 fl. und drei Goldrahmen an die Kanontafeln im Werthe von 2 fl.;

Maria Anna Rothenbühler von da eben dahin ein Altartuch mit Spitzen und zwei Blumenſtöcke im Werthe von 10 fl., ferner ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Joſeph Bäuſchlein von da eben dahin eine Joſephs-Statue im Werthe von 72 fl.;

Joſeph Ködel zu Bödigheim eben dahin ein Seitenaltar im Werthe von 100 fl.;

die katholiſchen Bürger zu Wenkheim eben dahin ein Seitenaltar im Werthe von 100 fl.;

die verlebte Ehefrau des Michael Reichert von Siegelsbach in den katholiſchen Heiligenfond daſelbſt zur jährlichen Abhaltung eines Jahrtags auf ihren Todestag 75 fl.;

die ledig verſtorbene Maria Eva Woppel von Dielheim in den daſigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für ſie 75 fl.;

die Mathias Vetter'ſchen Eheleute von Roth in den Heiligenfond daſelbſt zur Abhaltung zweier Anniverſarien 150 fl.;

die Gemeinde Eſchelbronn aus den Jagderträgniſſen für 1. Februar 1857/63 im Betrage von 861 fl., der Kleinkinderſchule daſelbſt 50 fl. und dem evangeliſchen Kirchenbaufond daſelbſt 810 fl.;

die Erben des verſtorbenen Phyſikus Dr. Gruber in Mosbach in die katholiſche Kirche daſelbſt eine Marienfahne im Werthe von 60 fl.;

Kronenwirth Karl Bayer in Mosbach in den Heiligenfond allda zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes für ſeine verſtorbene Ehefrau 75 fl.;

mehrere Katholiken von Neckarelz in die katholiſche Kirche allda zu Anſchaffung einer Albe ein Stück Leinwand im Werthe von 6 fl.;

Frau Dendich von da eben dahin zwei Blumenſtöcke im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

die Familie Dendich von da eben dahin ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 8 fl., eine ſeidene Fahne zum Auferſtehungsbilde Chriſti im Werthe von 4 fl., ein blauſeidenes Atlasband zum Muttergottesbild im Werthe von 2 fl., zwei Altartücher und zwei kleine geſtickte Decken auf die Nebenaltäre im Werthe von 11 fl. 36 kr., endlich eine Meßbuchpultdecke und eine geſtickte Decke auf den Taufſtein im Werthe zu 4 fl.;

Altbürgermeiſter Ernſt von Diedesheim eben dahin vier Blumenſtöcke im Werthe von 2 fl. 42 kr. und zur Renovation des heiligen Grabes 25 fl.;

deſſen Ehefrau eben dahin eine Oſterkerze im Werthe von 7 fl.;

Frau Wunſch von da eben dahin zur Reparatur dreier Kanontafeln 5 fl. 24 kr., ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 10 fl., zwei neue rothe Miniſtrantenröcke im Werthe von 24 fl., und zwei ſeidene Standarten im Werthe von 35 fl.;

die gräflich von Helmſtädt'ſche Familie in Hochhauſen eben dahin zwei neue Blumenſtöcke auf den Hochaltar im Werthe von 3 fl. und Spitzen zu einem Altartuch im Werthe zu 2 fl.;

Fräulein Viktoria von Leiningen-Billigheim auf Schloß Neuburg eben dahin zwei Blumenſtöcke im Werthe von 3 fl.;

Andreas Gottmann von Diedesheim zur Reparatur von vier ſteinernen Statuen vor der Kirche daſelbſt 24 fl.;

die Katholiken von Neckarelz und Diedesheim eben dahin zur Anſchaffung von drei neuen Meßgewändern 90 fl., mit einem beſonderen Beitrag des Andreas Gottmann mit 11 fl. 23 kr.;

ein Ungenannter eben dahin zwei neue Miniſtrantenhemdchen im Werthe von 3 fl.;

die ledige Eliſabetha Meßner eben dahin ein Lampenſeil im Werthe von 8 fl. 12 kr.;

der Wittwer Johannes Gottmann von Diedesheim eben dahin zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für ſeine Frau 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Aſſamſtadt 50 fl., wovon die Zinſen an die Ortsarmen jährlich vertheilt werden ſollen;

eine Ungenannte in den Kirchenfond in Schwetzingen zu einer Seelenmeſſe 36 fl.;

die verſtorbene Joſepha Weber von Walldürn in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für ſich und ihre Verwandten 100 fl.;

ein Ungenannter in die katholiſche Kirche zu Lohrbach ein ſilbernes Verſehkreuz im Werthe von 45 fl.;

eine Ungenannte eben dahin fünf Cingula im Werthe von 7 fl.;

Dr. Burghardt in Peſth eben dahin zwei kryſtall-ſilberne Meßkännchen nebſt einer ſilbernen Platte im Werthe von 50 fl.;

ein Ungenannter zur Abhaltung einer Anniversarmesse für den in Amerika ledig verstorbenen Thomas Elzer von Nußloch in den Kirchenfond daselbst 36 fl.;

Katharina Kieser Wittwe von Buchen in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

Jakob Keil von Ilbesheim in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse für den verstorbenen Heinrich Schliesman 36 fl.;

die verstorbene Sabina Wachter, geborne Blatz von Zimmern, in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl. und zur Anschaffung eines Meßkelches 40 fl.;

Schullehrer Gerner Eheleute von Ottoschwanden in die evangelische Kirche nach Kembach zwei gehäkelte Altardecken zum Gebrauch bei der heiligen Abendmahlsfeier im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Johann Wipfler zu Nußloch in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

Georg Michael Baumanns Wittwe zu Tauberbischofsheim in die Pfarrkirche daselbst zur Abhaltung eines Anniversariums 75 fl.;

Frau Fürstin von Ysenburg Durchlaucht zu Mannheim in die katholische Schulkirche daselbst ein weißseidenes Meßgewand, ein dergleichen Velum und ein weißseidenes Antipendium im Werthe von zusammen 180 fl.;

Maria Anna Deisler von Windischbuch zur Herstellung eines Hochaltars in der neu erbauten katholischen Kirche daselbst 570 fl.;

Anna Maria Kohler zu gleichem Zwecke 63 fl.

Die Patentertheilung an Ernst Friedrich Anthon aus Prag betreffend.

Dem Chemiker Ernst Friedrich Anthon von Prag wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Traubenzucker in krystallisirter Form darzustellen, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Gloßmann.

Die Patentertheilung an Professor Dr. Freiherrn von Liebig aus München betreffend.

Dem Professor Dr. Freiherrn von Liebig zu München wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, den spiegelnden Silberbeleg auf Glas durch eine zweite Metallschichte zu schützen, auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig ver-

bessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Das in Würzburg erscheinende „katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Würzburg unter der Redaktion von J. Hofmann erscheinende „Katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land", welches durch diesseitige Verfügung vom 6. März 1854 (Regierungsblatt Nr. IX.) verboten wurde, von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen worden ist.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Dienstledigungen.

Durch das Ableben des Lehrers Friedrich Müller ist am Lyceum in Wertheim eine mit einer Besoldung von vorerst 700 fl. verbundene Lehrstelle erledigt worden, welche durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer evangelischer Confession wieder besetzt werden soll und zu welcher der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft gemeinsam das Präsentationsrecht zusteht. Die Bewerber um diese Stelle haben daher ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei den Fürstlich Löwenstein-Wertheim beiderseitigen Domänenkanzleien in Wertheim einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Neckarbinau, Dekanats Mosbach, mit welcher das Filial Mörtelstein verbunden ist, ist mit einem Kompetenzanschlag von 639 fl. 44 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der gräflich von Waldkirch'schen Patronatsherrschaft zu melden.

XVIII.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 13. April d. J. Geheimer Rath Büchler in Baden.
„ 13. „ „ „ der katholiſche Pfarrer Anſelm Schmidle zu Steinenſtadt, Amts Müllheim.
„ 20. „ „ „ der penſionirte Oberlieutenant Karl von Gemmingen zu Illenau.
„ 22. „ „ „ der penſionirte Kanzleirath Heddäus in Mannheim.
„ 27. „ „ „ der penſionirte Amtsarzt Dr. Steegmann in Oberkirch.
„ 27. „ „ „ Bezirksbaumeiſter Moßbrugger in Wertheim.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 15. Mai 1858.

Inhalt.

Geſetz: Die Vervollſtändigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.
Geſetz: Die Zwangsabtretungen für die auf Staatskoſten zur Ausführung kommenden Eiſenbahnanlagen betreffend.
Geſetz: Die Ermächtigung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.
Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Standeserhöhung. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräſidenten für das zweite Quartal l. J. betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Trennung der Waſſer- und Straßenbauinſpektion Stockach in zwei Bezirke betreffend. Die Patentertheilung an Rudolph Bodmer aus London betreffend. Die Patentertheilung an Wagenwärter Herrmann aus Offenburg betreffend.
Todesfälle.

Geſetz,

die Vervollſtändigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Großherzogliche Staatseiſenbahn iſt durch Errichtung ſtehender Brücken über den Rhein bei Kehl und Waldshut mit den linksrheiniſchen Eiſenbahnen in unmittelbare Verbindung zu ſetzen.

Die Baukoſten, ſo weit dieſelben Baden treffen, ſind aus der Staatskaſſe zu beſtreiten.

Artikel 2.

Die Großherzogliche Staatseiſenbahn im oberen Rheinthal ſoll auf Staatskoſten von Waldshut nach Konſtanz fortgeſetzt werden.

Artikel 3.

Von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Durlach ist in Gemäßheit des mit dem Königreich Württemberg abgeschlossenen Vertrags vom 4. Dezember 1850 eine Verbindungsbahn über Pforzheim bis zur Königlich Württembergischen Staatseisenbahn bei Mühlacker auf Staatskosten herzustellen.

Artikel 4.

Eine Bahn von der Großherzoglichen Staatseisenbahn in Heidelberg ab über Mosbach in der Richtung nach Würzburg soll zum Bau und Betrieb an einen Privatunternehmer begeben werden.

Die Vorarbeiten zwischen Heidelberg und Mosbach sind sofort auf Staatskosten vorzunehmen.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann mit dem Bau an den schwierigsten Stellen auf Staatskosten begonnen werden, wenn nicht ein Privatunternehmer bis dahin concessionirt worden ist.

Von dem Schienenweg von Heidelberg ab in der Richtung nach Würzburg kann einstweilen schon die Strecke von Heidelberg bis Mosbach begeben werden, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, sobald es die mit dem Königreich Bayern noch zu treffende Verständigung gestattet, auch die Strecke von Mosbach bis zur Grenze und — wenn es verlangt wird — die von der Grenze bis nach Würzburg zu übernehmen.

Artikel 5.

Es soll gleichfalls eine Bahn von Villingen über Donaueschingen und Geisingen zum Anschluß an die Waldshut-Konstanzer Linie und eine Bahn von der Großherzoglichen Staatseisenbahn von Offenburg ab durch das Kinzigthal bis Hausach zum Bau und Betrieb an einen Privatunternehmer begeben werden. Die Vorarbeiten zu der ersten dieser Bahnen sind gleichzeitig mit solchen auf der Waldshut-Konstanzer Linie auf Staatskosten vorzunehmen.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann unter der Voraussetzung, daß die Waldshut-Konstanzer Linie in Angriff genommen und ein Privatunternehmer bis dahin nicht concessionirt worden ist, mit dem Bau an den schwierigsten Stellen auf Staatskosten begonnen werden.

Artikel 6.

Bei Begebung der in den Artikeln 4 und 5 genannten Bahnen sollen folgende Bestimmungen maaßgebend sein:

1. Es kann auf eine längere Reihe von Jahren eine Zinsengarantie unter der Bedingung zugesichert werden, daß in denjenigen Jahren, wo der Reinertrag der Bahn die garantirten Prozente übersteigt, ein entsprechender Theil des Mehrertrags zur Deckung der in Folge der Zinsengarantie von dem Staate zu leistenden Zuschüsse bis zu deren vollständigen Tilgung verwendet wird.
2. Es ist jeweils vom Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren an dem Staate das Ankaufsrecht vorzubehalten.

3. Auf den einſtigen unentgeltlichen Anfall der Bahn an den Staat kann verzichtet werden, wenn der Unternehmer das Ankaufsrecht unter ſehr günſtigen Bedingungen einräumt oder ſich verbindlich macht, von dem jährlichen Reinertrag der Bahn, ſobald derſelbe eine gewiſſe Höhe überſteigt, einen angemeſſenen Theil des Mehrbetrags in die Staatskaſſe zu entrichten.

4. Für die von dem Unternehmer vorzuſchlagende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Stationsplätzen iſt Staatsgenehmigung vorzubehalten.

   Das Gleiche hat rückſichtlich der jeweiligen Tarife und Fahrtenpläne zu geſchehen.

5. In Bezug auf die Zwangsabtretungen ſollen ſtatt der im Titel II. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 enthaltenen Vorſchriften die Beſtimmungen der Artikel 2 bis einſchließlich 11 des Geſetzes vom 29. März 1838 mit dem Zuſatz zu Artikel 3 in Anwendung kommen, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Kommiſſion zu ernennen hat.

6. Dem Unternehmer kann in Bezug auf die Eiſenbahn und deren Beiwerke ſowie den Eiſenbahnbetrieb Befreiung von der beſtehenden Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer, desgleichen von den deßfallſigen Gemeindeumlagen gewährt werden. Derſelbe kann ferner auch von Bezahlung der Immobilien- und der Schenkungsacciſe, ſo wie der Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundſtücke und Gebäude aller Art frei gelaſſen werden, welche er für die Eiſenbahn und deren Beiwerke erwerben wird. Das geſammte für den Bau und Betrieb der Eiſenbahn und des Eiſenbahntelegraphen von dem Unternehmer angeſtellte Perſonal dagegen ſoll dieſelben Steuern zu entrichten haben, welche von den bei der Staatseiſenbahn Angeſtellten erhoben werden.

7. Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Conceſſionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu hinterlegen haben wird, hat das Geſetz vom 28. März 1844, Regierungsblatt Seite 53, Anwendung zu finden.

8. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers ſind in einer von dem Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten mit Genehmigung des Staatsminiſteriums zu ertheilenden Conceſſion feſtzuſtellen, die ſodann öffentlich bekannt zu machen iſt. Die Conceſſion kann aus freier Hand oder im Wege der Soumiſſion ertheilt werden.

Artikel 7.

Die Geſetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 247) und vom 15. November 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 417) ſind — jedoch mit Ausnahme der auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zur Badiſchen Grenze auf der Oſtſeite des Bodenſees bezüglichen Beſtimmungen (Artikel 9 des Geſetzes vom 21. September 1846) — aufgehoben.

Artikel 8.

Die Miniſterien des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen ſind, jedes ſo weit es ſeinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

von Meyſenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Geſetz,

die Zwangsabtretungen für die auf Staatskoſten zur Ausführung kommenden Eiſenbahnanlagen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Geſetz vom 29. März 1838 über die Zwangsabtretungen für die Eiſenbahn von der heſſiſchen Grenze nach Mannheim, von Mannheim nach der Schweizergrenze und für die Seitenbahn nach Kehl, verkündet im Regierungsblatt von 1838, Nr. XIV., wird hiermit auf alle in der Folge auf Staatskoſten zur Ausführung kommenden Eiſenbahnanlagen für wirkſam erklärt, ſo weit dies nicht ſchon durch das Geſetz vom 7. Juli 1853, Regierungsblatt Nr. XXVI., geſchehen iſt.

Artikel 2.

Unſere Miniſterien des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, ſo wie des Innern, ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

von Meyſenbug. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Geſetz,

die Ermächtigung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe iſt ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Geſetz vom Heutigen verordnete Bau weiterer Eiſenbahnen in Anſpruch nehmen wird, in ſo weit, als die Vorſchüſſe der Amortiſationskaſſe nicht zureichen, vorläufig unter Beſchränkung auf den Betrag von 7,000,000 fl., unter Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums im Wege von Staatsanlehen beizuſchaffen.

Artikel 2.

Dies ſoll durch Verkauf von Partialobligationen geſchehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ſind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich ſechsmonatlicher Kündigung ſtetshin im Nennwerth eingelöst werden können.

Die Einlöſung ſoll ſpäteſtens unmittelbar nach Ablauf des Jahres beginnen, in welchem die im Artikel 1 erwähnten Eiſenbahnen vollſtändig in Betrieb geſetzt ſein werden, und es ſoll alsdann alljährlich mindeſtens ſo viel für Zins und Tilgung beſtimmt werden, daß Letztere in längſtens fünfzig Jahren vollſtändig beendigt iſt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 7. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Standeserhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Marquard Huber in Kiechlinsbergen, unter Verleihung des Namens Huber von Gleichenstein, in den erblichen Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst von Leiningen den Hausorden der Treue nebst Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Kleist, Kommandeur der zweiten Garde-Infanterie-Brigade, und

dem Königlich Preußischen Geheimen Obermedizinalrath Professor Dr. Schönlein, ersten Leibarzt Seiner Majestät des Königs

das Kommandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Grafen de la Marmora, Königlich Sardinischen Intendant général zu Nizza das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Louis Alphonse Hyrvoix, Kaiserlich Französischen Inspecteur général de Police des résidences Impériales zu Paris das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, so wie

dem außerordentlichen Professor an der Universität zu Berlin, Dr. Werder, und

dem Hauptmann Schuberg vom Artillerie-Regiment

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Generalmajor von Seutter die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Kriegskommissär Feinaigle für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das zweite Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Obkircher daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Mann in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 7. Mai 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Trennung der Wasser- und Straßenbauinspektion Stockach in zwei Bezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 409, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für den Bezirk der Aemter Konstanz, Engen und Radolfzell wieder eine besondere Wasser- und Straßenbauinspektion mit dem Sitze in Konstanz errichtet werde.

Karlsruhe, den 28. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Rudolph Bodmer aus London betreffend.

Dem Rudolph Bodmer von London wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung an Sicherheitsventilen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Patentertheilung an Wagenwärter Herrmann aus Offenburg betreffend.

Dem Wagenwärter Herrmann von Offenburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Schmierapparat für Lokomotive und Transmissionen bei Fabriken auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. April d. J. der evangelische Pfarrer Eisenlohr in Lichtenau,
„ 25. „ „ „ der pensionirte Postmeister Barth in Karlsruhe.

Nr. XX. 193

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 20. Mai 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an Ofenfabrikant Friedrich Flor aus Stuttgart betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze vom 3. Juli v. J. über die Feſtſetzung der Rübenzuckerſteuer und der Zuckerzollſätze betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Art. 4 des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationskaſſe, des §. 78 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Geſetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe laden Wir den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich auf Montag den 31. dieſes Monats dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungscommiſſion, Unſerm Präſidenten des Finanzminiſteriums, Geheimen Rath Regenauer, und Unſerm Geheimen Rath Nüßlin zu melden und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnungen der Amortiſationskaſſe, der Eiſenbahn- und Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Jahr 1857 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 15. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 7. Mai d. J.

den Geheimen Hofrath Döll zum Collegialmitgliede des Großherzoglichen Oberstudienrathes,

den die Stelle eines theologischen Mitgliedes des Oberrathes provisorisch versehenden Secretär Altmann definitiv zum Mitgliede des israelitischen Oberrathes zu ernennen;

dem Dr. Kusel dahier die erledigte Stelle bei dem Oberrathe der Israeliten zu übertragen;

den Amtmann Ketterer zu Meßkirch definitiv zum Amtsvorstand daselbst zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Ferdinand von Bömble zu Freiburg in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtmann Karl August Lacoste zum Hofgerichtsrath in Bruchsal,

den Geometer Adolph Fritz von Karlsruhe zum Zeichner bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,

den Aktuar Gabriel Waag von Durlach zum Expeditor bei dem Justizministerium,

den Polizeicommissär Eichrodt in Pforzheim zum Vorsteher des Zucht- und Arbeitshauses Kislau,

den Zuchthausverwalter Parisel in Kislau zum Revisor bei dem Justizministerium zu ernennen;

den Zuchthausverwalter Märker von Freiburg in gleicher Eigenschaft zum Zucht- und Arbeitshaus Kislau zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht zu übertragen:

dem Vikar Heinrich Spengler das evangelische Stadtvikariat Freiburg,

dem Pfarrverweser Ludwig Zipse in Gölshausen die evangelische Pfarrei Ittersbach,

dem Pfarrverweser Albert Jeep in Palmbach die evangelische Pfarrei Konstanz,

dem Pfarrer Schmidt in Sand die evangelische Pfarrei Weitenau,

dem Pfarrverweser Gutheil in Neckargerach die evangelische Pfarrei Wies, und

den Pfarrer Ebert in Neckargerach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksförster Lais in Neustadt auf die Bezirksforstei Bühl,

den Bezirksförster Köhler in Walldürn auf die Bezirksforstei Odenheim,

den Bezirksförster Heres in Eberbach auf die Bezirksforstei Walldürn,

den für die Bezirksforstei Villingen ernannten Bezirksförster Halbauer auf die Bezirksforstei Eberbach und

den Bezirksförster Seyfried in Zell am Harmersbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; sodann

dem Forstpraktikanten Herrmann Hoffmann von Wertheim, zur Zeit städtischer Bezirksförster in Offenburg, die Bezirksforstei Stühlingen,

dem Forstpraktikanten Wilhelm Mathes, dermalen Bezirksförster des Forbacher Heiligenfonds, die Bezirksforstei Petersthal,

dem Forſtpraktikanten Wilhelm Konſtantin Schmitt von Roſenberg, gegenwärtig ſtädtiſcher Bezirksförſter in Ettlingen, die Bezirksforſtei Villingen,

dem Forſtpraktikanten Karl Maier von Kirchen, Gemeindebezirksförſter in Todtnau, die Bezirksforſtei Neuſtadt

unter Ernennung zu landesherrlichen Bezirksförſtern zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Patentertheilung an Ofenfabrikant Friedrich Flor aus Stuttgart betreffend.

Dem Ofenfabrikant Friedrich Flor aus Stuttgart wird auf ſein Anſuchen ein Patent für den von ihm erfundenen neu conſtruirten Backofen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. Mai 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze vom 3. Juli v. J. über die Feſtſetzung der Rübenzuckerſteuer und der Zuckerzollſätze betreffend.

Zufolge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 7. d. M., Nr. 480, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden Kammern der Landſtände mittelſt Adreſſe vom 19. April und 1. Mai d. J. dem proviſoriſchen Geſetze vom 3. Juli v. J. (Regierungsblatt 1857, S. 291), die Feſtſetzung der Rübenzuckerſteuer und der Zuckerzollſätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten Auguſt 1858 betreffend, die nachträgliche Zuſtimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

XX.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 2. März d. J. der penſionirte Steuerdirektor Seltzam in Karlsruhe.

Nr. XXI. 197

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz: Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Gesetz,

die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Alles landwirthschaftliche Geländ im Großherzogthum ist neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

Artikel 2.

Als landwirthschaftliches Geländ werden behandelt:

1. Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden;
2. unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und sonstige Teiche;
3. andere nach Art. 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Grundstücke.

Artikel 3.

Außer Betracht bleiben:

1. Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe;
2. öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);

3. zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißstätten;
4. Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiher und Viehschwemmen, Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen, betrieben werden;
5. Plätze, worauf der Häusersteuer unterworfene Gebäude stehen, sammt den zugehörigen Hofraithen;
6. alles Gelänb, welches nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 87) als Wald zu katastriren ist.

Artikel 4.

Die neue Einschätzung zur Grundsteuer geschieht für das Gelänb eines jeden Steuerdistrikts, d. i. einer jeden Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, besonders.

Sie erfolgt in der Art, daß

1. die Ländereien jeder Kulturart in der Gemarkung, so weit dies die folgenden Artikel vorschreiben, in Klassen eingetheilt werden oder vielmehr die bereits bestehende Klassifikation geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt wird, daß ferner
2. für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen Landes des allgemeinen Landesmaaßes festgesetzt, daß dann
3. durch Vervielfachung dieses Steueranschlags mit dem gleichfalls im allgemeinen Landesmaaße bestimmten Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks der betreffenden Kulturart und Klasse dessen Steuerkapital gebildet wird, daß endlich
4. die Steuerkapitalien der Grundlasten festgestellt werden.

Artikel 5.

Die also ermittelten Steuerkapitalien bilden den Maßstab, nach welchem einerseits die Grundeigenthümer und anderseits die Grundlastenberechtigten zur Grundsteuer beigezogen werden.

Sie bleiben — vorbehaltlich der Abänderung im Falle von Veränderungen der Steuerobjecte und von Fehlern im Steuerkapitalansatz — für jeden Steuerdistrikt in so lange in Kraft, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesetzes eine abermalige neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugsreif erklärt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber Klassifikation der Grundstücke jedes Steuerdistrikts.

Artikel 6.

Das Gartenland, ausschließlich der Hausgärten, die Aecker, die Wiesen, die Weinberge, die Kastanienpflanzungen, die Reutfelder und die Weiden jedes Steuerdistrikts werden in Klassen eingetheilt.

Bezüglich der im Art. 2, Satz 2, genannten Grundstücke findet eine solche Eintheilung nicht, bezüglich der Hausgärten findet sie ausnahmsweise nur dann statt, wenn besondere von der Einwirkung der Eigenthümer unabhängige Verhältnisse für jetzt und die Zukunft einen auffallenden Unterschied im Werthe des Geländes begründen.

Die Eintheilung in Klassen erfolgt für die Grundstücke jeder einzelnen der betreffenden Kulturarten besonders.

Baumstücke werden je nach Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen oder Aeckern, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zur Gattung des der Bodenbeschaffenheit entsprechenden Geländes katastrirt, andere im Art. 2, Satz 3, bezeichnete Grundstücke je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu einer Gattung der Grundstücke im Art. 2, Satz 1, oder zu den Grundstücken im Art. 2, Satz 2, gerechnet. Grundstücke, deren Kulturart ständig wechselt, werden jener Kulturart zugezählt, welche die längst dauernde ist.

Artikel 7.

Die Eintheilung in Klassen, so weit sie im Art. 6 vorgeschrieben ist, findet nach folgenden Regeln statt:

1. sie geschieht nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage haben;
2. die hiernach werthvollsten Grundstücke der Kulturart kommen in die erste Klasse, die minder werthvollen nach dem höheren oder geringeren Grade ihres Werthes in die folgenden Klassen;
3. wo Gewannen bestehen, sollen die Grundstücke einer und derselben Gewann in eine Klasse gesetzt werden, es sei denn, daß eine wesentliche Verschiedenheit im Werthe dieser Grundstücke deren Vertheilung in mehrere Klassen fordert; im letzteren Fall ist die Gewann in angemessene Abtheilungen zu bringen, da jedoch, wo der Werth der Güter von Stück zu Stück ganz wesentlich verschieden ist, nach Satz 4 zu verfahren;
4. wo Gewannen nicht bestehen, geschieht die Eintheilung in Klassen stückweise; jedes einzelne Grundstück von nicht über einem Morgen erhält nur eine Klasse, und zwar — wenn seine Theile verschiedenen Werth haben — jene Klasse, welcher es nach seinem durchschnittlichen Werthe angehört; Grundstücke von größerer Ausdehnung und wesentlich verschiedener Bodenbeschaffenheit können morgenweise in die entsprechenden Klassen vertheilt werden;
5. darauf, daß ein Grundstück durch den besonderen Fleiß seines Besitzers vorübergehend im Werthe gesteigert, oder durch Vernachlässigung seines Besitzers vorübergehend im Werthe verringert worden ist, wird bei der Klasseneintheilung keine Rücksicht genommen;
6. nur unverkennbar erhebliche Unterschiede im Werthe der Grundstücke einer Kulturart

berechtigen zur Annahme mehrerer Klaſſen, und es dürfen für keine Kulturart in der Gemarkung mehr als ſechs Klaſſen gebildet werden.

2. Ueber Feſtſetzung des Steueranſchlags vom Morgen des allgemeinen Landesmaaſes für die einzelnen Kulturarten und Klaſſen.

Artikel 8.

Der Steueranſchlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaaſes für jede einzelne Kulturart und Klaſſe in der Gemarkung wird ohne Rückſicht auf etwaige, auf einem Grundſtücke haftende Grundlaſten beſtimmt.

Artikel 9.

Er beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie ſich daſſelbe als mittlerer Kaufwerth im Durchſchnitt der Güterpreiſe aus der Periode von 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt.

Artikel 10.

Der Steueranſchlag wird in der Art feſtgeſetzt, daß aus den Güterpreiſen, welche für Grundſtücke der betreffenden Kulturart und Klaſſe in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchſchnitt berechnet wird, welcher, ſofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranſchlag bildet.

Jedoch ſind, bevor dies geſchieht, die Güterpreiſe der verkauften Grundſtücke aus dieſer Periode in den Fällen, wo der in den Kaufbüchern aufgeführte Flächengehalt derſelben mit jenem nach Art. 21 ermittelten nicht übereinſtimmt, nach letzterem zu berichtigen und mit dem berichtigten Betrag in die Durchſchnittstabelle aufzunehmen.

Artikel 11.

Kommen unter den Güterpreiſen der Durchſchnittsperiode ſolche vor, welche, weil ſie mit Rückſicht auf die auf dem veräußerten Grundſtücke haftenden Grundlaſten erzielt worden ſind, oder weil irgend ſonſtige auf Ermäßigung oder Erhöhung des Preiſes einwirkende beſondere Bedingungen oder Umſtände obgewaltet haben, als entſprechende Preiſe des unbelaſteten Grundes nicht angeſehen werden können, ſo ſind dieſe Preiſe, bevor unter ihrer Zuziehung der Mittelpreis aus der Normalperiode berechnet wird, zu berichtigen, oder aber, wenn dies nicht möglich iſt, bei Berechnung des Mittelpreiſes außer Acht zu laſſen.

Artikel 12.

Muß nach den obwaltenden Verhältniſſen angenommen werden, daß der aus der Normalperiode gezogene Durchſchnitt vom mittleren Kaufwerth der Durchſchnittsperiode bedeutend abweicht,

so ist der Steueranschlag durch Schätzung um eben so viel über oder unter den Durchschnitt zu setzen, als nöthig erscheint, um denselben dem mittleren Kaufwerthe annähernd gleich zu stellen.

Artikel 13.

Sind von Grundstücken einer Klasse während der nach Art. 9 maßgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag bilden zu können, so ist derselbe nach den Steueranschlägen anderer Klassen der nämlichen Kulturart dergestalt durch Schätzung zu bestimmen, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen gleich den mittleren Werthen der Grundstücke dieser Klassen verhalten.

Artikel 14.

Sind von Grundstücken einer Kulturart während der maßgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag für die Kulturart oder, wo sie in mehrere Klassen zerfällt, für wenigstens eine oder die andere dieser Klassen bilden zu können, so sind die betreffenden Steueranschläge nach jenen für andere Kulturarten in der Gemarkung abzuschätzen, in der Art, daß sie sich zu den Steueranschlägen der letzteren Kulturarten verhalten, wie die mittleren Werthe der Grundstücke der betreffenden Kulturarten und Klassen.

Ist die Bestimmung dieses Werthverhältnisses den Umständen nach nicht wohl thunlich, so hat die Abschätzung der Steueranschläge der betreffenden Kulturart nach Art. 15 zu geschehen.

Artikel 15.

Sind von dem im Art. 8 genannten landwirthschaftlichen Gelände einer Gemarkung aus den maßgebenden zwanzig Jahren nicht so viele Kaufpreise aufzufinden, daß daraus die Steueranschläge einer Kulturart oder mehrerer Kulturarten gebildet werden können, so sind die Steueranschläge für die einzelnen Kulturarten und Klassen in der Gemarkung nach den Steueranschlägen einer angrenzenden oder doch benachbarten Gemarkung durch Schätzung zu bestimmen.

Die Schätzung hat in der Art zu geschehen, daß sich die Steueranschläge für die gleiche Kulturart in beiden Gemarkungen wie die mittleren Werthe der betreffenden Grundstücke verhalten.

Artikel 16.

Müssen im Falle des Art. 15 die Steueranschläge einer Gemarkung nach jenen einer Nachbargemarkung bestimmt werden, so ist — wenn möglich — eine solche Nachbargemarkung zu wählen, deren Steueranschläge auf eigenen Kaufpreisen beruhen.

Artikel 17.

Lassen sich die Steueranschläge für die verschiedenen Kulturarten einer Gemarkung weder aus den für Grundstücke derselben erzielten Kaufpreisen aus der Normalperiode, noch durch Schätzung nach Steueranschlägen von Nachbarorten bestimmen, so soll für eine Klasse der Hauptkulturart in

der Gemarkung der durchschnittlich jährliche Pachtertrag vom Morgen ermittelt, das Fünfundzwanzigfache hievon als Steueranschlag dieser Klasse angenommen und hieraus durch Schätzung der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart gebildet werden.

Artikel 18.

Ist eine zuverlässige Ermittelung des Pachtertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfelds oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das Fünfundzwanzigfache des letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.

Artikel 19.

Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze erhalten den Steueranschlag jener Grundstücke, welche den höchsten Werth in der Gemarkung haben.

Der gleiche Steueranschlag findet der Regel nach auch auf die Hausgärten Anwendung. Sind sie jedoch unverkennbar von bedeutend geringerem Werth als das werthvollste Geländ in der Gemarkung, so kann ihr Steueranschlag dem der ersten Klasse jener anderen Kulturart gleich gestellt werden, welcher sie im Werthe zunächst stehen. Zerfallen die Hausgärten ausnahmsweise in Klassen, so wird der Steueranschlag der ersten Klasse nach der eben gegebenen Vorschrift festgesetzt, jener der folgenden Klassen dagegen im Verhältniß zum Minderwerthe derselben durch Schätzung bestimmt.

Fischweiher und andere Teiche, ferner Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben erhalten den Steueranschlag des geringsten Geländes in der Gemarkung.

3. Ueber Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks.

Artikel 20.

Der Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks nach Art. 4, Satz 3, hat die Bestimmung seines Flächengehalts im allgemeinen Landesmaase voran zu gehen.

Artikel 21.

Dieser Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks wird, wo eine in Folge des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) vollzogene, oder nach Art. 1, Satz 2, dieses Gesetzes als richtig erkannte Vermessung im Landesmaase vorliegt, hiernach angenommen.

Liegt eine solche Vermessung im Landesmaase nicht vor, wohl aber eine glaubwürdig anerkannte Vermessung in einem anderen Maase, so sind die hierin verzeichneten Maasangaben in das Landesmaas zu verwandeln.

Liegt eine glaubwürdig anerkannte Vermeſſung überhaupt nicht vor, ſo ſind die Flächengrößen der Grundſtücke, ſoweit nöthig auf Grund von Probemeſſungen, im Landesmaaſe abzuſchätzen.

Grundeigenthümern, welche ſich durch ſolche Abſchätzung beſchwert erachten, iſt unbenommen, ihre betreffenden Grundſtücke vermeſſen zu laſſen, und es tritt, wo ſie dies thun, das Ergebniß der Vermeſſung an die Stelle der abgeſchätzten Flächengröße.

Die Koſten der Vermeſſung tragen die Grundeigenthümer, wenn der vermeſſene Flächengehalt nicht mindeſtens zehn Prozent kleiner iſt, als der abgeſchätzte.

Artikel 22.

Die nach Artikel 21 ermittelten Flächengrößen ſind der Berechnung der Steuerkapitalien der Grundſtücke zum Grunde zu legen.

Wo hiernach die Maasangaben auf einer Vermeſſung in einem anderen als dem Landesmaaſe oder auf Abſchätzung beruhen, hat — ſobald ſpäter eine Vermeſſung im Landesmaaſe hergeſtellt ſein wird — auf Grund dieſer eine neue Berechnung der Steuerkapitalien einzutreten.

4. Ueber Ermittelung der Steuerkapitalien der Grundlaſten.

Artikel 23.

Als Grundlaſten kommen nur die auf Grundſtücken haftenden Zins- und Gült-, Zehnt- und Lehenrechte, Weidedienſtbarkeiten und Faſelviehlaſten in Steueranlage.

Dies geſchieht rückſichtlich der Faſelviehlaſten nach Artikel 32 und 33, rückſichtlich der übrigen Grundlaſten nach den Artikeln 24 bis mit 33.

Artikel 24.

Dem Steuerkapital der Grundlaſten an Zinſen und Gülten, Zehnten, Lehenrechten und Weidedienſtbarkeiten liegt der dem Berechtigten zufließende mittlere Jahresertrag zum Grunde.

In dem Jahresertrag an Zinſen, Gülten und Lehengefällen kommen nur die jährlich fälligen Zins-, Gült- und Lehenzins- (Kanon- oder Erbpachtzins-) Beträge, keineswegs aber auch jene Einnahmen in Anſchlag, welche bei Aenderungen in der Perſon des Grund- oder Nutzeigenthümers als Sterbfall, Kauffall, Handlohn u. ſ. f. zu entrichten ſind.

Artikel 25.

Der mittlere Jahresertrag der Grundlaſten in Geld und Naturalien wird nach den vorliegenden Gefällſteuerzetteln angenommen, da aber, wo deren Angaben mit Grund zu bezweifeln ſind, nach Rechnungsauszügen des Berechtigten berichtigt. Handelt es ſich im Falle einer ſolchen Berichtigung um einen wandelbaren Ertrag in Geld oder Naturalien, ſo iſt derſelbe nach dem Durchſchnitte von 1846 bis mit 1855 und, wo dieſer nicht erhoben oder nicht als zuverläſſig angeſehen werden

kann, nach einer maaßgebenden kürzeren Durchschnittsperiode oder, in Ermanglung der Ertragsangaben aus dieser, nach Schätzung anzunehmen.

Artikel 26.

Die unter dem mittleren Jahresertrage begriffenen Naturalien werden nach den hiefür festgesetzten Naturalienpreisen (Art. 27) in Geld verwandelt und es wird hieraus durch Zuzählung des Jahresertrags in Geld der mittlere Jahresertrag der Geld- und Naturalieneinnahme berechnet.

Artikel 27.

Die Preise zur Verwandlung des Naturalertrags der Grundlasten in Geld werden, wie folgt, bestimmt:

1. die Preise für Getreide aus dem Durchschnitt der Mittelpreise der Monate November und Dezember eines jeden der Jahre 1828 bis mit 1847 von dem für den Steuerdistrikt maßgebenden Fruchtmarkt. Können wegen der Entlegenheit des Steuerdistrikts vom Marktort oder aus anderen erheblichen Gründen die Marktdurchschnittspreise nur mit einem entsprechenden Zuschlag oder Abzug als Mittelpreise des Steuerdistrikts angenommen werden, so ist ein solcher Zuschlag oder Abzug in Prozenten der Marktdurchschnittspreise durch Schätzung festzustellen.
2. die Preise für Wein nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Herbstpreise des Steuerdistrikts aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
3. die Preise für sonstige Naturalien nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Mittelpreise der Jahre 1828 bis mit 1847.

Artikel 28.

Haftet auf einem Zehnten die Last zur Verabreichung jährlicher Geld- oder Naturalkompetenzen an Geistliche, Lehrer oder Meßner, oder eine Kirchenbaulast, oder die Last der Unterhaltung des Faselviehs, haftet ferner auf einem Lehengefäll eine Baulast für die Lehengebäude, oder eine Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgabe an die Leheninhaber, haftet endlich auf einem Weiderecht zu Gunsten der mit der Weidedienstbarkeit belasteten Gemarkung die Last der Unterhaltung des Faselviehs, so ist auf Grund des mittleren Jahresbetrags der betreffenden Last auch deren Steuerkapital zu bilden.

Artikel 29.

Der Jahresbetrag der Zehntlasten an Kompetenzen für Geistliche, Lehrer und Meßner wird in der Art bestimmt, daß der Jahresbetrag der Naturalienabgabe nach den nämlichen Preisen wie

der Naturalertrag des Zehnten in Geld verwandelt und dem Ergebnisse die jährliche Geldleistung zugezählt wird.

Wo die Größe der jährlichen Geld- oder Naturalleistung an Kompetenzen nicht fest steht, ist nach Art. 25 zu verfahren.

Artikel 30.

Die auf einem Zehntrecht haftende Kirchenbaulast wird bezüglich ihres mittleren Jahresbetrags in folgender Weise veranschlagt:

1. die Last der Erbauung (des Neubaues, der Reädifikation) wird angenommen:

bei einem Pfarrhause auf	30 fl.
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	18 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	40 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	47 „
bei einem Langhause auf	27 „
bei einem Chor auf	13 „
bei einer Kapelle auf	13 „

die Last des Unterhalts (der Reparatur):

bei einem Pfarrhause auf	20 „
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	12 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	20 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	23 „
bei einem Kirchenlanghaus auf	13 „
bei einem Kirchenchor auf	7 „
bei einer Kapelle auf	7 „

2. bei Kirchspielen, deren Seelenzahl 500 übersteigt, findet eine Erhöhung dieser Anschläge um zwei Zehntheile, dann aber, wenn die Seelenzahl über 800 beträgt, eine solche um drei Zehntheile statt;

3. in dem Verhältnisse, in welchem ein Zehntherr zur Erbauung und zum Unterhalt, oder zu dem einen oder zu dem anderen für ein ganzes Gebäude oder für einen Theil desselben beizutragen, oder, wo er nur hilfsweise baupflichtig ist, bei dem jüngsten Baufalle wirklich beigetragen hat, in demselben Verhältnisse ist ihm für die Erbauung und den Unterhalt, oder für jene, oder für diesen allein, für das ganze Gebäude oder für einen Theil desselben, die nach den Sätzen 1 und 2 zu bestimmende Summe für seine Zehntbaulast zu berechnen.

Artikel 31.

Die auf einer Lehenberechtigung haftende Baulast zu Gunsten der Lehengebäude, so wie die auf solcher haftende Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgabe an die Leheninhaber, wird nach ihrem mittleren Jahresbetrage durch Schätzung festgestellt.

Artikel 32.

Die Last der Unterhaltung des Faselviehs — mag sie als Grundlast auf einem Gute (Art. 23) oder als Gefälllast auf einem Zehnten oder einer Weideberechtigung (Art. 28) haften — ist im mittleren Jahresbetrage anzuschlagen und zwar:

1. eines Hengstes zu . . . . . 50 fl.
2. eines großen Rindfasels zu . . . . . 90 „
3. eines kleinen Rindfasels zu . . . . . 60 „
4. eines Ebers zu . . . . . 20 „
5. eines Widders zu . . . . . 10 „

Ist die Last der Unterhaltung des Faselviehs unwiderruflich in eine bestimmte Geld- oder Naturalabgabe umgewandelt, so kömmt diese statt der vorgedachten Sätze in Anrechnung, die Naturalien zu den nach Art. 27 bestimmten Preisen in Geld verwandelt.

Artikel 33.

Das Steuerkapital der Grundlasten (Art. 23) und der auf ihnen haftenden Gefälllasten (Art. 28) besteht bei Zehnten und Zehntlasten, so wie bei Lehengefällen und Lehengefälllasten im Fünfundzwanzigfachen, bei Zinsen, Gülten und Weiderechten dagegen, so wie bei den auf Gütern oder Weiderechten haftenden Faselviehlasten im Achtzehnfachen ihres nach den Artikeln 24 bis mit 32 bestimmten mittleren Jahresbetrags.

5. Vorschriften darüber, wem die Steuerkapitalien von Grundstücken, von Grundlasten und von Grundgefälllasten im Steuerkataster zur Last zu setzen sind.

Artikel 34.

Das Steuerkapital jedes Grundstücks wird der Regel nach dem Eigenthümer des Letzteren, bei Erbbeständen, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber aber dem Nutzeigenthümer, bei Grundstücken, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnereidienste zum ständigen Genusse zustehen, dem betreffenden Dienste, bei Grundstücken der Ehefrauen und Kinder, so lange dem Ehemann, beziehungsweise den Eltern, der Genuß zukommt, diesen zur Last gesetzt. Schupflehen auf einen Leib so wie Zeitbestände hat der Eigenthümer zu versteuern.

Wo es zweifelhaft ist, wem hiernach ein Steuerkapital zur Last zu setzen sei, entscheidet, bis die Betheiligten eine Aenderung erwirken, das Herkommen.

Artikel 35.

Bei Erbbestandsgütern, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber besteht das dem Nutzeigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des nach Art. 36 dem Lehenherrn oder Obereigenthümer zur Last zu setzenden Steuerkapitals des Lehengefällertrags.

Bei einem Gute, auf welchem die Laſt der Unterhaltung des Faſelviehes haftet, beſteht das dem Eigenthümer zur Laſt zu ſetzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des Steuerkapitals der Faſelviehlaſt.

Bei anderen, nicht zu einem Erbbeſtand oder Schupflehen auf mehrere Leiber gehörigen, auch nicht mit der Laſt der Faſelviehunterhaltung behafteten, Grundſtücken beſteht das dem Eigenthümer zur Laſt zu ſetzende Steuerkapital im vollen Steuerkapitale der betreffenden Grundſtücke ohne Rückſicht auf das Steuerkapital der auf dieſen Grundſtücken haftenden Grundlaſten.

Artikel 36.

Das Steuerkapital der Zins- und Gültgefälle, der Zehnten, der Lehengefälle und der Weiderechte wird — was das Steuerkapital der Zehnten, der Lehengefälle und der Weiderechte anbelangt, nach Abzug des Steuerkapitals der hierauf haftenden Laſten (Artikel 28 bis mit Artikel 33) — dem Gefällberechtigten, das Steuerkapital der auf einem Zehnten haftenden Kompetenzen (Artikel 28) dem Kompetenzberechtigten zur Laſt geſetzt.

Die Steuerkapitalien der Kirchenbau- und der Faſelviehlaſten werden dem Berechtigten nicht zur Laſt geſetzt.

Artikel 37.

Die Steuer, welche Zins- und Gült-, Zehnt- und Zehntlaſten-, auch Weide-Berechtigte nach Artikel 36 an die Steuerkaſſe zu entrichten haben, iſt von letzterer im vollen Betrage, die Steuer von Zehnten und Zehntkompetenzen ausnahmsweiſe unter Aufbeſſerung ihres Betrages um ein Viertel an die Eigenthümer der belaſteten Grundſtücke zur beliebigen Verwendung zu verabfolgen.

Soweit ein Zehnt- oder Kompetenzberechtigter von der Grundſteuer befreit iſt, wird bei der Verabfolgung an die Grundeigenthümer die betreffende Steuerquote aus der Steuerkaſſe zugelegt.

Artikel 38.

Iſt ein Zehnte bereits abgelöst, jedoch der Zeitraum von ſechzehn Jahren, binnen welchem nach §. 19 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 die vormals Zehntpflichtigen wegen der Zehntfreiheit der Güter mit einer höheren Steuer nicht belegt werden dürfen, noch nicht abgelaufen, ſo ſoll, bis der gedachte Zeitraum abgelaufen ſein wird, die Steuervergütung an die Grundeigenthümer, wie ſie beim Fortbeſtande des Zehnten nach Artikel 37 zu leiſten wäre, alljährlich unmittelbar aus der Steuerkaſſe geleiſtet werden.

6. Ueber Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte.

a. Rückſichtlich der Grundſtücke.

Artikel 39.

Iſt bei der allgemeinen Einſchätzung ein Grundſtück gänzlich unbeachtet geblieben, oder deſſen Flächengehalt, Kulturart oder Klaſſe oder der auf daſſelbe anwendbare Steueranſchlag vom Morgen

irrig angegeben, oder das Steuerkapital selbst fehlerhaft berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, eine Berichtigung desselben einzutreten.

Artikel 40.

Geht nach der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück durch Naturereignisse ganz oder theilweise verloren, oder wird es durch solche Ereignisse auf die Dauer ganz oder theilweise völlig ertragsunfähig, so soll dessen Steuerkapital ganz, beziehungsweise zum betreffenden Theil, abgeschrieben werden.

Ebenso soll es gehalten werden, wenn ein Grundstück eine Bestimmung erhält, nach welcher es in Gemäßheit des Artikel 3, Satz 2, 3 oder 4, steuerfrei zu belassen, oder nach Artikel 3, Satz 5 oder 6, mit Häuser- oder Waldsteuer zu belegen ist.

Artikel 41.

Wird ein Grundstück durch Naturereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig, aber doch auf die Dauer so bedeutend verschlimmert, daß es fortan unzweifelhaft in eine niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört, so soll es durch Versetzung in diese im Steuerkapital entsprechend ermäßigt werden.

Artikel 42.

Gewährt ein Grundstück, welches bei der allgemeinen Einschätzung als völlig ertragsunfähig ohne Steuerkapital geblieben oder damals noch nicht vorhanden gewesen ist, in der Folge einen Ertrag, so soll es nachträglich zur Steuer eingeschätzt werden.

In gleicher Weise soll verfahren werden, wenn ein Grundstück, welches vermöge des Artikel 3, Satz 2, 3 oder 4 steuerfrei geblieben oder zur Häuser- oder Waldsteuer beigezogen war, der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet wird.

Die Einschätzung von Grundstücken, welche nach Artikel 3, Satz 1, 2, 3 oder 4, bisher steuerfrei waren, auch die höhere Einschätzung solcher, die bisher als Wald katastrirt waren, soll jedoch, falls ihre Ertragsfähigkeit, beziehungsweise ihre höhere Ertragsfähigkeit, nur durch einen mehr als gewöhnlichen Kulturaufwand erzielt wurde erst nach Ablauf der ersten fünf Jahre, binnen welchen das Grundstück als landwirthschaftliches Geländ benützt worden ist, geschehen.

Artikel 43.

Wird die Ertragsfähigkeit eines größeren Felddistrikts (d. i. einer Gewann oder mehrerer Gewannen) ohne Aufwand der Eigenthümer durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht, daß dieser Felddistrikt fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört als jene ist, in welche er bei der allgemeinen Einschätzung eingereiht wurde, so soll er in die geeignete höhere Klasse versetzt werden.

Tritt der umgekehrte Fall ein, so soll der Felddistrikt in die angemessene niedrigere Klasse kommen.

Artikel 44.

Nimmt ein Grundstück, welches nicht als Hausgarten eingeschätzt ist, in der Folge die Eigenschaft eines Hausgartens an, so ist es fortan als solcher in Steuer zu legen. Verliert dagegen ein Grundstück, welches als Hausgarten eingeschätzt ist, diese Eigenschaft, so ist dessen Steuerkapital nach der Kulturart, welcher es alsdann angehört, neu zu bestimmen.

Artikel 45.

Gehen Grundstücke von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Artikel 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder zu anderer Widmung nur vorübergehend über, so hat dies eine Aenderung ihres Steuerkapitals nicht zur Folge.

Gehen dagegen Grundstücke auf die Dauer von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Art. 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder anderer Widmung über, so ist ihr Steuerkapital fortan nach dem Steueranschlage der neuen Kulturart, beziehungsweise jener Klasse derselben zu bemessen, welcher das Grundstück seinem Werthe nach angehört.

War, wo hiernach die Kulturveränderung eine Erhöhung des Steuerkapitals zur Folge haben würde, der Kulturwechsel mit mehr als gewöhnlichem Kulturaufwande verknüpft, so soll die Erhöhung des Steuerkapitals erst mit dem Ablaufe der ersten fünf Jahre nach Vollzug des Kulturwechsels in Kraft treten.

Artikel 46.

Eignet sich das nach Artikel 41 oder 43 in eine niedrigere Klasse zu versetzende oder nach Artikel 42 oder 45 neu einzuschätzende Grundstück seiner wesentlich geringeren Beschaffenheit halber selbst nicht in die letzte Klasse der Kulturart, so ist eine weitere Klasse mit angemessenem Steueranschlage zu bilden. Bestehen aber bereits sechs Klassen für die Kulturart, so ist ausnahmsweise dem betreffenden Grundstück ein seinem Werthe entsprechender Bruchtheil vom Steueranschlag der letzten Klasse als Steueranschlag zuzutheilen.

Artikel 47.

Wird ein größeres Grundstück, welches, wenn schon von wesentlich ungleicher Güte, doch nur einer Klasse angehört, in der Folge getheilt, so können, jedoch mit Beachtung der Vorschriften des Artikels 7, seine einzelnen Theile nach Verschiedenheit ihres Werthes in die für die betreffende Kulturart bestehenden Klassen neu eingereiht werden.

Artikel 48.

Ist in einem Steuerdistrikt auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 167) eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken vollzogen worden, so sollen

die neu gebildeten Grundstücke nach Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes in das bestehende Klassensystem neu eingereiht werden. Nimmt hierdurch der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse der Kulturart nicht über zehn Prozent ab oder zu, so soll es bei den bestehenden Steueranschlägen für die Kulturart verbleiben. Nimmt dagegen der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse um mehr als zehn Prozent ab oder zu, so sollen die Steueranschläge für die Kulturart durch Schätzung neu bestimmt werden, so jedoch, daß das Gesammtsteuerkapital der zusammengelegten oder verlegten Grundstücke nicht über fünf Prozent seines seitherigen Ertrages gemindert wird.

Artikel 49.

Gehen Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden sie in die entsprechende Kulturart und Klasse der letzteren Gemarkung eingereiht und wird ihr Steuerkapital hiernach neu berechnet.

Wird aus Bestandtheilen anderer Gemarkungen eine seither nicht bestandene Gemarkung gebildet, so ist das landwirthschaftliche Gelänb in derselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

b. Rücksichtlich der Grund- und Grundgefälllasten.

Artikel 50.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung eine Grundlast (Art. 23) oder eine Grundgefälllast (Art. 28) gänzlich unbeachtet geblieben, oder rücksichtlich ihrer Größe oder Eigenschaft irrig angegeben, oder das Steuerkapital der betreffenden Last unrichtig berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, dessen Berichtigung stattzufinden.

Artikel 51.

Wird eine Grundlast abgelöst, oder hört sie durch den Untergang des Grundstücks, auf welchem sie gehaftet hat, oder aus anderen Ursachen auf, so ist das Steuerkapital derselben und jenes der darauf bezüglichen Gefälllast abzuschreiben.

Artikel 52.

Entsteht eine neue Grundlast oder Grundgefälllast, oder wird eine bereits bestehende Last der Art ihrem Betrage nach dergestalt verändert, daß sich dieser bleibend vermehrt oder vermindert, so soll das Steuerkapital der Last nach Vorschrift dieses Gesetzes gebildet, beziehungsweise anderweit berechnet werden.

7. Ueber das Verfahren bei der neuen Einschätzung.

Artikel 53.

Die neue Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes wird unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von einer demselben unmittelbar

untergebenen Ministerialkommission geleitet, welche aus einer gleich großen Anzahl von Finanz- und Verwaltungs-Beamten besteht.

Artikel 54.

Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes ernennt das Finanzministerium auf Vorschlag der Ministerialkommission je für eine Anzahl von Steuerdistrikten einen Steuerkommissär, welchem für jeden einzelnen dieser Steuerdistrikte vier beeidigte Schätzer beigegeben werden.

Artikel 55.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Gemeinde-Gemarkung, so werden zwei der Schätzer aus den angesehensten und mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt und es werden zwei weitere Schätzer aus den nicht in der Gemeinde angesessenen geachtetsten und kundigsten Landwirthen des Amtsbezirks oder eines benachbarten Amtsbezirks bestellt.

Die vier Schätzer ernennt das Bezirksamt, die beiden Ortsschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths und sämmtliche nach Vernehmung des Steuerkommissärs.

Die auswärtigen Schätzer werden je für eine Anzahl benachbarter Steuerdistrikte bestellt.

Artikel 56.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Hof- oder Waldgemarkung, so treten an die Stelle der beiden Ortsschätzer zwei Schätzer, welche das Bezirksamt, nach Vernehmung des Steuerkommissärs und der Grundeigenthümer oder deren Vertreter, aus den Ortsschätzern zweier unmittelbar angrenzenden oder doch benachbarten Gemeinden, und zwar je einen aus jeder dieser Gemeinden, wählt.

Artikel 57.

Die Schätzer, unter Leitung und Mitwirkung des Steuerkommissärs, haben:

1. die Klassifikation der Grundstücke in der Gemarkung durch Prüfung und, so weit nöthig, Ergänzung und Berichtigung der zur Zeit bestehenden Klasseneintheilung zu besorgen;
2. die Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse zu begutachten;
3. die Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten, sofern es (Artikel 25 und 29) einer Schätzung bedarf und hiezu nicht (Artikel 31) Bauverständige erforderlich sind, vorzunehmen;
4. die bei Naturalgefällen und Gefälllasten zum Grund zu legenden Naturalienpreise (Artikel 27) zu ermitteln.

Sind die Schätzer verschiedener Ansicht, so gilt die der Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Steuerkommissär.

Artikel 58.

Die Abschätzung des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke, wo sie nach Art. 21 erforderlich wird, soll durch einen Geometer oder Feldmesser unter Zuziehung eines der Ortschätzer als Urkundsperson vorgenommen werden.

Artikel 59.

Ist die Klassifikation der Güter einer Gemarkung geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt, so muß die Beschreibung der Klasseneintheilung während vierzehn Tagen im Gemeindehaus oder an einem sonst geeigneten Orte in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, sodann vor versammeltem Gemeinderath den Grundeigenthümern verkündet werden. Ueber diese Verkündung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthümer, so wie die Würdigung dieser Erinnerungen durch die Schätzer und den Steuerkommissär zu enthalten hat.

Auf Vorlage dieses Protokolls und der Vorakten wird die Ministerialkommission entweder die Klassifikation sofort genehmigen oder wenn eine Ergänzung oder Berichtigung für nothwendig erachtet wird, diese vorderſamst anordnen und hiernächst die vervollständigte Klasseneintheilung gutheißen. Bei besonders erheblichen Erinnerungen kann die Ministerialkommission eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen.

Artikel 60.

Ist die Klassifikation der Grundstücke eines Steuerdistrikts nach Art. 59 genehmigt, so hat die Ermittelung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse stattzufinden.

Sodann hat die Bildung der Naturalienpreise für Grundlasten und Grundgefälllasten und haben jene weiteren Schätzungen einzutreten, welche bezüglich der Grund- und Gefälllasten den Schätzern obliegen.

Ueber die für den Morgen jeder Kulturart und Klasse begutachteten Steueranschläge sind die Grundeigenthümer, über die Naturalienpreise und über die auf die Grund- und Gefälllasten bezüglichen weiteren Schätzungen die Grundeigenthümer und Gefällberechtigten, beziehungsweise diese und die Gefälllasten-Berechtigten, in Gegenwart des Gemeinderaths mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören und ist hierüber und über die Entgegnungen des Steuerkommissärs und der Schätzer ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 61.

Sind die im Art. 60 bezeichneten Arbeiten über Steueranschläge und Naturalienpreise je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte vollendet und den Betheiligten eröffnet, so hat die Ministerialkommission durch einen Steuerkommissär und drei der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer eine summarische Prüfung aller Steueranschläge dieser Steuer-

distrikte vornehmen zu lassen. Auf Grund dieser Prüfung hat der Steuerkommissär mit den Schätzern zu begutachten, welche Aenderungen erforderlich scheinen, um die Steueranschläge der verschiedenen Steuerdistrikte unter sich in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und überall mit dem, dem Kapitale des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerth in Einklang zu bringen.

Zu dem Ende ist auch in einem oder mehreren der betreffenden Steuerdistrikte je für eine Klasse der Hauptkulturarten der mittlere Reinertrag zu bestimmen und dann bei der Bemessung der Steueranschläge mit in Betracht zu ziehen.

Sind zur Zeit der Vornahme dieser Prüfung Steueranschläge von Nachbardistrikten bereits endgültig festgesetzt, so soll auch auf sie hingesehen und einer der drei Schätzer aus den betreffenden Nachbardistrikten berufen werden.

Artikel 62.

Nach Vollendung der durch Art. 61 vorgeschriebenen Vorprüfungen hat das Finanzministerium an einem, so weit thunlich in der Nähe dieser Steuerdistrikte befindlichen, geeigneten Orte eine Revisionsversammlung anzuordnen, um durch sie die Steueranschläge und Naturalienpreise sowohl an und für sich, als mit Rücksicht auf Steueranschläge und Naturalienpreise der Nachbargemarkungen begutachten zu lassen.

Die Revisionsversammlung soll bestehen:

1. aus einem Mitgliede der Kreisregierung als Vorsitzendem;
2. aus einem Mitgliede der Ministerialkommission;
3. aus zwei Verwaltungsbeamten der einschlägigen Amtsbezirke, dann aus den betreffenden Steuerkommissären, endlich
4. aus vier der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer. Ist die Zahl der Steuerkommissäre größer, so sollen eben so viele Schätzer beigezogen werden.

Die beizuziehenden Bezirksverwaltungsbeamten, sowie die Schätzer werden von der Kreisregierung nach Rücksprache mit der Ministerialkommission, das der Versammlung anwohnende Mitglied der Ministerialkommission wird von dieser bestimmt.

Artikel 63.

Das zur Revisionsversammlung beorderte Mitglied der Ministerialkommission hat in derselben den Vortrag über die von der Revisionsversammlung zu begutachtenden Steueranschläge und Naturalienpreise zu übernehmen.

Die Versammlung gibt ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit ab, wobei nur die Stimmen der Bezirksverwaltungsbeamten, der Steuerkommissäre und der Schätzer, bei beiden Letzteren je ausschließlich derer, welche die Einschätzung im Steuerdistrikte geleitet oder dabei mitgewirkt haben, gezählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Gutachten der Reviſionsverſammlung wird in ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorſitzende ſammt den Voracten an die Miniſterialkommiſſion abgibt.

Artikel 64.

Abgeordnete der betreffenden Steuerdiſtrikte, doch nicht mehr als zwei von jedem Steuerdiſtrikte, ſind zur Anhörung der Verhandlungen der Reviſionsverſammlung zugelaſſen. Sie können gegen die Schlußfaſſungen derſelben bezüglich der Einſchätzung ihres Steuerdiſtrikts ſchriftliche Erinnerungen — ſei es entweder ſofort an den Vorſitzenden der Verſammlung, oder binnen vierzehn Tagen an die Miniſterialkommiſſion — einreichen. Dieſe Abgeordneten ſind für Steuerdiſtrikte, die eine Gemeindegemarkung bilden, durch Stimmenmehrheit von den Perſonen zu wählen, welchen die Prüfung und Genehmigung der Gemeindevoranſchläge nach dem Gemeindegeſetz obliegt.

Artikel 65.

Die Feſtſetzung der Steueranſchläge vom Morgen jeder Kulturart und Klaſſe der Grundſtücke, ſei es auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge, ebenſo die Feſtſetzung der Naturalienpreiſe ſteht, je nach Einvernahme des Gutachtens der Reviſionsverſammlung nach Lage der Akten der Miniſterialkommiſſion zu.

Artikel 66.

Glaubt die Miniſterialkommiſſion, die Steueranſchläge der Grundſtücke gegen die von der Einſchätzungskommiſſion des Steuerdiſtrikts vorgeſchlagenen Beträge erhöhen zu müſſen, ſo hat ſie, ſofern dieſe Erhöhung nicht ſchon von der Reviſionsverſammlung begutachtet wurde, vor der endgültigen Feſtſetzung der Steueranſchläge den Grundeigenthümern von der beabſichtigten Erhöhung und den Gründen hiefür Kenntniß und ihnen unter Anberaumung einer unerſtrecklichen Friſt von vier Wochen zu etwaigen Erinnerungen Gelegenheit zu geben.

Artikel 67.

Die durch Schätzung beſtimmten, auf Grund- und Gefälllaſten bezüglichen Beträge (Art. 60, Abſatz 2) hat die Miniſterialkommiſſion zu genehmigen, welche bei beſonders erheblichen Erinnerungen eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen kann.

Artikel 68.

Gegen die endgültige Feſtſetzung der Klaſſifikation und Taration der Güter, der Schätzung wandelbarer Grundlaſten und Grundgefälllaſten, ſowie der Feſtſetzung der bei den Naturalgefällen und Grundgefälllaſten zu Grund zu legenden Naturalienpreiſe ſteht den Grundeigenthümern und Gefällberechtigten das Recht des Rekurſes an das Finanzminiſterium zu, welcher innerhalb einer unerſtrecklichen Friſt von vier Wochen ausgeführt werden muß.

Artikel 69.

Sind die Ergebnisse der neuen Einschätzung festgestellt, so sind die neuen Grund-, Gefäll- und Lasten-Steuerzettel alsbald hiernach fertigen und ist auf Grund derselben das neue Grundsteuerkataster bearbeiten zu lassen.

Die Steuererhebung nach Letzterem hat mit der auf Beendigung dieser Schlußarbeit unmittelbar folgenden Budgetperiode in allen Steuerdistrikten gleichzeitig zu beginnen.

8. Ueber die alljährliche Berichtigung des Grundsteuerkatasters.

Artikel 70.

Die Berichtigung des Grundsteuerkatasters, welche wegen des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen — d. i. der Grund- und Nutzeigenthümer, der Gefäll- und Lastenberechtigten — alljährlich zu geschehen hat, bleibt, wie bisher, dem jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreiben vorbehalten.

Bei Gelegenheit des Letzteren wird auch die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte (Art. 39 bis 52) vorgenommen.

Das Verfahren hierbei richtet sich nach den betreffenden Vollzugs- und Instruktivvorschriften.

9. Ueber die Kosten der neuen Einschätzung und des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

Artikel 71.

Die Kosten der durch das gegenwärtige Gesetz verordneten neuen Einschätzung und der Vollzugsarbeiten hiezu trägt, mit Ausnahme des im Schlußsatze des Art. 21 erwähnten Falles, die Staatskasse. Ist jedoch durch die Erinnerungen der Grundeigenthümer gegen die Klassifikation ihrer Grundstücke eine Prüfung dieser Klassifikation durch andere Schätzer veranlaßt (Art. 59) und sind hiernach die Erinnerungen als ungegründet erkannt worden, so kann die Ministerialkommission den Kostenaufwand, welchen die Prüfung verursacht hat, ganz oder theilweise den reklamirenden Grundeigenthümern zur Last setzen.

Artikel 72.

Die Kosten des jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreibens — sei es wegen Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen oder wegen Veränderungen in den Steuerobjecten — bleiben forthin der Staatskasse zur Last.

10. Vollzugsvorschriften.

Artikel 73.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es ertheilt die nöthigen Vollzugs- und Instruktiv-Vorschriften.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Mai 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung

über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Art. 2, 3 und 4 der höchsten Verordnung vom 22. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 347) und die hierauf bezüglichen Bestimmungen der höchsten Verordnungen vom 3. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 457) und vom 28. April 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 101) sind aufgehoben.

§. 2.

Die Rechtsansprüche der Oberbeamten der Zollverwaltung, also der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberzollinspektoren, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Verwalter, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Controleure, endlich der Obergrenzcontroleure bezüglich ihrer Aufnahme in den Wittwenfiskus, sowie im Falle ihrer Versetzung auf andere Dienste oder im Falle ihrer Pensionirung,

auch die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Wittwengehalt und Staatspension richten sich forthin nicht nach den Aktivitätsgehalten der Beamten, sondern nach den Besoldungen oder Matrikulargehalten, die Wir denselben signaturmäßig zusichern.

§. 3.

Die Besoldung oder der Matrikulargehalt wird künftig bestehen:

1. für einen Oberzollinspektor
   erster Besoldungsklasse in 1,400 fl.,
   zweiter „ „ 1,600 fl.,
   dritter „ „ 1,800 fl.;
2. für einen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Verwalter
   erster Besoldungsklasse in 1,200 fl.,
   zweiter „ „ 1,300 fl.,
   dritter „ „ 1,400 fl.;
3. für einen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Controleur
   erster Besoldungsklasse in 1,000 fl.,
   zweiter „ „ 1,100 fl.,
   dritter „ „ 1,200 fl.;
4. für einen Obergrenzcontroleur in 1,000 fl.

§. 4.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung beginnt mit dem ersten Mai dieses Jahrs. Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberhofmeister Freiherrn von Gemmingen-Michelfeld den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Königlich Württembergischen Kammerherrn und Hoftheater-Intendanten Freiherrn von Gall das Kommandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Mai d. J.

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchst Ihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

a. in der Infanterie:

Oberstlieutenant Zöller vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment wird als Kommandant zum Invalidencorps versetzt und ihm zugleich die Garnisonskommandantschaft Schwetzingen übertragen;

Major Delorme im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm wird zum Oberstlieutenant,

Hauptmann von Degenfeld im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Major befördert;

Hauptmann Sautier vom dritten Infanterie-Regiment wird, unter Charakterisirung als Major vom Armeecorps, in den Ruhestand versetzt und demselben die Funktion als Garnisonsverwaltungsoffizier in Mannheim übertragen;

Hauptmann Clorer, Adjutant des Infanterie-Kommandos, wird unter Enthebung dieser Funktion zum dritten Füsilier-Bataillon,

Hauptmann von Göler vom dritten Füsilier-Bataillon zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment und

Hauptmann von Adelsheim vom zweiten Füsilier-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

Hauptmann Kraus vom dritten Infanterie-Regiment wird zum Adjutanten bei dem Infanteriekommando ernannt;

Hauptmann Hoffmann vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment wird mit der Uniform vom Armeecorps in den Ruhestand versetzt und zum Platzmajor bei der Garnisonskommandantschaft der Residenz ernannt; demselben werden zugleich die Funktionen des Garnisons-Verwaltungsoffiziers übertragen.

Zu Hauptmännern werden befördert:

Oberlieutenant Vierordt vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

Oberlieutenant Caſſinone im (erſten) Leibgrenadier-Regiment unter Enthebung von der Funktion als Platzmajor bei der Garniſonskommandantſchaft der Reſidenz;

Oberlieutenant Bauer vom erſten Füſilier-Bataillon unter Verſetzung zum zweiten Füſilier-Bataillon.

Zu Oberlieutenants werden befördert:

Lieutenant Peter Scharnberger vom zweiten Füſilier-Bataillon unter Verſetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

Lieutenant Seyb vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm unter Verſetzung zum dritten Füſilier-Bataillon;

Lieutenant Friedrich Scharnberger vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm unter Verſetzung zum erſten Füſilier-Bataillon;

Oberlieutenant Thilo wird vom dritten Füſilier-Bataillon zum (erſten) Leibgrenadier-Regiment verſetzt.

Major von Beuſt vom Armeecorps, Garniſonsverwaltungs-Offizier bei der Kommandantſchaft Mannheim, wird von dieſer Funktion entbunden.

b. In der Artillerie:

Hauptmann von Neubronn wird unter Beförderung zum Major zum Zeughausdirektor ernannt;

Hauptmann Schellenberg, Artilleriedirektor der Bundesfeſtung Raſtatt, erhält den Charakter als Major;

Hauptmann Schuberg, Vorſtand der Zeughauswerkanſtalten, wird dieſer Funktion enthoben und tritt zur Uebernahme einer Batterie in das Regiment zurück;

Oberlieutenant von Kleudgen wird zum Hauptmann befördert und zur Dienſtleiſtung zur Zeughausdirektion befehligt;

Oberlieutenant Fäßler, Zeugoffizier bei der Artilleriedirektion der Bundesfeſtung Raſtatt, wird zur Zeughausdirektion verſetzt und demſelben die Funktion als Vorſtand der Zeughauswerkanſtalten übertragen;

Oberlieutenant Engler wird als Zeugoffizier zur Artilleriedirektion der Bundesfeſtung Raſtatt verſetzt;

Lieutenant Deimling wird zum Oberlieutenant befördert;

Major von Neubronn, Oberlieutenant Fäßler und Oberlieutenant Engler bleiben dem Artillerie-Regiment aggregirt.

Nr. XXIII. 221

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. Juni 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion und Eisenbahnbaukasse in Pforzheim betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wiederbesetzung des evangelischen Diakonats Unterschüpf betreffend. Die Patententheilung an Schmiedmeister Wilhelm Holoch aus Stuttgart betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramts Pforzheim betreffend.

Diensterledigung. Todsfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Oktroikontroleur Wilhelm Amann von Rastatt für sein bei der Rettung des Knaben Wilhelm Müller von Karlsruhe vom Tode des Ertrinkens bewiesenes muthvolles Benehmen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Sodann wird nachträglich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Höchstselige Großherzog Leopold im September 1851 allergnädigst geruht haben, nachgenannten Gemeindebeamten in Anerkennung ihrer treuen und ersprießlichen Wirksamkeit Verdienstmedaillen zu verleihen, und zwar:

die große goldene Civilverdienstmedaille:

dem Bürgermeister Nestler zu Mannheim und
dem Bürgermeister Waltz zu Heidelberg;

die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

den Gemeinderäthen Jakob Lüroth und Johann Orth zu Mannheim, und
dem Bürgermeister Arnold zu Ladenburg.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf das unterthänigste Ansuchen des Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld erfolgte Enthebung desſelben von ſeinen Funktionen als Oberhofmeiſter Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Sophie gnädigſt zu genehmigen und demſelben die höchſte Erlaubniß zu ertheilen geruht, auch fernerhin den Titel als Oberhofmeiſter führen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Mai d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Oberhofgerichtsrath Karl Freiherrn Stockhorner von Starein zum Direktor bei dem Hofgerichte zu Freiburg und den Oberhofgerichtsrath Friedrich Neſtler zum Direktor bei dem Hofgerichte zu Mannheim zu ernennen;

der auf den Hofrath Redtenbacher gefallenen Wahl zum Direktor der polytechniſchen Schule zu Karlsruhe für das Studienjahr 1858/59 die höchſte Beſtätigung zu ertheilen;

den Oberzollinſpektor Goll in Karlsruhe unter Anerkennung ſeiner während mehr als vierzig Jahren treu geleiſteten Dienſte in den Ruheſtand zu verſetzen;

auf deſſen Stelle den Oberzollinſpektor Funk von Thiengen zu berufen;

zum Oberzollinſpektor in Thiengen den Hauptzollamtsverwalter Baumann allda zu befördern;

die Stelle eines Oberzollinſpektors zu Stühlingen dem Hauptamtskontroleur Otto Abegg vorerſt in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;

zum Hauptzollamtsverwalter in Thiengen den Hauptzollamtskontroleur Stocker in Altbreiſach und zum Hauptzollamtsverwalter in Karlsruhe den Hauptzollamtskontroleur Großmann dahier zu ernennen;

als Hauptzollamtskontroleur nach Altbreiſach den Hauptzollamtskontroleur Glaß in Lahr und als Hauptzollamtskontroleur nach Lahr den Hauptzollamtskontroleur Bittmann in Thiengen zu verſetzen;

als Hauptzollamtskontroleur nach Karlsruhe den Obereinnehmer Seuffert in Krautheim zu berufen,

als Hauptzollamtskontroleure neu anzuſtellen: für Thiengen den Hauptzollamtsaſſiſtenten, Kameralpraktikanten Karl Wagner von Heidelberg und für Leopoldshöhe — zugleich als Vorſtand der Zollſtelle auf dem Bahnhofe bei Baſel — den Zollverwalter Abele zu Baden;

den Domänenverwalter Fleiner zu Kenzingen, ſo wie den Obereinnehmer und Domänenverwalter Kräutler zu Müllheim in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Domänenverwalter Daub in Stockach die Domänenverwaltung Kenzingen zu übertragen;

den Hauptzollamtsverwalter von Stetten in Karlsruhe zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in Müllheim,

den Dienſtverweſer Kameralpraktikanten Tobias Geſell in Radolphzell zum Domänenverwalter in Radolphzell,

den Buchhalter Kameralpraktikanten Ludwig Hausrath in Kenzingen zum Domänenverwalter in Stockach,

den Buchhalter Kameralpraktikanten Johann Tröger in Krautheim zum Vorstande der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung allda zu ernennen;

den evangelischen Pfarrer Wilhelmi in Heddesbach auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen;

unter dem 20. Mai d. J.

dem Mitgliede der Sanitätskommission, Medizinalrath Dr. Schweig, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

den Privatdozenten Dr. A. Clebsch an der Universität zu Berlin zum Professor der theoretischen Mechanik an der polytechnischen Schule dahier zu ernennen;

die Eisenbahnbauinspektion Pforzheim dem Bezirksingenieur Warnkönig in Stockach,

dem Ingenieur Beger die Verwaltung der Inspektion Stockach provisorisch, und

die Eisenbahnbaukasse Pforzheim dem Eisenbahnbaukassier Schumacher in Säckingen zu übertragen;

den Ingenieur Helbing in Lörrach zur Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion und Eisenbahnbaukasse in Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 618—620, gnädigst zu genehmigen geruht, daß für den Bau der Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim eine besondere Eisenbahnbauinspektion und eine eigene Eisenbahnbaukasse, beide mit dem Sitze in Pforzheim, errichtet werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Reck.

Die Wiederbesetzung des evangelischen Diakonats Unterschüpf betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 25. Mai d. J.

der durch Präsentation der grundherrlichen Ganerben des Schüpfergrundes erfolgten Vergebung des evangelischen Diakonats Unterschüpf an den Vikar Leopold Leichtlen in Steinen die Staatsgenehmigung ertheilt.

XXIII.

Die Patentertheilung an Schmiedmeister Wilhelm Holoch aus Stuttgart betreffend.

Dem Schmiedmeister Wilhelm Holoch von Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Eßeisen bis zum 13. August 1862 ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramtes Pforzheim betreffend.

Dem Untersteueramt Pforzheim ist die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 15. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Die Stelle des Amtsarztes zu Radolphzell, womit zugleich die Funktionen eines Gerichtsarztes verbunden sind, ist in Erledigung gekommen und soll sogleich wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. Februar d. J. der pensionirte Gendarmerie-Rittmeister Stölzel in Freiburg.
„ 17. „ „ „ der pensionirte Oberamtmann Ernst daselbst.
„ 7. April „ „ der pensionirte Oberzollinspektor Frank daselbst.
„ 10. März „ „ der pensionirte Bezirksingenieur Rau in Waldkirch.
„ 13. Mai „ „ der pensionirte Oberforstrath Laurop in Karlsruhe.
„ 15. „ „ „ Dr. Flaig, Amtsarzt in Radolphzell

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 8. Juni 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Verkündung und den Vollzug der von den Zollvereinsregierungen unterm 16. Februar d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 50. Gewinnziehung des Lotterieantehens von 14 Millionen Gulden im Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Verkündung und den Vollzug der von den Zollvereinsregierungen unterm 16. Februar d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem die Zollvereinsregierungen die wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups unterm 16. Februar d. J. getroffene Uebereinkunft allseitig gutgeheißen, auch Unsere getreuen Stände in ihren unterthänigsten Adressen vom 19. April und 1. Mai d. J. dieser Uebereinkunft ihre Zustimmung ertheilt haben, so lassen Wir dieselbe im Anschlusse zur Nachricht und Nachachtung und mit dem Anfügen verkünden, daß das Finanzministerium zur Anordnung des Vollzugs angewiesen sei.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 4. Juni 1858.

Friedrich.

v. Meysenbug. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

XXIV.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Oberfinanzrath Georg Hermann Hellwig,
die Königlich Bayerische Regiernng:
den Ministerialassessor Dr. Johann Diepolder,
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,
die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirektor Franz Georg Karl Albrecht,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Oberfinanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Oberfinanzrath Friedrich Theodor Bode,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,
die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:
die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,

die Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſche,
die Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche,
die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Regierung älterer Linie und
die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Rath Guſtav Thon,
die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung:
den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thilau,
die Großherzoglich Oldenburgiſche und
die Herzoglich Naſſauiſche Regierung:
den Herzoglich Braunſchweigiſchen, Großherzoglich Oldenburgiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich Auguſt von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußiſchen Geheimen Oberfinanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die Beſtimmungen der Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b., im Artikel 3 und Artikel 4 nebſt den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf ſieben und einen halben Silbergroſchen oder ſechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer feſtgeſetzt. Dieſer Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, ſofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländiſchen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollſätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beſeitigung der beiden jetzt beſtehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern, vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer für den Zentner feſtgeſtellt.

Auflöſungen von Zucker, welche als ſolche bei der Reviſion beſtimmt erkannt werden, unterliegen dem höchſten Eingangszollſatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländiſchen Zucker gegenwärtig beſtehenden Zollſätze, ſo wie des für ausländiſchen Syrup vereinbarten Zollſatzes, oder über die

Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, so weit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig.	Dr. Diepolder.	Lehmann.	Albrecht.	von Herzog.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dr. Weindel.	Bode.	Ewald.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

von Liebe. Hellwig.
(L. S.) (L. S.)

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Franz von Leoprechting die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien verliehene Offizierskreuz des Ordens von St. Mauritius und St. Lazarus, so wie

das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Organiſation der großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung vom 25. Mai d. J. allergnädigſt geruht, die obere Leitung der Hoftheater-Angelegenheiten von der Intendanz der Hofdomänen zu trennen und dieſelben einer eigenen Oberhofſtelle, welche die Benennung: „Generaladminiſtration der großherzoglichen Kunſtanſtalten“ erhält, zu übertragen, auch derſelben die obere Leitung der Gemäldegallerie und des Kupferſtichkabinets dahier, der Gemäldegallerie in Mannheim ſo wie der Kunſtſchule dahier zuzutheilen.

Die Kompetenz der Generaladminiſtration der großherzoglichen Kunſtanſtalten iſt dieſelbe, wie ſolche in den betreffenden Verwaltungszweigen der Intendanz der Hofdomänen bisher zuſtand und beginnt deren Thätigkeit mit dem 16. Juni d. J.

Karlsruhe, den 3. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meyſenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Serienziehung für die 50. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden im Jahre 1845 betreffend.

Bei der am 31. v. M. ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe von 1845 zu 14 Millionen Gulden ſind die

Serie-Nr.	347	enthaltend	Loos-Nr.	17301	bis	17350.
„	494	„	„ „	24651	—	24700.
„	583	„	„ „	29101	—	29150.
„	919	„	„ „	45901	—	45950.
„	1540	„	„ „	76951	—	77000.
„	1646	„	„ „	82251	—	82300.
„	1876	„	„ „	93751	—	93800.
„	3049	„	„ „	152401	—	152450.
„	3066	„	„ „	153251	—	153300.
„	3178	„	„ „	158851	—	158900.
„	5064	„	„ „	253151	—	253200.
„	5596	„	„ „	279751	—	279800.
„	5977	„	„ „	298801	—	298850.
„	6516	„	„ „	325751	—	325800.

Serie-Nr.	6927	enthaltend	Loos-Nr.	346301	bis 346350.
„	7063	„	„ „	353101	— 353150.
„	7113	„	„ „	355601	— 355650.
„	7414	„	„ „	370651	— 370700.
„	7476	„	„ „	373751	— 373800.
„	7630	„	„ „	381451	— 381500.

herausgekommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Die Pfarrei Palmbach, Diöceſe Durlach, mit einem Kompetenzanſchlag von 692 fl. 11 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 5. Mai d. J. der katholiſche Pfarrer Matthäus Kleindienſt in Durmersheim.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 11. Juni 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrags mit Persien betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn August Göler von Ravensburg neben seiner ihm verbleibenden bisherigen Stellung zum Chef der Generaladministration der großherzoglichen Kunstanstalten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß eines Freundschafts- und Handels-Vertrags mit Persien betreffend.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung zugleich im Auftrag und in Vertretung der Großherzoglich Badischen Regierung, sowie der übrigen Zollvereinsstaaten mit Persien unterm 25. Juni 1857 ein Freundschafts- und Handels-Vertrag abgeschlossen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirt worden ist, auch der Austausch der Ratifikationsurkunden am 31. März d. J. zu Paris stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag im französischen Urtext mit beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Au nom de Dieu clément et miséricordieux.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg-Rossow, Netzeband et Schœnberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cœthen et d'Anhalt Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'association de Douanes et de Commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hannovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, le Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswic, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort,

Et Sa Majesté dont le soleil est l'étendard, le Sacré, l'Auguste et grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les Etats de Perse,

Egalement et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Perse, ont voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes;

A cet effet, ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur *Maximilien Frédéric Charles François Comte de Hatzfeld-Wildenburg-Schœnstein,* Son Conseiller privé actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern première classe etc.

Et *Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse:*

Son Excellence *Ferrokh Khan Eminol Molk Asyle de Grandeur,* le favori du Roi, Grand Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal et du Cordon bleu et de la Ceinture de Diamants etc.

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleins-pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

A dater de ce jour, il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre la Prusse et les autres Etats du Zollverein et tous leurs sujets, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Im Namen des Allgütigen und Allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens ꝛc.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien:

Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels ꝛc.

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem persischen Reiche und allen persischen Unterthanen bestehen.

Article II.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques, qu'il plairait à chacune des Hautes Puissances contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre, seront reçus et traités, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités, dans les pays respectifs, les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

Article III.

Les sujets des Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'ils résident sur le territoire des Hautes Parties contractantes seront respectés et efficacement protégés par les Autorités du pays et leurs propres Agents, et traités, à tous égards, comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter, par terre et par mer, dans le territoire des Hautes Parties contractantes et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire des Hautes Parties contractantes.

Mais il est bien entendu que les sujets des Hautes Parties contractantes qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Article IV.

Les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans les Etats des Hautes Parties contractantes, soit à l'entrée, soit á la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée et à la sortie, dans les Etats des Hautes Parties contractantes, les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée; et nulle taxe exceptionnelle ne pourra, sous aucun nom et sous aucun prétexte, être réclamée dans les Etats du Zollverein comme dans la Perse.

Article V.

Les procès, contestations et disputes qui, dans l'Empire de Perse, viendraient à s'élever entre des sujets des Etats du Zollverein, seront référés, en totalité, à l'arrêt et à la décision de leur Agent ou Consul qui résidera dans la province où ces procès, contestations et disputes auraient été soulevés, ou dans la province la plus voisine. Il en décidera d'après les lois de leur pays.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre de sujets des Etats du Zollverein et des sujets Persans seront portés devant le tribunal Persan, juge ordinaire de ces matières, au lieu où résidera un des Agents ou Consuls des Etats du

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, eben so aufgenommen und behandelt werden, wie in den respektiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbetreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen eben so, wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Artikel 4.

Die von den respektiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Konsuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Konsul der Zollvereinsstaaten residirt, gebracht

Zollverein, et discutés et jugés selon l'équité, en présence d'un Employé de l'Agent ou du Consul susmentionné.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des Etats du Zollverein et des sujets appartenant à d'autres Puissances également étrangères seront jugés et terminés par l'intermédiaire de leurs Agents ou Consuls respectifs.

En Prusse et dans les autres Etats du Zollverein les sujets Persans seront également dans toutes leurs contestations, soit entre eux soit avec des sujets des susdits Etats ou étrangers, jugés suivant le mode adopté dans les Etats du Zollverein envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Quant aux affaires de la juridiction criminelle dans lesquelles seraient compromis des sujets des Etats du Zollverein en Perse, des sujets Persans dans les Etats du Zollverein, elles seront jugées dans les Etats du Zollverein et en Perse suivant le mode adopté dans les pays respectifs envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Article VI.

En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succession sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents, ni associés, sa succession, dans les pays des Hautes Parties contractantes, serait remise à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable, conformément aux lois et coutumes de leur pays.

Article VII.

Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls dans les Etats respectifs. Les Consuls des Etats du Zollverein résideront à Téheran, à Tauris et à Bender-Bouchir. Les Consuls de Perse résideront dans les Etats du Zollverein partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement sur le territoire respectif où sera établie leur résidence, du respect des priviléges et des immunités accordés dans les Etats des Hautes Parties contractantes aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls de Prusse et des autres Etats du Zollverein, ne protégeront ni publiquement, ni secrétement les sujets Persans.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans, ne protégeront ni publiquement ni secrétement les sujets de la Prusse et des autres Etats du Zollverein.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes qui, dans les Etats respectifs se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Konsuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respektiven Agenten oder Konsuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereinsstaaten sollen die persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Kriminal-Gerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereinsstaaten in Persien, persische Unterthanen in den Zollvereinsstaaten betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollvereinsstaaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respektiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte, noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respektiven Agenten oder Konsuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respektiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Konsuln in den respektiven Staaten zu ernennen. Die Konsuln der Zollvereinsstaaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die persischen Konsuln sollen in den Zollvereinsstaaten an denjenigen Orten residiren, wo Konsuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respektiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Konsuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten werden weder öffentlich noch insgeheim die persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereinsstaaten in Schutz nehmen.

Die Konsuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respektiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Article VIII.

Le présent traité de commerce et d'amitié sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu pendant huit années, à dater du jour de sa signature, et plus tard encore pour une durée de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura fait connaître à l'autre son intention de ne plus laisser subsister le traité. Chacune des Hautes Parties contractantes se réserve le droit de pouvoir dénoncer le traité aprés huit ans de durée ou plus tard.

Il est également stipulé entre les Hautes Parties contractantes, que le présent traité et toutes ses dispositions cesseront totalement et n'auront plus de valeur douze mois après la réception de la notification par la quelle le traité sera dénoncé.

Article IX.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris ou à Constantinople dans le délai de douze mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Paris, en quatre expeditions dont deux en français et deux en persan, le vingt cinq Juin de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept et le deux du mois Zigadeh de l'Hégire mil deux cent soixante-treize.

(L.S.) signé *C. M. d'Hatzfeld.*

(L.S.) signé *Ferrokh Khan.*

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschafts-Vertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Ingleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratificationen sollen in Paris oder in Konstantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in französischer und zwei in persischer Sprache, den fünfundzwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857 und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L.S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.

(L.S.) Ferrokh Khan.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 12. Juni 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe für das Jahr 1857 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Rath Müller dahier in Ruheſtand treten zu laſſen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe für das Jahr 1857 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1857 gefertigte Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waiſenkaſſe wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1857.

Ordnungszahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahme.		
1.	Jahresbeitrag der Mitglieder	9,443	58
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	1,493	42
3.	Güterbestandzinse	423	50
4.	Kapitalzinse	10,348	54
5.	Staatszuschuß	8,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distrikts-Stiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	66	50
	Summe	30,107	23
	II. Ausgabe.		
1.	Wittwengehalte	25,283	52
2.	Erziehungsbeiträge	4,019	28
3.	Nahrungsgehalte	744	38
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	93	33
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	47	50
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	106	11
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,459	2
8.	Gebühren der Bezirksheber	376	29
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	318	45
10.	Revisionskostenbeitrag	371	52
11.	Sonstige Ausgaben	174	3
	Summe	32,995	43
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,107	23
	Die Ausgaben betragen	32,995	43
	Mehrausgabe resp. Zuschuß aus dem Vermögensstock	2,888	20

Ordnungszahl.		Betrag. fl.	kr.
	B. Vermögensstand.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	7,961	4
2.	Aktivkapitalien	219,591	41
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	202	26
4.	Gefällrückstände	2,771	10
5.	Vorschüsse	—	55
6.	Kassenvorrath	8,117	47
	Summe . .	238,645	3
	Hievon sind abzuziehen:		
	c. Schulden.		
	Ausgabsreste	870	46
	Rest reines Vermögen . . .	237,774	17
	Am 31. Dezember 1856 hat dasselbe betragen	240,064	12
	mithin hat sich dasselbe im Jahr 1857 vermindert um . . .	2,289	55
	Diese Verminderung ist entstanden:		
	a. durch das Defizit der Einnahme gegenüber der Ausgabe, d. h. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahme zur Bestreitung der Ausgabe aus dem Vermögensstock entnommene Summe von	2,888	20
	b. durch die aus dem Grundstocksvermögen bezahlten Zehntablösungskapitalien im Betrage von	8	24
	c. durch Verminderung der Steuerkapitalien in Folge einer neuen Einschätzung von Gebäuden	75	—
	d. durch den erforderlichen Mehraufwand für den Ankauf von 4½prozentigen Staatspapieren, welche über dem Nennwerthe stehen, aber nur mit dem Nennwerthe in Rechnung vorgetragen erscheinen.	60	30
	e. durch einige dem Fond zur Last fallende neu konstatirte Ersatzposten	31	44
	Summe . .	3,063	58

Ordnungszahl.		Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag . .	3,063	58
	Nach Abrechnung:		
	a. des Mehrerlöses von Liegenschaften gegenüber dem Steueranschlage . . . . . 414 fl. 17 kr.		
	b. des Minderaufwandes für den Ankauf von 3½prozentigen Staatspapieren, welche unter dem Nennwerthe stehen, aber mit dem Nennwerthe in Rechnung vorgetragen sind . . 340 „ — „		
	c. der dem Fond zu gut kommenden neu konstatirten Ersatzposten . . . . . 19 „ 46 „	774	3
	gibt wieder obige Verminderung von . .	2,289	55
	Unter obigem Vermögen ist inbegriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfisc.fonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfisc.fonds mit	44,134	53
	zusammen mit . .	90,376	10

	C. Darstellung des Personalstandes am 31. Dezember 1857.	Gesammtzahl.
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,099
	Stand am 31. Dezember 1856	2,102
	Verminderung . .	3
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	509
	Stand am 31. Dezember 1856	511
	Verminderung . .	2
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	445
	Stand am 31. Dezember 1856	455
	Verminderung . .	10
4.	Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	51
	Stand am 31. Dezember 1856	50
	Vermehrung . .	1

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 14. Juni 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an Heinrich Schenkelberger aus Jägersfreude betreffend. Verordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Steuererhebung für die Jahre 1858 und 1859 betreffend. Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums: Die Erhebung der Rübenzuckerſteuer und der Zucker- und Syrup-Zollſätze für das Jahr vom 1. September 1858 bis letzten Auguſt 1859 betreffend.

Dienſterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Mai d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

dem Bezirksingenieur Joſeph Keller die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

den Dienſtverweſer der Hüttenverwaltung Kollnau, Hüttenpraktikanten Auguſt von Böckh, zum Hüttenverwalter allda zu ernennen;

den proviſoriſchen Bergmeiſter der Saline Rappenau, Hüttenpraktikanten Auguſt Fiſcher, definitiv als Bergmeiſter daſelbſt anzuſtellen, auch ihm die einſtweilige Leitung der Salinenverwaltung allda zu übertragen;

dem nach Stühlingen beſtimmt geweſenen Bezirksförſter Hofmann in Offenburg die inzwiſchen erledigte Bezirksforſtei Zell am Harmersbach zu übertragen;

die evangeliſche Pfarrei Wollbach dem Pfarrer Haas in Heſſelhurſt zu übertragen;

unter dem 4. Juni d. J.

die unter dem 7. v. M. ausgeſprochene Verſetzung des Bezirksförſters Heres in Eberbach nach Walldürn ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß zurückzunehmen und denſelben in ſeinem

bisherigen Dienstkreise zu belassen, dagegen den nach Eberbach bestimmten Bezirksförster Halbauer, zur Zeit in Schrießheim, auf die Bezirksforstei Walldürn zu versetzen;

unter dem 5. Juni d. J.

den Revisor Langenbacher bei der Oberrechnungskammer zum Oberrevisor zu ernennen;

den Rechnungsrath Clauſing und den Revisor Gockel bei dieser Stelle in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberrevisor Wagner von der Zolldirektion unter Beförderung zum Oberrechnungsrath, sodann den Revisor Volk von der Steuerdirektion unter Beförderung zum Oberrevisor zur Oberrechnungskammer zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an Heinrich Schenkelberger aus Jägersfreude betreffend.

Dem Heinrich Schenkelberger von Jägersfreude wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Rost zur Verbrennung des Rußes und Verhinderung des Kohlenabfalles auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Nach Ansicht des Artikels 10 des Finanzgesetzes vom 3. v. Mts. wird auf den Grund des genehmigten Budgets Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für jedes der beiden Jahre 1858 und 1859 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1. an Staatssteuer:

a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerb- und Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;
c. Beförsterungssteuer von 100 fl. Waldsteuerkapital
Sechs Kreuzer;
d. Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Sechs Kreuzer.

2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:
a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;
b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;
c. Dammbaubeiträge nach den von den großherzoglichen Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

So weit der Steuereinzug auf den Grund der Gesetze vom 28. November 1857 (Regierungsblatt Seite 529) und vom 31. März 1858 (Regierungsblatt Seite 105) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

Die Feststellung und der Einzug der Kapitalsteuer insbesondere ist nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 195) gegebenen Vorschriften zu bewirken.

§. 3.

Rücksichtlich der Zustellung der Forderungszettel über die Kapitalsteuer an die Steuerpflichtigen wird auf den §. 3 der Verordnung vom 28. April 1856 (Regierungsblatt Seite 157) verwiesen.

§. 4.

Die großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 9. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer und der Zucker- und Syrup-Zollsätze für das Jahr vom 1. September 1858 bis letzten August 1859 betreffend.

Unter Hinweisung auf die höchste Verordnung vom 4. dieses Monats (Regierungsblatt Seite 225) wird bekannt gemacht, was folgt:

§. 1.

Für den Zeitraum vom 1. September dieses Jahrs bis letzten August 1859 werden erhoben:

I. an Steuer vom inländischen Rübenzucker sechs und zwanzig und ein Viertels-Kreuzer (sieben und ein halber Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben;

II. an Eingangszoll vom ausländiſchen Zucker und Syrup und zwar von

	Nach der Thaler-Währung.		Nach der ſüddeutſchen Währung.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem geſtoßenem Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 13 in Kiſten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 16 in Kiſten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kiſten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canaſſers, Granjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorgeſchriebenen Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	—	8	45	
2. Syrup, vom Zentner	3	—	5	15	11 in Fäſſern.
Auflöſungen von Zucker, welche als ſolche bei der Reviſion beſtimmt erkannt werden, unterliegen dem höchſten Eingangszollſatze für Zucker.					

§. 2.

Die Erhebung der Rübenzuckerſteuer findet nach dem Geſetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235) ſtatt.

Karlsruhe, den 9. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Sand, Diözeſe Kork, mit einem Kompetenzanſchlag von 876 fl. 3 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 4. Juni d. J. Profeſſor Dr. Kortüm an der Univerſität Heidelberg.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 22. Juni 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Bau einer stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend. Die Handelsverhältnisse des Zollvereins zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an den Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation betreffend. Die Patentertheilung an den Ingenier C. Ehmann aus Stuttgart betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Lieutenant Sommer vom Infanterie-Regiment von Benedek zu Rastatt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau einer stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend.

Nachdem von den Bevollmächtigten für die außerordentliche Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt von 1858 unterm 7. Mai gedachten Jahres eine Uebereinkunft zu Mainz abgeschlossen worden ist, welche den Bau einer stehenden Rheinbrücke zu Köln zum Gegenstand hat, und dieselbe von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten ratificirt wurde, auch die Ratifikationsurkunden in Gemäßheit des Artikels VII. der Uebereinkunft am 11. dieses Monats

in das Archiv der Central-Commission niedergelegt wurden, so wird dieser Vertrag andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Uebereinkunft

unter den

Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend.

Zwischen den unterzeichneten zu einer außerordentlichen Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage Ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden:

Art. I.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Köln passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; die Königlich Preußische Regierung verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr bei Köln selbst für den Fall, wenn neben der stehenden Brücke eine Schiffbrücke beibehalten oder wieder aufgerichtet werden sollte.

Art. II.

Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rhein berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, und welche bereits bisher, oder doch längstens binnen drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden dieser Uebereinkunft den Strom an Köln vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden. Diese Entschädigung gilt zugleich als Vergütung

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums,

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge jener Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in diesem Artikel bestimmten äußersten Termin an Köln vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen

wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieses Vertrags ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. III.

Im Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten wird die Entschädigung in Bausch und Bogen auf feste Geldsätze nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein für allemal gewährt wie folgt:

A. Bei Dampfschiffen:

1.	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	350 Rthlr.
2.	Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit	250 „
3.	Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen mit	100 „

B. Bei Segelschiffen:

1.	Für Schiffe	von	10,000	Centner	und	mehr	mit	950	Rthlr.	im Mittel	
2.	„	„	„	10,000	bis	8000	Centner	„	950 — 750	Rthlr.	850 Rthlr.
3.	„	„	„	8000	„	6000	„	„	750 — 550	„	650 „
4.	„	„	„	6000	„	4000	„	„	550 — 350	„	450 „
5.	„	„	„	4000	„	3000	„	„	350 — 250	„	300 „
6.	„	„	„	3000	„	1500	„	„	250 — 150	„	200 „
7.	„	„	„	1500	„	800	„	„	150 — 30	„	90 „
8.	„	„	„	800 Centner und weniger Tragfähigkeit 25 Rthlr.							

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit zwischen die angegebenen Gränzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungs-Betrags für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Köln, endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Art. IV.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariate zu Köln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Commissariats zu Köln nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden dieser Uebereinkunft auf dem Rhein vor Köln vorübergefahren sind.

Das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Köln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf die der Summe nach genau zu bezeichnende Entschädigung Anspruch habe. Demnächst haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste, beziehungsweise der Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Köln spätestens bis zum Schlusse der Schifffahrt des Jahres 1860 zu passiren.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kölner Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Köln von der dortigen Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. V.

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt es, vom ersten April 1859 bis zum Schluß des Jahres 1860, neben der stehenden Brücke zu Köln eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von provisorischen Krahnenanlagen zum Heben und Senken der Maste aufstellen zu lassen. Eine Gebühr für deren Hülfsleistung wird von den Schiffern nicht erhoben werden.

Art. VI.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederlanden betrachten die früheren Bedenken gegen die Construction der stehenden Rheinbrücke bei Köln, namentlich nach deren bereits verfügter Höherlegung auf 53 Fuß preußisch für erledigt; sie erkennen an, daß Preußen in Betreff dieser Brücke durch Uebernahme der in diesem Vertrage bezeichneten Leistungen allen denjenigen Interessen und Rechten der freien Schifffahrt auf dem Rhein genügt, welche auf den bezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhen, oder durch Anwendung des Art. 67 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 auf den Kölner Brückenbau begründet werden können; sie erklären Ihrerseits, bei späteren festen Ueberbrückungen des Rheins auf ihren Gebieten darüber wachen zu wollen, daß das Interesse der freien Schifffahrt und Flößerei in einer den Verträgen und Bedürfnissen entsprechenden Weise gewahrt werde.

Art. VII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle Urkunden ratificirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrages erhalten. Die von jedem Uferstaat in einem Exemplar auszufertigenden Ratifikationsurkunden sollen am 11. Juni dieses Jahrs in das Archiv der Central-Commission niedergelegt werden.

Mainz, am 7. Mai 1858.

Für Baden: v. Uria. (L.S.) Für Bayern: v. Kleinschrod. (L.S.) Für Frankreich: Göpp. (L.S.)
Für Hessen: Schmitt. (L.S.) Für Nassau: Frhr. v. Zwierlein. (L.S.)
Für Niederlande: Travers. (L.S.) Für Preußen: Matzerath. (L.S.)

Die Handelsverhältniſſe des Zollvereins zu den Vereinigten Staaten der Joniſchen Inſeln betreffend.

Zu Folge höchſter Ermächtigung wird nachſtehend die unterm 11. November v. J. zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und Großbritannien in Betreff der Handelsverhältniſſe zu den Vereinigten Staaten der Joniſchen Inſeln vereinbarte Erklärung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe die vorbehaltene Genehmigung des Joniſchen Senates mittelſt Beſchluſſes vom 6. Februar d. J. erhalten hat und die Ausführung des getroffenen Uebereinkommens in den Vereinigten Staaten der Joniſchen Inſeln angeordnet worden iſt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Meyſenbug.

Vdt. von Reck.

Erklärung.

Die Preußiſche Regierung ſowohl für ſich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich Luxemburgs, Anhalt-Deſſau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meiſenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachſens, Hannovers (einſchließlich des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen (einſchließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachſen-Weimar-Eiſenachs, Sachſen-Meiningens, Sachſen-Altenburgs, Sachſen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolſtadts, Schwarzburg-Sondershauſens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunſchweigs, Oldenburgs, Naſſaus und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und die Großbritanniſche Regierung andererſeits, ſind übereingekommen, feſtzuſetzen, was folgt:

Declaration.

The Government of Prussia, in Its own name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of customs and contributions, that is to say: Luxemburg, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe and Meisenheim, as well as in the name of the Governments of the other States, Members of the Zollverein, that is to say: Bavaria, Saxony, Hannover (the Principality of Schaumburg-Lippe included), Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grand-Ducal Hesse (the bailiwick of Homburg included), the States forming the Customs- and Commercial Union, called the States of Thuringia, viz Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the Free Town of Francfort, on the one part, and the Government of Great-Britain on the other part, have agreed upon the following stipulation:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen; sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissär oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin den 11. November 1857.

(gez.) Manteuffel. (L. S.)

Bloomfield. (L. S.)

The Jonian Islands being under the Protection of Her Britannick Majesty, the subjects and vessels of those Islands shall enjoy in the dominions of the above enumerated States of the Zollverein all the advantages in matters of commerce and navigation which are there granted to the subjects and vessels of Great-Britain, as soon as the Government of the Jonian Islands shall have agreed to grant to the subjects and vessels of the aforesaid States of the Zollverein the same advantages which are granted in those Islands to the subjects and vessels of Great-Britain, it being understood that in order to prevent abuses every Jonian vessel claiming the benefits of the present declaration shall be furnished with a Patent signed by the Lord High Commissioner or by his Representative.

In witness whereof the Undersigned, His Prussian Majesty's President of the council and Minister for Foreign Affairs and Her Britannick Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Court of Berlin duly authorized, have signed the present declaration and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Berlin, the eleventh day of November 1857.

(signed) *Manteuffel.* (L. S.)

Bloomfield. (L. S.)

Die Patentertheilung an den Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation betreffend.

Dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation wird auf sein Ansuchen ein Patent für die ihm zugehörige Erfindung eines neuen Lokomotivachsenlagers mit Schmiervorrichtung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 15. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an den Ingenieur C. Ehmann aus Stuttgart betreffend.

Dem Ingenieur C. Ehmann aus Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vertikal-Sägmühleeinrichtung und Sägmühle auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 15. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen vom Jahr 1851 betreffend.

Der Fond zur Tilgung des von der Amortisationskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Februar 1851, Regierungsblatt vom Jahr 1851, Seite 111, gegen 4½prozentige Obligationen aufgenommenen Anlehens von 5 Milionen Gulden wird nach Art. 5 dieses Gesetzes für das Jahr 1858 auf 97,700 fl. festgesetzt und zur Einlösung von

35	Stück	Obligationen	zu 1,000	fl.	35,000 fl.
109	„	„	„ 500	„	54,500 „
82	„	„	„ 100	„	8,200 „
					97,700 fl.

bestimmt.

Die einzulösenden Obligationen werden im Laufe des Monats Juli d. J. durch öffentliche Verloosung bestimmt werden und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird auf 1. Februar 1859 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationskasse mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt ist, die herausgekommenen Obligationen auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit mit Zinsen bis zum Zahlungstag einzulösen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Vogelmann.

Vdt. Helm.

Dienſterledigungen.

Die Amtsreviſorate Adelsheim, Gerlachsheim und Triberg werden zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgeſchrieben, daß die Bewerber ſich bei der ihnen vorgeſetzten Kreisregierung binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig zu melden haben.

Bei Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Regiſtrators zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen drei Wochen bei genannter Behörde zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 26. Mai d. J. Pfarrer Friedrich Probſt in Illmenſee.
„ 11. Juni d. J. der katholiſche Pfarrer Ens in Bleichheim.

Nr. XXIX. 257

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 28. Juni 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtverein betreffend; Verordnung, den Fahrpoſtverkehr im Innern des Großherzogthums ſowie unmittelbar mit dem Vereins-Ausland betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtverein betreffend.

Nachdem auf der im Februar vorigen Jahres zu München abgehaltenen dritten Conferenz des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins ein zweiter Nachtragsvertrag zu dem revidirten Poſtvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 (Regierungsblatt von 1852, Nr. XX.) vereinbart worden iſt und in der Zwiſchenzeit die allſeitige Ratification erhalten hat, ſo wird derſelbe nachſtehend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug auf den 1. kommenden Monats Juli angeordnet worden iſt. Auf das Großherzogthum Luxemburg finden übrigens die Beſtimmungen dieſes Vertrages keine Anwendung, da dort eine Staats-Fahrpoſtanſtalt nicht beſteht.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meyſenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Zweiter Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. Dezember 1851.

Auf der dritten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen:

Fahrpost.

Artikel 1.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereins-Verkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Artikel 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung

und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 4.

FahrpostTarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen ¼ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hierbei Taxbruchtheile auf ¼ Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich	8	Meilen:	2	Sgr.	=	6	kr.	Oestr.-W.	= 7	kr. Südd.-W.
über	8—16	„	3	„	=	9	„	„	= 10	„ „
„	16—24	„	4	„	=	12	„	„	= 14	„ „
„	24—32	„	5	„	=	15	„	„	= 18	„ „
„	32—40	„	6	„	=	18	„	„	= 21	„ „
„	40	„	7	„	=	21	„	„	= 25	„ „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr., resp. 4 kr. Oestr.-W., oder 5 kr. Südd.-W. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 40 Thlr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. = 60—120 fl. Oestr. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen	1 „	2 „	2 „
über 48 Meilen	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1,200 fl. Oestr.W. oder 1,400 fl. Südd.W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Oestr.W. oder 70 fl. Süddeutsch. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden.. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Artikel 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 10.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpost-Verwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 11.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. November 1856 bis letzten Oktober 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzu gerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31. Dezember 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereins-Verwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Tarirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrposteinnahme werden sich dieselben in künftigen Postconferenzen verständigen.

Artikel 12.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruktion festgesetzt.

Artikel 13.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insoferne nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Tarirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 14.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Reviſion der Kaſſen u. werden zwiſchen den Vereinspoſtverwaltungen beſondere Ausführungsbeſtimmungen vereinbart.

Artikel 15.

Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpoſtſendungen trägt zunächſt diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet dieſe Sendungen zurückgekommen ſind.

Dagegen bleibt dieſer Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenſtände überlaſſen.

Deckt der Erlös das Porto und die ſonſtigen Koſten nicht, ſo ſteht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung beſcheinigt, und der Betrag von der gemeinſchaftlichen Fahrpoſteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 16.

Portoniederſchlagung.

Niedergeſchlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derſelben Weiſe liquidirt, beziehungsweiſe der betheiligten Verwaltung erſtattet, wie dieß im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgeſehen iſt.

Iſt eine Poſtverwaltung durch geſetzliche oder adminiſtrative Beſtimmungen zur Niederſchlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, ſo ſoll die Beſcheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederſchlagung nicht beanſtandet werden.

Artikel 17.

Portofreie Sendungen.

Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpoſtſendung die Portofreiheit zuſteht, befördert die Sendung ohne Portoanſatz, dagegen wird dieſelbe von dem Eingangsorte des Gebiets ab, in welchem die Portofreiheit nicht ſtattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinſchaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittelung findet ein Portoanſatz nur zu Gunſten desjenigen Vereins-Poſtgebietes ſtatt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen iſt.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältniſſes bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächſten Poſtconferenz vorbehalten.

Artikel 18.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Poſtvereins-Vertrages.

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, ſo wie diejenigen Beſtimmungen des

Artikels 64 des revidirten Postvereins-Vertrages, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, so wie auf den Betrag der für die letztern zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Artikel 19.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

München den 26. Februar 1857.

Für Oesterreich	(L. S.)	Max Löwenthal.
„ Preußen	(L. S.)	Carl Adolph Metzner.
„ Bayern	(L. S.)	Ludwig Freiherr von Brück.
	(L. S.)	Joseph Baumann.
„ Sachsen	(L. S.)	Anton von Zahn.
„ Hannover	(L. S.)	Heinrich August Fried. Friesland.
„ Württemberg	(L. S.)	Theodor Kapp.
„ Baden	(L. S.)	Hermann Zimmer.
„ Luxemburg	(L. S.)	Carl Adolph Metzner, vi substitutionis.
„ Braunschweig	(L. S.)	Friedrich Carl August Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin	(L. S.)	Friedrich Flügge.
„ Mecklenburg-Strelitz	(L. S.)	Friedrich Flügge, vi substitutionis.
„ Oldenburg	(L. S.)	Johann Theodor Gieske.
„ Lübeck	(L. S.)	Hermann Lingnau.
„ Bremen	(L. S.)	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ Hamburg	(L. S.)	Carl Gustav Henke.
„ den Thurn und Taxisschen Postbezirk	(L. S.)	Ludwig Bang, Dr.

Digitized by Google

Beilage.

Tarif

für

Fahrpoſt-Sendungen

im

deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereine.

Zollgewicht	Progreſ												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
													Mei
	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24	25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52
Pfd.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 1	1/6	3/6	2/6	4/6	5/6	1	1 1/6	1 3/6	1 3/6	1 4/6	1 5/6	2	2 1/6
2	3/6	4/6	1	1 2	1 4	2	2 2	2 4	3	3 2	3 4	4	4 2
3	3/6	1	1 3	2	2 3	3	3 3	4	4 3	5	5 3	6	6 3
4	4/6	1 2	2	2 4	3 2	4	4 4	5 2	6	6 4	7 2	8	8 4
5	5/6	1 4	2 3	3 2	4 1	5	5 5	6 4	7 3	8 2	9 1	10	10 3
6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
7	1 1/6	2 2/6	3 3/6	4 4/6	5 5/6	7	8 1/6	9 2/6	10 3/6	11 4/6	12 5/6	14	15 1/6
8	1 2	2 4	4	5 2	6 4	8	9 3	10 1	12	13 2	14 4	16	17 3
9	1 3	3	4 3	6	7 2	9	10 3	12	13 3	15	16 3	18	19 3
10	1 4	3 2	5	6 1	8 2	10	11 4	13 2	15	16 4	18 2	20	21 4
11	1 5/6	3 4/6	5 3/6	7 2/6	9 1/6	11	12 5/6	14 4/6	16 3/6	18 3/6	20 1/6	22	23 5/6
12	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26
13	2 1	4 2	6 3	8 4	10 5	13	15 1	17 3	19 3	21 4	23 5	26	28 1
14	2 3	4 4	7	9 2	11 4	14	16 3	18 4	21	23 2	25 4	28	30 2
15	2 5	5	7 5	10	12 3	15	17 3	20	22 3	25	27 3	30	32 3
16	2 4/6	5 1/6	8	10 4/6	13 3/6	16	18 4/6	21 2/6	24	26 4/6	29 1/6	32	34 4/6
17	2 5	5 4	8 3/6	11 2	14 1	17	19 3	22 4	25 3/6	28 2	31 1	34	36 5
18	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39
19	3 1	6 2	9 3	12 1	15 5	19	22 1	25 3	28 3	31 4	34 5	38	41 2
20	3 2	6 4	10	13 2	16 4	20	23 2	26 4	30	33 2	36 4	40	43 3
21	3 3/6	7	10 3/6	14	17 3/6	21	24 3/6	28	31 3/6	35	38 3/6	42	45 3/6
22	3 4	7 3/6	11	14 4/6	18 3	22	25 4	29 3/6	33	36 4/6	40 2	44	47 4
23	3 5	7 4	11 3	15 2	19 1	23	26 5	30 4	34 3	38 3	42 1	46	49 5
24	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52
25	4 1	8 3	12 3	16 1	20 5	25	29 1	33 3	37 3	41 4	45 5	50	54 1
26	4 2/6	8 4/6	13	17 2/6	21 4/6	26	30 3/6	34 4/6	39	43 3/6	47 4/6	52	56 3/6
27	4 3	9	13 3/6	18	22 3	27	31 3	36	40 3/6	45	49 3	54	58 3
28	4 4	9 2	14	18 1	23 3	28	32 4	37 2	42	46 4	51 2	56	60 4
29	4 5	9 4	14 3	19 2	24 1	29	33 5	38 4	43 3	48 2	53 1	58	62 5
30	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
31	5 1/6	10 3/6	15 3/6	20 4/6	25 5/6	31	36 1/6	41 2/6	46 3/6	51 4/6	56 5/6	62	67 1/6
32	5 2	10 4	16	21 2	26 4	32	37 2	42 4	48	53 3	58 4	64	69 2
33	5 3	11	16 3	22	27 2	33	38 3	44	49 1	55	60 3	66	71 3
34	5 4	11 3	17	22 4	28 2	34	39 4	45 2	51	56 4	62 2	68	73 4
35	5 5	11 4	17 3	23 2	29 1	35	40 5	46 4	52 3	58 2	64 1	70	75 5
36	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78
37	6 1/6	12 2/6	18 4/6	24 4/6	30 5/6	37	43 1/6	49 2/6	55 3/6	61 4/6	67 5/6	74	80 1/6
38	6 3	12 4	19	25 2	31 4	38	44 2	50 4	57	63 2	69 1	76	82 3
39	6 3	13	19 3	26	32 3	39	45 3	52	58 3	65	71 3	78	84 3
40	6 4	13 3	20	26 4	33 2	40	46 4	53 2	60	66 4	73 2	80	86 4
41	6 5/6	13 3/6	20 3/6	27 2/6	34 1/6	41	47 5/6	54 4/6	61 3/6	68 2/6	75 1/6	82	88 5/6
42	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91
43	7 1	14 3	21 3	28 4	35 5	43	50 1	57 3	64 3	71 4	78 5	86	93 1
44	7 2	14 4	22	29 2	36 4	44	51 2	58 4	66	73 2	80 4	88	95 2
45	7 3	15	22 3	30	37 3	45	52 3	60	67 3	75	82 3	90	97 3
46	7 4/6	15 3/6	23	30 4/6	38 2/6	46	53 4/6	61 2/6	69	76 4/6	84 2/6	92	99 4/6
47	7 5	15 4	23 3/6	31 3	39 1/6	47	54 5	62 1	70 3/6	78 3	86 1	94	101 5
48	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104
49	8 1	16 3	24 3	32 4	40 5	49	57 1	65 2	73 3	81 4	89 5	98	106 1
50	8 3	16 4	25	33 2	41 4	50	58 3	66 4	75	83 3	91 4	100	108 3

fipns-Satz

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
len														
53 bis 56	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80	81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
2⅔	2⅔	2⅔	2⅔	3	3⅓	3⅓	3⅓	3⅓	3⅓	4	4⅓	4⅓	4⅓	4⅔
4⁴	5	5²	5⁴	6	6³	6⁴	7	7²	7⁴	8	8²	8⁴	9	9²
7	7³	8	8³	9	9³	10	10³	11	11³	12	12²	13	13³	14
9²	10	10⁴	11²	12	12⁴	13³	14	14⁴	15²	16	16⁴	17³	18	18⁴
11⁴	12³	13³	14¹	15	15⁵	16⁴	17³	18³	19¹	20	20⁵	21⁴	22³	23³
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
16⅓	17⅓	18⅓	19⅓	21	22⅓	23⅓	24⅓	25⅓	26⅓	28	29⅓	30⅓	31⅓	32⅓
18¹	20	21²	22⁴	24	25²	26⁴	28	29³	30⁴	32	33²	34⁴	36	37²
21	22³	24	25³	27	28¹	30	31³	33	34³	36	37³	39	40¹	42
23²	25	26⁴	28²	30	31⁴	33³	35	36⁴	38²	40	41⁴	43³	45	46⁴
25⅔	27⅓	29⅓	31⅓	33	34⅔	36⅔	38⅓	40⅓	42⅓	44	45⅔	47⅓	49⅓	51⅓
28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56
30³	32³	34⁴	36⁵	39	41¹	43²	45³	47⁴	49⁵	52	54¹	56³	58³	60⁴
32⁴	35	37³	39⁴	42	44²	46⁴	49	51³	53⁴	56	58²	60⁴	63	65³
35	37³	40	42³	45	47³	50	52³	55	57³	60	62³	65	67³	70
37⅓	40	42⅔	45⅓	48	50⅔	53⅓	56	58⅔	61⅓	64	66⅔	69⅓	72	74⅔
39¹	42⅓	45²	48¹	51	53⅓	56⁴	59⅓	62²	65¹⁰	68	70⅓	73⁴	76⅓	79²
42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84
44³	47³	50⁴	53⁵	57	60¹	63²	66³	69⁴	72⁵	76	79¹	82²	85³	88⁴
46⁴	50	53²	56⁴	60	63²	66⁴	70	73²	76⁴	80	83²	86⁴	90	93²
49	52⅓	56	59⅔	63	66⅔	70	73⅓	77	80⅓	84	87⅓	91	94⅓	98
51⅓	55	58⅔	62²	66	69⁴	73⅓	77	80⅔	84²	88	91⁴	95⅓	99	102⅔
53¹	57³	61³	65¹	69	72⁵	76⁴	80²	84²	88¹	92	95³	99⁴	103³	107²
56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	104	108	112
58³	62³	66⁴	70⁵	75	79¹	83²	87²	91⁴	95⁵	100	104¹	108³	112³	116⁴
60⅔	65	69⅓	73⅓	78	82⅔	86⅔	91	95⅓	99⅓	104	108⅓	112⅔	117	121⅓
63	67⅓	72	76²	81	85³	90	94⅓	99	103³	108	112³	117	121⅓	126
65²	70	74⁴	79²	84	88⁴	93²	98	102⁴	107²	112	116⁴	121³	126	130⁴
67⁴	72³	77³	82¹	87	91⁵	96⁴	101³	106³	111¹	116	120⁵	125⁴	130³	135²
70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140
72⅔	77⅓	82⅔	87⅓	93	98⅓	103⅓	108⅓	113⅓	118⅓	124	129⅓	134⅓	139⅓	144⅔
74⁴	80	85²	90⁴	96	101²	106⁴	112	117²	122⁴	128	133²	138⁴	144	149³
77	82³	88	93³	99	104³	110	115³	121	126³	132	137³	143	148³	154
79²	85	90⁴	96³	102	107⁴	113²	119	124⁴	130³	136	141⁴	147³	153	158⁴
81⁴	87³	93²	99¹	105	110⁵	116⁴	122³	128³	134¹	140	145⁵	151⁴	157³	163²
84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144	150	156	162	168
86⅔	92⅓	98⅔	104⅓	111	117⅓	123⅓	129⅓	135⅓	141⅓	148	154⅓	160⅓	166⅓	172⅔
88⁴	95	101²	107⁴	114	120³	126⁴	133	139²	145⁴	152	158²	164⁴	171	177²
91	97³	104	110³	117	123³	130	136³	143	149³	156	162³	169	175³	182
93³	100	106⁴	113³	120	126⁴	133³	140	146⁴	153³	160	166⁴	173³	180	186⁴
95⅓	102⅓	109⅓	116⅓	123	129⅔	136⅔	143⅓	150⅓	157⅓	164	170⅔	177⅔	184⅓	191⅓
98	105	112	119	126	133	140	147	154	161	168	175	182	189	196
100²	107³	114⁴	121³	129	136³	143³	150³	157⁴	164³	172	179¹	186²	193³	200⁴
102⁴	110	117²	124⁴	132	139²	146⁴	154	161³	168⁴	176	183²	190⁴	198	205²
105	112³	120	127³	135	142³	150	157³	165	172³	180	187³	195	202³	210
107⅓	115	122⅔	130⅓	138	145⅔	153⅓	161	168⅔	176⅓	184	191⅔	199⅓	207	214⅔
109¹	117⅓	125²	133¹	141	148⁵	156⁴	164⅓	172²	180¹	188	195⁵	203⁴	211⅓	219²
112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208	216	224
114³	122³	130⁴	138³	147	155¹	163²	171³	179⁴	187³	196	204¹	212²	220³	228⁴
116⁴	125	133³	141⁴	150	158²	166⁴	175	183³	191⁴	200	208²	216⁴	225	233³

Zollgewicht	Progref												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Met												
Pfd.	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24	25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 51	8 1/6	17	25 1/6	34	42 1/6	51	59 1/6	68	76 1/6	85	93 1/6	102	110 1/6
52	8 4	17 1/3	26	34 2/3	43 1	52	60 1	69 1/3	78	86 2/3	95 1	104	112 4
53	8 5	17 4	26 3	35 2	44 1	53	61 5	70 4	79 3	88 2	97 1	106	114 5
54	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117
55	9 1	18 2	27 2	66 1	45 5	55	64 1	73 2	82 3	91 4	100 5	110	119 1
56	9 1/3	18 2/3	28	37 1/3	46 2/3	56	65 1/3	74 2/3	84	93 1/3	102 2/3	112	121 1/3
57	9 3	19	28 1/6	38	47 3	57	66 3	76	85 1/6	95	104 5	114	123 5
58	9 4	19 2	29	38 4	48 2	58	67 4	77 2	87	96 4	106 3	116	125 4
59	9 5	19 4	29 3	39 3	49 1	59	68 5	78 4	88 1	98 2	108 1	118	127 5
60	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130
61	10 1/6	20 1/3	30 1/6	40 2/3	50 1/6	61	71 1/6	81 1/3	91 1/3	101 1/3	111 1/6	122	132 1/6
62	10 1	22 4	31	41 3	51 4	62	72 2	82 4	93	103 2	113 4	124	134 2
63	10 3	21	31 3	42	52 3	63	73 1	84	94 2	105	115 3	126	136 1
64	10 4	21 2	32	42 4	53 2	64	74 4	85 2	96	106 4	117 2	128	138 4
65	10 5	21 4	32 3	43 2	54 1	65	75 5	86 4	97 1	108 2	119 1	130	140 5
66	11	22	33	44	55	66	77	88	99	110	121	132	143
67	11 1/6	22 1/3	33 1/3	44 2/3	55 1/6	67	78 1/6	89 1/3	100 1/3	111 1/3	122 1/6	134	145 1/6
68	11 3	22 4	34	45 3	56 4	68	79 3	90 4	102	113 2	124 4	136	147 4
69	11 5	23	34 3	46	57 3	69	80 3	92	103 3	115	126 3	138	149 3
70	11 4	23 2	35	46 4	58 2	70	81 4	93 2	105	116 4	128 2	140	151 4
71	11 5/6	23 2/3	35 1/3	47 1/3	59 1/6	71	82 5/6	94 2/3	106 1/3	118 1/3	130 1/6	142	153 1/6
72	12	24	36	48	60	72	84	96	108	120	132	144	156
73	12 1	24 2	36 3	48 4	60 5	73	85 1	97 2	109 3	121 4	133 5	146	158 1
74	12 3	24 4	37	49 2	61 4	74	86 2	98 4	111	123 3	135 4	148	160 2
75	12 3	25	37 3	50	62 3	75	87 3	100	112 1	125	137 3	150	162 3
76	12 4/6	25 1/6	38	50 1/6	63 1/3	76	88 1/3	101 1/3	114	126 2/3	139 1/3	152	164 1/3
77	12 5	25 4	38 1/6	51 2	64 1	77	89 5	102 4	115 1/6	128 2	141 1	154	166 5
78	13	26	39	52	65	78	91	104	117	130	143	156	169
79	13 1	26 2	39 3	52 1	65 5	79	92 1	105 2	118 3	131 4	144 5	158	171 1
80	13 2	26 4	40	53 3	66 1	80	93 2	106 4	120	133 2	146 4	160	173 2
81	13 3/6	27	40 3/6	54	67 3/6	81	94 3/6	108	121 3/6	135	148 3/6	162	175 3/6
82	13 4	27 1/3	41	54 2/3	68 2	82	95 4	109 2/6	123	136 2/3	150 2	164	177 4
83	13 5	27 4	41 2	55 2	69 1	83	96 5	110 4	124 3	138 2	152 1	166	179 5
84	14	28	42	56	70	84	98	112	126	140	154	168	182
85	14 1	28 2	42 3	56 4	70 5	85	99 1	113 2	127 3	141 4	155 5	170	184 1
86	14 2/6	28 1/3	43	57 1/3	71 1/3	86	100 2/3	114 1/3	129	143 1/3	157 1/3	172	186 1/3
87	14 3	29	43 3/6	58	72 3	87	101 3	116	130 1/6	145	159 5	174	188 3
88	14 4	29 2	44	58 4	73 2	88	102 4	117 2	132	146 4	161 2	176	190 4
89	14 5	29 4	44 3	59 2	74 1	89	103 5	118 4	133 3	148 3	163 1	178	192 5
90	15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	195
91	15 1/6	30 2/3	45 1/3	60 1/3	75 5/6	91	106 1/3	121 2/3	136 1/3	151 1/3	166 5/6	182	197 1/3
92	15 2	30 4	46	61 2	76 4	92	107 2	122 4	138	153 2	168 4	184	199 2
93	15 3	31	46 3	62	77 3	93	108 3	124	139 1	155	170 3	186	201 3
94	15 4	31 2	47	62 4	78 2	94	109 4	125 2	141	156 4	172 2	188	203 4
95	15 5	31 4	47 3	63 2	79 1	95	110 5	126 4	142 3	158 2	174 1	190	205 5
96	16	32	48	64	80	96	112	128	144	160	176	192	208
97	16 1/6	32 2/3	48 1/3	64 2/3	80 5/6	97	113 1/3	129 2/3	145 1/3	161 1/3	177 5/6	194	210 1/3
98	16 2	32 4	49	65 2	81 1	98	114 2	130	147	163 2	179 4	196	212 2
99	16 3	33	49 3	66	82 3	99	115 3	132	148 3	165	181 3	198	214 3
100	16 4	33 2	50	66 4	83 2	100	116 4	133 2	150	166 4	183 2	200	216 4

Fuss-Satz														
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Len														
53 bis 56	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80	81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
119	127 3/6	136	144 1/6	153	161 5/6	170	178 1/6	187	195 3/6	204	212 5/6	221	229 3/6	238
121 1/6	130	138 4/6	147 3	156	164 4	173 1/6	182	190 1/6	199 3	208	216 4	225 2/6	234	242 4/6
123 4	132 3	141 2	150 1	159	167 5	176 1	185 3	194 2	203 1	212	220 3	229 4	238 3	247 3
126	135	144	153	162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252
128 2	137 3	146 4	155 5	165	174 1	183 2	192 3	201 4	210 5	220	229 1	238 3	247 3	256 4
130 4/6	140	149 1/6	158 5/6	168	177 3/6	186 4/6	196	205 3/6	214 4/6	224	233 3/6	242 4/6	252	261 5/6
133	142 3/6	152	161 3	171	180 3	190	199 3/6	209	218 3	228	237 3	247	256 3/6	266
135 2	145	154 4	164 2	174	183 4	193 3	203	212 4	222 2	232	241 4	251 2	261	270 1
137 4	147 3	157 2	167 1	177	186 5	196 4	206 3	216 2	226 1	236	245 5	255 4	265 3	275 2
140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280
142 3/6	152 3/6	162 4/6	172 5/6	183	193 1/6	203 2/6	213 3/6	223 4/6	233 5/6	244	254 1/6	264 2/6	274 3/6	284 4/6
144 4	155	165 2	175 4	186	196 2	206 4	217	227 4	237 4	248	258 2	268 4	279	289 2
147	157 3	168	178 3	189	199 3	210	220 3	231	241 3	252	262 3	273	283 3	294
149 3	160	170 4	181 2	192	202 4	213 2	224	234 4	245 2	256	266 4	277 2	288	298 4
151 4	162 3	173 3	184 1	195	205 5	216 4	227 3	238 2	249 1	260	270 5	281 4	292 3	303 2
154	165	176	187	198	209	220	231	242	253	264	275	286	297	308
156 3/6	167 3/6	178 4/6	189 5/6	201	212 1	223 2/6	234 3/6	245 4/6	256 5/6	268	279 4/6	290 2/6	301 3	312 4/6
158 4	170	181 3	192 4	204	215 5	226 2	238	249 2	260 4	272	283 2	294 4	306	317 2
161	172 3	184	195 3	207	218 3	230	241 3	253	264 3	276	287 3	299	310 3	322
163 2	175	186 4	198 2	210	221 4	233 2	245	256 4	268 2	280	291 4	303 2	315	326 4
165 4/6	177 5/6	189 2/6	201 1/6	213	224 5/6	236 4/6	248 3/6	260 2/6	272 1/6	284	295 5/6	307 4/6	319 3/6	331 2/6
168	180	192	204	216	228	240	252	264	276	288	300	312	324	336
170 2	182 3	194 4	206 5	219	231 1	243 2	255 3	267 4	279 5	292	304 1	316 3	328 3	340 4
172 4	185	197 2	209 4	222	234 2	246 4	259	271 2	283 4	296	308 2	320 4	333	345 2
175	187 3	200	212 3	225	237 3	250	262 3	275	287 3	300	312 3	325	337 3	350
177 2/6	190	202 4/6	215 2/6	228	240 5/6	253 2/6	266	278 4/6	291 2/6	304	316 4/6	329 2/6	342	354 4/6
179 4	192 3/6	205 2	218 1	231	243 5	256 4	269 3/6	282 2	294 4	308	320 5	333 4	346 3/6	359 2
182	195	208	221	234	247	260	273	286	299	312	325	338	351	364
184 2	197 3	210 4	223 5	237	250 4	263 2	276 3	289 4	302 5	316	329 1	342 2	355 3	368 4
186 4	200	213 2	226 4	240	253 2	266 4	280	293 2	306 4	320	333 2	346 4	360	373 2
189	202 3/6	216	229 3/6	243	256 5/6	270	283 3/6	297	310 3/6	324	337 3/6	351	364 3/6	378
191 3/6	205	218 4/6	232 2	246	259 4	273 2/6	287	300 4/6	314 2	328	341 4	355 2	369	382 4/6
193 4	207 3	221 2	235 1	249	262 5	276 4	290 3	304 2	318 1	332	345 5	359 4	373 3	387 2
196	210	224	238	252	266	280	294	308	322	336	350	364	378	392
198 2	212 3	226 4	240 5	255	269 4	283 2	297 3	311 4	325 5	340	354 4	368 2	382 3	396 4
200 4/6	215	229 3/6	243 4/6	258	272 2/6	286 4/6	301	315 2/6	329 4/6	344	359 2/6	372 4/6	387	401 2/6
203	217 3/6	232	246 3	261	275 3	290	304 3/6	319	333 3	348	363 3	377	391 3/6	406
205 2	220	234 4	249 2	264	278 4	293 2	308	322 4	337 2	352	367 4	381 2	396	410 4
207 4	222 3	237 2	252 1	267	281 5	296 4	311 3	326 2	341 1	356	371 5	385 4	400 3	415 2
210	225	240	255	270	285	300	315	330	345	360	375	390	405	420
212 2/6	227 3/6	242 4/6	257 3/6	273	288 1/6	303 2/6	318 3/6	333 4/6	348 3/6	364	379 1/6	394 3/6	409 3/6	424 4/6
214 4	230	245 2	260 4	276	291 2	306 4	322	337 2	352 4	368	383 2	398 4	414	429 2
217	232 3	248	263 3	279	294 3	310	325 3	341	356 3	372	387 3	403	418 3	434
219 2	235	250 4	266 2	282	297 4	313 2	329	344 4	360 2	376	391 4	407 2	423	438 4
221 4	237 3	253 2	269 1	285	300 5	316 4	332 3	348 2	364 1	380	395 5	411 4	427 3	443 2
224	240	256	272	288	304	320	336	352	368	384	400	416	432	448
226 2/6	242 3/6	258 4/6	274 5/6	291	307 1	323 2/6	339 3/6	355 4/6	371 3/6	388	404 1/6	420 2	436 3	452 4
228 4	245	261 2	277 4	294	310 2	326 4	343	359 2	375 4	392	408 2	424 4	441	457 2
231	247 3	264	280 3	297	313 3	330	346 3	363	379 3	396	412 3	429	445 3	462
233 2	250	266 4	283 2	300	316 4	333 2	350	366 4	383 2	400	416 4	433 2	450	466 4

Vollgewicht	Progreß												
	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
													Met
Pfd.	113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136	137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 1	4⅘	5	5⅕	5⅖	5⅗	5⅘	5⅚	6	6⅕	6⅖	6⅗	6⅘	6⅚
2	9⁴	10	10²	10⁶	11	11²	11⁴	12	12²	12¹	13	13³	13⁴
3	14²	15	15³	16	16¹	17	17³	18	18³	19	19³	20	20³
4	19²	20	20¹	21²	22	22⁴	23²	24	24¹	25³	26	26⁴	27²
5	24¹	25	25³	26⁴	27³	28²	29¹	30	30⁵	31⁴	32³	33²	34¹
6	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
7	33⅗	35	36⅕	37⅖	38⅗	39⅕	40⅗	42	43⅕	44⅖	45⅗	46⅘	47⅗
8	38⁴	40	41²	42³	44	45²	46⁴	48	49³	50⁴	52	53²	54⁴
9	43³	45	46³	48	49³	51	52³	54	55³	57	58³	60	61³
10	48²	50	51⁴	53²	55	56⁴	58²	60	61⁴	63²	65	66⁴	68²
11	53⅗	55	56⅘	58⅘	60⅖	62⅗	64⅕	66	67⅗	69⅘	71⅗	73⅖	75⅕
12	58	60	62	64	66	68	70	72	74	76	78	80	82
13	62⁴	65	67¹	69²	71³	73⁴	75⁵	78	80¹	82²	84³	86⁴	88⁵
14	67⁴	70	72²	74⁴	77	79²	81⁴	84	86²	88⁴	91	93²	95⁴
15	72³	75	77³	80	82³	85	87³	90	92³	95	97³	100	102³
16	77⅘	80	82⅘	85⅘	88	90⅘	93⅘	96	98⅘	101⅘	104	106⅘	109⅘
17	82¹	85	87³	90⁴	93⅘	96²	99¹	102	104¹	107¹	110⅘	113³	116¹
18	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123
19	91¹	95	98¹	101³	104³	107⁴	110³	114	117¹	120³	123³	126⁴	129³
20	96⁴	100	103³	106⁴	110	113³	116⁴	120	123³	126⁴	130	133³	136⁴
21	101⅘	105	108⅘	112	115⅘	119	122⅘	126	129⅘	133	136⅘	140	143⅘
22	106³	110	113⁴	117⅘	121	124⅘	128³	132	135⁴	139⅘	143	146⅘	150³
23	111¹	115	118³	122⁴	126³	130³	134¹	138	141⁴	145⁴	149³	153³	157¹
24	116	120	124	128	132	136	140	144	148	152	156	160	164
25	120⁴	125	129¹	133³	137⁴	141⁴	145⁴	150	154¹	158³	162³	166⁴	170⁴
26	125⅘	130	134⅘	138⅘	143	147⅘	151⅘	156	160⅘	164⅘	169	173⅘	177⅘
27	130³	135	139³	144	148⅘	153	157³	162	166³	171	175⅘	180	184³
28	135⁴	140	144⁴	149⁴	154	158⁴	163³	168	172¹	177³	182	186⁴	191³
29	140¹	145	149³	154⁴	159⁴	164³	169¹	174	178⁵	183¹	188³	193³	198¹
30	145	150	155	160	165	170	175	180	185	190	195	200	205
31	149⅘	155	160⅘	165⅘	170⅘	175⅘	180⅘	186	191⅘	196⅘	201⅘	206⅘	211⅘
32	154⁴	160	165⁴	170⁴	176	181³	186⁴	192	197³	202⁴	208	213³	218⁴
33	159⁴	165	170³	176	181³	187	192³	198	203³	209	214³	220	225³
34	164³	170	175⁴	181³	187	192⁴	198³	204	209¹	215³	221	226⁴	232³
35	169¹	175	180³	186⁴	192³	198³	204¹	210	215⁵	221⁴	227³	233³	239¹
36	174	180	186	192	198	204	210	216	222	228	234	240	246
37	178⅘	185	191⅘	197⅘	203⅘	209⅘	215⅘	222	228⅘	234⅘	240⅘	246⅘	252⅘
38	183³	190	196³	202⁴	209	215³	221⁴	228	234³	240⁴	247	253³	259⁴
39	188¹	195	201³	208	214³	221	227³	234	240¹	247	253³	260	266³
40	193³	200	206⁴	213³	220	226⁴	233³	240	246⁴	253³	260	266⁴	273³
41	198⅘	205	211⅘	218⅘	225⅘	232⅘	239⅘	246	252⅘	259⅘	266⅘	273⅘	280⅘
42	203	210	217	224	231	238	245	252	259	266	273	280	287
43	207³	215	222¹	229⁴	236³	243³	250³	258	265¹	272³	279⁴	286⁴	293³
44	212⁴	220	227⁴	234⁴	242	249³	256⁴	264	271³	278⁴	286	293³	300⁴
45	217³	225	232³	240	247³	255	262³	270	277³	285	292³	300	307³
46	222⅘	230	237⅘	245⅘	253	260⅘	268⅘	276	283⅘	291⅘	299	306⅘	314⅘
47	227⁴	235	242³	250⁴	258⅘	266³	274¹	282	289³	297⁴	305⅘	313³	321¹
48	232	240	248	256	264	272	280	288	296	304	312	320	328
49	236⁴	245	253¹	261³	269³	277⁴	285⁴	294	302¹	310³	318¹	326⁴	334¹
50	241⁴	250	258³	266⁴	275	283³	291⁴	300	308³	316⁴	325	333³	341⁴

fions-Satz

42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
len														
165 bis 168	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192	193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
7	7 1/6	7 2/6	7 3/6	7 4/6	7 5/6	8	8 1/6	8 2/6	8 3/6	8 4/6	8 5/6	9	9 1/6	9 2/6
14	14 2	14 4	15	15 2	15 4	16	16 2	16 4	17	17 2	17 4	18	18 2	18 4
21	21 3	22	22 3	23	23 3	24	24 3	25	25 3	26	26 3	27	27 3	28
28	28 1	29 2	30	30 4	31 2	32	32 4	33 2	34	34 4	35 2	36	36 1	37 2
35	35 5	36 4	37 3	38 2	39 1	40	40 5	41 4	42 3	43 2	44 1	45	45 5	46 4
42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
49	50 1/6	51 2/6	52 3/6	53 4/6	54 5/6	56	57 1/6	58 2/6	59 3/6	60 4/6	61 5/6	63	64 1/6	65 2/6
56	57 2	58 4	60	61 2	62 1	64	65 2	66 4	68	69 2	70 4	72	73 2	74 1
63	64 3	66	67 3	69	70 3	72	73 3	75	76 3	78	79 3	81	82 3	84
70	71 4	73 2	75	76 4	78 2	80	81 4	83 2	85	86 4	88 2	90	91 1	93 2
77	78 5/6	80 4/6	82 3/6	84 2/6	86 1/6	88	89 5/6	91 4/6	93 3/6	95 2/6	97 1/6	99	100 5/6	102 4/6
84	86	88	90	92	94	96	98	100	102	104	106	108	110	112
91	93 1	95 2	97 3	99 4	101 5	104	106 4	108 2	110 1	112 4	114 5	117	119 1	121 2
98	100 2	102 4	105	107 2	109 4	112	114 2	116 4	119	121 3	123 4	126	128 2	130 4
105	107 3	110	112 3	115	117 3	120	122 3	125	127 3	130	132 3	135	137 1	140
112	114 4/6	117 2/6	120	122 4/6	125 2/6	128	130 4/6	133 2/6	136	138 4/6	141 2/6	144	146 4/6	149 2/6
119	121 5	124 4	127 3/6	130 2	133 1	136	138 4	141 4	144 3/6	147 2	150 1	153	155 5	158 4
126	129	132	135	138	141	144	147	150	153	156	159	162	165	168
133	136 4	139 2	142 3	145 4	148 5	152	155 4	158 2	161 3	164 4	167 5	171	174 4	177 2
140	143 3	146 4	150	153 2	156 4	160	163 2	166 4	170	173 4	176 4	180	183 2	186 4
147	150 1/6	154	157 3/6	161	164 3/6	168	171 3/6	175	178 3/6	182	185 3/6	189	192 3/6	196
154	157 4	161 2/6	165	168 4/6	172 3	176	179 4	183 2/6	187	190 4/6	194 2	198	201 4	205 2/6
161	164 3	168 4	172 3	176 2 4	180 4	184	187 5	191 4	195 3	199 2	203 1	207	210 5	214 4
168	172	176	180	184	188	192	196	200	204	208	212	216	220	224
175	179 1	183 2	187 3	191 4	195 5	200	204 1	208 2	212 3	216 4	220 5	225	229 4	233 2
182	186 4/6	190 4/6	195	199 2/6	203 4/6	208	212 2/6	216 4/6	221	225 2/6	229 4/6	234	238 4/6	242 4/6
189	193 3	198	202 3/6	207	211 3	216	220 3	225	229 3/6	234	238 3	243	247 3	252
196	200 4	205 2	210	214 4	219 2	224	228 4	233 2	238	242 4	247 2	252	256 4	261 2
203	207 5	212 4	217 3	222 2	227 1	232	236 5	241 4	246 3	251 2	256 4	261	265 5	270 4
210	215	220	225	230	235	240	245	250	255	260	265	270	275	280
217	222 4/6	227 2/6	232 3/6	237 4/6	242 5/6	248	253 4/6	258 2/6	263 3/6	268 4/6	273 5/6	279	284 4/6	289 2/6
224	229 3	234 4	240	245 2	250 4	256	261 3	266 4	272	277 2	282 4	288	293 2	298 4
231	236 4	242	247 3	253	258 3	264	269 3	275	280 4	286	291 3	297	302 3	308
238	243 4	249 2	255	260 4	266 2	272	277 4	283 2	289	294 4	300 2	306	311 4	317 2
245	250 5	256 4	262 3	268 2	274 1	280	285 5	291 4	297 3	303 2	309 4	315	320 5	326 4
252	258	264	270	276	282	288	294	300	306	312	318	324	330	336
259	265 4/6	271 2/6	277 3/6	283 4/6	289 5/6	296	302 1/6	308 2/6	314 3/6	320 4/6	326 5/6	333	339 1/6	345 2/6
266	272 4	278 4	285	291 2	297 4	304	310 2	316 4	323	329 2	335 4	342	348 2	354 4
273	279 4	286	292 3	299	305 3	312	318 4	325	331 4	338	344 3	351	357 4	364
280	286 4	293 2	300	306 4	313 2	320	326 4	333 2	340	346 4	353 2	360	366 4	373 2
287	293 5/6	300 4/6	307 3/6	314 2/6	321 1/6	328	334 5/6	341 4/6	348 3/6	355 2/6	362 1/6	369	375 5/6	382 4/6
294	301	308	315	322	329	336	343	350	357	364	371	378	385	392
301	308 4	315 2	322 4	329 4	336 5	344	351 4	358 2	365 3	372 4	379 5	387	394 4	401 2
308	315 5	322 4	330	337 2	344 4	352	359 3	366 4	374	381 2	388 4	396	403 2	410 4
315	322 3	330	337 4	345	352 3	360	367 4	375	382 5	390	397 3	405	412 3	420
322	329 5/6	337 2/6	345	352 4/6	360 4/6	368	375 4/6	383 3/6	391	398 4/6	406 4/6	414	421 5/6	429 4/6
329	336 5	344 4	352 4/6	360 4	368 4	376	383 4	391 4	399 3/6	407 2	415 4	423	430 5	438 4
336	344	352	360	368	376	384	392	400	408	416	424	432	440	448
343	351 4	359 2	367 4	375 4	383 5	392	400 4	408 2	416 3	424 4	432 5	441	449 4	457 2
350	358 2	366 4	375	383 3	391 4	400	408 4	416 4	425	433 2	441 4	450	458 2	466 4

Zollgewicht	Progreß												
	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
													Mei
	113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136	137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164
Pfd.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 31	246 3/6	255	263 3/6	272	280 3/6	289	297 3/6	306	314 3/6	323	331 3/6	340	348 3/6
32	251 2	260	268 1	277 2/6	286	294 4/6	303 2	312	320 4	329 3/6	338	346 4/6	355 3
33	256 1	265	273 5	282 4	291 3	300 3	309 1	318	326 5	335 5	344 3	353 2	362 1
34	261	270	279	288	297	306	315	324	333	342	351	360	369
35	265 5	275	284 1	293 3	302 3	311 3	320 5	330	339 1	348 1	357 3	366 4	375 5
36	270 4/6	280	289 3/6	298 4/6	308	317 2/6	326 4/6	336	345 4/6	354 4/6	364	373 2/6	382 4/6
37	275 3	285	294 3	304	313 1/6	323	332 3	342	351 2	361	370 3/6	380	389 3
38	280 1	290	299 4	309 1	319	328 4	338 3	348	357 4	367 2	377	386 4	396 2
39	285 1	295	304 5	314 4	324 3	334 2	344 1	354	363 5	373 4	383 3	393 2	403 1
60	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410
61	294 3/6	305	315 1/6	325 2/6	335 1/6	345 4/6	355 3/6	366	376 1/6	386 4/6	396 4/6	406 4/6	416 1/6
62	299 1	310	320 4	330 4	341	351 2	361 4	372	382 2	392 4	403	413 2	423 4
63	304 3	315	325 3	336	346 3	357	367 3	378	388 3	399	409 1	420	430 3
64	309 4	320	330 1	341 2	352	362 4	373 2	384	394 4	405 2	416	426 4	437 2
65	314 2	325	335 5	346 3	357 3	368 1	379 1	390	400 5	411 4	422 3	433 2	444 1
66	319	330	341	352	363	374	385	396	407	418	429	440	451
67	323 3/6	335	346 1/6	357 2/6	368 1/6	379 4/6	390 3/6	402	413 1/6	424 1/6	435 3/6	446 4/6	457 2/6
68	328 4	340	351 2	362 4	374	385 2	396 4	408	419 2	430 3	442	453 4	464 4
69	333 3	345	356 3	368	379 3	391	402 3	414	425 3	437	448 3	460	471 4
70	338 2	350	361 4	373 2	385	396 4	408 2	420	431 4	443 2	455	466 4	478 3
71	343 1/6	355	366 4/6	378 4/6	390 1/6	402 3/6	414 1/6	426	437 3/6	449 1/6	461 3/6	473 3/6	485 1/6
72	348	360	372	384	396	408	420	432	444	456	468	480	492
73	352 5	365	377 1	389 2	401 3	413 4	425 5	438	450 1	462 4	474 3	486 4	498 5
74	357 4	370	382 2	394 4	407	419 1	431 4	444	456 3	468 4	481	493 3	505 4
75	362 3	375	387 3	400	412 3	425	437 3	450	462 3	475	487 3	500	512 3
76	367 4/6	380	392 4/6	405 2/6	418	430 4/6	443 3/6	456	468 4/6	481 4/6	494	506 4/6	519 2/6
77	372 1	385	397 5	410 4	423 5/6	436 3	449 4/6	462	474 5	487 4	500 3/6	513 4	526 1
78	377	390	403	416	429	442	455	468	481	494	507	520	533
79	381 5	395	408 1	421 3	434 3	447 4	460 5	474	487 1	500 1	513 3	526 4	539 5
80	386 4	400	413 2	426 4	440	453 4	466 4	480	493 4	506 4	520	533 2	546 4/6
81	391 4/6	405	418 4/6	432	445 4/6	459	472 4/6	486	499 4/6	513	526 4/6	540	553 4/6
82	396 4	410	423 4	437 3/6	451	464 4/6	478 2	492	505 4	519 3/6	533	546 4/6	560 3
83	401 2	415	428 5	442 4	456 3	470 2	484 1	498	511 5	525 4	539 3	553 2	567 1
84	406	420	434	448	462	476	490	504	518	532	546	560	574
85	410 5	425	439 1	453 2	467 3	481 4	495 5	510	524 1	538 2	552 3	566 4	580 5
86	415 4/6	430	444 3/6	458 4/6	473	487 4/6	501 4/6	516	530 4/6	544 4/6	559	573 2/6	587 4/6
87	420 3	435	449 3	464	478 4/6	493	507 3	522	536 3	551	565 3/6	580	594 3
88	425 2	440	454 4	469 3	484	498 4	513 2	528	542 4	557 2	572	586 4	601 3
89	430 1	445	459 5	474 4	489 3	504 3	519 1	534	548 5	563 4	578 3	593 2	608 1
90	435	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585	600	615
91	439 4/6	455	470 4/6	485 4/6	500 4/6	515 4/6	530 4/6	546	561 4/6	576 4/6	591 4/6	606 4/6	621 4/6
92	444 4	460	475 4	490 5	506	521 3	536 4	552	567 2	582 4	598	613 4	628 4
93	449 3	465	480 5	496	511 5	527	542 3	558	573 3	589	604 3	620	635 3
94	454 2	470	485 4	501 2	517	532 4	548 2	564	579 4	595 2	611	626 4	642 2
95	459 1	475	490 5	506 4	522 3	538 2	554 1	570	585 5	601 4	617 3	633 2	649 1
96	464	480	496	512	528	544	560	576	592	608	624	640	656
97	468 4/6	485	501 4/6	517 4/6	533 4/6	549 4/6	565 4/6	582	598 4/6	614 2/6	630 4/6	646 4/6	662 4/6
98	473 4	490	506 5	522 4	539	555 2	571 4	588	604 3	620 4	637	653 4	669 4
99	478 3	495	511 5	528	544 3	561	577 2	594	610 3	627	643 3	660	676 2
100	483 2	500	516 4	533 2	550	566 2	583 2	600	616 4	633 3	650	666 4	683 3

fions-Satz															
42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	
len															
165 bis 168	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192	193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224	
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	
357	365 3/6	374	382 3/6	391	399 3/6	408	416 3/6	425	433 3/6	442	450 3/6	459	467 3/6	476	
364	372 1	381 2/6	390	398 4/6	407 2	416	424 1	433 2/6	442	450 4/6	459 2	468	476 4	485 3/6	
371	379 5	388 4	397 1	406 2	415 1	424	432 5	441 4	450 3	459 3	468 1	477	485 5	494 4	
378	387	396	405	414	423	432	441	450	459	468	477	486	495	504	
385	394 1	403 2	412 3	421 4	430 5	440	449 1	458 2	467 3	476 4	485 5	495	504 1	513 2	
392	401 2/6	410 4/6	420	429 2/6	438 4/6	448	457 4/6	466 4/6	476	485 3/6	494 4/6	504	513 3/6	522 4/6	
399	408 3	418	427 3/6	437	446 3	456	465 3	475	484 5/6	494	503 1	513	522 4	532	
406	415 6	425 2	435	444 4	454 2	464	473 1	483 2	493	502 5	512 2	522	531 4	541 2	
413	422 5	432 1	442 1	452 3	462 1	472	481 5	491 4	501 3	511 2	521 1	531	540 5	550 4	
420	430	440	450	460	470	480	490	500	510	520	530	540	550	560	
427	437 1/6	447 2/6	457 3/6	467 4/6	477 5/6	488	498 1/6	508 2/6	518 3/6	528 4/6	538 5/6	549	559 1/6	569 2/6	
434	444 1	454 1	465	475 2	485 1	496	506 2	516 4	527	537 2	547 4	558	568 3	578 4	
441	451 3	462	472 2	483	493 3	504	514 3	525	535 3	546	556 3	567	577 3	588	
448	458 4	469 1	480	490 1	501 2	512	522 4	533 2	544	554 4	565 2	576	586 4	597 2	
455	465 5	476 4	487 3	498 2	509 1	520	530 5	541 4	552 1	563 2	574 1	585	595 5	606 4	
462	473	484	495	506	517	528	539	550	561	572	583	594	605	616	
469	480 1/6	491 2/6	502 3/6	513 4/6	524 5/6	536	547 1/6	558 2/6	569 3/6	580 4/6	591 5/6	603	614 1/6	625 2/6	
476	487 1	498 1	510	521 2	532 4	544	555 2	566 4	578	589 2	600 4	612	623 2	634 4	
483	494 3	506	517 3	529	540 3	552	563 3	575	586 3	598	609 3	621	632 5	644	
490	501 4	513 2	525	536 4	548 2	560	571 4	583 2	595	606 4	618 2	630	641 4	653 3	
497	508 5/6	520 6/6	532 1/6	544 2/6	556 3/6	568	579 5/6	591 6/6	603 3/6	615 4/6	627 1/6	639	650 5/6	662 1/6	
504	516	528	540	552	564	576	588	600	612	624	636	648	660	672	
511	523 1	535 2	547 3	559 4	571 5	584	596 1	608 2	620 3	632 4	644 5	657	669 1	681 2	
518	530 1	542 1	555	567 3	579 1	592	604 3	616 4	629	641 2	653 4	666	678 3	690 4	
525	537 1	550	562 3	575	587 3	600	612 3	625	637 3	650	662 1	675	687 3	700	
532	544 1/6	557 2/6	570	582 4/6	595 5/6	608	620 1/6	633 2/6	646	658 3/6	671 4/6	684	696 4/6	709 5/6	
539	551 5	564 1	577 2/6	590 2	603 1	616	628 3	641 4	654 5/6	667 1	681 1	693	705 5	718 4	
546	559	572	585	598	611	624	637	650	663	676	689	702	715	728	
553	566 1	579 2	592 3	605 4	618 5	632	645 1	658 2	671 3	684 4	697 5	711	724 1	737 2	
560	573 2	586 4	600	613 4	626 4	640	653 2	666 4	680	693 4	706 4	720	733 2	746 4	
567	580 1/6	594	607 3/6	621	634 5/6	648	661 3/6	675	688 1/6	702	715 5/6	729	742 3/6	756	
574	587 4	601 3/6	615	628 4/6	642 2	656	669 1	683 2/6	697	710 1/6	724 2	738	751 4	765 5/6	
581	594 6	608 4	622 3	636 2	650 1	664	677 4	691 6	705 3	719 2	733 1	747	760 5	774 4	
588	602	616	630	644	658	672	686	700	714	728	742	756	770	784	
595	609 1	623 4	637 5	651 4	665 5	680	694 1	708 2	722 3	736 4	750 5	765	779 1	793 2	
602	616 2/6	630 3/6	645	659 3/6	673 4/6	688	702 2/6	716 3/6	731	745 1/6	759 4/6	774	788 1/6	802 2/6	
609	623 3	638	652 3/6	667	681 3	696	710 3	725	739 1/6	754	768 3	783	797 3	812	
616	630 4	645 3	660	674 1	689 3	704	718 1	733 2	748	762 4	777 2	792	806 4	821 2	
623	637 5	652 5	667 3	682 3	697 1	712	726 3	741 4	756 3	771 2	786 1	801	815 5	830 4	
630	645	660	675	690	705	620	735	750	765	780	795	810	825	840	
637	652 1/6	667 4/6	682 3/6	697 4/6	712 5/6	728	743 1/6	758 2/6	773 3/6	788 4/6	803 5/6	819	834 1/6	849 2/6	
644	659 2	674 4	690	705 2	720 4	736	751 2	766 4	782	797 2	812 4	828	843 2	858 4	
651	666 3	682	697 3	713	728 3	744	759 3	775	790 3	806	821 3	837	852 5	868	
658	673 4	689 2	705	720 4	736 2	752	767 4	783 2	799	814 4	830 2	846	861 4	877 2	
665	680 5	696 4	712 3	728 2	744 1	760	775 5	791 4	807 3	823 2	839 1	855	870 5	886 4	
672	688	704	720	736	752	768	784	800	816	832	848	864	880	896	
679	695 1/6	711 2/6	727 3/6	743 4/6	759 5/6	776	792 1/6	808 2/6	824 3/6	840 4/6	856 5/6	873	889 1/6	905 2/6	
686	702 3	718 4	735	751 2	767 4	784	800 2	816 4	833	849 2	865 4	882	898 3	914 4	
693	709 5	726	742 3	759	775 5	792	808 5	825	841 3	858	874 3	891	907 5	924	
700	716 6	733 4	750	766 4	783 2	800	816 4	833 2	850	866 4	883 2	900	916 4	933 2	

XXIX.

Vereins-Werthporto-Tarif.

Thaler-Währung.	bis 12	über 12 bis 48	über 48	Oesterreich. Währung.	bis 12	über 12 bis 48	über 48	Süddeutsche Währung.	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen				Meilen				Meilen		
Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
bis 40	½	1	2	bis 60	1½	3	6	bis 70	1¾	3½	7
80	1	2	3	120	3	6	9	140	3½	7	10½
160	2	4	6	240	6	12	18	280	7	14	21
240	3	6	9	360	9	18	27	420	10½	21	31½
320	4	8	12	480	12	24	36	560	14	28	42
400	5	10	15	600	15	30	45	700	17½	35	52½
480	6	12	18	720	18	36	54	840	21	42	1 3
560	7	14	21	840	21	42	1 3	980	24½	49	1 13½
640	8	16	24	960	24	48	1 12	1120	28	56	1 24
720	9	18	27	1080	27	54	1 21	1260	31½	1 3	1 34½
800	10	20	30	1200	30	1 —	1 30	1400	35	1 10	1 45
880	10½	21	31½	1320	31½	1 3	1 34½	1540	36¾	1 13½	1 50¼
960	11	22	33	1440	33	1 6	1 39	1680	38½	1 17	1 55½
1040	11½	23	34½	1560	34½	1 9	1 43½	1820	40¾	1 20¼	2 ¾
1120	12	24	36	1680	36	1 12	1 48	1960	42	1 24	2 6
1200	12½	25	37½	1800	37½	1 15	1 52½	2100	43¾	1 27½	2 11¼
1280	13	26	39	1920	39	1 18	1 57	2240	45¼	1 31	2 16½
1360	13½	27	40½	2040	40½	1 21	2 1½	2380	47¼	1 34½	2 21¾
1440	14	28	42	2160	42	1 24	2 6	2520	49	1 38	2 27
1520	14½	29	43½	2280	43½	1 27	2 10½	2660	50¾	1 41½	2 32¼
1600	15	30	45	2400	45	1 30	2 15	2800	52½	1 45	2 37½
1680	15½	31	46½	2520	46½	1 33	2 19½	2940	54¼	1 48½	2 42¾
1760	16	32	48	2640	48	1 36	2 24	3080	56	1 52	2 48
1840	16½	33	49½	2760	49½	1 39	2 28½	3220	57¾	1 55½	2 53¼
1920	17	34	51	2880	51	1 42	2 33	3360	59½	1 59	2 58½
2000	17½	35	52½	3000	52½	1 45	2 37½	3500	1 1¼	2 2½	3 3¾
2080	18	36	54	3120	54	1 48	2 42	3640	1 3	2 6	3 9
2160	18½	37	55½	3240	55½	1 51	2 46½	3780	1 4¾	2 9½	3 14¼
2240	19	38	57	3360	57	1 54	2 51	3920	1 6½	2 13	3 19½
2320	19½	39	58½	3480	58½	1 57	2 55½	4060	1 8¼	2 16½	3 24¾
2400	20	40	60	3600	1 —	2 —	3 —	4200	1 10	2 20	3 30
2480	20½	41	61½	3720	1 1½	2 3	3 4½	4340	1 11¾	2 23½	3 35¼
2560	21	42	63	3840	1 3	2 6	3 9	4480	1 13½	2 27	3 40½
2640	21½	43	64½	3960	1 4½	2 9	3 13½	4620	1 15¼	2 30½	3 45¾
2720	22	44	66	4080	1 6	2 12	3 18	4760	1 17	2 34	3 51
2800	22½	45	67½	4200	1 7½	2 15	3 22½	4900	1 18¾	2 37½	3 56¼
2880	23	46	69	4320	1 9	2 18	3 27	5040	1 20½	2 41	4 1½
2960	23½	47	70½	4440	1 10½	2 21	3 31½	5180	1 22¼	2 44½	4 6¾
3040	24	48	72	4560	1 12	2 24	3 36	5320	1 24	2 48	4 12
3120	24½	49	73½	4680	1 13½	2 27	3 40½	5460	1 25¾	2 51½	4 17¼
3200	25	50	75	4800	1 15	2 30	3 45	5600	1 27½	2 55	4 22½
3280	25½	51	76½	4920	1 16½	2 33	3 49½	5740	1 29¼	2 58½	4 27¾
für je weitere				für je weitere				für je weitere			
800	5	10	15	1200	15	30	45	1400	17½	35	52½
für überschießende				für überschießende				für überschießende			
80	½	1	1½	120	1½	3	4½	140	1¾	3½	5¼
160	1	2	3	240	3	6	9	280	3½	7	10½
240	1½	3	4½	360	4½	9	13½	420	5¼	10½	15¾
320	2	4	6	480	6	12	18	560	7	14	21
400	2½	5	7½	600	7½	15	22½	700	8¾	17½	26¼

Verordnung.

Den Fahrpostverkehr im Innern des Großherzogthums sowie unmittelbar mit dem Vereins-Auslande betreffend.

Die Bestimmungen des durch vorstehende Bekanntmachung veröffentlichten Nachtragsvertrages finden vom 1. Juli d. J. an auch auf den unmittelbaren Fahrpostverkehr zwischen dem Großherzogthum und dem Vereins-Ausland (Frankreich und Schweiz) volle Anwendung, soweit die bestehenden Verträge nicht entgegen sind.

Für den Fahrpostverkehr im Innern des Großherzogthums dagegen verbleibt es vorerst bei den bisherigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Digitized by Google

Nr. XXX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 2. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Uebereinkunft mit Frankreich über die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Kehl und Straßburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Verordnung, die Materialwaarenhandlungen betreffend. Verordnung, den Verkauf von giftigen Stoffen insbeſondere zu nicht arzneilichen Zwecken betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Regierungsrath und Profeſſor Ritter von Burg in Wien das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchſter Entſchließung

d. d. Schloß Baden, den 12. Juni d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Profeſſor Dr. Karl Seebold an der höheren Bürgerſchule zu Mannheim in den Ruheſtand zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Badenweiler dem Dekan Jakob Heinrich Bürck in Handſchuchsheim,

die evangeliſche Pfarrei Schweigern dem Pfarrer Johann Nikolaus Bauer in Untereubigheim,

die evangeliſche Pfarrei Mönchweiler dem Pfarrverweſer Theodor Rüßle in Neckarelz, zu übertragen;

den Telegrapheninſpektor, Ingenieur Karl Dern in Karlsruhe zur Waſſer- und Straßenbauverwaltung zurückzuverſetzen und denſelben der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues proviſoriſch zuzutheilen;

unter dem 21. Juni d. J.

die Ernennung des Staatsrathes Freiherrn Adolf Marſchall von Bieberſtein zum außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich preußiſchen Hofe als eine ordentliche Geſandtſchaft zu beſtätigen;

dem Oberſchloßhauptmann und Intendanten der Hofdomänen, F. von Kettner, anläßlich der nach Errichtung einer beſonderen Generaladminiſtration der großherzoglichen Kunſtanſtalten auf ſeinen Wunſch erfolgten Entbindung von der Funktion eines großherzoglichen Hoftheaterintendanten, Höchſtihre huldvolle Anerkennung der während einer Reihe von Jahren auf dieſer Stelle bethätigten erfolgreichen Wirkſamkeit auszuſprechen;

den früheren Privatſekretär Seiner Königlichen Hoheit des Höchſtſeligen Großherzogs Ludwig, Leopold Frohmüller, zum Sekretär bei der Generaladminiſtration der großherzoglichen Kunſtanſtalten zu ernennen;

den Reviſionsgehülfen Karl Kies bei der Intendanz der Hofdomänen zum Reviſor zu ernennen und denſelben als Oekonomiebeamten der Generaladminiſtration der großherzoglichen Kunſtanſtalten zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Uebereinkunft mit Frankreich über die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Kehl und Straßburg betreffend.

Nachdem die zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen am 16. November v. J. dahier abgeſchloſſene Uebereinkunft über die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung mit feſter Rheinbrücke zwiſchen Kehl und Straßburg von beiden Seiten ratificirt worden iſt und der Austauſch der Ratificationsurkunden ſtattgefunden hat, ſo wird dieſelbe im franzöſiſchen Urtext nebſt deutſcher Ueberſetzung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Artikel I. durch nachträgliche Verabredung inſofern eine Abänderung erfahren hat, als es jedem Theile zuſtehen ſoll, die Zugsrichtung der Bahn auf ſeinem Gebiet bis zu dem feſtgeſetzten Uebergangspunkt am Rhein ganz nach eigenem Ermeſſen zu beſtimmen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meyſenbug. Vdt. von Reck.

Convention

sur l'établissement d'un pont fixe sur le Rhin et d'un chemin de fer entre Kehl et Strasbourg.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et *Sa Majesté l'Empereur des Français* voulant régler de concert l'exécution de l'article II. de la Convention du 2. Juillet 1857 pour la construction de ponts fixes sur le Rhin et déterminer les conditions d'établissement d'un chemin de fer de Kehl à Strasbourg, ont confié à une commission composée, du côté de Bade, des Messieurs

François Keller, Conseiller supérieur de la Direction des Ponts et Chaussées à Carlsruhe

Georges Sexauer, Conseiller de la Direction des chemins de fer à Carlsruhe,

César Heusch, Major d'artillerie à Rastatt,

du côté de la France, des Messieurs

Mary, Inspecteur général des Ponts et Chaussées à Paris,

Guerre, Ingénieur en chef des Ponts et Chaussées à Strasbourg,

Foy, Lieutenant-Colonel du Génie à Strasbourg,

le soin de préparer les bases d'un accord à cet égard, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à l'effet de rédiger et conclure une convention formelle fondée sur le résultat des travaux de la dite commission, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

le Sieur Guillaume Baron *de Meysenbug*, Chevalier Grand'Croix de Son Ordre du Lion

Uebereinkunft

über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit fester Rheinbrücke zwischen Kehl und Straßburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, in der Absicht, gemeinschaftlich die Ausführung des Artikels II. der Uebereinkunft vom 2. Juli 1857 bezüglich der Errichtung fester Brücken über den Rhein zu regeln und die Bedingungen der Herstellung einer Eisenbahn von Kehl nach Straßburg festzusetzen, haben einer von Seiten Badens aus den Herren

Franz Keller, Oberbaurath und Mitglied der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe,

Georg Sexauer, Baurath, Mitglied der Direction der Verkehrsanstalten zu Karlsruhe, und

Cäsar Heusch, Major der Artillerie zu Rastatt,

von Seiten Frankreichs aus den Herren

Mary, General-Inspector des Brücken- und Straßenbaues zu Paris,

Guerre, Oberingenieur des Brücken- und Straßenbaues zu Straßburg,

Foy, Oberstlieutenant und Chef des Geniecorps zu Straßburg,

zusammengesetzten Commission die Sorge übertragen, die Grundlagen eines Einverständnisses in dieser Beziehung vorzubereiten, und haben zu dem Zweck, eine förmliche, auf das Ergebniß der Arbeiten der genannten Commission gegründete Uebereinkunft abzufassen und abzuschließen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysen-

de Zæhringen, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc., Son Ministre d'Etat au département de la Maison et des affaires étrangères, et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

le Sieur Hercule Vicomte *de Serre,* Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand'Croix de l'Ordre Grand-Ducal du Lion de Zæhringen, Grand-Officier de l'Ordre Impérial du Médjidié, Commandeur des Ordres de Léopold d'Autriche, de Charles III. d'Espagne et de la Conception de Portugal etc. etc. etc., Son Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

bug, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großofficier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Allerhöchstihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Hercule Vicomte de Serre, Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großofficier des Kaiserlichen Medjidie-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, des Königlich Spanischen Ordens Carl des III., des Königlich Portugiesischen Conceptionsordens ꝛc. Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche genügend befunden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article I.

La jonction entre les gares de Kehl et de Strasbourg sera effectuée par la construction d'un chemin de fer et d'un pont fixe sur le Rhin.

La ligne de fer partira de la gare de Strasbourg, se dirigera par une courbe, d'abord vers le Nord, puis tournera vers l'Est, longera les fortifications extérieures au Nord de Strasbourg, franchira le Petit-Rhin à l'Est de la citadelle, sera continuée dans une direction à peu près parallèle à la grande route de Strasbourg à Kehl, jusqu'au Rhin, et traversera ce fleuve en aval du pont de bateaux, suivant une ligne normale aux deux rives, de manière à aboutir dans la gare de Kehl qui sera accolée à l'extré-

Artikel 1.

Die Verbindung der beiden Bahnhöfe zu Kehl und zu Straßburg soll durch die Erbauung einer Eisenbahn mit stehender Brücke über den Rhein bewirkt werden.

Die Zugslinie dieser Eisenbahn soll von der Station Straßburg mit einem gegen Norden und sodann allmählig gegen Osten sich wendenden Bogen abgehen, längs der nördlichen Befestigungswerke von Straßburg hinziehen, den kleinen Rhein östlich der Citadelle übersetzen, und von da annähernd parallel mit der nahe gelegenen Straße zwischen Straßburg und Kehl sich bis an das Rheinufer fortsetzen, den Rhein rechtwinklig auf die Uferrichtung unterhalb der Schiffbrücke überschreiten und in den unmittelbar am südlichen Ende des Hafens anzulegenden Kehler

mité méridionale du pont de cette ville, ce qui suppose que le point d'arrivée sur la rive droite se trouvera à trois cents pieds (90m 00c) environ de l'extrémité orientale du pont de bateaux.

Bahnhof einmünden. Die Zugsrichtung wird hiernach das rechte Rheinufer etwa dreihundert Fuß (90m 00c) unterhalb der Schiffbrücke erreichen.

Article II.

Le chemin de fer sera à deux voies sur toute sa longueur.

Toutes les constructions de la ligne de jonction, ainsi que du pont du Rhin, seront exécutées de manière à pouvoir admettre la libre circulation du matériel roulant des chemins de fer badois et français.

Dans ce but, il a été stipulé ce qui suit:

1. Les inclinaisons des voies ne dépasseront pas un deux centième (1/200) de la longueur;

2. La distance entre les bords intérieurs des rails d'une voie sera de quatre pieds soixante dix-huit centièmes (1m 44c);

3. La distance minimum entre les bords extérieurs des rails de deux voies sera de six pieds (1m 80c);

4. La distance de toute construction solide et élevée à côté de la voie sera au moins de six pieds deux tiers (2m 00c) de l'axe de la voie;

5. Les passages devront présenter une hauteur libre de seize pieds (4m 80c) au dessus et à l'aplomb des rails;

6. Le rayon des courbes, en dehors des gares, sera au moins de treize cent trente trois pieds (400m 00c) et, dans les gares, au moins mille pieds (300m 00c).

Artikel II.

Die Eisenbahn wird auf ihrer ganzen Länge mit zwei Geleisen hergestellt werden.

Die Construction aller Bauwerke der Verbindungsbahn nebst Rheinbrücke soll der Art sein, daß die Befahrung derselben durch das Transportmaterial sowohl der Badischen als der Französischen Eisenbahnen ungehindert stattfinden kann.

Zu diesem Zweck wird bestimmt, es sollen betragen:

1. die vorkommenden Steigungen der Bahn höchstens ein Zweihundertstel (1/200) der Länge,

2. die Spurweite zwischen den inneren Kanten der Schienen vier und acht und siebenzig hundertstel Fuß (1m 44c),

3. die lichte Entfernung beider Geleise wenigstens sechs Fuß (1m 80c),

4. die Entfernung aller zur Seite der Spur stehenden höheren festen Gegenstände von der Achse der Spur mindestens sechs und zwei Drittel Fuß (2m 00c),

5. die Höhe der vorkommenden Ueberbauungen innerhalb der Schienenstränge über den Schienen mindestens sechzehn Fuß (4m 80c),

6. der Krümmungshalbmesser der Bahn außerhalb der Stationen mindestens eintausend dreihundert und drei und dreißig Fuß (400m 00c) und innerhalb der Stationen mindestens tausend Fuß (300m 00c).

Article III.

1. La hauteur du dessous des travées en contre-haut des plus grandes eaux de 1852 sera de cinq pieds (1m 50c).

2. L'épaisseur du tablier du pont, y compris la hauteur des rails, ne dépassera pas un pied six dixièmes (0m 48c).

3. Le pont aura deux voies et portera, de chaque côté, des passerelles pour les piétons de cinq pieds (1m 50c) de largeur.

4. La longueur du pont entre culées sera de sept-cent-quatre-vingt-trois pieds un tiers (235m 00c).

5. Le pont se composera d'une partie fixe au milieu, et de deux travées mobiles aux extrémités devant les culées de chaque rive. La partie fixe du milieu sera un pont à treillis en fer et formera trois travées égales, chacune de cent quatre-vingt-six pieds deux tiers (56m 00c) entre les piles. Les deux piles du milieu seront composées de tubes en fonte, et les deux piles extrêmes, servant en même temps de support pour les travées mobiles, seront construites en maçonnerie.

Les travées mobiles, formées de poutres en tôle pleines, seront des ponts tournants dont les pivots et le mécanisme nécessaire à la manœuvre du pont tournant reposeront sur les culées en maçonnerie.

La largeur de chacune des passes navigables sous les travées mobiles dont il a été fait mention ci-dessus, sera de quatre-vingt-six pieds deux tiers (26m 00c).

6. Chaque pile intermédiaire des travées fixes sera composée de trois tubes en fonte de dix pieds (3m 00c) de diamètre, ce qui leur suppose une largeur de dix pieds (3m 00c) et une longueur de quarante pieds (12m 00c) environ.

Artikel III.

1. Die Höhe der unterſten Theile des Brückenbodens über dem höchſten Waſſerſtande von 1852 ſoll fünf Fuß (1m 50c) betragen.

2. Die Dicke des Brückenbodens einſchließlich der Schienen wird ein und ſechs Zehntel Fuß (0m 48c) nicht überſteigen.

3. Die Brücke ſoll für zwei Spuren erbaut werden und zu beiden Seiten Fußwege von je fünf Fuß (1m 50c) Breite erhalten.

4. Die Länge der ganzen Brücke zwiſchen den Landfeſten beträgt ſiebenhundert drei und achtzig und ein Drittel Fuß (235m 00c).

5. Die Brücke wird aus einem feſten mittleren Theile und aus zwei beweglichen Theilen zunächſt der beiden Landfeſten beſtehen. Der feſte mittlere Theil wird als eiſerne Gitterbrücke hergeſtellt und bildet drei gleiche Oeffnungen von je einhundert ſechs und achtzig und zwei Drittel Fuß (56m 00c) lichter Weite; er ruht auf vier Pfeilern, wovon die beiden mittleren aus gußeiſernen Röhren, die beiden äußeren zugleich als Auflager der beweglichen Brückentheile dienenden aus Mauerwerk hergeſtellt werden.

Die beiden beweglichen, aus vollen Blechwänden conſtruirten Brückentheile bilden Drehbrücken, welche mit ihren Drehzapfen auf den aus Mauerwerk hergeſtellten Landfeſten ruhen, auf welch' letzteren ſich auch die Drehvorrichtungen befinden.

Die Weite der beiden Durchlaßöffnungen beträgt je ſechs und achtzig und zwei Drittel Fuß (26m 00c).

6. Jeder Mittelpfeiler des feſten Brückentheils wird aus drei Röhren von je zehn Fuß (3m 00c) Durchmeſſer beſtehen, wonach derſelbe eine Dicke von zehn Fuß (3m 00c) und eine Länge von ungefähr vierzig Fuß (12m 00c) erhalten wird.

Les deux piles extérieures, en maçonnerie, auront une épaisseur de quinze pieds (4m 50c) et une longueur de soixante-dix pieds (21m 00c) chacune environ.

7. Les susdites épaisseurs des piles ainsi que les ouvertures libres du pont sont mesurées au dessous des corniches des piles ou culées.

8. Le tablier du pont sera supporté par trois poutres.

9. Les tubes en fonte, pieux en chêne etc., pour les fondations des piles, descendront au moins à cinquante pieds (15m 00c) au dessbus des plus basses eaux, et, pour celles des culées, au moins à quarante pieds (12m 00c) de profondeur en contrebas des plus basses eaux connues.

10. La maçonnerie des parements des piles et culées prendra naissance à six pieds deux tiers (2m 00c) au moins au dessous du niveau des plus basses eaux.

11. Les fondations des piles et culées seront défendues par des enrochements qui ne s'élèveront pas à plus de six pieds deux tiers (2m 00c) de hauteur au dessous des plus basses eaux.

12. Les deux piles intermédiaires, en fonte, seront protégées par des brise-glaces en chêne, placés à distance convenable en amont.

Die beiden äußeren, aus Mauerwerk hergestellten Pfeiler erhalten eine Dicke von fünfzehn Fuß (4m 50c) und eine Länge von ungefähr siebenzig Fuß (21m 00c).

7. Die oben angegebenen Dicken der Pfeiler, sowie die lichten Brückenöffnungen sind in der untersten Linie der Pfeiler- und Landfesten-Gurten zu nehmen.

8. Der Brückenboden wird an drei Tragwänden befestigt.

9. Die zur Gründung in Anwendung kommenden gußeisernen Röhren, eichenen Pfähle und dergleichen sollen bei den Pfeilern auf mindestens fünfzig Fuß (15m 00c) und bei den Landfesten auf mindestens vierzig Fuß (12m 00c) unter dem niedersten bekannten Wasserstand hinabreichen.

10. Das Hausteinmauerwerk der Pfeiler und Landfesten muß in einer Tiefe von sechs und zwei Drittel Fuß (2m 00c) unter der niedersten Wasserlinie beginnen.

11. Die Gründung der Pfeiler und Landfesten wird durch Steinwürfe gesichert, die sich jedoch nicht über sechs und zwei Drittel Fuß (2m 00c) unter den niedersten Wasserstand erheben sollen.

12. Die beiden mittleren gußeisernen Brückenpfeiler sollen durch Eisbrecher von Eichenholz geschützt werden, welche in angemessener Entfernung oberhalb derselben anzubringen sind.

Article IV.

Chacun des deux Gouvernements ou, s'il y a lieu, la Compagnie concessionnaire qui le représentera, supportera les dépenses de construction et de l'entretien du chemin de fer sur son territoire respectif, ainsi que la moitié des dépenses de construction du pont sur le Rhin, et les dépenses de l'entretien

Artikel IV.

Jede der beiderseitigen Regierungen, beziehungsweise die von ihr concessionirte Gesellschaft, trägt die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Eisenbahn auf ihrem Gebiete, sowie die Hälfte der Baukosten der Rheinbrücke und die Kosten der Unterhaltung der ihrem Ufer zunächstliegenden Brückenhälfte, in so fern in dieser Beziehung

de la moitié du pont adjacente à sa rive, sauf autre arrangement à intervenir entre les hautes parties contractantes.

Chacun des deux Gouvernements sera propriétaire de la moitié du pont adjacente à sa rive.

zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen nicht etwas Anderes noch vereinbart wird.

Jede der beiden Regierungen iſt Eigenthümerin der ihrem Ufer zunächſt liegenden Hälfte der Brücke.

Article V.

Les projets d'exécution et de détails du pont sur le Rhin, dressés sur les bases de la présente convention, seront concertés entre les Ingénieurs badois et français et soumis à l'approbation de leurs Gouvernements respectifs.

Le mode et les moyens d'exécution des travaux seront concertés entre l'administration des travaux publics du Grand-Duché et la Compagnie concessionnaire française.

Les travaux devant être exécutés par un seul et même entrepreneur général, il ne sera fait par lui aucune distinction de nationalité pour le choix des entrepreneurs particuliers, fournisseurs et ouvriers.

La haute surveillance des travaux du pont sera exercée concurremment par les Gouvernements contractants.

Artikel V.

Die auf Grund der Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens auszuarbeitenden detaillirten Baupläne der Rheinbrücke ſollen zwiſchen den Badiſchen und Franzöſiſchen Ingenieuren vereinbart und der Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen unterbreitet werden.

Ueber die Art und die Mittel der Ausführung der Arbeiten wird nähere Verſtändigung zwiſchen der Großherzoglich Badiſchen Bauverwaltung und der Franzöſiſcher Seits conceſſionirten Geſellſchaft ſtattfinden.

In ſo fern die Ausführung durch einen und denſelben Hauptübernehmer geſchehen ſollte, darf von ihm bei der Auswahl der Unterübernehmer, Lieferanten und Arbeiter kein Unterſchied zwiſchen den Angehörigen der beiden Staaten gemacht werden.

Die obere Aufſicht über den Brückenbau wird gemeinſchaftlich von beiden hohen contrahirenden Regierungen ausgeübt.

Article VI.

Par le mode de construction ci-dessus déterminé, les intérêts militaires sont considérés comme généralement garantis.

Les hautes parties contractantes se réservent néanmoins la faculté de prendre sur leurs territoires respectifs et aux abords du pont les dispositions qu'ils jugeront nécessaires pour la plus grande sûreté de leur frontière.

Artikel VI.

Durch die oben feſtgeſetzte Art der Conſtruktion werden die militäriſchen Intereſſen im Allgemeinen als gewahrt betrachtet.

Die hohen contrahirenden Theile behalten ſich nichts deſto weniger die Befugniß vor, auf ihrem bezüglichen Gebiete und im unmittelbaren Bereich der Brücke diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ſie zur größeren Sicherheit ihrer Grenze für nothwendig erachten.

Article VII.

Le délai d'exécution des travaux du pont sur le Rhin, ainsi que du chemin de fer reliant les deux gares, est fixé à un maximum de trois ans.

Artikel VII.

Der Bau der Rheinbrücke sowohl als der Verbindungsbahn zwischen den beiderseitigen Stationen soll längstens innerhalb dreier Jahre vollendet sein.

Article VIII.

Les hautes parties contractantes conviennent que les convois des deux chemins de fer seront admis à circuler, les uns comme les autres, entre les gares de Kehl et Strasbourg, et à stationner dans ces gares. Un accord ultérieur entre les autorités administratives des deux pays, réglera d'ailleurs le service d'exploitation d'une gare à l'autre.

Artikel VIII.

Die hohen contrahirenden Parteien kommen überein, daß die Züge der beiderseitigen Eisenbahnen gleichmäßig zwischen den Bahnhöfen von Kehl und Straßburg sich sollen bewegen, und innerhalb dieser Bahnhöfe sich aufhalten dürfen. Eine weitere Verabredung zwischen den Verwaltungsbehörden der beiden Länder wird übrigens den Betriebsdienst zwischen beiden Stationen regeln.

Article IX.

Les conditions du passage public des piétons sur les passerelles du pont du chemin de fer, le service de ces passerelles et la taxe à payer seront réglés par un arrangement spécial.

Artikel IX.

Die Bedingungen, unter welchen die mit der Eisenbahnbrücke verbundenen Fußwege dem öffentlichen Verkehre geöffnet werden sollen, die Art der Benutzung dieser Fußwege und die hierfür zu erhebenden Gebühren sollen durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Article X.

Le pont de bateaux actuel sera conservé pour le passage des voitures et des piétons, circulant sur la route de Kehl à Strasbourg.

Artikel X.

Die gegenwärtig bestehende Schiffbrücke soll für den Gebrauch der sich auf der Straße zwischen Kehl und Straßburg bewegenden Fuhrwerke und Fußgänger beibehalten werden.

Article XI.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Fait à Carlsruhe le seizième jour du mois de Novembre de l'an de grûce mil-huit-cent-cinquante-sept.

(signé) *Meysenbug.* (L. S.)

(signé) *Serre.* (L. S.)

Geſchehen zu Karlsruhe am ſechzehnten Tage des Monats November des Jahres der Gnade Eintauſend Achthundert und Sieben und fünfzig.

(gez.) Meyſenbug. (L. S.)

(gez.) Serre. (L. S.)

Verordnung,

die Materialwaarenhandlungen betreffend.

Mit allerhöchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. Juni d. J. wird, unter Aufhebung der Verordnung der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 10. November 1816, die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten betreffend, Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Wer, ohne conceſſionirter Apotheker zu ſein, Handelsgeſchäfte mit Waaren betreiben will, die ausſchließlich zu arzneilichen Zwecken verwendet werden, bedarf hiezu der beſonderen polizeilichen Conceſſion.

§. 2.

Die Ertheilung dieſer Conceſſion ſteht dem Miniſterium des Innern zu.

Sie kann nur Demjenigen ertheilt werden, welcher ſeine Befähigung zum Handel mit Arzneiwaaren der Sanitätscommiſſion durch eine Prüfung nachgewieſen und von dieſer hierüber eine Beurkundung erhalten hat.

§. 3.

Den Materialwaarenhändlern liegt bezüglich der Sorge für Beſchaffenheit und Aufbewahrung der Arzneiwaaren die gleiche Verpflichtung wie den Apothekern ob.

Insbeſondere ſind ſie verbunden, die in der Pharmakopöe mit †† bezeichneten Stoffe getrennt von den übrigen in einem abgeſonderten Raume aufzubewahren und ſich bei deren Verkauf ausſchließlich hierzu beſtimmter Verkaufsgeräthſchaften zu bedienen.

§. 4.

Stoffe, die nur zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden, dürfen von den Materialwaarenhändlern nur wieder an ſolche und an Apotheker, nicht aber an ſonſtige Perſonen, eben ſo wenig an Beſitzer von Hand- und Nothapotheken verkauft werden. Bei Stoffen, welche auch in der Technik, den Gewerben oder der Oekonomie Anwendung finden, erleidet der Verkauf zu dieſen Zwecken jene Beſchränkung nicht.

§. 5.

Die Materialwaarenhandlungen unterſtehen der gleichen ſanitätspolizeilichen Aufſicht wie die Apotheken.

§. 6.

Den Fabrikanten chemiſcher Produkte iſt rückſichtlich des Handels mit dieſen die gleiche Befugniß unter den gleichen Obliegenheiten wie den Materialwaarenhändlern eingeräumt.

§. 7.

Uebertretungen dieſer Verordnung ſind, wenn nicht eine gerichtliche Beſtrafung eintritt, von der Bezirkspolizeibehörde mit Geldſtrafen bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu ahnden. Im Falle wiederholter oder ſchwerer Verletzungen kann von dem Miniſterium die Conceſſion entzogen werden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Verordnung,

den Verkauf von giftigen Stoffen insbeſondere zu nicht arzneilichen Zwecken betreffend.

Auf den Antrag der großherzoglichen Sanitätscommiſſion hat man die bisherigen Verordnungen über den Verkauf von Giftſtoffen einer Reviſion unterzogen, auf deren Grund hin mit allerhöchſter Genehmigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. Juni d. J. verordnet wird, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf von giftigen oder giftartigen Stoffen, welche nur zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden, iſt ausſchließlich den conceſſionirten Apothekern und Materialiſten nach Maßgabe der für ihren Geſchäftsbetrieb beſtehenden Verordnungen geſtattet, allen anderen Perſonen aber unterſagt.

§. 2.

Der gleichen Beſchränkung unterliegt die Befugniß zum Verkaufe von Arſenikalien ſelbſt dann, wenn ſie zu anderen als arzneilichen, insbeſondere zu techniſchen, gewerblichen oder ökonomiſchen Zwecken gebraucht werden.

§. 3.

Arſenikalien dürfen überdies zu anderen als arzneilichen Zwecken nur unter Beachtung folgender Vorſchriften abgegeben werden:

1. Der Käufer hat einen vom Bezirksamte ſeines Wohnortes ausgeſtellten Schein beizubringen, worin unter Angabe ſeines Namens, Standes und Wohnortes, der Art und Menge des Giftes, ſo wie deſſen Gebrauchszweckes, dieſer als unbedenklich und das verlangte Gift als hiezu nothwendig erklärt wird.

   Das Bezirksamt wird, wo es ihm angemeſſen erſcheint, vor Ausſtellung des Scheines die Aeußerung des Amtsarztes darüber erheben.

Der Erlaubnißschein wird entweder für einen einmaligen Kauf oder für eine bestimmte Zeit ausgestellt und berechtigt in dem letzten Falle, während der ganzen Dauer seiner Giltigkeit, bei jedem einzelnen Kaufe die bezeichnete Menge Gift zu beziehen.

2. An eine Mittelsperson, die Namens des berechtigten Käufers das Gift in Empfang nehmen will, darf solches nur dann verabfolgt werden, wenn der Verkäufer von ihrer Verläßigkeit in Folge persönlicher Kenntniß oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen überzeugt ist.
3. Die Giftwaare darf nur in wohlverschlossenen, eine Zerstreuung beim Transport unmöglich machenden und mit der augenfälligen Aufschrift: „Gift" versehenen Behältern abgegeben werden.
4. Der Empfang des Giftes muß sofort von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von der Bezirkspolizeibehörde mit Seitenzahl und Handzug versehenes, besonderes Buch unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, der Art und Menge so wie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.

§. 4.

Die Abgabe von Arsenikalien zum Zwecke der Tödtung von Thieren, der Vertilgung des Hausschwamms, als Zusatz zu Metallen, aus welchen Eß- und Trinkgeschirre gefertigt werden, zum Anstreichen der Zimmer und Bedrucken der Tapeten ist schlechthin verboten.

§. 5.

Handelsleute, welche mit anderen als den in §. 2 genannten Giften oder giftartigen Stoffen, die zu technischen, gewerblichen oder ökonomischen Zwecken gebraucht werden, Handel treiben, sind verpflichtet, solche in ihren Magazinen und Verkaufsläden in besonderen Abtheilungen derselben so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Insbesondere sind die Behälter mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften zu versehen und die zu deren Verkauf gebrauchten Geräthschaften, als Waage, Löffel u. s. w. ausschließlich zu diesem Zweck zu bestimmen. Die fraglichen Stoffe dürfen immer nur an erwachsene Personen abgegeben werden.

§. 6.

Die Polizeibehörden haben den Vollzug obiger Vorschriften unter Mitwirkung der Amtsärzte strenge zu überwachen und, wenn nicht eine gerichtliche Bestrafung eintritt, je nach der Schwere des Falles mit polizeilicher Strafe, in Geld bis zu 100 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu ahnden, auch unter Umständen die Concessionsentziehung zu veranlassen.

§. 7.

Die früheren Verordnungen, welche den Verkauf von giftigen Stoffen zu gewerblichen, technischen oder ökonomischen Zwecken zum Gegenstande haben, sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Nr. XXXI. 291

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 3. Juli 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Staatsminiſteriums: Die Ernennung der zur Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Herſtellung einer Telegraphenleitung nach Badenweiler betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die zweite Prüfung für den öffentlichen Dienſt in der Juſtiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Zulaſſung auswärtiger Feuerverſicherungsgeſellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Die Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die im Frühjahr 1858 abgehaltene Prüfung in der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend. Die Stiftung des verlebten Herz Schleſinger aus Pforzheim und ſeiner Ehefrau Jette Schleſinger in Karlsruhe betreffend.

Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ernennung der zur Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

den Oberhofgerichtskanzler Kirn,
den Oberhofgerichtsvicekanzler Haas,
den Hofrichter Woll,
den Hofrichter Mühling,
den Hofrichter Fetzer und
den Hofgerichtsdirektor Bohm

als diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsminiſterium beizuziehen ſind, was in Bezug auf die höchſte Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII., hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 26. Juni 1858.

Großherzogliches Staatsminiſterium.
Rüßlin.

Vdt. Schunggart.

Die Herſtellung einer Telegraphenleitung nach Badenweiler betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Telegraphenleitung von Müllheim nach Badenweiler hergeſtellt und an letzterem Orte für die Dauer der Badezeit eine Telegraphenſtation mit vollem Tagesdienſt errichtet worden iſt, welche am 1. Juli d. J. dem allgemeinen Verkehr eröffnet wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Meyſenbug.

Vdt. von Reck.

Die zweite Prüfung für den öffentlichen Dienſt in der Juſtiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche ſich der im nächſten Spätjahre ſtattfindenden zweiten juriſtiſchen Staatsprüfung unterziehen wollen, haben ſich nach Maßgabe der Verordnungen vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.) und vom 23. Juli 1857 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) im Laufe des Monats Juli d. J. bei dieſſeitigem Miniſterium zu melden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1858.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Zulaſſung auswärtiger Feuerverſicherungsgeſellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch dieſſeitige Entſchließung vom Heutigen iſt der Preußiſchen Nationalverſicherungsgeſellſchaft in Stettin die nachgeſuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Verſicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrniſſen und vom fünften Theil der Verſicherungsſumme der bei der Staatsanſtalt verſicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1858 ſtudiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	48	57	105
2. Juristen	28	287	315
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	57	75	132
4. Cameralisten	34	8	42
5. Philosophen und Philologen	17	48	65
Summa	184	475	659
Außerdem besuchten die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reifern Alters	16	18	34
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	13	15	28
Gesammtzahl	213	508	721

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	129	32	161
2. Juristen und Notariatskandidaten	25	3	28
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	53	2	55
4. Cameralisten	28	1	29
5. Philosophen und Philologen	28	2	30
Summa	263	40	303
Hospitanten	—	—	9
Niedere Chirurgen	—	—	5
Gesammtzahl	263	40	317

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die im Frühjahr 1858 abgehaltene Prüfung in der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Von den 10 Kandidaten der Medizin, 5 Kandidaten der Chirurgie, und 8 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, erhielten nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Franz Knauff von Karlsruhe,
Ernst Rees von Müllheim,

Franz Graf von Sinsheim,
Eduard Erkenbrecht von Plankstadt,
Wundarzt Hermann Vögele von Freiburg,
Heinrich Willmann von Unterlenzkirch.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:
Georg Bertheau, praktischer Arzt von Mannheim,
Hermann Schäfer, praktischer Arzt und Hebarzt von Lörrach,
Franz Graf von Sinsheim,
Ludwig Lang, praktischer Arzt von Karlsruhe.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:
Ernst Nees von Müllheim,
Georg Bertheau, praktischer Arzt von Mannheim,
Heinrich Willmann von Unterlenzkirch,
Franz Graf von Sinsheim,
Gustav Schmid, praktischer Arzt von Munzingen,
Hermann Vögele, Wundarzt von Freiburg,
Heinrich Glänz von Freiburg.

Karlsruhe, den 29. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Stiftung des verlebten Herz Schlesinger aus Pforzheim und seiner Ehefrau Jette Schlesinger in Karlsruhe betreffend.

Der verstorbene Herz Schlesinger aus Pforzheim und dessen Ehefrau Jette Schlesinger in Karlsruhe haben ein Kapital im Gesammtbetrage von 6000 fl. gestiftet, aus deren Zinsen ein in den talmudischen Wissenschaften wohl ausgebildeter Mann zur Verrichtung von Gebeten und unentgeltlicher Unterrichtsertheilung an arme Seminaristen und angehende Theologen bestellt werden soll.

Diese Stiftung hat zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, d. d. Schloß Baden den 22. Juni d. J., die Staatsgenehmigung erhalten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Todesfall.

Gestorben ist:
am 22. Juni d. J. Expeditor Erhardt bei großherzoglicher Hofdomänenkammer.

Nr. XXXII. 295

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 9. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Erhöhung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Streitſachen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an Ludwig W. Perreaux in Paris betreffend. Die Patentertheilung an die Mechaniker Schmidt und Komp. aus Heidelberg betreffend. Die Patentertheilung an den Mechaniker A. Link in Freiburg betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigung. Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Stallmeiſter Wentz in den Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließungen

d. d. Schloß Baden, den 22. Juni d. J.

allergnädigſt geruht:

den Regierungsreviſor Theodor Hitzig in Mannheim zum Amtsreviſor in Emmendingen,

den Amtsreviſoratsverwalter Friedrich Kieſer in Oberkirch zum Amtsreviſor daſelbſt,

den früheren Notar und jetzigen Bürgermeiſter in Ueberlingen, Adolph Schmalholz, zum Amtsreviſor in Wolfach zu ernennen;

der durch die Gemeinden des Kirchſpiels Todtnau und Todtnauberg erfolgten Uebertragung der Gemeindebezirksforſtei Todtnau an den Forſtpraktikanten Karl Müller von Guttenberg die höchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Erhöhung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J., Nr. 782, wird bezüglich der Anwaltstaxen in bürgerlichen Streitsachen hiermit verordnet:

§. 1.

Zur Bestimmung der Ansätze der Taxen für die Arbeiten der Anwälte werden sieben Taxklassen aufgestellt.

Zur	I.	Klasse	gehören	die	Sachen,	deren	Streitwerth	nicht	volle	. . . .	150 fl.
„	II.	Klasse	diejenigen,	deren	Streitwerth	150 fl.,	jedoch	nicht	volle		500 „
„	III.	„	„	„	„	500 „	„	„	„		1,000 „
„	IV.	„	„	„	„	1,000 „	„	„	„		5,000 „
„	V.	„	„	„	„	5,000 „	„	„	„		10,000 „
„	VI.	„	„	„	„	10,000 „	„	„	„		50,000 „

beträgt; in die

VII. Klasse gehören die Sachen mit einem höheren Streitwerthe.

Diese Taxklassen gelten fortan für alle Gebührenansätze, welche nach dem Streitwerthe zu berechnen sind, also auch für die Arrha. Bezüglich der Sachen unter 50 fl. bleibt es in jeder Beziehung bei der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1851 (Regierungsblatt Nr. XXII.).

§. 2.

Für die Bestimmung des Streitwerthes ist das Sportelgesetz vom 13. Mai 1856 (Regierungsblatt Nr. XXI.) maßgebend.

§. 3.

Die Arrha beträgt

	beim Amtsgericht:	beim Hofgericht:	beim Oberhofgericht:
in der I. Klasse .	1 fl. 30 kr.	3 fl. — kr.	5 fl.
„ „ II. „ .	2 „ 30 „	4 „ 30 „	7 „
„ „ III. „ .	3 „ — „	6 „ 30 „	10 „
„ „ IV. „ .	4 „ — „	8 „ — „	12 „
„ „ V. „ .	5 „ — „	10 „ — „	15 „
„ „ VI. „ .	6 „ — „	12 „ — „	18 „
„ „ VII. „ .	8 „ — „	16 „ — „	24 „

§. 4.

Die Receßgebühr beträgt:

in der	I.	Klasse	2 fl.	—	kr.
„ „	II.	„	2 „	30	„
„ „	III.	„	3 „	—	„
„ „	IV.	„	3 „	30	„
„ „	V.	„	4 „	—	„
„ „	VI.	„	4 „	30	„
„ „	VII.	„	5 „	—	„

§. 5.

Für die mündliche Ausführung einer Rechtssache bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten beträgt die Gebühr:

a. für die ganze Verhandlung der Hauptsache:

in der	I.	Klasse	2 fl.	bis	5	fl.
„ „	II.	„	4 „	„	6	„
„ „	III.	„	5 „	„	8	„
„ „	IV.	„	6 „	„	15	„
„ „	V.	„	8 „	„	20	„
„ „	VI.	„	9 „	„	27	„
„ „	VII.	„	12 „	„	36	„

b. für einen Nebenpunkt:

in der	I.	Klasse	1 fl.	bis	4	fl.
„ „	II.	„	2 „	„	5	„
„ „	III.	„	4 „	„	6	„
„ „	IV.	„	5 „	„	12	„
„ „	V.	„	6 „	„	15	„
„ „	VI.	„	7 „	„	18	„
„ „	VII.	„	9 „	„	22	„

§. 6.

Die Gebühr des §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 10. Juli 1832 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) wird bestimmt:

für die	I.	Klasse	auf	1 fl.	12	kr.
„ „	II.	„	„	1 „	40	„
„ „	III.	„	„	2 „	—	„
„ „	IV.	„	„	2 „	30	„
„ „	V.	„	„	3 „	—	„
„ „	VI.	„	„	3 „	30	„
„ „	VII.	„	„	4 „	—	„

§. 7.

Die Gebühr des §. 10 der gedachten Verordnung wird bestimmt:

für die	I.	Klasse	auf	–	fl.	20 kr.
„ „	II.	„	„	–	„	36 „
„ „	III.	„	„	1	„	— „
„ „	IV.	„	„	1	„	12 „
„ „	V.	„	„	1	„	30 „
„ „	VI.	„	„	2	„	— „
„ „	VII.	„	„	3	„	— „

§. 8.

Die Gebühr für die Hauptschriften beträgt bei den Amtsgerichten und den Hofgerichten für den Bogen:

in der	I.	Klasse	1	fl.	12	kr.
„ „	II.	„	1	„	40	„
„ „	III.	„	2	„	—	„
„ „	IV.	„	2	„	30	„
„ „	V.	„	3	„	—	„
„ „	VI.	„	3	„	30	„
„ „	VII.	„	4	„	—	„

beim Oberhofgerichte die Hälfte mehr.

§. 9.

Die Gebühr für die Zwischenschriften beträgt für den Bogen:

in der	I.	Klasse	1	fl.	—	kr.
„ „	II.	„	1	„	12	„
„ „	III.	„	1	„	40	„
„ „	IV.	„	1	„	50	„
„ „	V.	„	2	„	—	„
„ „	VI.	„	2	„	30	„
„ „	VII.	„	3	„	—	„

§. 10.

Für einfache Anrufen ist die Gebühr 20 kr., für Contumacialanrufen 36 kr.

§. 11.

Für Abschrift kommen 10 kr. vom Bogen in Ansatz.

§. 12.

Für Vollmacht ist die Gebühr 1 fl. 15 kr., beim Oberhofgericht 1 fl. 45 kr.

§. 13.

Die Gebühr für Schreiben (§. IX. der Taxordnung) beträgt 1 fl.

§. 14.

Die Diät beträgt 4 fl.

§. 15.

Der erste Satz des §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1851 findet auf Klag- und Appellationsbeschwerdeschriften keine Anwendung.

§. 16.

In dem Verfahren des 33sten Titels der Prozeßordnung findet weder Arrha noch Vollmachtgebühr statt; in dem Verfahren des 47sten Titels finden keine höheren Ansätze als die der I. Klasse statt.

§. 17.

Die Anticipationsgebühr kommt nicht mehr in Ansatz.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Patentertheilung an Ludwig W. Perreaux aus Paris betreffend.

Dem Ludwig W. Perreaux in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Pumpenklappen oder Ventile auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an die Mechaniker Schmidt und Komp. aus Heidelberg betreffend.

Den Mechanikern Schmidt und Komp. aus Heidelberg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die Anfertigung und Anwendung der von ihnen erfundenen hydraulischen Spiralgebläse auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung

einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an den Mechaniker A. Link in Freiburg betreffend.

Das dem Mechaniker A. Link in Freiburg durch diesseitige Verfügung vom 21. Oktober 1853 (Regierungsblatt von 1853, Nr. XLV.) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für die von ihm erfundene Feuerlöschspritzen-Laterne wird hiermit unter den gleichen Bestimmungen auf weitere fünf Jahre verlängert.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Johann Strittmatter von Schellenberg zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst 100 fl.;

die Wittwe des Säcklers Jakob Häßig, Anna, geborne Hermann von Kadelburg zur Gründung eines evangelischen Kirchenfonds daselbst 50 fl.;

Freifräulein Sophie von Brandenstein in Freiburg in den Armenfond zu Oberhausen, Bezirksamts Kenzingen, 9,500 fl.;

eine Anzahl Einwohner und Fremde in der Stadt Baden zum dortigen Bau einer evangelischen Kirche 3,680 fl. 15 kr.;

Gabriel Maier von Illmensee zur Gründung eines Schulfonds daselbst 18 fl. 9 kr.;

Rentier J. L. Karseboom in Baden zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt in Gernsbachscheuern 170 fl.;

die Ehefrau des Simon Mörmann, Katharina, geborne Lang zu Lautenbach, Amts Gernsbach, der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal 5 fl.;

Dr. Ladenburg in Mannheim für die höhere Bürgerschule daselbst 500 fl., deren Zinsen zu Gratifikationen und Aufbesserung der Lehrergehalte verwendet werden sollen;

der verlebte Partikulier Georg Heinrich Morgen in Mannheim dem städtischen allgemeinen Krankenhaus daselbst 3,000 fl.;

Postsekretär Mathias Haub in Heidelberg in das Waisenhaus daselbst 2,000 fl.;

Johann Hermann's Wittwe, Agathe, geborne Wehrle von St. Märgen 228 fl. und die Bürger von da 46 fl. zur Gründung eines Ortsarmenfonds daselbst;

Freifräulein Sophie von Brandenstein in Freiburg in den Armenfond zu Stegen 4,000 fl.;

Philipp Krug von Eiersheim in den Almosenfond daselbst 2,000 fl.;

Georg Heinrich Morgen von Mannheim durch letztwillige Verfügung in das evangelische Hospital daselbst 18,235 fl. 31 kr.;

Gerson Schwarzschild von Ladenburg unter dem Namen: „Gerson Schwarzschild'sche Eheleute-Armenstiftung" für die israelitische Gemeinde daselbst zur Vertheilung der Zinsen unter die israelitischen Ortsarmen und Anschaffung von Brennmaterialien unter dieselben 1,000 fl.;

ehemalige Schüler des früheren Pädagogiums zu Lahr 312 fl. 30 kr. zur Gründung eines Fonds unter dem Namen „Hofrath Gebhard-Stiftung" — dessen Zinsen jeweils am 12. Mai einem armen braven evangelischen Schüler des dortigen Gymnasiums und der höheren Bürgerschule als Stipendium verabreicht werden sollen.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der am 30. v. M. stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden plannäßig auf den 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der Loosinhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann.

Vdt. Helm.

Liſte

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten, welche bei der fünfzigſten Ziehung

am 30. Juni 1858 unter Aufſicht der großherzoglichen Kommiſſion und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1858 gezogenen 20 Serien.

347. 494. 583. 919. 1540. 1646. 1878. 3049. 3066. 3178. 5064. 5598. 5977. 6516. 6927. 7063. 7113. 7414. 7476. 7630.

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.
17301	70	17317	70	17333	70	17349	44	24665	44	24681	70
17302	70	17318	70	17334	44	17350	44	24666	44	24682	70
17303	70	17319	70	17335	44	24651	44	24667	44	24683	70
17304	44	17320	70	17336	44	24652	44	24668	70	24684	70
17305	44	17321	70	17337	44	24653	70	24669	44	24685	44
17306	44	17322	70	17338	44	24654	44	24670	70	24686	44
17307	44	17323	44	17339	70	24655	70	24671	44	24687	70
17308	44	17324	70	17340	70	24656	70	24672	70	24688	44
17309	70	17325	70	17341	44	24657	70	24673	70	24689	44
17310	70	17326	70	17342	44	24658	70	24674	44	24690	70
17311	44	17327	44	17343	70	24659	70	24675	70	24691	44
17312	70	17328	44	17344	70	24660	44	24676	70	24692	44
17313	70	17329	70	17345	70	24661	44	24677	70	24693	44
17314	**1000**	17330	44	17346	44	24662	44	24678	70	24694	70
17315	70	17331	70	17347	44	24663	44	24679	44	24695	44
17316	70	17332	70	17348	70	24664	44	24680	44	24696	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
24697	70	45901	44	76955	44	82259	44	93763	44	152417	44
24698	44	45902	70	76956	44	82260	44	93764	44	152418	44
24699	44	45903	70	76957	44	82261	70	93765	70	152419	70
24700	70	45904	44	76958	44	82262	44	93766	70	152420	70
29101	44	45905	44	76959	44	82263	44	93767	70	152421	44
29102	44	45906	44	76960	70	82264	70	93768	70	152422	44
29103	70	45907	70	76961	70	82265	70	93769	44	152423	70
29104	70	45908	70	76962	44	82266	70	93770	44	152424	70
29105	44	45909	44	76963	70	82267	70	93771	44	**152425**	**1000**
29106	70	45910	44	76964	70	82268	70	93772	44	152426	44
29107	44	45911	70	76965	44	82269	44	93773	44	152427	44
29108	44	45912	44	76966	44	82270	44	93774	70	152428	44
29109	44	45913	70	76967	70	82271	44	93775	44	152429	44
29110	**1000**	45914	70	76968	70	82272	44	93776	44	152430	70
29111	44	45915	70	76969	44	**82273**	**1000**	93777	44	152431	44
29112	70	45916	70	76970	70	82274	70	93778	44	152432	44
29113	70	45917	70	76971	70	82275	70	93779	44	152433	44
29114	44	45918	44	76972	70	82276	70	93780	70	152434	44
29115	70	45919	70	76973	44	82277	70	93781	70	152435	70
29116	70	45920	44	76974	44	82278	70	93782	44	152436	70
29117	44	45921	70	76975	44	82279	70	93783	70	152437	70
29118	44	45922	44	76976	44	82280	70	93784	44	152438	70
29119	70	45923	44	76977	44	82281	44	93785	44	152439	44
29120	44	45924	44	76978	44	82282	44	93786	70	152440	70
29121	70	45925	44	76979	44	82283	44	93787	44	152441	70
29122	44	45926	44	76980	70	82284	44	93788	70	152442	44
29123	70	45927	70	76981	44	82285	70	93789	44	152443	44
29124	70	45928	44	76982	70	82286	70	93790	44	152444	44
29125	70	45929	70	76983	70	82287	70	93791	44	152445	44
29126	70	45930	44	76984	44	82288	44	93792	44	152446	44
29127	44	45931	70	76985	70	82289	44	93793	44	152447	70
29128	70	45932	70	76986	70	82290	44	93794	44	152448	70
29129	70	45933	44	76987	70	82291	44	93795	70	152449	44
29130	70	45934	70	76988	70	82292	70	93796	44	152450	44
29131	70	45935	44	76989	44	82293	44	93797	44	153251	70
29132	70	45936	70	76990	44	82294	70	93798	44	153252	44
29133	70	45937	70	76991	44	82295	70	93799	44	153253	44
29134	70	45938	70	76992	70	82296	70	93800	44	153254	70
29135	44	45939	44	76993	44	82297	44	152401	70	153255	70
29136	70	45940	70	76994	70	82298	44	152402	70	153256	70
29137	44	45941	70	76995	70	82299	70	152403	70	153257	44
29138	70	45942	44	76996	44	82300	70	152404	44	153258	70
29139	70	45943	44	76997	44	93751	44	152405	44	153259	70
29140	44	45944	44	76998	70	93752	44	152406	44	153260	44
29141	70	45945	70	76999	44	93753	70	152407	70	153261	70
29142	70	45946	44	77000	44	93754	70	152408	70	153262	70
29143	44	45947	70	82251	44	93755	44	152409	70	153263	70
29144	70	45948	44	82252	44	93756	44	152410	44	153264	70
29145	70	45949	44	82253	44	93757	70	152411	70	153265	44
29146	70	45950	44	82254	44	93758	44	152412	44	153266	44
29147	70	76951	44	82255	70	93759	44	152413	70	153267	44
29148	44	76952	70	82256	44	93760	44	152414	44	153268	70
29149	44	76953	44	82257	70	93761	44	**152415**	**1000**	153269	70
29150	70	76954	70	82258	44	93762	70	152416	70	153270	44

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
153271	70	158875	44	253179	44	279783	70	298837	70	325791	44
153272	70	158876	44	253180	44	279784	70	298838	44	325792	44
153273	70	158877	70	253181	44	279785	70	298839	70	325793	70
153274	70	**158878**	**1000**	253182	70	279786	44	298840	44	325794	70
153275	44	158879	70	253183	70	279787	44	298841	44	325795	70
153276	70	158880	70	253184	44	279788	70	298842	70	325796	44
153277	44	158881	44	253185	70	279789	44	298843	70	325797	70
153278	70	158882	44	**253186**	**1000**	279790	44	298844	70	325798	44
153279	44	158883	44	253187	44	279791	70	298845	44	325799	70
153280	70	158884	70	253188	70	279792	70	298846	70	325800	44
153281	44	158885	70	253189	70	279793	44	298847	70	346301	44
153282	**1000**	158886	70	253190	44	279794	44	298848	70	346302	44
153283	70	158887	44	253191	44	279795	44	298849	70	346303	44
153284	44	158888	44	253192	44	279796	70	298850	44	346304	44
153285	44	158889	70	253193	44	279797	70	325751	70	346305	70
153286	44	158890	70	253194	70	279798	70	325752	44	346306	70
153287	70	158891	70	253195	70	279799	44	325753	70	346307	70
153288	44	158892	44	253196	70	279800	44	325754	44	346308	44
153289	70	158893	70	253197	70	298801	70	325755	44	346309	44
153290	70	158894	44	253198	70	298802	44	325756	70	346310	44
153291	70	158895	70	253199	44	298803	44	325757	70	346311	44
153292	70	158896	70	253200	44	298804	70	325758	70	346312	44
153293	70	158897	44	279751	70	298805	44	325759	44	346313	70
153294	44	158898	44	279752	70	298806	70	325760	70	346314	70
153295	70	158899	70	279753	44	298807	44	325761	44	346315	44
153296	70	158900	44	279754	44	298808	70	325762	44	346316	70
153297	44	253151	44	279755	70	298809	44	325763	44	346317	70
153298	70	253152	70	279756	44	298810	44	325764	70	346318	44
153299	44	253153	44	279757	44	298811	70	325765	44	346319	44
153300	44	253154	70	279758	44	298812	44	325766	44	346320	44
158851	44	253155	70	279759	70	298813	44	325767	70	346321	70
158852	70	253156	70	279760	44	298814	70	325768	70	346322	44
158853	44	253157	44	279761	44	298815	44	325769	44	346323	70
158854	70	253158	44	279762	70	298816	44	325770	70	346324	44
158855	44	253159	44	279763	70	298817	70	325771	70	346325	44
158856	44	253160	70	279764	70	298818	70	325772	44	346326	44
158857	44	253161	44	279765	70	298819	44	325773	44	346327	70
158858	70	253162	70	279766	70	298820	70	325774	44	346328	44
158859	70	253163	70	279767	44	298821	70	325775	70	346329	70
158860	70	253164	70	279768	70	298822	70	325776	70	346330	70
158861	70	253165	70	279769	70	298823	44	325777	70	346331	44
158862	70	253166	70	279770	44	298824	70	325778	44	346332	44
158863	44	253167	44	279771	44	298825	44	325779	70	346333	70
158864	70	253168	70	279772	70	298826	44	325780	70	346334	70
158865	70	253169	44	279773	70	298827	70	325781	70	346335	70
158866	44	253170	70	279774	44	298828	70	325782	70	346336	44
158867	70	253171	44	279775	70	298829	44	325783	44	346337	70
158868	44	253172	70	279776	70	298830	70	325784	70	346338	44
158869	44	253173	70	279777	70	298831	44	325785	44	346339	44
158870	70	253174	70	279778	70	298832	70	325786	70	346340	44
158871	70	253175	70	279779	70	298833	44	325787	44	346341	70
158872	44	253176	44	279780	70	298834	44	325788	44	346342	44
158873	44	253177	44	279781	70	298835	44	325789	44	346343	70
158874	70	253178	44	279782	44	298836	70	325790	70	346344	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
346345	44	353138	44	355631	44	370674	44	373767	70	381459	70
346346	70	353139	44	355632	70	370675	70	373768	44	381460	70
346347	70	353140	44	355633	44	370676	70	373769	70	381461	70
346348	44	353141	44	355634	44	370677	70	373770	44	381462	70
346349	44	353142	44	355635	70	370678	44	373771	70	381463	44
346350	44	353143	44	**355636**	**1000**	370679	70	373772	44	381464	44
353101	44	353144	70	355637	44	370680	70	373773	44	381465	44
353102	44	353145	44	355638	70	370681	44	373774	70	381466	44
353103	70	353146	44	355639	70	370682	44	373775	70	381467	70
353104	70	353147	44	355640	70	370683	44	373776	70	381468	70
353105	44	353148	70	355641	44	370684	70	373777	44	381469	44
353106	70	353149	70	355642	70	370685	70	373778	70	381470	70
353107	44	353150	70	355643	44	370686	70	373779	44	381471	70
353108	70	355601	44	355644	70	370687	70	373780	70	381472	70
353109	70	355602	70	355645	44	370688	70	373781	70	381473	44
353110	70	355603	44	355646	44	370689	44	373782	44	381474	44
353111	44	355604	70	355647	70	370690	44	373783	70	381475	70
353112	70	355605	70	355648	44	370691	70	373784	70	381476	44
353113	70	355606	44	355649	44	370692	44	373785	44	381477	44
353114	44	355607	70	355650	44	370693	70	373786	44	381478	44
353115	44	355608	70	370651	44	370694	70	373787	70	381479	44
353116	44	355609	44	370652	44	370695	44	373788	44	381480	44
353117	70	355610	44	370653	44	370696	44	373789	70	381481	70
353118	70	355611	44	370654	70	370697	44	373790	70	381482	44
353119	70	355612	70	370655	70	370698	44	373791	70	381483	70
353120	44	355613	70	370656	70	370699	70	373792	44	381484	44
353121	70	355614	70	370657	44	370700	70	373793	44	381485	70
353122	70	355615	44	370658	70	373751	44	373794	70	381486	70
353123	44	355616	44	370659	44	373752	44	373795	70	381487	70
353124	70	355617	44	370660	44	373753	44	373796	70	381488	44
353125	70	355618	70	370661	70	373754	44	373797	44	381489	44
353126	44	355619	70	370662	44	373755	44	373798	70	381490	70
353127	44	355620	70	370663	44	373756	44	373799	44	381491	70
353128	70	355621	70	370664	70	373757	44	373800	70	381492	44
353129	44	355622	44	370665	44	373758	70	381451	44	381493	70
353130	70	355623	44	370666	44	373759	44	381452	70	381494	44
353131	70	355624	70	370667	44	373760	44	381453	70	381495	70
353132	70	355625	44	370668	70	373761	44	381454	44	381496	44
353133	44	355626	70	370669	44	373762	44	381455	44	381497	44
353134	70	355627	70	370670	44	373763	70	381456	70	381498	44
353135	44	355628	44	370671	44	373764	70	381457	44	381499	70
353136	70	355629	70	**370672**	**1000**	373765	44	381458	70	381500	44
353137	44	355630	70	370673	44	373766	70				

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Dürrn, Diözeſe Pforzheim, mit einem Kompetenzanſchlag von 1,546 fl. 39 kr., jedoch mit der Verbindlichkeit zur Zahlung einer Kriegskoſtenſchuld von ungefähr 100 fl. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 1. Juni d. J. der evangeliſche Pfarrer Greiner in Dürrn.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 25. Juni d. J., Regierungsblatt Nr. XXX., Seite 290, §. 6, Zeile 2, den Verkauf von giftigen Stoffen insbeſondere zu nicht arzneilichen Zwecken betreffend, iſt nach dem Worte: „und" das Wort „Uebertretungen" einzuſchalten.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 9. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: Die Stellung der Bezirksſtaatsärzte, hier der Amtschirurgen betreffend. Medaillenverleihung. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die ordentliche Konſcription für das Jahr 1859 betreffend. Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere betreffend.

Dienſtledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung.

Die Stellung der Bezirksſtaatsärzte, hier der Amtschirurgen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums verordnen Wir zur Ergänzung Unſerer Verordnung vom 21. Auguſt v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) über die Stellung der Bezirksſtaatsärzte:

Die Amtschirurgen ſind in dienſtpolizeilicher Hinſicht den Hofgerichten und beziehungsweiſe dem Juſtizminiſterium untergeordnet.

Gegeben zu Schloß Baden, den 3. Juli 1858.

Friedrich.

von Stengel.

MÜNCHEN 12. JUL. 1858

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Gendarmeriebrigadier Arnold in Kehl die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathe Müller dahier bei dessen Versetzung in den Ruhestand (Regierungsblatt Nr. XXVI., vom 12. v. M.) Höchstihre Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten gnädigst auszudrücken geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Konscription für das Jahr 1859 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konscription für das Jahr 1859 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1858 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Konscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend.

Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog Friedrich und die Großherzogin Luise haben unterm 6. Juli l. J. aus Anlaß der segensvollen Begehung des am 9. Juli d. J. stattfindenden ersten Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs an die unterm 9. August v. J. von Allerhöchstdenselben gegründete

„Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung"

unter Vorbehalt weiterer Zustiftung — die Summe von

Eintausend Gulden

zur alsbaldigen zinstragenden Anlage gestiftet und ausbezahlen lassen.

Dieser allerhöchste Gnadenakt wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. August v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 28. v. M. folgende im Jahre 1856 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

a. Partialloose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820 . .	278 fl.	- kr.
b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anleben von 1840	205,379 „	— „
c. 3½prozentige Rentenscheine von 1834	20,000 „	— „
Zinscoupons	96,796 „	— „
d. vom 4½prozentigen Anlehen von 1851:		
Obligationen	87,200 „	— „
Zinscoupons	176,982 „	45 „
zusammen .	586,635 fl.	45 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

a. vom 3½prozentigen Anlehen von 1842:		
Obligationen	137,300 fl.	— kr.
Coupons	419,557 „	15 „
	556,857 fl.	15 kr.

	Uebertrag .	556,857 fl.	15 kr.
b. vom 5prozentigen Anlehen von 1848:			
Obligationen	2,532,500 „	—	„
Coupons	22,935 „	—	„
c. vom 5prozentigen Anlehen von 1849:			
Obligationen	1,476,700 „	—	„
Coupons	9,990 „	—	„
d. 35 Gulden-Loose vom Anlehen von 1845	499,438 „		„
e. vom 3½prozentigen Anlehen von 1856 bei dem Kanton Basel-Stadt Zinscoupons	35,000 „	—	„
f. vom 4½prozentigen Anlehen von 1854/56 Zinscoupons . . .	515,967 „	45	„
zusammen . .	5,649,388 fl.	—	kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann.

Vdt. Helm.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Heſſelhurſt, Dekanats Kork, iſt mit einem Kompetenzanſchlag von 799 fl., worauf jedoch eine zu 5 Prozent verzinsliche, von dem neu ernannt werdenden Pfarrer in drei Jahren abzutragende Zehntablöſungskapitalſchuld von etwa 60 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 30. Juni d. J. Kreiskaſſier Böckh in Mannheim.

Berichtigung.

In Nr. XXXI. des Regierungsblattes, Seite 293, Zeile 1 von unten und Seite 294, Zeile 11 von oben ſoll es heißen „Rees" ſtatt Nees.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 26. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Verleihung der Rechtsanwaltſchaft an den früheren Amtsrichter zu Bühl Guſtav Babo betreffend. Die Namensänderung des Adolph Hafner von Pforzheim betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Waltershofen, Landamts Freiburg, betreffend. Die Wiederbeſetzung der evangeliſchen Pfarrei Neckarbinau betreffend. Die Zulaſſung auswärtiger Feuerverſicherungsgeſellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum Baden betreffend. Die diesjährige Frühjahrsprüfung der evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberſt Ludwig Appel, Kommandant des 50. Linien-Infanterieregiments Großherzog von Baden, das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub,

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberlieutenant Freiherrn von Rinck und

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Lieutenant von Irmtraut im 50. Linien-Infanterie-Regiment Großherzog von Baden, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Oberhofmeiſter Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Großherzogin von Sachſen-Weimar-Eiſenach Freiherrn von Beaulieu-Marconnay das Kommandeurkreuz erſter Klaſſe mit dem Stern und

dem Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach Major Graf von Luſi das Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofmarschall Freiherrn von Baumbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielten der Flügeladjutant und Major von Holzing für den ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Verdienstorden der bayerischen Krone dritter Klasse und

der Kommandant der vierten Gendarmerie-Division Rittmeister Brückner für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch höchste Entschließung d. d. Schloß Baden den 3. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsarzt Molitor in Walldürn zum Amtsarzt in Breisach,

den Amtsgerichtsarzt Bauer in Hornberg zum Amtsarzt in Oberkirch,

den Amtsarzt Schweizer in Schönau zum Amtsarzt in Stockach und

den Amtschirurgen Friedrich Forch in Haslach zum Amtsgerichtsarzte daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht,

durch höchste Entschließungen d. d. Rippoldsau den 12. Juli d. J.

den Hofgerichtsrath Ludwig Stempf in Mannheim zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

dem Professor Dr. Johann Wahlen an der Universität Freiburg die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste auf den 1. Oktober l. J. zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Schriesheim dem Pfarrer Gustav Crecelius in Graben zu übertragen;

den Pfarrer Jakob Stutzmann zu Daudenzell zur Ruhe zu setzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verleihung der Rechtsanwaltſchaft an den frühern Amtsrichter zu Bühl Guſtav Babo betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen wurde dem früheren Amtsrichter zu Bühl Guſtav Babo die Ausübung der Rechtsanwaltſchaft in gerichtlichen und Verwaltungsſachen mit dem Wohnſitze in der Stadt Baden geſtattet.

Karlsruhe, den 8. Juli 1858.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Namensänderung des Adolph Hafner von Pforzheim betreffend.

Adolph Hafner von Pforzheim hat durch ſeinen Vormund darum nachgeſucht, ſeinen Familiennamen in „Hauber" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einſprachen gegen die Bewilligung dieſes Geſuchs binnen drei Monaten nebſt Begründung bei dem unterzeichneten Miniſterium einzureichen ſind.

Karlsruhe, den 8. Juli 1858.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Bingner.

Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Waltershofen, Landamts Freiburg, betreffend.

Freifräulein Sophie von Brandenſtein in Freiburg hat an die Gemeinde Waltershofen, Behufs der Gründung eines Armenfonds daſelbſt, eine Schenkung im Betrage von 4000 fl. gemacht. Dieſe Stiftung hat zufolge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs d. d. Schloß Baden den 22. Juni l. J. die Staatsgenehmigung erhalten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Wiederbeſetzung der evangeliſchen Pfarrei Neckarbinau betreffend.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat
unter dem 2. Juli d. J.
zu der mittelſt Präſentation der Gräflich Waldkirch'ſchen Patronatsherrſchaft erfolgten Vergebung

der evangeliſchen Pfarrei Neckarbinau an den Vikar Heinrich Bürck von Handſchuchsheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Zulaſſung auswärtiger Feuerverſicherungsgeſellſchaften zum Geſchäftsbetrieb im Großherzogthum Baden betreffend.

Durch dieſſeitige Entſchließung vom Heutigen iſt der Dresdener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft die nachgeſuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Verſicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrniſſen und vom fünften Theil der Verſicherungsſumme der bei der Staatsanſtalt verſicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stöſſer.

Die diesjährige Frühjahrsprüfung der evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten betreffend.

Folgende drei Kandidaten der Theologie, welche ſich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, ſind in nachſtehender Ordnung unter die Zahl der evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten aufgenommen worden:

Hugo Helbing von Karlsruhe,
Rudolph Flad von Bretten,
Julius Watzenborn von Blankenloch.

Karlsruhe, den 5. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stöſſer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreiſes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. J. die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben geſtiftet:

Alois Gramelsbacher von Grunern in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 40 fl.;

Maria Elmlinger, Wittwe des Mathias Elmlinger von Pfaffenweiler, in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

Jakob Diſch von Oberwinden in den Kirchenfond allda zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

die Mathias Schweizer'ſche Wittwe, Maria Albrecht von St. Wilhelm, in die Ertel Rees'ſche Stiftung zu Oberried mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Aniverſarmeſſe und Verwendung des Zinsüberſchuſſes zur Bekleidung von Erſtkommunikanten 50 fl.;

Simon Ganter's Erben von Kenzingen in die dortige Pfarrkirche ein Kruzifix im Werthe zu 11 fl.;

die Johann Georg Pfaff'ſchen Eheleute von Nußbach in den Kirchenfond daſelbſt zu einer Aniverſarmeſſe 36 fl.;

Franziska Ochſenreuter von Freiburg in den Kirchenfond zu Grafenhauſen, Amts Ettenheim, zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Sölden ein hölzernes Kreuz im Anſchlage von 8 fl. 54 kr.;

der Gemeinderath Markus Kirner und Untererheber Simon Wiesler von da ebendahin zwei Chorfähnchen im Werthe zu 25 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Kenzingen verſchiedene Paramente im Werthe zu 153 fl. 12 kr. mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Aniverſarmeſſe;

Friederika Bek von Sulzburg in die dortige Pfarrkirche 200 fl. zur Anſchaffung eines ſilbernen Abendmahlkelchs;

Freiherr Adolph von Adelsheim und ſeine Gemahlin zu Laufen in die dortige Pfarrkirche verſchiedene Kirchenrequiſiten im Werthe zu 140 fl.;

die Wagner Lorenz Steiert'ſche Ehefrau, Thereſia Benitz von Hinterzarten in den Kirchenfond allda zu einer Aniverſarmeſſe 36 fl.;

der verſtorbene Alois Winterhalter von Ebringen in den dortigen Kirchenfond ebenſo 36 fl.;

Andreas King von katholiſch Themenbronn in den dortigen katholiſchen Kirchenfond ebenſo 36 fl.;

derſelbe in den Armenfond 20 fl.;

die verſtorbene Wittwe Klara Lang, geborene Fehrenbach von Triberg, in den Pfarrwallfahrtskirchenfond daſelbſt zu einer Aniverſarmeſſe 36 fl.;

der ledig verſtorbene Alois Winterhalter von Ebringen in den dortigen Kirchenfond 64 fl. nebſt Zins vom 9. September 1856;

Eliſabeth Steinle von Offnadingen in den Filialkirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ferdinand Hagen von Merdingen in den Kirchenfond allda zu einer Aniverſarmeſſe 50 fl.;

die Wittwe Katharina Lindinger von Unterglotterthal in den Kirchenfond zu Glotterthal ebenſo 36 fl.;

Mathias Kapp von Oberglotterthal ebendahin und ebenſo 50 fl.;

die verſtorbene Klara Lang, geborene Fehrenbach von Triberg, in den dortigen Pfarrarmenfond 50 fl.;

der verſtorbene Werkmeiſter Michael Lang von da ebendahin 200 fl.;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche Steinen zur Anſchaffung zweier weißen Tücher über den Altar und Taufſtein 20 fl.;

Jakob Haßlers Wittwe von Königschafffhausen in den Almosenfond daselbst zur jährlichen Vertheilung des Zinses an vier bis fünf arme Wittwen oder Waisen 100 fl.;

die verstorbene Wittwe des Müllermeisters Joseph Trautweiler, Elisabeth Hierlinger von Kleinlaufenburg in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 200 fl.;

Regina Rieger, verwittwete Peter von Altbreisach, in den Münsterkirchenfond allda zu einer Aniversarmesse 46 fl. 46 kr.;

die verstorbene Agatha Schmieder von Siensbach in den Kapellenfond zu Waldkirch, Amts Waldkirch 50 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Wagenstadt ein Prozessionskreuz im Werthe zu 30 fl. und ein kleines vergoldetes Kreuz im Werthe zu 10 fl.;

Maria Anna Eberenz von Wagenstadt in den katholischen Kirchenfond daselbst zu zwei Aniversarmessen 72 fl.;

eine ungenannte Person in den Kirchenfond zu Unteralpfen zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond zu Kandern 46 fl. 40 kr.;

Frau Thurneisen von Basel ebendahin 46 fl. 40 kr.;

die Wittwe des Anton Schnur, Agatha Selinger von Merdingen, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Kinder des verstorbenen Joseph Hättich von St. Peter in den Kapellenfond allda zu einer Aniversarmesse 100 fl.;

die Wittwe Therese Bindert, geborene Maier von Menzenschwand in den dortigen Aniversarfond zu zwei Aniversarmessen 72 fl.;

die Erben des verstorbenen Blasius Dietsche und dessen Ehefrau, Emerentia Rudiger von da, ebendahin und ebenso 72 fl.;

Blasius Dirr von Wyhl in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Blasius Hasler von Horben in die Pfarrkirche daselbst ein messingenes Wetterkreuz, theils versilbert, theils vergoldet, im Werthe zu 24 fl.;

die Erben der Kunigunda Rohrer von Degerfelden in den Kapellenfond daselbst zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Johann Fünfgeld von Bingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

die Altrathsherr Melchior Münch'schen Eheleute von Basel in den Armenfond zu Herthen 1000 fl.;

Agatha Schneider von Siensbach in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung dreier Aniversarmessen 200 fl.;

der verstorbene Stiftungsverrechner Paul Weizenegger von Triberg in den Pfarrwallfahrtskirchenfond allda zu zwei Aniversarmessen 72 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrwallfahrtskirche daselbst ein Pluviale im Werthe zu 150 fl.;

Altvogt Johann Nepomuk Stehlin von Oberhausen in den Armenfond daselbst 400 fl.;

Joseph Steiert von Ebnet in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für seine Wittwe 75 fl.;

Johann Trübe von Nollingen in den Kirchenfond daselbst zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene pensionirte Lehrer Franz Sales Brutsche von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die Joseph Steiert'sche Wittwe, Katharina Ketterer von Ebnet, in den Kirchenfond daselbst zu drei Aniversarmessen 170 fl.;

Graf Max von Kageneck zu Freiburg in den Armenfond zu Stegen 38 fl. 30 kr.;

Joseph Steiert von Ebnet in den dortigen Schulfond unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für seine Wittwe 25 fl.;

die Joseph Steiert'sche Wittwe von da ebendahin 25 fl.;

dieselbe in den Armenfond zu Ebnet 75 fl.;

die Ehefrau des Xaver Sutter, Maria Ursula Müller von Lienheim, in den dortigen Kirchenfond zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

die Altstabhalter Johann Georg Walter'schen Eheleute von St. Nikolaus in den Almosenfond zu Opfingen 11 fl.;

die Andreas Lörch'schen Eheleute von Opfingen ebendahin 11 fl.;

Anton Wezel von Häg in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Kolumban Kaiser von Menzenschwand in die dortige Pfarrkirche einen Rauchmantel im Werthe zu 80 fl.;

die Anton Singler'sche Familie von Dörlinbach in die Pfarrkirche zu Schweighausen ein silbernes vergoldetes Versehkreuz im Werthe zu 44 fl.;

acht ungenannte Jungfrauen von Dörlinbach ebendahin einen Blumenkranz im Werthe zu 10 fl.;

die Wittwe des Hirschwirths Leber von Birndorf in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung einer blauseidenen mit zwei großen Oelgemälden gezierten Fahne und Bestreitung anderer Kirchenbedürfnisse 128 fl.;

mehrere Einwohner von Kuchelbach in die dortige Kapelle eine kleine rothseidene Fahne im Werthe zu 33 fl.;

die Erben der Maria Günther von Rust für den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Franz Xaver Schreiber von Breitnau in den Kirchenfond zu Eichsel ebenso 75 fl.;

die Wittwe des Jakob Granacher, Kunigunde Klem von Luttingen, in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung eines Muttergottesbildes 100 fl. und zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

die Konrad Wenk'schen Erben von Wallbach in den dortigen Kapellenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Kinder der verstorbenen Georg Helmle'schen Eheleute von Steig in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die Andreas Berthold'sche Wittwe, Anna Geisinger von Neuenburg in den Spitalfond daselbst 300 fl.;

Fidel Schitterer von Merzhausen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 72 fl.;

Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Großherzogin Stephanie von Baden zur Anschaffung einer neuen Orgel in die Pfarrkirche zu Umkirch 600 fl.;

die Universität Freiburg ebenso 100 fl.;

verschiedene Wohlthäter ebenso 118 fl.;

ledige Einwohner von Umkirch ebenso 25 fl.;

begüterte Einwohner von Umkirch ebenso 461 fl.;

Oberforstmeister Freiherr von Drais zu Freiburg in den Kirchenfond zu Neuershausen zu einem Seelenamt für seine verstorbene Gemahlin Freiin von Falkenstein 75 fl.;

mehrere Einwohner von Neukirch in die dortige Pfarrkirche ein Meßgewand nebst Zugehör und zwei Altartücher im Werthe zu 166 fl.;

Freiherr von Schönau zu Schwörstadt in die dortige Pfarrkirche eine weiße Fahne von Wollendamast mit zwei Bildern im Werthe zu 80 fl., baar zu einem Rauchmantel 10 fl., zu einem Altartuche 6 fl. und einen Kreuzpartikel von Silber im Werthe zu 4 fl.;

Karl Wenk von Wallbach ebendahin eine Albe und zwei Gürtel im Werthe zu 18 fl.;

Jakob Büche von Schwörstadt ebendahin ein Lamm Gottes auf den Tabernakel im Werthe zu 12 fl. 30 kr.;

Alois Wizig von Schwörstadt ebendahin ein Kruzifix in den Chorbogen im Werthe zu 30 fl.

Pfarrangehörige ebendahin zwei rothe Fähnchen im Werthe zu 20 fl. 6 kr., vier Stolen im Werthe zu 24 fl., ein Gesangbuch im Werthe zu 48 kr., vier Ministrantenkrägen und ein Kragen zu einem Chorrock im Werthe zu 3 fl. 52 kr., Erstkommunikantenkerzen im Werthe zu 2 fl. 15 kr., ein Kranz im Werthe zu 6 fl., kleineres Kirchenweißzeug im Werthe zu 14 fl. 14 kr., zehn Blumensträuße mit Vasen im Werthe zu 24 fl., baar zu Kästen 35 fl. 24 kr., zu einem Rauchmantel 63 fl. 18 kr. und zur Ausbesserung der Kirchenparamente 45 fl. 2 kr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Es haben gestiftet:

Antonia Kleindienst von Offenburg in den Ortsschulfond zu Ottenau 36 fl.;

der ehemalige Leseverein zu Kuppenheim in den Ortsspitalfond 35 fl.;

Frau General-Major von Bohlen, geborene von Gemmingen, dem Armenfond zu Mühlhausen, Amts Pforzheim, 45 fl.;

Gottfried Konrad von Achern in den Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Reliften der verstorbenen Posthalter Franz Thiergärtners Eheleute von Baden in den dasigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Gemeinden des Amtsbezirks Gengenbach zur Rettungsanstalt sittlich verwahrloster Kinder

im Großherzogthum Baden, mit der Bestimmung zur jeweiligen Verpflegung eines Kindes aus diesem Amtsbezirk 716 fl. 26 kr.;

Hofbauer Joseph Weber von Langenhard dem Kirchenfond zu Sulz zu einem Seelenamt 75 fl;

Sigmund Metz Wittwe von Waltersweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Valentin Lipps Ehefrau von Mingolsheim in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Maria Anna Schäffhauer, ledig von Kuhbach, in den Ortsarmenfond 50 fl.;

Friedrich Hesselbacher zu Ettlingen in den Stiftungsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Mosbronn ein Meßgewand im Werthe zu 100 fl., drei Altartücher und ein Kanzeltuch im Werthe zu 18 fl., vier Stück Blumen im Werth zu 12 fl. und baar 36 fl.;

die Cölestin Ruckenbrod'schen Eheleute von Stollhofen dem Ortskirchenfond, mit der Bestimmung ein sogenanntes heiliges Grab zu erbauen oder dieselben sonst zur Anschaffung von Requisiten für den Gottesdienst zu verwenden 150 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Muggensturm verschiedene Statuen und vier Vorhänge im Werthe zu 192 fl.;

Franz Lichters Wittwe zu Weingarten in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 75 fl.;

Viktoria Link von Ettlingen in den Ortsstiftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Veronika Rappeneker von Reichenbach in den dasigen Kirchenfond zu einer Messe 40 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Reichenbach ein Kommunionbuch im Werthe zu 6 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Reichenbach acht Ellen Leinwand, Korporalien und Handtüchlein, im Werthe zu 2 fl. 30 kr.;

Kaufmann Bernhard Walz zu Reichenbach in den Ortskirchenfond ein Prozessionskreuz im Werthe zu 33 fl. und eine Kirchenfahne im Werthe zu 60 fl.;

durch freiwillige Beiträge dem Kirchenfond zu Reichenbach eine Muttergottesstatue im Werthe zu 80 fl.;

Kilian Wiedemann von Bruchsal in den dasigen St. Peters Kirchenfond zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Max Bernhards Wittwe von Winden in den dasigen Kapellenfond zu einer Messe 100 fl.;

Maria Anna Oveloge von Aschaffenburg für die Armen zu Bruchsal 200 fl.;

der verstorbene Pfarrer Limpert zu Neuthardt in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Theresia Klumpp von Mösbach in den Ortskirchenfond zur Anschaffung eines silbernen Kelches 50 fl.;

Johann Kerns Erben zu Bühl, Oberamts Offenburg, in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Katharina Butz Wittwe von Schutterzell in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl. und zur Anschaffung eines Altars oder Altarbildes 64 fl.;

Viktoria Burger von Furschenbach in den Heiligenfond zu Ottenhöfen zu einem Amt 75 fl.;

Magdalena Wußler von Ottenhöfen in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

durch Kirchenkollekte dem Heiligenfond zu Ottenhöfen zur Anschaffung eines silbernen Versehkreuzes 31 fl.;

Landolin Dürrholder von Biberach in den dasigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter von Mühlhausen in den Ortskirchenfond verschiedene Kirchenparamente im Werthe zu 30 fl.;

Anna Strikler von Ettenheim in den katholischen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Justina Reilinsbergers Wittwe und Viktoria Wolber von Bergzell und Schenkenzell in den Kirchenfond von Bergzell und Schenkenzell zu Jahrstagen 178 fl.;

die Erben des verstorbenen Anton Peter von Oos in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Maria Schindler und elf Ungenannte von Bühl dem Kirchenfond zu Kappelwindeck zur Anschaffung von Kirchenparamenten 686 fl.;

Kaspar Hundsinger von Oberweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Beckers Wittwe von Reichenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Michael Dolls Wittwe von Petersthal in den dasigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Landolin Fischer von Hofweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Abbé Burger in Rastatt in die Ortspfarrkirche ein Rauchmantel im Werthe zu 250 fl.;

Matthias Merkel von Reichenthal dem Ortsarmenfond zur Verwendung der Zinsen für Brodvertheilung an Arme des Orts 50 fl.;

Felicitas Göhrig von Plittersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Wendelin Korneth von Kürzell in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Grünbaumwirth Fischers Erben zu Hügelsheim in den Ortskirchenfond zu einer Messe 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Ottersdorf 25 fl.;

Johanna Körner von Oestringen in den dasigen Heiligenfond zu zwei Aemtern 150 fl.;

die Erben des verstorbenen Lorenz Huber von Maisach in den Ortsarmenfond zu einem Amt 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Helmsheim verschiedene Paramente im Werthe zu 118 fl.;

Johann Adam Weber von Flehingen in den dasigen Heiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Johann Georg Lauinger von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbene Joseph Hatz Ehefrau von Bischweier in den Ortskapellenfond zu einem Seelenamt 100 fl., mit der weitern Bestimmung, in der Fastenzeit auf dem Muttergottesaltar während dem Gottesdienst zwei Kerzen anzuzünden.

der verstorbene Hofprediger Dr. Becker von Donaueschingen und beziehungsweise seine Gattin in den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden 1172 fl.;

Susanna de Commont von Thionville in den katholischen Kirchenfond zu Stadt Kehl zu 10 Messen 2000 Franken;

Ignaz Serr von Unterharmersbach in den Pfarrkirchenfond zu Zell zu einem Amt 75 fl.;

Anna Maria Gros von Weier in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

die verſtorbenen Franz Vogels Eheleute von Raſtatt in den daſigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Charlotte Trampler von Lahr der daſigen evangeliſchen Kirche ein damaſtenes Taufluch im Werthe zu 15 fl.;

neunzehn evangeliſche Einwohner in Baden der evangeliſchen Induſtrieſchule daſelbſt 101 fl. 53 kr., wovon die jährlichen Zinſen zur Anſchaffung von Prämien für die Induſtrie-Schülerinnen verwendet werden ſollen.

mehrere Ungenannte der evangeliſchen Kirche in Ellmendingen ein Kruzifix im Werth zu 50 fl.;

ein Ungenannter in die evangeliſche Stiftskirche zu Bretten ein gußeiſernes Kreuz mit einem meſſingenen und verſilberten Chriſtusbilde im Werthe zu 300 fl.;

der verſtorbene Synagogenrath Löb Bielefeld von Karlsruhe der Synagoge in Karlsruhe eine ſilberne Lampe, ſowie ein Kapital von 500 fl. zur Unterhaltung der Lampe, Unterſtützung armer Verwandten und in deren Ermangelung anderer Bedürftigen.

Johann Straubs Wittwe in Durlach dem evangeliſchen Ortsalmoſenfond allda 100 fl. zur Vertheilung der Zinſen an die Ortsarmen.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Altbürgermeiſter Georg Küchler von Sandhofen zur Anſchaffung einer Prachtbibel und zweier Knieſchemel in die evangeliſche Kirche daſelbſt 50 fl.;

mehrere Frauen von Schaarhof ebendahin einen Fußteppich im Werthe zu 30 fl.;

die Reliften des verlebten Altbürgermeiſters Georg Küchler von Sandhofen, J. Hoffmann und deſſen Ehefrau, Eliſabetha, geborene Küchler daſelbſt, in den Almoſenfond allda 200 fl., deren Zinſen zur Unterſtützung der Oetsarmen und Anſchaffung von Schulbüchern verwendet werden ſollen;

Gertrud Winkler von Heidelberg in die Jeſuitenkirche daſelbſt zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 100 fl.;

Katharina Jenninger von Berolzheim in den daſigen Heiligenfond zur Abhaltung einer Allerſeelenandacht während der Allerheiligenoktav 290 fl. und zur Abhaltung von fünf Meſſen während dieſer Zeit 180 fl.;

Schloſſermeiſter Peter Joſeph Kuhn von Ueſſigheim Beitrag zum Umtauſch einer alten Monſtranz gegen eine neue größere in die Pfarrkirche daſelbſt 140 fl.;

der ledig verſtorbene Chriſtoph Ramſpeck zu Käferthal in den daſigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

der verlebte Philipp Würz von da eben dahin zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Genovefa Gandter, Wittwe, geborene Bleſinger von Rohrbach, Amts Sinsheim, in den Heiligenfond daſelbſt zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmeſſe für ſich und ihren verlebten Ehemann 36 fl.;

die verlebte Margaretha Hammerſchmidt zu Landa in den daſigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

Michael Orth zu Neckarhauſen in die katholiſche Kirche daſelbſt einen ſchwarztuchenen Teppich für das Kruzifix im Werthe zu 14 fl.;

die ledig verſtorbene Joſepha Weber zu Walldürn in die Armenkinderanſtalt daſelbſt 50 fl.;

mehrere Kirchengemeindeglieder zu Berolzheim in die katholiſche Kirche daſelbſt eine Krippe im Werthe zu 55 fl.;

der verſtorbene Hirſch Oppenheimer aus Aſchbach, wohnhaft geweſen in Würzburg, zum Bau einer Synagoge in Meſſelhauſen 50 fl., mit der Bedingung, daß an ſeinem Sterbtag ein Kadiſchgebet für ihn verrichtet werde.

die Grundherrſchaft von Fick in Angelthurn in die katholiſche Kirche allda ein Velum im Werthe zu 50 fl., ein Altartuch im Werthe zu 24 fl. und ein Kommuniontuch im Werthe zu 12 fl.;

mehrere katholiſche Bürger in Obergimpern zur Herſtellung von zwei neuen Seitenaltären in die Kirche allda 262 fl. 43 kr.;

mehrere katholiſche Frauen und Mädchen eben dahin zur neuen Faſſung des Marienbilds und anderer Kirchenbedürfniſſe 37 fl. 24 kr.;

zwei Frauen eben dahin fünf Altartücher im Werthe zu 8 fl.;

Georg Gabel und Balthaſar Herrmann auf dem Wagenbacher Hof eben dahin zur Anſchaffung neuer Leuchter auf die Seitenaltäre jeder 10 fl.;

Johann Knapp in Babſtadt eben dahin ein Kruzifix in den Tabernakel im Werthe zu 4 fl. 30 kr.;

Eliſabetha Schmoll in Nordamerika eben dahin als Beitrag zur Renovation der Kirche 2 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter eben dahin drei Garnituren Kanontafeln mit Glas und Rahmen im Werthe zu 11 fl.;

Dekan Kloos in Bauerbach eben dahin zu dereinſtiger Erbauung einer katholiſchen Kirche 20 fl. und zur Abhaltung einer jährlichen Meſſe 42 fl.;

der verſtorbene Georg Anton May zu Neudenau in den daſigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für ſich und ſeine Ehefrau 75 fl.;

die verſtorbene Sabina Leonhardt zu Mannheim in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt 100 fl.;

Juſtine Schneider Wittwe von Hundheim in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für ſich und ihre beiden verſtorbenen Ehemänner 75 fl.;

der verlebte Joſeph Lauer von Bronnacker in den Kirchenfond zu Roſenberg zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für ſich 100 fl.;

die ledige Magdalena Eſſig von Ballenberg in den daſigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der Pfarrkirche 50 fl.;

Frau Rentamtmann Braun von Herdwangen in die Schloßkapelle zu Zwingenberg eine Spitze um das Altartuch im Werthe zu 5 fl., eine Spitzenbedeckung für den Meßpult im Werthe zu 2 fl. und eine Bedeckung des Tiſches, worauf das Kripplein ſteht, im Werthe zu 3 fl.;

Johann Joſeph Eiſenhauers Wittwe von Külsheim in die katholiſche Kirche daſelbſt zur Anſchaffung eines Kelches 75 fl.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Cymbeln im Werthe zu 4 fl. 48 kr.;

E. B. aus Wilhelmsburg bei New-York eben dahin zur Unterhaltung des ewigen Lichts 20 Dollar;

Thereſia Thoma Wittwe von Königheim in den Kirchenfond allda zur Abhaltung eines jährliches Engelamts am Thereſientage 75 fl.;

ungenannte Angehörige der katholiſchen Pfarrei Wertheim in die Kirche daſelbſt ein Marienbild von Steinmaſſe ſammt Poſtament, Baldachin und Leuchter im Werthe zu 120 fl., eine maſſive Vorthüre zum Portal der Kirche im Werthe zu 82 fl. 30 kr. und ein Paar ſilberplattirte Armleuchter im Werthe zu 5 fl.;

die ledige Maria Antonia Seck von Heidelberg in den katholiſchen Kirchenfond in Neckargerach zur Abhaltung einer jährlichen Meſſe für ſich und ihre Familie 36 fl. und zur Anſchaffung der nöthigſten Paramente 14 fl.;

einige ungenannte Damen aus Karlsruhe eben dahin ein Altartuch im Werthe zu 15 fl., vier Blumenbouquets im Werthe zu 6 fl. und für einen Meßpult 2 fl.;

die ledige Wilhelmine Eichhorn von Krautheim in die evangeliſche Kirche zu Neunſtetten ein geſticktes Altartuch im Werthe zu 50 fl.;

Pfarrer Volkert von Haßmersheim in Gemeinſchaft mit ſeinen Eltern in die Kirche zu Heckfeld ein Meßgewand ſammt Zugehör im Werthe zu 86 fl. 14 kr.;

ein Ungenannter in die katholiſche Kirche zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg, zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl. und zur Anſchaffung eines Regiſtraturkaſtens 22 fl.;

die Wittwe Maria Anna Langmantel von Zimmern in die katholiſche Kirche daſelbſt zur Unterhaltung des ewigen Lichts 300 fl.;

eine ungenannte Perſon eben dahin zur Anſchaffung von Miniſtrantenmänteln 30 fl.;

mehrere Einwohner von Eiersheim in die katholiſche Kirche daſelbſt zur Verſchönerung des Innengebäudes und Anſchaffung von Paramenten 556 fl. 47 kr.;

Friedrich Schad zu Stein in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines Jahrtags für Viktoria Beringer, geborene Schad, 75 fl.;

Pfarrer Kornelius Gratz zu Herbolzheim in die katholiſche Kirche daſelbſt ein weißes Meßgewand im Werthe zu 36 fl. und eine Taufſtola im Werthe zu 2 fl.;

die verlebte Ehefrau des Johann Adam Schweitzer, Eliſabetha, geborene Heil zu Hoffenheim, in den evangeliſchen Almoſenfond daſelbſt 250 fl.;

die ledig verſtorbene Margaretha Dickſcheid zu Heidelberg in den katholiſchen Almoſenfond daſelbſt 50 fl. und in den daſigen evangeliſchen Almoſenfond 379 fl. 24 kr.;

die Erben der ledig verſtorbenen Genovefa Dietz zu Berolzheim in den katholiſchen Almoſenfond daſelbſt 100 fl., aus deren Zinſen Kleider für arme Neukommunikanten jährlich angeſchafft werden ſollen, ferner dem Maria-Herz-Bruderſchafts-Verein daſelbſt 36 fl. zu einer kleinen Kirchenfahne.

ein Ungenannter in den evangeliſchen Almoſenfond zu Leibenſtadt 2 fl., welche dem Grundſtocke einverleibt werden ſollen;

ein Ungenannter in die katholiſche Kirche zu Schriesheim ein ſchwarzes Meßgewand im Werthe zu 35 fl.;

die Familie Diemer in Schriesheim zur Abhaltung zweier Aniverſarien für ihre Eltern 150 fl.;

Lammwirth Damian Heiler von Kirrlach in die katholiſche Pfarrkirche daſelbſt ein altes Schnitzwerk, die wichtigſten Momente aus dem Leben Jeſu und Maria darſtellend, im Werthe zu 400 fl.;

ein Ungenannter aus Huttenheim eben dahin ein Oelgemälde, die Mutter Gottes mit dem Jeſuskinde, im Werthe zu 20 fl.;

ein Ungenannter aus Raſtatt ebendahin zwei Blumenſtöcke mit Vaſen im Werthe zu 12 fl.;

ein Ungenannter aus Heidelberg eben dahin ein Altartuch im Werthe zu 5 fl.;

die Gemeinde Kirrlach eben dahin zwei Kruzifixe im Werthe zu 10 fl., ein Altartuch im Werthe zu 6 fl. 30 kr., zwei Blumenſtöcke von Blech im Werthe zu 14 fl. und eine neue Mutter Gottes im Werthe zu 75 fl.;

die Georg Philipp Baumann'ſchen Eheleute von Hohenſtadt in die evangeliſche Kirche daſelbſt eine Prachtbibel im Werthe zu 44 fl.;

die Johann Matthias Keller'ſchen Eheleute von Hohenſtadt eben dahin einen neuen Kirchenrock für den fungirenden Geiſtlichen im Werthe zu 23 fl.;

evangeliſche Kirchen-Gemeinde-Mitglieder in Mannheim zur Deckung der Koſten für den Oelfarbanſtrich des Aeußern der beiden Kirchen 1000 fl. und für Vergoldung des Knopfes und Hahns auf dem Thurm der Trinitatiskirche 77 fl.;

evangeliſche Jungfrauen daſelbſt zu einer Altar- und Kanzelbekleidung in der Trinitatiskirche 200 fl.;

evangeliſche Frauen allda in die Konkordienkirche eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe zu 175 fl. 12 kr., ein weißes Altartuch und ein kleines weißes Tuch mit Spitzen zur Bedeckung des Brods beim Abendmahle im Werthe zu 25 fl. 7 kr., für Vergoldung des Schnitts der Kanzelbibel 2 fl. 36 kr., ein weißes Damaſttuch mit zwei dergleichen Servietten im Werthe zu 11 fl. 4 kr., einen Teppich für Trauungen und Konfirmation im Werthe zu 22 fl. 30 kr. und drei Kniebänke mit Plüſchüberzug und Goldverbrämung zu gleichem Zwecke im Werthe zu 30 fl. 40 kr.;

die Geſchwiſter Bißling eben dahin eine Altarbibel im Werthe zu 25 fl.;

evangeliſche Frauen einen Pult für dieſe Bibel mit Plüſch überzogen und Goldborten im Werthe zu 7 fl. 34 kr.;

die Fabrikanten Engelhardt und Karth in Mannheim Tapeten in die Glasſtühle auf den Emporen der Trinitatis- und Konkordienkirche im Werthe zu 100 fl.;

die verlebte Christian Bacherts Wittwe zu Philippsburg in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Philipp Krug von Eiersheim in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung von jährlichen vier Engelämtern 300 fl., ferner 30 fl., aus deren Zinsen der Rosenkranz-Vorbeter jährlich 1 fl. erhalten soll, und 150 fl., aus deren Zinsen den bei Abhaltung der vier Engelämter mitwirkenden Musikanten 5 fl. bezahlt werden sollen, endlich 30 fl., aus deren Zinsen der Kirchendiener bei Abhaltung der Engelämter 1 fl. erhalten soll;

ein ungenannter Fremder in das Waisenhaus zu Heidelberg 236 Franken;

die verlebte Susanna Magdalena Widder von Heidelberg eben dahin 300 fl.;

Partikulier Georg Gramlich daselbst eben dahin eine Theater-Aktie im Nennwerth von 250 fl. und verschiedene kleinere Beträge mit 124 fl. 26 kr.;

Schiffer Haffners Wittwe in Heidelberg eben dahin 303 fl. 45 kr.;

die verlebte Pfründnerin Elise Heiderich eben dahin 1086 fl. 3 kr.;

dieselbe lastenfreies Reinvermögen eben dahin 210 fl.;

Ungenannte diverse kleinere Beträge eben dahin 209 fl. 58 kr.;

Ungenannte in kleineren Beträgen eben dahin 508 fl. 48 kr.;

Pfarrer Kochenburger von Asbach eben dahin 100 fl.;

der verstorbene Zieglermeister Peter Siegel eben dahin 100 fl.;

der verlebte Bernhard Schwend eben dahin 200 fl.;

die verstorbene Margaretha Dickscheid eben dahin 200 fl.;

Ungenannte verschiedene Schenkungen eben dahin 179 fl.;

die Johann Peter Laber'sche Ehefrau, Anna Maria geborene Kittel von Steinsfurth, in die evangelische Kirche daselbst 50 fl.;

Kaspar Anton Schreck von Gissigheim in den Kirchenfond allda zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich und seine Ehefrau 75 fl.

Dienſterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Eubigheim, Dekanats Adelsheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 423 fl. 22 kr. und einer Dotation aus dem neuen Kirchenfond von 180 fl., jedoch mit der Verbindlichkeit für den künftigen Pfründnießer zur Zahlung einer Schuld von 22 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft von Rüdt-Kollenberg-Eberstadt zu melden.

Die erledigte evangelische Pfarrei Wolfenweiler, Dekanats Freiburg, wird andurch mit einem Kompetenzanschlag von 1316 fl. 16 kr. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Meldungen sind nach bestehender Vorschrift binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Gondelsheim, Diözese Bretten, ist mit einem Kompetenzanschlage von 670 fl. 1 kr. in Erledigung gekommen und soll nun wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Heddesbach mit dem Filial Brombach, Diözese Ladenburg, mit einem Kompetenzanschlag von 842 fl. 15 kr., einschließlich einer Dotationserhöhung aus dem neuen Kirchenfond, ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruhen jedoch 36 fl. 41 kr. Schulden, welche der künftige Pründnießer in angemessenen Terminen abzutragen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sinsheim soll wieder besetzt werden. Der Kompetenzanschlag derselben, in Geld, Naturalien, Beinutzungsgütern, Accidentien und Wohnung bestehend, beträgt 1264 fl. 54 kr. Bemerkt wird hierbei, daß, nachdem Rohrbach von Sinsheim getrennt worden ist, die zweite evangelische Pfarrei Sinsheim aufgehoben, dagegen ein ständiges Vikariat mit einer besonderen Dotation daselbst gegründet worden ist. Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Sinsheim haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die neu errichtete evangelische Pfarrei Rohrbach bei Sinsheim soll nunmehr besetzt werden. Derselben wird die evangelische Gemeinde Steinsfurth als Filial zugewiesen und es beträgt der Kompetenzanschlag dieser Pfarrei in Geld, Naturalien, Beinutzungsgütern, Accidentien und Wohnung 988 fl. 57 kr. und der mittlere wirkliche Ertrag beiläufig 1100 fl. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes für den Bezirk Bruchsal, mit welcher die Stelle des hofgerichtlichen Medicinalreferenten für den Mittelrheinkreis mit einem Funktionsgehalte von 300 fl. verbunden werden soll, ist zu besetzen. Bewerbungen um dieselbe sind binnen vier Wochen bei dem Justizministerium einzureichen.

Die Amtsarztstellen in Walldürn und Schönau sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei der großherzoglichen Sanitätskommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Juli d. J. Kanzlist Lang bei der großherzoglichen Zolldirektion,
„ 7. Juli d. J. Professor Dr. Röth an der Universität Heidelberg.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 29. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die Ausſcheidung der Pfarrei Elſenz aus der Diöceſe Sinsheim und deren Zutheilung zur Diöceſe Eppingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Tilgung des Anlehens der Amortiſationskaſſe zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchſter Entſchließung d. d. Rippoldsau den 9. Juli d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Oberſtlieutenant von Neubronn das Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Baudirektor Hübſch und

dem Transportinſpektor Helminger

die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erſter Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 15. d. M.

den Lieutenant Rheinboldt vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zum dritten Infanterie-Regiment und

unter dem 16. d. M.

den Oberlieutenant Widmann vom dritten Infanterie-Regiment zum dritten Füsilier-Bataillon zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nachstehende Postaspiranten

Karl Burkart von Karlsruhe,
Karl Becht von Freiburg,
Albert Joos von Aach,
Ludwig Rieger von Karlsruhe,
Theodor Held von Freiburg,
August Steinbach von Allfeld und
Johann Mauck von Karlsruhe

sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 19. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 12. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

Juliana Eichkorn von Wittlekofen in den dortigen Kapellenfond (Union Bonndorf) für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 51 fl.;

Magdalena Rösch von Gündelwangen in den Kirchenfond daselbst (Union Bonndorf) für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 36 fl.;

Lorenz Ruf von Joosthal (Gemeinde Vierthäler) in den Kirchenfond Neustadt für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Angehörige der Orte Urach und Schollach zum Kirchenfond Urach verschiedene Paramente und Kirchengeräthe im Werthe zu 736 fl. 20 kr.;

Joseph Güntert von Lembach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Jakob Eisenrings Wittwe von Liptingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere ungenannte Personen in die Kirche zu Owingen ein aus Wachs gebildetes Christusbild im Werthe zu 16 fl. und zwei neue Altartücher im Werthe zu 12 fl.;

Münstermeßner Joh. B. Fesenmeyer von Konstanz in den Münsterkirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl. und zwei Kronleuchter von geschliffenem Glas im Werthe zu 132 fl.;

Maria Rösch von Hondingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Schilling von Kränkingen in den dortigen Armenfond 110 fl., hiervon wurden 38 fl. 30 kr. für die jährliche Abhaltung einer stillen Messe dem Kirchenfond Kränkingen zugewiesen;

Altgemeinderath Lott von Konstanz in den dortigen Münsterkirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages mit Traueramt 120 fl. und für die jährliche Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Altbürgermeister Johann Ley von Neuhausen (Amts Engen) in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

mehrere Ungenannte aus der Gemeinde Wintersulgen in die Pfarrkirche zu Röhrenbach einen großen Blumenkranz um das Muttergottesbild im Werthe zu 8 fl., zwei größere Blumenstöcke auf den Altar im Werthe zu 7 fl., zwei kleinere Blumenstöcke auf den Altar im Werthe zu 4 fl. und zwölf Ellen Leinwand zu drei Unteraltartüchern im Werthe zu 4 fl. 48 kr.;

Martin Daher von Bächen, Gemeinde Beuren, in den Kirchenfond Weildorf für Abhaltung einer jährlichen stillen heiligen Messe 36 fl.;

Maria Ritter in Thiengen in den Kirchenfond Aichen für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Franz Joseph Seiterle'schen Eheleute von Grafenhausen in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Borreit von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Ehefrau des Johann Brutscher von Gaienhofen in den dortigen Kapellenfond für Anschaffung einer Fahne 30 fl. und für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Dr. Franz Becker von Donaueschingen in den dortigen Karls-Krankenhausfond 1,172 fl.;

Konrad Steidinger von Dillendorf in den dortigen Kirchenfond (Unionfond Bonndorf) für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

die Erben des Johann Moſer in Kirnbach zum Kirchenfond Großſchönach für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Athanaſius Reichmann von Dürrheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Wittwe des fürſtlich fürſtenbergiſchen Revierförſters Joſeph Wagner von Donaueſchingen in den Kirchenfond Hondingen für Leſung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

mehrere unbenannte Perſonen von Wolterdingen in die dortige Kirche drei leinene Altartücher mit Spitzen im Werthe zu 24 fl.;

Bruderſchafts- und Pfarrgenoſſen in Ludwigshafen in den dortigen Bruderſchaftsfond für Reparatur und Faſſung eines Mariabildes 55 fl. und eine Bruderſchaftsfahne im Werthe zu 23 fl. 42 kr.;

Maria Joſepha Wohlwand von Ludwigshafen in den Kirchenfond allda zu zwei ſtillen heiligen Meſſen 100 fl.;

die Joh. Meier'ſche Ehefrau von dort ebendahin zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl.;

Pfarrgenoſſen allda ebendahin zwei Parthien künſtliche Blumen im Werthe zu 20 fl. 48 kr.;

Jungfrauen von da ebendahin einen Blumenkranz für ein Mariabild im Werthe zu 2 fl.;

Maria Anna Keller von da ebendahin einen Blumenkranz auf den Altar der ſchmerzhaften Mutter Maria im Werthe zu 7 fl.;

Pfarrgenoſſen von da ebendahin für Reparatur und Faſſung eines Mariabilds 6 fl. 45 kr.;

dieſelben ebendahin für künſtliche Blumen und verſchiedene Ausbeſſerungen in der Kirche 15 fl. 36 kr.;

dieſelben ebendahin für einen neuen Traghimmel 88 fl.;

ein Ungenannter ebendahin für eine feſttägliche Albe 18 fl.;

Fräulein Iſabelle von Buol ebendahin 3 Altartücher im Werthe zu 7 fl.;

Maria Joſepha Wohlwand von Ludwigshafen in den Armenfond allda 50 fl.;

Fidel Bruder von Schluchſen in den Kirchenfond Schluchſen (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung zweier ſtillen Meſſen 72 fl.;

Maria Agatha und Karoline Rogg von Aha ebendahin für Abhaltung einer ſtillen Meſſe 36 fl.;

Xaver Boſch und deſſen Ehefrau von Schnerkingen in die Präſenzpflege Meßkirch für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Johann Heizmann von Löffingen in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

die Kinder der verſtorbenen Wittwe Koroline Beutter von Konſtanz in den Herz-Jeſu-Bruderſchaftsfond bei St. Stephan zu Konſtanz für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 50 fl.;

Johann Kuſter von Löffingen in den Kirchenfond Röthenbach für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 46 fl.;

Anton Neſenſohn zu Mühlhauſen in den Kirchenfond Herdwangen für Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe 36 fl.;

Johann Nußberger in Brunnadern in den Kirchenfond Dillendorf (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung einer ſtillen heiligen Meſſe 36 fl.;

ungenannte Wohlthäter in die Pfarrkirche St. Stephan in Konſtanz ein halbſeidenes Velum im Werthe zu 14 fl., ein Velum zur Verhüllung des Sanktiſſimum, wozu die Mitglieder der Herz-Jeſu-Bruderſchaft einen Fuß und eine Stange mit einem Koſtenaufwande von 22 fl. machen ließen, vier Altartücher mit Filetſpitzen im Werthe zu 50 fl., vier desgleichen mit gehäkelten Spitzen im Werthe zu 30 fl., ſechs Kelchtüchlein, ſechs Handtüchlein und drei Tabernakeltüchlein im Werthe zu 8 fl.;

ein Ungenannter in den Krankenfond Frickingen 60 fl.;

Ungenannte in die Kirche Frickingen eine verſilberte Lampe im Werthe zu 22 fl. und ein Chriſtus-Kindlein im Werthe zu 22 fl.;

die verſtorbene Stiftsdame von Enzberg von Konſtanz in das weibliche Lehrinſtitut Zoffingen in Konſtanz zur Verwendung in die Kirche 220 fl.;

Katharina Hummels Wittwe von Neuhauſen (Amts Villingen) in den Kirchenfond daſelbſt für Abhaltung einer Jahrtagsmeſſe 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Urnau ein feſttägliches Meßgewand im Werthe zu 32 fl., eine Albe mit Humeral im Werthe zu 14 fl., einen Altarteppich im Werthe zu 14 fl., ein feſttägliches Meßbuch im Werthe zu 22 fl., ein Chriſtus-Kindlein im Werthe zu 5 fl. und ein Muttergottesкleid im Werthe zu 18 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond Bräunlingen 5 fl. 2 kr.;

die Erben der Maria Ritzmann von Mühlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Filialkirche Eberfingen eine Monſtranz im Werthe zu 154 fl., ein Velum im Werthe zu 20 fl. und zwei Chorfähnchen im Werthe zu 12 fl.;

Anna Maria Langenſteins Wittwe von Immenſtaad in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 130 fl.;

Johann Maier von Ludwigshafen in den dortigen Armenfond 164 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond St. Stephan in Konſtanz zur Anſchaffung eines Altarbildes, die Steinigung des heiligen Stephans darſtellend 560 fl.

Die Ausſcheidung der Pfarrei Elſenz aus der Diöceſe Sinsheim und deren Zutheilung zur Diöceſe Eppingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 15. Juni d. J., Nr. 768, durch höchſte Entſchließung d. d. Schloß Baden den 12. Juni d. J. allergnädigſt auszuſprechen geruht, daß die wieder errichtete evangeliſche Pfarrei Elſenz aus dem Verband der Diöceſe Sinsheim ausgeſchieden und der Diöceſe Eppingen zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 10. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. v. M. (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Obligationen des von der Amortisationskasse auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1851 aufgenommenen Anlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

56	238	392	430	711	783	994	1179	1233	1435	1682
71	251	394	481	733	891	1028	1218	1342	1608	1739
77	311	428	618	747	943	1082	1232	1358	1647	1767
97	334									

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

57	575	897	1229	1979	2398	2915	3574	4138	4989	5228
185	646	940	1334	1985	2499	3000	3588	4144	5001	5229
211	655	952	1394	2066	2606	3124	3674	4160	5016	5355
220	679	1000	1582	2094	2650	3188	3691	4206	5025	5423
256	688	1034	1651	2103	2703	3282	3741	4335	5084	5425
266	690	1118	1796	2127	2760	3331	3802	4389	5087	5426
316	762	1120	1849	2157	2813	3354	3831	4437	5092	5475
391	771	1127	1904	2254	2843	3378	3917	4539	5100	5480
497	879	1212	1905	2276	2904	3406	3979	4546	5160	5599
508	891	1214	1907	2286	2914	3499	4066	4689	5189	

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

1	368	870	1233	1590	1836	2179	2329	2556	2738	3407
49	452	917	1243	1603	1839	2195	2418	2567	2781	3424
65	491	971	1313	1617	1865	2208	2432	2579	2802	3479
98	525	1004	1324	1622	1926	2232	2445	2589	2900	3721
168	578	1022	1389	1641	1968	2251	2458	2611	2953	3881
267	590	1031	1406	1682	1979	2272	2459	2715	3093	3930
273	595	1087	1472	1790	2139	2281	2462	2726	3230	3984
350	851	1089	1538	1816						

Vom 1. Februar 1859 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 21. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 5. Auguſt 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die diesjährige Verſammlung der Centralkommiſſion für die Rheinſchifffahrt in Mainz betreffend. Den Telegraphenverkehr zwiſchen Baden und Württemberg betreffend. Die Ernennung des Francisco Muniz Barreto de Arragao zum kaiſerlich braſilianiſchen Generalconſul für das Großherzogthum betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Korreſpondenz zwiſchen badiſchen und öſterreichiſchen Gerichtsbehörden betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an Joſeph Fiſcheſſer aus Cernay betreffend. Die Patentertheilung an Ingenieur Ziegler aus Winterthur betreffend. Die Patentertheilung an Werkmeiſter Wohnlich in Heidelberg betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem Untererheber Dilger in Neuſtadt in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Schloßkaſtellan Richard Janillon zu Heidelberg die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz zweiter Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, durch höchste Entschließung

d. d. Rippoldsau den 12. Juli d. J.

die evangelische Pfarrei Altlußheim dem Stadtpfarrer Schupp in Neckargemünd zu übertragen und

durch weitere höchste Entschließungen

d. d. Rippoldsau den 17. Juli d. J.

den Forstinspektor Oberforstmeister von Drais in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und die dadurch erledigte Forstinspektion Freiburg dem Bezirksförster Forstmeister von Rotberg daselbst zu übertragen;

die evangelische Pfarrei Bodersweier dem Pfarrer Bader in Sandhausen zu übertragen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchsten Entschließungen

d. d. Rippoldsau den 24. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Salinekassier Albert Waag in Rappenau zum Kreiskassier in Mannheim,

den Kameralpraktikanten Friedrich Walchner zum Revisor bei der Steuerdirektion,

den Oberamtmann Peter Guerillot in Eberbach zum Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

die Verwaltung des Bezirksamtes Eberbach dem Oberamtsrichter Gustav Adolph Jägerschmid in Hornberg, unter Ernennung desselben zum Oberamtmann, zu übertragen;

die Verwaltung der Schaffnerei Lobenfeld dem provisorischen Verwalter Karl Bollin definitiv zu übertragen;

dem Seminarlehrer Karl Jung in Meersburg nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXVII., Staatsdienerrecht zu verleihen;

den Amtschirurgen Joseph Weber zu St. Blasien in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Bargen dem Pfarrer Karl Röther in Sennfeld zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 28. Juli d. J.

nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten zu ernennen:

Franz Oberhofer im 1. Füsilier-Bataillon,

Ferdinand von Bodmann im Leib-Grenadier-Regiment,

Karl von Röder im Artillerie-Regiment,

Friedrich von Porbeck im Artillerie-Regiment,

Arnold Malzacher im Leib-Dragoner-Regiment,

Friedrich Schreiber im 2. Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

Ernst von Böcklin im Artillerie-Regiment,

Anton von Froben im Artillerie-Regiment,

Leopold von Adelsheim vom 3. Infanterie-Regiment unter Verſetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm,

Carl Ruth im Artillerie-Regiment,

Adolph von Böcklin im 2. Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen,

Auguſt Koch im Artillerie-Regiment,

Ludwig von Böcklin im 2. Füſilier-Bataillon,

Otto Kammerer im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,

Max Ruth im 4. Infanterie-Regiment, Markgraf Wilhelm,

Heinrich Gockel im 3. Infanterie-Regiment,

Karl von Seldeneck im 2. Füſilier-Bataillon,

Julius von Gemmingen im 3. Dragoner-Regiment,

Albert von Reichlin-Meldegg im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,

Karl Schmidt vom 3. Infanterie-Regiment, unter Verſetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Markgraf-Wilhelm.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die diesjährige Verſammlung der Centralkommiſſion für die Rheinſchifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralkommiſſion für die Rheinſchifffahrt in dieſem Jahre vom 26. Auguſt bis gegen Ende September in Mainz verſammelt ſein wird.

Karlsruhe, den 24. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Den Telegraphenverkehr zwiſchen Baden und Württemberg betreffend.

Nachdem die Beſtimmungen des revidirten deutſch-öſterreichiſchen Telegraphenvertrages vom 16. November 1857 (Regierungsblatt von 1858 Nr. X.) vom 1. April dieſes Jahres an auch auf den unmittelbaren Verkehr zwiſchen den Stationen der badiſchen Telegraphenlinie mit Stationen der württembergiſchen Telegraphenlinie in Vollzug getreten, ſind die beiderſeitigen Telegraphenverwaltungen dahin übereingekommen, an die Stelle früher beſtandener, nun weggefallener Erleichterungen vom 1. d. M. an folgende treten zu laſſen:

1. Nichtvereinsſtationen entrichten im unmittelbaren badiſch-württembergiſchen Telegraphenverkehr nur die der Entfernung zwiſchen der erſten und letzten in der Richtung liegenden

Vereinsstation entsprechende Vereinstaxe. Die Taxe für die Beförderung mittelst des Eisenbahntelegraphen vom Aufgabeort bis zur ersten Vereinsstation und beziehungsweise von der letzten Vereinsstation bis zum Bestimmungsort wird in solchem Fall beiderseits erlassen.

2. Die auf badischem Gebiet liegende Telegraphenstation Bretten wird im Wechselverkehr mit allen rein badischen Stationen nach dem internen badischen Telegraphentarif behandelt. Demgemäß beträgt die Telegraphengebühr von der Station Bretten nach allen badischen Stationen und umgekehrt dreißig Kreuzer für die einfache Depesche.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. v. Reck.

Die Ernennung des Francisco Muniz Barreto de Aragao zum kaiserlich brasilianischen Generalconsul für das Großherzogthum Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung, d. d. Rippoldsau den 24. d. M., der Ernennung des Francisco Muniz Barreto de Aragao zum kaiserlich brasilianischen Generalconsul für das Großherzogthum, an der Stelle des zu einer anderweiten Bestimmung abberufenen Chevalier J. F. Guimaraens, das nachgesuchte landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. v. Reck.

Die Korrespondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden betreffend.

Die Verabredungen zwischen der großherzoglichen und der k. k. österreichischen Regierung, wodurch den beiderseitigen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftwechsel gestattet worden ist, umfassen nach der neuerlich zwischen beiden Regierungen eingetretenen Verständigung auch die rechtspolizeilichen Angelegenheiten, welche nach der k. k. österreichischen Gesetzgebung zum Geschäftskreise der Gerichte gehören. Es werden daher, unter Hinweisung auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juni 1851 (Regierungsblatt Nr. 37, Seite 454), vom 26. August 1856 (Regierungsblatt Nr. 35, Seite 320) und vom 11. März 1857 (Regierungsblatt Nr. 9,

Seite 78), die großherzoglichen Bezirksämter und Amtsrevisorate angewiesen, in allen rechtspolizeilichen Angelegenheiten, sofern nicht aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen erscheint, ihre Ersuchschreiben und Mittheilungen unmittelbar an die betreffenden k. k. österreichischen Gerichte erster Instanz zu richten, und wenn diese etwa nicht bekannt sein sollten, deßhalb bei großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, unter möglichst genauer Bezeichnung des Ortes, dessen Gerichtszugehörigkeit ermittelt werden soll, anzufragen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Patentertheilung an Joseph Fischesser aus Cernay betreffend.

Dem Joseph Fischesser aus Cernay wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung der Baumwollecarden auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an Ingenieur Ziegler aus Winterthur betreffend.

Dem Ingenieur Ziegler aus Winterthur wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen selbstwirkenden Schmierapparate für Wellenlager auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an Werkmeister Wohnlich in Heidelberg betreffend.

Das dem Werkmeister Wohnlich von Heidelberg unterm 3. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LIII.) ertheilte Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Erhaltung des

Bieres und anderer schäumenden Getränke wird auf sein weiteres Ansuchen dahin ausgedehnt, daß derselbe für berechtigt erklärt wird, allen Denjenigen, welche das Recht zum Gebrauche von ihm nicht erworben oder die fragliche Vorrichtung von ihm nicht mittelbar oder unmittelbar bezogen haben, den Gebrauch zu untersagen.

Karlsruhe, den 30. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Lichtenau in der Diöceſe Rheinbiſchofsheim iſt mit einem Kompetenzanſchlag von 1,155 fl. 23 kr. in Erledigung gekommen. Auf der Pfründe haftet eine Schuld für Erwerbung eines Pfarrgartens von beiläufig 600 fl., welche der neue Pfarrer in 10 verzinslichen Jahresterminen abzutragen hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Graben, Landdiöceſe Karlsruhe, iſt mit einem Kompetenzanſchlage von 658 fl. 15 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die Bezirksforſtei Wendlingen mit dem Sitze in Freiburg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 21. Juli d. J. der Oberſt Walz, Mitglied des Kriegsminiſteriums, zu Karlsruhe.

Berichtigung.

Zu dem Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Heſſelhurſt in Nr. XXXIII. des Regierungsblattes vom 9. Juli d. J. wird bemerkt, daß der Kompetenzanſchlag nicht 799 fl., ſondern 899 fl. betrage.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 9. Auguſt 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an Papierfabrikant Thode aus Hainsberg betreffend. Die Ausſtattung der Volksſchullehrerſtellen mit Grundſtücken betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die zweite Serienziehung zur 22. Gewinnzihung vom Lotterieanlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Philipp Irſchlinger von Mannheim die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm verliehene königlich großbritanniſche Medaille für den Krimmfeldzug anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Patentertheilung an Papierfabrikant Thode aus Hainsberg betreffend.

Dem Papierfabrikanten Thode aus Hainsberg wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maſchine zum Vermahlen von Faſerſtoffen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. Juli 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Gloſſmann.

Verordnung,

die Ausstattung der Volksschullehrerstellen mit Grundstücken betreffend.

Mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Juli d. J., Nr. 930 wird zum Vollzuge des Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.), die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Kreisregierungen haben alsbald nach Einvernahme der Bezirksämter ein Verzeichniß derjenigen Orte aufzustellen, auf welche der Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.), die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, keine Anwendung findet, weil sich deren Bewohner nicht vorzugsweise mit Landbau beschäftigen.

Dieses Verzeichniß ist der Oberschulbehörde zur Einsicht vorzulegen.

Glaubt dieselbe, daß sich ein Ort nicht zur Aufnahme in das Verzeichniß eigne, und kann sie sich hierüber mit der Kreisregierung nicht verständigen, so ist die diesseitige Entschließung einzuholen.

§. 2.

Die Verzeichnisse sind durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Den Vertretern derjenigen Orte, welche nicht in das Verzeichniß aufgenommen wurden, steht eine Beschwerde an das diesseitige Ministerium zu.

§. 3.

Gleichzeitig haben die Kreisregierungen nach Einvernahme der Bezirksämter ein Verzeichniß derjenigen Schulstellen, welche bereits mit Liegenschaften im erforderlichen Maaße ausgestattet sind, aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse sind die Grundstücke der Schulstellen nach Eigenschaft (ob Garten-, Acker- oder Wiesenland) und Maaß anzugeben.

Mit diesem Verzeichnisse ist wie nach §. 1 und 2 zu verfahren; in der Bekanntmachung durch das Anzeigeblatt bleibt jedoch die Angabe der Grundstücke weg.

§. 4.

In allen übrigen nicht in den Verzeichnissen der §§. 1 bis 3 enthaltenen Gemeinden, in welchen sich eine Volksschule befindet, hat sofort der Ortsschulvorstand unter Beizug der an der Schule angestellten Hauptlehrer mit dem Gemeinderath zusammenzutreten, um nach vorheriger Erörterung folgende Fragen protokollarisch zu beantworten:

1. welcherlei Grundstücke (Garten-, Acker-, Wiesenland) nach den örtlichen Verhältnissen geeignet und in welchem Maaße solche erforderlich sein dürften, um den oder die Hauptlehrer der Schule in angemessener Weise, einigermaaßen und unbeschadet der Interessen der Schule mit Landwirthschaft zu beschäftigen;

2. ob die Schulstelle oder der damit verbundene Meßner-, Glöckner- oder Organistendienst zum Theil bereits mit derartigen Grundstücken versehen ist oder nicht, und in wie weit solche daher nunmehr anzuschaffen wären;

3. welcher Geldbetrag nach den laufenden Güterpreisen des Orts voraussichtlich nöthig ist, um die für die Schulstelle noch erforderlichen Güterstücke käuflich zu erwerben;

4. ob die Schulstelle selbst oder der damit verbundene Meßner-, Glöckner- oder Organistendienst Kapitalien und in welchem Betrage besitzt, die zur Anschaffung der erforderlichen Güter zunächst zu verwenden wären;

5. ob Orts- oder Distriktsstiftungen vorhanden sind, aus welchen ein Beitrag kraft Stiftung in Anspruch genommen oder gutthatsweise erwartet werden kann;

6. ob die Gemeinde Almenden besitzt, aus welchen der Schulstelle nöthigenfalls die geeigneten Grundstücke in dem erforderlichen Maaße zugeschieden werden können, oder ob die Gemeinde solche erst käuflich erwerben muß;

7. ob die Räumlichkeiten, welche zur Bewirthschaftung der der Schulstelle zuzuweisenden Grundstücke unentbehrlich, bereits vorhanden, oder welche Einrichtungen in dieser Beziehung noch zu treffen wären und wem deren Herstellung anerkanntermaßen obliegt;

8. ob und welche Gründe etwa vorliegen, von der Anschaffung der erforderlichen Grundstücke für die Schule Umgang zu nehmen.

§. 5.

Wenn der Schulvorstand, der Gemeinderath oder die beigezogenen Lehrer über eine Frage verschiedener Meinung sind und sich nicht vereinigen können, so sind die Ansichten und Anträge eines jeden Theiles anzuführen und zu begründen.

§. 6.

Das Protokoll über die Beantwortung dieser Fragen ist von dem Ortsschulinspektor dem Bezirksschulvisitator, und von diesem unter Beifügung seiner eigenen Ansicht über die zu den Fragen Ziffer 1 und 8 gegebenen Antworten dem Bezirksamte vorzulegen, welches dasselbe — erforderlichenfalls nach angeordneter und bewirkter Vervollständigung — an die großherzogliche Oberschulbehörde einzusenden hat.

Ist in dem Protokoll die Bitte gestellt, von der Güteranschaffung Umgang zu nehmen, so hat das Bezirksamt sich zugleich gutachtlich hierüber zu äußern.

§. 7.

Die Oberschulbehörde unterzieht die Vorlage einer eingehenden Prüfung, beschließt über die etwa erbetene Dispensation von der Güteranschaffung, ebenso über die Statthaftigkeit der etwa beantragten Verwendung vorhandener Kapitalien des mit der Schulstelle verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes, sowie über die Verwendung der etwaigen Kapitalien der Schulstelle selbst und setzt hievon das Bezirksamt unter Beifügung ihrer Erklärungen und Anträge bezüglich des übrigen Inhalts des Protokolls, welches wieder zurückzugeben ist, behufs weiterer Anordnung in Kenntniß.

§. 8.

Hat die Oberschulbehörde die etwa nachgesuchte Dispensation von der Güteranschaffung versagt, so hat das Bezirksamt sofort auf den Grund der erörterten Verhältnisse und gestellten Anträge zu ermessen, und demgemäß zu erkennen:

1. welcherlei Grundstücke und in welchem Maaße solche der Schulstelle bis längstens zum 1. Oktober 1863 unter Beachtung der unten (§. 10 und 11) folgenden näheren Bestimmungen zuzuweisen sind, wobei zugleich die Mittel zu bezeichnen sind, welche zur Deckung des Bedürfnisses gemäß der Entschließung der Oberschulbehörde und den sonstigen Erörterungen zur Verfügung stehen, beziehungsweise verwendet werden müssen;

2. welche Räumlichkeiten etwa noch als zur Bewirthschaftung der für die Schulstelle bestimmten Güter unentbehrlich in gleicher Zeit herzustellen sind.

§. 9.

Das Erkenntniß des Bezirksamtes ist sowohl dem Schulvorstande als auch dem Gemeinderathe zu eröffnen und der Oberschulbehörde in Abschrift vorzulegen.

Den Betheiligten steht dagegen der Recurs an die Kreisregierung zu, welche jedoch, wenn die von der Oberschulbehörde versagte Dispensation von der Güteranschaffung überhaupt Gegenstand der Beschwerde ist, die Akten mit gutachtlichem Berichte dem diesseitigen Ministerium zur Verbescheidung vorzulegen hat.

Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

§. 10.

Stehen zur Erwerbung der erforderlichen Grundstücke Kapitalien des mit der Schulstelle verbundenen Meßner-, Glöckner- oder Organistendienstes oder solche der Schulstelle selbst oder aus geeigneten Stiftungsfonds verwilligte Mittel zur Verfügung, so hat der Schulvorstand alsbald nach eingetretener Vollzugsreife des Erkenntnisses (§. 8) die nächste günstige Gelegenheit zur Güterererwerbung zu benützen und den Ankauf mittelst förmlichen schriftlichen Vertragsabschlusses, vorbehaltlich der Genehmigung der Oberschulbehörde, zu bewirken, welch Letzterer zu diesem Zwecke die Kaufsverhandlungen durch Vermittelung der Bezirksschulvisitatur vorzulegen sind. Die aus Mitteln des mit der Schulstelle verbundenen Meßner-, Glöckner- oder Organistendienstes bewirkten Güterkäufe sind gemäß §. 12 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 ausdrücklich auf dessen Namen zu stellen.

§. 11.

In so weit die vorbezeichneten Mittel zur Beischaffung der erforderlichen Grundstücke für die Schulstelle fehlen, und sonach die Gemeinde gemäß Art. 2 §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1858 einzutreten verpflichtet ist, hat der Gemeinderath die Zuscheidung aus den Almenden oder den Ankauf aus der Gemeindekasse im Benehmen mit dem Schulvorstande zu bewerkstelligen und die Verhandlungen hierüber durch Vermittelung der Bezirksschulvisitatur gleichfalls der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 12.

Die Oberschulbehörde hat darüber zu wachen, daß überall bis zum 1. Oktober 1863 dem Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J. genügt sei; gegen die säumigen Gemeinden ist die Hülfe des Bezirksamtes in Anspruch zu nehmen, welches die den Umständen entsprechenden Exekutionsanordnungen zu erlassen hat.

§. 13.

Nach erfolgter Einweisung des Lehrers in die Benützung der Güter hat das Bezirksamt auf den Antrag des Schulvorstandes oder des Gemeinderaths die Frage über die Mittel zur Deckung des dem Lehrer gebührenden Normalgehalts, beziehungsweise über deren Aufrechnung, die Geldbeiträge der Gemeinde und der Staatskasse gemäß den bereits bestehenden Vorschriften einer Revision zu unterziehen und hierüber mittelst förmlichen Erkenntnisses zu entscheiden.

Karlsruhe, den 2. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die zweite Serienziehung zur 22. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die 22. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	7	enthaltend	Loos	Nr.	601	bis	700.
"	"	19	"	"	"	1801	—	1900.
"	"	39	"	"	"	3801	—	3900.
"	"	117	"	"	"	11601	—	11700.
"	"	161	"	"	"	16001	—	16100.
"	"	215	"	"	"	21401	—	21500.
"	"	250	"	"	"	24901	—	25000.
"	"	251	"	"	"	25001	—	25100.
"	"	271	"	"	"	27001	—	27100.
"	"	276	"	"	"	27501	—	27600.
"	"	353	"	"	"	35201	—	35300.
"	"	365	"	"	"	36401	—	36500.
"	"	374	"	"	"	37301	—	37400.
"	"	396	"	"	"	39501	—	39600.
"	"	459	"	"	"	45801	—	45900.

Serie	Nr.	509	enthaltend	Loos	Nr.	50801	bis	50900.
„	„	515	„	„	„	51401	—	51500.
„	„	571	„	„	„	57001	—	57100.
„	„	579	„	„	„	57801	—	57900.
„	„	641	„	„	„	64001	—	64100.
„	„	743	„	„	„	74201	—	74300.
„	„	787	„	„	„	78601	—	78700.
„	„	790	„	„	„	78901	—	79000.
„	„	824	„	„	„	82301	—	82400.
„	„	985	„	„	„	98401	—	98500.

herausgekommen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 2. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Die Stelle eines Amtsrichters in Hornberg iſt erledigt und wieder zu beſetzen. Bewerbungen um dieſelbe ſind binnen vier Wochen bei dem Juſtizminiſterium einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 18. Mai d. J. der Amtschirurg Franz Sutter in Seelbach,
„ 17. Juli d. J. der penſionirte Phyſikus Helbling in Bretten.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 16. Auguſt 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die fernere Zulaſſung der Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke des Zwanzigguldenfußes in den großherzoglichen Staatskaſſen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung,

die fernere Zulaſſung der Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke des Zwanzigguldenfußes in den großherzoglichen Staatskaſſen betreffend.

In Erwägung, daß die Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke des Zwanzigguldenfußes nach Art. 12 des Münzgeſetzes vom 14. April d. J. (Regierungsblatt Seite 139) im Großherzogthum nicht zu den geſetzlichen Zahlungsmitteln gehören, daß ſomit nach Art. 18 des Münzgeſetzes Niemand gehalten iſt, ſie in Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in ſolcher Münze oder in dem Münzfuße, welchem ſie angehört, ausdrücklich bedungen wurde;

in Betracht, daß gleichwohl die Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke des Zwanzigguldenfußes bisher von den großherzoglichen Staatskaſſen zu 24 kr. und 12 kr. in Zahlung angenommen worden ſind, daß aber eine Aenderung hierin nothwendig erſcheint;

wird nach Anſicht der bezüglich des ferneren Umlaufs der genannten Münzen unter den Regierungen des ſüddeutſchen Münzvereins getroffenen Abreden mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, d. d. Rippoldsau den 7. dieſes, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerſtücke des Zwanzigguldenfußes, ſei es von k. k. öſterreichiſchem oder von anderem Gepräge, ſollen — ſo weit nicht die §§. 2 und 3 eine Ausnahme verfügen — bei allen großherzoglichen Staatskaſſen und bei allen einer großherzoglichen Staatskaſſe untergeordneten Zoll-, Steuer- oder anderen Hebeſtellen nicht mehr zu 24 kr. und 12 kr., ſondern nur noch in gemindertem Curswerth und zwar das Zwanzigkreuzerſtück zu drei und zwanzig und ein halb Kreuzern, das Zehnkreuzerſtück zu elf Kreuzern in Zahlung angenommen werden.

§. 2.

Auf Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von badischem Gepräge, ferner auf solche vom Gepräge eines der übrigen Staaten des süddeutschen Münzvereins, als der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollernschen Lande Preußens, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen Homburg und der freien Stadt Frankfurt, endlich auf dergleichen Münzen vom Gepräge einer dem Großherzogthum Baden ganz oder theilweise einverleibten erloschenen Münzherrschaft findet der §. 1 keine Anwendung.

Diese Münzen sollen vielmehr bei den großherzoglichen Staatskassen und den diesen untergeordneten Hebestellen noch bis zum 15. November d. J. einschließlich zu 24 kr. und 12 kr. und erst vom 16. November d. J. an nur im geminderten Kurswerthe von 23½ kr. und 11 kr. in Zahlung angenommen werden.

§. 3.

Unbeschadet der Anordnung im §. 2 ist zugelassen, daß Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von badischem Gepräge, ferner solche, welche das Gepräg einer dem Großherzogthume ganz oder theilweise einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, namentlich also Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom Gepräge der Kurpfalz, der Kurfürsten von Mainz, der Fürstbischöffe von Würzburg, Speier, Straßburg, Basel und Konstanz, endlich der Fürsten von Fürstenberg und von Löwenstein-Wertheim, von nun an bis zum 15. November d. J. einschließlich bei allen großherzoglichen Obereinnehmereien, Hauptsteuerämtern und Domänenverwaltungen zu 24 kr. und 12 kr. gegen andere Münzen ausgewechselt werden. Die genannten Kassen sind angewiesen, diese Einlösung je auf Verlangen alsbald zu bewirken.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 16. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 23. Auguſt 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Verbindung der großherzoglichen Staatseiſenbahn mit der Schweizeriſchen Nordoſtbahn bei Waldshut betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Hofrath Dr. Roger, Leibarzt Seiner Durchlaucht des Herzogs von Ratibor, und

dem Leibmedicus Dr. Weigel, Leibarzt Seiner Durchlaucht des Fürſten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Fabrikanten Teophil Weiſe in Prag und dem Bürgermeiſter Schwendemann in Münchweier die ſilberne Medaille für Verdienſte um Förderung der Landwirthſchaft, der Gewerbe und des Handels zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Legationsrath von Uria und dem Legationsrath Regenauer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offiziers-Kreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß haben Seine Königliche Hoheit zu ertheilen geruht:

dem Baurath Serauer für das ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion und

dem Hofrath Wilhelm Schmidt für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch höchste Entschließungen

d. d. Rippoldsau, den 30. Juli d. J.

den Hofgerichtsrath Anton Theodor Klehe in Bruchsal zum Hofgerichte des Unterrheinkreises in Mannheim zu versetzen, und

die evangelische Pfarrei Haßmersheim dem Pfarrer Hermann Wirth in Keppenbach zu übertragen;

den 4. August d. J.

dem Lieutenant Gustav Brenzinger vom 3. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Armeecorps zu ertheilen;

den 7. August d. J.

den Oberlieutenant Grafen von Leiningen vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor von Ehren in Ladenburg auf das Amtsrevisorat Gerlachsheim,

den Oberamtmann Kuen und den Amtsarzt Dr. Firnhaber zu Ladenburg in den Pensionsstand zu versetzen;

den Bezirksingenieurpraktikanten Ludwig Ziegler zum Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe,

den mit den Funktionen eines Bezirksingenieurs bei den Eisenbahnämtern Basel und Waldshut betrauten Ingenieurpraktikanten Karl Möglich zum Ingenieur zu ernennen;

den Pfarrer Georg Heinrich Ziegler zu Steinen in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verbindung der Großherzoglichen Staatseisenbahn mit der Schweizerischen Nordostbahn bei Waldshut betreffend.

Nachstehend wird der unterm 26. August v. J. mit der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft abgeschlossene Vertrag über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Waldshut mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden am 12. März d. J. stattgefunden hat.

Karlsruhe, den 13. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Vertrag.

Behufs der Verbindung der Großherzoglich Badischen Eisenbahn mit der Schweizerischen Nordostbahn bei Waldshut, sind die beiderseits ernannten Commissäre, und zwar:

für die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung:

Herr Gustav Kühlenthal, Großherzoglicher Geheimer Legationsrath,

Herr Mariano von Uria, Großherzoglicher Legationsrath und

Herr Eugen Regenauer, Großherzoglicher Legationsrath;

für die schweizerische Nordostbahngesellschaft:

Herr Dr. Alfred Escher, Präsident der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft und

Herr J. F. von Pever im Hof, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft,

unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die beiden contrahirenden Theile verpflichten sich, im Anschluß an ihre beiderseitigen bereits bestehenden Bahnen alsbald zur Herstellung einer Eisenbahn zwischen Waldshut und Turgi zu schreiten.

Die Bahn von Waldshut bis Koblenz wird einspurig hergestellt. Sollte die Nordostbahngesellschaft die Bahn von Koblenz bis Turgi ebenfalls blos einspurig erbauen, so sollen auf sämmtlichen Zwischenstationen Ausweichspuren angebracht werden.

Sollte jedoch in Folge weiter gepflogener Untersuchungen über die obwaltenden Verkehrsbedürfnisse von einem der beiden Contrahenten bis Ende Oktober d. J. die zweispurige Herstellung des Unterbaues der ganzen Bahn von Waldshut bis Turgi verlangt werden, so hat dieselbe zu erfolgen.

Die Bahn soll in ihrer ganzen Ausdehnung so ausgeführt werden, daß sie mit dem Material der beiderseitigen Bahnen befahren werden kann. Im Besonderen soll die Steigung zwölf per Mille nicht überschreiten.

Artikel 2.

Jeder Theil übernimmt die Herstellung, Unterhaltung und Bewachung der Bahn nebst Beiwerken auf seine Kosten bis an den Rhein. Es hat demnach die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung auch die für den Betrieb der Nordostbahn in dem Bahnhof zu Waldshut erforderlichen Localitäten und Einrichtungen herzustellen und der Nordostbahngesellschaft unentgeldlich zur Benützung zu überlassen.

Die Herstellung der Rheinbrücke, welche an einem zwischen den beiden Contrahenten noch zu vereinbarenden Punkte den Rhein überschreiten soll, wird durch die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung nach erfolgter Zustimmung der Nordostbahngesellschaft zu den Bau-Entwürfen und Voranschlägen der badischen Bahnverwaltung und unter Mitaufsicht der Nordostbahngesellschaft gegen Ersatz der hälftigen Kosten besorgt, immerhin in der Meinung, daß das Eigenthum der auf Schweizerischer Seite gelegenen Hälfte der Rheinbrücke der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft zustehen und verbleiben soll.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung besorgt die Unterhaltung der Brücke. Die Kosten dieser Unterhaltung werden von beiden Contrahenten zu gleichen Theilen getragen.

Jeder der beiden Contrahenten übernimmt die Bewachung des ihm angehörenden Theils der Brücke.

Artikel 3.

Die Nordostbahngesellschaft bezahlt der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung bei Beginn des Baues der Rheinbrücke die Hälfte der nach dem Voranschlag sich ergebenden Herstellungskosten. Nach Vollendung der Brückenbauten vergütet die Nordostbahngesellschaft den Rest des ihr obliegenden Beitrags an dem Brückenbau.

Artikel 4.

Die Herstellung der ganzen Verbindungsbahn soll der Art beschleunigt werden, daß dieselbe, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, längstens bis zum 1. Mai 1860 dem Betriebe übergeben werden kann.

Artikel 5.

Die Nordostbahngesellschaft übernimmt den Betrieb der ganzen Bahnstrecke Turgi — Waldshut und verpflichtet sich, mindestens drei Züge täglich in der Richtung von Turgi nach Waldshut, sowie umgekehrt, in thunlichstem Anschluß an die Züge der beiderseitigen Hauptbahnen auszuführen.

Der Nordostbahngesellschaft steht auch auf derjenigen Bahnstrecke, welche sich auf badischem Gebiete befindet, das Recht des ausschließlichen Betriebes zu. Dadurch soll jedoch eine theilweise

Mitbenützung dieſer Bahnſtrecke durch die Großherzoglich Badiſche Eiſenbahnverwaltung, ſoweit ſie durch den Bahnhofdienſt in Waldshut erfordert wird, oder ſoweit dieſelbe im Falle der Fortführung der Badiſchen Staatsbahn in der Richtung nach Schaffhauſen für die Zwecke dieſer Bahnlinie nothwendig werden ſollte, nicht ausgeſchloſſen ſein, immerhin übrigens mit dem Vorbehalte, daß durch eine ſolche Mitbenützung der Betrieb der Linie Turgi — Waldshut in keiner Weiſe geſtört werde.

Artikel 6.

Die Anſtellung und Beſoldung des für den Bahnhof- und Expeditionsdienſt in Waldshut erforderlichen Perſonals wird die Großherzoglich Badiſche Eiſenbahnverwaltung übernehmen.

Für die Beſorgung des Transportdienſtes auf der Badiſchen Bahnſtrecke wird die Großherzoglich Badiſche Eiſenbahnverwaltung der Nordoſtbahngeſellſchaft eine Vergütung leiſten, welche auf dreißig Prozent der für den Verkehr auf der Verbindungsbahn bezogenen reinen Beförderungstaxen feſtgeſetzt wird.

Artikel 7.

Von den Brutto-Einnahmen der Bahnſtrecke Turgi — Waldshut kommt jedem der Contrahenten derjenige Theil zu, welcher für die ihm angehörende Bahnſtrecke gemäß ſeinem Tarif erhoben worden iſt.

Ueber die Vertheilung der Taxeinnahmen ſoll vierteljährlich Abrechnung gepflogen werden.

Artikel 8.

Die beiderſeitigen Verwaltungen machen ſich verbindlich, alsbald nach Eröffnung der Bahn einen direkten Verkehr herzuſtellen und ſich hierbei gegenſeitig alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren.

Der Tarif für den durchgehenden Verkehr ſoll ſofern und ſoweit man ſich nicht über ein Anderes verſtändigen wird, in der Art gebildet werden, daß die einzelnen Tarifſätze aus einer zwiſchen beiden Contrahenten gleichheitlich zu theilenden Manipulationsgebühr (einem fixen Zuſchlage) und aus einer nach den durchlaufenen Bahnſtrecken zu bemeſſenden reinen Beförderungstaxe zuſammen geſetzt ſind.

Die Beförderungstaxe iſt nach den auf den betreffenden Bahnſtrecken hiefür beſtehenden Tarifen zu berechnen und jedem Theil für die auf ſeinem Bahngebiet durchlaufene Bahnſtrecke zuzuſcheiden.

Artikel 9.

Das Fahrperſonal der Nordoſtbahngeſellſchaft iſt in dem Bahnhof zu Waldshut und auf dem übrigen Badiſchen Theil der Verbindungsbahn den Anordnungen des Eiſenbahnamtes zu Waldshut unterworfen.

Beſchwerden der Nordoſtbahngeſellſchaft gegen Beamte und Angeſtellte der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahnverwaltung wird erſtere der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanſtalten mittheilen, welche dieſelben unterſuchen, dienſtpolizeilich aburtheilen und davon die Direktion der Nordoſtbahngeſellſchaft benachrichtigen wird. Solchen Beſchwerden ſoll thunlichſt Rechnung getragen werden.

Artikel 10.

Für den Fall, daß auf der Linie von Schaffhausen bis Basel andere Anschlüsse Schweizerischer Bahnen an die Großherzoglich Badische Staatsbahn außer denjenigen in Schaffhausen, Waldshut und Basel bei der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung nachgesucht werden sollten, wird die letztere die Nordostbahngesellschaft hiervon Behufs Abgabe etwaiger Erinnerungen und Vorschläge benachrichtigen.

Artikel 11.

Die beiden Contrahenten verpflichten sich, jeder an seinem Orte dahin zu wirken, daß die in Folge der Ueberschreitung der Landesgrenze nothwendig werdenden Zollabfertigungen den auf der Bahnlinie sich bewegenden Verkehr möglichst wenig belästigen.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahn-Verwaltung übernimmt es zu erwirken, daß den Schiffen der Nordostbahngesellschaft freie Abfuhr von Personen und Gütern im Hafen von Konstanz gewährt werde, so lange die Boote der Konstanzer Dampfschifffahrts-Gesellschaft dieselbe Freiheit in Schaffhausen genießen.

Artikel 13.

Streitigkeiten welche über die Auslegung oder Vollziehung dieses Vertrages entstehen, sollen durch ein Schiedsgericht nach billigem Ermessen geschlichtet werden.

Dasselbe wird jeweils in der Weise zusammen gesetzt, daß jeder Theil einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden sich über einen Obmann verständigen. Kömmt diese Verständigung nicht zu Stande, so bezeichnet das oberste Gericht des beklagten Theils (das Großherzoglich Badische Oberhofgericht, beziehungsweise das schweizerische Bundesgericht) drei Personen, wovon der Kläger den Obmann auszuwählen hat.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt und es sollen die Ratificationsurkunden längstens bis Ende dieses Jahres ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen zu Karlsruhe den sechsundzwanzigsten August Eintausend Achthundert und Sieben und Fünfzig.

(gez.) Gustav Kühlenthal.
(L. S.)

(gez.) von Uria.
(L. S.)

(gez.) Eugen Regenauer.
(L. S.)

(gez.) Dr. A. Escher.

(gez.) J. P. von Peyer im Hof.
(L. S.)

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Der großherzogliche Oberrechnungsrath Reiff dahier hat zum Andenken des verstorbenen Lyzeisten Friedrich Reiff

a. in den Gerstner'schen Stipendienfond . . . . . 25 fl.
b. in den Hebel'schen Stipendienfond . . . . . 25 fl.

gestiftet.

Diese Stiftungen haben von dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath betreffend.

Vom großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath haben seit 1. April bis 1. Juli l. J. nachstehende Stiftungen die Staatsgenehmigung erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 9. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Glossmann.

Es haben gestiftet:

Valentin Künzig von Schweinberg zur katholischen Pfarrei Schweinberg 225 fl. mit der Auflage, daß jährlich in der Allerheiligen-Octav drei Abendstunden gehalten werden sollen.

Die Wittwe des verstorbenen Hofpredigers Dr. Franz Becker, Anna geborne Gleitz von Donaueschingen in den fürstlich fürstenbergischen allgemeinen Spitalfond 1,172 fl., welcher Betrag jedoch an die Schenkgeberin bis zu deren Ableben mit 3½ Prozent zu verzinsen ist.

Dienſterledigungen.

An der höheren Bürgerschule in Mannheim ist eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie, englische Sprache und Literatur mit einem Gehalte von vorerst jährlich 600 fl. bis 800 fl. erledigt. Dieselbe soll bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer besetzt werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe einzureichen.

Die Amtsvorstandsstelle zu Ladenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern zu melden.

Die Stelle des Amtsarztes in Staufen, womit zugleich die Funktionen eines Gerichtsarztes verbunden ſind, iſt in Erledigung gekommen und ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen drei Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen bei großherzoglicher Sanitätscommiſſion zu melden.

Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes für den Amtsgerichtsbezirk Hornberg mit der Beſoldung und dem Pferdefourageaverſum eines Amtsarztes iſt zu beſetzen; Bewerbungen um dieſelbe ſind binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion einzureichen.

Die evangeliſche Pfarrei Sandhauſen nebſt dem Filial St. Ilgen, Diözeſe Oberheidelberg, mit einem Kompetenzanſchlag von 680 fl. 6 kr. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht eine unverzinsliche Schuld von 59 fl. 59 kr., welche von dem neuen Pfründnießer in zehn Jahresterminen abgetragen werden ſoll. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, iſt mit einem Kompetenzanſchlag von 610 fl. 13 kr. und einer von dem künftigen Geiſtlichen zu bezahlenden Schuld von 16 fl. 12 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche erſte Pfarrei Neckargemünd iſt mit einem Kompetenzanſchlag von 1,552 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 23. Juni d. J. der großherzogliche Amtschirurg Mathäus Engeſſer zu Villingen.
„ 2. Auguſt d. J. der großherzogliche Amtsarzt Medizinalrath Dr. Martin in Staufen.

Nr. XL.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. Auguſt 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die Zuſtändigkeit und das Verfahren der Gerichte in Rechtspolizeiſachen betreffend. Ordensverleihung. Medailleverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Proviſoriſches Geſetz,

die Zuſtändigkeit und das Verfahren der Gerichte in Rechtspolizeiſachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beſeitigung der Anſtände über die Zuſtändigkeit der Gerichte zur Erledigung einiger rechtspolizeilichen Geſchäfte und das Verfahren derſelben bei Geſchäften dieſer Art haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums und nach Anſicht des §. 66 der Verfaſſungsurkunde beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Die durch das Landrecht an die Gerichte gewieſenen Geſchäfte der Rechtspolizei, welche durch das zweite Einführungsedikt zum Landrecht ſo wie durch das Organiſationsreſcript vom 26. November 1809 und ſpätere Geſetze oder landesherrliche Verordnungen nicht ausdrücklich anderen Behörden, namentlich den Verwaltungs- und Polizeibehörden, übertragen ſind, werden von den Amtsgerichten und Hofgerichten beſorgt.

Artikel 2.

Kein vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der Rechtspolizei vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- oder beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

Artikel 3.

Die Gerichte erledigen die rechtspolizeilichen Geschäfte nach Vernehmung der Betheiligten und nach Erhebung der ihnen erforderlich scheinenden Beweise.

Sie haben bei der Entscheidung nur die durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

Ihre Verhandlungen sind geheim.

Jedem Erkenntnisse in Rechtspolizeisachen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Diese sind den Betheiligten bei Verkündung des Erkenntnisses zu eröffnen und auf Verlangen schriftlich zuzustellen.

Artikel 4.

Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Hofgericht zu.

Dasselbe ist bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichte binnen acht Tagen anzuzeigen und binnen weiteren vierzehn Tagen auszuführen. Diese Fristen laufen vom Eröffnungstage an, welcher nicht eingerechnet wird. Die Frist zur Anmeldung kann nicht, jene zur Ausführung kann einmal auf acht bis vierzehn Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Wurde der Beschwerdeführer an der Einhaltung dieser Fristen durch Krankheit, Abwesenheit oder höhere Gewalt verhindert, so kann derselbe — jedoch nur unter gleichzeitiger Ausführung des Rechtsmittels — binnen vierzehn Tagen, von der Zeit des Wegfalls der Hinderungsursache an gerechnet, um Wiederherstellung gegen den Ablauf der Fristen nachsuchen.

Wenn die Anmeldefrist eingehalten ist, hat das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so fern nicht das in erster Instanz erkennende Gericht wegen Gefahr auf dem Verzuge oder das Landrecht ihm solche versagt.

Artikel 5.

Die Hofgerichte können die erforderlichen Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten bewerkstelligen.

Sie erkennen über Rechtspolizeisachen in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

Artikel 6.

Gegen die Entscheidung über eine Beschwerdeführung findet kein weiterer Rechtszug statt.

Artikel 7.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 10. September l. J. in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Auguſt 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Kurfürſtlich Heſſiſchen Hauptmann Breithaupt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Untererheber Alois Brombach in Nordſchwaben mit Rückſicht auf deſſen langjährige dem Staate und der Gemeinde geleiſteten erſprießlichen Dienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. Auguſt d. J.

gnädigſt bewogen gefunden;

den Hauptzollamtskontroleur Hugo Teubner in Kehl zum Hauptzollamtsverwalter des Hauptzollamts bei Schuſterinſel zu befördern und den Kameralpraktikanten Anton Wickler von Krotzingen, zur Zeit Reviſionsinſpektor in Mannheim, als Hauptzollamtskontroleur in Kehl anzuſtellen;

den Regiſtraturaſſiſtenten Friedrich Hemberle bei der Zolldirektion zum Kanzliſten allda zu ernennen;

die erledigte Regiſtratorſtelle bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes dem bei derſelben angeſtellten Regiſtraturgehilfen Karl Maurer und

die erledigte Amtsarztſtelle in Radolphzell dem Amtschirurgen Ludwig Dürr in Bruchſal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Mit allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. Auguſt d. J., Nr. 997, wird über die Ausübung der Thierheilkunde verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur berufsmäßigen Ausübung der Thierheilkunde im Großherzogthum iſt nur derjenige berechtigt, welcher ſeine Befähigung hiezu durch Erſtehung einer Staatsprüfung nachgewieſen hat.

Jedem Andern kann die Ausübung der Thierheilkunde bei andern als den eigenen Thieren von dem Bezirksamte unter Strafandrohung unterſagt werden.

§. 2.

Ueber die Zeit der Vornahme der Prüfung ſo wie über die Zulaſſung hiezu verfügt die Sanitätskommiſſion. Nur Derjenige darf zugelaſſen werden, welcher durch glaubhafte Urkunden nachweist, daß er

1. den zweiten Jahrescurs der vierten Gymnaſialklaſſe oder eine vollſtändig eingerichtete höhere Bürgerſchule abſolvirt,
2. einen vollſtändigen dreijährigen Lehrgang an einer öffentlichen Thierarzneiſchule, wobei auch ein auf einer Univerſität zugebrachtes Studienjahr eingerechnet werden kann, beendigt, und
3. ſich während dieſer Zeit gut betragen hat.

§. 3.

Die Prüfung ſelbſt wird nach einer beſonderen Inſtruktion unter dem Vorſitze des Direktors der Sanitätskommiſſion von einer Prüfungskommiſſion vorgenommen, welche aus zwei Mitgliedern der Sanitätskommiſſion und zwei von dem Miniſterium des Innern zu beſtellenden wiſſenſchaftlich gebildeten Thierärzten beſteht.

§. 4.

Den auf das Gutachten der Prüfungskommiſſion von der Sanitätskommiſſion als befähigt erklärten Kandidaten hat dieſe eine Beurkundung hierüber auszuſtellen und überdies deren Namen nach der Reihenfolge ihrer Qualifikation öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Die so licenzirten Thierärzte allein sind befugt, mit seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten behaftete Hausthiere in ärztliche Behandlung zu nehmen und Pferde zu kastriren. Wer, ohne licenzirter Thierarzt zu sein, in den genannten Fällen ärztliche Verrichtungen vornimmt, ist mit polizeilicher Strafe von 5 bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu belegen.

§. 6.

In Angelegenheiten der Veterinärpolizei oder bei gerichtlichen Streitigkeiten, in welchen die Erhebung eines thierärztlichen Gutachtens nöthig fällt, haben die Staatsbehörden sich gleichfalls nur der licenzirten Thierärzte zu bedienen.

§. 7.

Wenn die Gemeinden eines ganzen Amtsbezirks oder eines zusammenhängenden Theils desselben gemeinschaftlich einen licenzirten Thierarzt anstellen und demselben einen Gehalt von mindestens 100 fl. und ein Aversum von 120 fl. für Haltung eines Pferdes auswerfen, so kann die Kreisregierung auf Begehren einen Staatsbeitrag verwilligen, welcher jedoch den dritten Theil des wirklichen Aufwandes nicht übersteigen soll.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch einer oder mehreren Gemeinden, welche, ohne gerade einen zusammenhängenden Bezirk zu bilden, einen licenzirten Thierarzt mit einem Gehalte von mindestens 100 fl. angestellt haben, ein Staatszuschuß gegeben werden, wenn besondere Gründe hiefür sprechen.

Der Staatsbeitrag ist an die Gemeinde des Wohnortes des Thierarztes und zwar jeweils nur dann auszuzahlen, wenn durch Vorlage einer Beurkundung des Bürgermeisters und Gemeinderechners nachgewiesen ist, daß die genannte Gemeinde (vorbehaltlich der eigenen Erhebung der Beiträge der übrigen betheiligten Gemeinden) die ganze Gehaltsrate an den Thierarzt bereits ausbezahlt habe.

§. 8.

Die von den Gemeinden angestellten Thierärzte haben, in so weit der Dienstvertrag jenen nicht weitere Verpflichtungen auferlegt, jedenfalls folgende Obliegenheiten:

a. das Faselvieh von Zeit zu Zeit zu untersuchen und dahin zu wirken, daß die Viehzucht durch tüchtige Zuchtthiere gehoben werde;

b. stete Aufsicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere zu führen, und zu diesem Ende öfters das Vieh in den Stallungen, auf der Waide und auf den Märkten zu untersuchen; die Eigenthümer wegen zweckmäßiger Behandlung und Fütterung der Thiere und Abwendung nachtheiliger Einflüsse zu belehren; die Gemeinden auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche dem Gedeihen und Emporkommen des Viehstandes entgegenstehen; Waiden, Viehtränken, Schwemmen und Stallungen zu untersuchen;

c. bei seuchenhaften und ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren sogleich die nöthige Vorkehr gegen deren Weiterverbreitung zu treffen, dem Amtsarzte sofort Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften, wie die besondern Anordnungen der Behörden befolgt werden;

d. die Fleischschau in den Orten ihres Bezirks, so weit sie dieselbe nicht selbst besorgen, zu beaufsichtigen und die Abschaffung der dabei wahrgenommenen Mängel und Uebelstände zu veranlassen;

e. den Schmieden Anleitung zum zweckmäßigen Beschlagen der Pferde zu geben.

§. 9.

Hinsichtlich der Gebühren der licenzirten Thierärzte für die einzelnen thierärztlichen Verrichtungen sind die Bestimmungen der Medizinaltaxordnung maßgebend, so weit nicht durch besondere Vereinbarung eine Abweichung hievon festgesetzt ist.

§. 10.

Sämmtliche Thierärzte stehen in technischer Beziehung unter der Aufsicht der betreffenden Amtsärzte und der Sanitätskommission, und in administrativer Hinsicht unter jener der Bezirksämter und der Kreisregierungen.

Eine Licenzentziehung kann nur von Letzteren erkannt werden.

Karlsruhe, den 17. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Dienſterledigung.

Die evangelische Pfarrei Sennfeld, Diözese Adelsheim ist mit einem Kompetenzanschlag von 544 fl. 11 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft Freiherrn Rüdt von Kollenberg zu Bödigheim und Freiherrn von Adelsheim, Sennfelder Linie, zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 22. Mai d. J. Revisionsgehülfe Reich in Karlsruhe.
„ 29. Juni d. J. Amtschirurg Landherr in Rheinbischofsheim.
„ 8. August d. J. der katholische Pfarrer Franz Meyer in Gommersdorf.

Nr. XLI. 361

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 11. September 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Eiſenbahnhochbauinſpektion für die Eiſenbahn von Durlach nach Pforzheim betreffend. Die Errichtung eines großherzoglichen Conſulats in Odeſſa betreffend. Die Errichtung weiterer Telegraphenſtationen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräſidenten für das dritte Quartal l. J. betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Vergebung des kleineren und des größeren altbadiſchen Juriſtenſtipendiums betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Auguſt d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Garniſonsauditor Berthold Deimling in Karlsruhe zum Amtsrichter in Hornberg,

den Amtsreviſoratsverwalter Karl Ernſt Friedrich Vollhard in Triberg zum Amtsreviſor daſelbſt,

den Amtsreviſoratsverwalter Ernſt Friedrich Seuffert in Gerlachsheim zum Amtsreviſor in Adelsheim, und

den Amtsreviſoratsverwalter Karl Beyer in Emmendingen zum Amtsreviſor in Ladenburg zu ernennen;

den Lieutenant Diez vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, zur Zeit zu dem Kadettencorps befehligt, zum Oberlieutenant zu befördern.

Durch allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 31. Auguſt d. J. Nr. 40. wurde der Referendär Heinrich Schmidt von Freiburg zum Auditor ernannt und ihm das zweite Garniſons-Auditorat zu Karlsruhe übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Eisenbahnhochbauinspektion für die Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 1017, gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Ausführung der Hochbauten an der Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim, beziehungsweise bis zum Anschluß an die Königlich Würtembergische Staatseisenbahn eine besondere Eisenbahnhochbauinspektion mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet und deren Leitung dem Vorstand der großherzoglichen Bezirksbauinspektion daselbst übertragen werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 26. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
J. A. d. M.
Rühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Die Errichtung eines großherzoglichen Consulats in Odessa betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. März d. J., Nr. 231, die Errichtung eines großherzoglichen Consulats in Odessa in Südrußland zu beschließen, und dasselbe dem Handelsmann Ernst Lieb daselbst zu übertragen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Reck.

Die Eröffnung weiterer Telegraphenstationen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste errichtet worden sind, welche mit dem 15. des laufenden Monats September dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe, den 6. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das III. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45. des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das III. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsdirektor Nestler zu Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsdirektor Bohm zu Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Dr. Buchelt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Obkircher zu Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kiru daselbst;

3. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 27. August 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
In Abw. d. Minist.-Vorstandes.
Junghanns.

Vdt. Wielandt.

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Studirende der Rechtswissenschaft der zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orte im jährlichen Betrage von 200 fl. ist mit Ostern d. J. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse versetzt zu werden verdienen, bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 27. August. 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Verleihung des größeren altbadiſchen Juriſtenſtipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria geſtiftete Stipendium für katholiſche Angehörige der Baden-Baden'ſchen Landestheile, welche die Rechtswiſſenſchaft ſtudiren, im Betrage von jährlichen 400 fl. iſt in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſes Stipendium haben ſich unter Vorlage von ordnungsmäßigen Geburts- und Vermögenszeugniſſen, ſo wie der Nachweiſung, daß ſie rückſichtlich ihrer Sitten, Talente und wiſſenſchaftlichen Fortſchritte auf die erſte Klaſſe der vorſchriftsmäßigen Lokation Anſpruch haben, bei dem großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 30. Auguſt 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stöſſer.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchſten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 11. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 vorgeſchriebene Eingabe, ſofern dies nicht ſchon geſchehen iſt, einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 4. September 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Dienſterledigung.

Bei großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreiſes ſoll die Stelle eines Communreviſors wieder beſetzt werden. Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vierzehn Tagen durch Vermittlung der ihnen vorgeſetzten Kreisregierung — bei jener des Unterrheinkreiſes zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 17. Mai d. J. der penſionirte Oberamtmann Schilling in Freiburg.
„ 15. Auguſt d. J. der katholiſche Pfarrer Franz Xaver Fiſcher in Ehingen.
„ 1. September d. J. der penſionirte Oberamtmann Wasmer in Freiburg.

Nr. XLII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 17. September 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Den Tauſch der Wohnſitze der Rechtsanwälte Gautier in Naſſatt und Mehr in Heidelberg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Serienziehung für die 51. Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die zwei und zwanzigſte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortiſationskaſſe vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachbenannten Offizieren, welche mit der Inſpektion des großherzoglichen Bundeskontingents beauftragt waren, den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

das Kommandeurkreuz erſter Klaſſe mit Stern:

dem Herzoglich Naſſauiſchen Generaladjutanten, Generalmajor Freiherrn von Hadeln,

dem Herzoglich Holſteiniſchen Generalmajor von Miller, Kommandant der erſten Kavallerie-Brigade;

das Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberſt von Ruff vom Generalſtab;

das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

dem Herzoglich Naſſauiſchen Hauptmann von Rößler vom Generalſtab,

dem Herzoglich Holſteiniſchen Rittmeiſter von Trepka;

das Ritterkreuz:

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberlieutenant Baron von Hügel vom elften Huſaren-Regiment.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. September d. J.

die bisherigen Kammerjunker,

Rudolph von Freydorf,
Otto Graf von Andlaw,
Franz Freiherr von Neveu,
Ferdinand von Zech,
Gustav Freiherr von Stengel,
Otto von Vincenti,
Gottfried von Dusch,
Johann August Freiherr von Ungern-Sternberg

zu großherzoglichen Kammerherren gnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Tausch der Wohnsitze der Rechtsanwälte Gautier in Rastatt und Mohr in Heidelberg betreffend.

Den Rechtsanwälten Gautier in Rastatt und Mohr in Heidelberg wurde unterm Heutigen der Tausch ihrer Wohnsitze gestattet.

Karlsruhe, den 26. August 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Serienziehung für die 51. Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend	Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend	Loos Nr.
21	1001 bis	1050.	3690	184451 bis	184500.
121	6001 —	6050.	3791	189501 —	189550.
211	10501 —	10550.	3797	189801 —	189850.
388	19351 —	19400.	3843	192101 —	192150.
636	31751 —	31800.	3883	194101 —	194150.
778	38851 —	38900.	4381	219001 —	219050.

Serie Nr.	enthaltend	Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend	Loos Nr.
1066	53251	bis 53300.	4692	234551	bis 234600.
1336	66751	— 66800.	4787	239301	— 239350.
1560	77951	— 78000.	4980	248951	— 249000.
1705	85201	— 85250.	5038	251851	— 251900.
1785	89201	— 89250.	5076	253751	— 253800.
1786	89251	— 89300.	5675	283701	— 283750.
1835	91701	— 91750.	5865	293201	— 293250.
1887	94301	— 94350.	6114	305651	— 305700.
1986	99251	— 99300.	6237	311801	— 311850.
2206	110251	— 110300.	6597	329801	— 329850.
2273	113601	— 113650.	6824	341151	— 341200.
3138	156851	— 156900.	7066	353251	— 353300.
3173	158601	— 158650.	7187	359301	— 359350.
3293	164601	— 164650.	7287	364301	— 364350.
3316	165751	— 165800.	7605	380201	— 380250.
3355	167701	— 167750.	7685	384201	— 384250.
3444	172151	— 172200.	7776	388751	— 388800.
3486	174251	— 174300.	7812	390551	— 390600.
3503	175101	— 175150.	7932	396551	— 396600.

herausgekommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Auguſt 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Die zwei und zwanzigſte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortiſationskaſſe vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Reſultat der heute ſtattgehabten zwei und zwanzigſten Gewinnziehung von vorbemerktem Anlehen wird durch die beifolgende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Februar 1859 durch die Amortiſationskaſſe ausbezahlt, wenn es die Loos-Inhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnſte früher bei dieſer Kaſſe gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober d. J. und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1859 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse

vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 5000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zweiundzwanzigsten Ziehung

am 1. September 1858 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 2. August 1858 gezogenen 50 Serien.

7. 10. 19. 32. 39. 58. 68. 73. 117. 126. 136. 161. 167. 174. 181. 183. 215. 250. 251. 271. 275. 276. 307. 353. 354. 365. 374. 378. 396. 399. 436. 459. 503. 509. 515. 530. 571. 579. 617. 641. 743. 787. 790. 796. 824. 907. 914. 923. 985. 994.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
601	68	617	68	633	68	649	68	665	68	681	68		
602	68	618	68	634	68	650	68	666	68	682	80		
603	**1000**	619	68	635	68	651	68	667	68	683	68		
604	68	620	68	636	68	652	68	**668**	**1000**	684	68		
605	68	621	68	637	68	653	68	669	68	685	68		
606	68	622	68	638	68	654	68	670	68	686	68		
607	68	623	68	639	68	655	68	671	68	687	68		
608	68	624	68	640	68	656	68	672	68	688	68		
609	68	625	68	641	68	657	68	673	68	689	68		
610	68	626	68	642	68	658	68	674	68	690	68		
611	68	627	68	643	68	659	68	675	68	691	68		
612	68	628	68	644	68	660	68	676	68	692	68		
613	68	629	68	645	68	661	68	677	68	693	68		
614	68	630	80	646	68	662	100	678	68	694	68		
615	68	631	68	647	68	663	68	679	68	695	68		
616	68	632	68	648	68	664	68	680	68	696	68		

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
697	68	951	68	1805	68	1859	68	3113	68	3167	68
698	68	952	68	1806	68	1860	68	3114	68	3168	68
699	68	953	68	1807	68	1861	68	3115	68	3169	68
700	68	954	68	1808	68	1862	68	3116	68	3170	68
901	68	955	68	1809	68	1863	68	3117	68	3171	68
902	68	956	68	1810	68	1864	68	3118	68	3172	68
903	68	957	68	1811	68	1865	68	3119	68	3173	68
904	68	958	68	1812	68	1866	68	3120	68	3174	68
905	68	959	68	1813	68	1867	68	3121	68	3175	68
906	68	960	68	1814	100	1868	68	3122	68	3176	68
907	68	961	68	1815	68	1869	68	3123	68	3177	68
908	68	962	68	1816	68	1870	68	3124	68	3178	68
909	68	963	68	1817	68	1871	68	3125	68	3179	68
910	68	964	68	1818	68	1872	68	3126	68	3180	68
911	68	965	68	1819	68	1873	68	3127	68	3181	68
912	68	966	68	1820	68	1874	68	3128	68	3182	68
913	68	967	68	1821	68	1875	68	3129	68	3183	68
914	68	968	68	1822	68	1876	68	3130	68	3184	68
915	68	969	68	1823	68	1877	68	3131	68	3185	68
916	68	970	68	1824	68	1878	68	3132	68	3186	68
917	68	971	68	1825	68	1879	68	3133	80	3187	80
918	68	972	68	1826	68	1880	68	3134	68	**3188**	**5000**
919	68	973	68	1827	68	1881	68	3135	100	3189	68
920	68	974	68	1828	68	1882	68	3136	68	3190	68
921	68	975	68	1829	68	1883	68	3137	68	3191	68
922	68	976	68	1830	68	1884	68	3138	68	3192	68
923	68	977	68	1831	68	1885	68	3139	68	3193	68
924	68	978	68	1832	68	1886	68	3140	68	3194	68
925	68	979	68	1833	68	1887	68	3141	68	3195	68
926	68	980	68	1834	68	1888	68	3142	68	3196	68
927	68	981	68	1835	68	1889	68	3143	68	3197	68
928	68	982	68	1836	68	1890	68	3144	68	3198	68
929	68	983	125	1837	80	1891	68	3145	68	3199	68
930	68	984	68	1838	68	1892	68	3146	68	3200	68
931	68	985	68	1839	68	1893	68	3147	68	3801	68
932	68	986	68	1840	68	1894	68	3148	68	3802	68
933	68	987	68	1841	68	1895	68	3149	68	3803	68
934	68	988	68	1842	68	1896	68	3150	68	3804	68
935	68	989	68	1843	68	1897	68	3151	68	3805	68
936	68	990	68	1844	68	1898	68	3152	68	3806	68
937	68	991	68	1845	68	1899	80	3153	68	3807	68
938	68	992	68	1846	68	1900	68	3154	68	3808	68
939	68	993	68	1847	68	3101	68	3155	68	3809	68
940	68	994	68	1848	68	3102	68	3156	68	3810	100
941	68	995	68	1849	68	3103	68	3157	68	3811	68
942	68	996	68	1850	68	3104	68	3158	68	3812	68
943	68	997	68	1851	68	3105	68	3159	68	3813	68
944	68	998	68	1852	100	3106	68	3160	68	3814	68
945	68	999	68	1853	68	3107	68	3161	68	3815	68
946	68	1000	68	1854	68	3108	68	3162	68	3816	68
947	68	1801	68	1855	68	3109	68	3163	68	3817	68
948	68	1802	68	1856	68	3110	68	3164	68	3818	68
949	68	1803	68	1857	68	3111	68	3165	68	3819	68
950	68	1804	68	1858	68	3112	68	3166	68	3820	68

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
3821	68	3875	68	5729	100	5783	68	6737	68	6791	68
3822	68	3876	68	5730	68	5784	68	6738	68	6792	68
3823	68	3877	68	5731	68	5785	68	6739	68	6793	68
3824	68	3878	68	5732	68	5786	68	6740	68	6794	68
3825	68	3879	68	5733	68	5787	68	6741	68	6795	68
3826	68	3880	68	5734	68	5788	68	6742	68	6796	68
3827	68	3881	68	5735	68	5789	68	6743	68	6797	68
3828	68	3882	80	5736	68	5790	68	6744	68	6798	68
3829	68	3883	68	5737	68	5791	68	6745	68	6799	68
3830	68	3884	68	5738	68	5792	68	6746	68	6800	68
3831	68	3885	68	5739	68	5793	68	6747	68	7201	68
3832	68	3886	68	5740	68	5794	68	6748	68	7202	68
3833	68	3887	68	5741	68	5795	68	6749	68	7203	68
3834	68	3888	68	5742	68	5796	68	6750	68	7204	68
3835	68	3889	68	5743	68	5797	68	6751	68	7205	68
3836	68	3890	68	5744	68	5798	68	6752	68	7206	68
3837	68	3891	68	5745	68	5799	68	6753	80	7207	68
3838	68	3892	68	5746	68	5800	68	6754	68	7208	68
3839	68	3893	68	5747	68	6701	68	6755	68	7209	68
3840	68	3894	68	5748	68	6702	68	6756	68	7210	68
3841	68	3895	68	5749	68	6703	68	6757	68	7211	68
3842	68	3896	68	5750	68	6704	68	6758	68	7212	68
3843	68	3897	68	5751	68	6705	68	6759	68	7213	68
3844	125	3898	68	5752	68	6706	68	6760	68	7214	68
3845	68	3899	68	5753	68	6707	68	6761	68	7215	68
3846	68	3900	68	5754	68	6708	68	6762	68	7216	68
3847	68	5701	68	5755	68	6709	68	6763	68	7217	68
3848	68	5702	68	5756	68	6710	68	6764	68	7218	68
3849	68	5703	68	5757	68	**6711**	**10000**	6765	68	7219	68
3850	68	5704	68	5758	68	6712	68	6766	68	7220	68
3851	68	5705	80	5759	68	6713	68	6767	68	7221	68
3852	68	5706	68	5760	68	6714	68	6768	68	7222	68
3853	68	5707	68	5761	68	6715	68	6769	68	7223	68
3854	68	5708	68	5762	68	6716	68	6770	68	7224	68
3855	68	5709	68	5763	68	6717	68	6771	68	7225	68
3856	68	5710	68	5764	68	6718	68	6772	68	7226	68
3857	68	5711	68	5765	68	6719	68	6773	68	7227	68
3858	68	5712	68	5766	68	6720	68	6774	68	7228	68
3859	68	5713	68	5767	68	6721	68	6775	68	7229	68
3860	68	5714	68	5768	68	6722	68	6776	68	7230	68
3861	68	5715	68	5769	68	6723	68	6777	80	7231	68
3862	68	5716	68	5770	68	6724	68	6778	68	7232	68
3863	100	5717	68	5771	68	6725	68	6779	68	7233	68
3864	68	5718	68	5772	68	6726	68	6780	68	7234	68
3865	68	5719	68	5773	68	6727	68	6781	68	7235	68
3866	68	5720	68	5774	68	6728	68	6782	68	7236	68
3867	68	5721	68	5775	68	6729	68	6783	68	7237	68
3868	68	5722	68	5776	68	6730	68	6784	68	7238	68
3869	68	5723	68	5777	68	6731	68	6785	68	7239	68
3870	68	5724	68	5778	68	6732	68	6786	68	7240	68
3871	68	5725	68	5779	68	6733	68	6787	68	7241	68
3872	68	5726	68	5780	68	6734	68	6788	68	7242	80
3873	68	5727	68	5781	68	6735	68	6789	68	7243	68
3874	68	5728	68	5782	68	6736	68	6790	68	7244	68

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
7245	68	7299	68	11653	68	12507	68	12561	68	13515	68		
7246	68	7300	80	11654	68	12508	68	12562	68	13516	68		
7247	68	11601	68	11655	68	12509	68	12563	68	13517	68		
7248	68	11602	68	11656	68	12510	68	12564	68	13518	68		
7249	68	11603	68	11657	68	12511	68	12565	68	13519	68		
7250	68	11604	68	11658	68	12512	68	12566	68	13520	68		
7251	68	11605	68	11659	68	12513	68	12567	68	13521	68		
7252	68	11606	68	11660	68	12514	68	12568	68	13522	68		
7253	68	11607	68	11661	68	12515	68	12569	68	13523	68		
7254	68	11608	68	11662	68	12516	68	12570	68	13524	68		
7255	68	11609	68	11663	68	12517	68	12571	68	13525	68		
7256	68	11610	68	11664	68	12518	68	12572	68	13526	68		
7257	68	11611	68	11665	68	12519	68	12573	68	13527	68		
7258	68	11612	68	11666	68	12520	68	12574	68	13528	68		
7259	68	11613	68	11667	68	12521	68	12575	68	13529	68		
7260	68	11614	68	11668	68	12522	68	12576	68	13530	68		
7261	68	11615	68	11669	68	12523	68	12577	68	13531	68		
7262	68	11616	68	11670	68	12524	100	12578	68	13532	68		
7263	68	11617	68	11671	68	12525	68	12579	68	13533	250		
7264	68	11618	68	11672	68	12526	68	12580	68	13534	68		
7265	68	11619	68	11673	68	12527	68	12581	68	13535	68		
7266	68	11620	68	11674	68	12528	68	12582	68	13536	68		
7267	68	11621	68	11675	68	12529	68	12583	68	13537	68		
7268	68	11622	68	11676	68	12530	68	†12584	† 68	13538	68		
7269	68	11623	68	11677	68	12531	68	12585	68	13539	68		
7270	68	11624	68	11678	68	12532	68	12586	68	13540	68		
7271	68	11625	68	11679	68	12533	68	12587	68	13541	68		
7272	68	11626	68	11680	68	12534	68	12588	68	13542	68		
7273	68	11627	68	11681	68	12535	68	12589	68	13543	68		
7274	68	11628	68	11682	68	12536	68	12590	68	13544	68		
7275	68	11629	68	11683	68	12537	68	12591	68	13545	68		
7276	68	11630	68	11684	68	12538	68	12592	68	13546	68		
7277	68	11631	68	11685	68	12539	68	12593	68	13547	68		
7278	68	11632	68	11686	68	12540	68	12594	68	13548	68		
7279	68	11633	68	11687	68	12541	68	12595	68	13549	68		
7280	68	11634	68	11688	68	12542	68	12596	68	13550	68		
7281	68	11635	68	11689	68	12543	68	12597	68	13551	68		
7282	68	11636	68	11690	68	12544	68	12598	68	13552	68		
7283	68	11637	68	11691	68	12545	68	12599	68	13553	68		
7284	68	11638	68	11692	68	12546	68	12600	68	13554	68		
7285	68	11639	68	11693	68	12547	68	13501	125	13555	68		
7286	68	11640	68	11694	68	12548	68	13502	68	13556	68		
7287	68	11641	68	11695	68	12549	68	13503	68	13557	68		
7288	68	11642	68	11696	68	12550	68	13504	68	13558	68		
7289	68	11643	68	11697	68	12551	68	13505	68	13559	68		
7290	68	11644	68	11698	68	12552	68	13506	68	13560	68		
7291	68	11645	68	11699	68	12553	68	13507	68	13561	68		
7292	68	11646	68	11700	68	12554	68	13508	68	13562	68		
7293	68	11647	68	12501	68	12555	68	13509	68	13563	68		
7294	68	11648	68	12502	68	12556	68	13510	80	13564	68		
7295	68	11649	68	12503	68	12557	68	13511	68	13565	68		
7296	68	11650	68	12504	68	12558	68	13512	68	13566	68		
7297	68	11651	68	12505	68	12559	68	13513	68	13567	68		
7298	68	11652	68	12506	68	12560	80	13514	68	13568	250		

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 12584 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
13569	80	16023	68	16077	68	16631	68	16685	68	17339	68
13570	68	16024	68	16078	68	16632	68	16686	68	17340	68
13571	68	16025	68	16079	80	16633	68	16687	68	17341	68
13572	68	16026	68	16080	68	16634	68	16688	68	17342	68
13573	68	16027	68	16081	68	16635	68	16689	68	17343	68
13574	68	16028	68	16082	80	16636	68	16690	68	17344	68
13575	68	16029	68	16083	68	16637	68	16691	68	17345	68
13576	68	16030	68	16084	68	16638	68	16692	68	17346	68
13577	68	16031	68	16085	68	16639	68	16693	68	17347	68
13578	68	16032	68	16086	68	16640	68	16694	68	17348	68
13579	68	16033	68	16087	68	16641	68	16695	68	17349	68
13580	68	16034	68	16088	68	16642	68	16696	68	17350	68
13581	68	16035	68	16089	68	16643	68	16697	68	17351	68
13582	68	16036	68	16090	68	16644	68	16698	68	17352	68
13583	68	16037	68	16091	68	16645	68	16699	68	17353	68
13584	68	16038	68	16092	68	16646	68	16700	68	17354	68
13585	68	16039	68	16093	68	16647	68	17301	68	17355	68
13586	68	16040	68	16094	68	16648	68	17302	68	17356	68
13587	68	16041	68	16095	68	16649	68	17303	68	17357	68
13588	68	16042	68	16096	68	16650	68	17304	68	17358	68
13589	68	16043	68	16097	68	16651	68	17305	68	17359	68
13590	68	16044	68	16098	68	16652	68	17306	68	17360	68
13591	68	16045	68	16099	68	16653	68	17307	68	17361	68
13592	68	16046	68	16100	68	16654	68	17308	68	17362	68
13593	68	16047	80	16601	68	16655	68	17309	68	17363	68
13594	68	16048	68	16602	68	16656	68	17310	68	17364	68
13595	68	16049	68	16603	68	16657	68	17311	68	17365	68
13596	68	16050	68	16604	68	16658	68	17312	68	17366	68
13597	68	16051	68	16605	68	16659	68	17313	68	17367	68
13598	68	16052	68	16606	68	16660	68	17314	68	17368	68
13599	68	16053	68	16607	68	16661	68	17315	68	17369	68
13600	68	16054	68	16608	68	16662	68	17316	68	17370	68
16001	68	16055	68	16609	68	16663	68	17317	68	17371	68
16002	68	16056	68	16610	68	16664	68	17318	68	17372	68
16003	68	16057	68	16611	68	16665	68	17319	68	17373	68
16004	68	16058	68	†16612	† 68	16666	68	17320	68	17374	68
16005	68	16059	68	16613	68	16667	68	17321	68	17375	68
16006	68	16060	68	16614	68	16668	68	17322	68	17376	68
16007	68	16061	68	16615	68	16669	68	17323	68	17377	68
16008	68	16062	68	16616	68	16670	68	17324	68	17378	68
16009	68	16063	80	16617	100	16671	68	17325	68	17379	68
16010	68	16064	68	16618	68	16672	68	17326	68	17380	68
16011	100	16065	68	16619	68	16673	68	17327	68	17381	68
16012	68	16066	68	16620	68	16674	68	17328	68	17382	68
16013	68	16067	68	16621	68	16675	68	17329	68	17383	68
16014	68	16068	68	16622	68	16676	68	17330	68	17384	68
16015	68	16069	68	16623	68	16677	68	17331	68	17385	68
16016	68	16070	68	16624	68	16678	68	17332	68	17386	68
16017	68	16071	68	16625	68	16679	68	17333	68	17387	68
16018	68	16072	68	16626	68	16680	68	17334	68	17388	68
16019	68	16073	68	16627	68	16681	68	17335	68	17389	68
16020	68	16074	68	16628	68	16682	68	17336	250	17390	68
16021	68	16075	68	16629	68	16683	100	17337	68	17391	68
16022	68	16076	68	16630	68	16684	68	17338	100	17392	68

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 16612 iſt mit Zahlungsſperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
17393	68	18047	68	18201	68	18255	68	21409	68	21463	68
17394	68	18048	68	18202	68	18256	68	21410	68	21464	68
17395	68	18049	68	18203	68	18257	68	21411	68	21465	68
17396	68	18050	68	18204	68	18258	68	21412	68	21466	68
17397	68	18051	68	18205	68	18259	68	21413	68	21467	68
17398	68	18052	68	18206	68	18260	68	21414	68	21468	68
17399	68	18053	68	18207	125	18261	68	21415	68	21469	68
17400	68	18054	68	18208	68	18262	68	21416	68	21470	68
18001	68	18055	68	18209	68	18263	80	21417	68	21471	68
18002	68	18056	68	18210	68	18264	68	21418	68	21472	68
18003	68	18057	68	18211	68	18265	68	21419	68	21473	68
18004	68	18058	68	18212	68	18266	68	21420	68	21474	68
18005	68	18059	68	18213	68	18267	68	21421	68	21475	68
18006	68	18060	68	18214	68	18268	68	21422	68	21476	68
18007	68	18061	68	18215	68	18269	68	21423	80	21477	68
18008	68	18062	68	18216	68	18270	68	21424	68	21478	68
18009	68	18063	68	18217	68	18271	68	21425	68	21479	68
18010	68	18064	68	18218	68	18272	68	21426	68	21480	68
18011	68	18065	68	18219	68	18273	68	21427	68	21481	68
18012	250	18066	68	18220	68	18274	68	21428	68	21482	68
18013	80	18067	68	18221	68	18275	68	21429	68	21483	68
18014	68	18068	68	18222	68	18276	68	21430	68	21484	68
18015	68	18069	68	18223	80	18277	68	21431	68	21485	68
18016	68	18070	68	18224	68	18278	68	21432	68	21486	68
18017	68	18071	68	18225	68	18279	68	21433	68	21487	68
18018	68	18072	68	18226	68	18280	68	21434	68	21488	68
18019	68	18073	68	18227	68	18281	68	21435	68	21489	80
18020	68	18074	68	18228	68	18282	68	21436	68	21490	68
18021	68	18075	68	18229	68	18283	68	21437	68	21491	68
18022	68	18076	68	18230	68	18284	68	21438	68	21492	68
18023	68	18077	68	18231	68	18285	68	21439	68	21493	68
18024	68	18078	68	18232	68	18286	68	21440	68	21494	68
18025	68	18079	68	18233	68	18287	68	21441	68	21495	68
18026	68	18080	80	18234	68	18288	68	21442	68	21496	68
18027	68	18081	68	18235	68	18289	68	21443	68	21497	100
18028	68	18082	68	18236	68	18290	68	21444	68	21498	68
18029	68	18083	68	18237	68	18291	68	21445	68	21499	68
18030	68	18084	68	18238	68	18292	68	21446	68	21500	68
18031	68	18085	100	18239	68	18293	68	21447	68	24901	68
18032	68	18086	68	18240	68	18294	68	21448	68	24902	68
18033	68	18087	250	18241	68	18295	68	21449	68	24903	68
18034	68	18088	68	18242	68	18296	68	21450	68	24904	68
18035	68	18089	68	18243	68	18297	68	21451	68	24905	68
18036	68	18090	68	18244	68	18298	68	21452	68	24906	68
18037	68	18091	68	18245	68	18299	68	21453	68	24907	68
18038	68	18092	68	18246	80	18300	68	21454	68	24908	68
18039	68	18093	68	18247	68	21401	68	21455	68	24909	68
18040	68	18094	68	18248	68	21402	68	21456	68	24910	68
18041	68	18095	68	18249	68	21403	68	21457	68	24911	68
18042	68	18096	68	18250	68	21404	68	21458	68	24912	68
18043	68	18097	68	18251	68	21405	68	21459	68	24913	68
18044	68	18098	68	18252	68	21406	68	21460	68	24914	68
18045	68	18099	68	18253	68	21407	68	21461	68	24915	68
18046	68	18100	68	18254	68	21408	68	21462	68	24916	68

Year Eliz.	Matins. h.	Year Eliz.	Matins. h.	Year Eliz.	Matins. h.	Year Eliz.	Matins. h.	Year Eliz.	Matins. h.	Year Eliz.	Matins. h.
40007	60	40071	60	40135	60	40199	60	40263	60	40327	60
40008	60	40072	60	40136	60	40200	60	40264	60	40328	60
40009	60	40073	60	40137	60	40201	60	40265	60	40329	60
40010	60	40074	60	40138	60	40202	60	40266	60	40330	60
40011	60	40075	60	40139	60	40203	60	40267	60	40331	60
40012	60	40076	60	40140	60	40204	60	40268	60	40332	60
40013	60	40077	60	40141	60	40205	60	40269	60	40333	60
40014	60	40078	60	40142	60	40206	60	40270	60	40334	60
40015	60	40079	60	40143	60	40207	60	40271	60	40335	60
40016	60	40080	60	40144	60	40208	60	40272	60	40336	60
40017	60	40081	60	40145	60	40209	60	40273	60	40337	60
40018	60	40082	60	40146	60	40210	60	40274	60	40338	60
40019	60	40083	60	40147	60	40211	60	40275	60	40339	60
40020	60	40084	60	40148	60	40212	60	40276	60	40340	60
40021	60	40085	60	40149	60	40213	60	40277	60	40341	60
40022	60	40086	60	40150	60	40214	60	40278	60	40342	60
40023	60	40087	60	40151	60	40215	60	40279	60	40343	60
40024	60	40088	60	40152	60	40216	60	40280	60	40344	60
40025	60	40089	60	40153	60	40217	60	40281	60	40345	60
40026	60	40090	60	40154	60	40218	60	40282	60	40346	60
40027	60	40091	60	40155	60	40219	60	40283	60	40347	60
40028	60	40092	60	40156	60	40220	60	40284	60	40348	60
40029	60	40093	60	40157	60	40221	60	40285	60	40349	60
40030	60	40094	60	40158	60	40222	60	40286	60	40350	60
40031	60	40095	60	40159	60	40223	60	40287	60	40351	60
40032	60	40096	60	40160	60	40224	60	40288	60	40352	60
40033	60	40097	60	40161	60	40225	60	40289	60	40353	60
40034	60	40098	60	40162	60	40226	60	40290	60	40354	60
40035	60	40099	60	40163	60	40227	60	40291	60	40355	60
40036	60	40100	60	40164	60	40228	60	40292	60	40356	60
40037	60	40101	60	40165	60	40229	60	40293	60	40357	60
40038	60	40102	60	40166	60	40230	60	40294	60	40358	60
40039	60	40103	60	40167	60	40231	60	40295	60	40359	60
40040	60	40104	60	40168	60	40232	60	40296	60	40360	60
40041	60	40105	60	40169	60	40233	60	40297	60	40361	60
40042	60	40106	60	40170	60	40234	60	40298	60	40362	60
40043	60	40107	60	40171	60	40235	60	40299	60	40363	60
40044	60	40108	60	40172	60	40236	60	40300	60	40364	60
40045	60	40109	60	40173	60	40237	60	40301	60	40365	60
40046	60	40110	60	40174	60	40238	60	40302	60	40366	60
40047	60	40111	60	40175	60	40239	60	40303	60	40367	60
40048	60	40112	60	40176	60	40240	60	40304	60	40368	60
40049	60	40113	60	40177	60	40241	60	40305	60	40369	60
40050	60	40114	60	40178	60	40242	60	40306	60	40370	60
40051	60	40115	60	40179	60	40243	60	40307	60	40371	60
40052	60	40116	60	40180	60	40244	60	40308	60	40372	60
40053	60	40117	60	40181	60	40245	60	40309	60	40373	60
40054	60	40118	60	40182	60	40246	60	40310	60	40374	60
40055	60	40119	60	40183	60	40247	60	40311	60	40375	60
40056	60	40120	60	40184	60	40248	60	40312	60	40376	60
40057	60	40121	60	40185	60	40249	60	40313	60	40377	60
40058	60	40122	60	40186	60	40250	60	40314	60	40378	60
40059	60	40123	60	40187	60	40251	60	40315	60	40379	60
40060	60	40124	60	40188	60	40252	60	40316	60	40380	60
40061	60	40125	60	40189	60	40253	60	40317	60	40381	60
40062	60	40126	60	40190	60	40254	60	40318	60	40382	60
40063	60	40127	60	40191	60	40255	60	40319	60	40383	60
40064	60	40128	60	40192	60	40256	60	40320	60	40384	60
40065	60	40129	60	40193	60	40257	60	40321	60	40385	60
40066	60	40130	60	40194	60	40258	60	40322	60	40386	60
40067	60	40131	60	40195	60	40259	60	40323	60	40387	60
40068	60	40132	60	40196	60	40260	60	40324	60	40388	60
40069	60	40133	60	40197	60	40261	60	40325	60	40389	60
40070	60	40134	60	40198	60	40262	60	40326	60	40390	60

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
27441	68	27495	68	27549	68	30603	80	30657	68	35211	68
27442	68	27496	68	27550	68	30604	68	30658	68	35212	68
27443	68	27497	68	27551	68	30605	68	30659	68	35213	68
27444	68	27498	68	27552	68	30606	68	30660	68	35214	68
27445	68	27499	68	27553	68	30607	68	30661	68	35215	68
27446	68	27500	68	†27554	÷ 68	30608	68	30662	68	35216	68
27447	68	27501	68	27555	68	30609	68	30663	68	35217	68
27448	68	27502	68	27556	68	30610	68	30664	68	35218	68
27449	68	27503	68	27557	68	30611	68	30665	68	35219	68
27450	68	27504	68	27558	68	30612	68	30666	68	35220	68
27451	68	27505	68	27559	68	30613	68	30667	68	35221	68
27452	68	27506	68	27560	68	30614	80	30668	68	35222	68
27453	68	27507	68	27561	68	30615	68	30669	68	35223	68
27454	68	27508	68	27562	68	30616	68	30670	68	35224	68
27455	68	27509	68	27563	68	30617	68	30671	68	35225	68
27456	68	27510	68	27564	68	30618	68	30672	68	35226	68
27457	80	27511	68	27565	68	30619	68	30673	68	35227	68
27458	68	27512	68	27566	68	30620	68	30674	68	35228	68
27459	68	27513	68	27567	68	30621	68	30675	68	35229	68
27460	68	27514	68	27568	68	30622	68	30676	68	35230	68
27461	68	27515	68	27569	68	30623	68	30677	68	35231	68
27462	68	27516	68	27570	68	30624	68	30678	68	35232	68
27463	68	27517	68	27571	68	30625	68	30679	68	35233	68
27464	68	27518	68	27572	68	30626	68	30680	68	35234	68
27465	68	27519	68	27573	68	30627	68	30681	68	35235	68
27466	68	27520	68	27574	68	†30628	† 68	30682	68	35236	68
27467	68	27521	68	27575	68	30629	68	30683	68	35237	68
27468	68	27522	68	27576	68	30630	68	30684	68	35238	68
27469	68	27523	68	27577	68	30631	68	30685	68	35239	68
27470	68	27524	68	27578	68	30632	68	30686	68	35240	68
27471	68	27525	68	27579	68	30633	68	30687	68	35241	68
27472	68	27526	68	27580	68	30634	68	30688	68	35242	68
27473	68	27527	68	27581	68	30635	68	30689	68	35243	68
27474	68	27528	68	27582	68	30636	68	30690	68	35244	68
27475	68	27529	68	27583	68	30637	80	30691	68	35245	68
27476	68	27530	68	27584	68	30638	68	30692	68	35246	68
27477	68	27531	68	27585	68	30639	68	30693	68	35247	68
27478	80	27532	68	27586	68	30640	68	30694	68	35248	68
27479	68	27533	68	27587	68	30641	68	30695	68	35249	68
27480	68	27534	68	27588	68	30642	68	30696	68	35250	68
27481	68	27535	68	27589	68	30643	68	30697	68	35251	125
27482	68	27536	68	27590	68	30644	68	30698	68	35252	68
27483	68	27537	68	27591	68	30645	68	30699	68	35253	68
27484	80	27538	68	27592	68	30646	68	30700	68	35254	68
27485	68	27539	68	27593	68	30647	68	35201	68	35255	68
27486	68	27540	68	27594	68	30648	68	35202	68	35256	68
27487	68	27541	68	27595	68	30649	68	35203	68	35257	68
27488	68	27542	68	27596	68	30650	68	35204	68	35258	68
27489	68	27543	68	27597	68	30651	68	35205	68	35259	68
27490	68	27544	68	27598	68	30652	68	35206	68	35260	68
27491	68	27545	68	27599	68	30653	125	35207	68	35261	68
27492	68	27546	68	27600	68	30654	68	35208	68	35262	68
27493	68	27547	68	30601	68	30655	68	35209	68	35263	68
27494	68	27548	68	30602	68	30656	68	35210	68	35264	68

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 27554 und 30628 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
35265	68	35319	68	35373	68	36427	68	36481	68	37335	68
35266	68	35320	68	35374	68	36428	68	36482	68	37336	68
35267	68	35321	68	35375	68	36429	68	36483	68	37337	68
35268	68	35322	68	35376	68	36430	68	36484	68	37338	68
35269	68	35323	68	35377	68	36431	68	36485	68	37339	68
35270	68	35324	68	35378	68	36432	68	36486	68	37340	68
35271	68	35325	68	35379	68	36433	68	36487	68	37341	68
35272	68	35326	68	35380	68	36434	68	36488	68	37342	68
35273	68	35327	68	35381	68	36435	68	36489	68	37343	68
35274	68	35328	68	35382	100	36436	68	36490	68	37344	68
35275	68	35329	68	35383	68	36437	68	36491	68	37345	68
35276	68	35330	68	35384	68	36438	68	36492	68	37346	68
35277	68	35331	80	35385	68	36439	68	36493	68	37347	68
35278	68	35332	68	35386	68	36440	68	36494	68	37348	68
35279	68	35333	68	35387	68	36441	68	36495	68	37349	68
35280	68	35334	68	35388	68	36442	68	36496	68	37350	68
35281	68	35335	68	35389	68	36443	68	36497	68	37351	68
35282	68	35336	68	35390	68	36444	68	36498	68	37352	68
35283	68	35337	68	35391	68	36445	80	36499	68	37353	68
35284	68	35338	68	35392	68	36446	68	36500	68	37354	68
35285	68	35339	68	35393	68	36447	68	37301	68	37355	68
35286	68	35340	68	35394	68	36448	68	37302	68	37356	68
35287	68	35341	68	35395	68	36449	68	37303	68	37357	68
35288	68	35342	68	35396	68	36450	68	37304	68	37358	68
35289	68	35343	68	35397	68	36451	68	37305	68	37359	68
35290	68	35344	68	35398	68	36452	68	37306	68	37360	68
35291	68	35345	68	35399	68	36453	68	37307	68	37361	68
35292	68	35346	68	35400	68	36454	68	37308	68	37362	68
35293	68	35347	68	36401	68	36455	68	37309	68	37363	68
35294	68	35348	68	36402	68	36456	68	37310	68	37364	68
35295	68	35349	68	36403	68	36457	68	37311	100	37365	68
35296	68	35350	68	36404	68	36458	68	37312	68	37366	68
35297	68	35351	68	36405	68	36459	68	37313	68	37367	68
35298	68	35352	68	36406	68	36460	68	37314	68	37368	68
35299	68	35353	68	36407	68	36461	68	37315	68	37369	68
35300	68	35354	68	36408	68	36462	68	37316	68	37370	68
35301	68	35355	68	36409	68	36463	68	37317	68	37371	68
35302	68	35356	68	36410	68	36464	68	37318	68	37372	68
35303	68	35357	68	36411	68	36465	68	37319	68	37373	68
35304	68	35358	68	36412	68	36466	68	37320	68	37374	68
35305	68	35359	68	36413	68	36467	68	37321	68	37375	68
35306	68	35360	68	36414	68	36468	68	37322	250	37376	68
35307	68	35361	68	36415	68	36469	68	37323	68	37377	68
35308	68	†35362	†68	36416	68	36470	68	37324	68	37378	68
35309	68	†35363	†68	36417	68	36471	68	37325	68	37379	68
35310	68	35364	68	36418	68	36472	68	37326	68	37380	68
35311	68	35365	68	36419	68	36473	68	37327	68	37381	68
35312	68	35366	68	36420	68	36474	68	37328	68	37382	68
35313	68	35367	68	36421	68	36475	68	37329	68	37383	68
35314	68	35368	68	36422	68	36476	68	37330	68	37384	68
35315	68	35369	68	36423	68	36477	68	37331	68	37385	68
35316	68	35370	68	36424	68	36478	68	37332	68	37386	68
35317	68	35371	68	36425	68	36479	68	37333	68	37387	68
35318	68	35372	68	36426	68	36480	68	37334	68	37388	68

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 35362 und 35363 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
37389	68	37743	68	37797	68	39551	68	†39805	† 68	39859	68
37390	68	37744	68	37798	68	39552	68	39806	68	39860	68
37391	68	37745	68	37799	68	39553	68	39807	68	39861	68
37392	68	37746	68	37800	68	39554	68	39808	68	39862	80
37393	68	37747	68	39501	68	39555	68	39809	68	39863	68
37394	68	37748	68	39502	68	39556	68	39810	68	39864	68
37395	68	37749	68	39503	68	39557	68	39811	68	39865	68
37396	80	37750	68	39504	68	**39558**	**1500**	39812	68	39866	68
37397	68	37751	68	39505	68	39559	68	**39813**	**1000**	39867	68
37398	68	37752	68	39506	68	39560	68	39814	68	39868	68
37399	68	37753	68	39507	68	39561	68	39815	68	39869	68
37400	68	37754	68	39508	68	39562	68	39816	68	39870	68
37701	68	37755	68	39509	68	39563	68	39817	68	39871	68
37702	68	37756	68	39510	68	39564	68	39818	68	39872	68
37703	68	37757	68	39511	68	39565	68	39819	68	39873	68
37704	68	37758	68	39512	68	39566	68	39820	68	39874	68
37705	68	37759	68	39513	68	39567	68	39821	68	39875	68
37706	68	37760	68	39514	68	39568	68	39822	68	39876	68
37707	68	37761	68	39515	68	39569	100	39823	68	39877	68
37708	68	37762	68	39516	68	39570	68	39824	68	39878	68
37709	68	37763	68	39517	68	39571	68	39825	68	39879	68
37710	68	37764	68	39518	68	39572	68	39826	68	39880	68
37711	68	37765	68	39519	68	39573	68	39827	68	39881	68
37712	68	37766	68	39520	68	39574	68	39828	68	39882	68
37713	68	37767	68	39521	68	39575	68	39829	68	39883	68
37714	68	37768	68	39522	68	39576	68	39830	68	39884	68
37715	68	37769	68	39523	68	39577	68	39831	68	39885	68
37716	68	37770	68	39524	68	39578	68	39832	68	39886	68
37717	68	37771	68	39525	68	39579	68	39833	68	39887	68
37718	68	37772	68	†39526	† 68	39580	68	39834	68	39888	68
37719	68	37773	68	39527	68	39581	68	39835	68	39889	68
37720	68	37774	68	39528	68	39582	68	39836	68	39890	68
37721	68	37775	68	39529	68	39583	68	39837	68	39891	68
37722	68	37776	68	39530	68	39584	68	39838	68	39892	68
37723	68	37777	68	39531	68	39585	68	39839	68	39893	68
37724	68	37778	68	39532	68	39586	68	39840	68	39894	68
37725	68	37779	68	39533	68	39587	68	39841	68	39895	68
37726	68	37780	68	39534	68	39588	68	39842	68	39896	68
37727	68	37781	68	39535	68	39589	68	39843	68	39897	68
37728	68	37782	68	39536	68	39590	68	39844	68	39898	68
37729	68	37783	68	39537	68	39591	68	39845	68	39899	68
37730	68	37784	68	39538	68	39592	68	39846	68	39900	68
37731	68	37785	68	39539	68	39593	68	39847	68	43501	68
37732	100	37786	68	39540	68	39594	125	39848	68	43502	68
37733	68	37787	68	39541	68	39595	68	39849	68	43503	68
37734	68	37788	68	39542	68	39596	68	39850	68	43504	68
37735	68	37789	68	39543	68	39597	68	39851	68	43505	68
37736	68	37790	80	39544	68	39598	68	39852	68	43506	68
37737	68	37791	68	39545	68	39599	68	39853	68	43507	68
37738	68	37792	68	39546	68	39600	68	39854	68	43508	68
37739	68	37793	68	39547	68	39801	68	39855	68	43509	68
37740	68	37794	68	39548	68	39802	68	39856	68	43510	68
37741	68	37795	68	39549	68	39803	68	39857	68	43511	68
37742	68	37796	68	39550	68	39804	68	39858	68	43512	68

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 39526 und 39805 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
43513	68	43567	68	45821	68	45875	68	50229	68	50283	68
43514	68	43568	68	45822	68	45876	68	50230	68	50284	68
43515	68	43569	68	45823	68	45877	68	50231	68	50285	68
43516	68	43570	68	45824	68	45878	68	50232	68	50286	68
43517	68	43571	68	45825	68	45879	68	59233	68	50287	68
43518	68	43572	68	45826	68	45880	68	50234	68	50288	68
43519	100	43573	68	45827	68	45881	68	50235	68	50289	68
43520	68	43574	68	45828	68	45882	68	50236	68	50290	68
43521	68	43575	68	45829	68	45883	68	50237	68	50291	68
43522	80	43576	68	45830	68	45884	68	50238	68	50292	68
43523	68	43577	68	45831	68	45885	68	50239	68	50293	68
43524	68	43578	68	45832	68	45886	68	50240	68	50294	125
43525	68	43579	68	45833	68	45887	68	50241	68	50295	68
43526	68	43580	68	45834	68	45888	68	50242	68	50296	68
43527	68	43581	68	45835	68	45889	68	50243	68	50297	68
43528	68	43582	68	45836	68	45890	68	50244	68	50298	68
43529	68	43583	68	45837	68	45891	68	50245	68	50299	68
43530	68	43584	68	45838	68	45892	68	50246	68	50300	68
43531	68	43585	68	45839	68	45893	68	50247	68	50801	68
43532	68	43586	68	45840	68	45894	68	50248	68	50802	68
43533	68	43587	125	45841	68	45895	68	50249	68	50803	68
43534	68	43588	68	45842	68	45896	68	50250	68	50804	68
43535	68	43589	68	45843	68	45897	68	50251	68	50805	68
43536	68	43590	68	45844	68	45898	68	50252	68	50806	68
43537	100	43591	68	45845	68	45899	68	50253	68	50807	68
43538	68	43592	68	45846	68	45900	68	50254	68	50808	68
43539	68	43593	68	45847	68	50201	68	50255	68	50809	68
43540	68	43594	68	45848	68	50202	80	50256	68	50810	68
43541	68	43595	68	45849	68	50203	68	50257	68	50811	68
43542	68	43596	100	45850	68	50204	68	50258	68	50812	80
43543	68	43597	68	45851	68	50205	68	50259	68	50813	68
43544	68	43598	68	45852	68	50206	68	50260	68	50814	68
43545	68	43599	68	45853	68	50207	68	50261	68	50815	68
43546	68	43600	68	45854	80	50208	68	50262	68	50816	68
43547	68	45801	68	45855	68	50209	68	50263	68	50817	68
43548	68	45802	68	45856	68	50210	68	50264	68	50818	68
43549	68	45803	68	45857	68	50211	68	50265	68	50819	68
43550	68	45804	68	45858	68	50212	68	50266	68	50820	68
43551	68	45805	68	45859	68	50213	68	50267	68	50821	68
43552	68	45806	68	45860	68	50214	68	50268	68	50822	68
43553	68	45807	68	45861	68	50215	68	50269	68	50823	68
43554	68	45808	68	45862	68	50216	68	50270	68	50824	68
43555	68	45809	68	45863	68	50217	68	50271	68	50825	68
43556	68	45810	68	45864	100	50218	68	50272	68	50826	68
43557	68	45811	68	45865	68	50219	68	50273	68	50827	68
43558	68	45812	68	45866	68	50220	68	50274	68	50828	68
†43559	† 68	45813	68	45867	68	50221	68	50275	68	50829	68
43560	68	45814	68	45868	68	50222	68	50276	68	50830	68
43561	68	45815	68	45869	68	50223	68	50277	68	50831	68
43562	68	45816	68	45870	68	50224	68	50278	68	50832	68
43563	68	45817	68	45871	80	50225	68	50279	68	50833	80
43564	68	45818	68	45872	68	50226	68	50280	68	50834	68
43565	68	45819	80	45873	68	50227	68	50281	68	50835	125
43566	68	45820	68	45874	68	50228	68	50282	68	50836	68

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 43559 iſt mit Zahlungsſperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
50837	68	†50891	† 68	51445	68	51499	68	52953	68	57007	68
50838	68	†50892	† 68	51446	68	51500	68	52954	68	57008	68
50839	68	†50893	† 68	51447	80	52901	68	52955	68	57009	68
50840	68	†50894	† 68	51448	68	52902	68	52956	68	57010	68
50841	68	†50895	† 68	51449	68	52903	68	52957	68	57011	68
50842	68	†50896	† 68	51450	68	52904	68	52958	68	57012	68
50843	68	†50897	† 68	51451	68	52905	68	52959	68	57013	68
50844	68	†50898	† 68	51452	68	52906	68	52960	68	57014	68
50845	68	†50899	† 68	51453	68	52907	68	52961	68	57015	68
50846	68	†50900	† 68	51454	68	52908	68	52962	68	57016	68
50847	68	51401	68	51455	68	52909	68	52963	68	57017	68
50848	68	51402	68	51456	68	52910	68	52964	68	57018	68
50849	68	51403	68	51457	68	52911	68	52965	68	57019	68
50850	68	51404	68	51458	68	52912	68	52966	68	57020	68
50851	68	51405	68	51459	68	52913	68	52967	68	57021	68
50852	68	51406	68	51460	68	52914	68	52968	68	57022	68
50853	68	51407	68	51461	68	52915	68	52969	68	57023	68
50854	80	51408	68	51462	68	52916	68	52970	68	57024	68
50855	68	51409	68	51463	68	52917	68	52971	68	57025	68
50856	68	51410	68	51464	68	52918	68	52972	68	57026	68
50857	68	51411	68	51465	68	52919	68	52973	125	57027	68
50858	68	51412	68	51466	68	52920	68	52974	68	57028	68
50859	68	51413	68	51467	68	52921	68	52975	68	57029	68
50860	68	51414	80	51468	68	52922	68	52976	68	57030	68
50861	68	51415	68	51469	68	52923	68	52977	68	57031	68
50862	68	51416	68	51470	68	52924	68	52978	68	57032	68
50863	68	51417	68	51471	68	52925	68	52979	68	57033	68
50864	68	51418	68	51472	68	52926	68	52980	68	57034	68
50865	68	51419	68	51473	68	52927	68	52981	68	57035	68
50866	68	51420	68	51474	68	52928	68	52982	68	57036	68
50867	68	51421	68	51475	68	52929	80	52983	68	57037	68
50868	68	51422	68	51476	68	52930	68	52984	68	57038	68
50869	68	51423	68	51477	68	52931	68	52985	68	57039	68
50870	68	51424	68	51478	68	52932	68	52986	68	57040	68
50871	68	51425	68	51479	68	52933	68	52987	68	57041	68
50872	68	51426	68	51480	68	52934	68	52988	68	57042	68
50873	68	51427	68	51481	68	52935	68	52989	68	57043	68
50874	68	51428	68	51482	68	52936	68	52990	68	57044	68
50875	68	51429	68	51483	68	52937	68	52991	68	57045	68
50876	68	51430	68	51484	68	52938	100	52992	68	57046	68
50877	68	51431	68	51485	68	52939	68	52993	68	57047	68
50878	68	51432	68	51486	68	52940	68	52994	68	57048	68
50879	68	51433	68	51487	68	52941	68	52995	68	57049	68
50880	68	51434	68	51488	68	52942	68	52996	68	57050	68
50881	68	51435	80	51489	68	52943	68	52997	68	57051	68
50882	68	51436	68	51490	68	52944	68	52998	68	57052	68
50883	68	51437	68	51491	68	52945	68	52999	68	57053	68
50884	68	51438	68	51492	68	52946	68	53000	68	57054	68
50885	68	51439	68	51493	68	52947	68	57001	68	57055	68
50886	68	51440	68	51494	68	52948	68	57002	68	57056	68
50887	68	51441	68	51495	68	52949	68	57003	68	57057	80
50888	68	51442	68	51496	68	52950	68	57004	68	57058	68
50889	80	51443	68	51497	68	52951	68	57005	68	57059	68
†50890	† 68	51444	68	51498	68	52952	68	57006	68	57060	68

Die mit † bezeichneten Looſe Nr. 50890, 50891, 50892, 50893, 50894, 50895, 50896, 50897, 50898, 50899 und 50900 ſind mit Zahlungsſperre belegt.

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57061	80	57815	68	57869	68	61623	68	61677	68	64031	68
57062	68	57816	68	57870	68	61624	68	61678	68	64032	68
57063	68	57817	68	57871	68	61625	68	61679	68	64033	68
57064	68	57818	68	57872	68	61626	68	61680	68	64034	68
57065	68	57819	68	57873	68	61627	68	61681	68	64035	68
57066	68	57820	68	57874	68	61628	68	61682	100	64036	68
57067	68	57821	68	57875	68	61629	68	61683	68	64037	68
57068	68	57822	68	57876	68	61630	68	61684	68	64038	68
57069	68	57823	68	57877	68	61631	68	61685	68	64039	68
57070	68	57824	68	57878	68	61632	68	61686	80	64040	68
57071	68	57825	68	57879	68	61633	68	61687	68	64041	68
57072	68	57826	68	57880	68	61634	68	61688	68	64042	68
57073	68	57827	68	57881	68	61635	68	61689	68	64043	68
57074	68	57828	68	57882	68	61636	68	61690	68	64044	68
57075	68	57829	68	57883	68	61637	68	61691	68	64045	68
57076	68	57830	68	57884	68	61638	68	61692	68	64046	68
57077	68	57831	68	57885	68	61639	68	61693	68	64047	68
57078	68	57832	68	57886	68	61640	68	61694	68	64048	68
57079	68	57833	68	57887	68	61641	68	61695	80	64049	68
57080	68	57834	68	57888	68	61642	68	61696	68	64050	68
57081	68	57835	68	57889	68	61643	68	61697	68	64051	68
57082	68	57836	68	57890	68	61644	68	61698	68	64052	68
57083	68	57837	68	57891	68	61645	68	61699	68	64053	68
57084	68	57838	68	57892	68	61646	68	61700	68	64054	68
57085	68	57839	68	57893	68	61647	68	64001	68	64055	68
57086	68	57840	68	57894	68	61648	68	64002	68	64056	68
57087	68	57841	68	57895	68	61649	68	64003	68	64057	68
57088	68	57842	68	57896	68	61650	68	64004	68	64058	68
57089	68	57843	68	57897	68	61651	68	64005	68	64059	68
57090	68	57844	68	57898	68	61652	68	64006	68	64060	68
57091	68	57845	68	57899	68	61653	68	64007	68	64061	68
57092	68	57846	68	57900	68	61654	68	64008	68	64062	68
57093	68	57847	68	61601	68	61655	68	64009	80	64063	68
57094	68	57848	68	61602	68	61656	68	64010	68	64064	68
57095	68	57849	68	61603	68	61657	68	64011	68	64065	68
57096	68	57850	68	61604	68	61658	68	64012	68	64066	68
57097	68	57851	68	61605	68	61659	80	64013	68	64067	68
57098	68	57852	68	61606	68	61660	68	64014	68	64068	68
57099	68	57853	68	61607	68	61661	68	64015	68	64069	68
57100	68	57854	100	61608	68	61662	68	64016	68	64070	68
57801	68	57855	68	61609	68	61663	68	64017	68	64071	68
57802	68	57856	68	61610	68	61664	68	64018	68	64072	68
57803	68	57857	68	61611	80	61665	68	64019	68	64073	68
57804	68	57858	68	61612	68	61666	68	64020	68	64074	68
57805	68	57859	68	61613	68	61667	68	64021	68	64075	68
57806	68	57860	68	61614	68	61668	68	64022	68	64076	68
57807	68	57861	68	61615	68	61669	68	64023	68	64077	68
57808	68	57862	68	61616	68	61670	68	64024	68	64078	68
57809	68	57863	68	61617	68	61671	68	64025	68	64079	68
57810	68	57864	68	61618	68	61672	68	64026	68	64080	68
57811	68	57865	68	61619	68	61673	68	64027	68	64081	68
57812	68	57866	68	61620	68	61674	68	64028	68	64082	68
57813	68	57867	68	61621	68	61675	68	64029	68	64083	68
57814	68	57868	68	61622	68	61676	68	64030	68	64084	68

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
64085	68	74239	68	74293	68	78647	68	78901	68	78955	68
64086	68	74240	68	74294	68	78648	68	78902	68	78956	68
64087	68	74241	68	74295	68	78649	68	78903	68	78957	68
64088	68	74242	68	74296	68	78650	68	78904	68	78958	68
64089	68	74243	68	74297	68	78651	68	78905	68	78959	68
64090	68	74244	100	74298	68	78652	68	78906	68	78960	68
64091	68	74245	68	74299	68	78653	68	78907	68	78961	68
64092	68	74246	68	74300	68	78654	68	78908	68	78962	68
64093	68	74247	68	78601	68	78655	68	78909	68	78963	68
64094	68	74248	68	78602	68	78656	68	78910	68	78964	68
64095	68	74249	68	78603	68	78657	68	78911	68	78965	68
64096	68	74250	68	78604	68	78658	68	78912	68	78966	68
64097	80	74251	68	78605	68	78659	68	78913	68	78967	68
64098	68	74252	68	78606	68	78660	68	78914	68	78968	68
64099	68	74253	68	78607	68	78661	68	78915	68	78969	68
64100	68	74254	68	78608	68	78662	68	78916	68	78970	68
74201	68	74255	68	78609	68	78663	80	78917	68	78971	68
74202	68	74256	68	78610	68	78664	68	78918	68	78972	68
74203	68	74257	68	78611	68	78665	68	78919	80	78973	68
74204	68	74258	68	78612	68	78666	68	78920	68	78974	68
74205	68	74259	68	78613	68	78667	68	78921	68	78975	68
74206	68	74260	68	78614	68	78668	80	78922	68	78976	68
74207	68	74261	68	78615	68	78669	68	78923	68	78977	68
74208	68	74262	68	78616	68	78670	68	78924	68	78978	68
74209	68	74263	68	78617	68	78671	68	78925	68	78979	68
74210	68	74264	68	78618	68	78672	68	78926	68	78980	80
74211	68	74265	68	78619	68	78673	68	78927	80	78981	68
74212	68	74266	68	78620	68	78674	68	78928	68	78982	68
74213	68	74267	68	78621	68	78675	125	78929	68	78983	68
74214	68	74268	68	78622	68	78676	68	78930	68	78984	68
74215	68	74269	68	78623	68	78677	68	78931	68	78985	68
74216	68	74270	68	78624	68	78678	68	78932	68	78986	68
74217	68	74271	68	78625	68	78679	68	78933	68	78987	68
74218	68	74272	68	78626	68	78680	68	78934	68	78988	68
74219	68	74273	68	78627	68	78681	68	78935	68	78989	68
74220	68	74274	68	78628	68	78682	68	78936	68	78990	68
74221	68	74275	68	78629	68	78683	68	78937	68	78991	68
74222	68	74276	68	78630	68	78684	68	78938	68	78992	68
74223	68	74277	68	78631	68	78685	68	78939	68	78993	68
74224	68	74278	68	78632	68	78686	68	78940	68	78994	68
74225	68	74279	68	78633	68	78687	68	78941	68	78995	68
74226	68	74280	68	78634	68	78688	68	78942	68	78996	68
74227	68	74281	68	78635	68	78689	68	78943	68	78997	68
74228	68	74282	68	78636	68	78690	68	78944	68	78998	80
74229	68	74283	68	78637	68	78691	68	78945	68	78999	68
74230	68	74284	68	78638	68	78692	68	78946	68	79000	68
74231	68	74285	68	78639	68	78693	68	78947	68	79501	68
74232	68	74286	68	78640	80	78694	68	78948	68	79502	68
74233	68	74287	68	78641	68	78695	68	78949	68	79503	68
74234	68	74288	68	78642	68	78696	68	78950	68	79504	68
74235	68	74289	68	78643	68	78697	68	78951	68	79505	68
74236	68	74290	68	78644	68	78698	68	78952	68	79506	68
74237	68	74291	68	78645	68	78699	68	78953	68	79507	68
74238	68	74292	68	78646	68	78700	68	78954	68	79508	68

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
79509	68	79563	68	82317	68	82371	68	90625	68	90679	68
79510	68	79564	68	82318	68	82372	68	90626	68	90680	68
79511	68	79565	68	82319	68	82373	68	90627	68	90681	68
79512	80	79566	68	82320	68	82374	68	90628	68	90682	68
79513	68	79567	68	82321	68	82375	68	90629	68	90683	68
79514	68	79568	68	82322	68	82376	68	90630	68	90684	68
79515	68	79569	68	82323	68	82377	68	90631	68	90685	68
79516	68	79570	68	82324	68	82378	68	90632	68	90686	80
79517	68	79571	68	82325	68	82379	68	90633	68	90687	68
79518	68	79572	68	82326	68	82380	68	90634	68	90688	100
79519	68	79573	68	82327	68	82381	80	90635	68	90689	68
79520	68	79574	68	82328	68	82382	68	90636	68	90690	68
79521	68	79575	68	82329	68	82383	68	90637	68	90691	68
79522	68	79576	100	82330	68	82384	68	90638	68	90692	68
79523	68	79577	68	82331	68	82385	68	90639	68	90693	68
79524	68	79578	68	82332	68	82386	68	90640	68	90694	68
79525	68	79579	68	82333	68	82387	68	90641	68	90695	68
79526	68	79580	68	82334	68	82388	68	90642	68	90696	68
79527	68	79581	68	82335	68	82389	68	90643	68	90697	68
79528	68	79582	68	82336	68	82390	68	90644	68	90698	68
79529	68	79583	68	82337	68	82391	68	90645	68	90699	68
79530	68	79584	68	82338	68	82392	68	90646	68	90700	68
79531	68	79585	80	82339	68	82393	68	90647	68	91301	68
79532	68	79586	68	82340	68	82394	68	90648	68	91302	68
79533	68	79587	68	82341	68	82395	68	90649	68	91303	68
79534	68	79588	68	82342	68	82396	68	90650	68	91304	68
79535	68	79589	68	82343	68	82397	68	90651	68	91305	68
79536	68	79590	68	82344	68	82398	68	90652	68	91306	68
79537	68	79591	68	82345	68	82399	68	90653	68	91307	68
79538	68	79592	68	82346	125	82400	68	90654	125	91308	68
79539	68	79593	68	82347	68	90601	68	90655	68	91309	68
79540	68	79594	68	82348	68	90602	250	90656	68	91310	68
79541	68	79595	68	82349	68	90603	68	90657	68	91311	68
79542	68	79596	68	82350	68	90604	68	90658	68	91312	68
79543	68	79597	68	82351	68	90605	68	90659	68	91313	68
79544	68	79598	68	82352	68	90606	68	90660	68	91314	68
79545	68	79599	68	82353	68	90607	68	90661	68	91315	68
79546	68	79600	68	82354	68	90608	68	90662	68	91316	68
79547	68	82301	68	82355	68	90609	68	90663	68	91317	68
79548	68	82302	68	82356	68	90610	68	90664	68	91318	68
79549	68	82303	68	82357	68	90611	68	90665	68	91319	68
79550	68	82304	68	82358	68	90612	68	90666	68	91320	68
79551	68	82305	68	82359	100	90613	68	90667	68	91321	250
79552	68	82306	68	82360	68	90614	68	90668	68	91322	68
79553	68	82307	68	82361	68	90615	68	90669	68	91323	68
79554	68	82308	68	82362	68	90616	68	90670	68	91324	68
79555	68	82309	68	82363	68	90617	68	90671	68	91325	250
79556	68	82310	68	82364	68	90618	68	90672	68	91326	68
79557	68	82311	68	82365	100	90619	68	90673	68	91327	68
79558	68	82312	68	82366	68	90620	68	90674	68	91328	68
79559	68	82313	68	82367	68	90621	68	90675	68	91329	68
79560	68	82314	68	82368	68	90622	68	90676	68	91330	68
79561	68	82315	68	82369	68	90623	68	90677	68	91331	68
79562	68	82316	68	82370	68	90624	68	90678	68	91332	68

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
91333	68	91387	68	92241	68	92295	68	98449	68	99303	68
91334	68	91388	68	92242	68	92296	68	98450	68	99304	68
91335	68	91389	68	92243	68	92297	68	98451	68	99305	68
91336	68	91390	68	92244	68	92298	68	98452	68	99306	68
91337	68	91391	68	92245	68	92299	68	98453	68	99307	68
91338	68	91392	68	92246	68	92300	68	98454	68	99308	68
91339	68	91393	68	92247	68	98401	68	98455	68	99309	68
91340	68	91394	68	92248	68	98402	80	98456	68	99310	68
91341	68	91395	68	92249	68	98403	68	98457	68	99311	68
91342	68	91396	68	92250	68	98404	68	98458	68	99312	68
91343	68	91397	68	92251	68	98405	68	98459	68	99313	68
91344	68	91398	68	92252	68	98406	68	98460	68	99314	68
91345	68	91399	68	92253	68	98407	68	98461	68	99315	68
91346	68	91400	68	92254	68	98408	68	98462	68	99316	68
91347	68	92201	68	92255	68	98409	68	98463	68	99317	68
91348	68	92202	68	92256	68	98410	68	98464	68	99318	68
91349	68	92203	68	92257	68	98411	68	98465	68	99319	68
91350	68	92204	68	92258	68	98412	68	98466	68	99320	68
91351	68	92205	68	92259	68	98413	68	98467	68	99321	68
91352	68	92206	68	92260	68	98414	68	98468	68	99322	68
91353	68	92207	68	92261	68	98415	68	98469	68	99323	68
91354	68	92208	68	92262	68	98416	68	98470	68	99324	68
91355	68	92209	68	92263	68	98417	68	98471	68	99325	68
91356	68	92210	68	92264	68	98418	68	98472	68	99326	68
91357	68	92211	68	92265	68	98419	68	98473	68	99327	68
91358	68	92212	68	92266	68	98420	80	98474	68	99328	68
91359	68	92213	68	92267	68	98421	68	98475	68	99329	68
91360	68	92214	68	92268	68	98422	68	98476	68	99330	68
91361	68	92215	68	92269	68	98423	68	98477	68	99331	68
91362	68	92216	68	92270	125	98424	68	98478	68	99332	68
91363	68	92217	68	92271	68	98425	68	98479	68	99333	68
91364	68	92218	68	92272	68	98426	68	98480	68	99334	68
91365	80	92219	68	92273	68	98427	68	98481	68	99335	68
91366	68	92220	68	92274	68	98428	68	98482	68	99336	68
91367	68	92221	68	92275	68	98429	68	98483	68	99337	68
91368	68	92222	68	92276	68	98430	68	98484	68	99338	68
91369	68	92223	68	92277	68	98431	68	98485	68	99339	68
91370	68	92224	68	92278	68	98432	68	98486	68	99340	68
91371	68	92225	68	92279	68	98433	68	98487	68	99341	68
91372	68	92226	68	92280	125	98434	68	98488	68	99342	68
91373	68	92227	68	92281	68	98435	68	98489	68	99343	68
91374	68	92228	68	92282	68	98436	68	98490	68	99344	68
91375	68	92229	68	92283	68	98437	68	98491	68	99345	68
91376	68	92230	68	92284	68	98438	68	98492	68	99346	68
91377	68	92231	68	92285	68	98439	68	98493	68	99347	68
91378	68	92232	68	92286	68	98440	68	98494	68	99348	68
91379	68	92233	68	92287	68	98441	68	98495	68	99349	68
91380	68	92234	68	92288	80	98442	68	98496	68	99350	68
91381	68	92235	68	92289	68	98443	68	98497	68	99351	68
91382	68	92236	68	92290	68	98444	68	98498	68	99352	68
91383	68	92237	68	92291	68	98445	68	98499	68	99353	68
91384	68	92238	68	92292	68	98446	68	98500	68	99354	68
91385	68	92239	68	92293	68	98447	68	99301	68	99355	68
91386	68	92240	68	92294	68	98448	68	99302	68	99356	68

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
99357	68	99365	68	99373	68	99380	68	99387	68	99394	68
99358	68	99366	68	99374	68	99381	68	99388	68	99395	68
99359	68	99367	68	99375	68	99382	68	99389	68	99396	68
99360	68	99368	80	99376	68	99383	68	99390	68	99397	68
99361	68	99369	68	99377	68	99384	68	99391	68	99398	68
99362	68	99370	68	99378	68	99385	68	99392	68	99399	68
99363	68	99371	68	99379	68	99386	68	99393	68	99400	80
99364	68	99372	68								

Nr. XLIII. 385

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. September 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Festsetzung einer direkten Extrapostdistanz zwischen Meersburg und Heiligenberg betreffend. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Beitreibung der Gemeinde-Ausstände betreffend. Bekanntmachungen desselben Ministeriums: Die Wiederzulassung des „Mainzer Journals" im Großherzogthum betreffend. Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1857 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimenrath und Kammerherrn Freiherrn Alexander von Humboldt in Berlin den Hausorden der Treue, und

dem Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Justizrath Fr. Forkel in Koburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Festsetzung einer direkten Extrapostdistanz zwischen Meersburg und Heiligenberg betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. September v. J., Nr. XLV., Seite 447 des Regierungsblattes, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zwischen Meersburg und Heiligenberg eine direkte Extrapostdistanz nach der Entfernung von 56700 badischen Fuß oder 2,3 geographischen Meilen festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 17. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Reck.

XLIII.

Verordnung

über die Betreibung der Gemeinde-Ausstände.

Man sieht sich veranlaßt, über die Beitreibung und Sicherung der Gemeinde-Ausstände unter Bezug auf den §. 3 der Gemeinderechnungs-Instruktion vom 26. Januar 1849, Regierungsblatt Nr. IV., mit allerhöchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August l. J., Nr. 977—978, in Folgendem nähere Vorschriften zu ertheilen.

A. Zahlungsaufforderungen.

§. 1.

Gleich nachdem dem Gemeinderechner die Anweisung des Gemeinderaths über eine Gemeindeeinnahme zugekommen, beziehungsweise die Verfallzeit der angewiesenen Forderung eingetreten ist, hat derselbe die Schuldner der Gemeinde zur Zahlung aufzufordern.

Diese Aufforderung geschieht unentgeltlich und entweder persönlich durch den Gemeindediener oder durch gedruckte auf Kosten der Gemeinde angeschaffte Forderungszettel; der Betrag und der Grund der Schuld muß dabei dem Schuldner bekannt gemacht werden. Außerdem kann eine allgemeine Aufforderung durch öffentlichen Anschlag, Ausschellen oder Einrücken in das Amtsblatt erlassen werden. Welcher dieser verschiedenen Wege einzuschlagen sei, hängt, wo vom Gemeinderath nichts Besonderes festgesetzt ist, vom Ermessen des Rechners ab.

Rücksichtlich der auswärts wohnenden Schuldner, welche im Orte keinen Geschäftsführer, Verwalter oder Pächter haben, hat der Rechner besondere Forderungszettel, oder ortsweise aufgestellte Auszüge aus dem Einzugsregister dem Bürgermeister vorzulegen, welcher dieselben alsbald dem Bürgermeister des Wohnorts der Schuldner mit dem Ersuchen um Vornahme der Aufforderung zugehen läßt.

§. 2.

Gegen diejenigen Schuldner, welche innerhalb vierzehn Tagen nach der ersten Aufforderung — oder, wo für die Zahlung, z. B. von Umlagen, gewisse Termine festgesetzt wurden, nach Eintritt des Zahlungstermins — ihre Schuldigkeit nicht bezahlen, ist auf Antrag des Rechners durch den Bürgermeister eine zweite Zahlungsaufforderung zu erlassen, welcher bezüglich der Posten, welche auf dem öffentlichen Rechte beruhen (§. 9, Nr. 2), die Androhung der Einleitung des Zwangsverfahrens für den Fall, daß innerhalb einer Frist von acht Tagen abermals keine Zahlung erfolgt, beigefügt sein muß.

Bezüglich der Posten, welche auf dem bürgerlichen Rechte beruhen (§. 9, Nr. 1), ist bei dem Bürgermeister ein bedingter Zahlbefehl nachzusuchen, vorausgesetzt, daß die Forderung an den Schuldner 24 Gulden nicht übersteigt.

Diese zweite Zahlungsaufforderung, beziehungsweise der bedingte Zahlbefehl, muß allen Restanten entweder schriftlich zugestellt, oder durch den Bürgermeister auf dem Rathhause, oder durch den Gemeindediener oder Gerichtsboten in ihrer Wohnung (in deren Abwesenheit einem

erwachsenen Familienglieder) urkundlich eröffnet, und darüber Bescheinigung beigebracht werden. Rücksichtlich der auswärts wohnenden Schuldner ist der Bürgermeister des Wohnorts um den Vollzug dieser Zahlungsaufforderung anzugehen.

Werden von einzelnen Schuldnern bei der Eröffnung oder Zustellung der Zahlungsaufforderung Einwendungen gegen die Schuldigkeit oder den Betrag der Forderung erhoben, so ist dieses auf dem Forderungszettel oder der Mahnliste zu beurkunden.

Der Gemeindediener, beziehungsweise Gerichtsbote, hat für die Zustellung oder Eröffnung von jedem Schuldner eine Gebühr von höchstens vier Kreuzern zu beziehen.

§. 3.

Gegen solche Personen, welche nach §. 1, Absatz 3 der Gemeindeordnung von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters ausgenommen sind, hat dieser nur die im §. 1 bezeichnete erste Zahlungsaufforderung zu erlassen. Der mit Zwangsandrohung verbundene zweite Zahlungsbefehl, so wie der bedingte Zahlbefehl (§. 2), kann gegen solche Personen nur von der betreffenden Staatsbehörde erlassen werden.

§. 4.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schuld sind bei Forderungen, welche auf einem vollzugsreifen Umlageregister beruhen (§. 23 der Verordnung vom 29. November 1844, Regierungsblatt Nr. XXX., über Aufstellung der Voranschläge), in dem Betreibungsverfahren nicht mehr, bei andern Forderungen des öffentlichen Rechts nur bis zum Ablaufe der Frist der zweiten Aufforderung (§. 2) zulässig. Jedoch bleibt dem Schuldner vorbehalten, in besonderm Verfahren nachzuweisen, daß er mit Unrecht, oder zu viel bezahlte, und die Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten zu verlangen, so lange die Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXI.) nicht eingetreten ist.

Ist die in dem bedingten Zahlungsbefehl gegebene Frist umlaufen, so ist um unbedingten Befehl anzurufen.

§. 5.

Wenn ein Schuldner Widerspruch oder Einwendungen gegen eine dem Rechner angewiesene Forderung erhebt, so hat dieser, in so fern die Einwendung nach §. 4 überhaupt noch zulässig ist, hievon dem Gemeinderath Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe näher prüfen, und wenn er sie begründet findet, hierüber dem Rechner zur Darnachachtung, beziehungsweise Einstellung des Betreibungsverfahrens eine schriftliche Benachrichtigung zustellen, andernfalls aber wegen Einklagung der bestrittenen Forderung das Weitere nach §. 125 und 126 der Gemeindeordnung anordnen wird.

B. Zwangsverfahren.

I. Bei Forderungen unter 24 Gulden.

§. 6.

Nach Ablauf der im §. 2, beziehungsweise im unbedingten Zahlbefehl (§. 4) bezeichneten Frist hat der Gemeinderechner alsbald das weitere Zwangsverfahren gegen diejenigen Schuldner,

welche gegen ihre Schuldigkeit keine Einwendungen erhoben, dieſelbe aber gleichwohl nicht oder nicht ganz bezahlt haben, einzuleiten, und zu dieſem Behufe zunächſt nach dem angeſchloſſenen Formular ortsweiſe ein Verzeichniß derjenigen Schuldner aufzuſtellen, deren einzelne Schuldigkeiten weniger als 24 Gulden betragen, ſomit nach dem Geſetz vom 19. April 1856, Regierungsblatt Nr. XVI., §. 1, zur Zuſtändigkeit des Bürgermeiſters gehören (die Pfändungsliſte). Ausgeſchloſſen bleiben indeſſen diejenigen Poſten, welche die im §. 3 bezeichneten Perſonen ſchulden.

§. 7.

Die nach dem §. 6 aufgeſtellten Verzeichniſſe der Reſtanten, deren einzelne Schuldpoſten weniger als 24 Gulden betragen, hat der Gemeinderechner dem Bürgermeiſter mit dem Antrag auf Einleitung des Pfändungsverfahrens vorzulegen. Dieſer verſieht das Verzeichniß der im Orte wohnenden Schuldner mit einem ſchriftlichen Auftrag an den Gerichtsvollzieher des Bezirks zur Vornahme der Pfändung, und ſtellt daſſelbe dieſem zum Vollzuge zu. Die Verzeichniſſe der auswärts wohnenden Schuldner überſendet der Bürgermeiſter dem Ortsvorſtand der betreffenden auswärtigen Gemeinde mit dem Erſuchen, dieſelben mit beigeſetztem Pfändungsbefehle dem Gerichtsvollzieher des dortigen Bezirks gleichfalls zum Vollzuge zuzuſtellen.

§. 8.

Bleibt die Pfändung von Fahrniſſen ohne Erfolg, ſo hat der Rechner, wenn der Schuldner ſelbſt angebaute Grundſtücke beſitzt, die Pfändung der Früchte auf dem Halm vor der Ernte durch den Gerichtsvollzieher vornehmen zu laſſen, wobei die Beſtimmung des §. 91 der Gemeindeordnung (Art. II. des Geſetzes vom 3. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII.) bezüglich der Almendgrundſtücke zum Vollzug zu bringen iſt.

II. Bei Forderungen, welche den Betrag von 24 Gulden überſteigen.

§. 9.

Einzelne Schuldbeträge, welche mehr als 24 Gulden betragen, ſo wie diejenigen, welche die Gemeinde an Perſonen fordert, die nach §. 51, Abſatz 3 der Gemeindeordnung von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeiſters ausgenommen ſind, hat der Gemeinderechner, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, alsbald bei der zuſtändigen Staatsbehörde einzuklagen und zwar

1. diejenigen Forderungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, z. B. Pachtzinſe von Aeckern, Wieſen, Gewerbsanſtalten, Jagden, Miethzinſe, Verſteigerungserlöſe und ſonſtige Kaufſchillinge, Kapitalzinſe, heimzuzahlende Kapitalien, Grundgefälle, bei dem zuſtändigen Amtsgerichte;
2. die Forderungen, welche aus einem Verhältniß des öffentlichen Rechts entſpringen, z. B. Umlagen, Vorausbeiträge, Auflagen auf den Almendgenuß, Einkaufsgelder, Oktroigefälle, Strafen und Taxen, bei dem betreffenden Bezirksamt.

a. Bei privatrechtlichen Forderungen.

§. 10.

Bezüglich der die Zuständigkeit des Bürgermeisters übersteigenden Forderungen, welche aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringen (§. 9, Ziff. 1) hat der Gemeinderechner gegen die säumigen Schuldner bei dem Amtsgericht die Erlassung eines Zahlbefehls nachzusuchen.

Kann die Forderung der Gemeinde mit einer öffentlichen Urkunde belegt werden, so ist unter Beilegung dieser Urkunde auf Erlassung eines unbedingten Zahlungsbefehls (§§. 667 ff. der bürgerl. Proz.-Ord.) anzutragen; in den andern Fällen ist zuvörderst ein bedingter Zahlbefehl (§§. 687 ff. der Proz.-Ord.) zu erwirken und nach fruchtlosem Ablauf der darin festgesetzten Frist, und zwar längstens innerhalb weiterer vierzehn Tage, die weitere amtliche Zahlungshülfe anzurufen.

§. 11.

Sind mehrere Schuldner der Gemeinde gleichzeitig aus gleichartigen Ansprüchen, z. B. wegen rückständiger Pachtzinse oder Versteigerungserlöse aus einem und demselben Steigerungsprotokoll, zu belangen, so sind dieselben in ein Verzeichniß zu bringen und dieses in doppelter Ausfertigung dem Amtsgericht mit dem Antrag auf Erlassung eines gemeinschaftlichen Zahlungsbefehls gegen die sämmtlichen Schuldner nach §. 90 der Proz.-Ord. vorzulegen.

§ 12.

Ist der amtsgerichtliche Zahlungsbefehl vollzugsreif geworden, ohne daß Zahlung erfolgt, so ist nunmehr von dem Gemeinderechner die Vollstreckung bei dem Gericht — unter Vorlage von doppelten Verzeichnissen von den im Rückstand verbliebenen Schuldnern — unausgesetzt zu betreiben, und alle zulässigen Vollstreckungsmittel, wie Fahrnißpfändung, Pfändung der Früchte auf dem Halm, Beschlag auf ausstehende (einzeln zu bezeichnende) Guthaben, Gehalts- oder Pensions-Ansprüche in Antrag zu bringen. Insbesondere hat der Rechner bei dem Antrag auf Pfändung der Früchte jeweils unter Bezug auf §. 91 der Gemeindeordnung (Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII.) die Pfändung des hiernach für Forderungen der Gemeinde dem Zugriff unterworfenen gesammten Erträgnisses der Almendgrundstücke zu verlangen.

Zum Antrag auf Liegenschaftsversteigerung ist die vorgängige Ermächtigung des Gemeinderaths einzuholen.

b. Bei Forderungen des öffentlichen Rechts.

§. 13.

Rücksichtlich der in §. 9 bezeichneten Forderungen, welche aus dem öffentlichen Rechte herrühren, hat der Gemeinderechner bei dem Bezirksamte des Wohnorts des Schuldners unter Vorlage der Beurkundung des Ortsdieners, beziehungsweise des Gerichtsboten, oder Bürgermeisters über die geschehene Eröffnung oder Zustellung der zweiten Zahlungsaufforderung (§. 2) den Antrag auf Anordnung der Pfändung zu stellen.

Werden mehrere Schuldner eines und desselben Orts zu gleicher Zeit belangt, wie namentlich bei Umlageforderungen, so hat der Rechner dieselben in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen,

worin Name und Wohnort des Schuldners und die einzelnen Rückstände mit Angabe des Entstehungsgrundes einzutragen sind, und welches zwei weitere offene Rubriken für das Ergebniß der Pfändung und Bemerkungen enthalten muß; dieses Verzeichniß ist mit beigesetzter Bemerkung über die Eröffnung der Zahlungs-Aufforderung (§. 2) in doppelter Ausfertigung dem Bezirksamt vorzulegen.

§. 14.

Das Bezirksamt hat, wenn die Vorlage in Ordnung ist, das Verzeichniß der Schuldner mit beigesetztem Pfändungsbefehl dem Gerichtsvollzieher zum Vollzug zuzustellen.

Die Pfändung ist zunächst auf die Fahrnisse der Schuldner vorzunehmen; bleibt diese erfolglos, so haben die Aemter von Amtswegen Pfändung der Früchte auf dem Halm zu verfügen und insbesondere jeweils anzuordnen, daß die Pfändung auf das nach §. 91 der Gemeindeordnung (Art. II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII.) dem Zugriff für Forderungen der Gemeinde unterworfene gesammte Erträgniß der Almendgrundstücke ausgedehnt werde.

Der Vollzug der Vollstreckung ist von Amtswegen zu betreiben und zu überwachen.

§. 15.

Sind dem Rechner ausstehende Guthaben, Gehalts- oder Pensions-Ansprüche der säumigen Schuldner bekannt, so hat er unter näherer Bezeichnung derselben bei dem Bezirksamt einen Beschlag auf dieselben nachzusuchen.

Zum Antrag auf Liegenschaftsversteigerung, welche in der Regel nur für rückständige Forderungen, die zusammen mehr als 50 Gulden betragen, vorgenommen werden soll, ist die vorgängige Ermächtigung des Gemeinderaths einzuholen.

c. Sicherung der Gemeinde-Ausstände.

§. 16.

Der Gemeinderechner ist verpflichtet, die richterlichen Urtheile und Liquiderkenntnisse, wenn die Forderung mehr als 25 Gulden beträgt, und nicht sofort Zahlung erfolgt, in das Pfandbuch derjenigen Gemeinden, in deren Gemarkungen der Schuldner Liegenschaften besitzt, eintragen zu lassen.

Geräth der Schuldner in Gant, oder werden demselben auf Antrag eines anderen Gläubigers seine Liegenschaften im Vollstreckungswege versteigert, so hat der Rechner hievon alsbald dem Gemeinderath Anzeige zu erstatten. Doch ist es Pflicht des Rechners, auch ohne die weiteren Anordnungen des Gemeinderaths abzuwarten, die Forderung der Gemeinde und die ihr etwa zustehenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte rechtzeitig bei dem Gantrichter oder dem Vollstreckungsbeamten anzumelden.

Gemeinderath und Rechner sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die nach §§. 81 b. und 91 der Gemeindeordnung (Art. I. und II. des Gesetzes vom 3. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII.) der Gemeinde zustehenden Vorzugsrechte nämlich:

1. für die Forderungen an fälligen Umlagen auf das gesammte Vermögen des Schuldners in erster Ordnung,
2. für Forderungen jeder Art auf den Ertrag der gesammten Bürgernutzungen in zweiter Ordnung, sowie
3. alle der Gemeinde nach Pfandeinträgen zustehenden Unterpfandsrechte

jeweils gehörig geltend gemacht werden.

Bürger, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, hat der Rechner dem Gemeinderath anzuzeigen, damit gegen sie nach Maßgabe des §. 89 b. der Gemeindeordnung (Art. I. des Gesetzes vom 3. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII.) verfahren werde.

Anweisung und Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§. 17.

Die Gerichtsvollzieher haben die Pfändung der Fahrnisse und der Früchte für Forderungen der Gemeinden nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften der Verordnung des großherzoglichen Justizministeriums vom 21. November 1851, Regierungsblatt Nr. LXVII., zu vollziehen.

Sie beziehen hiefür folgende Gebühren:

a. für die Pfändung
   1. bei Schuldbeträgen bis zu 8 Gulden eine Gebühr von 8 kr.;
   2. bei höheren Beträgen eine Gebühr von 16 kr.;
   3. wo nichts gepfändet werden konnte 4 kr.;

b. für Versteigerung der gepfändeten Gegenstände eine Tagsgebühr von 1 fl.;

c. keine Ganggebühr.

Karlsruhe, den 13. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Die Wiederzulassung des „Mainzer Journals“ im Großherzogthum betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das „Mainzer Journal“, welches durch diesseitige Verfügung vom 13. Mai 1854 (Regierungsblatt von 1854, Nr. XXVI.) verboten wurde, von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen worden ist.

Karlsruhe, den 13. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1857 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1857 wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. v. Scherer.

Formula

Verzeichniß

derjenigen Schuldner der Gemeindeverrechnung N. N., gegen welche wegen Zahlungsverſäumniß die Pfändung eingeleitet werden ſoll.

(Pfändungsliſte).

Ord. Zahl	Bezeichnung des Schuldners und ſeines Wohnorts.	Bezeichnung des Rückſtandes.	Betrag des Rückſtandes. fl.	kr.	Zahlungen des Schuldners. fl.	kr.	Ergebniß der Pfändung.	Bemerkungen.
1.	Martin Weber . .	1. Umlage	5	30	am 22. Juli 1857	3 30		
		2. Für erſteigertes Gras	2	—	„ 15. Aug. „	1 —		
			7	30	verbleibt Reſt	3 —		
2.	Karl Gerber im Zinken N.	1. Für erſteigertes Holz	21	—				
		2. Auflage auf den Bürgernutzen	3	30				
		3. Umlagen	6	—				Friſt für die Hälfte bis Martini.
			30	30				
3.	Friedrich Müller .	Wieſenpachtzins . .	8	—				
		u.	ſ.	w.				

N. N. den . . . . . 18 . .

N. N.
Gemeinderechner.

Beilage zum Regierungsblatt 1858.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1857 bis letzten Dezember 1857.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
199	58	a. Beiträgsreste	199	58	—	—
5,302	25	b. andere Einnahmsreste	382	43	4,919	42
2,840	48	2. Abgang an Ausgabsresten	2,840	48	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	III. Rechnung vom laufenden Jahre	—	—	—	—
		1. Beiträge für's Jahr 1856: erste Klasse 3½ kr., zweite Klasse 5 kr., dritte Klasse 6 kr., vierte Klasse 7 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag der Brandsteuer aus dem — Anschlag				
		41,615 fl. 29 kr. im Seekreis . . . . . 63,739,700 fl.				
		50,238 „ 30 „ im Oberrheinkreis . . . . . 83,963,800 „				
		59,297 „ 28 „ im Mittelrheinkreis . . . . . 99,965,900 „				
		44,205 „ 15 „ im Unterrheinkreis . . . . . 74,235,950 „				
195,356	42	zusammen auf 1. Januar 1857 . 321,905,350 fl.	195,246	28	110	14
—	—	2. aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
206,556	30	3. ausgeliehene Kapitalien	—	—	206,556	30
5,534	30	Zinsen hievon	2,163	—	3,371	30
366	35	4. Ersatz	354	2	12	33
300	37	5. Hauszins	300	37	—	—
—	—	6. Geldstrafen	—	—	—	—
95	53	7. außerordentliche Einnahme aus Geldagio	95	53	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
120,163	12	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	120,163	12	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
220,134	39	b. vom laufenden Jahre	220,134	39	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	42	b. vom laufenden Jahre	—	42	—	—
40	—	4. Ausgleichungsposten	40	—	—	—
756,892	31	Summe	541,922	2	214,970	29

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		Seekreis . . . . 146,429 3 / 98,206 31 / 48,222 32				
		Oberrheinkreis . . 79,611 13 / 42,202 30 / 37,408 33				
		Mittelrheinkreis . . 47,106 24 / 10,610 45 / 36,495 39				
		Unterrheinkreis . . 24,480 7 / 11,172 30 / 13,307 37				
297,626	47		162,192	26	135,434	21
64	3	b. andere Reste	64	3	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Brandentschädigungen:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		Seekreis . . . . 27,964 21 / 12,299 40 / 15,664 44				
		Oberrheinkreis . . 144,703 7 / 18,572 25 / 126,130 42				
		Mittelrheinkreis . . 55,598 3 / 7,253 57 / 48,344 6				
		Unterrheinkreis . . 27,022 1 / 6,868 40 / 20,153 21				
255,287	32		44,994	42	210,292	50
		2. Kosten wegen Einführung der allgemeinen Revision:				
4	55	a. der Centralverwaltung	4	55	—	—
1,271	1	b. der Kontrole und der neuen Einschätzung	1,271	1	—	—
12,482	47	3. Abschätzungsgebühren	12,482	47	—	—
5,097	46	4. Einzugs- und Itemgebühren	5,097	46	—	—
—	—	5. Desgleichen von Geldstrafen	—	—	—	—
—	—	6. Passivkapitalien und Zinse	—	—	—	—
50,000	—	7. Aktivkapitalien	50,000	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
2,134	50	a. für den Verwaltungsrath, Funktionsgehalt, Besoldung, Bureauaversums und Remunerationen	2,134	50	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
3,116	49	1. Besoldungen und Gehalte, Bureauaversum	3,116	49	—	—
1,069	—	2. Pension	1,069	—	—	—
		9. Auf Unterhaltung des Diensthauses:				
93	39	a. verbaut	93	39	—	—
55	26	b. Staats- und andere Abgaben	55	26	—	—
628,304	35	. . . . . Uebertrag	282,577	24	345,727	11

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
628,304	35	Uebertrag	282,577	24	345,727	11
55	36	10. Erſatz	55	36	—	—
36	13	11. Abgang	36	13	—	—
21	7	12. Prozeßkoſten	21	7	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:**				
39,056	39	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung	39,056	39	—	—
		2. an und für fremde Kaſſen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
220,134	39	b. vom laufenden Jahre	220,134	39	—	—
		3 An und für Privatperſonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	42	b. vom laufenden Jahre	—	24	—	18
40	—	4. Ausgleichungspoſten	40	-	—	—
887,649	31	Summe der Ausgabe	541,922	2	345,727	29
756,892	31	Betrag der Einnahme	541,922	2	214,970	29
130,757	—	bleiben	—	—	130,757	—
		Wovon an Kaſſenvorrath abgehen	—	—	39,056	39
		Mehrausgabe	—	—	91,700	21
		ohne Abzug des hälftigen Antheils am Dienſthaus und	15,900	—		
		des Anſchlags der Mobilien im Bureau	238	53		
		zuſammen	16,138	53		
		Durch nächſte Umlage ſind einzubringen:				
		Brandentſchädigungen vom Jahre 1857	255,287	32		
		Ein- und Abſchätzungsgebühren	13,758	43		
		Adminiſtrationskoſten	6,469	44		
		Abgang und Erſatz	91	49		
		Prozeßkoſten	21	7		
		zuſammen	275,628	55		
		Folgen die Brandentſchädigungen.				

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		1. Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Blumenfeld.	Mathä Schultheiß, Wirth zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	—	—	883	45
		Georg Maus zu Kommingen, nun Joh. Mich. Keller in Thengen	—	—	1,788	52
	Bonndorf.	Mathä Rabold zu Schwarzhalden	—	—	200	—
		Joseph Tröndle zu Dillendorf	50	—		
	Konstanz.	Freiherr von Münzesheim zu Konstanz an Architekt Merk in Konstanz	1,529	—		
		Simon Meister, nun dessen Wittwe zu Allensbach	1,445	7		
		Die Ehefrau des Konrad Huber allda, nun Wittwe	620	—		
		Stadtgemeinde Konstanz wegen der Rheinmühle	15,280	—	14,600	—
		Dieselbe wegen Rheinthorthurm	87	34		
		Jakob Honegger zu Konstanz	64	48		
		Johann Baptist Böhler auf der Reichenau	369	46		
		Marx Anton Böhler allda	—	—	390	—
	Donaueschingen.	Bartholomä Simon zu Bräunlingen	—	—	400	—
		Derselbe	—	—	500	—
		Altlöwenwirth Bühler zu Geisingen	—	—	1,250	—
		Johann Henzler in Altfürstenberg	—	—	68	—
		Johann Held auf dem Immenhof, Gemeinde Pfohren	—	—	443	—
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Theater zu Donaueschingen	—	—	8,808	—
		Martin Rothweiler zu Aufen	—	—	107	—
		Johann Greifs Kinder zu Hondingen	—	—	141	—
		Johann Rober zu Hüfingen	—	—	3	29
		Lorenz Müller zu Bräunlingen an Mathias Förderer zu Waldhausen	241	—		
		Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Kloster Mariahof zu Neudingen	11,546	6		
		Georg Rahn zu Mundelfingen an Joseph Müller in Allmendshofen	700	48		
		Die Unterpfandsgläubiger des Joseph Häsler zu Neudingen	—	—	135	18
		Standesherrschaft Fürstenberg wegen der Amalienhütte zu Bachzimmern	1,098	1		
		Ruppert Vetter zu Geisingen	80	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Lorenz Bleſſing zu Thannheim	436	—		
		Martin Wintermantel zu Wolterdingen	480	—		
		Georg Hauger allda	655	—	25	—
		Joſeph Winterhalter allda	1,160	—		
		Johann Murr allda	1,420	—		
		Franz Joſeph Maier allda	340	—		
		Johann Ruf allda	480	—		
		Georg Metzger allda	880	—		
		Johann Strobel allda (Schreiner)	660	—		
		Johann Strobel und Katharina Egi allda	1,040	—		
		Joſeph Scherzinger allda	820	—		
		Xaver Käſer's Erben allda nun Jakob Bader, Müller allda	1,600	—		
		Joſeph Federle allda an Theodor Straub	1,960	—		
		Alois Strobel allda	1,340	—		
		Dieſer und Engelbert Winterhalter allda	—	—	100	—
		Jakob Bader allda	2,040	—		
		Johann Schittenmüller allda	800	—		
		Engelbert Winterhalter und Martin Wintermantel, erſterer	528	52		
		Joſeph Bader allda	1,680	—		
		Anna Enz allda	760	—		
		Johann Schüz allda	420	—		
		Theodor Straub allda	937	32		
		Ignaz Scheerer und Johann Schmidt zu Riedböhringen (Scheerer) an Joſeph Martin	453	30	293	—
		Joſeph Martin in Riedböhringen	820	—		
		Adlerwirth Heinrich Seltenreich zu Donaueſchingen	—	—	5,412	7
		Hirſchwirth Johann Heizmann allda	80	—		
	Engen.	Salomon Neuburger in Gailingen	—	—	300	—
		Martin Gebhardt Wittwe zu Zimmerholz	—	—	200	—
		Joſeph Roſenſtiehl zu Zimmern	—	—	550	—
		Kaſpar Störk und Johann Geirs, nun Anton Heiß zu Emmingen	1,031	25	528	35
		Martin Brarmaier zu Neuhauſen	180	—	—	—
		Philipp Störk zu Mauenheim	440	—	—	—
		Paul Riggling zu Bittelbrunn	10	—	—	—
	Meßkirch.	Joſeph Walter zu Meßkirch	215	—	130	—
		Nepomuk Walter zu Krumbach	—	—	52	—

Namen des Kreiſes	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Betrag Reſt.	
			fl.	kr.	fl.	kr
Seekreis.	Meßkirch.	Joſ. Ehringer allda an den Gemeinderath allda	240	—		
		Mathias Enderle zu Rohrdorf	400	—	400	—
	Neuſtadt.	Johann Brege nun Joſeph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Anton Schlegel zu Neuſtadt	—	—	50	—
		Jakob Münzer auf dem Schwende, Gemeinde Fiſchbach	450	45		
		Standesherrſchaft Fürſtenberg wegen Brand auf dem Weilerhof, Gemeinde Dittishauſen .	—	—	198	21
		Stadtgemeinde Neuſtadt wegen der Ziegelhütte auf dem Kirchſteig	2,200	—		
		Johann Böhler zu Saig	—	—	350	—
		Gemeinde Urach wegen Pfarrhaus	4,160	—		
		Dieſelbe wegen Schulhaus	1,941	23		
		Joſeph Köpfer Wittwe zu Oberlenzkirch an Joh. Mich Albiez	1,560	—		
		Thomas Vogt'ſche Armenſtiftung allda . . .	—	—	760	—
		Johann Dietrich zu Neuſtadt	700	—		
		Martin Hofmaier zu Schwärzenbach	160	—		
	Radolfzell.	Leonhard Greiſch zu Radolfzell	—	—	60	—
		Ottilie Bächele zu Randegg an deren Tochter Felizitas	200	—		
		Johann Reize zu Hauſen	160	—		
		Karl Bohner zu Kaltenhorn, Gemeinde Oehningen	160	—		
	Pfullendorf.	Kirchenfabrik zu Bettenbrunn für die Kirche daſ.	—	—	184	28
		Joſeph Klein zu Rübacker, Gemeinde Homberg	1,680	—		
		Georg Stephan zu Brunnhauſen, Gemeinde Ruſchweiler	660	—		
	Salem.	Johann Baptiſt Beck zu Heppach nun Anton Spiermacher zu Beuern	—	—	12	—
		Ignaz Möking zu Neufrach	—	—	1,920	—
	Stockach	Gräflich von Langenſteinſche Grundherrſchaft wegen Papierfabrik zu Volkertshauſen an die Spinnereigeſellſchaft zu Arlen	16,925	—		
		Kirchenpflege Steißlingen wegen Brand im Pfarrhaus	—	—	51	3
	Stühlingen	Jakob Fiſcher, Maurer zu Löhningen . . .	—	—	6	—
		Die Kirchenpflege zu Obereggingen wegen Kirche	—	—	3,440	—
		Dieſelbe wegen Pfarrhaus allda	—	—	2,920	—
	Ueberlingen.	Joſeph Müller, Gärtner zu Ueberlingen . .	520	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr	Rest. fl.	Rest. kr.
Seekreis.	Ueberlingen.	Joseph Müller, Gärtner zu Ueberlingen . .	85	54		
		Sebastian Maier zu Deisendorf	520	—		
		Mathias Lauchenauer allda	920	—		
	Villingen.	Fidel Weber, Schreiner in Villingen . . .	—	—	30	40
		Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	—
		Fidel Wehrle zu Linach	1,440	—		
		Joseph Thalweiser zu Villingen	2,459	12		
		Anton Wittum allda	3,440	48	333	36
		Karl Zapf allda	57	—		
		Michael Ummenhofer allda	87	—		
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Protas Gamber zu Breisach	—	—	38	—
		Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim . .	—	—	307	—
		Die israelitische Gemeinde zu Breisach . .	—	—	486	27
		Karl Binz zu Gündlingen	—	—	1,006	48
		Stephan Schillinger zu Breisach	1,184	—	32	—
		Stephan Rothstein zu Niederimsingen . . .	—	—	728	—
		Wendelin Strub zu Oberbergen	204	47		
		Gemeinde Gündlingen	50	12		
	Emmen-dingen.	Joseph Gutmann zu Bolzhausen	—	—	683	13
		Andreas Leimer zu Glasig	—	—	720	—
		Andreas Sillmann und Elisabeth Bühler zu Musbach, Gemeinde Freiamt	—	—	376	—
	Ettenheim.	Johann Holderer zu Mahlberg	—	—	300	—
		Franz Herr zu Ettenheimweiler	—	—	3	9
		Christian Stulz, Anton Kalt und Jakob Stulz zu Kippenheim	141	12		
		Andreas Spathelser zu Kippenheimweiler . .	—	—	120	—
	Landamt Freiburg.	Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Johann Georg Föhrenbach allda wegen Brand zu Hinterzarten	—	—	50	—
		Georg Kleiser zu Schweigbrunnen	—	—	127	36
		Joseph Ruf, Rösselwirth auf dem Nesselbach, Gemeinde Buchenbach	—	—	880	—
		Mathias Faller, Sattler zu Ebnet, an die Hauptstiftungsverwaltung der Universität Freiburg	261	11		
		Joseph Seiler Wittwe zu Neuershausen . .	—	—	410	55
		Joseph Tritschler zu Unteribenthal	—	—	600	—
		Xaver Asal von Horben	80	24		
		Johann Vogt zu Falkensteig	1,420	—		

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung.		Betrag: Reſt.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Landamt Freiburg.	Simon Kirner zu Umkirch	—	—	257	52
		Philipp Kirner allda	—	—	257	52
	Hornberg.	Johann Kaſpar Wittwe, jetzt Johann Georg Kopp Wittwe in Buchenberg	—	—	65	—
		Johann Georg Müller zu evangeliſch Thennenbronn	80	—		
		Konrad Schondelmaier zu Reichenbach an den Gemeinderath	3,440	—		
		Andreas Haas zu Buchenberg	120	—		
		Andreas Weiſer Wittwe zu Langenſchiltach an Jakob Kieninger	3,160	—		
	Jeſtetten.	Urbgn Kaier, Wagner zu Jeſteiten	223	51	223	51
		Johann Neukomm allda	—	—	340	40
		Peter Sigg allda	8	—		
		Derſelbe	7	30		
	Kenzingen.	Anton Seng zu Hecklingen	—	—	164	57
	Lörrach.	Johann Jakob Kieſer Wittwe zu Binzen	—	—	10	—
		Benjamin Koch zu Kirchen	—	—	200	—
	Müllheim.	Johann Müller, Wagner zu Müllheim	—	—	186	—
		Ochſenwirth Engle's Erben allda	—	—	805	39
		Jakob Schaulin zu Feuerbach	—	—	624	—
		Nikolaus Kraft, Müller zu Müllheim	62	19	—	—
	Säckingen.	Joſeph Vollmer zu Säckingen	38	—	—	—
		Pfarrgemeinde Herriſchried an Religionsfond in Freiburg	—	—	5,050	—
		Joh. Kaiſer und Gemeinde Wieladingen, nun Johann Baier für die Gemeinde	—	—	600	—
		Blaſius Kaiſer zu Herriſchried	—	—	552	—
		Viktor Krebs zu Rollingen	—	—	1,160	—
		Joſeph Benz und Joſeph Böhler allda	—	—	360	—
		Bartholomä und Bartholomäs Kinder und Joh. Gerteis Tröndle zu Murg an Handelsmann Iſidor Ortſtein	480	—		
		Fridolin Ortſtein und Magnus Ortſtein allda an Schiffwirth Magnus Lütte zu Murg	400	—		
		Fridolin Enderle und Johann Lüttis Wittwe	380	—		
		Alois Hepting allda	—	—	600	—
		Johann Uhmann allda	—	—	1,314	28
		Auguſtin Lauber an den Gemeinderath allda	364	—	364	—

Namen des		Namen desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag			
Kreiſes.	Amtes.		Zahlung.		Reſt.	
			fl.	kr.	fl	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen.	Michael Laule in Murg	—	—	400	—
		Karoline Gerteis und Auguſtin Lütte, Wagner von da	—	—	720	—
		Gemeinde Herriſchried und Kunigunde Palmert da	100	—	100	—
		Moriz Gottſtein und Sebaſtian Schmidt zu Herriſchried	300	—		
		Simon Deiſer allda	120	—		
		Magnus Lütte zu Murg	—	—	1,004	—
		Johann Schupp zu Oberhof	590	24		
		Johann und Martin Malzacher zu Rippolingen an Martin Malzacher	732	—		
		Michael Gersbach zu Schwieghof, Gemeinde Willaringen	505	48		
		Joſeph Allgaier und Joſeph Wagners Erben allda an Joſeph Wagners Erben	581	12		
	St Blaſien	Fabrikant Fridolin Tritſchler zu Unteribach . .	—	—	550	—
		Joſeph Wild zu Unterfiſchbach	—	—	180	37
		Jakob Kaiſer zu Unteralphen wegen Brand zu Riedermühl	621	9	621	9
		Amand Wasmer zu Höchenſchwand an die Söhne Johann und Ambros	100	—		
		Raimund Mutter zu Ibach	—	—	15	—
		Johann Kaiſer, Maurer in Vogelbach . . .	—	—	23	36
		Wittwe Bathiany zu Heitersheim wegen Brand auf dem Sägehof zu Aha	2,000	—		
		Fridolin Kaiſer und Johann Simon zu Bernau	—	—	440	—
		Fridolin Spitz und Thomas Fleiſchmann Wittwe zu Todtmoos	780	—		
		Valerius Böhler zu Schmalenberg, Gemeinde Urberg	450	48		
		Altpoſthalter Böhler zu Kleinlaufenburg . . .	—	—	50	—
	Schönau.	Johann Berger zu Pfaffenberg	—	—	500	—
	Schopfheim.	Bartlin Schleith zu Hauſen	—	—	63	3
		Domänenfiſkus wegen Brand zu Doſſenbach .	825	—	825	—
		Altbürgermeiſter Reifs Erben und Andreas Räuber zu Wiesleth	—	—	1,755	49
		Fridolin Gimbels Kinder zu Ebenſchwand . .	—	—	158	24
		Johann Greiner auf dem Sattelhof, Gemeinde Raidlach	—	—	291	21

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Betrag Reſt.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schopfheim.	David Maier und Georg Chriſtian Bürgin zu Gersbach (G Chr. Bürgin) zahlbar an Joh. Georg Schmitt allda	819	36		
		Wilhelm Sutter allda	1,400	—		
		Martin Blum allda an Waiſenrichter Chriſtian Maier	1,074	24		
		Chriſtian Maier allda	315	6		
		Joh. Georg Sutter und Andreas Brutſchin allda	920	—		
		Johann Georg Deis allda	920	—		
		Johann Georg Chriſtian Schmitt allda . . .	2,200	—		
		Chriſtian Maier, Schmidt allda an Chriſtian Geiger	1,727	53		
		Johann Karl Schmidt allda	2,320	—		
	Staufen.	Lorenz Föhrenbach zu Vollſchweil an Franz Joſeph Schweizer allda	724	22		
		Thaddä Fritz zu Griesheim	560	—		
		Joſeph Siebmann allda an Karl Schmidt . .	320	—		
		Karl Schmidt allda	396	48		
		Georg Burgert Wittwe zu Oberambringen, Gemeinde Kirchhofen	529	27		
	Triberg.	Karoline Dilger Wittwe und Maurus Grieshaber zu Furtwangen	—	—	150	—
		Urban Kirner zu Brägenbach, Gem. Neukirch	—	—	960	—
		Johann Georg Faller zu Neukirch	—	—	920	—
		Joſeph Dold zu Schonach an den Gemeinderath	217	18		
		Joſeph Hör allda an den Gemeinderath . .	234	35		
		Gemeinderath Vinzens Siedle zu Triberg . .	—	—	105	16
		Johann Pfaff zu Schönwald	320	—		
	Waldkirch.	Georg Fackler zu Oberwinden	—	—	10	—
		Jakob Schindler in Altſimonswald	—	—	250	—
		Nikolaus Volk zu Biederbach	—	—	680	—
		Anton Wahl und Karl Seiler zu Jach . . .	—	—	400	—
		Xaver Reiski zu Kollnau	5	—		
	Waldshut.	Urſula Bayle zu Hauenſtein	—	—	150	—
		Fidel Matt zu Strittmatt	—	—	35	—
		Joſeph Kaiſer allda	—	—	100	—
		Peter Freudig und Maria Schenble zu Brunadern	1,760	—		
		Xaver Mühlhaupt, Johann Teufel und Baptiſt Maier in Dangſtetten	—	—	240	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft wegen Sägmühle zu Bannschachen, Gemeinde Gurtweil	—	—	5,120	—
		Johann Huber und Jakob Schlageter zu Segeten	—	—	400	—
		Joseph Matt, Bruner Matt und Johann Denz zu Strittmatt	360	—		
		Joseph Gaßmann und Johann Fridolin Matt allda	1,480	—		
		Johann Sutter, Buggelis zu Lienheim	800	—		
		Abraham Groß zu Kadelburg	502	24		
Mitterhein-kreis.	Achern.	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Franz Joseph Späth zu Waldulm, nun dessen Wittwe an Andreas Hund in Kappelrodek	16	58	28	—
		Mathias Schöck und Johann Blust zu Ottenhöfen	—	—	200	—
		Bernhard Baudendistel in Gamshurst	—	—	347	12
		Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Jakob Röster in Oberachern	312	48		
		Johann Georg Scheuer der II. zu Ottenhöfen	280	—		
		Joseph Bauer, Müller zu Oberachern	4	50		
	Rheinbischofsheim.	David Lösch zu Lichtenau	—	—	90	35
	Bretten.	Benjamin Klotter zu Freistett	303	16		
		Kaufmann Wertheimer zu Bauerbach	—	—	430	40
		Jakob Jäger Wittwe zu Stein	109	52		
	Bühl.	Joseph Hahn zu Eisenthal	280	—		
	Stadtamt Karlsruhe.	Ludwig Kaufmann, Bierbrauer, nun Zimmermann Anton Künzle	—	—	458	49
		Karl August Errleben, Blechner	78	48		
	Landamt Karlsruhe.	Gemeinde Spöck wegen Schulscheuer	—	—	193	36
		David Hauer und Georg Seufert Wittwe zu Blankenloch, Seufert Wittwe an Lehrer Kuhn Wittwe allda	120	—	120	—
	Durlach.	Stadtgemeinde Durlach	—	—	50	15
		Veit Herbst Wittwe zu Grötzingen	—	—	11	11
		Lammwirth Jakob Teufel Wittwe zu Weingarten	99	31		
	Ettlingen.	Der Heiligenfond zu Malsch wegen der Kirche an Joseph Armbruster Wittwe	1	56		
		Karl Heißler zu Ettlingen	40	—		
		Jakob Kretz allda	153	6		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Eppingen.	Georg Jakob Kilwy zu Stebbach	—	—	249	27
		Johann Hettler I. zu Adelshofen	66	57		
		Die katholische Gemeinde Eppingen und Konrad Doll allda	—	—	919	9
		Isaak Bär Schweizer zu Eppingen	226	24		
		Ph. Vollweiller Wittwe und Christian Müller allda	5	20		
		Johann Schambacher allda	12	30		
		Isaak Schweizer allda	3	40		
		Georg Welz allda	2	30		
		Friedrich Stetter allda	15	—		
		Katholische Gemeinde allda	4	22		
	Gengenbach.	Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller, Friedolin Bildstein zu Nordrach	—	—	400	—
		Franz Gmeiner allda	—	—	100	—
		Die Ehefrau des Baptist Lehmann Appolonia, geborene Krämer zu Oberharmersbach	—	—	322	—
		Joseph Isemann und Johann Herrman allda	—	—	300	—
		Bernhard Benz, Xaver Armbruster, Georg Braun, Friedolin Bildstein und Joseph Echtles Erben zu Nordrach	—	—	2,520	—
	Gernsbach.	Karl Kuen zu Gernsbach	—	—	136	55
		Karl Götz zu Obertsroth	320	—		
		Stephan Weber zu Sulzbach	—	—	132	22
		Franz Striebich auf'm Neuhaus, Gemeinde Staufenberg an den Gemeinderath allda	600	—	680	—
	Haslach.	Bezirksalmosenfond zu Haslach	—	—	560	—
		Kirchenfond zu Reichenbach, Amt Lahr	440	—		
		Anton Brucker zu Mühlenbach	560	—		
	Kork.	Georg Friedrich Liebig Wittwe in Stadt Kehl	275	—		
		Die Kirchengemeinde Kork, Neumühl, Odelshofen und Querbach an den Pfarrzehntbaulastenfond-Verrechner, Rathschreiber Michael Veid zu Kork	660	—		
	Lahr.	Johann Krumm in Ichenheim	—	—	53	26
		And. Scheer, Taglöhner zu Wittenweier	—	—	30	—
		And. Kramer zu Prinzbach	—	—	60	—
		Gr. Domänenfiskus für die Kirche zu Schuttern	—	—	21,136	32
		Schreiner Gottfried Salm zu Lahr	—	—	311	17
	Oberkirch.	Georg Wiegele zu Oppenau	—	—	100	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Oberkirch.	Bernhard Stark zu Oppenau	—	—	69	52
		Bernhard Stark junior allda	—	—	45	23
		Alois Schindler zu Haslach	280	5		
		Johann Müller zu Petersthal	135	34		
	Offenburg	Mathias Humbert zu Albersbach	—	—	300	—
		Rentamtmann Schuck in Offenburg	—	—	156	—
		Mathias Sutter zu Altenheim	—	—	36	—
		Ignaz König zu Zimmern	—	—	200	—
	Pforzheim	Rudolph Wild zu Mühlhausen	—	—	825	—
		Johanna Kolb, ledig zu Oeschelbronn, an das zur Empfangnahme aufgestellte Comite	240	—		
		Tobias Erbacher, nun Karl Vetter allda	—	—	8	—
		Friedrich Fehr allda	—	—	520	—
		Christoph Klittig's Ehefrau allda	—	—	520	—
		Johann Reich allda	—	—	400	—
		Georg Vetter's Kinder und Joh. Müller allda	—	—	210	—
		Johann Reich allda	—	—	83	—
		Christoph Reich allda	80	—		
		Heiligenfond allda wegen Kirche an den Gemeinderath	2,840	—		
		Christoph Burghardt und Fried. Pfeiffer zu Würm	—	—	480	—
		Friedr. Bommer's Wtb. und Reinhold Sickinger zu Hamberg	—	—	80	—
		Großherzogliches Domänenärar wegen Brand in der Kirche zu Huchenfeld	—	—	45	48
		Jakob Vetter, Müller zu Oeschelbronn	793	30		
		Johann Georg Gerwig, Bäcker zu Pforzheim	400	—		
		Friedrich Wolf und Georg Adam Bürkle zu Huchenfeld	340	—		
	Rastatt.	Michael Bächle zu Waldprechtsweier	—	—	59	50
		Pfarrer Garve zu Straßburg an dessen Bevollmächtigten Bäcker Sigmund Fabritzki zu in Rastatt	—	—	120	—
	Wolfach.	Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
		Veist David Levinger Sohn zu Karlsruhe	—	—	250	—
		Derselbe wegen Brand zu Schiltach	250	—		
		Johann und Agatha Kilgus zu Schenkenzell	—	—	880	—
		Der Gutleuthausfond zu Baden wegen einem Brand zu Kniebis	100	—		

Namen des Kreises.	Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl	kr
Unter-rheinkreis.	Adelsheim	Heinrich Kunkel zu Leibenstadt	—	—	20	—
		Sebastian Steeb und Friedr. Vogel zu Merchingen	—	—	80	—
		Gottfried Zimmermann und Sebastian Steeb allda	—	—	160	—
		Michael Fehrenbach und Lorenz Ulrich allda	—	—	100	—
		Johann Christ allda	—	—	120	—
	Buchen	Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Michael Götz zu Mudau	—	—	50	—
		Andreas Dörfle's Wittwe in Eberstadt	—	—	200	—
		Martin Berberich zu Heinstadt an Veist Gondesheimer	294	56		
		Alois Kirchgeßner und Georg Rudolph zu Buchen	100	40		
		Ph. Joseph Busselmaier, Vinzens Kiefer und Alois Heilig allda	200	—	200	—
		Franz Blaß, Moses Rosenthal, Johann Joseph Christ, Karl Stetter, Valentin Farrenkopp und Alois Kirchgeßner allda	21	20	298	40
		Karl Joseph Wittmann allda	440	—		
		Joh. Ph. Gerberger, Adolph Schneider's Wtb. (Zimmermann Franz Jos. Fertig) und Franz Scheuermann allda	360	—		
		Alois Schmitt, Joseph Anton Münch's Wittwe, Felix Münch und Adam Häßner allda	150	—		
		Sebastian Reisemann alt, Sebastian Reisemann jung und Ignaz Braun allda	560	—		
		Franz Joseph Schmidt, Joh. Ad. Busselmaier, Ludwig Schneider, Michael Anton Gehrig's Wittwe, Fz. Joseph Fertig, Alois Kirchgeßner und Fz. Joseph Fertig allda an Franz Jos. Fertig, Adam Busselmaier, Michael Anton Gehrig's Wittwe und Alois Kirchgeßner	440	—		
		Valentin Schieferdecker und Alois Seiz (Rothgerber Frz. Magnus Scheuermann) allda	520	—		
	Tauberbischofsheim	Gemeinde Hochhausen	576	43		
		Friedrich Wenzel zu Impfingen	1,367	12		
		Michael Kuhngamberger allda	—	—	1,040	—
		Michael Anton Martin allda	440	—		
		Engelwirth Georg Joseph Kuhn allda	100	—		
		Franz Anton von Stetten allda	30	—		

Namen des Kreiſes.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Betrag Reſt.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Vorberg.	Valentin Uhrig in Untereubigheim	218	—		
		And. Wild allda	5	26		
		Grundherrſchaft Rüdt von Collenberg	—	—	4	—
	Eberbach.	Friedrich Eiermann zu Eberbach	—	—	30	—
	Gerlachsheim.	Nikolaus Wendel zu Zimmern	—	—	232	—
	Heidelberg.	Heinrich Ziegler, jetzt Ludwig Kocher in Heidelberg	—	—	26	20
		Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
		Georg Herbig allda	—	—	340	—
		Nikolaus Steiner zu Heiligkreuzſteinach	—	—	240	—
		Nikolaus Stubenrauch allda	—	—	21	50
		Leonhard Jakob zu Wilhelmsfeld	176	—		
		Georg Anton Schwabs Erben zu Ziegelhauſen	101	35		
	Krautheim.	Kirchſpielgemeinde Oberwittſtadt wegen Kirche	66	—		
	Ladenburg.	Johann Friedrich Lang zu Heddesheim	—	—	455	19
		Derſelbe	—	—	23	11
		Friedrich Bingner zu Mannheim wegen Brand zu Feudenheim	371	1		
		Für das Fürſtlich Iſenburgſche Fabrikgebäude zu Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim an die Fürſtin	—	—	2,467	20
		Peter Sikmann zu Feudenheim	269	29		
	Stadtamt Mannheim	Rathſchreiber Robert Pfeiffer	—	—	932	9
		Max Maier zu Mannheim	137	48		
	Mosbach.	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
		Wendelin Morſch in Waldmühlbach	—	—	700	—
		Martin Schiferdecker in Mosbach	—	—	1,550	—
		Siſel Eiſemann allda	—	—	400	—
		Valentin Banſchbach zu Auerbach	—	—	480	—
		Götz Bödigheimer zu Mittelſchefflenz	—	—	268	57
		Schullehrer Müller zu Weinheim, jetzt in Eppingen an Joh. Adam Gottmann zu Lohrbach	320	58		
		Philipp Edler zu Lohrbach an J. A. Gottmann	200	—		
		Johann Georg Heinrich zu Nekarbinau	83	18		
		Peter Weber zu Kälbertshauſen	—	—	198	—
	Neckarbiſchofsheim.	Kath. Kirchenfond zu Waibſtadt	—	—	500	16
		Johann Georg Schenk zu Siegelsbach	—	—	40	—
		Karl Kachel zu Rappenau	50	—		
	Neckargemünd.	Andreas Schneider, Ziegler in Wieſenbach	266	37		

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Unter- rheinkreis.	Schwezingen.	Raphael Tranmann zu Schwezingen	—	—	89	32
		Michael Hocker zu Reilingen	320	—		
		Heinrich Schell allda	360	—		
		Alt Georg Spiegel zu Neckarbinau	178	14		
	Sinsheim	Christian Moser und Adam Seitz zu Kirchardt	—	—	94	17
		Bernhard Zimmermann allda	—	—	61	49
		Johann Adam Karrer allda	—	—	165	—
		Georg Müller zu Hilsbach	458	—		
		Jakob Holzwarth, Kilians Sohn allda	636	8		
	Waldürn.	Fürstl. Standesherrschaft Löwenstein Rosenberg wegen Brand auf dem Helmsheimer Hof, Gemeinde Altheim	1,080	—		
		Herrman Klein auf dem Helmsheimer Hof	1	—		
	Weinheim.	Georg Bermian, Bäcker in Weinheim	—	—	5	52
	Wertheim.	Damian Wancher und Anton Hildenbrand, nun Gemeinde Ebenheid	—	—	120	—
		Joh. Joseph Firnbach und Mathias Karch zu Freudenberg	192	5	192	5
	Wiesloch.	Konstantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
		Rechtsanwalt Nebel in Heidelberg wegen dessen Haus in Rothenberg	—	—	400	—
		2. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.	Bonndorf.	Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Schloß zu Stühlingen	12	—		
	Konstanz.	Anton Meßner zu Hinterhausen, Gemeinde Allmannsdorf	—	—	1,360	—
		Andreas Hietle zu Güttingen	400	—		
		Lyzeumsfond zu Konstanz	52	—		
		Kirchenfabrik zu Niederzell, Gemeinde Reichenau	37	41		
		Karl Rosenlächer allda	316	25		
	Donau- eschingen.	Johann Reichmann und Armenfond zu Donaueschingen	—	—	1,080	—
		Benedikt Weißmann allda	—	—	560	—
		Georg Kindler allda	—	—	480	—
		Armenfond allda	—	—	80	—
		Mathias Scheerer und Jakob Woller allda	108	12		
		Theresia Fricker Wittwe allda	9	—		

Namen des Kreises.	Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Andreas Riegler zu Donaueschingen	7	—		
		Stadtgemeinde Bräunlingen wegen Ziegelhütte	—	—	287	14
	Engen.	Die Gemeinde Welschingen weg. d. Schulhaus	48	—		
		Die Kirchenfabrik und Gemeinde Mühlhausen wegen der Kirche	21	57		
	Meßkirch.	Joseph Maier, Ziegler in Meßkirch	1,908	—		
	Neustadt.	Johann Merz zu Neustadt	71	29		
		Nikolaus Laule zu Schwärzenbach	2,980	—	2,980	—
		Alois Kirner zu Eisenbach	—	—	1,680	—
		Joseph Rombach allda	—	—	1,200	—
	Pfullendorf.	Martin Wetzel, Rothgerbermeister allda	45	—		
		Wendelin Stehle in Unterrhena, Gemeinde Wintersulgen	15	3		
		Thomas Rauch zu Krumbach, Gem. Illmensee	31	44		
		Konrad Meschenmoser in Heiligenberg	477	28	477	28
	Radolfzell.	Magdalena Bölle zu Bohlingen	43	12		
		Andreas und Konrad Güntert zu Busingen	—	—	801	18
		Barbara Würger Wittwe allda	—	—	654	40
		Bernhard Güntert allda	20	—		
		Die Gemeinde allda	12	30		
		Accisor Joseph Honz zu Moos	500	—	651	31
	Stockach.	Kaufmann Oswald zu Stockach	920	—		
		Joseph Zimmermann allda	11	12		
		Oswald Blank allda	3	—		
		Fidel Linder und Xaver Eisenhardt zu Liptingen	40	—		
		Joseph Kleiner zu Eigeltingen	—	—	52	30
		Wendelin Bruggner zu Schwandorf	—	—	640	—
		Maria Steppacher allda	—	—	200	—
	Ueberlingen.	Leopold Borler von Risthof, Gemeinde Owingen	520	—	520	—
		Leopold Bauer zu Urnau	—	—	1,680	—
		Michael Bauer daselbst	—	—	280	—
		Mathä Bautz allda	10	—		
		Martin Brunner zu Dittenhausen, Gemeinde Baitenhausen	960	—		
		Lukas Buchster zu Immenstaad	2,641	—		
		Das Spital zu Meersburg	49	36		
		Joseph Bottling zu Hödingen	25	11		
Oberrheinkreis.	Breisach.	Johann Georg Treffeisen Wittwe in Bickensohl	—	—	80	—
		Joseph Fichter, Wagner zu Achkarrn	3	11		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Gervas Dienst zu Breisach	15	30		
		Mathias Reber und Jakob Engel in Bickensohl	—	—	228	—
	Emmendingen.	Mathäus Flösch jung zu Oberschaffhausen	43	41		
	Ettenheim.	Johann Schaub zu Orschweier	—	—	120	—
		Jakob Willmann allda	—	—	35	20
	Stadtamt Freiburg.	Grünbaumwirth Friedrich Sacher Wittwe zu Wiehre	43	—		
		Gärtner Heinrich Fischer zu Wiehre	—	—	582	12
		Derselbe	—	—	164	45
		Derselbe	—	—	8	15
		Sonnenwirth Fuchs Erben allda	—	—	—	45
		Landwirth Kiefer allda	—	—	3	52
	Landamt Freiburg.	Johann Heitzmann zu Littenweiler	440	—		
		Derselbe	7	15		
		Georg Kirner zu Kappel	239	8		
		Johann Ketterer zu St. Peter	240	—		
		Joh. Georg Höflin, Bürgermeister zu Schallstadt	—	—	516	—
	Kenzingen.	Xaver Heß Wittwe und Andreas Stocker in Endingen	11	30		
		Wilhelm Ziegler, Maurer allda	42	—		
		Heinrich Levi zu Eichstetten	—	—	249	14
		Jakob Seilnacht, Weber allda	113	30		
		Sebastian Kindler, ledig allda	52	16		
		Xaver Roßwog zu Endingen	40	58		
		Mathias Ketterer, Hafner von Bleichheim	—	—	120	—
		Friedrich Buselmaier allda	6			
	Lörrach.	Revisor Limberger in Mannheim wegen Brand in Kleinkems an Pfarrer Dreher allda	190	58		
		Johann Groß Wittwe und Johann Lais zu Märkt	—	—	320	—
		Peter Glor zu Lörrach	—	—	640	—
		Jakob Sorgs Wittwe allda	—	—	1,689	52
		Reinhard Vortisch allda	20	—		
		Apotheker Eisenlohr allda	3	—		
		Karl Friedr. Wiedmer allda	7	—		
		Gemeinde Lörrach	3	—		
		Jakob Sorgs Wittwe allda	34	—		
		Kaufmann Körner allda	4	15		
		Andreas Weßgers Wittwe zu Fischingen	—		120	—
		Die Erben der Wittwe Ersig allda	—		232	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Oberrhein-kreis.	Lörrach.	Johann Jakob Bruder zu Haltingen	—	—	543	9
		Ludwig Dörrmaier Wittwe allda	—	—	567	52
		Georg Friedr. Kaufmann Wittwe zu Haltingen	—	—	9	—
		Johann Berger allda	—	—	—	54
		Jakob Friedrich Soder allda	—	—	2	30
		Johann Jakob Bräunlein allda	—	—	5	30
		Ludwig Dörrmaier Wittwe allda	—	—	5	30
		Johann Jakob Bruder allda	—	—	8	—
		Ernst Däublin allda	—	—	4	36
		Johann Asal allda	—	—	—	30
		Johann Braun allda	—	—	—	30
	Müllheim.	Friedrich Mattlin, Müller	52	33		
		Jakob Friedrich Kalt, Schneider zu Sulzburg .	10	—		
	Säckingen.	Johann Kohlbrenner zu Obergebisbach, Gem. Hornberg	—	—	320	—
	Schönau.	Meinrad Kaiser und Gustav Brugger in Zell .	—	—	889	12
		Bürgermeister Rümmele u. Nep. Rümmele allda	30	—		
		Meinrad Kaiser allda	10	—		
		Gustav Brugger allda	7	30		
		Derselbe und Meinrad Kaiser allda	1	—		
	Schopfheim.	Gemeinde Raich wegen Gemeindearmenhaus .	134	30		
		Johann Georg Grether zu Wiechs	—	—	703	12
		Johann Georg Sütterlin allda	—	—	840	—
		Jakob Bäckert, Altvogt Sohn allda	—	—	880	—
		Friedrich Maier, Schneider allda	—	—	8	2
		Johann Grether, Schneider allda	—	—	7	52
		Johann Georg Grether allda	—	—	13	—
		Johann Georg Sütterlin allda	—	—	11	—
		Stadtmüller Mart. Grether Wtw. in Schopfheim	—	—	20	20
	Staufen.	Johann Ruh, Kronenwirth zu Kirchhofen . .	35	24		
		Johann Batt zu Geiersnest, Gem. St. Ulrich	440	—		
	St. Blasien.	Martin Bockstaller und Dominik Schmied zu Häusern	—	—	1,360	—
		Ciprian Schmidt, Schlosser zu Schluchsee . .	8	—		
		Ignaz Simon und Meinrad Simon Wittwe zu Prestenberg, Gemeinde Todtmoos	—	—	880	—
		Der evangelische Schullehrer-Meliorationsfond zu Karlsruhe wegen Brand bei Joseph Egg in Happingen, Gemeinde Wilfingen . . .	—	—	230 6	45 37

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein- kreis.	Triberg.	Nikolaus Feiertag zu Rohrbach	1,160	—		
		Hieronimus Ganter zu Furtwangen	—	—	1,080	—
		Emanuel Duffner allda	—	—	760	—
		Mathias Grieshaber allda	—	—	3,440	—
		Xaver Kigeldinger allda	—	—	960	—
		Joseph Kuß Wittwe allda	—	—	1,760	—
		Sonnenwirth Wehrle allda	11	15		
		Hieronimus Ganter allda	3	45		
		Isidor Duffner zu Gütenbach	—	—	2,080	—
		Joseph Duffner zu Furtwangen	—	—	5,860	—
		Wilhelm Fehrenbach allda	—	—	8,812	—
		Lorenz Eimers Erben zu Furtwangen	—	—	3,720	—
		Johann Hippach zu Furtwangen	—	—	179	30
		Andreas Wehrle allda	—	—	8,984	—
		Raimund Duffner allda	—	—	1,713	36
		Raimund Dotter allda	—	—	1,600	—
		Amalie Fehrenbach allda	—	—	2,470	24
		Nikodemus Wintermantel allda	—	—	2,240	—
		Benedikt Kirner allda	—	—	2,800	—
		Franz Xaver Duffner allda	—	—	3,625	36
		Gardian Hettich allda	—	—	2,560	—
		Magnus Heims Kinder allda	—	—	1,840	—
		Franz Xaver Duffner allda	—	—	1,080	—
		Karl Fehrenbach allda	—	—	1,920	—
		Ulrich Hoch allda	—	—	1,360	—
		Benedikt Fehrenbach allda	—	—	2,625	36
		Johann Rombach allda	—	—	4,697	36
		Johann Michael Fehrenbach's Erben	—	—	4,320	—
		Joseph Martin allda	—	—	1,880	—
		Ignaz Dilger allda	1,421	40	1,421	40
		Blasius Wehrle allda	—	—	2,080	—
		Der Stiftungsvorstand zu Furtwangen für die Kirche allda	—	—	15,477	28
		Faustin Löffler zu Katzensteig, Gem. Furtwangen	740	—	740	—
		Valentin Sütterle allda	—	—	1,400	—
		Basil Scherzinger allda	—	—	2,528	48
		Silvester Fehrenbach allda	—	—	788	—
		Lorenz Pfaff zu Bregenbach	—	—	1,680	—
		Mathias Dilger zu Neukirch	—	—	2,000	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Triberg	Rothgerber Christian Friedr. Rumpf zu Hornberg	—	—	12	—
		Ignaz Flaig zu katholisch Thennenbronn . .	22	42		
		Mathias Obergfell zu Stockwald, Gemeinde St. Georgen	1,040	—		
		Philipp Reuter allda	1,040	—		
		Mathias Müller auf dem Hochbrunn, Gemeinde Peterzell	3,644	—		
		Derselbe	7	45		
	Waldkirch.	Ferdinand Dufner zu Oberwinden	11	—		
		Johann Flamm alt in Föhrenthal	1,680	—		
		Lorenz Herbstreit allda	18	—		
		Johann Flamm jung allda	30	—		
		Christian Würzburger allda	30	—		
		Johann Flamm alt allda	9	20		
		Johann Strecker allda	—	—	390	—
		Derselbe	6	—		
		Franz Joseph Baier zu Siegelau	—	—	240	—
		Derselbe	14	36		
		Joseph Häringer zu Eschbach, Gem. Stahlhof	150	—		
		Derselbe	3	30		
		Andreas Wisser zu Ohrensbach	—	—	447	16
		Michael Kapp allda	—	—	30	—
		Michael Binder allda	—	—	8	—
		Andreas Wisser allda	—	—	53	56
	Waldshut.	Joseph Brunner zu Schwerzen, an Mart. Büche	560	—		
		Martin Büche allda	960	—		
		Ludwig Albiker allda	33	20		
		Stephan Rudes Wittwe zu Schachen, an Jakob Huber allda	960	—		
		Jakob Huber allda	1,520	—		
		Joseph Geng allda	12	—		
		Stephan Strittmatter allda	12	—		
		Baptist Franz Rutschmann zu Thiengen . . .	265	42		
		Großherzogl. Forstärar	20	—		
		Trutpert Becker zu Görwihl	28	—		
		Adolf Maurer zu Thiengen	86	10		
		Joseph Württemberger's Kinder allda . . .	662	39		
		Xaver Kaiser, Straßenwart allda	18	—		
		Johann Friedrich Fückel zu Waldshut . . .	10	39		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Ober- rheinkreis.	Waldshut.	Kaspar Kaiser, Schmied zu Rotzingen . . .	—	—	1,560	—
		Derselbe	19	3		
		Joseph Zipfel allda	20	—		
		Joseph Kaiser allda	17	—		
		Mathä Vögtle und Andreas Vögle zu Luttingen	—	—	1,400	—
		Sales Gertis allda	20	—		
		Ambros Vögle allda	11	—		
		Eduard Vögle allda	4	—		
		Willibald Gampp zu Gurtweil	—	—	480	—
		Xaver Rein, Fuhrmann in Waldshut . . .	—	—	1,240	—
		Färber Johann Baptist Bauer Wittwe allda .	—	—	1,840	—
		Zimmermeister Konrad Bär allda	—	—	40	—
		Johann Baptist Bauer Wittwe allda. . . .	—	—	6	30
		Balthasar Ergele allda	—	—	8	—
		Zimmermeister Joseph Herzog Wittwe allda .	—	—	1	30
		Xaver Rein allda	—	—	7	30
		Adolf Maurer zu Thiengen	—	—	10	—
		Joseph Würtembergers Kinder allda	—	—	3	30
		Ferdinand und Johann Eschbach zu Grünholz .	—	—	2,600	—
		Jakob Strittmatter zu Hartschwand	—	—	840	—
Mittel- rheinkreis.	Achern.	Damasius Schütt und Kons. in Wagshurst .	36	16		
		Lammwirth Franz Michael Glasers Ehefrau in Achern	—	—	590	24
	Bretten.	Kaufmann Franz Karl Immer zu Wössingen .	—	—	202	21
		Wagner Jakob Friedrich allda	3	—		
		Johann Haug Wittwe allda	5	—		
	Bühl.	Ignaz Krauth zu Steinbach	426	31		
		Franz Bilger allda	1	30		
		Joseph Bierbrauer Wittwe allda	1	30		
		Nepomuk Ofer allda	2	30		
		Ambros Rutschmann zu Ulm	—	—	880	—
		Wendelin Bohn zu Oberbruch	—	—	68	34
	Durlach.	Frdr. Etschmann Schreiner in Durlach . . .	110	42		
		Heinrich Römhildt allda	34	—		
		Zichorienfabrikanten Gebrüder Wickert u. Weißer allda	6	24		
		Georg Konrad Walter, Weber allda . . .	13	26		
		Kaufmann Friedrich Barié allda	—	—	581	16
		Jakob Hübscher allda	96	30		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Durlach.	Johann Großmann in Durlach	70	—		
		Ludwig Leierle allda	577	34		
		Karl Schwarz allda	3	58		
		Jakob Fleischmann Wittwe allda	12	38		
		Jakob Krappschneider allda	8	58		
		Friedrich Barié allda	2	18		
		Johann Heinrich Maier allda	1	30		
		Karl Leusler allda	—	—	—	18
		Jakob Hübscher allda	1	—		
		Friedrich Lamprecht, Georg Adam Schöner und Daniel Schöner zu Königsbach	—	—	720	—
		Christoph Würz, Friedrich und Friederike Kraus und Franz Mall allda	—	—	1,520	—
		Johann Lambrecht und Jakob Schneider allda	—	—	920	—
		Karl Eichele allda	—	—	1,000	—
		Heinrich Gastler allda	—	—	880	—
		Daniel Gräßle allda	—	—	400	—
		Johann Halbrock, Johann Füller jung und Daniel Gräßle allda	—	—	600	—
		Friedrich Leier und Ferdinand Lamprecht allda	—	—	840	—
		Johannes Tiefenbronner, Daniel Eichele und Johann Mall allda	—	—	800	—
		Johann Mall allda	—	—	400	—
		Johann Kraus und Ernst Kisselmann allda	—	—	400	—
		Ernst Kisselmann allda	—	—	600	—
		Karl Fränkle allda	—	—	600	—
		Christoph Vogt Wittwe und Heinrich Knobel allda	—	—	960	—
		Jakob Lamprecht, Friedrich Engel und Friedrich Würz allda	—	—	1,840	—
		Georg Gräßle allda	—	—	840	—
		Daniel Schickle allda	—	—	880	—
		Ph. Bötzner allda	—	—	880	—
		Johann Sesterle allda	—	—	800	—
		Friedrich Seefried und Christian Schaudt allda	—	—	920	—
		Christian Wagner und David Hirsch	—	—	1,200	—
		Balthasar Schaudt allda	—	—	960	—
		Jakob Dreifuß allda	—	—	480	—
		Karl Becker und Friedrich Knobel allda	—	—	1,040	—
		Daniel Kraus und Friedrich Würz allda	—	—	1,200	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Durlach.	Heinrich Fuchs und Wilhelm Scheuerling in Königsbach	—	—	760	—
		Wilhelm Scheuerling und Christian Jung allda	—	—	760	—
		Maier Jonas Maier allda	—	—	1,480	—
		Johann Fränkle allda	—	—	1,880	—
		Georg Scheuerlings Erben, Johann Kisselmann und Kaspar Kammerer Wittwe allda	—	—	520	—
		Adam Kastner allda	—	—	649	50
		Philipp Kammerer jung allda	7	26		
		Jakob Schickle allda	12	55		
		Ludwig Zachmann allda	17	24		
		Jonas Maier allda	19	15		
		Wilhelm Bürk allda	34	10		
		Adam Schuler allda	11	10		
		Samuel Stern allda	13	45		
		Johannes Fränkle allda	12	40		
		Daniel Schöner jung allda	14	53		
		Heinrich Hauswirth, Hafner in Weingarten	—	—	73	39
	Eppingen.	Bernhard Belschners Frau in Sulzfeld	19	—		
		Andreas Riedel zu Gemmingen	—	—	72	—
		Die israelitische Gemeinde allda	15	—		
	Ettlingen.	Johann Heil zu Forchheim	—	—	168	—
		Valentin Kistner allda	36	9		
		Martin Kästel allda	40	—		
		Johann Huber allda	40	—		
	Gengenbach.	Albert Neher, Müller in Zell a. H.	—	—	550	24
		Franz Anton Feist zu Nordrach	37	—		
		Johann Ronecker und Ambros Mellert zu Zell	—	—	859	12
		Franz Xaver Kopf allda	13	—		
		Franz Xaver Kopf allda	5	—		
		Johann Ronecker allda	5	—		
		Ambros Mellert allda	4	30		
		Karl Friedrich Vollmer Wittwe allda	3	—		
	Gernsbach.	Raimund Stribich und Fidel Stribich	—	—	440	—
		Ferdinand Stribich und Sebastian Weiser in Gausbach	25	—		
		Albert Heitz zu Forbach	20	—		
		Karl Heinrich Keller Wittwe zu Obertsroth	—	—	1,200	—
		Dieselbe	18	30		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Gernsbach.	Lorenz Hafenohr zu Obertsroth	21	—		
		Roman Strobel allda	2	—		
		Richard Strobel allda	1	30		
		Lukas Jankowitsch allda	3	—		
	Stadtamt Karlsruhe.	Kaufmann Edmund Kölitz in Karlsruhe	142	14		
		Karl Weiß, Bierbrauer allda	64	—		
		Gärtner Christian Wilser allda	906	38		
		Derselbe	32	—		
		Goldarbeiter Kallmann allda	2	30		
		Kaufmann Braunwarth allda	2	—		
		Fabrikant Zuber und Comp. allda	—	—	79	10
	Landamt Karlsruhe.	Franz Anton und Egidius Schwell zu Darlanden	471	1		
		Die Fabrikanten Heß und Pauli zu Dettenheim, Gemeinde Liedolsheim	400	—		
		Fabrikant Adolf Winter in Mühlburg	—	—	4,467	37
		Wilhelm Hartmann Wittwe allda, an deren Erben durch den Gemeinderath allda	59	27		
		Ernst Herlan zu Friedrichsthal	—	—	437	28
		Johann Barié Wittwe allda	—	—	388	—
	Kork.	Ferdinand Haller zu Kork	—	—	173	5
		Hirschwirth David Mündel in Dorf Kehl	—	—	1,680	—
		Friedrich Kreiner in Leutesheim	19	12		
		David Hummel II. zu Freistett	2	—		
		Daniel Heck allda	1	15		
		Daniel Haus II. allda	2	30		
		Wagner Siehl allda	4	—		
	Lahr.	Bleicher Christian Nestler zu Lahr	—	—	280	—
		Zimmermaler Keicher allda	2	30		
	Oberkirch.	Peter Huber zu Sulzbach, Gem. Lautenbach	480	—		
		Peter Dreier zu Freiersbach	880	—	880	—
		Joseph Huber zu Wälden, Gemeinde Rebsbach	18	24		
		Ludwig Birk zu Ibach	31	40		
		Anton Vollmer auf dem Neuberg, Gemeinde Herzthal	237	7		
	Offenburg.	Gemeinde Urloffen, wegen Brand im Armenhaus	—	—	97	36
		Anton Sieferle zu Käfersberg, Gem. Ortenberg	28	30		
	Pforzheim.	Ehrenbert Bogner zu Neuhausen	440	—		
		Johann Zimmermann allda	111	34		
		Paul Erz Wittwe allda	12	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Pforzheim.	Ehrenbert Bogner zu Neuhausen	—	45		
		Johann Zimmermann allda	2	30		
		Adam Bürkle zu Huchenfeld	160	—		
		Johann Georg Ruf, Lammwirth allda	493	16	493	17
		Martin Maisenbacher allda	4	48		
		Die Fabrikanten Joseph und Herrmann Schlesinger zu Pforzheim	20	—		
		Adam Maisenbacher zu Huchenfeld	4	—		
		Bierbrauer Friedr. Unterecker in Pforzheim	—	—	59	25
		Sonnenwirth Dagobert Hochstein zu Neuhausen	—	—	624	49
		Joseph Hirn allda	—	—	400	—
		Gemeinde Neuhausen	—	—	1,200	—
		Seraphin Brenner allda	—	—	876	—
		Derselbe	—	—	17	—
		Gemeinde Neuhausen	—	—	5	—
		Joseph Bogner Wittwe allda	—	—	17	—
		Joseph Hirn in Neuhausen	—	—	13	—
		Dagobert Hochstein allda	—	—	11	—
	Rastatt.	Karl Salzer, Apotheker in Rothenfels	15	49		
		Bernhard Kalklösch, Küfer allda	18	—		
		Oberlieutenant Enderlin in Rastatt	6	56		
		Joseph Riemer, Schreiner allda	159	50		
		Derselbe	2	45		
		Jakob Merklinger, Maurer	2	45		
		Der Heiligenfond allda	21	22		
		Wilhelm Martin allda	6	20		
		Felix März zu Durmersheim	—	—	764	39
		Theodor Tritsch der alte allda	1	4		
		Felix Würz allda	11	27		
		Theodor Tritsch allda	4	—		
		Franz Anton Höfele Wittwe	2	30		
		Michael Bastian allda	2	30		
		Johann Schleyer allda	1	30		
		Valentin Kassel allda	—	45		
		Friedrich Brummer Wittwe zu Rastatt	12	34		
		Amtsdiener Martin allda	5	30		
		Schreiner Riemer allda	1	30		
	Wolfach.	Mathäus Schillinger in Ippichen, Gemeinde Kinzigthal	46	13		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Wolfach.	Friedrich Göhringer in Rippoldsau	27	14		
		Mathäus Herrmann zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach	—	—	720	—
		Georg Heizmann zu Fischerbach	—	—	320	—
Unterrheinkreis.	Adelsheim	Franz Rümpf zu Schlierstadt	20	—		
		Peter Frei zu Großeicholzheim	9	12		
	Buchen.	Pflingwirth Paul Flum in Buchen	273	—		
		Franz Valentin Ebert in Unterscheidenthal . .	—	—	1,279	—
		Sebastian Schölch allda	—	—	1,160	—
		Heinrich Wasmer und Michael Schäfer in Mudau	—	—	438	17
		Michael Schäfer allda	—	—	356	—
		Johann Georg Schäfer allda	—	—	475	12
		Martin Link in Mudau	—	—	396	—
		Pankraz Link Wittwe allda	—	—	11	38
		Peter Burkhard allda	—	—	10	47
		Valentin Schilling allda	—	—	59	30
		Joseph Münch allda	—	—	191	12
		Die Pfarrei allda	—	—	81	38
		Peter Krug ledig allda	—	—	62	9
		Valentin Berg zu Reisenbach	—	—	76	43
		Maria Anna Herkert allda	—	—	9	30
		Sebastian Schüßler allda	—	—	4	30
		Peter Rüdt Wittwe zu Mudau	—	—	436	—
		Michael Anton Götz allda	—	—	72	44
		Valentin Walter allda	—	—	65	13
		Joseph Maier allda	5	—		
		Gregor Pfaff und Cons. allda	14	—		
		Die Kirche zu Walldürn	40	34		
		Dieselbe ferner	39	26		
	Eberbach.	Johann Philipp Salzmann zu Neckarwimmersbach an den gemeinschaftlichen Armenfond zu Eberbach	112	48		
		Franz Weber zu Neckarwimmersbach	12	24		
		Heinrich Renner, Hafner zu Eberbach . . .	31	54		
		Ph. Adam Gebhard zu Neunkirchen	14	30		
	Heidelberg.	Mathäus Wiedmann zu Eppelheim	102	51		
		Franz Siebers Wittwe allda	6	—		
		Heinrich Hödt, Bierbrauer in Heidelberg . .	48	—		
	Krautheim.	Pfarrer Kühn zu Untereubigheim	14	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Ladenburg.	Graf von Oberndorf zu Neckarhausen . . .	—	—	243	35
					1,694	37
		Martin Metz Wittwe allda	48	14		
		Der großherzogl. Lehensfiskus wegen Brand im Amthaus zu Ilvesheim	32	36		
		Die gräflich von Oberndorf'sche Grundherrschaft wegen der Mühle in Ladenburg	—	—	1,326	40
		Andreas Franz zu Feudenheim	19	54		
		Ludwig Heckmann zu Käferthal	13	27		
		Metzger Ludwig Ehemann in Ladenburg . .	—	—	89	—
		Philipp Hofer zu Schriesheim	—	—	1,504	47
		Adam Schuhmann II. allda	—	—	901	30
		Jakob Thörecht allda	7	10		
		Peter Kling allda	4	24		
		Wendel Mack und Philipp Mack	6	45		
	Mannheim.	Graf Alfred von Oberndorf in Mannheim . .	716	28		
		Die großherzogliche Amtskasse allda . . .	4	—		
		Die großherzogliche Postadministration allda .	5	—		
		Die badische Wollenmanufaktur wegen Brand in der Kunstwollenfabrik	4	56		
		Konditor Johann Baptist Kunkelmann allda .	10	16		
		Philipp Wellenreuther allda	1,350	24		
		Derselbe	52	45		
		Maurer Ludwig Schweikert in Mannheim . .	29	41		
		Georg Hempp allda	4	56		
	Mosbach.	Jakob Bansbach Wittwe zu Querbach . . .	153	12		
		Michael Geiger, Bierbrauer zu Billigheim . .	15	30		
	Neckar-bischofsheim.	Gemeinde Rappenau wegen Schul- und Rathhaus	60	—		
		Herrmann von Gemmingen zu Babstadt an die Grundherrschaft von Gemmingen allda . .	862	6		
		Philipp Daniel Ritter zu Neckarbischofsheim .	—	—	240	—
		Heinrich Wiedmann allda	—	—	62	24
		Heinrich Wiebel und Balthasar Schneider allda	—	—	400	—
		Der evangelische Heiligenfond allda	5	30		
		Philipp Daniel Ritter allda	2	30		
	Schwetzingen.	Mathäus Frei zu Seckenheim	663	2		
		Adam Sichler allda	384	34		
		Georg Leonhard Hörner allda	50	59		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Schwetzingen.	Mathäus Frei von Seckenheim	15	—		
		Adam Sichler allda	10	—		
		Thomas Hofmann zu Seckenheim	6	—		
		Michael Hirsch allda	—	30		
		Konrad Schrenk allda	15	—		
		Georg Philipp Seitz Wittwe allda	6	—		
		Joseph Kraus zu Hockenheim	6	58		
	Sinsheim.	Georg Adam Hollenbach Wittwe zu Daisbach	8	30		
		Isaak Weil zu Weiler	11	8		
		Friedrich Hofmann und Georg Adam Ziegler in Kirchard	—	—	976	—
		Heinrich Huber und Heinrich Moser allda	24	—		
		Johann Schön, Georg Ebert und Friedrich Schön allda	40	—		
		Georg Holzwarth Wittwe in Kirchard	—	52		
	Tauber-bischofsheim.	Friedrich Wenzel in Impfingen	8	6		
		Michael Kühngamberger allda	9	9		
		Anton Martin allda	—	45		
		Franz Anton von Stetten allda	9	3		
		Sebastian Himmelhahn zu Waibstadt	97	18		
		Jakob Laumer, Bierbrauer zu Tauberbischofsheim	—	—	2,680	51
		Derselbe ferner	—	—	19	44
		Rentamtmann Bohm allda	—	—	2	12
	Walldürn.	Tobias Reis zu Pülfringen	10	—		
		Georg Anton und Lorenz Hanum zu Walldürn	22	28		
		Fabrikant Theodor Schultze allda	1,060	36		
		Derselbe	27	20		
		Georg Schleer allda	—	30		
		Hirschwirth Kühner Wittwe	4	—		
		Pankraz Hennig allda	4	—		
		Peter Cläs allda	6	—		
		Ph. Ziegler allda	—	30		
		Michael Bräuning allda	—	30		
	Wertheim.	Nikolaus Bezel in Niklashausen	9	7		
		Die Gemeinde Kembach, wegen dem Brand im Rathhaus	8	56		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Unterrheinkreis.	Wertheim.	Viktor Bundschuh Wittwe in Kembach . .	5	8		
	Wiesloch.	Franz Joseph Rudolf in Malsch	5	—		
		Karl Schäffner und Franz Joseph Rudolf allda	161	49		
		Kaspar Ziegler zu Wiesloch	14	30		
		Martin Knopf zu Dielheim	—	—	92	40
		Joseph Ottmann allda	2	—		
		Martin Förg zu Baierthal	5	57		

Karlsruhe, den 26. Juni 1858.

Der Generalkassier:
Stein.

Nr. XLIV. 393

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 27. September 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Briefportotaxe im innern Verkehr des Großherzogthums betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Den Ausſchluß der Vierundzwanzigkreuzer- und Zwölfkreuzer-Stücke aus der Münzvalvationstabelle für Vereinszellzahlungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 21. September d. J.

den fürſtlich fürſtenbergiſchen Bergrath Michael Weeber zu Donaueſchingen unter Verleihung des Charakters eines großherzoglichen Bergraths als erſten techniſchen Rath der Direktion der Forſte, Berg- und Hüttenwerke im Berg- und Hüttenweſen, ſodann als unmittelbaren Vorſtand des Hüttenwerkes Albbruk in den großherzoglichen Staatsdienſt zu übernehmen;

unter dem 22. September d. J.

auf Grund des §. 15 des Geſetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit den Juſtizminiſterialrath von Seyfried, den Oberamtsrichter Sachs und den Amtsrichter Karl von Vincenti in Karlsruhe auf die Dauer von zwei Jahren vom 1. Oktober l. J. an zu Mitgliedern des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

die erledigte Amtsarztſtelle zu Ladenburg dem Amtsarzte Medizinalrath Dr. Wenneis in Baden auf ſein unterthänigſtes Anſuchen zu übertragen;

den Pfarrverweſern Albert Kreglinger in Prechthal und Georg Längin in Schiltach den Titel und Charakter als Pfarrer zu verleihen;

die evangeliſche Pfarrei Palmbach dem Pfarrverweſer Heinrich Werner in Wenkheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Briefportotaxe im innern Verkehr des Großherzogthums betreffend.

Unter Bezug auf §. 5 der Verordnung vom 12. April 1851 (Regierungsblatt von 1851, Nr. XXVI.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 1083, vom 1. Oktober d. J. an für den Briefverkehr im Innern des Großherzogthums die bisherige dritte Taxſtufe aufgehoben und demgemäß die Taxe für den frankirten einfachen Brief bis zu ein Zollloth Gewicht

1. bei Entfernungen bis zu 10 geographiſchen Meilen einſchließlich auf 3 Kreuzer,
2. bei Entfernungen über 10 geographiſche Meilen auf 6 Kreuzer

feſtgeſetzt wird.

Karlsruhe, den 23. September 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meyſenbug. Vdt. v. Althaus.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. September 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel. Vdt. v. Cloßmann.

Es haben geſtiftet:

der verſtorbene katholiſche Pfarrer Seitz in Zeutern in den Almoſenfond zu Höpfingen 50 fl. und für die katholiſchen Armen zu Eubigheim 100 fl.;

die verlebte Jakob Bär Meiers Ehefrau in Angelthürn zu dem Bau einer Synagoge 100 fl.;

der verſtorbene Rentbeamte Jakob Friedrich Schlegel zu Neckarzimmern in den evangeliſchen Almoſenfond daſelbſt 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Heddesheim für die verlebte Sabina Fleck von da zur Abhaltung einer jährlichen Meſſe 36 fl.;

Georg Joſeph Müller von Rittersbach in den Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

zwei Ungenannte in die Kirche zu Winzenhofen zwei neue Chorröckchen und Heindchen im Werthe von 4 fl., ſodann zur Anſchaffung zweier Standarten 23 fl.;

zwei Ungenannte in den evangeliſchen Kirchenfond zu Neckargemünd zur Erbauung einer Halle oder Kapelle auf dem evangeliſchen Friedhofe daſelbſt 50 fl.;

Kameralverwalter Schlotterbek von Mergentheim in den evangeliſchen Almoſenfond zu Neckargemünd 25 fl.;

mehrere Gemeindebürger zu Dienſtadt zur Herſtellung der Kapelle beim Gottesacker daſelbſt 200 fl.;

Klemens Häfner und mehrere Ungenannte von da zum Verputz dieſer Kapelle und Vergoldung des darin befindlichen Bildes 26 fl. 24 kr.;

Vikar Guſſenhofer in Königheim und mehrere Wohlthäter zu Raſtatt in die Kirche

zu Dienſtadt ein Altartuch, Werth 10 fl., ein Verſehkreuz, Werth 12 fl., drei Blumenſtöcke, Werth 7 fl., ein Velum an das Ciborium, Werth 3 fl., ein Bruderſchaftsbuch, Werth 2 fl. 24 kr.;

verſchiedene ungenannte Einwohner von Königshofen in die Kirche allda vier Standarten im Werthe von 66 fl., drei Altartücher, Werth 33 fl., eine Kanzelbekleidung von Scharlach, Werth 7 fl., eine Decke von Scharlach über den Betſtuhl, Werth 8 fl.;

Lehrer Schaupp von Dittigheim in die Gottesackerkapelle daſelbſt zur Abhhaltung einer jährlichen Meſſe für ſeine verſtorbene Frau, Eliſabetha, geborene Groskinsky und deren Mutter Katharina Groskinsky 36 fl.;

die ledige Gertraud Schneider von Steinbach zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes für ihre verſtorbenen Geſchwiſter Bruno und Angela Schneider und nach ihrem Ableben auch für ſie in der Kirche zu Hundheim 75 fl.;

die ledige Katharina Seitz von Beckſtein in die dortige Kirche zu einem Jahrstage 75 fl.;

Chriſtian Ehrmann von Auerbach in den katholiſchen Kirchenfond daſelbſt zur Abhaltung eines Seelenamtes für ſich und ſeine Ehefrau, Gertrude, geborene Löſer 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Berolzheim ein Marienbild im Werth von 66 fl.;

die Wittwe des verſtorbenen Dr. Gail von Speier, Sophie, geborene Zopf, in den Kirchenfond zu Philippsburg zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für ihren Vater, den verſtorbenen Amtsreviſor Zopf und für ihre verſtorbene Schweſter, Thereſe Schultheiß, geborene Zopf 75 fl.;

eine Ungenannte in die evangeliſche Kirche zu Treſchklingen eine Altardecke im Werth von 5 fl. 15 kr., eine Kelchdecke im Werth von 1 fl. 15 kr. und eine Patene im Werth von 3 fl. 42 kr.;

mehrere Einwohner in Treſchklingen zu einem Kruzifix in die evangeliſche Kirche daſelbſt 33 fl. 18 kr.;

die ledige Roſine Reimold von Oberſchefflenz in die evangeliſche Kirche zu Rittersbach eine Altarbibel im Werth von 2 fl. 30 kr.;

Martha Hönig Wittwe, geborene Zipf zu Bargen, in den katholiſchen Heiligenfond daſelbſt zur Abhaltung eines Jahrstags nach ihrem Ableben 75 fl.;

Joh. Georg Link von Oberhöllgrund in den katholiſchen Kirchenfond zu Strümpfelbronn zur Abhaltung eines Jahrstags für ſeine verlebte Ehefrau und ſeine Tochter Eliſabetha, ſodann nach ſeinem Ableben auch für ihn 75 fl.;

Moſes Hirſch Adler zu Wertheim in die Ortsarmenkaſſe daſelbſt durch letztwillige Verfügung 11 fl.;

Stephan Schüßler aus Laudenbach, dermalen in Amerika, in den evangeliſchen Almoſenfond zu Laudenbach zum Andenken an ſeinen daſelbſt verſtorbenen Vater Zacharias Schüßler 62 fl., aus deren Zinſen am Todestage deſſelben Brod angekauft und an evangeliſche Arme in Laudenbach vertheilt werden ſoll;

mehrere katholiſche Einwohner von Seckenheim in die Simultankirche daſelbſt ein Muttergottesbild aus Steinmaſſe mit Baldachin, Werth 120 fl., zwei neue Fahnen von Wollendamaſt, Werth 100 fl., ein neues Meßgewand von weißem Seidendamaſt, Werth 54 fl., zur Ausbeſſerung dreier Meßgewänder 36 fl.;

die verſtorbene Rathſchreiber Trabolds Wittwe von Walldürn in den Armenfond daſelbſt, behufs der Abhaltung zweier jährlichen ſtillen Requien an ihrem und ihres Ehemannes Sterbtage 200 fl.;

die Güterbesitzer der Gemarkung Neidenstein den Ertrag des nächsten dreijährigen Jagdpachts mit 126 fl. der katholischen Gemeinde Neidenstein zur Anschaffung einer weitern Glocke auf ihre Kirche, mit der Bedingung jedoch, daß solche auf das ihr zustehende Recht, mit der kleinen Glocke in der evangelischen Kirche läuten zu dürfen, Verzicht leiste. Der Jagdpachtertrag von den weiteren sechs Jahren soll nach der Seelenzahl getheilt und der die evangelische Gemeinde treffende Antheil dem evangelischen Kirchenbaufond zugewendet, vorerst aber die etwa vorkommenden Orgelbau- und Reperaturkosten daraus bestritten werden, der Antheil der katholischen Gemeinde wird dem Stiftungsvorstand zur Verwendung für ähnliche kirchliche Zwecke überlassen;

der verlebte Johann Stroh von Zuzenhausen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für sich und seine verstorbene Ehefrau 75 fl., ferner 40 fl., deren Zinsen jährlich am Tage des Seelenamtes durch Austheilung von Brod unter die Armen verwendet werden sollen;

Joseph Grabendörfer Wittwe zu Ladenburg in den St. Sebastian-Kapellenfond daselbst zur Abhaltung einer jährlichen Messe für ihren verlebten Ehemann und nach ihrem Ableben auch für sie 36 fl.;

Peter Grabendörfer von da ebendahin zu einer jährlichen Messe für seine verstorbene Schwester Franziska 36 fl.;

evangelische Gemeindeglieder von Mückenloch in die Pfarrkirche daselbst eine Kanzelbibel im Werth von 2 fl. 30 kr.;

Peter Platz vom Schwabenheimerhof in den katholischen Heiligenfond zu Dossenheim zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für seine Familie 75 fl.;

ein ungenannter Bürger von Eschelbronn in die evangelische Kirche daselbst ein schwarzes Altartuch im Werth von 22 fl., eine Kanzelbibel, Werth 8 fl.;

Johann Joseph Brenneis von Unterscheidenthal in den Kirchenfond zu Mudau zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich, seine verstorbene Ehefrau und seinen Sohn 75 fl.;

die Ehefrau des Simon Hofmann zu Wörth im Königreich Baiern, Rosina, geborene Hauk, in den Kirchenfond zu Mudau, behufs der Abhaltung zweier Messen für die Verstorbenen 72 fl., und 28 fl., deren Zinsen zu Brod, welches nach Abhaltung der Messen an Arme zu verabreichen, verwendet werden sollen.

Den Ausschluß der Vierundzwanzig- und Zwölfkreuzer-Stücke aus der Münzvalvationstabelle für Vereinszollzahlungen betreffend.

Die Zollvereinsregierungen sind übereingekommen, die Vierundzwanzig- und Zwölfkreuzer-Stücke in der Münzvalvationstaballe für Zollzahlungen — Verordnung vom 20. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 416 — zu streichen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß es, was die Annahme dieser Münzsorten bei den großherzoglichen Zollkassen betrifft, gleichwohl bei der Verordnung vom 16. vorigen Monats (Regierungsblatt, Seite 345) verbleibe.

Karlsruhe, den 21. September 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Helm.

Nr. XLV. 397

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. Oktober 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Medaillenverleihungen für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Mitgliedern der Versammlung der Naturforscher und Aerzte den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

I. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Professor Freiherrn von Liebig zu München,
dem Professor Argelander zu Bonn,
dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften zu Paris, Desprez,
dem Geheimen Rath Professor Dr. Martius zu München,
dem Hofrath Professor Bunsen zu Heidelberg und
dem Hofrath Professor Eisenlohr in Karlsruhe;

II. das Ritterkreuz:

dem Professor Schwerd zu Speyer,
dem Professor Erdmann zu Leipzig,
dem Professor Dowe zu Berlin,
dem Professor Jolly zu München,
dem Professor Magnus zu Berlin,
dem Professor von Virchow zu Berlin,
dem Professor Stas zu Brüssel,
dem Professor Schönbein zu Basel,

dem Professor Wöhler zu Göttingen,
dem Professor Bronn zu Heidelberg,
dem Professor Poggendorff zu Berlin,
dem Professor H. Rose zu Berlin,
dem Professor Kunzeck zu Wien,
dem Medizinalrath Dr. Volz in Karlsruhe, und
dem Medizinalrath Dr. Schweig in Karlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant Freiherrn von Kotze, Kommandant des siebenten Uhlanen-Regiments, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Preußischen Major Herstatt im siebenten Uhlanen-Regiment das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

dem Königlich Preußischen Rittmeister Ruppel im siebenten Uhlanen-Regiment, und

dem katholischen Pfarrer Johann Baptist Riesterer in Rickenbach das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberfeldwebel Maurer bei der Militär-Straffkompagnie unter dem 9. September d. J., so wie

durch höchste Entschließung aus großherzoglichem geheimen Kabinet vom 22. v. M., Nr. 2323, dem Gerichtsvollzieher Johann Brüderlin in Schopfheim die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß der Ausstellung schwarzwälder Industrieerzeugnisse zu Villingen Medaillen für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels zu verleihen, und zwar:

die goldene Medaille an

die Stadt Villingen in Anerkennung ihrer Verdienste um die dortige Industrieausstellung,

ferner an

die Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation in Lenzkirch,
Bob, Lorenz, in Furtwangen,
Faller, Tritschler und Comp. in Lenzkirch,
die fürstlich fürstenbergischen Hüttenwerke und die Maschinenfabrik Immendingen,
Lenz, F. F., in Zell a. H.,

Metz, Gebrüder, in Freiburg,
die Spinnerei und Zwirnerei am Hohenstein,
Welte, Michael, in Vöhrenbach;

die silberne Medaille an

Bruder, Gebrüder, in Waldkirch,
Brunn, Theodor von, in Wiesleth,
Constanzer, Andreas, in Villingen,
Dold und Hettich in Furtwangen,
Dold und Schmidt in Villingen,
Faller, Franz, in Todtnau,
Furtwängler, Lorenz, in Gütenbach,
die Gesellschaft für Fabrikation von Drath und Schrauben in Falkau,
Götz, F. F., in Triberg,
Heer, Gebrüder, in Vöhrenbach,
Heine, Joseph, in Vöhrenbach,
Heine, Xaver, in Vöhrenbach,
Heizmann, Tobias, in Vöhrenbach,
Herzer, Robert von, und Stocker in Villingen,
Hettich, Gordian, in Furtwangen,
Horn, Gebrüder, in Hornberg,
Huber, W., in Villingen,
Kaiser, J., in Höchenschwand,
Kammerer, Valentin, in Triberg,
Kapferer-Gramm, Karl, in Waldkirch,
Ketterer, B., in Furtwangen,
Kreuzer, Romulus, in Furtwangen,
Maier und Ketterer in Furtwangen,
Maurer, Rupert, in Eisenbach,
März, Johann, in Neustadt,
Otto, Karl, in Villingen,
Rombach, F. S., in Triberg,
Siedle, Vincenz, in Triberg,
Schlosser und Bracher in Freiburg und Villingen,
Schuhmacher, Michael, in Furtwangen,
Schultheiß, J., in St. Georgen,
Ummenhofer, Franz, in Villingen,
Wehrle, Konstantin, in Dittishausen,
Wehrle, Franz Xaver, in Furtwangen,
Weisser, A., in St. Georgen.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. April 1859 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der betreffenden Loos-Inhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember 1858 gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden, und in den Monaten Januar, Februar und März 1859 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden statt finden.

Karlsruhe, den 30. September 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann. Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Einundfünfzigsten Ziehung

am 30. September 1858 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1858 gezogenen 50 Serien.

21. 121. 211. 388. 636. 778. 1066. 1336. 1560. 1705. 1785. 1786. 1835. 1887. 1986. 2206. 2273. 3138. 3173. 3293
3316. 3355. 3444. 3486. 3503. 3690. 3791. 3797. 3843. 3883. 4381. 4692. 4787. 4980. 5038. 5076. 5675. 5865. 6114
6237. 6597. 6824. 7066. 7187. 7287. 7605. 7685. 7776. 7812. 7932.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
1001	45	1017	45	1033	45	1049	45	6015	45	**6031**	**5000**
1002	45	1018	45	1034	45	1050	45	6016	45	6032	45
1003	45	1019	45	1035	45	6001	45	6017	45	6033	45
1004	45	1020	45	1036	45	6002	45	6018	50	6034	45
1005	45	1021	45	1037	45	6003	45	6019	45	6035	45
1006	45	1022	45	1038	45	6004	45	6020	50	6036	45
1007	45	1023	45	1039	45	6005	45	6021	45	6037	45
1008	45	1024	50	1040	50	6006	45	6022	45	6038	45
1009	45	1025	45	1041	45	6007	45	6023	45	6039	50
1010	45	1026	45	1042	45	6008	45	6024	45	6040	45
1011	45	1027	45	1043	45	6009	45	6025	45	6041	45
1012	50	1028	45	1044	45	6010	45	6026	50	6042	45
1013	45	1029	45	1045	45	6011	45	6027	45	6043	45
1014	45	1030	45	1046	45	6012	50	6028	45	6044	45
1015	45	1031	45	1047	45	6013	45	6029	45	6045	45
1016	45	1032	45	1048	50	6014	50	6030	45	6046	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
6047	45	19351	45	31755	45	38859	45	53263	45	66767	45
6048	45	19352	45	31756	45	38860	45	53264	45	66768	45
6049	45	19353	45	31757	45	38861	45	53265	45	66769	45
6050	45	19354	45	31758	45	38862	250	53266	45	66770	45
10501	50	19355	45	31759	45	38863	45	53267	45	66771	45
10502	45	19356	45	31760	45	38864	45	53268	45	66772	50
10503	45	19357	45	31761	45	38865	45	53269	50	66773	45
10504	45	19358	45	31762	45	38866	45	53270	45	66774	50
10505	45	19359	45	31763	45	38867	45	53271	45	66775	45
10506	45	19360	45	31764	45	38868	45	53272	45	66776	45
10507	45	19361	45	31765	45	38869	45	53273	45	66777	45
10508	45	19362	45	31766	45	38870	45	53274	45	66778	45
10509	45	19363	45	31767	45	38871	45	**53275**	**1000**	66779	45
10510	45	19364	45	31768	45	38872	45	53276	45	66780	45
10511	45	19365	45	31769	45	38873	45	53277	45	66781	45
10512	45	19366	45	31770	45	38874	45	53278	50	66782	45
10513	45	19367	45	31771	45	38875	45	53279	45	66783	45
10514	45	19368	45	31772	45	38876	45	53280	50	66784	45
10515	50	19369	45	31773	45	38877	45	53281	45	66785	45
10516	50	19370	45	31774	45	38878	45	53282	45	66786	45
10517	45	19371	45	31775	45	38879	45	53283	45	66787	45
10518	45	19372	45	31776	45	38880	45	53284	45	66788	45
10519	45	19373	45	31777	50	38881	45	53285	45	66789	45
10520	45	19374	45	31778	45	38882	45	53286	45	† 66790	† 45
10521	45	19375	45	31779	50	38883	45	53287	45	66791	45
10522	45	19376	45	31780	50	38884	45	53288	45	66792	45
10523	45	19377	45	31781	50	38885	45	53289	45	66793	45
10524	45	19378	45	31782	45	38886	45	53290	45	66794	45
10525	45	19379	45	31783	50	38887	45	53291	45	66795	45
10526	45	19380	45	31784	45	38888	45	53292	45	66796	45
10527	45	19381	45	31785	45	38889	45	53293	45	66797	50
10528	45	19382	45	31786	50	38890	45	53294	50	66798	45
10529	45	19383	45	31787	45	38891	45	53295	45	66799	45
10530	45	19384	45	31788	45	38892	45	53296	45	66800	45
10531	45	19385	45	31789	45	38893	50	53297	45	77951	45
10532	45	19386	45	31790	45	38894	45	53298	45	77952	45
10533	45	19387	45	31791	50	38895	45	53299	50	77953	45
10534	45	19388	45	31792	45	**38896**	**2000**	53300	45	77954	45
10535	45	19389	45	31793	45	38897	45	66751	250	77955	45
10536	45	19390	45	31794	45	38898	45	66752	50	77956	45
10537	45	19391	45	31795	45	38899	45	66753	45	77957	45
10538	45	19392	50	31796	45	38900	50	66754	45	77958	45
10539	45	19393	45	31797	45	53251	45	66755	45	77959	50
10540	50	19394	45	31798	45	53252	45	66756	45	77960	45
10541	45	19395	45	31799	45	53253	45	66757	45	77961	50
10542	45	19396	45	31800	45	53254	45	66758	45	77962	45
10543	45	19397	45	38851	45	53255	45	66759	45	77963	45
10544	45	19398	45	38852	50	53256	45	66760	45	77964	45
10545	45	19399	45	38853	45	53257	45	66761	45	77965	50
10546	45	19400	45	38854	45	53258	45	66762	45	77966	45
10547	50	31751	45	38855	45	53259	45	66763	45	77967	45
10548	45	31752	45	38856	45	53260	45	66764	45	77968	45
10549	45	31753	50	38857	50	53261	45	66765	45	77969	45
10550	45	31754	45	38858	45	53262	45	66766	45	77970	45

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 66790 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
77971	250	85225	50	89229	45	89283	50	91737	45	94341	45
77972	50	85226	45	89230	45	89284	45	91738	45	94342	45
77973	45	85227	50	89231	45	89285	45	91739	45	94343	45
77974	45	85228	45	89232	45	89286	45	91740	45	94344	45
77975	45	85229	45	89233	45	89287	45	91741	45	94345	45
77976	45	85230	45	89234	45	89288	45	91742	45	94346	45
77977	45	85231	50	89235	45	89289	45	91743	45	94347	45
77978	45	85232	45	89236	45	89290	45	91744	45	94348	45
77979	45	85233	45	89237	45	89291	45	91745	45	94349	45
77980	45	85234	45	89238	45	89292	45	91746	45	94350	50
77981	45	85235	45	89239	50	89293	45	91747	45	99251	45
77982	45	85236	45	89240	45	89294	45	91748	45	99252	45
77983	45	85237	45	89241	45	89295	45	91749	45	99253	50
77984	45	85238	45	89242	45	89296	45	91750	45	99254	45
77985	45	85239	50	89243	45	89297	45	94301	45	99255	45
77986	45	85240	45	89244	45	89298	45	94302	45	99256	45
77987	50	85241	45	89245	45	89299	45	94303	50	99257	45
77988	45	85242	45	89246	45	89300	45	94304	45	99258	45
77989	45	85243	45	89247	45	91701	45	94305	45	99259	50
77990	45	85244	45	89248	45	91702	250	94306	45	99260	45
77991	45	85245	45	89249	45	91703	45	94307	250	99261	45
77992	45	85246	45	89250	45	91704	45	94308	45	99262	50
77993	45	85247	45	89251	45	91705	45	94309	45	**99263**	**1000**
77994	45	85248	45	89252	45	91706	45	94310	45	99264	45
77995	45	85249	45	89253	45	91707	45	94311	45	99265	45
77996	45	85250	45	89254	45	91708	45	94312	45	99266	45
77997	45	89201	45	89255	45	91709	45	94313	250	**99267**	**1000**
77998	45	89202	45	89256	45	91710	45	94314	45	99268	45
77999	45	89203	45	89257	45	91711	45	94315	45	99269	45
78000	45	89204	45	89258	45	91712	45	94316	45	99270	50
85201	50	89205	45	89259	45	91713	45	94317	50	99271	45
85202	45	89206	45	89260	45	91714	45	94318	45	99272	45
85203	45	89207	45	89261	50	91715	45	94319	45	99273	45
85204	45	89208	45	89262	45	91716	45	94320	45	99274	45
85205	50	89209	45	89263	45	91717	45	94321	45	99275	45
85206	45	89210	45	89264	45	91718	45	94322	45	99276	45
85207	45	89211	45	89265	45	91719	45	94323	45	99277	45
85208	45	89212	45	89266	45	91720	45	94324	45	99278	50
85209	45	89213	45	89267	45	91721	45	94325	45	99279	45
85210	45	89214	45	89268	45	91722	50	94326	45	99280	45
85211	45	89215	45	89269	45	91723	50	94327	45	99281	45
85212	45	89216	45	89270	45	91724	45	94328	45	99282	45
85213	45	89217	45	89271	45	91725	45	94329	45	99283	45
85214	45	89218	45	89272	45	91726	45	94330	45	99284	45
85215	45	89219	50	89273	45	91727	45	94331	45	99285	45
85216	45	89220	50	89274	45	91728	45	94332	45	99286	45
85217	45	89221	45	89275	45	91729	45	94333	45	99287	45
85218	45	89222	45	89276	45	91730	45	94334	45	99288	50
85219	50	89223	45	89277	45	91731	45	94335	45	99289	45
85220	45	89224	45	89278	50	91732	45	94336	45	99290	45
85221	45	89225	45	89279	50	91733	45	94337	45	99291	45
85222	45	89226	45	89280	45	91734	45	94338	45	99292	45
85223	45	89227	50	89281	45	**91735**	**1000**	94339	50	99293	45
85224	45	89228	45	89282	45	91736	45	94340	45	99294	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
99295	45	110299	50	156853	45	158607	45	164611	45	165765	45
99296	45	110300	45	156854	45	158608	45	164612	45	165766	50
99297	45	113601	45	156855	45	158609	45	164613	45	165767	45
99298	45	113602	45	156856	45	158610	45	164614	45	165768	45
99299	45	113603	45	156857	45	158611	45	164615	45	165769	45
99300	50	113604	45	156858	45	158612	250	164616	45	165770	50
110251	50	113605	45	156859	45	158613	45	164617	250	165771	45
110252	45	113606	45	156860	45	158614	45	164618	45	165772	45
110253	45	113607	45	156861	45	158615	45	164619	45	165773	45
110254	50	113608	45	156862	45	158616	45	164620	45	165774	45
110255	45	113609	45	156863	45	158617	45	164621	45	165775	45
110256	45	**113610**	**1000**	156864	45	158618	45	164622	45	165776	50
110257	45	113611	45	156865	45	158619	45	164623	45	165777	45
110258	45	113612	45	156866	50	158620	45	164624	45	165778	45
110259	45	113613	45	156867	45	158621	45	164625	45	165779	45
110260	45	113614	45	156868	45	158622	45	164626	45	165780	45
110261	45	113615	45	156869	45	158623	45	164627	45	165781	45
110262	50	113616	45	156870	45	158624	45	164628	45	165782	45
110263	45	113617	45	156871	45	158625	45	164629	50	165783	45
110264	45	113618	45	156872	45	158626	45	164630	45	165784	45
110265	45	113619	45	156873	45	158627	250	164631	45	165785	45
110266	45	113620	45	156874	45	158628	45	164632	45	165786	45
110267	45	113621	45	156875	50	158629	45	164633	50	165787	45
110268	45	113622	50	156876	45	158630	45	164634	50	165788	45
110269	45	113623	45	156877	45	158631	45	164635	45	165789	50
110270	45	113624	45	156878	45	158632	45	164636	50	165790	45
110271	45	113625	45	156879	45	158633	45	164637	50	165791	45
110272	45	113626	45	156880	45	158634	50	164638	45	165792	45
110273	45	113627	45	156881	45	158635	45	164639	50	165793	45
110274	45	113628	45	156882	45	158636	45	164640	45	165794	45
110275	50	113629	45	156883	45	158637	45	164641	50	165795	45
110276	45	113630	45	156884	45	158638	45	164642	45	165796	50
110277	50	113631	45	156885	45	158639	45	164643	45	165797	45
110278	45	113632	45	156886	45	158640	45	164644	45	165798	45
110279	45	113633	45	156887	45	158641	50	164645	45	165799	45
110280	45	113634	45	156888	45	158642	45	164646	45	165800	45
110281	45	113635	45	156889	45	158643	45	164647	45	167701	45
110282	45	113636	45	156890	45	158644	45	164648	45	167702	50
110283	50	113637	45	156891	45	158645	45	164649	45	167703	50
110284	45	113638	45	156892	45	158646	45	164650	45	167704	45
110285	45	113639	45	156893	45	158647	45	165751	45	167705	45
110286	45	113640	45	156894	50	158648	45	165752	45	167706	50
110287	45	113641	45	156895	45	158649	45	165753	45	167707	45
110288	45	113642	45	156896	45	158650	45	165754	45	167708	45
110289	45	113643	45	156897	50	164601	45	165755	45	167709	45
110290	45	113644	45	156898	45	164602	45	165756	45	167710	45
110291	45	113645	45	156899	45	164603	45	165757	45	167711	45
110292	45	113646	45	156900	45	164604	45	165758	50	167712	45
110293	45	113647	45	158601	45	164605	45	165759	45	167713	45
110294	45	113648	45	158602	45	164606	45	165760	45	167714	45
110295	45	113649	45	158603	45	164607	45	165761	45	167715	45
110296	45	113650	50	158604	45	164608	45	165762	50	167716	45
110297	45	156851	50	158605	45	164609	50	165763	50	167717	45
110298	45	156852	50	158606	45	164610	45	165764	45	167718	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
167719	45	172173	45	174277	45	175131	45	184485	50	189539	45
167720	45	172174	45	174278	45	175132	45	184486	45	189540	45
167721	45	172175	45	174279	45	175133	45	184487	45	189541	45
167722	45	172176	45	174280	45	175134	45	184488	45	189542	45
167723	45	172177	45	174281	45	175135	45	184489	50	189543	45
167724	250	172178	45	174282	45	175136	45	184490	45	189544	45
167725	45	172179	45	174283	45	175137	45	184491	45	189545	45
167726	45	172180	50	174284	50	175138	250	184492	45	189546	45
167727	45	172181	45	174285	45	175139	45	184493	50	189547	50
167728	45	172182	45	174286	45	175140	45	184494	45	189548	45
167729	45	172183	45	174287	45	175141	45	184495	45	189549	45
167730	45	172184	50	174288	45	175142	45	184496	45	189550	45
167731	45	172185	45	174289	45	175143	45	184497	45	189801	45
167732	45	172186	45	174290	45	175144	45	184498	45	189802	45
167733	50	172187	45	174291	45	175145	45	184499	50	189803	45
167734	45	172188	45	174292	45	175146	45	184500	45	189804	45
167735	45	172189	50	174293	45	175147	45	189501	45	189805	45
167736	45	172190	45	174294	45	175148	45	189502	45	189806	45
167737	45	172191	45	174295	45	175149	45	189503	50	189807	45
167738	45	172192	45	174296	50	175150	45	189504	45	189808	45
167739	45	172193	45	174297	45	184451	45	189505	45	189809	45
167740	45	172194	45	174298	45	184452	45	189506	45	189810	45
167741	45	172195	45	174299	50	184453	45	189507	45	189811	45
167742	45	172196	45	174300	45	184454	45	189508	45	189812	45
167743	50	172197	45	175101	45	184455	45	189509	45	189813	45
167744	45	172198	50	175102	45	184456	45	189510	45	189814	45
167745	45	172199	45	175103	45	184457	45	189511	45	189815	45
167746	250	172200	45	175104	45	184458	45	189512	50	189816	45
167747	45	174251	45	175105	50	184459	45	189513	45	189817	50
167748	45	174252	45	175106	45	184460	45	189514	45	189818	50
167749	45	174253	45	175107	45	184461	45	189515	45	189819	45
167750	45	174254	45	175108	45	184462	45	189516	45	189820	45
172151	45	174255	50	175109	45	184463	45	189517	45	189821	45
172152	45	174256	45	175110	45	184464	45	189518	45	189822	45
172153	45	174257	45	175111	45	184465	45	189519	45	189823	45
172154	45	174258	45	175112	45	184466	45	189520	45	189824	45
172155	45	174259	45	175113	45	184467	45	189521	45	189825	45
172156	45	174260	45	175114	50	184468	45	189522	45	189826	45
172157	50	174261	45	175115	45	184469	45	189523	45	189827	45
172158	45	174262	45	175116	45	184470	45	189524	45	189828	45
172159	45	174263	45	175117	45	184471	45	189525	45	189829	45
172160	45	174264	45	175118	45	184472	45	189526	45	189830	45
172161	45	174265	45	175119	45	184473	45	189527	45	189831	50
172162	45	174266	45	175120	45	**184474**	**10000**	189528	45	189832	45
172163	45	174267	45	175121	45	184475	50	189529	50	189833	45
172164	45	174268	45	175122	45	184476	45	189530	45	189834	50
172165	45	174269	45	175123	45	184477	45	189531	45	189835	50
172166	45	174270	45	175124	45	184478	45	189532	45	189836	45
172167	45	174271	45	175125	45	184479	45	189533	50	189837	45
172168	50	174272	45	175126	45	184480	45	189534	45	189838	45
172169	45	174273	45	175127	45	184481	45	189535	45	189839	45
172170	45	174274	45	175128	45	184482	45	189536	45	189840	45
172171	45	174275	45	175129	45	184483	45	189537	45	189841	45
172172	45	174276	45	175130	45	184484	45	189538	50	189842	45

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
189843	45	192147	45	219001	45	234555	45	239309	45	248963	45
189844	45	192148	50	219002	45	234556	45	239310	45	248964	45
189845	45	192149	45	219003	45	234557	45	239311	45	248965	45
189846	45	192150	45	219004	45	234558	45	239312	45	248966	45
189847	50	194101	45	219005	50	234559	50	239313	45	248967	45
189848	45	194102	45	219006	45	234560	45	239314	45	248968	45
189849	45	194103	45	219007	45	234561	45	239315	45	248969	45
189850	45	194104	45	219008	45	234562	45	239316	50	**248970**	**2000**
192101	45	194105	45	219009	45	234563	45	239317	45	248971	45
192102	50	194106	45	219010	45	234564	45	239318	45	248972	45
192103	45	194107	45	219011	50	234565	45	239319	45	248973	45
192104	45	194108	50	219012	250	234566	50	239320	45	248974	45
192105	45	194109	45	219013	50	234567	45	239321	45	248975	45
192106	45	194110	45	219014	50	234568	45	239322	45	248976	45
192107	45	194111	45	219015	50	234569	45	239323	45	248977	45
192108	45	194112	45	219016	45	234570	45	239324	45	248978	45
192109	45	194113	50	219017	45	234571	45	239325	45	248979	45
192110	45	194114	45	219018	45	234572	45	239326	45	248980	50
192111	45	194115	45	219019	45	234573	45	239327	50	248981	45
192112	45	194116	45	219020	45	234574	45	239328	45	248982	45
192113	45	194117	45	219021	50	234575	45	239329	45	248983	45
192114	45	194118	45	219022	45	234576	45	239330	45	248984	45
192115	45	194119	45	**219023**	**1000**	234577	45	239331	45	248985	45
192116	45	194120	45	219024	45	234578	45	239332	45	248986	45
192117	45	194121	50	219025	45	234579	45	239333	45	248987	50
192118	45	194122	50	219026	45	234580	45	239334	45	**248988**	**1000**
192119	45	194123	45	219027	45	234581	45	239335	45	248989	45
192120	45	194124	50	219028	45	234582	45	239336	45	248990	45
192121	45	194125	45	219029	45	234583	45	239337	45	248991	45
192122	45	194126	45	219030	45	234584	50	239338	45	248992	45
192123	45	194127	45	219031	45	234585	45	239339	45	248993	45
192124	45	194128	45	**219032**	**1000**	234586	50	239340	45	248994	250
192125	50	194129	45	219033	45	234587	45	239341	45	248995	50
192126	45	194130	45	219034	50	234588	45	239342	45	248996	50
192127	45	194131	45	219035	45	234589	250	239343	45	248997	45
192128	45	194132	45	219036	45	234590	45	239344	45	**248998**	**1000**
192129	45	194133	45	219037	45	234591	45	239345	45	248999	45
192130	45	194134	45	219038	45	234592	45	239346	45	249000	45
192131	45	194135	45	219039	45	234593	45	239347	45	251851	45
192132	50	194136	45	219040	45	234594	45	239348	45	251852	45
192133	45	194137	45	219041	45	234595	45	239349	45	251853	45
192134	45	194138	50	219042	45	234596	45	239350	45	251854	45
192135	45	194139	45	219043	45	234597	50	248951	45	251855	45
192136	45	194140	45	219044	45	234598	45	**248952**	**1000**	251856	45
192137	45	194141	45	219045	50	234599	45	248953	45	251857	45
192138	45	194142	50	219046	45	234600	45	248954	45	251858	45
192139	45	194143	45	219047	50	239301	45	248955	45	251859	50
192140	45	194144	250	219048	45	239302	45	248956	45	251860	45
192141	45	194145	45	219049	45	239303	45	248957	45	251861	45
192142	45	194146	45	219050	45	239304	50	248958	45	251862	45
192143	45	194147	50	234551	45	239305	45	248959	45	251863	45
192144	45	194148	45	234552	45	239306	45	248960	45	251864	50
192145	45	194149	45	234553	45	239307	45	248961	45	251865	45
192146	45	194150	45	234554	45	239308	45	248962	45	251866	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewiun. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
251867	45	253771	45	283725	45	293229	45	305683	45	311837	250
251868	45	253772	45	283726	45	293230	45	305684	45	311838	45
251869	45	253773	45	283727	45	293231	45	305685	50	311839	45
251870	45	253774	45	283728	45	293232	45	305686	45	311840	45
251871	45	253775	45	283729	45	293233	45	305687	50	311841	45
251872	45	253776	45	283730	50	293234	45	305688	45	311842	45
251873	45	253777	45	283731	45	**293235**	**1000**	305689	50	311843	45
251874	45	253778	45	283732	50	293236	45	305690	45	311844	45
251875	45	253779	45	283733	45	293237	45	305691	45	311845	45
251876	45	253780	45	283734	45	293238	45	305692	45	311846	45
251877	45	253781	45	283735	45	293239	45	305693	45	311847	45
251878	45	253782	45	283736	45	293240	45	305694	45	311848	45
251879	45	253783	50	283737	50	293241	45	305695	45	311849	45
251880	45	253784	45	283738	50	293242	45	305696	50	311850	45
251881	45	253785	45	283739	45	293243	45	305697	45	329801	50
251882	45	253786	45	283740	45	293244	50	305698	45	329802	50
251883	45	253787	45	283741	45	293245	45	305699	45	329803	45
251884	45	253788	45	283742	45	293246	45	305700	45	329804	45
251885	45	253789	45	283743	45	293247	45	311801	45	329805	45
251886	45	253790	45	283744	45	293248	45	311802	50	329806	45
251887	45	253791	45	283745	45	293249	45	311803	45	329807	45
251888	45	253792	45	283746	45	293250	45	311804	50	329808	45
251889	45	253793	45	283747	45	305651	50	**311805**	**2000**	329809	45
251890	45	253794	45	283748	45	305652	45	311806	45	329810	45
251891	50	253795	50	283749	45	305653	45	311807	50	329811	45
251892	45	253796	45	283750	45	305654	45	311808	45	329812	45
251893	45	253797	45	293201	45	305655	45	311809	45	329813	45
251894	45	253798	45	293202	50	305656	45	311810	45	329814	45
251895	45	253799	50	293203	45	305657	45	311811	45	329815	45
251896	50	253800	45	293204	45	305658	45	311812	45	329816	45
251897	45	283701	45	293205	45	305659	45	311813	45	329817	45
251898	45	283702	45	293206	45	305660	45	311814	45	329818	50
251899	45	283703	45	293207	45	305661	45	311815	45	329819	45
251900	45	283704	45	293208	50	305662	45	311816	50	329820	45
253751	45	283705	45	293209	45	305663	250	311817	45	329821	45
253752	45	283706	45	293210	45	305664	45	311818	45	329822	45
253753	45	283707	45	293211	45	305665	45	311819	45	329823	45
253754	45	283708	45	293212	45	305666	50	311820	45	329824	45
253755	45	283709	50	293213	50	305667	45	311821	50	329825	50
253756	45	283710	45	293214	50	305668	45	311822	45	329826	45
253757	45	283711	45	293215	45	305669	45	311823	45	329827	45
253758	45	283712	45	293216	45	305670	45	311824	50	329828	45
253759	45	283713	45	293217	45	305671	45	311825	45	329829	45
253760	50	283714	45	293218	45	305672	45	311826	45	329830	45
253761	45	283715	45	293219	45	305673	45	311827	45	329831	45
253762	45	283716	45	293220	45	305674	45	311828	45	329832	45
253763	50	283717	45	293221	45	305675	45	311829	45	329833	45
253764	50	283718	45	293222	45	305676	45	311830	45	329834	45
253765	45	283719	45	293223	50	305677	45	311831	45	329835	45
253766	45	283720	45	293224	45	305678	45	311832	50	329836	45
253767	45	283721	45	293225	45	305679	45	311833	45	329837	45
253768	45	283722	45	293226	45	305680	45	311834	45	329838	45
253769	45	283723	45	293227	45	305681	45	311835	45	329839	45
253770	45	283724	45	293228	45	305682	45	311836	45	329840	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
329841	45	341195	45	353299	45	364303	50	380207	45	384211	45
329842	45	341196	45	353300	45	364304	45	380208	45	384212	45
329843	250	341197	45	359301	45	364305	45	380209	45	384213	45
329844	45	341198	45	359302	45	364306	45	380210	45	384214	45
329845	45	341199	45	359303	45	364307	50	380211	45	384215	45
329846	45	341200	45	359304	45	364308	45	380212	45	384216	45
329847	45	353251	45	359305	45	364309	45	380213	45	384217	45
329848	45	353252	45	359306	45	364310	50	380214	45	384218	45
329849	45	353253	45	359307	45	364311	45	380215	45	384219	45
329850	45	353254	45	359308	45	364312	45	380216	45	384220	45
341151	45	353255	45	359309	45	364313	45	380217	45	384221	45
341152	45	353256	45	359310	45	364314	45	380218	45	384222	45
341153	45	353257	50	359311	45	364315	45	380219	45	384223	45
341154	45	353258	45	359312	45	364316	45	380220	45	384224	45
341155	45	353259	45	359313	50	364317	45	380221	45	384225	45
341156	45	353260	45	359314	45	364318	45	380222	45	384226	45
341157	45	353261	45	359315	45	364319	45	380223	45	384227	45
341158	45	353262	45	359316	45	364320	45	380224	45	384228	45
341159	45	353263	45	359317	45	364321	50	380225	45	384229	45
341160	45	353264	45	359318	50	364322	45	380226	45	384230	45
341161	45	353265	45	359319	50	364323	45	380227	45	384231	45
341162	45	353266	45	359320	45	364324	45	380228	45	384232	45
341163	45	353267	45	359321	45	364325	45	380229	45	384233	45
341164	45	353268	45	359322	45	364326	45	380230	45	384234	45
341165	45	353269	45	359323	45	364327	50	380231	45	384235	45
341166	45	353270	45	359324	45	364328	45	380232	45	384236	45
341167	45	353271	45	359325	45	364329	45	380233	45	384237	45
341168	45	353272	50	359326	45	364330	45	380234	45	384238	45
341169	50	353273	45	359327	45	364331	45	380235	45	384239	45
341170	45	353274	45	359328	45	364332	45	380236	45	384240	45
341171	45	353275	45	359329	45	364333	45	380237	45	384241	45
341172	45	353276	45	359330	45	364334	45	380238	45	384242	50
341173	50	353277	45	359331	45	364335	45	380239	45	384243	45
341174	45	353278	45	359332	45	364336	45	380240	45	384244	45
341175	50	353279	45	359333	45	364337	45	380241	45	384245	45
341176	45	353280	45	359334	45	364338	45	380242	45	384246	45
341177	45	353281	45	359335	45	364339	45	380243	45	384247	45
341178	45	353282	45	359336	45	364340	45	380244	45	384248	45
341179	45	353283	45	359337	45	364341	45	380245	50	384249	45
341180	45	353284	45	359338	45	364342	45	380246	45	384250	45
341181	45	353285	45	359339	45	364343	45	380247	45	388751	45
341182	45	353286	45	359340	45	364344	45	380248	45	388752	45
341183	45	353287	45	359341	45	364345	45	380249	45	388753	45
341184	45	353288	45	359342	45	364346	50	380250	50	388754	45
341185	45	353289	45	359343	50	364347	45	384201	45	388755	45
341186	45	353290	45	359344	250	364348	45	384202	45	388756	45
341187	45	353291	45	359345	50	364349	50	384203	45	388757	45
341188	45	353292	45	359346	50	364350	50	384204	45	388758	45
341189	45	353293	45	359347	45	380201	45	384205	45	388759	45
341190	50	353294	45	359348	50	380202	45	384206	45	388760	45
341191	45	353295	45	359349	45	380203	45	384207	50	388761	45
341192	45	353296	45	359350	45	380204	45	384208	45	388762	45
341193	45	353297	50	364301	45	380205	45	384209	45	388763	45
341194	45	353298	45	364302	45	380206	45	384210	45	388764	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
388765	45	388788	45	390561	45	390584	45	396557	45	396579	45
388766	45	388789	45	390562	45	390585	45	396558	45	396580	45
388767	45	388790	45	390563	50	**390586**	**1000**	396559	45	396581	50
388768	50	388791	45	390564	45	**390587**	**2000**	396560	45	396582	50
388769	45	388792	45	390565	45	390588	45	396561	45	396583	45
388770	45	388793	45	390566	45	390589	45	**396562**	**2000**	396584	45
388771	45	388794	45	390567	50	390590	45	396563	50	396585	45
388772	45	388795	45	390568	45	390591	45	396564	45	396586	45
388773	45	388796	45	390569	45	390592	45	396565	45	396587	45
388774	45	388797	50	390570	45	390593	45	396566	45	396588	45
388775	45	388798	45	390571	45	390594	45	396567	45	396589	45
388776	45	388799	45	390572	45	390595	45	396568	45	396590	45
388777	45	388800	50	390573	45	390596	45	396569	45	396591	45
388778	45	390551	45	390574	45	390597	45	396570	45	396592	45
388779	45	390552	45	390575	50	390598	45	396571	45	396593	50
388780	45	390553	45	390576	50	390599	45	396572	45	396594	45
388781	45	**390554**	**10000**	390577	45	390600	45	396573	45	396595	45
388782	50	390555	45	390578	45	396551	45	396574	45	396596	45
388783	50	390556	45	390579	45	396552	45	396575	45	396597	45
388784	45	390557	45	390580	45	396553	45	396576	50	396598	45
388785	45	390558	45	390581	45	396554	50	396577	45	396599	45
388786	50	390559	45	390582	45	396555	45	396578	45	396600	45
388787	45	390560	45	390583	45	396556	45				

Dienſterledigung.

Die durch das Ableben des penſionirten Pfarrers Streitberger in Erledigung gekommene evangeliſche Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Neckargemünd, mit den Filialien Ober- und Unterſchwarzach und Neckarkatzenbach, mit einem Kompetenzanſchlag von 819 fl. 43 kr. ſoll nunmehr wieder definitiv beſetzt werden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 5. September d. J. der penſionirte Amtmann Bettinger zu Mannheim.

„ 8. „ „ „ der penſionirte evangeliſche Dekan Chriſtian Fecht zu Durlach.

Nr. XLVI. 409

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 14. Oktober 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Beförſterung der Waldungen des Forbacher Heiligenfonds betreffend. Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Königlich Bayeriſchen Generalmajor und Brigadier, Grafen von Spreti das Kommandeurkreuz erſter Klaſſe mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Württembergiſchen Generalmajor und Chef des Generalquartiermeiſterſtabs Freiherrn von Wiederhold den Stern zum bereits innehabenden Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe und

dem Großherzoglich Heſſiſchen Oberſtlieutenant und Chef des Generalquartiermeiſterſtabs, von Geyſo das Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe mit Eichenlaub deſſelben Ordens zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Generallieutenant und Kriegspräſidenten Ludwig die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Großkreuz des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchſte Erlaubniß erhielten:

der Oberſtlieutenant und Chef des Generalſtabs von Renz für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz zweiter Klaſſe des Friedrichsordens;

der General der Kavallerie von Gayling, Gouverneur der Bundesfeſtung Raſtatt, für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Großkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone;

der Major Heuſch vom Artillerie-Regiment für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Komthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael;

der Hauptmann Heisler vom Generalſtab für das Ritterkreuz deſſelben Ordens;

der Major von Degenfeld im (erſten) Leibgrenadier-Regiment für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha verliehene Kommandeurkreuz des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Amtsrichter Karl Müller in Rheinbiſchofsheim dem Hofgerichte des Seekreiſes mit Sitz und Stimme zur Aushülfe beizugeben;

den Univerſitätsſtallmeiſter Wippermann in Heidelberg auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen körperlichen Leidens in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Regiſtrator Melling bei der Regierung des Unterrheinkreiſes in den Penſionsſtand zu verſetzen;

den Pfarrer Le Beau in Leimen auf ſein unterthänigſtes Anſuchen aus dem Dienſte der evangeliſchen Landeskirche zu entlaſſen;

den Amtsreviſor Link in Rheinbiſchofsheim auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtsreviſoratsverwalter Auguſt Wilhelm Maier von Prechthal zum Amtsreviſor in Rheinbiſchofsheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Beförsterung der Waldungen des Forbacher Heiligenfonds betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1859 an unter Zutheilung der Gemeindewaldungen von Bermersbach, Forbach, Gausbach und Langenbrand, sodann der Waldungen des Forbacher und des Gernsbacher Heiligenfonds und unter Uebertragung der Forstpolizei über die murgschifferschaftlichen Waldungen eine landesherrliche Bezirksforstei in Forbach errichtet werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. September 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Mittwoch den 3. November d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben, bei Vermeidung des Ausschlusses, unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheines, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität und wenn sie eine öffentliche Schule besucht haben, des speziellen Zeugnisses der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenslaufes längstens bis zum 25. Oktober d. J. bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Magdalena Wörner von Weier in den Ortskirchenfond eine Fahne im Werthe von 44 fl. 40 kr.;
Peter und Anton Baier von Hofweier in den Ortsheiligenfond zu zwei Messen 72 fl.;
Michael Schneider von Oberwolfach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;
Anton Schultheiß von Mühlenbach in den Ortsbruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;
ein Ungenannter in den Rosenkranzbruderschaftsfond zu Hausach zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Einwohner von Weingarten in die katholiſche Ortskirche ein Mariabild zum Gebrauch bei den Prozeſſionen im Werthe von 120 fl. 48 kr., einen Aufbewahrungskaſten hiezu im Werthe von 18 fl., und vier Standarten im Werthe von 12 fl.;

Anton Huſchle's Eheleute von Zuſenhofen in den Heiligenfond zu Nußbach zu einer Meſſe 36 fl.;

Ungenannte zu Landshauſen in die Ortskirche ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 6 fl., ein deßgleichen im Werthe von 3 fl., ein neues Altartuch im Werthe von 7 fl., ein Velum mit ſilbernem Schloß im Werthe von 40 fl., ein Meßgewand nebſt Albe und Humerale im Werthe von 78 fl., ferner baar für Herſtellung dreier Figuren 25 fl., für Renovation eines Seitenaltars 35 fl., für Verzierung auf den ſonſtigen Altären 12 fl. und für ein Prozeſſionskreuz 10 fl.;

Altochſenwirth Stökle in Oensbach in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Anton Faißt Wittwe von Fautenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Markus Ehret von Fautenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

mehrere Ungenannte in dem Kirchſpiel Oberwolfach in die Pfarrkirche zu Oberwolfach ein neuſilbernes Weihrauchfaß mit Löffel im Werthe von 27 fl.;

Georg Laur Wittwe von Wöſchbach, in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Katharina Ulbich von Sandweier in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Partikulier Schmitts Kinder von Bruchſal in die Kleinkinderbewahranſtalt daſelbſt zur Verwendung der Zinſen auf die Unterhaltung der Anſtalt 400 fl.;

eine Ungenannte von Freiburg in den Heiligenfond zu Elgersweier ein Altartuch im Werthe von 12 fl.;

die Einwohner von Elgersweier in den Ortsheiligenfond ein weißes Meßgewand im Werthe von 48 fl., ein ſchwarzes Meßgewand im Werthe von 42 fl., vier neue Blumenſtöcke im Werthe von 12 fl. und ein Kranz um die Monſtranz im Werthe von 5 fl.;

der Kreuzerverein zu Pforzheim in die katholiſche Kirche daſelbſt für Ausſtattung der Kirche, zum Ankauf eines Feſttagmeßgewandes den hälftigen Betrag der Koſten von 190 fl. 42 kr. mit 95 fl. 21 kr., zwei große weiße Fenſtervorhänge im Werthe von 28 fl. und ein vergoldetes Prozeſſionskreuz im Werthe von 18 fl.;

die Mitglider der katholiſchen Gemeinde daſelbſt zu kirchlichen Bedürfniſſen 315 fl.;

Geiſtlicher Rath Sulzer in Freiburg eben dahin ein Oelgemälde, die Madonna darſtellend, im Werthe von 54 fl.;

durch Vermächtniſſe eben dahin zwei ſeidene Chorfahnen im Werthe von 40 fl., deßgleichen eben dahin baar 10 fl.;

Mad. Porcher eben dahin ein geſticktes Altartuch im Werthe von 15 fl.;

durch Dekan Schuh eben dahin ein Oelgemälde, die Grablegung Chriſti darſtellend, im Werthe von 22 fl.;

Mad. Maier eben dahin ein leinenes Altartuch im Werthe von 3 fl.;

Obereinnehmer Kappler eben dahin ein kleines Kruzifix im Werthe von 3 fl.;

die Geſchwiſter Gißler von Hofſtetten in den Kirchenfond zu Haslach zu zwei Meſſen 72 fl.;

Katharina Fehrenbach, geborene Adler von Marlen, in den Ortsarmenfond 150 fl., zahlbar auf Absterben ihres Ehemanns Joseph Fehrenbach;

Christian Bürk von Mösbach in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Ungenannte in den Heiligenfond zu Schwarzach ein Festaltartuch für den Hochaltar im Werthe von 8 fl., zwei kleinere Altartücher im Werthe von 8 fl., ein Kommuniontuch im Werthe von 2 fl., zwei Bäumchen von künstlichen Rosen im Werthe von 18 fl, sechs künstliche Blumensträuße nebst Postamenten im Werthe von 9 fl., vier deßgleichen in irdenen Gefäßen im Werthe von 4 fl., zwei Blumentöpfe im Werthe von 2 fl., vier kleinere mit künstlichen Blumen im Werthe von 48 kr., ein Kranz um den Tabernakel im Werthe von 3 fl., ein Leuchter im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

die verstorbenen Kaspar Dannermeier's Eheleute von Darlanden in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Bernhard Dannermeier's Wittwe, Maria Anna, geborene Reiser von Darlanden, in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Franziska Roth von Lierbach in den Ortsarmenfond zu einer Messe 36 fl.;

M. Anna Neumeier von Mühlenbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Bankier Mayer in Rastatt der dasigen Mayer'schen Margarethen-Waisenanstalt 1000 fl.;

Pfarrer Schott in Weingarten (Amts Durlach) in den katholischen Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Helena Knörr von Ulm dem Bruderschaftsfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Anton Ungemach von Weisenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Andreas Willmanns Wittwe Katharina, geborene Krämer von Prinzbach, in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Handelsmann Lerch von Karlsruhe der dasigen Elias Wormserschen Stiftung 1000 fl.;

Stephan Armbrusters Wittwe Hedwig, geborene Herr von Oensbach, in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Theresia Kern, geborene Schuhmacher von Schutterthal, in den Kirchenfond zu Schutterthal 50 fl.;

mehrere Ungenannte von Schutterthal einen Traghimmel im Werthe von 110 fl.;

Christian Flaig und Jakob Bauer von Sulz zur Anschaffung einer Glocke in die dasige Kirche 250 fl.;

mehrere Ortseinwohner zu Weingarten (Oberamts Offenburg), in den Ortskirchenfond als Beitrag zu einer Fahne 72 fl. 30 kr.;

eine Ungenannte und durch freiwillige Kollekte zu Steinbach in die Ortspfarrkirche eine Granatenhalsschnur für das Prozessions-Marienbild im Werthe von 27 fl. eine neue Festtagsalbe und drei Standarten im Werthe von 50 fl.;

Franz Ignatz Göggs Eheleute von Neuchen dem Ullenburger Kaplaneibenefiziumsfond zu Thiergarten zur Abhaltung einer Messe jeden Samstag zu Ehren der Mutter Gottes 1000 fl.;

Katharina Lienhard von Berghaupten in den Ortsarmenfond zur Vertheilung unter die Armen 14 fl.;

Richard Boos Ehefrau von Hügelsheim in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Pfarrer Andreas Kieſer zu Mingolsheim, zur Zeit in Ettlingen, in den Kirchenfond zu Elchesheim zu einem Seelenamt 75 fl.;

Bernhard Birneſſer Wittwe von Söllingen in den dortigen Karl-Friedrichsarmenfond 25 fl;

Xaver Leible in Tiefenbronn in den Ortsheiligenfond 100 fl. zu einem Seelenamt und zur Vertheilung der überſchüſſigen Zinſen an Arme bei Abhaltung des Jahrtags, ferner weitere 100 fl., wovon die Zinſen alljährlich für arme Schulkinder verwendet werden ſollen;

Thereſia Springer von Ettlingen in den Stiftungsfond daſelbſt zu einem Seelenamt 72 fl.}, deſſen Abhaltung erſt alsdann eintritt, wenn durch den Zinsbeiſchlag die Summe von 75 fl. erreicht ſein wird;

Joſeph Meier's Wittwe, geborene Rietzinger und deren Kinder von Malſchbach in den Heiligenfond zu Beuern für ein Seelenamt 75 fl.;

die Einwohner von Steinach in den daſigen Kirchenfond zu Anſchaffung eines neuen Meßgewandes 79 fl. 38 kr.;

die Einwohner von Bollenbach eben dahin und zu gleichem Zwecke 40 fl. 13 kr.;

die Einwohner von Schnellingen eben dahin und zu gleichem Zwecke 13 fl. 12 kr.;

die Chriſtenlehrpflichtigen von Steinach in den Ortskirchenfond zu Anſchaffung eines Meßbuchs 18 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Rothenfels, ſechs ſchon gebrauchte Meßgewänder im Werthe von 81 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Matheus Kleindienſt von Durmersheim dem Almoſenfond in Ebersteinburg 50 fl.;

Konrad Bühler von Unzhurſt in den Ortsheiligenfond 100 fl., aus deren Zinſen die Wachslichter auf die Leuchter im Chor angeſchafft werden ſollen;

Friedrich Scheurer's Wittwe von Unzhurſt in den Ortsheiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Johann Baptiſt Haunz's Wittwe von Moos, in den Ortsheiligenfond zu Moos ein Velum im Werthe von 22 fl.;

Pfarrer Schott von Weingarten (Amts Durlach) für eine ungenannte Perſon in den daſigen katholiſchen Kirchenfond für eine Meſſe 36 fl.;

Johann Hefter's Wittwe in Neuchen in den daſigen Spitalfond 100 fl.;

ein Ungenannter von Oberkirch in den Ortsheiligenfond zu zwei ſeidenen blauweiſen Standarten 27 fl.;

Gallus Schraub's Kinder von Windſchläg in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

der verſtorbene Amtschirurg Heinrich Landherr von Rheinbiſchofsheim in den Kirchenfond zu Honau zu einer Meſſe 36 fl.;

die Ehefrau des Schmiedmeiſters Polikarp Renz von Kippenheim in den daſigen Heiligenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Joſeph Frei's Kinder zu Ortenberg in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Anton Gailer's Wittwe von Durlach in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Mainrad Schmieder's Wittwe von Biberach in den Ortskirchenfond zu einer Meſſe 36 fl.;

Franz Joseph Mohrs Wittwe von Biberach in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine Ungenannte von Rastatt in die St. Annakapelle zu Ranhenthal eine blaue Fahne mit Bild im Werth von 30 fl. und ein Altartuch im Werthe von 10 fl.;

Wittwe Siefert von Baden in das Krankenhaus daselbst sieben Stück gebrauchte Leintücher im Werthe von 8 fl.;

in die Karl-Friedrich-Leopold-Sophienstiftung in Karlsruhe W . . . . K . . . . . aus Anlaß des Geburtsfestes Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Cäcilie von Baden 100 fl.;

Partikulier Emil Groos in Karlsruhe eben dahin 20 fl.;

Christoffel und Comp. in Karlsruhe eben dahin 116 fl. 40 kr.;

Hofmetzger Wilhelm Prinz in Karlsruhe eben dahin 10 fl.;

die Spezereihändler in Karlsruhe eben dahin 25 fl.;

verschiedene Ungenannte eben dahin 24 fl.;

der Bürgerverein in Karlsruhe eben dahin 25 fl.;

W. K. bei der Konfirmation seines jüngsten Kindes eben dahin 25 fl.;

Anstreicher Ferdinand Fritz eben dahin den Nachlaß einer Forderung im Betrag von 5 fl.;

das Komptoir des Karlsruher Tagblatts eben dahin den Nachlaß einer Forderung im Betrag von 10 fl. 4 kr.;

Litograph Wagner zu Karlsruhe eben dahin den Nachlaß einer Forderung im Betrag von 3 fl. 40 kr.;

der verstorbene Zeughauskommissär Demmler von Karlsruhe eben dahin 100 fl.;

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden eben dahin 100 fl.;

Ihre Kaiserliche Hoheit die Großfürstin Olga von Rußland eben dahin 350 fl.;

Die im Regierungsblatt Nr. XIII. v. 16. April dieses Jahres, Seite 126, enthaltene Stiftung des Pfarrers Kieser zu Ettlingen wird dahin berichtigt, daß dieselbe zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts je auf 30. November, als dem Namenstag des Stifters, so lange er noch lebt und zu Abhaltung eines Seelenamts nach dessen Tod bestimmt ist.

Ebenso wird die im Regierungsblatt Nr. XXXIV. v. 26. Juli dieses Jahres, Seite 320, verkündete Stiftung der Maria Schindele und elf Ungenannter von Bühl in den Kirchenfond zu Kappelwindeck im Betrag von 686 fl. zu Anschaffung von Kirchenparamenten dahin berichtigt, daß gestiftet haben in die Pfarrkirche zu Kappelwindeck:

Maria Schindele von Bühl ein Festaltartuch im Werth von 33 fl.;

ein Ungenannter von Kappel ein solches im Werth von 33 fl.;

mehrere Ungenannte von Kappel einen Rauchmantel im Werth von 110 fl., ein weißes Festmeßgewand im Werth von 130 fl., ein rothes Festmeßgewand im Werth von 150 fl., ein blaues Meßgewand im Werth von 40 fl., ein weißes Meßgewand für Marienfeste im Werth von 55 fl., ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 34 fl., ein Chorrock im Werthe von 11 fl., eine Doppelstola im Werthe von 12 fl. und zwei rothe Fähnchen im Werthe von 40 fl.;

ein Wohlthäter aus Karlsruhe eben dahin zwei silberne Meßkännchen und Teller im Werthe von 40 fl.

Dienſterledigung.

Durch die Entlaſſung des Pfarrers Karl Adolf Hermann Schumacher aus dem Kirchendienſte iſt die evangeliſche Pfarrei Gemmingen, Diözeſe Eppingen, mit einem Kompetenzanſchlag von 838 fl. 33 kr., worauf jedoch eine von dem künftigen Pfründenießer zu übernehmende Schuld von 117 fl. 48 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrſchaft von Gemmingen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 5. September d. J. Amtschirurg Wilhelm Nöthling in Mannheim.
„ 20. „ „ „ der katholiſche Pfarrer Johann Evangeliſt Bauer in Neſſelwangen.

Berichtigung.

Zu dem Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Eubigheim in Nr. XXXIV. des Regierungsblattes vom 26. Juli d. J. wird bemerkt, daß der künftige Pfründenießer eine Schuld von ungefähr 340 fl. in ſechs Jahresterminen zu tilgen und zu verzinſen hat.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 22. Oktober 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Hauptagentur für die preußiſche Nationalverſicherungsgeſellſchaft zu Stettin betreffend. Die Patentertheilung an Ingenieur Louis Lechatelier in Paris betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwenkaſſe im Rechnungsjahr 1857 betreffend.

Dienſterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Expeditor bei dem Miniſterium des Innern, Kanzleirath Bingner, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen Kränklichkeit und unter Anerkennung ſeiner langjährigen und treuen Dienſtleiſtungen in Ruheſtand zu verſetzen;

den Miniſterialregiſtrator Hausmann zum Expeditor, und

den Regiſtrator bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes, Maurer, zum Regiſtrator bei dem Miniſterium des Innern zu ernennen;

den Polizeikommiſſär Probſt in Konſtanz als Regiſtrator bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes anzuſtellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Hauptagentur für die preußiſche Nationalverſicherungsgeſellſchaft zu Stettin betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Geſetz über die Fahrnißverſicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. 36) und des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 2. Auguſt 1852 zu dem Geſetz über die Feuerverſicherungsanſtalt der

Gebäude (Regierungsblatt Nr. 40) wird hiermit bekannt gemacht, daß Emil Giehne in Karlsruhe als Hauptagent für die preußische Nationalversicherungsgesellschaft zu Stettin bestätigt wurde.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an Ingenieur Louis Lechatelier aus Paris betreffend.

Dem Ingenieur Louis Lechatelier in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Anwendung der vom Fluor herrührenden Säuren bei der Fabrikation des Natrons, des Kalis und verschiedener anderer Nebenprodukte auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September d. J. die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Joseph Lais von Winden in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 25 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Hinterzarten 100 fl.;

die Ehefrau des Bernhard Dillinger, Maria Anna Rombach von St. Märgen, in den Schulfond daselbst zur Unterstützung armer Schulkinder 50 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Menzenschwand zum Umgießen der kleinen Glocke 73 fl. 21 kr.;

Benedikt Lauber von Luttingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Barbara Heitzler von Littenweiler in den dortigen Kapellenfond ebenso 36 fl.;

Freifräulein Sophie von Brandenstein von Freiburg in den Ortsarmenfond zu St. Ulrich zur Verwendung der Zinsen für würdige presthafte und kranke Arme mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 1000 fl.;

Martin Eckerle von Merzhausen in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Jungfrauen von Oberhauſen in die dortige Pfarrkirche ein Muttergottesbild im Werthe von 75 fl.;

Pfarrer Mathias Ernſt von Wagenſtadt in den Kirchenfond zu Kappel, Landamts Freiburg, zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Jakob Friedrich Träris Wittwe, Anna Maria Weiß von Niedereggenen in den Almoſenfond daſelbſt zur Anſchaffung von Kirchenornamenten 50 fl.;

die Erben der verſtorbenen Wittwe des geheimen Hofraths und Profeſſors Dr. Ecker von Freiburg in die Kapelle des dortigen Krankenhoſpitals ein elfenbeinernes Kruzifix in goldener Rahme;

der verſtorbene Georg Buſſat von Buchheim in den Kirchenfond allda zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Joſeph Gerner von da eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

der ledig verſtorbene Ludwig Onophrion Scheffel von Steinen in die Pfarrkirche daſelbſt zur Anſchaffung zweier ſilbernen Körbchen zum Abendmahlbrod 112 fl.;

ein Unbekannter in die Pfarrkirche zu Wyhl 14 Ellen Scharlach im Werthe von 30 fl. 48 kr. und einen Altarteppich im Werthe von 50 fl.;

Anton Fehr von Bleichheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Freifräulein Sophie von Brandenſtein von Freiburg in die Blindenverſorgungsanſtalt daſelbſt 240 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kleinlaufenburg zur Reſtauration einer Prozeſſionsfahne 49 fl. 12 kr. und verſchiedene Paramente und ſonſtige Kirchengeräthe im Werthe von 194 fl. 23 kr.;

Michael Walleſer von Wieden in den Kirchenfond daſelbſt zu zwei Anniverſarmeſſen 72 fl.;

Fridolin Bächle von Nöggenswiel in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 40 fl.;

die ledig verſtorbene Magdalena Grammelsbacher von Grunern in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

Lorenz Benitz von Todtnau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Simon Weimann von Forchheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledige Fridoline Kienzle von Schönwald in den Kirchenfond allda zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Dieſelbe in den Pfarrwallfahrtskirchenfond zu Triberg zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

der verſtorbene Weber Georg Fliegauf von Hauſen in den Kirchenfond allda zu zwei Anniverſarmeſſen, jedoch unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für ſeine Wittwe 100 fl.;

die Wittwe des Paul Kern, Katharina Zähringer von Breitnau, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Dieſelbe in den Armenfond daſelbſt zur Vertheilung der Zinſen unter die Ortsarmen 100 fl.;

die Kinder der verſtorbenen Andreas Ruffſchen Eheleute von St. Peter in den Armenfond daſelbſt mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Joſeph Denzlinger von Hochdorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Jakob Siegels Ehefrau, Maria Kerner von Hugſtetten, in den dortigen Schul- und Armenfond vorbehaltlich des lebenslänglichen Zinsgenuſſes von Seiten ihres Ehemannes 50 fl.;

Sattler Ferdinand Roder von Rheinheim in die dortige Gottesackerkapelle zur Anschaffung zweier Glocken 70 fl.;

Altbürgermeister Brem von Bechtersbohl eben dahin zu gleichem Zwecke 12 fl.;

die Bewohner von Reckingen eben dahin zu gleichem Zwecke 22 fl. 38 kr.;

die Bewohner von Rheinheim eben dahin zu gleichem Zwecke 18 fl. 44 kr.;

die Bewohner von Dangstetten eben dahin zu gleichem Zwecke 67 fl. 15 kr.;

die Bewohner von Bechtersbohl eben dahin zu gleichem Zwecke 15 fl. 56 kr.;

der verstorbene Thierarzt Peter Weisenberger von Erzingen in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 150 fl.;

Joseph Maier von Oberalpfen in den dortigen Kapellenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Mathias Hilpert von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Hirschwirth Franz Roder von Erzingen in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

die ledige Maria Lederle von Endingen in die St. Peterskirche allda 20 Ellen Spitzen zu zwei Altartüchern im Werthe von 21 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Lehrers Volk von Bombach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Jünglinge und Jungfrauen zu Baltersweil in die dortige Pfarrkirche acht Blumenstöcke im Werth von 24 fl.;

die Männer und Frauen daselbst eben dahin ein Kruzifix im Werth von 5 fl. und ein Ciboriummäntelchen im Werth von 3 fl.;

der ledig verstorbene Michael Zumkeller von Rütte in die Pfarrkirche zu Herrischried zu einer Anniversarmesse 36 fl., und zum Baue der Seitenaltäre 164 fl.;

die ledig verstorbene Maria Anna Ackermann von Nordschwaben in die Pfarrkirche zu Minseln zwei Blumenkränze im Werth von 5 fl. 20 kr.;

die verstorbene Wittwe des Martin Fuchs, Maria Barbara Barney von Tannenkirch, in den dortigen Almosenfond zur Unterstützung armer Waisen 8 fl.;

Altbärenwirth Simon Lösch von Forchheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl. und zur Vertheilung des jährlichen Zinses unter die Armen 25 fl.;

Johann Georg Kiefer von Rohmatt in den Kirchenfond zu Häg zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Ehefrau des Johann Georg Gerwig, Maria Elisabetha Schöpflin von Wollbach, in den dortigen Almosenfond zur Vertheilung der Zinsen unter die Armen 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Schönwald zwei Meßgewänder im Werth von 160 fl.;

Fabrikinhaber Karl Mez in Freiburg in die Pfarrkirche zu Umkirch als Beitrag zu einer Orgel 50 fl.;

Mathias Fink's Wittwe, Therese Unmüßig von Neuershausen, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

die Anton Birkle'sche Ehefrau, Agathe Fink von Lehen, in den Kirchenfond zu Umkirch zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Xaver Kappler, Thereſe Held von Afterſteg, in den Kirchenfond zu Todtnau zu einer Anniverſarmeſſe 50 fl.;

Altbürgermeiſter Andreas Walleſer von Wieden ein ſteinernes Kreuz auf den dortigen Gottesacker im Werth von 165 fl.;

eine Ungenannte in den Kirchenfond zu Neuershauſen ungefähr ein halb viertel Acker im Werthe von 60 fl. und eine Forderung von 20 fl. 36 kr. mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniverſarmeſſe;

Johann Jakob Mahler von Feuerbach in die dortige Pfarrkirche zur Anſchaffung eines Chriſtusbildes 50 fl.;

die verſtorbene Thereſe Jäger von Ettenheim in den Kirchenfond daſelbſt zu einem Seelenamt 75 fl.;

Freifräulein Eliſe von Harſch von Freiburg in die Pfarrkirche zu Holzhauſen ein Meßgewand im Werth von 40 fl.;

Pfarrangehörige von Holzhauſen eben dahin verſchiedene Paramente im Werthe von 128 fl. 4 kr.;

mehrere Ungenannte von da eben dahin verſchiedene Paramente im Werthe von 30 fl.;

Einwohner von Wittnau in die Pfarrkirche allda verſchiedene Kirchengeräthe im Werthe von 99 fl.;

Schneider Martin Maier von St. Ulrich in den Armenfond daſelbſt 400 Franken;

Konſtantin Haberſtroh von Niederwaſſer in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

Peter Herr von Dreſſelbach in den Armenfond zu Schluchſee 181 fl. 12 kr. und in den Schulfond daſelbſt 266 fl. 48 kr.;

die ledige Anna Amann von Freiburg in den dortigen St. Martins Pfarr- und Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 40 fl.;

die ledige Eliſabetha Jäger von Burkheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Eliſabetha Gremmelsbacher, geborene Bank von Eſchbach, Landamts Freiburg, in den Kirchenfond zu Eſchbach zu einem Seelenamt 75 fl.;

Benedikt Röderers Eheleute von Oberhauſen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniverſarmeſſe 36 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Erndle von Minſeln in den Schul- und Armenfond zu Nordſchwaben zur Verwendung der Zinſen für arme Schüler 11 fl.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwenkaſſe im Rechnungsjahr 1857 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalwittwenkaſſe im Jahr 1857 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. September 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel. Vdt. v. Cloßmann.

Anlage.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1857.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		19,412 10 a. Zinsreſte . . .	15,951 8		3,461 2	
		10,675 51 b. andere Reſte .	10,675 51		— —	
30,088	1			26,626	59	3,461	2
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten		—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren		—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.					
		1. Kapitalzinſe:				
		Soll. fl. kr.	Hat. fl. kr.		Reſt. fl. kr.	
		88,100 38 a. von ausgeliehenen Kapitalien	75,158 —		12,942 38	
		824 35 b. von verwieſenen Poſten	650 8		174 27	
		1,742 57 c. von erkauften Gütern	1,143 57		599 —	
		2,962 3 d. vom fürſtl. v. Stirum'ſchen Fond. . . .	2,962 3		— —	
93,630	13			79,914	8	13,716	5
		2. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr.	Hat. fl. kr.		Reſt. fl. kr.	
		2,198,971 36 a. ausgeliehene Kapitalien	249,504 24		1,949,467 12	
		22,314 38 b. von verwieſenen Poſten	8,302 51		14,011 47	
		37,675 9 c. von verkauften Gütern	4,034 —		33,641 9	
		72,491 56 d. Stirum'ſcher Fond .	— —		72,491 56	
2,331,453	19			261,841	15	2,069,612	4
2,455,171	33	. . . . . Uebertrag		368,382	22	2,086,789	11

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2,455,171	33	. . . . . Uebertrag	368,382	22	2,086,789	11
		3. Beiträge:				
39,767	53	a. Eintrittsgelder, ordentliche, und Meliorationsbeiträge.	38,699	52	1,068	1
5,858	19	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen . . .	3,615	38	2,242	41
21,718	2	4. Gratialquartalien	21,659	23	58	39
36,960	27	5. Zuschuß von der Generalstaatskasse	30,000	—	6,960	27
300	37	6. Ertrag des Dienstgebäudes	300	37	—	—
1,116	57	7. Ersatz	1,116	57	—	—
95	52	8. Außerordentliche Einnahmen	95	52	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
93,605	17	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	93,605	17	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
254	47	a. aus voriger Rechnung	254	47	—	—
30,484	47	b. vom laufenden Jahre	30,484	47	—	—
		3. Von oder für Privatpersonen:				
2	24	a. aus voriger Rechnung	2	24	—	—
957	42	b. vom laufenden Jahr	957	21	—	21
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
2,686,294	37	. . . . Summe der Einnahme	589,175	17	2,097,119	20
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
1,455	3	1. Ausgabsreste	208	11	1,246	52
1,692	38	2. Abgang an Einnahmsresten	1,692	38	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
324,753	15	1. Angelegte Kapitalien	324,753	15	—	—
829	14	2. Gebühren und Lasten	829	14	—	—
163,326	13	3. Benefizien	162,440	14	885	59
		4. Verwaltungskosten:				
1,294	50	a. Aufwand für den Verwaltungsrath . . .	1,294	50	—	—
4,058	18	b. Aufwand für die Kassenverwaltung . . .	4,058	18	—	—
497,409	31	. . . . . Uebertrag	495,276	40	2,132	51

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
497,409	31	. . . . . Uebertrag	495,276	40	2,132	51
148	59	5. Aufwand für das Diensthaus	148	59	—	—
815	15	6. Rückersatz	815	15	—	—
—	—	7. Abgang	—	—	—	—
—	—	8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
62,359	36	1. Kassenrest an künftige Rechnung	62,359	36	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
30,484	47	b. vom laufenden Jahre	30,484	47	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
35	9	a. aus voriger Rechnung	19	10	15	59
957	42	b. vom laufenden Jahre	70	50	886	52
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
592,210	59	. . . . . Summe der Ausgabe	589,175	17	3,035	42

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste, mit Einschluß des Kassenrestes belaufen sich auf . . . . . 2,159,478 fl. 56 kr.
ab die Passivreste . . . . . 3,035 „ 42 „
bleiben . . . . . 2,156,443 fl. 14 kr.

Hiezu der Werth der Inventarien:
a. Hälftiger Antheil am Diensthaus . . . . . 15,900 fl. — kr.
b. Mobilien auf dem Bureau der Kassenverwaltung . . . 243 „ 5 „
16,143 fl. 5 kr.

Zusammen . . . . 2,172,586 fl. 19 kr.
Verglichen mit dem Vermögensstand am Schluß des Jahres 1856 . . . . . 2,145,300 „ 13 „
ergibt sich eine Vermehrung um . . 27,286 fl. 6 kr.

III. Berechnung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach den Bestimmungen des §. 31 der Wittwenkassenordnung von 1810 wurde laut Seite 252 der Rechnung folgende Berechnung aufgestellt:					
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt		163,326	13		
Hiezu Ausgabe Abtheilung III., §. 6 Ersatz		—	—		
Zusammen		163,326	13		
Hiervon in Abzug:					
Einnahme Rechnungs-Abtheilung I., 2. Abgang	— fl. — kr.				
„ „ „ III., §. 7 Ersatz	3 „ 29 „	3	29		
Summe der Beneficien		. . .	. .	163,322	44
Das Soll der Aktivzinse beträgt		93,630	13		
Hiezu					
Einnahme Abtheilung III., §. 6. Ertrag des Dienstthauses		300	37		
„ „ „ §. 7. Ersatz von Zinsen ꝛc.		31	26		
„ „ „ §. 8. Außerordentliche Einnahmen		95	52		
		94,058	8		
Hiervon ab:					
Ausgabe Abtheilung I., 2. Abgang an Zinsrückständen	1,692 fl. 38 kr.				
„ „ III., Lasten	829 „ 14 „				
„ „ „ § 4. Verwaltungskosten, resp. Hebgebühr	150 „ 11 „				
„ „ „ §. 6. Ersatz	811 „ 45 „				
„ „ „ §. 8 Abgang	— „ — „				
„ „ „ §. 9. Außerordentliche Ausgabe	— „ — „				
		3,483	48		
Rest an Aktivzinsen		. . .	. .	90,574	20
Das Soll der Beiträge macht		39,767	53		
hiezu					
Einnahme Abtheilung III, §. 7. Ersatz		—	—		
		39,767	53		
Hievon in Abzug					
Ausgabe Abtheilung I., 2. Abgang an Beitragsrückständen	— fl. — kr.				
„ „ III., §. 6. Ersatz	3 „ 30 „				
„ „ „ §. 8. Abgang	— „ — „				
		3	30		
Summe der Beiträge		39,764	23		
Hievon gehört ein Zehntel dem Fond mit		3,976	26		
Rest an Beiträgen		. . .	. .	35,787	57
Zusammenstellung.					
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist		163,322	44		
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen in					
a Aktivzinsen	90,574 fl. 20 kr.				
b. Beiträgen	35,787 „ 57 „				
Zusammen		126,362	17		
Es fehlen also		. . .	. .	36,960	27
welchen Betrag die großherzogliche Generalstaatskasse zuzuschießen hat.					

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waiſenfamilien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahre 1857.	General-wittwen-kaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klettgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.		
Stand am 1. November 1856	2,058	—	1	1	3	2,063
Im Laufe des Rechnungsjahres 1857 kamen hinzu	67	—	—	—	—	67
Summe . .	2,125	—	1	1	3	2,130
In dieſer Periode giengen aber ab . . .	62	—	—	—	—	62
Stand am 1. November 1857	2,063	—	1	1	3	2,068
Vermehrung 5.						
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſenfamilien.						
Stand zu Anfang des Rechnungsjahres .	889	1	3	5	13	911
Zugang während deſſelben	41	—	—	—	2	43
Summe . .	930	1	3	5	15	954
Abgang während deſſelben	55	—	—	1	—	56
Stand am 1. November 1857	875	1	3	4	15	898
Alſo Verminderung 13.						

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums.		A. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1857.		Betrag welcher im Jahr 1857 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
231	—	1. Hofgerichtsrath Bilharz Wittwe in Bruchsal . .	11. November 1856	224	35
165	—	2. Hofmusikus Schunke Wittwe hier	10. „ „	160	52
214	30	3. Physikus Brunner Wittwe in Stockach	16. „ „	205	33
297	—	4. Oberforstmeister Velten Wittwe in Heidelberg .	3. Dezmbr. „	270	36
115	30	5. Hofgärtner von Nida Wittwe in Schwetzingen .	1. Novmbr. „	115	30
231	—	6. Hofrevisor Wagner Wittwe dahier	12. Januar 1857	185	26
198	—	7. Amtsrevisor Zaiser Wittwe in Waldshut . . .	11. „ „	159	30
231	—	8. Amtmann Hirtler Wittwe in Freiburg	29. Dezemb. 1856	193	47
330	—	9. Oberamtmann Manz Wittwe in Freiburg . . .	12. Februar 1857	237	25
363	—	10. Stadtdirektor Eichrodt Wittwe dahier	28. „ „	245	1
414	9	11. Stallmeister Wenz Wittwe dahier	10. März „	265	44
82	30	12. Beiförster Brutschi Wittwe in Bruchsal	6. Februar „	60	43
462	—	13. Geheimer Finanzrath Eckart Wittwe dahier . .	18. März „	53	54
206	15	14. Amtsrevisor Ruf Wittwe in Rastatt	18. „ „	127	45
181	30	15. Regierungsrevisor Braunwarth Wittwe dahier .	26. „ „	108	23
156	45	16. Kammerdiener Lang Wittwe dahier	8. April „	88	23
90	45	17. Kanzleidiener Kieffer Wittwe in Konstanz . . .	7. Juni „	36	17
49	30	18. Hofmusikus Schneider Wittwe dahier	15. „ „	18	41
297	—	19. Oberingenieur Lienin Wittwe in Freiburg . .	19. „ „	108	54
231	—	20. Professor Schuch Wittwe in Donaueschingen . .	26. „ „	80	12
108	54	21. Amtschirurg Distel Wittwe in Konstanz . . .	16. „ „	40	49
181	30	22. Registrator Herpp Wittwe dahier	5. Juli „	58	28
59	24	23. Stallmeisteramtsdiener Schäfer Wittwe dahier . .	4. „ „	19	18
165	—	24. Sekretär Rau Wittwe in Konstanz	22. Juni „	59	7
495	—	25. Geh. Rath Wolf Wittwe dahier	8. Juli „	155	22
363	—	26. Geh. Regierungsrath Nembride Sohn in Freiburg	10. „ „	111	55
313	30	27. Baurath Gerstner Wittwe hier	15. „ „	92	18
231	—	28. Domänenverwalter Deimling Wittwe in Freiburg	17. „ „	66	44
181	30	29. Bezirksförster Bartelmez Wittwe in Villingen .	14. „ „	53	56
79	12	30. Stabschirurg Berthold Wittwe in Müllheim . .	19. Juni „	29	2
181	30	31. Amtmann von Riß Wittwe in Konstanz . . .	11. August „	40	20
232	39	32. Professor Kobelt Wittwe in Freiburg	19. „ „	46	31

Betrag des jährlichen Benefiziums.		A. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1857.		Betrag, welcher im Jahr 1857 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
90	45	33. Palaisaufseher Weiß Wittwe in Freiburg . . .	3. Septbr. 1857.	14	37
495	—	34. Geh. Rath Nebenius Wittwe dahier	9. „ „	71	30
148	30	35. Bezirksförster Ranzenberger Wittwe in Gerlachsheim	13. „ „	19	48
85	48	36. Thorwart Borel Wittwe dahier	12. Oktober „	4	31
264	—	37. Domänenverwalter Ziehl Wittwe dahier . . .	15. „ „	11	44
264	—	38. Amtmann von Laroche Wittwe in Jestetten . .	13. September „	35	12
198	—	39. Bezirksförster Leichtlin Wittwe in Emmendingen .	25. Oktober „	3	18
363	—	40. Geh. Rath Leiblein Wittwe in Bruchsal . . .	29. „ „	2	1
231	—	41. Hofrath Keller Wittwe in Säckingen.	24. „ „	4	29
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
100	—	1. Bergrath Hug Wittwe in Freiburg	1. Januar 1857	83	20
50	—	2. Hauptzollamtsassistent Brenzinger Wittwe in Mannheim	15. Mai „	23	3

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1857.		Betrag, welcher im Jahr 1857 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl	kr.
		a. Bei der Generalwittwenkasse.			
181	30	1 Expeditor Frank Wittwe in Mannheim	1. Novemb. 1856	—	30
264	—	2. Kreisrath Stein Wittwe in Freiburg	27. Dezemb. „	41	48
495	—	3. Oberhofgerichtskanzler Autenrieth Wtw. in Mannh.	5. „ „	48	7
148	30	4. Obereinnehmer Edel Wittwe in Mannheim . .	17. Novemb. „	7	1
62	42	5. Bodenwichser Höfen Wittwe dahier	22. Dezemb. „	9	4
115	30	6. Hofmusikus Hagedorn Wittwe dahier	8. Januar 1857	21	50
140	15	7. Kanzlist Braunnagel Sohn, Kaspar Ludwig . .	2. „ „	24	9
123	45	8. Revisor Berkes Wittwe dahier	16. Novemb. 1856	5	30
123	45	9. Hofmusikus Bucher Wittwe dahier	29. Januar 1857	30	36
379	30	10. Oberforstmeister v. Neubronn Wittwe hier . . .	1. Februar „	95	57
90	45	11. Kanzleidiener Pfann Wittwe dahier	1. Januar „	15	23
396	—	12. Geh. Rath Wild Wittwe in Heidelberg . . .	19. „ „	86	54
173	15	13. Revisor Wagner Wittwe in Konstanz	2. Februar „	44	19
47	51	14. Schloßverwalter Kraft Wittwe dahier	29. Januar „	12	—
99	—	15. Hofmaler Fries Wittwe in Heidelberg	6. Februar „	26	24
376	12	16. Geh. Rath Nägele Wittwe allda	2. März „	127	29
99	—	17. Obereinnehmer Henninger Wittwe in Mannheim	11. Februar „	27	46
376	12	18. Amtmann Hasenegger Sohn Anton in Radolfzell	15. Novemb. 1856	7	42
495	—	19. Oberhofrichter Hohnhorst Wittwe in Mannheim .	12. März 1857	181	30
400	57	20. Kreisdirektor v. Kleiser Wittwe in Konstanz . .	1. April „	168	11
103	57	21. Medizinalrath Sauter Wittwe allda	25. März „	41	53
495	—	22. Rath Weiß Wittwe hier	10. April „	220	—
115	30	23. Hofküchenmeister Ferrand Wittwe in Straßburg .	27. März „	47	10
462	—	24. Geh. Finanzrath Eckart Wittwe hier	29. April „	53	54
51	9	25. Stallbedient Huber Wittwe in Bruchsal . . .	7. Mai „	26	34
138	36	26. Verwalter Müller Wittwe hier	2. „ „	70	4
165	—	27. Förster Naher Wittwe in Lörrach	9. April „	72	52
198	—	28. Stempelpapierverwalter Wiesen Wittwe dahier .	19. Mai „	109	27
39	—	29. Beiförster Gerber Wittwe in Ettlingen	17. „ „	21	40
198	—	30. Amtmann Biri Wittwe dahier	3. „ „	100	39
231	—	31. Amtmann Seng Wittwe in Freiburg	28. „ „	133	28
129	45	32 Domänenverwalter Wagner Wittwe in Konstanz .	18. Juni „	120	10
264	—	33. Oberrechnungsrath Beck Tochter Anna dahier . .	15. April „	121	—
95	42	34. Amtschirurg Kreuzer Sohn Alfred in Breisach .	7. März „	33	45
231	—	35. Oberrechnungsr. Steinmacher Sohn Karl in Bruchsal	28. Februar „	77	—

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1857.			Betrag welcher im Jahr 1857 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
313	30	36. Geh. Hofrath Ladomus Wittwe in Karlsruhe . .	28. Juni	1857	207	16
198	—	37. Sekretär Gyßer Wittwe dahier	29. Mai	"	114	57
495	—	38. Geh. Rath Thibaut Wittwe in Heidelberg . .	5. Juli	"	336	54
181	30	39. Amortisationskassekontroleur Fellmeth Wittwe dahier	16 "	"	129	4
140	15	40 Ingenieur Rieder Wittwe in Freiburg	4 Mai	"	71	42
198	—	41. Revisor Gerßner Wittwe dahier	26 Juli	"	146	18
99	—	42. Obereinnehmer Walter Wittwe in Thiengen . .	21. "	"	71	46
189	45	43. Amtsrevisor Ziller Wittwe in Baden	17. Juni	"	119	39
264	—	44. Oberamtmann Kuenzer Tochter Luise in Freiburg	19. "	"	167	56
231	—	45. Amtmann Petzold Wittwe in Emmendingen . .	29. August	"	191	51
181	30	46. Oberingenieur Obrecht Wittwe in Lahr	24. "	"	148	13
54	27	47. Hoflaquai Kieser Wittwe hier	1. Septemb.	"	45	32
33	—	48. Universitätsfechtmeister Lesmann Wtw. in Heidelberg	12. "	"	28	36
165	—	49. Amtmann Kast Wittwe in Neckargemünd . . .	28. August	"	136	35
166	39	50. Verwalter Bruderhofer Wittwe in Freiburg . .	20. Oktober	"	162	1
36	18	51. Amtschirurg Dimmler Wittwe in Hornberg . .	18. "	"	35	5
66	—	52. Kanzleidiener Karcher Wittwe in Mannheim . .	26. "	"	65	16
198	—	53. Amtmann Sulzberger Wittwe in Achern . . .	10. "	"	187	—
264	—	54. Kreiskassier Tarusello Tochter Anna in Mannheim	13. Februar	"	74	48
57	45	55. Beiförster Vonderheid Tochter Theresia in Bruchsal	11. Oktober	"	54	32
		b. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-wittwenkasse.				
94	3	Hausmeister Spangler Wittwe in Bruchsal	19. Oktober	1857	91	10
		c. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.				
		Nichts.				

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste:				
142	10	a. Zinsreste	112	10	30	—
—	—	b. andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Zinsen:				
180	30	a. von ausgeliehenen Kapitalien	133	—	47	30
—	15	b. von verwiesenen Posten	—	15	—	—
		2. Kapitalien:				
3,610	—	a. ausgeliehene	—	—	3,610	—
13	47	b. verwiesene	9	7	4	40
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
13	6	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	13	6	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
3,959	48	Summe der Einnahme	267	38	3,692	10
		Ausgabe.				
—	—	I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
—	—	1. Angelegte Kapitalien	—	—	—	—
163	—	2. Benefizien	163	—	—	—
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
163	—	Uebertrag	163	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
163	—	. . . . . Uebertrag	163	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
104	38	1. Kassenrest an künftige Rechnung	104	38	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
267	38	. . . . . Summe der Ausgabe	267	38	—	—

Vermögensstand.

Einnahmsreste	3,692 fl. 10 kr.	
Kassenrest	104 „ 38 „	
		3,796 fl 48 kr.
ab Ausgabsreste . . .		— „ — „
Stand des Vermögens auf 31. Dezember 1857		3,796 fl. 48 kr.
Stand des Vermögens auf 31. Dezember 1856		3,779 „ 3 „
also Vermehrung . .		17 fl. 45 kr.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Der Generalkassier.

Stein.

Dienserledigung.

Die Salinenkassierstelle in Rappenau ist in Erledigung gekommen. Bewerber aus der Klasse der Kameralpraktikanten oder der bereits im Staatsdienst befindlichen Verrechner oder Revisoren haben ihre deßfallsigen Gesuche längstens binnen vierzehn Tagen bei großherzoglicher Steuerdirektion einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 2. Oktober d. J. der pensionirte Rechnungsrath Wagner in Neckarbischofsheim.
„ 7. „ „ „ der großherzogliche Oberforstrath von Gemmingen in Karlsruhe.

Nr. XLVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienſtag den 26. Oktober 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Hofdienſtnachricht. Ordensverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreis betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stephanienſtiftung betreffend. Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1858 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Hofdienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die Gräfin Maria von Grävenitz zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hofmaler Feodor Dietz in München das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachſtehende Stiftungen, welche von hieraus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Riesterer in Rickenbach in die dortige Kirche eine Glocke im Werthe von 2061 fl.;

die Gabholzberechtigten von Betzenhausen in den dortigen Armenfond einen Theil des Erlöses aus rückständigem Berechtigungsholz, im Anschlage von 1800 fl.;

die Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien 906 fl. 47 kr. zur dereinstigen Errichtung eines Bezirksspitals unter dem Namen „Erbgroßherzog Friedrich Spitalstiftung";

Freifräulein Sophie von Brandenstein zu Freiburg an die Blindenversorgungsanstalt daselbst ein Kapital von 5000 fl. zur Verwendung für erwachsene katholische Blinde, in den Pfarreiarmenfond zu St. Märgen 5000 fl., in den Armenfond des Kirchspiels Kirchzarten 5000 fl. und in den Armenfond zu Buchenbach 4000 fl.;

Frau Dr. Succow Wittwe in Heidelberg 600 fl., von deren Zinsen jährlich je der hälftige Betrag zur Anschaffung eines nützlichen Buches für einen unbemittelten Theologen und für einen unbemittelten Mediziner verwendet werden soll;

die Gemeinde Wasser und die dazu gehörigen Orte Ober- und Unterbichtlingen, Reuthe und Wackershofen ihre Betreffnisse aus den Ueberschüssen des Spitalfonds Meßkirch für 1855 und 1856 mit 123 fl. 38 kr. und Martin Hensler von Unterbichtlingen 50 fl. zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Wasser im Gesammtbetrag von 173 fl. 38 kr.;

Schreiner Joseph Moser in Ohrensbach zur Gründung eines Armenfonds daselbst 147 fl. 29 kr.;

der verstorbene Hauptlehrer Roth von Kollmarsreuthe zur Gründung eines Schulfonds daselbst 24 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden in den Krankenhausbaufond daselbst 3478 fl. 4 kr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

zwei Ungenannte in den Kirchenfond zu Heidenhofen zur Anschaffung zweier lackirter Lilien aus Blech 11 fl. und zur Anschaffung zweier blechernen Blumenstöcke 22 fl. 30 kr.;

die Wittwe des verstorbenen Posthalter Faller von Bonndorf in den Lokalarmenfond zu Bonndorf für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Andreas Hummel von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Wittwe des Martin Schwörer, geborene Zähringer von Josthal, Gemeinde Vierthäler, in die Pfarrkirche zu Neustadt für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in den Münsterkirchenfond zu Reichenau zwei Altartücher im Werthe von 20 fl., kleinere Weißzeugstücke im Werthe von 5 fl. und ein Meßbuchpolster im Werthe von 5 fl.;

Wendelin Stadelhofer von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines jährlichen Traueramtes für seine Eltern 100 fl.;

der Verein des lebendigen Rosenkranzes zu Pfullendorf in die Frauenkapelle Mariaschrai einen Traghimmel im Werthe von 116 fl., eine gewobene Albe sammt Humerale und Cingulum im Werthe von 20 fl., eine blauweiße Lampenschnur im Werthe von 7 fl., eine gelbe Vortragfahne im Werthe von 52 fl. und einen Vortragstab im Werthe von 5 fl.;

die ledig verstorbene Brigitta Lohr von Linz in die dortige Pfarrkirche für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

der verstorbene Johann Maier von Ludwigshafen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Seine Hoheit der Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen in den Münsterkirchenfond zu Reichenau einen Ornat im Werthe von 1000 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Altglashütten verschiedene Paramente und Geräthschaften als: eine Festtagsalbe im Werthe von 14 fl., ein Gitter in den Chor im Werthe von 24 fl., ein neues Kommunikantentuch aus rothem Scharlach zur Verzierung der Kommunikantenbank im Werthe von 6 fl., ein Kanzeltuch von rothem Scharlach im Werthe von 6 fl. 24 kr., einen gepolsterten Betstuhl im Werthe von 3 fl., einen Pultteppich im Werthe von 2 fl., vier neue Ministrantenröcke im Werthe von 32 fl., vier neue Ministrantenhemdchen im Werthe von 12 fl., für Fassung eines werthvollen Meßgewandes 32 fl., zwei Blumenstöcke auf den Muttergottesaltar im Werthe von 4 fl., ein Missale romanum in Prachteinband im Werthe von 30 fl. und zwei rothbaumwollene Fenstervorhänge in den Chor im Werthe von 10 fl.;

eine ungenannte Person in die Gottesackerkapelle in Ueberlingen vier Altartücher im Werthe von 6 fl.;

Anton Gommeringer's Wittwe A. Maria, geborene Deufel von Heinstetten in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Joseph Anton Gommeringer's Wittwe, Anna Stadler von Heinstetten, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Markus Schmidt, Wagner von Neustadt, in die dortige Kirchenstiftung für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

mehrere Bürger von Langgassen in die dortige Kapelle eine neue Prozessionsfahne im Werthe von 33 fl.;

mehrere Ortsbürger von Straß und Hilpensberg in die Kapelle zu Straß eine neue Fahne im Werthe von 28 fl. 30 kr.;

ein Unbekannter in die Kirche zu Hardheim vier Konviktafeln im Werthe von 4 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Aasen eine Albe und ein Chorrock im Werthe von 17 fl.;

Joseph Engesser von Aasen in den gleichen Fond zur Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Weilersbach zwei weiße Fähnchen im Werthe von 29 fl. 27 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Weilersbach eine weiße Fahne im Werthe von 79 fl., neun Kanontafeln mit Goldrahmen im Werthe von 19 fl. 41 kr., zwei Christusbilder im Werthe von 3 fl. und ein Altartuch im Werthe von 8 fl.;

zwei Ungenannte in die Pfarrkirche zu Bohlingen ein aus Holz geschnitztes reich gefaßtes Mariabild im Werthe von 76 fl., vierzehn Oelgemälde (die Stationen) im Werthe von 230 fl.;

die Wittwe des fürstlich fürstenbergischen Revierförsters Joseph Wagner von Donaueschingen in den Kirchenfond zu Pfohren für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Bernhard Ortolf zu Heiligenberg in den Kirchenfond zu Röhrenbach für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Maria Anna Amann von Limbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Anna Maria Fünfle und Magdalena Dörflinger von Salem in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier stillen heiligen Messen 72 fl.;

Georg Keller von Horn in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl. und ferner eben dahin 100 fl., wovon die Zinse zu 4 Prozent jährlich für die Armen von Horn, Gaienhofen und Gundholzen verwendet werden sollen;

Anna Maria Corhumel von Aselfingen in den Anna'sfond zu Bonndorf für Abhaltung einer stillen heiligen Messe in der Kirche zu Aselfingen 46 fl.;

ein Ungenannter in die Waisenanstalt zu Ueberlingen 100 fl.;

ein Ungenannter in die Präsenzpflege zu Meßkirch für Abhaltung einer heiligen Messe in der St. Veitskapelle für den verstorbenen Stadtpfarrer Weggler daselbst 50 fl.;

die Philipp Fauler'schen Erben zu Meßkirch eben dahin unter der gleichen Bestimmung für eine heilige Messe 50 fl.;

ein Ungenannter eben dahin unter der gleichen Bestimmung für zwei heilige Messen 100 fl.;

die Mathias Renz'sche Wittwe in Wackershofen zur Präsenzpflege in Meßkirch für Abhaltung eines Seelenamtes in der Stadtpfarrkirche zu Meßkirch 97 fl. 15 kr.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Weildorf Stoff zu vier Ministrantenröcken im Werthe von 29 fl. 3 kr.;

die Kinder des verstorbenen Dionis Zeller und jene der Wittwe des Dionis Fischer von Ippingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl. und für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

eine Schauspielergesellschaft in den Armenfond zu Hilzingen 17 fl. 34 kr.;

mehrere Bürger von Hilzingen eben dahin 2 fl. 30 kr.;

Ungenannte von Büsingen in den dortigen evangelischen Kirchen- und Armenfond behufs der Unterstützungen Büsinger Armen 200 fl.;

Alois Kinne von Buchheim in den dortigen Armenfond 25 fl., wovon die Zinse zur Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder zu verwenden sind;

Johann Reidhart von Bittelbrunn (mit Zustiftung des Johann Hirt von da mit 2 fl.

zur Anschaffung einer versilberten Kreuzpartikel) in die Kirche zu Bittelbrunn eine rothe Fahne im Werth von 15 fl., zur Anschaffung eines Leichenkreuzes 3 fl. 48 kr, zur Ausbesserung des Rauchfasses 5 fl. 36 kr., zur Ausbesserung des Prozessionskreuzes 3 fl. 20 kr., für zwei rothe und zwei blaue Ministrantenröcke 17 fl. 48 kr., für zwei Ministrantenhemden 4 fl. 24 kr. und zur Anschaffung einer versilberten Kreuzpartikel 12 fl. 4 kr.;

ungenannte Glieder der evangelischen Gemeinde zu Constanz in die Kirche daselbst für kirchliche Bedürfnisse überhaupt 766 fl. 52 kr. und für Kirchengefäße von Silber 562 fl. 13 kr;

ein nicht genannt sein wollendes Ehepaar in die Pfarrkirche zu Mahlspüren eine rothe Fahne im Werthe von 63 fl. 44 kr. und einen Traghimmel im Werthe von 65 fl. 20 kr.;

Gemeindeangehörige von Mahlspüren eben dahin eine gelbe Fahne im Werthe von 61 fl. 32 kr. und zwei Chorfähnchen im Werthe von 32 fl. 56 kr.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Mahlspüren ein Muttergottesskleid im Werthe von 25 fl., ein Muttergottesbild zur Aufstellung in einem Glaskasten im Werthe von 22 fl. und ein neues Altartuch im Werthe von 7 fl.;

ungenannte Frauen und Jungfrauen in die Kirche zu Illmensee ein Muttergottesskleid nebst Altarblumen im Werthe von 68 fl. 36 kr.;

Jungfrauen von Bodmann in die dortige Kirche einen Blumenkranz zur Verzierung des Muttergottesbildes im Werthe von 12 fl. 30 kr.;

Johann Weber von Unterbaldingen in den dortigen Pfarrfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Freifräulein von B. in die Kirche zu Bodmann eine Albe im Werthe von 12 fl., ein Kommunionbanktuch im Werthe von 6 fl. und Spitzen zu einem Altartuch im Werthe von 5 fl.

Die Staatsgenehmigung der Stephanienstiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 1152, der von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin Wittwe Stephanie Luise Adrienne von Baden gegründeten Stephanienstiftung, womit der Gemeinde Umkirch ein zur Unterstützung ihrer Gemeindeangehörigen gewidmeter Fond von 4000 fl. überlassen wird, die allerhöchste Staatsgenehmigung zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1858 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 13. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieſer Prüfung haben ſpätens drei Wochen vor dem Beginn derſelben unter Vorlage der Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte bei der großherzoglichen Direktion der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zu geſchehen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stöſſer.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsaſſiſtenzarztes in Mannheim mit einem Gehalt von 300 fl., aber ohne Staatsdienereigenſchaft, iſt zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätskommiſſion zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Leimen, Diözeſe Oberheidelberg, iſt mit einem Kompetenzanſchlage von 796 fl. 35 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründenießer in angemeſſenen Terminen zu tilgende Schuld von 101 fl. 2 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 31. Auguſt d. J. der evangeliſche Pfarrer Theodor Sabel zu Kälbertshauſen.

Nr. IL. 439

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Hauptergebniſſe der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1857 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Patentertheilung an C. Andrée und Comp. in Magdeburg betreffend. Die Patentertheilung an die Maſchinenfabrikanten Gebrüder Schultz aus Mainz betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Chef des Generalſtabs, Oberſtlieutenant von Renz, die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Komthurkreuz zweiter Klaſſe mit Schwertern des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. Oktober d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

dem Privatdozenten Dr. Bücheler zu Bonn, unter Ernennung zum außerordentlichen Profeſſor, den an der Univerſität Freiburg erledigten Lehrſtuhl der Philologie zu übertragen;

dem Lehrer Ignaz Hörth an der höheren Bürgerſchule zu Schopfheim die Staatsdienereigenſchaft zu verleihen;

das erledigte Bezirksamt Ladenburg dem Oberamtmann Schneider in Gerlachsheim,

die erledigte Amtsarztstelle in Baden dem Zuchthausdirektor Füeßlin in Bruchsal, unter Verleihung des Charakters als Medizinalrath,

die erledigte Amtsarztstelle in Schönau dem Amtswundarzt Willibald daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtsarzt, und

die erledigte Amtsarztstelle in Walldürn dem Amtschirurgen Bordolo in Mosbach zu übertragen;

die Ernennung des Forstpraktikanten Albert Ostner von Bronnacker zum Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Offenburg zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster Entschließung vom 23. Oktober d. J.

gnädigst geruht,

dem bei dem großherzoglichen Hoftheater in Mannheim angestellten Kapellmeister Vincenz Lachner den Charakter als Hofkapellmeister zu ertheilen, und Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Freiherrn Ernst August Göler von Ravensburg zum Hofjunker zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1857 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1857 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner

I. Oberhofgericht 1857.

Bürgerliche Rechtssachen.

Anhängig (d. h. als spruchreif in die Rolle eingetragen)								Erledigt durch															
			darunter waren								Urtheile												
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	aus dem Seekreis.	aus dem Oberrheinkreis.	aus dem Mittelrheinkreis.	aus dem Unterrheinkreis.	vom Oberkriegsgericht.	durch Prorogation an das Oberhofgericht gelangt.	Strich von der Rolle wegen Beruhenlassen.	Vergleich oder Vergleich.	Verwerfung der Oberappellation als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	theils bestätigend, theils abändernd.	Beweiserkenntniß od. Zwischenverfüg.	Abweisung der prorogirten Klage.	unerledigt blieben							
54	235	289	55	77	88	67	1	1	8	18	20	130	40	10	17	1	45						

Strafsachen und Ehescheidungssachen.

Anhängig							Erledigt durch																
			darunter waren aus dem							Urtheile													
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis	Unterrheinkreis	Verzicht.	Verwerfung des Rekurses.	bestätigend.	abändernd.	theils bestätigend, theils abändernd	Entscheidungen von Competenzstreitigkeiten.	Auf Erledigung von Verweisungen beruhen einstweilen.	unerledigt blieben.	anhängig	Verzicht.	Verwerfung der Beschwerde	Aufhebung des Urtheils					
14	305	319*)	33	81	103	02	1	18	185	33	7	3	8	14	3	—	3	—					

*) Darunter waren 7 Ehescheidungssachen.

Darunter waren Nichtigkeitsbeschwerd. geg. schwurgericht. Urtheile erledigt durch

II. Hofge-

Hofgericht zu	Bürgerliche Rechts- und Ehesachen.								Hofgerichtliche					
	Anhängig			Erledigt					Erster Instanz					
									anhängig			erledigt		
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	durch Verzicht oder Vergleich.	durch Verfallenerklärung.	Summe.	blieben unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	durch Einstellung des Verfahrens.	blieben unerledigt.
Mannheim	117	447	564	314	69	84	467	97	31	575	606	452	132	22
Bruchsal	80*)	672	752	510	28	96	634	118	15	527	542	447	62	33
Freiburg	197	549	746	373	48	115	536	210	42	414	456	342	63	51
Konstanz	118	480	598	275	29	155	459	139	12	219	231	171	48	12
Summe .	512	2148	2660	1472	174	450	2096	564	100	1735	1835	1412	305	118

*) Die in der Tabelle für 1856 (Regs.-Bl. Seite 34) angegebene Zahl der Rückstände ist hiernach zu berichtigen.

richte 1857.

Strafsachen.					Schwurgerichtliche Strafsachen.													
Zweiter Instanz					Anklagekammern.							Schwurgerichte						
anhängig			durch Urtheil erledigt.	blieben unerledigt.	anhängig			erledigt.				blieben unerledigt.	anhängig			erledigt			blieben unerledigt.
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.			aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Einstellung des Verfahrens.	durch Verweisung ans Polizeigericht.	durch Verweisung a. Schwurgericht.	Summe.		aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Beurtheilung.	durch Freisprechung.	Summe.	
13	109	122	113	9	3	52	55	7	15	32	54	1	—	32	32	26	3	31*)	1
2	119	121	118	3	2	43	45	15	8	18	41	4	—	18	18	16	2	18	—
15	95	110	97	13	2	38	40	8	13	17	38	2	—	17	17	15	2	17	—
3	60	63	59	4	—	24	24	5	9	7	21	3	1	7	8	5	1	6	2
33	383	416	387	29	7	157	164	35	45	74	154	10	1	74	75	62	8	72	3

*) Zwei Sachen erledigten sich durch Tod der Angeklagten.

Digitized by Google

III. Staats-

Kreis.	Schwurgerichtliche Sachen.									Hofgericht-			
	Anhängig					Erledigt				Einstellung des Verfahrens in hofgerichtlichen Strafsachen			
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	davon waren gerichtet gegen		durch Genehmigung der Einstellung des Verfahrens gegen.		Anträge an die Anklagekammern	Unerledigt blieben.	eingekommene Untersuchungen.	genehmigt		Verweigert.
				Unbekannte.	bestimmte Personen	Unbekannte.	bestimmte Personen				gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Thäter.	
Unterrheinkreis	16	101	117*)	38	79	33	6	56	22	272	158	65	49
Mittelrheinkreis	2	61	63	14	49	14	4	41	4	245	155	56	34
Oberrheinkreis	7	110	117	53	64	52	18	38	9	215	127	76	12
Seekreis	5	47	52	11	41	11	13	21	7	172	112	52	8
Summe . .	30	319	349	116	233	110	41	156	42	904	552	249	103

*) Hievon erwiesen sich später 4 als nicht zur schwurgerichtlichen Competenz gehörig.

anwälte 1857.

liche Geschäfte.

Preßsachen					Rekurse						Ehrenkränkungsklagen für öffentliche Diener					Oeffentliche Verhandlungen vor den Hofgerichten.	Prüfung der amtsgerichtl. Monatstabellen.			Selbstmorde.
übergegangen vom vorigen Jahr.	im Laufe des Jahrs hinzugekommen.	Summe.	davon erledigt.	gehen auf das folgende Jahr über.	des Staatsanwalts.	Privatklagen.	einfache Vernehmlassungen.	Summe.	Erledigung der Rekurse des Staatsanwalts.		übergegangen vom vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	davon erledigt.	gehen auf das folgende Jahr über.		Zahl d. amtsgerichtl. abgeurtheilten Verbrechen.	amtsgericht. Urtheile, deren Aufhebg. beantragt wurde.	aufgehoben wurden amtsgerichtl. Urtheile.	
									Bestätigung.	Abänderung.										
1	3	4	3	1	2	1	84	87	2	—	5	15	20	17	3	—	1650	5	5	45
1	2	3	3	—	2	3	77	82	1	1	1	9	10	5	5	1	1677	3	3	43
1	3	4	3	1	6	2	66	74	3	3	2	11	13	11	2	—	1625	3	2	51
1	—	1	1	—	5	2	23	30	3	2	2	2	4	3	1	—	1667	9	8	20
4	8	12	10	2	15	8	250	273	9	6	10	37	47	36	11	1	6019	20	18	159

d by Google

Die Patentertheilung an C. Andrée und Comp. in Magdeburg betreffend.

Dem C. Andrée und Comp. in Magdeburg wird auf ihr Anſuchen ein Patent für ein von ihnen erfundenes verbeſſertes Schneidſyſtem zur Fabrikation runder Streichhölzer auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Die Patentertheilung an die Maſchinenfabrikanten Gebrüder Schultz aus Mainz betreffend.

Den Maſchinenfabrikanten Gebrüdern Schultz aus Mainz wird auf ihr Anſuchen ein Patent für die von ihnen erfundene vereinfachte Pumpe zu zwei und mehrfachem Zwecke auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 fl. nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigung.

Die Stelle eines Direktors bei dem Männerzuchthauſe in Bruchſal iſt erledigt und ſoll mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Manne, vorzugsweiſe einem Juriſten, wieder beſetzt werden. Bewerbungen um dieſelbe ſind binnen vier Wochen bei dem Juſtizminiſterium einzureichen.

Das Bezirksamt Gerlachsheim iſt in Erledigung gekommen. Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb 14 Tagen ihre Anmeldungen bei dem Miniſterium des Innern einzureichen.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 11. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Konſkription für 1859, hier die Feſtſetzung der Rekrutenquote betreffend. Ordensverleihung. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräſidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend.

Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Konſkription für 1859, hier die Feſtſetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Artikels 1 des Geſetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unſere Heeresmacht nach Maßgabe des Konſkriptionsgeſetzes vom 14. Mai 1825 unter Berückſichtigung der Beſtimmungen jenes Geſetzes ſich ergänzen ſoll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Kontingentsſtärke von ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entſpricht,

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.), und

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums und den Beivortrag Unſeres Miniſteriums des Innern

haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1859 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitauſend dreihundert drei und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklaſſe feſtgeſetzt, welche zur gleichbaldigen Eintheilung beſtimmt ſind.

§. 2.

Von der bisher üblichen Aushebung einer Rekruten-Reserve von 205 Mann ist für das Jahr 1859 Umgang zu nehmen.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1859 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. November 1858.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Major von Niethammer, Kommandanten der Pionnier-Kompagnie, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Postenführer Danzeisen in Ichenheim in Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kommandanten der Infanterie, Generallieutenant von Porbeck, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehenen Danebrog-Orden erster Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Major Graf von Sponeck, Kommandant der Pionnier-Kompagnie, und der Hauptmann Kraus, Adjutant des Infanterie-Kommando's, für das denselben verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Freiherrn von Kageneck in Rothenfels zum Forstrath bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu befördern;

die erledigte Bezirksforstei Wendlingen dem Bezirksförster von Berg in Waldkirch zu übertragen;

den Domänenverwalter Fritz zu Oberkirch in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksbaumeister Franz Serger zum Eisenbahnhochbauinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Sand dem Vorstand der Töchterschule in Lahr Karl Wilhelm Doll zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Nachdem durch ein Uebereinkommen zwischen den Regierungen von Baden, Hessen und Frankfurt für den innern Verkehr auf der längs der Main-Neckareisenbahn bestehenden Telegraphenlinie ohne Unterschied der Entfernung die Taxe auf 21 Kreuzer für die einfache Depesche und auf 7 Kreuzer für je weitere 10 Worte, für den direkten Verkehr mit den Stationen der badischen Telegraphenlinie aber von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation, ohne Unterschied der Entfernung, eine kombinirte Taxe von 50 Kreuzern für die einfache Depesche und von 25 Kreuzern für je weitere 10 Worte bestimmt und diese Verabredung mit dem 15. August d. J. in Vollzug gesetzt worden ist, so wird dies unter Hinweisung auf die Verordnung vom 27. März d. J., Regierungsblatt Nr. X., Seite 100, und auf die Bekanntmachung vom 26. Juli d. J., Regierungsblatt Nr. XXXVI., Seite 335, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 1174, für den unmittelbaren telegraphischen Verkehr zwischen den zwar an der Main-Neckarlinie aber auf badischem Gebiet gelegenen Telegraphenstationen Friedrichsfeld, Ladenburg, Großsachsen und Weinheim einerseits und sämmtlichen Stationen der badischen Linie und der Telegraphenstation Bretten andererseits derjenige Betrag, um welchen die oben erwähnte kombinirte Taxe höher ist, als die Taxe nach dem internen badischen Telegraphentarif, für privativ badische Rechnung erlassen wird.

Demgemäß beträgt die Taxe für die telegraphische Korrespondenz zwischen den Telegraphenstationen Friedrichsfeld (Main-Neckarbahn), Ladenburg, Großsachsen und Weinheim einerseits und sämmtlichen Stationen der badischen Telegraphenlinie und der Telegraphenstation Bretten andererseits, ohne Unterschied der Entfernung, für die einfache Depesche 30 Kreuzer und für je weitere 10 Worte 15 Kreuzer.

Karlsruhe, den 6. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das IV. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Löwig daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Dr. Buchelt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Obkircher daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Mann in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1858.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 21. Oktober d. J. der katholische Pfarrer Alois Beschle in Grosweier.

Berichtigung.

Bei den Seite 181 des Regierungsblattes, Nr. XVIII. vom 10. Mai d. J. zuletzt aufgeführten drei Stiftungen soll es statt in die katholische Kirche zu Lohrbach heißen: „in die katholische Pfarrkirche in Buchen."

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienſtag den 16. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Abſchluß einer Uebereinkunft mit Frankreich wegen Auslieferung der den Deſerteuren abgenommenen militäriſchen Ausrüſtungsſtücke betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Den Wohnſitz der Rechtsanwälte Nopper und Steinwender betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung der Präſentation der evangeliſchen Patronatspfarrei Eubigheim betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Woldemar zur Lippe den Hausorden der Treue nebſt Großkreuz vom Zähringer Löwenorden und

dem Fürſtlich Lippeſchen Hofmarſchall Freiherrn von Meyſenbug das Kommandeurkreuz erſter Klaſſe mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Abſchluß einer Uebereinkunft mit Frankreich wegen Auslieferung der den Deſerteuren abgenommenen militäriſchen Ausrüſtungsſtücke betreffend.

Nachdem zwiſchen der Großherzoglich Badiſchen und der Kaiſerlich Franzöſiſchen Regierung durch Austauſch von Erklärungen im Juli d. J. über die wechſelſeitige Auslieferung der, Deſerteuren abgenommenen militäriſchen Ausrüſtungsſtücke, eine Vereinbarung getroffen worden iſt, ſo wird dieſelbe in Folge höchſter Ermächtigung in deutſcher und franzöſiſcher Sprache andurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. November 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meyſenbug. Vdt. v. Althaus.

Uebereinkunft.

Artikel 1.

Wenn Badiſche oder Franzöſiſche Militärperſonen aus ihrem Heimathsſtaate über die Grenze deſertiren, werden die beiden Regierungen dem Deſerteur die von ihm mitgenommenen Ausrüſtungsſtücke abnehmen und dem Staat, welchem derſelbe angehört, zurückgeben.

Artikel 2.

Die militäriſchen Ausrüſtungsſtücke, welche hiernach dem Deſerteur abgenommen und ausgeliefert werden ſollen, ſind:

Ordonnanzwaffen und Armaturſtücke jeder Art

Pferde mit Sattel und Zeug;

Trommeln und muſikaliſche Inſtrumente;

die Beſtandtheile der großen Montur.

Artikel 3.

Ausgenommen von der Beſchlagnahme und Auslieferung bleiben die Kleinmontur- und diejenigen Monturſtücke, welche dem Deſerteur zu ſeiner ferneren Bekleidung belaſſen werden.

Artikel 4.

Die Regierung, welche einen Deſerteur des andern Staates in ihrem Gebiet betritt, gibt ſofort auf diplomatiſchem Wege der anderen Regierung hievon Nachricht.

Dieſer Mittheilung iſt beizufügen:

Namen und Signalement des Deſerteurs, nebſt Angabe des Truppentheils, von dem er entwich;

ein Verzeichniß der bei ihm gefundenen Ausrüſtungsſtücke, mit Bezeichnung derjenigen, welche noch in brauchbarem Zuſtande und jener, welche abgenützt oder verdorben ſind;

eine Aufzeichnung der Groß- und Kleinmonturſtücke, welche dem Deſerteur zur Benützung belaſſen werden;

Convention.

Article I.

Lorsque des militaires du Grand-Duché ou de la France déserteront de leur pays natal pour passer la frontière, les deux Gouvernemens saisiront les effets militaires emportés par le déserteur et les restitueront à l'Etat auquel il appartient.

Article II.

Seront compris dans les effets militaires qui devront être saisis et restitués:

Les armes d'ordonance ainsi que les effets d'armement de toute-espèce;

Les chevaux et leur équipage;

Les tambours et les instrumens de musique;

Les effets de grand équipement.

Article III.

Resteront exempts de saisie et de restitution les effets d'habillement et de petit équipement lesquels seront laissés au déserteur pour s'en servir ultérieurement.

Article IV.

Le gouvernement qui surprendra sur son territoire un déserteur de l'Etat voisin en donnera immédiatement avis par voie diplomatique à l'autre Gouvernement.

Cette communication renfermera:

le nom et le signalement du déserteur, avec l'indication du corps d'armée d'où il a déserté;

un état des effets militaires trouvés en sa possession avec indication de ceux qui pourront encore servir et de ceux qui sont usés ou déteriorés;

l'énumération des effets d'habillement et de petit équipement qui pourront être laissés au déserteur pour son propre usage;

Auskunft, welche Ausrüſtungsſtücke der Deſerteur veräußert hat, zu welchem Preis und an wen.

des renseignemens sur les effets d'armement que le déserteur aurait vendus ainsi que sur le perix qui en aura été tiré, et sur la personne de l'acheteur.

Artikel 5.

Wenn die Regierung des Staates, welchem der Deſerteur angehört, auf die oben erwähnte Mittheilung die Auslieferung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände, oder einzelner derſelben verlangt, ſo werden ſolche für Badiſche Deſerteure durch die Franzöſiſchen Behörden in Straßburg und für Franzöſiſche Deſerteure durch Badiſche Behörden in Kehl bei dem Platzkommandanten, oder wenn ein ſolcher nicht anweſend iſt, bei dem Gendarmeriekommandanten hinterlegt.

Es wird hierüber mit Aufzählung der einzelnen Stücke eine Beſcheinigung ausgeſtellt.

Article V.

Lorsque sur la communication susmentionnée le Gouvernement de l'Etat auquel appartiens le déserteur, aura demandé la remise des objets saisis ou des quelques uns d'entre eux, les objets réclamés seront mis à la disposition du Gouvernement réclamant et deposés à Strasbourg par les autorités françaises pour les déserteurs badois et à Kehl par les autorités badoises pour les déserteurs français; ce dépôt sera fait chez le commandant de place et s'il n'y en a pas chez les commandant de la Gendarmerie.

Il en sera donné un reçu détaillé.

Artikel 6.

Die Verbringung der Ausrüſtungsſtücke an den Ort der Hinterlegung geſchieht auf Koſten desjenigen Staats, auf deſſen Gebiet der Deſerteur betreten wurde. Von dort hat dieſelben die Regierung, deren Unterthan der Deſerteur iſt, auf ihre Koſten abholen zu laſſen.

Article VI.

Les frais occasionnés par le transport des effets à la place de dépôt resteront à la charge de l'Etat sur le territoire duquel le déserteur aura été arrêté. Le gouvernement dont le déserteurs est sujet, devra les y faire prendre à ses propres frais.

Artikel 7.

Den Aufwand für Fütterung der in Beſchlag genommenen Pferde vergütet der Staat, welchem der Deſerteur angehört.

Article VII.

Les depenses faites pour la nourriture des chevaux saisis seront remboursées par le Gouvernement de l'Etat auquel le déserteur appartiendra.

Den Wohnsitz der Rechtsanwälte Nopper und Steinwender betreffend.

Durch diesseitige Beschlüsse vom 23. September d. J. wurde den Rechtsanwälten Alois Nopper und Heinrich Steinwender gestattet, zur Wiederausübung der Anwaltschaft ihre Wohnsitze in Freiburg (Nopper) und Waldkirch (Steinwender) zu nehmen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. November 1858.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation des Vikars Rieger auf die evangelische Pfarrei Eubigheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 29. Oktober d. J.

der durch Präsentation der freiherrlich Rüdt von Collenberg'schen Grundherrschaft erfolgten Vergebung der evangelischen Pfarrei Eubigheim an Vikar Rieger zu Eckartsweier die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1846, Regierungsblatt 1846, Seite 303, hat am 3. Dezember des laufenden Jahres eine Bevölkerungsaufnahme stattzufinden.

Die Behörden, welche hierbei mitzuwirken haben, werden zur Vornahme der Zählung und der ihnen deßhalb obliegenden Dienstverrichtungen unter genauer Beachtung der in der genannten Verordnung ertheilten Vorschriften angewiesen.

Die großherzogliche Zolldirektion hat den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe, den 8. November 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 5. November d. J. Oberrechnungsrath Dittweiler bei großh. Oberrechnungskammer.

Nr. LII. 455

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. November 1858.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung über Feſtſtellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinſteuer.

Landesherrliche Verordnung

über

Feſtſtellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinſteuer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Beſtimmungen der Wein-Accis- und Ohmgeldordnung von 1812 ſammt den zugehörigen Modifikationen vom nämlichen Jahr durch die hierauf bezüglichen Geſetze vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Seite 38), vom 22. Juni 1826 (Regierungsblatt Seite 123), vom 12. Juni 1828 (Regierungsblatt Seite 152), vom 31. Juli 1828 (Regierungsblatt Seite 161), vom 23. Oktober 1846 (Regierungsblatt Seite 291), vom 3. November 1849 (Regierungsblatt Seite 551), vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Seite 167) und vom 19. März des laufenden Jahrs (Regierungsblatt Seite 103) vielfach geändert worden ſind;

in Erwägung, daß hierdurch das Bedürfniß entſtanden iſt, die jetzt noch geltenden Geſetzesbeſtimmungen über die Weinſteuer ſammt den zugehörigen Vollzugsvorſchriften, ſo weit die Kenntniß Letzterer den Steuerpflichtigen nöthig iſt, in ein überſichtliches Ganzes zuſammen zu faſſen;

in Betracht, daß dabei zugleich dem Art. 10, Abſatz 2, des Geſetzes vom 19. März des laufenden Jahrs Rückſicht zu tragen iſt, wonach die die Weinſteuer betreffenden Vollzugsvorſchriften, ſo weit thunlich, im Verordnungswege vereinfacht werden ſollen,

haben Wir auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen, auf Grund der zur Zeit gültigen Weinſteuergeſetze zum Vollzuge derſelben unter Aufhebung der bisherigen Vollzugsvorſchriften nachſtehende

Weinſteuerordnung

zu erlaſſen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Consumtion von Wein, sowohl Traubenwein (Traubenmost) als Obstwein (Obstmost), unterliegt der Weinsteuer.

Künstlich nachgemachte Weine unterliegen der Weinsteuer, sofern nicht unzweifelhaft feststeht, daß zur Bereitung derselben weder Obst noch Wein verwendet wurde. Dergleichen künstliche Weine werden wie Traubenweine behandelt.

Leiern oder Haustrunk, d. i. ein Getränke, welches erzielt wird, wenn man die nicht scharf ausgepreßten Trauben dann, wenn der Most abgelaufen ist, mit Wasser vermischt und neuerdings auspreßt, unterliegt der Weinsteuer nicht.

§. 2.

Die Weinsteuer wird erhoben, wo das Gesetz annimmt, daß Wein nicht sowohl zum Absatz im Großen, als vielmehr zum eigenen Verbrauch oder zum Absatz im Kleinen eingelegt (eingekellert) werde.

§. 3.

Weineinlagen zum Zwecke des Absatzes im Großen unterstellt das Gesetz bei Weinproduzenten und Weinhändlern, Weineinlagen zum Zwecke des Absatzes im Kleinen bei Wirthen und Weineinlagen zum eigenen Verbrauch bei Personen, welche weder Weinproduzenten noch Weinhändler oder Wirthe sind und darum lediglich als Weinconsumenten bezeichnet werden.

§. 4.

Als Weinabsatz im Großen gilt jener, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger mindestens fünfzehn Maas, bei Weinen in Flaschen (Bouteillen) dagegen mindestens vier und zwanzig Flaschen, die zusammen nicht unter zwölf Maas enthalten, oder die entsprechende Anzahl kleinerer Flaschen abgegeben werden.

§. 5.

Die Weinsteuer zerfällt in Accise und Ohmgeld. Die Accise wird von den Weineinlagen der Weinconsumenten, die Accise und das Ohmgeld werden von den Weineinlagen der Wirthe erhoben.

§. 6.

Die Accise beträgt

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille (Halbmaasflasche);
2. vom Traubenwein in Fässern,
   a. wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbsteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Ortes eingelegt wird, einen Kreuzer von der Maas;
   b. wenn er in einer anderen Gemarkung eingelegt wird, acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Für Wein, der erst bei der Abfassung in Bouteillen gefüllt wird, soll — wenn dies unter steuerlicher Aufsicht geschieht — die Accise und das Ohmgeld nur wie für Wein in Fässern erhoben werden.

Kommen bestimmte Gattungen von Bouteillenweinen gewöhnlich in ganzen und halben Bouteillen in den Verkehr, so sollen die halben Bouteillen, wenn sie nicht mehr als den vierten Theil einer badischen Maas enthalten, für das Stück auch nur mit 1½ kr. an Accise und mit 1½ kr. an Ohmgeld belegt werden.

§. 7.

Das Ohmgeld beträgt

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille;
2. vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

§. 8.

Wird Wein vor der Kelterung mit den Trestern erworben, so sind Accise und Ohmgeld nach den §§. 6 und 7 je nur von zwei Drittheilen der Gesammtmenge an Wein und Trestern zu entrichten.

Wird Wein in Beeren erworben, so ist die Steuer nach den §§. 6 und 7 von der Gesammtmenge an Wein und Beeren unter Abzug von fünfzehn Prozent zu erlegen.

Wird Traubenwein, jedoch ohne Treſter oder Beeren, vor dem ersten Ablaß mit der Hefe erworben, so findet an dem nach den §§. 6 und 7 bemessenen Steuerbetrag ein Nachlaß von fünf Prozent statt.

§. 9.

Geht bereits veracceister Traubenwein in Fässern aus einer Gemarkung in eine andere über und hat bei diesem Uebergange den Umständen nach eine abermalige Entrichtung der Accise nicht einzutreten, so soll gleichwohl, falls nach §. 6 bei Einlagen in letzterer Gemarkung ein höherer Steuersatz als für die erstere Gemarkung vorgeschrieben ist, die Accise vom Mehrbetrag des höheren Satzes entrichtet werden.

Ausgenommen von dieser Leistung des Mehrbetrags der höheren Accise sind Weineinlagen in Weinlagerkeller, auch Weineinlagen in solche Weinhandlungskeller, in welche Wein accis- und ohmgeldfrei eingekellert werden darf.

§. 10.

Die Entrichtung der Weinsteuer liegt Jenem ob, welcher den Wein erkauft oder sonst erwirbt.

Jeder Uebergang von Wein an einen neuen Erwerber hat, wenn das Gesetz den Letzteren als steuerpflichtig betrachtet, mit Ausnahme der in den §§. 18 und 19 erwähnten Fälle, die Verbindlichkeit zur Zahlung der Weinsteuer zur Folge, ohne Rücksicht darauf, ob vom nämlichen Wein früher schon ein anderer Besitzer Weinsteuer bezahlt hat oder nicht.

Erwirbt Jemand Wein ausschließlich oder theilweise für Dritte, so muß davon alsbald bei Zahlung der Weinsteuer Anzeige gemacht werden, widrigenfalls diese Dritte als neue Erwerber anzusehen sind, sofern nicht unzweifelhaft dargethan wird, daß der Wein gleich anfänglich nur für sie erworben wurde.

§. 11.

Die Zahlung der Weinsteuer hat, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung im §. 28, für Wein, welcher im nämlichen Orte erworben wird, in welchem er vom Erwerber eingekellert werden

will, vor der Abfassung aus dem Keller des bisherigen Besitzers und für Wein, welcher anderwärts her bezogen wird, vor der Einlage zu geschehen.

Kann, wo die Weinsteuer vor der Abfassung zu zahlen ist, die abzufassende Weinmenge zum Voraus nicht genau bestimmt werden, so ist die nach einer Abvisirung mit Gewißheit anzunehmende Menge vor dem Anfange der Abfassung zu versteuern und dann, sobald der Rest abgemessen ist und ehe derselbe abgeführt wird, auch von diesem die Abgabe zu entrichten.

Geschieht der Weintransport in Bütten und ist die abzufassende Menge vorher bestimmt bekannt, so muß die Abgabeentrichtung für das Ganze vor der Abfassung geschehen.

§. 12.

Geht Wein auf einen neuen Erwerber über, ohne daß damit die Verbringung dieses Weins in einen anderen Keller beabsichtigt ist (§. 71, Satz 1 und 2), so hat alsbald auch die Entrichtung der Weinsteuer statt zu finden. Soll jedoch der Wein nur einstweilen noch im bisherigen Keller verbleiben (§. 71, Satz 3), so hat der Steuererheber auf Anzeige des Erwerbers zu gestatten, daß die Steuerentrichtung bis zur späteren Abfassung und anderweiten Einlage ausgesetzt wird. Geht in solchem Falle der Wein vor der Abfassung abermals in andere Hände über, so ist nur der letzte Erwerber, und nicht auch der, von welchem er erworben hat, zur Entrichtung der Weinsteuer verpflichtet.

§. 13.

Die Weinsteuer ist an den Steuererheber am Einlageort und, wenn sich daselbst mehrere Steuererheber befinden, bei Weinbezügen aus dem Orte selbst an jenen unter ihnen, in dessen Geschäftsbezirk die Abfassung statt finden soll, bei Weinbezügen von anderen Orten dagegen an jenen, in dessen Geschäftsbezirk die Einlage geschehen wird, zu entrichten.

Geht jedoch Wein in Mengen unter fünfzehn Maas oder vier und zwanzig Stück Bouteillen aus dem Ausland ein, so ist an Weinsteuer — sofern sie in Fällen der Art nicht überhaupt wegfällt (§. 18, Satz 1, 4 und 5, §. 59) — Accise und Ohmgeld, und zwar beim Eingang über die Zollgrenze an das Grenzzollamt, beim Eingang über andere Grenzen aber an den Steuererheber des Grenzeingangsortes, oder wo der Eingang mittelst der Eisenbahn erfolgt, an den Steuererheber des Ortes, an welchem der Transport die Eisenbahn verläßt, oder wo der Transport von einem Uebergangsschein begleitet ist, an die hierin genannte Steuerstelle (§. 87), und endlich da, wo die Einfuhr mittelst der Fahrpost geschieht, an das Postamt am Bestimmungsort zu zahlen.

§. 14.

Der Käufer oder sonstige Erwerber des Weins ist gehalten, auf den im §. 11 bezeichneten Zeitpunkt dem zur Feststellung und zum Einzuge der Weinsteuer berufenen Steuererheber Menge und Gattung des erworbenen Weins so wie den Bezugsort und seitherigen Besitzer desselben anzumelden, auch dem Steuererheber, wenn der Wein nicht im Orte der Einlage selbst erworben ward, die Urkunde abzugeben, welche denselben auf dem Transport bis zu letzterem Orte begleitet hat (§. 80).

Die Anmeldung darf auch dann nicht unterbleiben, wenn das Gesetz die steuerfreie Einkellerung oder wenigstens einstweilige steuerfreie Lagerung gestattet.

Die Anmeldung muß, wo der Wein im Orte der Einlage erworben wurde, vor der Abfassung,

ſonſt aber jedenfalls geſchehen, bevor die Abladung der Fäſſer oder die Verbringung der Weinfuhr in einen geſchloſſenen Hofraum erfolgt oder bei kleinerer Weinmenge, auch wenn der Wein mittelſt der Eiſenbahn oder Frachtfuhrwerk angekommen iſt, bevor die Verbringung in den Keller vorgenommen wird.

Iſt bei der Erwerbung des Weins deſſen Verbringung in einen anderen Keller nicht beabſichtigt (§. 12), ſo hat die Anmeldung ſogleich nach der Erwerbung ſtatt zu finden.

§. 15.

Wird der Wein aus einem anderen inländiſchen Orte als jenem, in welchem er eingekellert werden will, bezogen, ſo iſt bei der Abfaſſung im Bezugsorte dem Steuererheber daſelbſt der Name des ſeitherigen Weinbeſitzers wie jener des neuen Erwerbers, die Menge und Gattung des von Letzterem erworbenen Weins, auch der Beſtimmungsort (Einlageort) anzuzeigen. Ebenſo iſt es dem Steuererheber anzuzeigen, wenn auf den Grund des §. 8 ein Nachlaß an der Weinſteuer in Anſpruch genommen werden will.

Die Anzeige hat durch den Käufer oder ſonſtigen Erwerber des Weins oder durch deſſen Bevollmächtigten zu geſchehen.

Iſt der Erwerber oder ein Bevollmächtigter deſſelben nicht anweſend, ſo liegt die Anmeldung dem Verkäufer und in Ermanglung eines ſolchen dem Verſender ob.

Iſt der Wein beim Abgang aus dem Abfaſſungsorte noch nicht verkauft, ſo muß die Anzeige beim Steuererheber allda, ſoweit ſie den Umſtänden nach gemacht werden kann, von dem den Transport abordnenden Weinbeſitzer gemacht werden.

§. 16.

Der Steuererheber am inländiſchen Abfaſſungsorte hat die nach §. 15 bei ihm gemachte Anzeige zu prüfen, wenn er ſie richtig findet, zu beſtätigen und, wenn er ſie nicht richtig findet, auf ihre Berichtigung hinzuwirken.

Die Ergebniſſe ſind in die den Weintransport begleitende Urkunde aufzunehmen.

§. 17.

Dem Steuererheber am Einlageort ſteht es zu, ſowohl beim inländiſchen wie beim ausländiſchen Wein die vom Erwerber nach §. 14 geſchehene Anmeldung zu prüfen, ſofern eine Weinſteuer nicht zu erheben iſt, die ſteuerfreie Einlage oder einſtweilige ſteuerfreie Lagerung zu genehmigen, ſofern dagegen Weinſteuer zu erheben iſt, dieſelbe feſtzuſtellen und gegen Beſcheinigung in Empfang zu nehmen.

§. 18.

Steuerfrei iſt ohne Rückſicht darauf, ob der, für welchen die Weineinlage erfolgt, als Wirth, Weinhändler, Weinproduzent oder Weinconſument erſcheint:

1. die erſte Einlage von ausländiſchem Wein, welcher gegen Entrichtung des tarifmäßigen Weineingangszolles unmittelbar vom Auslande, oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine bezogen wird;
2. die Einlage von Meß- und Communionwein;
3. die Einlage von Wein, welcher im Kleinen (§. 23) aus Wirthſchaftskellern bezogen wird;
4. die Einlage von Wein, welchen Perſonen, die inländiſche Bäder beſuchen, oder Reiſende

in Mengen unter dreißig Maas oder unter fünf und zwanzig Stück Bouteillen für ihr eigenes Bedürfniß mit sich führen;

5. die Einlage von Weinproben aus dem Inland oder aus andern Vereinsstaaten in einer Menge, welche fünfzehn Pfund Zollgewicht oder drei Maas nicht übersteigt;

6. die Einlage von Wein, welcher mit der Bestimmung zur Essig- oder Brantweinbereitung oder zu irgend anderem Zwecke als zum menschlichen Genuß eingekellert und sogleich bei der Einkellerung in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Weise für die Consumtion als Wein untauglich gemacht wird.

§. 19.

Steuerfrei ist ferner die Einlage von Wein, den Jemand, welcher nicht Wirth ist,

1. ererbt oder als Miterbe aus einer noch ungetheilten Erbschaft übernimmt, vorausgesetzt, daß der Erblasser den Wein bereits versteuert oder als Weinproduzent hinterlassen hat;

2. aus gerichtlicher Zwangsversteigerung oder von Staats- und Kirchendienern, welche im Falle der Versetzung ihren Weinvorrath verwerthen, erkauft, vorausgesetzt, daß der frühere Eigenthümer des Weins hiervon die Weinsteuer entrichtet hat.

§. 20.

Steuerfrei ist auch die Einlage von Wein dann zu belassen, wenn sich hierbei zwar der Keller, aber nicht der Besitzer des Weins, ändert und wenn die Weineinlagen des Besitzers in den neuen Keller für ihn keine weiter gehende Abgabepflicht zur Folge haben, als er bei seinen Weineinlagen im früheren Keller hatte.

Weinproduzenten und Weinconsumenten können hiernach bei dauernder oder vorübergehender Wohnortsänderung ihren selbst erzeugten, beziehungsweise bereits versteuerten Wein im neuen Wohnorte steuerfrei einkellern, es sei denn, daß nach §. 6, Satz 2, für den nicht selbst erzeugten Wein ein Mehrbetrag der Accise oder in Folge der Lage des Kellers im neuen Wohnorte nach §. 36, Satz 3, für selbst erzeugten Wein Accise und Ohmgeld und für bereits veraccisten Wein Ohmgeld zu entrichten ist.

§. 21.

Steuerfrei bleiben endlich die Einlagen

1. von Wein, welcher unterwegs vorübergehend lagert oder am Bestimmungsorte an Denjenigen, dem er zugesendet wurde, nicht abgeliefert werden kann oder von demselben zurückgewiesen wird, sofern in allen diesen Fällen die Einlage in einem öffentlichen Lagerhause oder unter steuerlicher Controle stattfindet;

2. von Wein, welchen ein steuerpflichtiger Weinkäufer an einem und demselben Ort von verschiedenen Personen erwirbt und in einen Keller dieses Ortes vorübergehend in der unverkennbaren Absicht niederlegt, den hier einstweilen gelagerten Wein demnächst in seine außerhalb des Orts befindlichen Keller zu verbringen, vorausgesetzt, daß die vorübergehende Lagerung nicht über vier, unter außerordentlichen Umständen auf sechs zu erstreckende Monate währt;

3. von Wein, welchen ein ausländischer Weinkäufer nur einstweilen noch und nicht über die im Satze 2 erwähnte Frist im Keller des Verkäufers liegen läßt oder in einen dritten Keller einlegt, um ihn bei schicklicher Gelegenheit oder besserer Jahreszeit in seine Heimath abzuführen.

§. 22.

Wo nach den folgenden Bestimmungen des Gesetzes die Weinsteuer rückzuvergüten ist, betragen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas

1. an Accise
   a. von allem Wein in Bouteillen so wie vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer;
   b. vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer;
2. an Ohmgeld
   a. von allem Wein in Bouteillen so wie vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer;
   b. vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer, in den Fällen jedoch, wo Wirthe für den Hausverbrauch ihrer landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter Rückersatz erhalten, ausnahmsweise einen Viertelkreuzer.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Ueber die Abgabepflicht

1. der Wirthe.

§. 23.

Als Wirth ist zu behandeln, wer die Befugniß hat, seinen Wein nicht bloß im Großen (§. 4), sondern auch im Kleinen, d. i. in jeder unter dem niedersten Betrage des Großverkaufs stehenden beliebigen Menge, abzusetzen.

§. 24.

Der Wirth hat von allem — gleichgültig, ob selbst erzeugtem, erkauftem, ererbtem oder sonst erworbenem — Wein, den er bei Eröffnung der Wirthschaft in seinen Wirthschaftskellern oder in sonstigen Räumen innerhalb des Wirthschaftsgebäudes besitzt, oder künftig in dieselben einlegt, der Regel nach Accise und Ohmgeld zu bezahlen.

§. 25.

Von Entrichtung der Accise ist er befreit und nur zur Zahlung des Ohmgeldes verpflichtet:

1. für Wein, von welchem er schon vor Eröffnung seiner Wirthschaft die Accise entrichtet hat;
2. für Wein, welchen er ererbt oder als Miterbe aus einer noch ungetheilten Erbschaft übernommen, oder bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung oder von Staats- oder Kirchendienern im Falle ihrer Versetzung erkauft hat, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen der frühere Eigenthümer des Weins hievon die Accise bezahlt hat (§. 19);
3. für Wein, welchen er im Großen aus einem als Wirthschaftskeller behandelten Keller erkauft hat, auf welchen der Inhaber ein Weinhandelspatent besitzt (§. 63).

§. 26.

Von Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes ist der Wirth befreit, wenn er Wein aus einem Wirthschaftskeller ererbt oder als Miterbe vor vollzogener Erbtheilung erwirbt.

§. 27.

Als Wirthschaftskeller eines Wirthes (§. 24) gelten in der Gemarkung, in welcher er die Wirthschaft treibt, alle Keller, die er zu seinen Weineinlagen benützt, jene allein ausgenommen,

auf welche ihm ein Weinhandelspatent ertheilt iſt, ohne daß er von den Weineinlagen in dieſelben Acciſe und Ohmgeld zu entrichten hat (§. 59 und §. 62).

§. 28.

Wirthen, welche im Herbſte von Anfang der Weinleſe bis Weihnacht neuen (Trauben- oder Obſt-) Wein einlegen, iſt geſtattet, das Ohmgeld hiefür erſt ſpäterhin und zwar zur einen Hälfte am 1. Februar und zur andern Hälfte am 1. April des unmittelbar folgenden Jahrs abzutragen.

Wirthen in Weinorten iſt überdies erlaubt, die Einlagen von neuem Traubenwein, welchen ſie im Herbſte aus der Gemarkung des Einlageortes oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, nicht jeweils, bevor ſie erfolgen, ſondern je am Abend eines Tags rückſichtlich der im Laufe deſſelben im Ganzen eingekellerten oder in ſonſtigen Räumen innerhalb des Wirthſchaftsgebäudes aufbewahrten Menge anzumelden und zu veracciſen. Die gleiche Vergünſtigung hat auch rückſichtlich der Einlagen von neuem Obſtwein, welche Wirthe bis zum Schluſſe der Obſtkelterung (des Obſttrottens) bewirken, in Anwendung zu kommen; es liegt aber jedem der betreffenden Wirthe ob, von der Beendigung der Kelterung dem Steuererheber Anzeige zu machen.

§. 29.

Verabfolgt ein Wirth aus ſeinen Wirthſchaftskellern Zehnt-, Gült- oder Zinswein an den betreffenden Gefällberechtigten, ſo wird ihm die Rückvergütung der Acciſe und des Ohmgeldes gewährt.

§. 30.

Verkauft ein Wirth aus ſeinen Wirthſchaftskellern Wein im Großen (§. 4), ſo erhält er das Ohmgeld rückvergütet.

§. 31.

Bei Abgabe von Leibgedingsweinen aus Wirthſchaftskellern findet die Beſtimmung des §. 30 gleichmäßig Anwendung.

§. 32.

Eine Rückvergütung des Ohmgeldes wird ferner bewilligt, wenn Wein in Wirthſchaftskellern erwieſenermaßen ausgelaufen iſt, oder aus ſolchen durch Beimiſchung des vorgeſchriebenen Zuſatzes zur Eſſig- oder Branntweinbereitung, oder zu irgend anderem Zwecke als zum menſchlichen Genuſſe verwendet wird.

§. 33.

Wirthen, welche neben ihrer Wirthſchaft Feld- oder Weinbau in ſolcher Ausdehnung treiben, daß ſie hiefür mindeſten *eines* ſtändigen männlichen Hülfsarbeiters bedürfen, wird hinſichtlich des Ohmgelds vom Wein, den ſie an ihre ſtändigen und unſtändigen landwirthſchaftlichen Hülfsarbeiter verabreichen, Rückvergütung geleiſtet. Dieſelbe wird je von *der* Menge an Wein gewährt, welche die Steuerverwaltung nach Vernehmung des Schatzungsraths als Hausverbrauch für die landwirthſchaftlichen Hülfsarbeiter des Wirthes anerkennt.

Der Betrag der Ohmgeldrückvergütung darf jedoch zehn Prozent der vom Wirthe im betreffenden Jahr geleiſteten Ohmgeldzahlungen nicht überſchreiten.

§. 34.

Wirthen, welche ihre Wirthſchaft auf längere Zeit oder für immer einſtellen, wird von ihrem

in den Wirthschaftskellern befindlichen Weinvorrath das Ohmgeld und, wenn sie für die Wirthschaftskeller ein Weinhandelspatent besitzen und beibehalten, auch die Accise rückvergütet.

Eröffnet ein Wirth, der seine Wirthschaft auf längere Zeit eingestellt und, wie eben bemerkt, die Steuerrückvergütung empfangen hatte, späterhin die Wirthschaft wieder, so hat er von seinem Weinvorrath in den Wirthschaftskellern das Ohmgeld und, falls er vor der Wiedereröffnung der Wirthschaft als Weinproduzent oder Weinhändler accisfreie Weineinlagen machen durfte, oder als Weinhändler bei Einstellung der Wirthschaft auch die Accise rückvergütet erhalten hatte, auch die Accise zu entrichten.

Bei einer Einstellung der Wirthschaft auf nur kurze Zeit wird eine Steuerrückvergütung nicht geleistet und sind auch von Weineinlagen während derselben Accise und Ohmgeld zu bezahlen. Doch kann für den muthmaßlichen Weinverbrauch des Wirths und seiner Haushaltung in dieser Zwischenzeit ein billiger Nachlaß am Ohmgelde zugestanden werden.

§. 35.

Stirbt ein Wirth und wird der in seinen Wirthschaftskellern befindliche Wein von Personen erworben, welche nicht zu den Erben des Verstorbenen gehören, so ist der Verlassenschaftsmasse das Ohmgeld rückzuvergüten.

Die gleiche Rückvergütung hat die Verlassenschaftsmasse anzusprechen, wenn die Personen, welche den Wein übernehmen, zwar Erben des Verstorbenen, aber keine Wirthe sind.

Wird dagegen der Wein aus den Wirthschaftskellern des Verstorbenen von Erben übernommen, welche dessen Wirthschaft fortsetzen oder eine eigene führen, so hat die Verlassenschaftsmasse keine Ohmgeldrückvergütung zu beziehen.

§. 36.

Ebenso wie Wirthe werden behandelt:

1. Personen, welche zum bouteillenweisen Verkaufe fremder feiner Weine ermächtigt sind;
2. Personen, welche einen öffentlichen Kosttisch halten und dabei Wein zu verabreichen befugt sind;
3. Personen, welche, ohne Wirthe zu sein, in Keller oder sonstige Räume innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes Wein einlegen, sofern ihnen für diese ihre Weineinlagen nicht ausnahmsweise eine günstigere Behandlung zugestanden ist (§. 38).

§. 37.

Wer, ohne Wirth zu sein, die polizeiliche Erlaubniß erlangt hat, fremde feine Weine — d. i. alle süßen Weine, Champagnerweine und überhaupt alle fremden Weine, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteillen oder in Fässern eingelegt werden — im Kleinen abzusetzen, muß sich, bevor er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen darf, von der Steuerverwaltung auf den Keller, in welchem er dergleichen Weine lagern will, ein Weinhandelspatent erwirken und von jeder Einlage an solchen Weinen in den betreffenden Keller Accise und Ohmgeld bezahlen. Andere nicht zu den fremden feinen Weinen gehörige Weine dürfen gleichfalls nur gegen Entrichtung von Accise und Ohmgeld eingelegt werden, sofern nicht die Steuerverwaltung unter entsprechender Controle eine Ausnahme gestattet.

§. 38.

Personen, welche, ohne Wirthe zu sein, als Miethbewohner eines Wirthschaftsgebäudes oder

aus anderen Urſachen Wein in Keller innerhalb eines Wirthſchaftsgebäudes einlegen, kann, wo der Keller, in welchem ihr Wein lagert, von den Wirthſchaftskellern vollſtändig abgeſondert iſt, auch den ſonſt obwaltenden Umſtänden nach Unterſchleife nicht zu beſorgen ſind, die Steuerverwaltung ausnahmsweiſe und unter den ſachdienlichen Beſchränkungen die ohmgeldfreie und, wenn die betreffenden Perſonen Weinproduzenten ſind, auch die accisfreie Weineinlage auf Widerruf geſtatten.

§. 39.

Wirthen, welche iſolirt wohnen und bei der Entlegenheit vom Wohnſitze des Steuererhebers nicht leicht zu überwachen ſind, kann durch beſonderen Vertrag ſtatt der ſonſt jeweils fälligen Accis- und Ohmgeldbeträge ein jährliches Accis- und Ohmgeldaverſum beſtimmt werden, bei deſſen Bemeſſung der Durchſchnitt ihrer Accis- und Ohmgeldzahlungen in den nächſt verfloſſenen Jahren und die Umſtände, welche eine etwaige Ausdehnung ihres Gewerbs erwarten laſſen, als Anhaltspunkte dienen.

Im Vertrage iſt zu bedingen:

1. daß das bewilligte Averſum in Quartalzielern, je in den erſten vierzehn Tagen des betreffenden Vierteljahrs, an den Steuererheber zu berichtigen ſei;

2. daß der Vertrag ſowohl von der Steuerverwaltung als auch vom Wirthe jährlich, doch nur zu Anfang des vierten Quartals mit der Wirkung gekündigt werden könne, daß er dann mit Ablauf dieſes Quartals ein Ende nimmt;

3. daß der Steuerverwaltung überdies vorbehalten bleibe, den Vertrag im Falle von Aenderungen in der Geſetzgebung über Acciſe und Ohmgeld ſo wie auch dann jederzeit aufzuheben, wenn der betreffende Wirth die Vertragsbedingungen nicht erfüllt;

4. daß mit Anfang wie mit Ablauf der Wirkſamkeit des Vertrags auf Koſten des Wirths eine Aufnahme ſeines Weinvorraths ſtatt zu finden habe und der etwaige Ueberſchuß des Vorraths am Schluſſe der Vertragszeit über den Vorrath am Anfange derſelben der Acciſe und dem Ohmgeld unterworfen ſei; zuletzt

5. daß während der Dauer des Vertrags der Wirth weder von einer Weineinlage Weinſteuer zu zahlen, noch auch von Weinabgaben, oder wenn ihm Wein zu Grunde geht, oder endlich aus irgend anderen Urſachen, den Fall des §. 33 jedoch ausgenommen, Steuerrückvergütung anzuſprechen habe, demungeachtet aber verpflichtet ſei, dem Steuererheber von jeder Weineinlage und von jeder Weinabfaſſung unter Angabe der Menge und Gattung je innerhalb acht Tagen Anzeige zu machen.

2. Der Weinproduzenten.

§. 40.

Wer Wein — Trauben- oder Obſtwein — einkellert, *den er ſelbſt erzeugt hat*, wird, falls er im Orte der Einlage keine Wirthſchaft treibt, als *Weinproduzent* angeſehen und bleibt als ſolcher von der Weinſteuer befreit, wenn der Wein entweder

1. von eigenthümlichen oder gepachteten oder als Dienſtbeinutzung übernommenen Grundſtücken in der Gemarkung des Einlageorts herrührt, oder aber

2. von eigenthümlichen oder gepachteten oder als Dienſtbeinutzung übernommenen Grundſtücken

anderer inländiſcher Gemarkungen oder von eigenthümlichen Grundſtücken in einer an die Gemarkung des Einlageortes angrenzenden ausländiſchen Gemarkung herſtammt und im Herbſte unmittelbar aus den betreffenden Grundſtücken oder von der Kelter weg in den Ort der Einlage gebracht wird. Kann der Wein nicht unmittelbar im Herbſte in den Ort der Einlage gebracht werden, ſo ſoll die ſpätere Einkellerung allda gleichwohl ausnahmsweiſe ſteuerfrei bleiben, wenn ſie binnen der erſten fünf Monate des nächſtfolgenden Jahrs geſchieht und der Wein bis dahin im Orte der Zwiſchenlagerung, ſo weit erforderlich, unter ſteuerliche Controle geſetzt war.

§. 41.

Den Weinproduzenten werden gleich behandelt:

1. die Beſitzer von Weingefällberechtigungen rückſichtlich der ihnen zuſtehenden Weingefälle, auch die Steigerer und Pächter ſolcher Weingefälle;

2. bei in Theilbau gegebenen Reben der Eigenthümer wie der Theilbauer, jedoch jeder von beiden nur für den ihm nach dem Theilbauvertrage zukommenden Antheil:

3. die Gemeindekaſſen, Ortsalmoſenverrechnungen, Ortszehntkaſſen und andere örtliche, zur Tilgung von Schulden der Gemeindeangehörigen beſtimmte Kaſſen in Weinorten für Wein, welchen ſie von ihren Schuldnern an Zahlung annehmen;

4. der Bezieher von Kelterwein (d. i. von Trauben- oder Obſtwein, welchen der Beſitzer einer Kelter oder Trotte für die Geſtattung ihres Gebrauchs zum Auspreſſen der Trauben oder des zur Erzeugung von Obſtmoſt dienenden Obſtes erhält) rückſichtlich dieſes Kelterweins.

§. 42.

Als Weinproduzent iſt dagegen nicht anzuſehen, wer Obſt oder Trauben erkauft, um hieraus Wein zu erzielen.

§. 43.

Der Weinproduzent iſt wie von der Einlage an ſelbſt erzeugtem Wein, ſo auch von ſeinem Hausverbrauch an ſolchem ſteuerfrei.

Legt er Wein ein, rückſichtlich deſſen er nicht als Weinproduzent zu behandeln iſt, ſo wird er bei ſolcher Weineinlage als Weinconſument beſteuert.

§. 44.

Seinen Erwachs an Wein darf der Weinproduzent nur im Großen (§. 4) verkaufen. Gleichwohl iſt ihm die Verwerthung deſſelben im Ganzen auch dann unbenommen, wenn der Erwachs unter fünfzehn Maas beträgt.

Verkauft ein Weinproduzent einem anderen Weinproduzenten, der nicht als Weinhändler auch anderen als ſelbſterzeugten Wein abgabefrei einlegen darf, im Herbſte Moſt, ſo iſt er verpflichtet, dies dem Steuererheber anzuzeigen.

Die Abgabe von Proben ſeines Erwachſes, ins Ausland in beliebiger Menge, fürs Inland aber in einzelnen ganzen oder halben Flaſchen, iſt dem Weinproduzenten unverwehrt.

3. Der Weinhändler.

§. 45.

Wer als Weinhändler behandelt und hiernach der Begünſtigungen theilhaftig werden will,

welche nach den folgenden Paragraphen den Weinhändlern in Aussicht gestellt sind, muß sich von der Steuerverwaltung ein Weinhandelspatent erwirken.

§. 46.

Weinhandelspatente werden je nach dem Umfange der Begünstigungen, welche der Weinhändler zu erwerben wünscht, entweder für Weinlagerkeller oder für Weinhandlungskeller, in jedem Falle jedoch nur für einen bestimmten Ort und für bestimmte Keller in diesem Orte, ertheilt.

Wer in einem Orte zugleich Weinlager- und Weinhandlungskeller halten will, muß ein Patent für jene und ein Patent für diese Keller nehmen, und wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will, muß in jedem dieser Orte Patente erwirken.

§. 47.

Weinhandelspatente können ertheilt werden:

1. jedem Staatsangehörigen, jene öffentlichen Beamten ausgenommen, mit deren Beruf die Betreibung eines Weinhandels für unvereinbar erachtet wird und rücksichtlich welcher darum die im folgenden Paragraphen erwähnten Beschränkungen eintreten;

2. Ausländern, welche die staatspolizeiliche Erlaubniß zum Weinhandel im Großherzogthum erworben haben.

§. 48.

Bezüglich der Ertheilung von Weinhandelspatenten an öffentliche Beamte finden folgende Beschränkungen statt:

1. Den Obereinnehmern, den Oberbeamten der Hauptsteuerämter, dem Steuererhebungs- und dem Steueraufsichtspersonal, den Hospital- und Proviantverwaltern der großh. Kriegsverwaltung, ferner allen jenen großh. Domänen- und Stiftungsverwaltern, die Weineinkellerungen zu besorgen oder zu überwachen haben, dürfen Weinhandelspatente nicht ertheilt werden;

2. andere in Dienstthätigkeit befindliche Beamte und Angestellte des Staates können Patente für Weinlagerkeller nach Belieben, Patente für Weinhandlungskeller dagegen nur mit Gutheißung des vorgesetzten großherzoglichen Ministeriums erlangen.

§. 49.

Die durch das Patent erlangte Befugniß geht nur auf die Person des Patentisirten.

Niemand kann auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, ausgenommen die Erben eines Weinhändlers, so lange dessen Weinlager ungetheilt bleibt.

Mehrere Personen können nur dann ein Patent in Gemeinschaft erlangen, wenn sie sich in einer Handelsverbindung befinden.

§. 50.

Wer an einem Orte, wo er keinen ständigen Wohnsitz hat, einen Weinhandel treiben, also ein Weinlager unterhalten will, ferner Personen, die in Gemeinschaft den Weinhandel treiben wollen, auch Erben eines Weinhändlers haben einen Geschäftsführer aufzustellen, welcher — unbeschadet der Mithaftbarkeit des oder der Geschäftseigenthümer — alle aus dem Weinhandel entspringenden Steuerverbindlichkeiten zu erfüllen hat.

§. 51.

Das Ansuchen um ein Weinhandelspatent ist bei dem Steuererheber, in dessen Bezirk das

Weinlager gehalten werden will, und, wo die hiezu bestimmten Keller in verschiedenen Erhebungsbezirken liegen, bei dem Steuererheber, in dessen Bezirk der größere Keller sich befindet, schriftlich einzureichen.

Die Ausfertigung der Patente geschieht durch die betreffende Obereinnehmerei (das betreffende Hauptsteueramt).

Die Kosten für Ausfertigung der Patente und für steuerliche Ueberwachung der Patentkeller trägt die Steuerkasse.

§. 52.

Patente auf Weinlagerkeller können nur für Keller ertheilt werden, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in ein Wirthschaftsgebäude, in einen Wirthschaftskeller, oder in einen anderen Keller nur auf offener Straße möglich ist.

§. 53.

Für ein Patent auf Weinlagerkeller ist jährlich je für die Periode vom 1. Dezember bis letzten November des folgenden Jahrs, und zwar ohne Unterschied, ob es fürs ganze Jahr oder nur für einen Theil des Jahres benutzt wird, eine Gebühr von sechs Gulden in die Steuerkasse zu entrichten.

Der Besitzer eines Weinlagerkellers hat überdies die Verpflichtungen zu übernehmen, welche die durch §. 77 verordnete Controle ihm auferlegt.

§. 54.

Wer ein Patent auf Weinlagerkeller erlangt hat, darf in die betreffenden Keller Wein in unbeschränkter Menge einlegen, aber hieraus, den Fall der gänzlichen Leerung eines Kellers ausgenommen, auf einmal, sei es an einen einzelnen oder an mehrere Empfänger, je nur in einer Gesammtmenge von mindestens einem halben Fuder abgeben.

Will der Weinhändler seinen Hausverbrauch an Wein aus seinem Weinlagerkeller entnehmen, so kann dies einschließlich etwaiger anderer gleichzeitig stattfindender Abfassungen auch nur in der eben erwähnten Gesammtmenge und nur gegen Entrichtung der Accise und, falls er im Orte eine Wirthschaft treibt, auch des Ohmgelds geschehen.

§. 55.

Patente auf Weinhandlungskeller können ertheilt werden:

1. für Keller, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers nicht anders als auf offener Straße möglich ist;

2. für Wirthschaftskeller, auch für andere Keller, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers auch anders als auf offener Straße möglich ist.

§. 56.

Die Begünstigungen, welche ein Patent auf Weinhandlungskeller gewährt, sind auf die Größe des Weinlagers beschränkt, welches nach der Klasse des Patents unterhalten werden darf.

Ein Patent	I. Klasse erlaubt einen Lagerbestand bis zu . . .	10	Fuder,
	II. „ „ „ „ „ „ . . .	20	„
	III. „ „ „ „ „ „ . . .	40	„

Ein Patent	IV.	Klaſſe	erlaubt	einen	Lagerbeſtand	bis	zu	.	.	.	60	Fuder,
	V.	„	„	„	„	„	„	.	.	.	80	„
	VI.	„	„	„	„	„	„	.	.	.	100	„
	VII.	„	„	„	„	„	„	.	.	.	140	„
	VIII.	„	„	„	„	„	„	.	.	.	180	„
	IX.	„	„	„	„	über		.	.	.	180	„

§. 57.

Iſt ein Weinhändler im betreffenden Orte zugleich Weinproduzent und legt er auch Wein, rückſichtlich deſſen er Weinproduzent iſt (§§. 40 und 41), in ſeinen Weinhandlungskeller im Orte ein, ſo wird der im Herbſte des laufenden und des nächſt vorangegangenen Jahrs bezogene und eingekellerte Wein der Art in das höchſte Maas des erlaubten Lagerbeſtands dann nicht eingerechnet, wenn der Weinhändler gleich bei der Einkellerung ſolchen Weines die eingekellerte Menge unter Angabe ihrer Eigenſchaft als ſelbſterzeugter Wein dem Steuererheber ſchriftlich angezeigt hat und dieſe Anzeige unbeanſtandet geblieben iſt.

Will ein Weinhändler den Lagerbeſtand ſeines Weinhandlungskellers im Orte über das erlaubte höchſte Maas erſtrecken, ſo hat er — bevor dies geſchieht — ſtatt ſeines bisherigen Patents ein ſolches der entſprechenden höheren Klaſſe zu erwirken.

§. 58.

Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller beſitzt, iſt der nach der Klaſſe des Patents bemeſſenen Gewerbſteuer unterworfen.

Außerdem hat er im Falle des §. 60 für ſeinen Hausverbrauch an Wein den vorgeſchriebenen Averſalbetrag ſtatt der Weinſteuer zu bezahlen. Dieſer iſt mit der Gewerbſteuer und für den gleichen Zeitraum wie ſie zu entrichten.

§. 59.

Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller erhält, aus welchen der Weintransport in ein Wirthſchaftsgebäude oder in Wirthſchaftskeller nur auf offener Straße möglich iſt (§. 55, Satz 1), kann in die betreffenden Weinhandlungskeller Wein innerhalb des durch das Patent beſtimmten höchſten Lagerbeſtands accis- und ohmgeldfrei einlegen, auch daraus nach Belieben im Großen (§. 4), jedoch nur nach Anſicht der über die Abfaſſung des Weins zu erhebenden ſteueramtlichen Urkunde (der Steuerquittung, des Control-, Uebergangs-, oder Transportſcheins) abgeben.

Geht der Wein, den der Weinhändler bezieht, in kleinen Beträgen (§. 13, Abſatz 2) aus dem Auslande ein, ſo hat derſelbe die Freilaſſung von der Weinſteuer bei der betreffenden Hebeſtelle durch Vorzeigung ſeines Patents zu erwirken.

§. 60.

Treibt ein ſolcher Weinhändler im Orte keine Wirthſchaft, ſo iſt ihm überdies geſtattet, ſeinen Hausverbrauch an Wein allda ſteuerfrei aus ſeinen Weinhandlungskellern zu beziehen, jedoch gegen Entrichtung des im §. 61 beſtimmten Averſalbetrags ſtatt der Weinſteuer. Will der zum Hausverbrauch beſtimmte Wein in größerer Menge, als die Conſumtion einiger Monate muthmaßlich fordert, aus dem Weinhandlungskeller entnommen und bis zum allmähligen Verbrauch in einen anderen Keller wiederum eingelegt werden, ſo iſt dieß nur unter der Vorausſetzung geſtattet, daß

der Vorrath im Weinhandlungskeller einſchließlich der zum eigenen Verbrauch bezogenen und anderwärts wieder eingekellerten Menge zu keiner Zeit den durch das Patent erlaubten Lagerbeſtand überſchreitet.

Haben mehrere Perſonen ein Patent in Gemeinſchaft (§. 49), ſo ſteht dieſe Begünſtigung nur jener unter ihnen zu, welche das Weinhandelsgeſchäft leitet.

Wo es von der Steuerverwaltung für nöthig erachtet wird, muß ſich der Weinhändler der im §. 75 verordneten Controle unterwerfen.

§. 61.

Der Averſalbetrag an Weinſteuer, welchen der Weinhändler für ſeinen Hausverbrauch an Wein im Patentorte zu erlegen hat, beläuft ſich für ſeine Perſon auf 3 fl. 24 kr. jährlich. Dieſer Betrag erhöht ſich für jeden männlichen Tiſchgenoſſen über achtzehn Jahre um 48 kr. und für jeden weiblichen Tiſchgenoſſen über achtzehn Jahre um 24 kr. jährlich. Landwirthe, welche mehrere Dienſtboten unterhalten, haben gleichwohl nur einen männlichen und einen weiblichen Dienſtboten zu verſteuern. Bei Handwerkern bleiben die Gewerbsgehülfen, mit Ausnahme der Küfergeſellen, bei Berechnung des Averſalbetrags außer Betracht.

Tritt im Laufe des Jahrs bei den Tiſchgenoſſen des Weinhändlers eine Aenderung in der Art ein, daß die Anzahl der männlichen Tiſchgenoſſen über achtzehn Jahre oder der weiblichen über achtzehn Jahre ab- oder zunimmt, ſo iſt dem Steuererheber ſchriftliche Anzeige zu machen, damit der Averſalbetrag an Weinſteuer fürs nächſte Jahr hiernach berichtigt werden kann.

§. 62.

Treibt ein Weinhändler, welcher nach §. 59 ein Patent erlangt hat, im Patentorte eine Wirthſchaft, ſo finden die §§. 60 und 61 auf ihn keine Anwendung; er muß vielmehr von allen Weinabfaſſungen aus dem Weinhandlungskeller, ſei es für ſeine Wirthſchaft oder für ſeinen Hausverbrauch, Acciſe und Ohmgeld zahlen.

Sind jedoch im Weinhandlungskeller zugleich Weine gelagert, welche gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar vom Ausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine bezogen wurden, ſo hat der Weinhändler von dergleichen Weinen im vorgenannten Falle die Weinſteuer nicht zu erlegen.

Im Uebrigen unterliegt er der im §. 74 verordneten Controle.

§. 63.

Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller erhält, aus welchen der Weintransport in ein Wirthſchaftsgebäude oder in Wirthſchaftskeller auch anders als auf offener Straße möglich iſt (§. 55, Satz 2), muß von jeder Weineinlage die bei Weineinlagen in Wirthſchaftskeller ſchuldige Weinſteuer entrichten. Er kann dagegen den im Patentkeller gelagerten Wein nach Belieben im Großen (§. 4) abgeben und hat in ſolchem Falle beim Abſatze ins Ausland, wenn derſelbe vorſchriftsmäßig nachgewieſen iſt, die Rückvergütung der Acciſe und des Ohmgelds, beim Abſatze im Inland aber die Rückvergütung des Ohmgelds anzuſprechen, während der Erwerber des Weines acciſsfrei bleibt.

Den Wein zu ſeinem eigenen Verbrauch und, wenn er im Orte Wirthſchaft treibt, den Bedarf für dieſe kann der Weinhändler in beliebiger Menge abgabefrei aus dem Patentkeller entnehmen.

§. 64.

Wo es die Steuerverwaltung für zuläſſig erachtet, kann ſie auf blos zum Weinhandel beſtimmte Patentkeller der im §. 55, Satz 2, beſchriebenen Beſchaffenheit, ſofern ſolche Keller von Wirthſchaftskellern vollſtändig geſchieden ſind, ſtatt der Beſtimmungen des §. 63 jene der §§. 59—62 bis auf Widerruf in Anwendung bringen, und zwar bei Weinhändlern, die keine Wirthſchaft im Orte treiben, die Beſtimmungen der §§. 59, 60 und 61 mit der im Schlußſatze des §. 60 verordneten Controle, bei Weinhändlern dagegen, die im Orte eine Wirthſchaft treiben, die Beſtimmungen der §§. 59 und 62.

§. 65.

Aus Weinlager- wie aus Weinhandlungskellern dürfen Weinproben ins Ausland in beliebiger Menge, fürs Inland aber in einzelnen ganzen oder halben Flaſchen verabreicht werden.

§. 66.

Weinhandelspatente wirken fort, bis ſie der Weinhändler aufgibt, oder dieſelben ihm, weil er ſie zur Unterſchlagung der Weinſteuer oder zur Begünſtigung ſolcher Unterſchlagungen mißbraucht hat, von der Steuerverwaltung zeitweiſe entzogen werden.

Will ein Weinhändler die in dem Patent bezeichneten Keller ändern oder noch andere Keller als Patentkeller benutzen, ſo hat er unter Anſchluß ſeines Patents dem Steuererheber ſeine Abſicht ſchriftlich anzuzeigen und die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt), wenn dabei ein Bedenken nicht obwaltet, das Nöthige im Patent zu bemerken, ſofort dieſes zurück geben zu laſſen.

Will ein Weinhändler ſeinen Weinhandel entweder überhaupt aufgeben, oder an einen anderen Ort verlegen, ſo hat er dem Steuererheber unter Rückgabe des Patents und unter Bemerkung des Tages der Einſtellung oder Verlegung des Weinhandels ſchriftliche Anzeige zu machen.

Tritt ein Patent außer Wirkſamkeit, ſo erlöſchen die an ſolches geknüpften Begünſtigungen. Der Weinvorrath in den Patentkellern, welcher nicht ſchon bei der Einlage der Weinſteuer unterworfen worden iſt (§. 63), unterliegt alsdann, den hierunter etwa begriffenen ſelbſt erzeugten Wein (§. 57) nicht ausgenommen, der Weinſteuer und zwar, wenn der bisherige Weinhändler im Orte eine Wirthſchaft treibt, der Acciſe und dem Ohmgeld, andernfalls nur der Acciſe.

4. Der Weinconſumenten.

§. 67.

Wer in einem Orte für ſeine Weineinlagen allda nach den vorſtehenden Beſtimmungen nicht als Weinwirth, Weinproduzent oder Weinhändler zu behandeln iſt, gilt daſelbſt als Weinconſument (§. 3).

Seine Weineinlagen, mit Ausnahme der nach den §§. 18 — 21 und §. 63 abgabefrei bleibenden, ſind der Acciſe unterworfen (§. 5). Seine Weinvorräthe darf er nur im Großen (§. 4) abſetzen; eine Rückvergütung der Acciſe wird ihm dabei nicht gewährt. Die Abgaben von Weinproben iſt dem Weinconſumenten wie dem Weinhändler (§. 65) geſtattet.

B. Ueber die Maßregeln zur Sicherung der Weinsteuer.

1. Ueberwachung der Weinkeller, sowie der Weineinlagen und Weinabfassungen.

§. 68.

Die Weinkeller überhaupt, die der Wirthe und Weinhändler aber insbesondere, stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung.

Sie kann von denselben Einsicht nehmen und die Weinvorräthe allda nicht nur, sofern es in den folgenden Paragraphen ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern auch, wo sie erheblichen Verdacht einer Weinsteuerunterschlagung oder der Beihülfe zu solcher oder der Ueberschreitung des patentmäßig erlaubten Lagerbestands hegt, urkundlich aufnehmen lassen.

Sie wird dabei den redlichen Verkehr so wenig, als möglich, belästigen.

§. 69.

Den Weineinlagen in Wirthschaftskeller, Weinlagerkeller und unter besonderer Controle stehende Weinhandlungskeller (§§. 74, 75 und 77) hat der Steuererheber, je nach vorgängiger genauer Controlirung des zur Einkellerung bestimmten Weins, so weit thunlich, den Weineinlagen in andere Keller dagegen wenigstens von Zeit zu Zeit anzuwohnen.

Bei den Weinabfassungen aus Weinlagerkellern und aus unter besonderer Controle stehenden Weinhandlungskellern, dann bei sonstigen Weinabfassungen, auf deren Grund eine Weinsteuerrückvergütung in Anspruch genommen werden wird, hat er gleichfalls gegenwärtig zu sein.

§. 70.

Wein verschiedener Eigenthümer darf der Regel nach nur in getrennten und je mit besonderem Verschlusse versehenen Kellerräumen gelagert werden.

§. 71.

Ausnahmsweise ist die Lagerung von verschiedenen Personen gehörigem Wein im nämlichen Keller gestattet:

1. bezüglich der Vorräthe mehrerer Weinconsumenten;

2. wenn Weinproduzenten, welchen es am nöthigen Kellerraum und an Verkaufsgelegenheit mangelt, ihr Weinerzeugniß in den Keller eines anderen Weinproduzenten oder eines Weinconsumenten einlegen wollen;

3. wenn Wein, der an einen neuen Eigenthümer übergegangen ist, nur einstweilen noch bis zu späterer Abfassung neben den Vorräthen des früheren Besitzers in dessen Keller belassen werden will (§. 12 und §. 20).

In allen diesen Ausnahmefällen muß jedoch dem Steuererheber Anzeige gemacht und ihm im Falle 1 die Weinmenge eines jeden der betreffenden Weinconsumenten, in den Fällen 2 und 3 dagegen die Weinmenge jenes Weinproduzenten, beziehungsweise sonstigen Weinbesitzers, angemeldet werden, der sich des fremden Kellers bedient.

§. 72.

In Weinorten, auch in jenen anderen Orten, in welchen vom Schlußſatze des §. 28 Gebrauch gemacht iſt, hat die Steuerverwaltung nach vollendetem Herbſte, beziehungsweiſe nach vollendeter Obſtweinkelterung, in den Kellern und in ſonſtigen Aufbewahrungsräumen der Wirthe den von dieſen eingelegten neuen Wein aufnehmen zu laſſen und, wenn ſich dabei mehr vorfindet, als der Wirth jeweils am Abend angemeldet hat (§. 28), die Erhebung der Weinſteuer von dieſem Mehrbetrag anzuordnen.

§. 73.

Hat ein Wirth vor der im vorhergehenden Paragraphen verordneten Aufnahme ſeines neuen Weins demſelben alten bereits verſteuerten Wein beigemiſcht, ſo wird am Ergebniß der Aufnahme die Menge des beigemiſchten alten Weins nur dann in Abzug gebracht, wenn die Beimiſchung unter Aufſicht des Steuererhebers, welcher die Menge des beigemiſchten alten Weins vorzumerken hat, geſchehen iſt.

§. 74.

Weinhandlungskeller der im §. 55, Satz 1 erwähnten Beſchaffenheit unterliegen, wenn der Weinhändler im Orte eine Wirthſchaft treibt, nach §. 62 dergeſtalt beſonderer Controle der Steuerverwaltung, daß

1. jede Einlage in den Patentkeller durch Abgabe der den Wein begleitenden Urkunde und, wenn der Wein von einer ſolchen nicht begleitet iſt, durch eine ſchriftliche, vom Weinhändler unterzeichnete Anzeige dem Steuererheber vorher angemeldet werden muß und daß keine Weinabfuhr zugegeben werden darf, bevor dem Weinhändler die ſteueramtliche Urkunde, welche der Weinbezieher hierüber vom Steuererheber einzuholen hat, vorgewieſen iſt, daß ſodann

2. von allem Wein, welcher nach der von Zeit zu Zeit und der Regel nach am Jahresſchluß ſtatt findenden urkundlichen Aufnahme des Weinvorraths weniger vorhanden iſt, als nach dem Vorrath bei der jüngſt vorangegangenen Aufnahme unter Berückſichtigung der ſeitdem angemeldeten Weineinlagen und Abfaſſungen, ſo wie des Abganges für Zehrung und Hefe vorhanden ſein ſollte, Acciſe und Ohmgeld zu entrichten iſt.

Iſt Wein durch irgend einen Zufall zu Grunde gegangen, ſo wird, wenn hievon alsbald Anzeige gemacht und der Verluſt gehörig nachgewieſen worden iſt, von der in Verluſt gerathenen Menge keine Steuer erhoben.

Sind im Weinhandlungskeller zugleich Weine gelagert, welche gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar vom Ausland oder aus einer Niederlage unverzollter Weine dahin bezogen wurden, ſo hat der Weinhändler von dergleichen Weinen im Falle des Satzes 2 Acciſe und Ohmgeld nicht zu entrichten.

§. 75.

Weinhandlungskeller der im §. 55, Satz 1, beſchriebenen Beſchaffenheit, deren Beſitzer im Orte keine Wirthſchaft treibt, können gleichwohl der im §. 74 verordneten beſonderen Controle ebenfalls unterworfen werden (§. 60); jedoch nur, wo dies in Folge collegialer Entſcheidung der Steuerdirection zur Sicherung der Acciſ- und Ohmgeldgefälle nöthig erſcheint.

Wird die Controle angeordnet, ſo muß bei der nach §. 74, Satz 2, jeweils eintretenden

Prüfung des Weinvorraths auch auf den ſeit der jüngſt vorangegangenen Aufnahme ſtatt gehabten eigenen Verbrauch des Weinhändlers nach billiger Schätzung Rückſicht genommen werden. Die Größe des Abzugs für den eigenen Verbrauch wird von der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) nach Hörung des Schatzungsraths und des Steuererhebers feſtgeſetzt.

§. 76.

Bei der nach §. 74, Satz 2, aufzuſtellenden Berechnung des Weinvorraths ſind als Abgang für Zehrung und Hefe und ſonſtigen Verluſt anzunehmen:

1. von der Geſammtmenge der ſeit der letzten Aufnahme ſtatt gehabten Einlagen 1½ Prozent;

2. überdieß, wenn unter dieſen neuer Wein des letzten Herbſtes begriffen iſt, welcher vor dem erſten Ablaß eingelegt wurde, und zwar von den Einlagen vom Herbſt bis zum 1. Dezember 1 Prozent,

ſodann von dem am 1. Dezember beſtehenden Vorrath und von den nach dem 1. Dezember bewirkten Einlagen 3 Prozent;

3. von der Geſammtmenge aller ſeit der letzten Aufnahme ſtatt gefundenen Abfaſſungen ½ Prozent;

4. von der Summe der Monatsvorräthe, welche am Schluſſe jedes ſeit der letzten Aufnahme verfloſſenen Monats ſich ergeben haben, ⅓ Prozent.

Der Lagervorrath des erſten Monats beſteht aus dem wirklichen Vorrath bei der letzten Aufnahme und aus den Einlagen im Lauf des erſten Monats.

Der Lagervorrath des zweiten Monats beſteht aus dem Lagervorrath des erſten Monats nach Abrechnung der Abfaſſungen des erſten Monats und Zurechnung der Einlagen des zweiten Monats.

In gleicher Weiſe, wie beim zweiten Monat, werden auch die Lagervorräthe der übrigen Monate berechnet.

§. 77.

In Weinlagerkeller dürfen Weineinlagen nur mit Beachtung der Vorſchrift des §. 74, Satz 1, und aus ſolchen Weinabfaſſungen nur nach vorgängiger ſchriftlicher, die Menge des Weins, auch den Namen und Wohnort des Weinempfängers anzeigender Anmeldung beim Steuererheber und nur unter ſeiner Aufſicht ſtatt finden.

Die Beſtimmung des Satzes 2 von §. 74 iſt auch auf Weinlagerkeller anwendbar.

§. 78.

In den im §. 74 bezeichneten Weinhandlungskellern von Wirthen, auch in den Weinlagerkellern müſſen ſämmtliche Lagerfäſſer im Landesmaaße geeicht ſein.

Von dieſer Vorſchrift wird in ſoweit eine Ausnahme geſtattet, als Lagerfäſſer bereits auf ein bekanntes anderes Maas zuverläſſig geeicht ſind, oder fremde feine Weine in Originalgebinden lagern.

Die Eichung der Lagerfäſſer ſoll mit möglichſter Schonung des Weinhandels und mit thunlicher Koſtenerſparung bewirkt werden. Namentlich ſollen Fäſſer, in welchen älterer, nicht jährlich zum Ablaß kommender Wein gelagert iſt, bis zur nächſten Entleerung vorläufig nur mit dem Viſirſtab oder der Viſirrolle gemeſſen werden; auch ſoll, wo bei großen Lagerfäſſern in Weinlagerkellern nach Entleerung der Fäſſer deren Eichung mit Wein oder Waſſer mit großen Schwierigkeiten und

unverhältnißmäßigem Aufwand verknüpft wäre, die Steuerverwaltung es ausnahmsweise bei der Messung durch den Visirstab oder die Visirrolle bewenden lassen.

§. 79.

Alle Kellervisitationen und Weinaufnahmen geschehen auf schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) unter Leitung eines Steuererhebungs- oder Steueraufsichtsbeamten und unter Anwohnung einer Urkundsperson, der Regel nach aus dem Ortsgemeinderath, und eines verpflichteten Küfers.

Sind bei einer Weinaufnahme einzelne Fässer nicht voll befunden oder nicht mit zuverlässiger Eiche versehen, so geschieht die Vermessung des Inhalts mit dem Visirstab oder der Visirrolle; sofern es die Steuerverwaltung nicht für angemessen erachtet, eine vollständige Vermessung vornehmen zu lassen.

Wo man sich nur des Visirstabs oder der Visirrolle bedient hat, kann auch der Weinbesitzer, falls ihm dies nicht genügt, eine vollständige Vermessung verlangen. Hat er eine solche nicht verlangt, so bleibt jede spätere Einwendung gegen das Ergebniß der Abmessung mit dem Visirstab oder der Visirrolle unberücksichtigt.

Die Kosten der förmlichen Vermessung, sofern er sie verlangt hat, trägt der Weinbesitzer, es sei denn, daß die von ihm beanstandete Weinaufnahme um mehr als fünf Prozent vom Ergebnisse der vollständigen Vermessung abweicht.

Der Weinvorrath ist in der Aufnahmsurkunde nach Gattung und Menge genau zu verzeichnen und die Urkunde vom Weinbesitzer, von der Urkundsperson, vom Küfer und vom Steuererheber unterschriftlich zu bestätigen. Verweigert der Weinbesitzer oder sein Beauftragter die Unterschrift, so ist dies auf der Urkunde zu bemerken und diese Bemerkung vom Steuerbeamten und der Urkundsperson unterschriftlich zu bestätigen.

2. Ueberwachung der Weintransporte.

a. Ueberhaupt.

§. 80.

Der Transport von Wein (Trauben- wie Obstwein) und zur Weinbereitung bestimmten Trauben sowohl innerhalb ein und desselben Ortes, als von einem Orte zum anderen, muß von einer Urkunde begleitet sein, welche die Herkunft und Bestimmung des Transportes, auch die Gattung und Menge des Weins, letztere nach Maas oder Gewicht, anzeigt.

Von dieser Vorschrift ist allein ausgenommen der Transport

1. von Wein, welcher nach §. 18, Satz 4, steuerfrei bleibt;

2. von Wein in Mengen unter 15 Maas oder 24 Flaschen, wenn der Wein von einem Kleinverkäufer bezogen wurde, oder aus dem eigenen Keller des Beziehers und zu seinem eigenen Bedürfnisse entnommen ist, auch in beiden Fällen der Transport lediglich im nämlichen Ort oder nur nach einem unmittelbar angrenzenden Nachbarorte statt findet;

3. von Wein in Flaschen von zusammen nicht mehr als fünfzehn Pfund Zollgewicht oder drei Maas, ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft und jenen der Bestimmung;

4. des eigenen Erzeugniſſes eines Weinproduzenten, welches dieſer im Herbſte aus der Gemarkung ſeines Wohnorts, oder aus einer angrenzenden Gemarkung beiführen läßt, oder von der Kelter im Einlageort in ſeinen Keller allda verbringt;

5. des eigenen Erzeugniſſes eines Weinproduzenten, welches dieſer im Herbſte aus einer Nachbargemarkung beiführen läßt, falls Letztere von der Gemarkung des Einlageortes nur durch eine oder die andere Zwiſchengemarkung getrennt iſt und der Transport ohne Urkunde der Oertlichkeit nach von der Steuerverwaltung für unbedenklich erachtet wird;

6. von neuem Wein, welchen Wirthe in Weinorten im Herbſte entweder aus der Gemarkung ihres Wohnorts oder aus einer Nachbargemarkung von der in den Sätzen 4 und 5 bezeichneten Lage beziehen und je am Abend dem Steuererheber anzumelden und zu veraciſen haben (§. 28).

§. 81.

Geht Wein über die Zollgrenze oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine ein, ſo beſteht die den Weintransport begleitende Urkunde dann, wenn der Eingangszoll hievon beim Eingang über die Zollgrenze oder beim Abgang aus der Niederlage entrichtet worden iſt, in der Zollquittung, andernfalls im Zollbegleitſchein.

Sonſtige Weintransporte müſſen mit einer Urkunde verſehen ſein, wie ſie je nach Herkunft und Beſtimmung der Transporte in den folgenden Paragraphen vorgeſchrieben iſt.

Der Transportant iſt verpflichtet, den dem Transporte begegnenden Steueraufſichtsbeamten auf Verlangen die Transporturkunde vorzuweiſen.

§. 82.

Weintransporte, welche nicht von einem Zollbegleitſchein oder einer Zollquittung begleitet ſind, dürfen — falls der Wein in Fäſſer verladen iſt — dann, wenn der Transport ausſchließlich im Inlande ſtatt findet, nur in Fäſſern geſchehen, welche im Landesmaas, dann aber, wenn der Transport vom Auslande herkömmt oder nach dem Auslande beſtimmt iſt, nur in Fäſſern, welche im Landesmaas oder im Maaſe des Landes der Beſtimmung oder der Herkunft geeicht ſind.

Zum Transporte innerhalb eines Orts kann man ſich auch geeichter Bütten bedienen und die Beifuhr des Herbſterträgniſſes aus den Reben darf in ungeeichten Gefäßen geſchehen.

Der Transport fremder feiner Weine iſt in allen Fällen auch in den Originalgebinden geſtattet.

Wollen Weinfuhren unterwegs zur Nachtzeit um mehrerer Sicherheit willen in geſchloſſene Höfe von Wirthshäuſern eingeſtellt werden, ſo iſt davon dem Steuererheber Anzeige zu machen.

b. Lediglich innerhalb des Landes in einer und der nämlichen Gemarkung oder von einer Gemarkung zur andern.

§. 83.

Soll Wein aus einem Keller in einen anderen Keller der nämlichen Gemarkung gebracht werden, ſo hat die den Transport begleitende Urkunde,

1. wenn die Einlage ſteuerfrei geſchehen darf, in einem Controlſchein (§. 84),

2. wenn die Einlage nicht ſteuerfrei geſchehen darf, in der Steuerquittung

zu beſtehen.

Der Controlschein ist binnen längstens drei Tagen nach der Einkellerung dem Steuererheber gegen Bescheinigung abzuliefern.

Controlscheine und Steuerquittungen sind als Transporturkunden in der nämlichen Gemarkung nur für den Tag ihrer Ausstellung gültig, falls nicht der Steuererheber die Gültigkeitsdauer durch eine Bemerkung auf der Urkunde ausnahmsweise verlängert.

Wo Weinkäufer von mehreren Personen Wein übernehmen, ohne die Menge, die sie von jeder einzelnen beziehen werden, zum Voraus genau angeben zu können, hat der Steuererheber dem Controlschein eine Beilage anzufügen, welche die Weinkäufer und die beiläufig zu übernehmenden Weinmengen angibt und nach vollendeter Abfassung berichtigt wird.

§. 84.

Will Wein aus einem Orte des Landes nach einem andern Orte desselben verbracht werden, so muß der Transport mit einem Controlscheine versehen sein.

Den Controlschein hat der Steuererheber am Abfassungsort auszufertigen, nachdem ihm der Käufer oder sonstige Erwerber oder dessen Bevollmächtigter oder der Verkäufer oder Versender Anzeige gemacht und er nach Befund eine Berichtigung dieser Anzeige veranlaßt hat (§. 15, 16).

Der Controlschein ist dem Steuererheber am Einlageort bei Anmeldung des Weintransportes (§. 14) gegen Bescheinigung abzuliefern.

Hat die in einem Controlschein bezeichnete Weinabfassung nicht stattgefunden, so ist der Schein dem Steuerheber, der ihn ausgestellt hat, unter Anzeige des Sachverhalts sofort wieder zurück zu geben.

§. 85.

Ist Wein, der aus einem Orte des Landes nach anderen Orten desselben verbracht werden will, beim Abgange des Transports noch unverkauft und sollen darum erst unterwegs Käufer aufgesucht werden, so hat der Steuererheber am Abgangsorte auf Ansuchen des Weinbesitzers einen Controlschein auszustellen, der Steuerheber je des Ortes dagegen, in welchem Weinkäufer aufgefunden sind, die Namen derselben und die von jedem erkaufte Weinmenge beizufügen.

Den Controlschein hat der Weinverkäufer längstens binnen drei Tagen nach seiner Rückkunft dem Steuererheber am Abgangsorte gegen Bescheinigung zurückzuliefern.

c. Bei der Einfuhr aus Vereinsstaaten mit der Bestimmung für das Inland.

§. 86.

Wein, der aus einem anderen Vereinslande in das Großherzogthum bestimmt ist, ohne einen Zollbegleitschein oder eine Zollquittung mit sich zu führen, muß beim Eintritt über die Landesgrenze von einem Uebergangsscheine begleitet sein oder sofort vom Steuererheber des ersten inländischen Grenzorts, beim Eingange mittelst der Eisenbahn vom Steuererheber desjenigen inländischen Ortes, wo der Wein die Eisenbahn verläßt, mit einem Transportschein versehen werden.

Bei kleinen, nach §. 13, Absatz 2, gleich an der Grenze zu versteuernden Weinmengen tritt an die Stelle des Uebergangs- oder Transportscheins die betreffende Steuerquittung.

§. 87.

Der Uebergangsschein, durch welchen sich der Versender oder Transportant des Weines ver-

bindlich macht, dieſen binnen feſtgeſetzter Friſt der in der Urkunde benannten Zoll- oder Steuerſtelle im Lande der Beſtimmung zur ſteuerlichen Abfertigung unverändert vorzuführen oder aber, falls dies nicht geſchähe, vorbehaltlich der ſtrafrechtlichen Folgen einer Defraudation für die hierdurch dem betreffenden Staat entgangene Steuer zu haften, iſt von einer hiezu ermächtigten Zoll- oder Steuerſtelle im Verſendungsort oder in deſſen Nähe auszufertigen.

Der Uebergangsſchein muß der in demſelben zur Abfertigung des Weintransports und damit zur Erledigung der Transporturkunde berufenen Zoll- oder Steuerſtelle eingehändigt, ſofort von ihr nach richtigem Befund mit dem Zeugniſſe der ſchließlichen Erledigung unmittelbar an die Zoll- oder Steuerſtelle, welche ihn ertheilt hat, zurück geſendet werden.

Iſt die im Uebergangsſchein zu deſſen Erledigung berufene Zoll- oder Steuerſtelle nicht zugleich jene, welche die Weinſteuer am Beſtimmungsorte zu erheben hat, ſo iſt von ihr der Uebergangsſchein an den Steuererheber des Beſtimmungsortes zu verweiſen und erſt auf deſſen Beſtätigung, daß die Erledigung erfolgt ſei, unter Beurkundung Letzterer an die Stelle, welche den Uebergangsſchein ertheilt hat, zurück zu ſenden.

§. 88.

Iſt der Weintransport beim Eintritte in das Land nicht mit einem Uebergangsſcheine verſehen, ſo muß er ſofort dem Steuererheber des erſten Ortes, welcher nach dem Eintritte in das Land berührt wird, beim Eingange mittelſt der Eiſenbahn dem Steuererheber desjenigen Ortes, wo der Wein die Eiſenbahn verläßt, vorgeführt werden. Iſt dieſer Ort zugleich der Beſtimmungsort, ſo tritt alsbald die Abgabenerhebung ein. Iſt aber der Beſtimmungsort ein anderer, ſo muß von dem Steuererheber auf den Grund des Frachtbriefs, welcher den Transport vom auswärtigen Abgangsorte über die Grenze begleitet hat, für Fortſetzung des Weges zum Beſtimmungsorte ein Transportſchein erwirkt werden.

Der Transportſchein iſt, ſofern nicht nach dem nächſtfolgenden Paragraphen Nachſicht eintritt, nur gegen Hinterlegung der Weinaccíſe und des Ohmgeldes, und zwar vom Wein in Fäſſern die Accíſe zu einem Kreuzer von der Maas, oder, wo es der Transportant vorzieht, dann zu verabfolgen, wenn ſich ein angeſeſſener, dem Steuererheber als wohlhabend bekannter oder nach dem Zeugniſſe des Gemeinderaths ſeines Wohnorts hinlänglich vermöglicher Inländer für den Abgabebetrag als Bürge und Selbſtſchuldner geſtellt hat.

Kann der Transportant weder Sicherheit leiſten, noch nach §. 89 von der Sicherheitsleiſtung entbunden werden, ſo muß, bis das Eine oder Andere geſchehen kann, der Transport entweder auf Koſten und Gefahr des Transportanten in Verwahrung gebracht, oder, wenn dieſer es vorzieht, über die Landesgrenze zurückgewieſen werden.

§. 89.

Von der baaren Hinterlegung des Abgabebetrags oder der Bürgſchaftsleiſtung für ſolchen kann der Steuererheber bei ihm bekannten ſichern Transportanten, wozu regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute jedenfalls zu zählen ſind, Umgang nehmen.

Dieſelbe iſt ferner nicht erforderlich,

1. wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländiſche Transportant durch ein auf ſeine Perſon lautendes Zeugniß des Steuererhebers ſeines Wohnorts nachweist, daß er daſelbſt anſäßig

und Sicherheit zu leiſten im Stande ſei, auch ſich noch keine Verletzung der Steuergeſetze habe zu Schulden kommen laſſen;

2. wenn ein Transportant aus einem der Nachbarſtaaten Bayern, Württemberg und Großherzogthum Heſſen durch ein auf ſeine Perſon lautendes, von der Polizeibehörde ſeines Wohnorts ausgeſtelltes Zeugniß ſich darüber ausweist, daß er daſelbſt anſäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leiſten im Stande ſei, auch daß er in gutem Rufe ſtehe.

§. 90.

Der an der Grenze erwirkte Transportſchein iſt nach Ankunft des Weintransportes am Beſtimmungsort dem Steuererheber daſelbſt bei Anmeldung des Transportes (§. 14) gegen Beſcheinigung abzuliefern.

Tritt vor Erreichung des Beſtimmungsortes ein Wechſel in der Perſon des Transportanten ein, ſo kann die vom erſten Transportanten geleiſtete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechſels für den weiteren Transport Sicherheit zu leiſten hat. Die Rückgabe der Sicherheitsleiſtung des erſten Transportanten erfolgt in dieſem Falle auf die Beſcheinigung des Steuererhebers am Orte des Wechſels.

Der Steuererheber des Eintrittsortes (§. 88), in dem eben erwähnten Falle der Steuererheber am Orte des Wechſels der Transportanten, hat die bei ihm hinterlegte Abgabeſumme oder die Bürgſchaftsurkunde hiefür wiederum auszufolgen, ſobald ihm durch Vorzeigung der Beſcheinigung des Steuererhebers am Beſtimmungsorte nachgewieſen iſt, daß der Weintransport nach Vorſchrift angemeldet worden.

d. Bei der Einfuhr aus Vereinsſtaaten mit der Beſtimmung zur Durchfuhr.

§. 91.

Wein, welcher aus einem andern Vereinslande mit der Beſtimmung zur Durchfuhr in das Großherzogthum eingeführt wird, ohne einen Zollbegleitſchein oder eine Zollquittung bei ſich zu haben, muß vom Orte der Herkunft bis zu jenem der Beſtimmung von einem Uebergangsſcheine (§. 87) begleitet ſein oder alsbald nach ſeinem Eintritte ins Land nach den §§. 88 und 89 mit einem Transportſchein verſehen werden.

Dieſer gilt für den Weg vom Eintrittsorte bis zum letzten Orte vor Wiederaustritt über die Grenze.

Dafür, daß die Durchfuhr nach Vorſchrift des Transportſcheins richtig erfolge, iſt nach Inhalt der angerufenen Paragraphen Sicherheitsleiſtung zu verlangen, oder von dieſem Verlangen geeigneten Falls Umgang zu nehmen.

Der Transportſchein iſt als erledigt zu betrachten, wenn

1. beim Uebergange nach einem angrenzenden Vereinsſtaate die Ausfuhr vom Steuererheber des badiſchen Austrittsortes (bei Verſendung auf der Eiſenbahn von der Gütererpedition der Bahn an dem Orte, wo der Wein zur Verſendung ins Ausland auf dieſelbe gelangt iſt) und die Einfuhr ins vereinsländiſche Nachbargebiet von der Controlſtelle oder dem Ortseinnehmer oder dem Ortsvorgeſetzten des erſten auf dem Wege berührten Ortes in dieſem Gebiete (bei Verſendung

mittelſt der Eiſenbahn vom Steuererheber des Ortes im Nachbarſtaat, wo der Transport die Bahn verläßt) beſtätigt iſt, oder wenn

2. bei der Ausfuhr über die großherzogliche Zollgrenze, oder auf dem Rhein, Main oder Neckar oder über eine Rheinbrücke gegen Vereinsland der Ausgang von der Zoll- oder Steuerkontrolſtelle des Austrittsortes, oder in Ermanglung einer ſolchen vom Steuererheber dieſes Ortes beurkundet iſt.

Bei Freigebung der geleiſteten Sicherheit iſt nach §. 90 zu verfahren.

c. Bei der Ausfuhr aus dem Inlande.

§. 92.

Wein, der aus einem Orte des Großherzogthums unmittelbar nach dem Vereinsauslande verſendet werden will, muß, ſofern der Transport nicht mit Zollbegleitſchein oder Zollquittung verſehen iſt, von einem Transportſcheine begleitet ſein.

Dieſen hat der Steuererheber des inländiſchen Abgangsortes zu ertheilen, der Transportant aber dem großherzoglichen Zollamte an der badiſchen Zollgrenze oder am Austrittsorte auf dem Rhein, Main oder Neckar zu behändigen.

§. 93.

Wein, der aus einem Orte des Großherzogthums nach einem anderen Vereinsſtaat oder durch Vereinsgebiet nach dem Vereinsauslande verſendet werden ſoll, iſt — wofern ihn Zollbegleitſchein oder Zollquittung nicht begleitet — der Regel nach mit Uebergangsſchein nach dem vereinsländiſchen Beſtimmungsorte oder nach dem vereinsländiſchen Ausgangszollamte abzufertigen.

Den Uebergangsſchein ertheilt die dem inländiſchen Abgangsort nächſt gelegene, zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen ermächtigte großherzogliche Zoll- oder Steuerſtelle. Ermächtigt ſind aber ſämmtliche Hauptzoll- und Hauptſteuerämter, ferner ſämmtliche Nebenzollämter 1r Klaſſe an der Grenze und im Innern, endlich jene Steuerſtellen (Steuereinnehmereien), welchen das Finanzminiſterium je nach den Bedürfniſſen zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen Befugniß ertheilt.

Iſt der Transport nach Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen, der freien Stadt Frankfurt oder nach den Hohenzollernſchen Landen Preußens ohne Berührung anderen Vereinsgebietes beſtimmt, ſo kann als Transporturkunde ſtatt des Uebergangsſcheins ein Transportſchein verlangt werden, den der Steuererheber des Abgangsortes auszufertigen hat. Die Ausfuhr gilt als bewirkt und der Transportſchein als erledigt, wenn nicht nur die Ausfuhr vom Steuererheber des badiſchen Austrittsortes (bei der Ausfuhr über eine Rheinbrücke gegen Vereinsland von der Steuercontrolſtelle an der Brücke), ſondern auch die Einfuhr im Nachbarland durch die Controlſtelle oder den Ortseinnehmer oder den Ortsvorgeſetzten des erſten in dieſem Lande berührten Ortes beſtätigt iſt. Bei der Ausfuhr mittelſt Eiſenbahn beſtätigt die Güterexpedition am Abgangsorte die Ausfuhr und die Steuerſtelle des auswärtigen Orts, wo der Transport die Bahn verläßt, die Einfuhr. Bei der Ausfuhr über eine Rheinbrücke genügt die Beſtätigung der Ausfuhr durch die Steuercontrolſtelle an der Brücke.

Der Transport nach Württemberg und Großherzogthum Heſſen iſt an beſtimmte Uebergangs-

straßen gebunden. Geschieht der Transport nach Württemberg, so ist der Transportschein (Frachtbrief) doppelt auszufertigen, so daß ein Exemplar bis zum Bestimmungsorte beim Transporte bleibt.

C. Strafbestimmungen.

§. 94.

Der Unterschlagung der Weinsteuer macht sich schuldig:

1. wer, ohne Weinhändler zu sein, Wein, von welchem er beim Ankauf oder sonstigen Erwerbe entweder Accise, oder Ohmgeld, oder Accise und Ohmgeld zu entrichten hat, in Keller einlegt, oder auch nur die Fässer abladen oder die Weinfuhr (den Weinwagen) in einen nicht offen stehenden Hof verbringen läßt, ohne vorher, den Fall des §. 28, Absatz 2, ausgenommen, den Empfang des Weins dem Steuererheber angemeldet (§. 14) und die schuldige Weinsteuer erlegt zu haben;

2. wer es unterläßt, den Ankauf oder sonstigen Erwerb von Wein, dessen Verbringung in einen anderen Keller nicht beabsichtigt ist (§. 12), dem Steuererheber sofort anzumelden und die schuldige Weinsteuer zu bezahlen;

3. wer als Wirth neuen Wein, welchen er nach §. 28, Absatz 2, zur Herbstzeit einlegt, nicht wenigstens am Abend der Einlage zum Zwecke der Accisentrichtung beim Steuererheber anzeigt;

4. wer ihm gehörigen Wein, von welchem er bei der vorangegangenen Einlage gar keine Weinsteuer oder doch nur die Accise zu entrichten hatte, später anderwärts, wo er Accise und Ohmgeld oder Accise, beziehungsweise Ohmgeld, oder nach §. 9 die Accise vom Mehrbetrag des höheren Tarifsatzes zu entrichten hat, ohne Anmeldung beim Steuererheber und ohne Entrichtung der schuldigen Steuer einkellert (§. 20, erster Absatz);

5. wer es unterläßt, in den Fällen des §. 25, Ziff. 1 und 2 und des §. 34, Absatz 2, den ihm gehörigen Wein zur Entrichtung der schuldigen Weinsteuer beim Steuererheber anzumelden;

6. wer bei der Anmeldung von Wein zur Versteuerung

   a. Traubenwein als Obstwein, oder Wein in Bouteillen als Wein in Fässern anzeigt;

   b. die Menge des zu versteuernden Weins unter dem wirklichen Betrage angibt.

§. 95.

Der Unterschlagung der Weinsteuer macht sich ferner schuldig:

1. wer in seinen der Vorschrift des §. 63 unterworfenen Weinhandlungskeller Wein ohne vorgängige Anmeldung und Entrichtung der schuldigen Weinsteuer einlegt;

2. wer aus seinem Weinlagerkeller oder aus seinem nach §. 59 behandelten Weinhandlungskeller Wein ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung der schuldigen Weinsteuer in sein Wirthschaftsgebäude oder in seinen Wirthschaftskeller oder in andere ihm gehörige Keller, wo zwar nicht das Ohmgeld, aber doch die Accise zu entrichten ist, abgeben läßt;

3. wer aus seinem Weinlagerkeller oder, während er eine Wirthschaft im Orte treibt, aus seinem Weinhandlungskeller unversteuerten Wein zum eigenen Verbrauche abfaßt;

4. wer, ohne zum Kleinverkauf von Wein befugt zu sein, Wein, von welchem er entweder gar keine Weinsteuer oder doch nur die Accise entrichtet hat, unberechtigter Weise im Kleinen abgibt.

§. 96.

Die Unterschlagung der Weinsteuer wird im ersten Falle mit dem vier-, im zweiten Falle mit dem acht-, im dritten Falle mit dem zwölf-, im vierten und in jedem weiteren Falle mit dem zwanzigfachen Betrag der dem Staate vorenthaltenen Abgabe — je nach Befund der Umstände nur der Accise, oder nur des Ohmgelds, oder der Accise und des Ohmgelds — bestraft.

Ist der Weinsteuerdefraudant ein Wirth oder sonst zum Weinschank Berechtigter, so tritt im vierten wie in jedem weiteren Straffalle zu der ordentlichen Strafe des zwanzigfachen Betrags der Weinsteuer noch eine Geldstrafe von 50 fl. bis 150 fl. oder eine bürgerliche Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen.

In den Fällen des §. 95 ist, wenn der unbefugter Weise im Kleinen abgegebene Wein (§. 95, Satz 4) einem veraccisten Weinvorrath entnommen ist, nur eine Unterschlagung des Ohmgeldes, sonst eine Unterschlagung der Accise und des Ohmgeldes zu bestrafen.

Beträgt für ein Steuervergehen des §. 95, Satz 4, die Strafe bei Weinhändlern unter 25 fl., bei Küfern unter 6 fl. und bei sonstigen Weinbesitzern unter 3 fl., so ist sie auf diese Sätze zu erhöhen, unbeschadet der polizeilichen Ahndung des unbefugten Kleinverkaufs.

In allen Defraudationsfällen ist neben dem Strafbetrag auch die dem Staate vorenthaltene Abgabe zu erlegen.

§. 97.

Bestraft werden ferner:

1. der Weinproduzent, welcher einem anderen Weinproduzenten, der nicht als Weinhändler auch anderen als selbst erzeugten Wein abgabefrei einlegen darf, im Herbste Most verkauft und dieß dem Steuererheber nicht anzeigt (§. 44), mit dem vierfachen Betrag der vom Käufer zu entrichtenden Accise;

2. der Weinhändler, welcher in seinen unter besonderer Controle (§. 74 und §. 75) stehenden Weinhandlungskeller oder in seinen Weinlagerkeller Wein ohne vorgängige Anmeldung einlegt, mit der auf die Unterschlagung der Accise und des Ohmgelds angedrohten Strafe (§. 96, erster Absatz), welche nach der heimlich eingelegten Weinmenge bemessen wird;

3. der Weinhändler, welcher aus seinem Weinlagerkeller ohne vorgängige Anmeldung beim Steuererheber Wein an Dritte verabfolgt, oder aus seinem nach §. 59 behandelten Weinhandlungskeller dergleichen Abgaben an Dritte ohne vorgängige Einsicht der über die Abfassung zu erhebenden steueramtlichen Urkunde eintreten läßt, mit dem zweifachen Betrage der vom Weinempfänger unterschlagenen Weinsteuer;

4. der Weinhändler, wenn er Namens seiner Abnehmer die steueramtliche Urkunde über die Weinabfassung erhebt und dadurch, daß er dabei über die Menge des Weins, oder über den Weinempfänger oder Einlageort eine unrichtige Angabe macht, dem Weinempfänger die Unterschlagung der Weinsteuer oder eines Theils derselben ermöglicht, mit dem zweifachen Betrage der vom Weinempfänger unterschlagenen Weinsteuer; andere Weinverkäufer in dem angegebenen Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu höchstens fünfzehn Gulden, die jedoch im einzelnen Fall den einfachen Betrag der vom Weinempfänger unterschlagenen Weinsteuer nicht überschreiten darf;

5. der Küfer, wenn er Wein, bei dessen Einlage Weinsteuer zu entrichten ist, einkellert, ohne daß ihm die Steuerquittung vorgewiesen wurde, mit dem zweifachen Accisbetrag;

6. der Küfer, wenn er am Abfassungsorte den geladenen Wein abgehen läßt, ohne daß der Weintransportant mit der steueramtlichen Transporturkunde versehen ist, mit dem einfachen Accisbetrag;

7. der Weintransportant, wenn er Wein transportirt, ohne die Transporturkunde erhoben zu haben, oder wenn er den Wein in nicht vorschriftsmäßig geeichten Fässern transportirt, mit dem einfachen Accisbetrag.

§. 98.

Weinhändler, welche einen im Patente nicht bezeichneten Keller als Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller benutzen, verfallen, wenn hiermit eine Unterschlagung der Accise und des Ohmgelds oder der ersteren verknüpft ist, in die auf diese Unterschlagung angedrohte Strafe, sonst in eine Ordnungsstrafe bis zu 25 fl.

§. 99.

Weinhändler, welche aus ihren Weinlagerkellern Wein, wenn schon im Großen, doch der Bestimmung im §. 54 entgegen unter einem halben Fuder abgeben, unterliegen unabhängig von der im §. 97 angedrohten Strafe einer solchen im zweifachen Betrag der für ein Patent I. Klasse auf Weinhandlungskeller schuldigen Gewerbsteuer.

§. 100.

Weinhändler, welche den nach der Klasse des Patents zulässigen höchsten Lagerbestand (§§. 56, 57) ihrer Weinhandlungskeller überschreiten, werden — wenn die Ueberschreitung mindestens ein Zehntel des erlaubten Lagerbestands erreicht — mit dem vierfachen, und wenn die Ueberschreitung zwar weniger jedoch mindestens ein Zwanzigstel des erlaubten Lagerbestandes beträgt, mit dem zweifachen Betrage der Gewerbsteuer bestraft, welche nach dem wirklichen Bestande des Weinlagers weiter zu entrichten gewesen wäre.

§. 101.

Hat ein Weinhändler in mindestens drei Fällen sein Patent auf Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller zur Unterschlagung der Weinsteuer oder zur Begünstigung solcher Unterschlagung durch Dritte mißbraucht, so kann ihm dasselbe durch kollegiale Entscheidung der Steuerdirection auf ein Jahr bis höchstens drei Jahre entzogen werden.

§. 102.

Kann, wo gegen Weinhändler auf die Strafe des Zwei- oder Mehrfachen der Weinsteuer zu erkennen ist, der verwirkte Strafbetrag nicht ermittelt werden, so hat eine nach den Umständen des einzelnen Falls zu bemessende Strafe von zehn bis zu hundert Gulden einzutreten.

§. 103.

Kann ein Weinhändler in einem der Fälle der §§. 94, 95, 97 nachweisen, daß eine Unterschlagung der Weinsteuer nicht habe verübt werden wollen oder können, so tritt an die Stelle der in den betreffenden Paragraphen bestimmten Strafe eine Ordnungsstrafe, welche im ersten Falle 5 fl. bis 15 fl., im Wiederholungsfalle 15 fl. bis 25 fl. betragen soll.

§. 104.

Wirthen, welchen nach §. 33 die Vergünstigung der Ohmgeldrückvergütung vom Weinverbrauch für ihre landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter zu Statten kömmt, kann dieselbe, wenn sie sich

einer Weinsteuerunterschlagung schuldig gemacht haben, von der Steuerdirection, jedoch längstens auf drei Jahre, entzogen werden.

§. 105.

Zeigt sich in Weinorten bei Aufnahme des neuen Weins, welchen Wirthe daselbst während des Herbstes eingelegt haben (§. 72), daß die vorgefundene Menge mindestens ein Zehntel mehr beträgt, als die Summe der Mengen, welche der betreffende Wirth je am Abend der Einlage behufs der Accisentrichtung angemeldet hat, so tritt neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Weinsteuer eine Ordnungsstrafe von gleichem Betrage ein, vorbehaltlich der Defraudationsstrafe, wenn durch besondere Umstände nachgewiesen wird, daß die unrichtige Anmeldung der Einlage mit Vorbedacht geschehen ist.

§. 106.

Der Weintransportant, wenn er Wein, den er über die Grenze des Landes eingebracht hat, in diesem weiter führt, ohne daß er sich auf dem Transporte durch eine Zollquittung, einen Zollbegleitschein oder einen Uebergangsschein, oder endlich durch die Bescheinigung des Steuererhebers am Grenzeingangsorte über geleistete oder erlassene Sicherheit (§§. 88, 89, 91) ausweisen kann, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 25 fl. und ist gehalten, für den weitern Transport alsbald Sicherheit zu leisten.

§. 107.

Der Weintransportant, welcher die vorgeschriebene Transporturkunde erhoben hat, wird gleichwohl mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. belegt,

1. wenn er die Urkunde auf dem Transporte nicht bei sich hat;

2. wenn er sie bei der Einkellerung des Weins im Lande nicht vor der Einlage, in den Fällen der §§. 83 und 85 nicht in der dort vorgeschriebenen Frist, dem Steuererheber des Einlageorts, beziehungsweise, was den Fall des §. 85 betrifft, dem Steuererheber des Abfassungsortes, behändigt;

3. wenn er es versäumt, bei der Durchfuhr ausländischer Weine, oder bei der Ausfuhr inländischer Weine unter Transportscheincontrole dem Steuererheber des vor der Ausfuhr zuletzt berührten Ortes unter Vorführung des Transports den Transportschein zu verabfolgen;

in allen diesen Fällen in der Voraussetzung, daß der Weintransportant nicht eine Weinsteuerunterschlagung verübt hat und darum mit der Defraudationsstrafe zu belegen ist.

§. 108.

Der Weinproduzent, welcher im Falle des §. 71, Satz 2, sein Weinerzeugniß ohne vorherige Anzeige beim Steuererheber in den Keller eines anderen Weinproduzenten einlegt, verfällt — falls eine Weinsteuerunterschlagung nicht vorliegt — mit dem Kellerbesitzer in eine zwischen beiden gleichheitlich zu theilende Ordnungsstrafe des einfachen Accisbetrags vom eingelegten Weinquantum, mindestens aber in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

§. 109.

Nicht mit besonderer Strafe bedrohte Verletzungen der die Weinsteuer betreffenden Vorschriften werden bezüglich der Weinhändler mit Ordnungsstrafe bis zu 5 fl., im Uebrigen aber mit Ord-

nungsstrafe von 1 fl. bis zu 15 fl. geahndet, welche jedoch im einzelnen Fall den Betrag der Defraudationsstrafe für denselben nicht übersteigen darf.

Die Ordnungsstrafe von 1 fl. bis zu 15 fl. findet insbesondere auch Anwendung, wenn Weinfuhren zur Nachtzeit ohne Anzeige beim Steuererheber in geschlossene Höfe von Wirthshäusern eingestellt wurden (§. 82), eine Abgabenunterschlagung aber dabei nicht statt gefunden hat.

D. Weitere Vollzugs- und Instructivvorschriften.

§. 110.

Gegenwärtige Verordnung tritt alsbald in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist beauftragt, hiernach den Vollzug anzuordnen und zu überwachen.

Es ist zugleich ermächtigt, die zur Sicherung der Weinsteuer vorgeschriebenen Controlmaßregeln (§§. 68—93) — sobald es den Umständen nach angemessen erscheinen wird, namentlich sobald weitere Erleichterungen in der Controle unbeschadet des Steuerertrags für zulässig erachtet werden — in sachdienlicher Weise zu ändern.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Oktober 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerſtag den 25. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die diesjährige zweite juriſtiſche Prüfung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Generalagentur für die Dresdener Feuerverſicherungsgeſellſchaft betreffend. Die Apothekerlicenz des Eduard Zehr in Bruchſal betreffend. Die Vergebung des kleinern altbadiſchen Juriſtenſtipendiums betreffend. Die Conſcription für das Jahr 1859 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. November d. J.

gnädigſt bewogen gefunden:

dem Aſſiſtenzarzt Phyſikus Fiſcher in der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

den Leibarzt Karl Zandt in Karlsruhe auf ſein unterthänigſtes Anſuchen und unter Verleihung des Titels „Medizinalrath“ zum Aſſiſtenzarzt in derſelben Anſtalt zu ernennen;

den Medizinalrath Dr. Schneider in Offenburg auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ſeiner Funktionen als Medizinalreferent bei dem mittelrheiniſchen Hofgerichte, unter Anerkennung ſeiner bisherigen Dienſtleiſtungen, zu entheben;

den Amtsarzt Ludwig Frey von Bonndorf zum Amtsgerichtsarzt in Bruchſal,

den Amtschirurgen Friedrich Görk in Salem zum Amtsgerichtsarzt in Hornberg,

den Oberbereiter Koch in Karlsruhe zum Univerſitätsſtallmeiſter in Heidelberg,

den Notar Friedrich Katz in Offenburg zum Kommunreviſor bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

den evangeliſchen Pfarrer Guſtav Günther zu Thiengen in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Pfarrer Stolz in Baden die evangeliſche Pfarrei Wolfenweiler, Dekanats Freiburg,
dem Pfarrer Friedrich Kunz in Blanſingen die evangeliſche Pfarrei Dürrn, und
dem Pfarrer Leonhard Reinmuth in Friedrichsthal die evangeliſche Pfarrei Lichtenau, Diözeſe Rheinbiſchofsheim, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die diesjährige zweite juriſtiſche Prüfung betreffend.

Von 17 Rechtspraktikanten, welche ſich der in dieſem Jahre nach Maßgabe des §. 19 der höchſten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juriſtiſchen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind folgende 11 in nachſtehender Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

August Joos von Waldkirch,
Karl Heinrich Baader von Löffingen,
Anton Schloß von Mannheim,
Guſtav Lell von Dittwar,
Karl Ullrich von Mannheim,
Wilhelm Junghanns von Mosbach,
Friedrich Beck von Karlsruhe,
Adolf Baumſtark von Freiburg,
Karl Leiblein von Mosbach,
Leopold Sonntag von Schopfheim,
Heinrich Pfiſter von Heidelberg.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. November 1858.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Generalagentur für die Dresdener Feuerverſicherungsgeſellſchaft betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Geſetz über die Fahrnißverſicherungen gegen Feuersgefahr, Regierungsblatt Nr. XXXVI. und des §. 7

der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 zu dem Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiemit bekannt gemacht, daß Theodor Gärtner von Mannheim als Generalagent für die Dresdener Versicherungsgesellschaft bestätigt wurde.

Karlsruhe, den 10. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Gloßmann.

Die Apothekerlicenz des Eduard Zehr von Bruchsal betreffend.

Dem Eduard Zehr von Bruchsal wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 11. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Vergebung des kleinen altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orten im jährlichen Betrage von 200 fl. ist seit Ostern d. J. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 12. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Conscription für das Jahr 1859 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 10. d. M., Regierungsblatt Nr. L., Seite 447 und 448, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1859 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1859 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 10. November 1858, Regsblatt. Nr. L., S. 447, in 3,333 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Bonndorf . . .	191	47 $^{8495}/_{13361}$	48	Breisach . . .	190	47 $^{5162}/_{13361}$	47
Constanz . . .	119	29 $^{9071}/_{\ }$	30	Emmendingen .	258	64 $^{4819}/_{\ }$	64
Donaueschingen .	218	54 $^{4938}/_{\ }$	54	Ettenheim . . .	188	46 $^{11880}/_{\ }$	47
Engen	196	48 $^{11796}/_{\ }$	49	Freiburg, Stadtamt	129	32 $^{2309}/_{\ }$	32
Meßkirch . . .	144	35 $^{12212}/_{\ }$	36	Freiburg, Landamt	282	70 $^{4426}/_{\ }$	70
Neustadt . . .	130	32 $^{3612}/_{\ }$	32	Kenzingen . . .	204	50 $^{11732}/_{\ }$	51
Pfullendorf . . .	86	21 $^{3291}/_{\ }$	21	Lörrach	254	63 $^{4650}/_{\ }$	63
Radolphzell . . .	139	34 $^{8911}/_{\ }$	35	Müllheim . . .	227	56 $^{8207}/_{\ }$	57
Stockach . . .	200	49 $^{11764}/_{\ }$	50	Säckingen . . .	185	46 $^{1851}/_{\ }$	46
Ueberlingen . .	237	59 $^{1115}/_{\ }$	59	St. Blasien . .	162	40 $^{3396}/_{\ }$	40
Villingen . . .	152	37 $^{12149}/_{\ }$	38	Schönau . . .	124	30 $^{12372}/_{\ }$	31
				Schopfheim . .	163	40 $^{8719}/_{\ }$	41
Summe .	1812	451 $^{12232}/_{13361}$	452	Staufen . . .	179	44 $^{8071}/_{\ }$	45
				Triberg	204	50 $^{11732}/_{\ }$	51
				Waldkirch . . .	182	45 $^{3226}/_{\ }$	45
				Waldshut . . .	359	89 $^{7115}/_{\ }$	89
				Summe .	3290	820 $^{7090}/_{13361}$	819

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	193	48 1797/13364	48
Baden	153	38 2117/ „	38
Bretten	276	68 11135/ „	69
Bruchsal	415	103 8703/ „	103
Bühl	320	79 10801/ „	80
Durlach	283	70 7759/ „	71
Eppingen	185	46 1861/ „	46
Ettlingen	188	46 11960/ „	47
Gengenbach	180	44 11924/ „	45
Gernsbach	177	44 1925/ „	44
Karlsruhe, Stadtamt	139	34 8911/ „	35
„ Landamt	297	74 965/ „	74
Kork	239	59 8111/ „	60
Lahr	311	77 7335/ „	78
Oberkirch	214	53 4970/ „	53
Offenburg	316	78 10536/ „	79
Pforzheim	323	80 7433/ „	81
Rastatt	351	87 7215/ „	87
Wolfach	206	51 5034/ „	51
Summe	4766	1188 8646/13364	1189
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	131	32 8975/13364	33
Buchen	175	43 8623/ „	44
Eberbach	242	60 4746/ „	60
Gerlachsheim	134	33 5610/ „	33
Heidelberg	409	102 69/ „	102
Krautheim	174	43 5290/ „	43
Ladenburg	177	44 1925/ „	44
Mannheim	140	34 12244/ „	35
Mosbach	308	76 10900/ „	77
Neckarbischofsheim	167	41 8887/ „	42
Philippsburg	163	40 8719/ „	41
Schwetzingen	235	58 8143/ „	59
Sinsheim	219	54 8271/ „	55
Tauberbischofsheim	185	46 1961/ „	46
Walldürn	139	34 8941/ „	35
Weinheim	149	37 2149/ „	37
Wertheim	165	41 2021/ „	41
Wiesloch	184	45 11892/ „	46
Summe	3496	871 12124/13364	873

Zusammenstellung.

Seekreis	1812	451 12232/13364	452
Oberrheinkreis	3290	820 7090/ „	819
Mittelrheinkreis	4766	1188 8646/ „	1189
Unterrheinkreis	3496	871 12124/ „	873
im Ganzen	13364	3333	3333

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Kollegialmitgliedes bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß die Bewerbungen binnen vierzehn Tagen unmittelbar bei dem Juſtizminiſterium einzureichen ſind.

Die Amtsarztſtelle zu Bonndorf iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, ihre Geſuche binnen vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommiſſion einzureichen.

Die Domänenverwaltung Oberkirch iſt in Erledigung gekommen. Bewerber aus der Klaſſe der Kameralpraktikanten oder der bereits im Staatsdienſt befindlichen Verrechner oder Reviſoren haben ihre deßfallſigen Geſuche längſtens binnen vierzehn Tagen bei großherzoglicher Hofdomänenkammer einzureichen.

Die Bezirksforſteien Stühlingen, Waldkirch, Rothenfels und Forbach ſind erledigt. Die Bewerber um dieſelben haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forſte, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Kälbertshauſen, Dekanats Neckarbiſchofsheim, mit einem Konpetenzanſchlag von 711 fl. 12 kr. iſt in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht jedoch eine vom künftigen Pfründnießer in angemeſſenen Terminen zu tilgende und bis zur Abtragung zu verzinſende Schuld von ungefähr 220 fl. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrſchaft Grafen von Helmſtadt zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 23. September d. J. Generalmajor von Kalenberg vom Armeecorps in Bern.
„ 31. Oktober „ „ Dekan und Stadtpfarrer Valentin Strittmatter in Endingen.

Nr. LIV. 491

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienſtag den 30. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medailleverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Offenburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Prüfung der Kameralkandidaten betreffend. Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Königlich Preußiſchen Geheimen Regierungsrath Wedding, Direktor der Staatsdruckerei, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Viceoberceremonienmeiſter Freiherrn von Reiſchach die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz erſter Klaſſe mit Stern des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchſte Erlaubniß wurde dem Kammerherrn von Seutter für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone und

dem Oberpoſtmeiſter Widmann für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens ertheilt.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Grenzkontroleur Koch von Waldshut in Anerkennung seines bei Rettung des Johann Groß von Mingolsheim vom Tode des Ertrinkens bewiesenen entschlossenen und muthvollen Benehmens die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 17. November d. J.

den Oberstlieutenant von Wechmar, Kommandant des dritten Dragoner-Regiments, zum Oberst zu befördern;

den Oberstlieutenant von Seldeneck vom (ersten) Leibdragoner-Regiment in den Ruhestand,

den Major von Stetten vom dritten Dragoner-Regiment, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zum Kriegsministerium als Mitglied desselben,

den Flügeladjutanten Major von Beust, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zum (ersten) Leibdragoner-Regiment,

den Rittmeister von Degenfeld im (ersten) Leibdragoner-Regiment, unter Beförderung zum Major, zum dritten Dragoner-Regiment zu versetzen;

den Oberlieutenant von Merhart im (ersten) Leibdragoner-Regiment zum Rittmeister, und

den Lieutenant von Seldeneck im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 20. November d. J.

dem Legationssekretär Dr. Johann Minet den Charakter als Legationsrath mit dem Range eines Raths einer Mittelstelle zu verleihen;

die evangelische Stadtpfarrei Sinsheim dem Professor Herbst in Müllheim,

die evangelische Pfarrei Hesselhurst dem Pfarrer Schellenberg in Deutschneureuth zu übertragen;

dem Lehrer Karl Friedrich Scholl an der höheren Bürgerschule in Ettenheim die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

unter dem 23. November d. J.

die evangelische Pfarrei Stein, Diözese Bretten, dem Dekan Seuffert in Bretten und

die evangelische Pfarrei Liedolsheim dem Pfarrer Hautz in Möttingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg ist ein Freiplatz für ein Mädchen aus den ehemals baden-badischen Landestheilen zu vergeben. Die Bewerberinnen um denselben haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und Aufführung binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Karlsruhe, den 18. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Das Ergebniß der im Oktober dieses Jahrs stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Nachstehende Kameralkandidaten, welche sich im Oktober dieses Jahrs der Staatsprüfung unterworfen haben, sind unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Albert Edwin Sprenger von Hüfingen,
Konstantin Eugen Zittel von Bahlingen,
Karl Edelmann von Buchen,
Xaver Rothmann von Zell am Harmersbach,
Herrmann Straub von Donaueschingen,
Emil Jakob Karl Neumann von Walldürn,
Emil Scherer von Bettmaringen,
Joseph Schwamberger von Baden.

Karlsruhe, den 20. November 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen

Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1858 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 152,300 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung

von	60	Stück	Obligationen	à 1000 fl. = ...	60,000 fl.
„	141	„	„	à 500 „ = ...	70,500 „
„	218	„	„	à 100 „ = ...	21,800 „
	419	Stück	Obligationen	von zusammen	152,300 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des Monats Dezember dieses Jahrs und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1859 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 23. November 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 4. Dezember 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Den Vertrag über das Münzweſen des ſüddeutſchen Münzvereines betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Serienziehung für die 52. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Vertrag über das Münzweſen des ſüddeutſchen Münzvereines betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 7. Auguſt d. J. zu München durch beſonders dazu Bevollmächtigte abgeſchloſſenen Vertrag über das Münzweſen des ſüddeutſchen Münzvereins Unſere Genehmigung ertheilt haben und die hierüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo verordnen Wir andurch, daß dieſer Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. November 1858.

Friedrich.

Frhr. von Meyſenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Vertrag

über das Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münz-Vereines dem Münz-Vertrage d. d. Wien, den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar

die königlich Preußische Regierung:
den geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
die königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Direktor Karl Friedrich von Bever;
die königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin von Schübler;
die großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;
die großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;
die herzoglich Nassauische Regierung:
den Landesbankdirektor Karl Reuter;
die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;
die landgräflich Hessische Regierung:
den großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthum Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der

Ausmünzung; es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52½ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzigeinhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24½ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3½ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1¾ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26¼ Zweiguldenstücke, 52½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertel-Guldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile feines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile feines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile feines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile feines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl, bei der Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden von 2½ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silber-Münzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die kontrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablauf dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem

Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und

B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60⅔ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheilen angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Prozent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch dieſelbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kaſſen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechſeln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberſcheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferſcheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthiget werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen ſich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des ſüddeutſchen Münz-Vereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerſtücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterſchied des Landesgepräges vorzugsweiſe diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, ſodann die ſonſtigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die kontrahirenden Staaten nach demſelben Maßſtabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieſer fünf Jahre ſollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerſtücke geprägt werden.

Findet eine der kontrahirenden Regierungen ſich ausnahmsweiſe veranlaßt, neue Ausprägungen ſolcher Münzen innerhalb dieſer Friſt vorzunehmen, ſo kann dieß nur dann geſchehen, wenn ſie gleichzeitig außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerſtücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen ſowohl als Scheidemünzen — gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Art. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskaſſen nach ihrem vollen Werthe findet auf durch-

löcherte oder ſonſt anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälſchte Münzſtücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren ſich dahin, während der letzten ſechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieſes Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, ſowie bezüglich der Scheidemünze, insbeſondere der ferneren Einziehung derſelben und der Feſtſetzung eines den Verkehrsverhältniſſen im Gebiete der ſüddeutſchen Währung entſprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinſame Beſchlüſſe faſſen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieſes Vertrages wird zunächſt bis zum Schluſſe des Jahres 1878 feſtgeſetzt; es ſoll auch alsdann derſelbe, inſoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläſſig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlaſſung der erfolgten Rücktrittserklärung und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Beſtimmungen der unterm 25. Auguſt 1837 zur Begründung des ſüddeutſchen Münzvereins zu München geſchloſſenen Convention und der zur Ergänzung dieſer Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des ſüddeutſchen Münzvereins, welche hiedurch außer Wirkſamkeit geſetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation den kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. Auguſt 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.
(L. S.) Carl Friedrich v. Bever.
(L. S.) Valentin von Schübler.
(L. S.) Ludwig Kachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald.
(L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Carl Reuter.
(L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jacob Bernus.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Serienziehung für die 52. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe von 1845 zu 14 Millionen Gulden ſind die

Serie	Nr.	259	enthaltend	Loos	Nr.	12901	bis	12950.
"	"	423	"	"	"	21101	—	21150.
"	"	457	"	"	"	22801	—	22850.
"	"	782	"	"	"	39051	—	39100.
"	"	932	"	"	"	46551	—	46600.
"	"	1046	"	"	"	52251	—	52300.
"	"	1599	"	"	"	79901	—	79950.
"	"	1695	"	"	"	84701	—	84750.
"	"	1932	"	"	"	96551	—	96600.
"	"	2593	"	"	"	129601	—	129650.
"	"	2834	"	"	"	141651	—	141700.
"	"	3131	"	"	"	156501	—	156550.
"	"	3438	"	"	"	171851	—	171900.
"	"	3557	"	"	"	177801	—	177850.
"	"	4431	"	"	"	221501	—	221550.
"	"	4468	"	"	"	223351	—	223400.
"	"	5161	"	"	"	258001	—	258050.
"	"	5237	"	"	"	261801	—	261850.
"	"	5521	"	"	"	276001	—	276050.
"	"	6329	"	"	"	316401	—	316450

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1858.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Dienſterledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Thiengen, Dekanats Freiburg, iſt mit einer Kompetenz von 2,056 fl. 8 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 2,300 fl., worauf jedoch eine vom Pfründnießer abzutragende Schuld von 24 fl., ſowie eine jährliche Abgabe von 1,200 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 10. Dezember 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eilwagentaxen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Die akademiſche Preisvertheilung an der Univerſität Heidelberg betreffend. Die Abänderung des Artikels 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Verordnung, die Fortſetzung und Ergänzung der Gemarkungskarten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Eilwagentaxen betreffend.

Nachdem zu Folge höchſten Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium allergnädigſt genehmigt worden iſt:

1. daß die geographiſche Meile von 24,691 Badiſchen Fußen als Entfernungsmaß auch den Tarifen für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck auf den großherzoglichen Poſten zu Grunde gelegt werde;
2. daß die hiernach ſich ergebende Perſonentaxe von 25 Kreuzern für die geographiſche Meile für einzelne Kurſe mit beſonders hohen Transportkoſten bis auf den Satz von 30 Kreuzern für die Meile erhöht, bei verhältnißmäßig niederen Transportkoſten aber, ſowie bei einzelnen Karriolpoſtkurſen bis auf den Satz von 20 Kreuzern herab ermäßigt werden kann;
3. daß das bisherige Freigewicht beim Reiſegepäck aufgehoben und an deſſen Stelle, ſowie an Stelle der bisherigen Uebergewichtstaxe eine von dem wirklichen Gewicht zu berechnende Gepäcktaxe von 1 Kreuzer für je 10 Pfund auf die Entfernung von einer geographiſchen Meile, im Minimum aber mit 3 Kreuzern in Anſatz gebracht werde;

ſo wird dieß mit dem Anfügen verkündet, daß der Vollzug auf den 1. Januar 1859 angeordnet worden iſt.

Zugleich werden unter Aufhebung der Anlage F. der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 22. Oktober 1841, Regierungsblatt Seite 356, ſowie der hierauf bezüglichen ſpäteren Bekanntmachungen

die dermaligen

Bestimmungen über den Transport von Personen und Reisegepäck auf den großherzoglichen Eilwagen

in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Bestimmungen über den Transport von Personen und Reisegepäck auf den großherzoglichen Eilwagen.

§. 1.

Die Personen- und Reisegepäcktaxe wird je für die zurückzulegende Wegstrecke nach den in dem Extrapostdistanz-Regulativ angegebenen Entfernungen berechnet.

§. 2.

Die Personentaxe beträgt, wo nicht für einzelne Kurse eine höhere oder niedrigere Taxe festgesetzt ist, 25 kr. und die Gepäcktaxe für je 10 Pfund 1 kr. für die geographische Meile.

Außer diesen Taxen hat jeder Reisende für das Einschreiben und für die Ausstellung des Reisescheins eine Gebühr von 3 kr. zu entrichten.

Für Kinder ist die volle Personentaxe zu bezahlen; ausnahmsweise darf jedoch je ein Kind unter 2 Jahren, vorausgesetzt, daß durch dasselbe die übrigen Reisenden nicht zur Ungebühr belästigt werden, auf dem Schoße einer erwachsenen Person, ebenso darf ein Kind unter 10 Jahren in dem Falle, wo ein ganzer Wagensitz von 2 resp. 3 Personen genommen ist, und dasselbe auf diesem Sitze seinen Platz findet, taxfrei mitgeführt werden.

Als Minimalgepäcktaxe sind 3 kr. zu erheben.

Für kleines Handgepäck, welches das Gewicht von 10 Pfund nicht erreichen und die Mitreisenden nicht belästigen darf, wird keine Taxe erhoben.

Obige Beträge haben die Reisenden, wenn sie ihre Plätze belegen, sogleich zu bezahlen.

Trinkgelder an das Fahrpersonal sind keine zu entrichten.

§. 3.

Die Annahme der Reisenden findet nur an und bis zu solchen Orten statt, wo sich Postanstalten befinden.

Auf Unterwegsstationen, wo keine Beichaisen abgegeben werden, können Reisende nur bedingungsweise, nämlich für den Fall angenommen werden, daß bei der Ankunft des Wagens noch freie Plätze vorhanden sind.

Finden diese Reisenden wegen Mangel an Platz keine sofortige Weiterbeförderung, so sind denselben gegen Rückgabe des Reisescheins die bezahlten Beträge rückzuvergüten.

§. 4.

Die Reisenden haben spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Eilwagens sich einschreiben und ihr Gepäck zur Post verbringen zu lassen. Geht der Eilwagen aber in der Nacht ab, so hat dieses schon am Abend vorher zu geschehen.

Das bloße Anmelden zur Mitfahrt ohne gleichzeitige Bezahlung der zu erlegenden Taxen gibt keinen Anspruch auf Beförderung.

§. 5.

Das Reisegepäck muß mit gut befestigten Adressen, auf welchen der Name des Reisenden und der Bestimmungsort angegeben sind, versehen sein.

§. 6.

Jedem Reisenden wird ein gedruckter Schein ausgestellt, in welchem die für den Namen des Reisenden, das Gepäck, die Platznummer, den Tag und die Stunde der Abfahrt, den Tag der Ausstellung und die Unterschrift des betreffenden Postbeamten offen gelassenen Räume ordnungsmäßig auszufüllen sind.

Dieser Schein berechtigt den Reisenden zur Mitfahrt auf dem darin angegebenen Platze und gilt zugleich als Bescheinigung über sein Gepäck, welches ihm nur gegen Rückgabe dieses Scheins am Ankunftsorte ausgehändigt wird.

§. 7.

Die Locirung der Reisenden in dem Wagen hat nach der Reihenfolge der Anmeldungen, beziehungsweise nach den auf den Reisescheinen stehenden Nummern in der Art zu geschehen, daß die mit dem nämlichen oder mit einem influirenden Wagen von weiterher kommenden Reisenden den auf der betreffenden Abgangsstation zugegangenen Personen vorangehen.

Jedem Reisenden steht beim Einschreiben die Wahl unter den noch nicht besetzten Plätzen frei.

Kein Reisender ist verbunden, Platz auf dem Imperial zu nehmen; ebenso wenig kann einem Reisenden wider seinen Willen ein Platz in einem Beiwagen angewiesen werden, in so lange noch Plätze im Hauptwagen unbesetzt sind.

§. 8.

Das Ein- und Aussteigen der Reisenden darf in der Regel nur am Posthause geschehen, dieselben haben sich daher zu der in dem Reiseschein angegebenen Zeit daselbst einzufinden.

Wer dies unterläßt, oder sich unterwegs vom Wagen entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird, und hat auch keinen Anspruch auf den Rückersatz der bezahlten Fahrtaxen zu machen.

§. 9.

Wenn ein Reisender aus einer anderen Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben lassen, abzureisen, und wenn er hievon eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt gültig gestellt, oder die bezahlte Fahrtaxe, nicht aber auch die Einschreibgebühr, gegen Rückgabe des Reisescheins zurückbezahlt werden.

§. 10.

Personen im betrunkenen Zustande oder mit eckelhaften Gebrechen dürfen auf die Eilwägen nicht angenommen werden.

§. 11.

Die Haftbarkeit der Postverwaltung erstreckt sich sowohl, was die Reisenden selbst als deren Gepäck betrifft, nur auf die durch ihr nachweisbares Verschulden entstandenen Beschädigungs- oder Verlustfälle. Sie haftet ferner nur für dasjenige Reisegepäck, für welches die im §. 2 erwähnte Taxe bezahlt, und das in dem Reiseschein eingetragen ist. Sie vergütet dafür in den obgedachten Fällen Einen Gulden 45 Kreuzer für das Pfund. Bei vorkommenden blosen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze kann jedoch die Entschädigung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Gepäckstücke, für welche eine höhere Garantie verlangt wird, sind zur Beförderung als Fahrpoststücke aufzugeben.

§. 12.

Den Postbediensteten ist nicht gestattet, für das Auf- und Abladen, sowie für das Verwiegen des Gepäcks oder für das Verbringen desselben in ein anderes Lokal der Post- und Eisenbahnverwaltung eine Vergütung anzusprechen.

Nur in dem Falle, wenn sie auf Verlangen der Reisenden das Gepäck in deren Wohnung verbringen, oder daselbst abholen, dürfen sie hiefür im Ganzen, somit ohne Unterschied, ob das Gepäck nur aus einem oder mehreren Stücken besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Gebühr von 12 kr. in Anspruch nehmen.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen, welche auf die Reisescheine zu drucken und dadurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind, sind für Jeden, welcher sich der Eilwagen bedient, maßgebend, indem diese Benützung, ohne daß es einer weiteren Erklärung bedarf, als Anerkennung derselben gilt.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Nachstehende sieben zur diesjährigen Staatsprüfung zugelassene wissenschaftlich gebildete Lehramtskandidaten sind unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Dr. Joseph Karle von Wieden,
August Schwab von Bühl,
Franz Kränkel von Rastatt,
Eduard Böhringer von Heidelberg,
Eduard Thorbecke von Mannheim,
Karl Friedrich Brugier von Tauberbischofsheim,
Eduard Nickles von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 22. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. v. Stösser.

Die akademische Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 22. d. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahr von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei für die Lösung einer der beiden von der philosophischen Fakultät gestellten Preisfragen die goldene Medaille statutengemäß dem stud. cam. Ludwig Kirsch von Dallau zuerkannt worden ist.

Die eingekommene Arbeit über die von der Juristenfakultät gestellte Preisfrage wurde der Krönung nicht für würdig erachtet, und für die von der theologischen, der medizinischen und die zweite von der philosophischen Fakultät gestellte Aufgabe sind keine Bewerber aufgetreten.

Karlsruhe, den 26. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Abänderung des Artikels 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November d. J., Nr. 1366, wird nachfolgende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung: den Artikel 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend (Regierungsblatt von 1851 Nr. III.) zur Nachachtung veröffentlicht:

Die über obigen Gegenstand am 20. Februar 1858 erlassene Verordnung, verkündet im Regierungsblatt Nr. VII., Seite 59, vom 3. März 1858, bleibt auch nach dem letzten Februar 1859 bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Verordnung.

Die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betreffend.

In Erwägung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) vorzunehmende und inzwischen theilweise bereits vorgenommene stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums nur dann ihren ursprünglichen Werth behält, wenn alle je in einer Gemarkung nach vollendeter Vermessung vorkommenden Veränderungen im Grundeigenthume sorgfältig nachgetragen werden;

in Erwägung ferner, daß der Art. 9 des Gesetzes dieß auch ausdrücklich vorschreibt, wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. v. M. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Fortführung der Veränderungen im Grundeigenthum auf bereits vermeſſenen Gemarkungen geſchieht in Ergänzungsplänen.

Die Karten des Gemarkungsatlaſſes bleiben unverändert. Nur wenn Unrichtigkeiten in den urſprünglichen Einträgen derſelben entdeckt werden, oder Nachträge auf Grund des Artikels 2, Abſatz 2, des Geſetzes vom 26. März 1852 zu machen ſind, findet eine Verbeſſerung in denſelben ſtatt.

§. 2.

Die Ergänzungspläne werden durch Geometer geführt, welche mit den Arbeiten der Kataſtervermeſſung völlig vertraut ſind. Das Finanzminiſterium wird dieſe Geometer, ſo wie das Vermeſſungsgeſchäft allmählig vorrückt, auf Vorſchlag der Direktion der Kataſtervermeſſung je für beſtimmte Bezirke aufſtellen.

§. 3.

Gegenſtände des Nachtrags in den Ergänzungsplänen ſind:

1. Veränderungen in den urſprünglichen Gränzen eines Grundſtücks;
2. Vertheilung von Gütern;
3. neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, inſoweit ſich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;
4. Verkleinerung eines Grundſtücks durch Naturereigniſſe (Abſchwemmungen, Erdfälle ꝛc.);
5. Vergrößerung eines Grundſtücks durch Naturereigniſſe (Anſchwemmungen);
6. Entſtehung neuer Grundſtücke (Inſeln);
7. Veränderung eines Grundſtücks durch Beſtimmung eines andern Zwecks, als z. B. Anlegung neuer oder Veränderung und Erweiterung beſtehender Ortſchaften, Straßen, Wege, Kanäle und Brücken;
8. Veränderungen im Beſtande der Gemarkung;
9. Kulturveränderungen, als z. B. Kultivirung von Allmenden, Waldausrottungen zu ſtändiger landwirthſchaftlicher Nutzung ꝛc.;
10. Vervollſtändigung der Vermarkung der Landes-, Gemarkungs- und Eigenthumsgränzen.

Die Fälle unter Ziffer 4, 5, 6 und 9 werden jedoch nur dann berückſichtigt, wenn die Veränderung von Dauer iſt.

§. 4.

Die Veränderungen ſind zu entnehmen:

1. aus dem nach Art. 24 der allerhöchſten Verordnung vom 26. Mai 1857 (Regierungsblatt 1857, Seit 221), die Aufſtellung und Führung der Lagerbücher betreffend, zu führenden Verzeichniſſe über die Veränderungen im Grundeigenthum;
2. aus dem Tagbuch der Steinſetzer (§. 25 der Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. März 1856, die Dienſtanweiſung für die Steinſetzer betreffend);
3. aus den von den Grundeigenthümern zu liefernden Materialien.

§. 5.

Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, über alle Veränderungen in ihrem Grundbesitze, deren Konstatirung nur durch Messungen auf dem Felde möglich ist, letztere vornehmen zu lassen und die hierauf bezüglichen Meßurkunden und Handrisse behufs der Fortführung des Katastervermessungswerkes an den Gemeinderath abzugeben.

Sie haben ferner von allen Veränderungen in ihrem Besitzthume, über welche ihrer Natur nach keine Handrisse und Meßurkunden nöthig sind, wie z. B. von bleibenden Kulturveränderungen, Kultivirung bisher öde gelegener Flächen, sofern solche bei der Katastervermessung ausgeschieden worden sind, u. s. w., dem Gemeinderath zum Eintrage in das Verzeichniß über die Veränderungen (§. 4, Ziffer 1) Anzeige zu machen.

Diese Anzeige und die Abgabe der Handrisse und Meßurkunden hat immer so zeitig zu erfolgen, daß solche noch in das Verzeichniß §. 8 eingetragen werden können, bevor dasselbe abgeschlossen wird.

§. 6.

Die von den Grundeigenthümern einzureichenden Meßurkunden und Handrisse sind vom Geometer des Bezirks (§. 2), ehe er Gebrauch davon macht, einer Prüfung über die vorschriftsmäßige und richtige Ausführung zu unterwerfen.

Etwaige unbedeutende Mängel sind sogleich zu verbessern, wenn es ohne Aufenthalt geschehen kann; wesentlich mangelhafte, oder ganz fehlerhafte Arbeiten sind zur Verbesserung durch den Verfertiger zurückzugeben, sofern die Betheiligten nicht vorziehen, die Berichtigung dem Bezirksgeometer gegen Ersatz der Kosten zu überlassen.

Auch der Gebührenansatz ist zu prüfen. Von oberflächlichen oder schlechten Arbeiten, so wie von Gebührenüberforderung der Geometer oder Feldmesser, von welchen die Meßurkunden herrühren, hat der Bezirksgeometer der Direktion der Katastervermessung Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Fortführung der Katasterpläne hat in der Regel jährlich einmal in jeder Gemarkung zu geschehen. Sie ist mit der Fortführung der Lagerbücher in Verbindung zu bringen und hat dieser immer voranzugehen.

Gleichzeitig mit der nach Art. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1857 anzuberaumenden Tagfahrt für die Fortführung der Lagerbücher ist daher auch die Tagfahrt für die Fortführung der Grundstückspläne anzuberaumen und der Gemeinderath anzuweisen, in der öffentlichen Bekanntmachung den Grundeigenthümern aufzugeben, die nach §. 5 zu liefernden Materialien noch vor dem zur Fortführung der Grundstückspläne anberaumten Tage an den Gemeinderath abzugeben.

Ueber diejenigen Veränderungen im Grundeigenthume, über welche dem Bezirksgeometer die Handrisse und Meßurkunden nicht rechtzeitig vorgelegt werden, hat er sich die zur Fortführung des Katasterwerkes nöthigen Materialien auf Kosten der Betheiligten selbst zu verschaffen. Zur Zeit- und Kostenersparung sind dergleichen Arbeiten, wenn mehrere vorkommen, in einer Folge zu besorgen.

§. 8.

Der Bezirksgeometer hat in dem vom Rathschreiber zu führenden Verzeichnisse über die Veränderungen, nachdem solches abgeschlossen und vom Gemeinderath unterzeichnet ist, zu beurkunden, daß sämmtliche Veränderungen in den Ergänzungsplänen fortgeführt worden seien.

§. 9.

Sobald ein Ergänzungsplan ganz ausgefüllt ist, hat der Bezirksgeometer eine Kopie davon der Direktion der Katastervermessung zur Aufbewahrung vorzulegen.

§. 10.

Der Gemeinderath hat den Gemarkungsatlas, welcher ihm von der Direktion der Katastervermessung übergeben wird, nebst den Ergänzungsplänen, Handrissen und Meßurkunden forthin sorgfältig aufzubewahren und bleibt für deren Vollständigkeit und gute Aufbewahrung verantwortlich.

Die Handrisse und Meßurkunden sind nach Jahrgängen geordnet heften zu lassen.

Der Bürgermeister oder ein damit beauftragtes Mitglied des Gemeinderathes ist allein befugt, denjenigen, welche es wünschen, Einsicht von den Katasterdokumenten zu gestatten, oder letztere dem Bezirksgeometer gegen Empfangsbescheinigung zu amtlichem Gebrauche auszufolgen. Die Ausfolgung an Dritte darf nur mit Zustimmung des Bezirksgeometers oder auf Weisung der Direktion der Katastervermessung geschehen.

Der Bezirksgeometer hat sich bei den jährlichen Fortführungsarbeiten zu verlässigen, ob die Katasterdokumente gut verwahrt sind, etwaige Mißstände alsbald zu rügen und nöthigenfalls der Direktion der Katastervermessung Anzeige zu machen.

§. 11.

Der Kostenaufwand für den Bezirksgeometer wegen Prüfung und Ordnung der von den Eigenthümern vorgelegten Handrisse und Meßurkunden, ferner wegen Eintragung der vorgegangenen Veränderungen in die Ergänzungspläne, sowie wegen Fertigung der Kopien von letzteren wird vorläufig und bis zur Beendigung der Katastervermessung von der Staatskasse übernommen.

Die Gemarkungseigenthümer sind jedoch verpflichtet, dem Bezirksgeometer zu den ihm hiernach obliegenden Verrichtungen während seiner Anwesenheit in der Gemarkung ein Arbeitszimmer mit Heizung und Beleuchtung unentgeltlich einzuräumen, auch ihm einen Diener für amtliche Verrichtungen zuzuweisen. Sie sind ferner gehalten, auf ihre Kosten eine feldkundige Urkundsperson zu bestellen, welche den Fortführungsarbeiten anzuwohnen hat, um dem Bezirksgeometer, wo nöthig, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Die Kosten für Nachträge in Fällen des Artikels 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 tragen die Betheiligten.

§. 12.

Die Direktion der Katastervermessung ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. LVII. 511

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 17. Dezember 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Die Zuſammenſtellung der Gemeindegeſetze vom 31. Dezember 1831 mit ihren bisher erſchienenen Abänderungen betreffend

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Zuſammenſtellung der Gemeindegeſetze vom 31. Dezember 1831 mit ihren bisher erſchienenen Abänderungen betreffend.

Nachdem die Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgeſetz vom Jahr 1831 durch die Geſetze vom 28. Auguſt 1835, Regierungsblatt Nr. XLI.; vom 25. April 1851, Regierungsblatt Nr. XXXII.; vom 6. Auguſt 1852, Regierungsblatt Nr. XXXVIII. und Regierungsblatt von 1854, Nr. X., Seite 72, und vom 3. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII.; ſowie durch das Geſetz vom 15. Februar 1851, Regierungsblatt Nr XIV., mehrfach abgeändert worden ſind, und Zuſätze und Einſchaltungen erhalten haben, wodurch die Zahl der Paragraphen vermehrt und deren Stellung verändert worden iſt, ſieht man ſich veranlaßt, in der Anlage eine neue Faſſung der genannten beiden Geſetze in ihrer jetzigen Geltung mit fortlaufender Numerirung der einzelnen Paragraphen mit dem Anfügen zu verkünden, daß in allen amtlichen Erlaſſen und in den Eingaben an die Staatsbehörden die Paragraphen jener beiden Geſetze in Zukunft nur nach der hierin enthaltenen Bezeichnung anzuführen ſind.

Karlsruhe, den 5. November 1858.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Gesetz

über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Anmerkung. Die in ( ) eingeschlossenen Zahlen bezeichnen die in den früheren Ausgaben der Gemeindeordnung übliche Angabe der Reihenfolge der Paragraphen.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Classe der Gemeindebürger.

§. 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §§. 174 bis 177 (153 bis 156) näher bestimmt werden.

§. 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§. 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband ſich beziehenden Angelegenheiten zu beſorgen, und ihr Vermögen ſelbſtſtändig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, ſo weit nicht ausnahmsweiſe einzelne Zweige derſelben einer beſonderen vom Staat aufgeſtellten Polizeiſtelle zugewieſen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren ſtandes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlöſſer, Wohnungen ſammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von dieſen, untergeordnet unter die amtliche Diſtriktspolizei, ausgeübt.

§. 7.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufſichtsrechte des Staates, nach Maaßgabe der Vorſchriften des gegenwärtigen oder künftiger Geſetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsſtellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde iſt dem Gemeinderath anvertraut. Er beſteht aus dem Bürgermeiſter und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath ſoll einen Rathſchreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath beſteht in jeder Gemeinde ein kleinerer Bürgerausſchuß und die Gemeindeverſammlung, beziehungsweiſe der große Ausſchuß.

1. Kapitel.

Von der Gemeindeverſammlung.

§. 10.

Zum Erſcheinen bei der Gemeindeverſammlung ſind alle ſtimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen iſt.

Der Gemeinderath kann, mit Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens feſtſetzen, deren Betrag nicht einen Gulden überſteigen darf.

Jeder muß in Perſon erſcheinen; Abweſende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 11.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeſchluſſes wird erfordert:

1. daß ſämmtliche ſtimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeverſammlung eingeladen

werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruktion bestimmt.

Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig;

2. daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind;
3. daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 12.

Eine Gemeindeversammlung muß statt finden:

1. wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2. wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist.
3. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
4. wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;
5. auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können;
6. auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nr. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 13.

Die Versammlung der Gemeinde kann statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

2. Kapitel.

Von dem großen Ausschuß.

§. 14.

In allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern wird ein großer Ausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18
„	151	„	300	„	24
„	301	„	500	„	36
„	501	„	1000	„	48
„	1001	„	1500	„	60
„	1501	„	2000	„	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

§. 15.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind:

1. die wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden sind;
3. Diejenigen, welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist.

In den unter Absatz 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde, oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Bei Allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist, ruht auch das Recht der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung.

§. 16.

Die Wahlberechtigten werden nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Classen getheilt.

Es besteht:

die erste Classe aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger —

die zweite Classe aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Drittheil besitzen;

die dritte Classe aus den sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern.

§. 17.

Wenn die Classe der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zwanzigsten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen würde, so ist jedenfalls dieser Theil derselben zur ersten Classe zu ziehen, die zweite und dritte Classe alsdann aber in der Art zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Classe gezogenen Bürger in zwei gleiche Theile geschieden, und in die zweite Classe Diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die dritte Classe aber die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen werden.

Hiervon abgesehen muß jede Classe wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat.

§. 18.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Classen bei dem Uebergange von der einen zur andern Classe, mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe die im Bürgerrecht älteren vor.

Wenn sich dagegen das betreffende Gesammtsteuerkapital der Gemeindebürger nicht nach Erforderniß theilen läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers getrennt werden muß, so ist solcher derjenigen Classe beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Bestandtheil nach gezogen werden müßte.

§. 19.

Jede der drei Classen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses.

§. 20.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Classen der Wahlberechtigten statt.

§. 21.

Wählbar in den großen Ausschuß sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind und können nicht gewählt werden, Diejenigen:

1. die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2. die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar, während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, so fern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. die nicht wahlberechtigt sind;
5. denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

§. 22.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 23.

Der große Ausschuß nimmt die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des

kleinen Ausschusses vor und vertritt auch sonst die Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in §. 12, Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fälle.

§. 24.

Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehören außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath und der kleine Bürgerausschuß.

Die Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den großen Ausschuß Anwendung.

§. 25.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert sechs Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je durch die Classe oder die Classen der Wähler gewählt werden, aus deren Wahl die Austretenden hervorgegangen sind. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden.

Wird eine Stelle im großen Ausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Ausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Gemeinde selbst für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen den Ersatzmann zu wählen hat.

3. Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 26.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn sein.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 27.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise von dem großen Ausschusse, gewählt und der Erstere bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialischer Berathung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei Wahlen, welche die Gemeindeverſammlung vornimmt, genügt es, wenn nur wenigſtens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt. Nimmt der große Ausſchuß die Wahl eines Bürgermeiſters vor, ſo iſt abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Wähler erforderlich. Wählt die Gemeindeverſammlung den Bürgermeiſter, ſo gilt Derjenige für erwählt, auf welchen die meiſten Stimmen gefallen ſind, vorausgeſetzt, daß er wenigſtens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Läßt ſich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, ſo werden eine, oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Geſammtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, ſo entſcheidet das Loos.

Wenn bei der erſten Abſtimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl in ſich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung nicht beſtätigt wird, ſo muß zu einer zweiten, und wenn auch dieſe einen ſolchen Ausgang hat, zur dritten Wahl geſchritten werden, wozu jedesmal die Einladung auf die vorgeſchriebene Weiſe zu geſchehen hat.

Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält, oder der Gewählte nicht beſtätigt wird, ſo wird mit Umgehung einer weitern Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeiſter auf höchſtens drei Jahre ernannt.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entſcheidet immer relative Stimmenmehrheit der erſchienen Wahlberechtigten.

Haben Mehrere gleiche Stimmen, ſo entſcheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeiſters leitet die ihm zunächſt vorgeſetzte Staatsverwaltungsſtelle mit Zuziehung von zwei Urkundsperſonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausſchuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß ſich befinden.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeiſter mit Zuziehung des Rathſchreibers und des älteſten und jüngſten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundsperſonen.

Die Wahl geſchieht mittelſt geheimer Stimmgebung.

Die Form derſelben wird durch Verordnung der Regierung beſtimmt.

§. 28.

Wahlberechtigt ſind, wenn die Gemeindeverſammlung wählt, mit Ausnahme der im §. 15 bezeichneten, ſämmtliche Gemeindebürger.

§. 29.

Wählbar ſind ſämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen ſind und können nicht gewählt werden:

1. die nicht wählbar in den großen Ausſchuß ſind;
2. die nicht wenigſtens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;
3. die mit dem Bürgermeiſter oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder abſteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert ſind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großſchwiegervater und Großtochtermann, Bruder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath ſitzen, ebenſo auch nicht die Ehemänner

noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

4. Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener, oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 30.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Gemeinderaths in einer durch den großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. 31.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen, diejenigen Gemeindebürger:

1. welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2. welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt;
3. welche das Bürgermeisteramt schon neun Jahre versehen oder
4. die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

   Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;
5. diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben.

   Endlich
6. diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und kleine Ausschuß entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt. Gegen die abweisende

Entscheidung der Gemeindebehörde, beziehungsweise gegen die versagte Genehmigung der Staatsbehörde findet der Rekurs an die nächst obere Stelle statt.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines Beitrags von 25 bis 150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

§. 32.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von dem großen Ausschuß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 (40 a.) in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 33.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 34.

Der Rathschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des kleinen Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger, auf eine bestimmte Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden. Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auch einem Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten.

§. 35.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber können durch

einen Beſchluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weiſe da, wo noch keine Gehalte beſtanden haben, ſolche eingeführt, nie aber während der durch das Geſetz oder durch die Ernennung beſtimmten Dienſtzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 36.

Für Dienſtverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeiſter, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathſchreiber keine Belohnung, für Dienſtverrichtungen in der Gemarkung aber die geſetzlichen Gebühren.

Statt dieſer letzteren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende beſtimmte Verrichtungen beſtimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, ſo wie für Dienſtgeſchäfte bei Privaten, können die geſetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 37.

Die einſtweilige Enthebung des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und des Rathſchreibers vom Dienſt kann von den Staatsverwaltungsſtellen erkannt werden, wenn ſich gegen ſie im Laufe einer Unterſuchung nahe Verdachtsgründe eines ſolchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwieſen wäre, die Entlaſſung zur Folge haben würde, oder wenn die Unterſuchung durch die fernere Dienſtführung des Angeſchuldigten ſehr erſchwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausſchuſſes kann wegen Beſchuldigungen, auf deren Grund die Dienſtentlaſſung eintreten kann, die einſtweilige Enthebung vom Dienſt erkannt werden.

§. 38.

Die Dienſtentlaſſung der vorgedachten Perſonen muß im Wege der Verwaltung ausgeſprochen werden.

1. wegen erwieſener Dienſtunfähigkeit,
2. wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlaſſung nicht ſchon im Urtheil ausgedrückt iſt,
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbeſondere die Strafe des Ehebruchs begriffen iſt, und
4. wenn durch Unſittlichkeit ein ſolches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirkſame Dienſtführung nicht mehr zu erwarten iſt.

§. 39.

Wegen Willkührlichkeiten im Dienſt, in ſo fern ſie nicht zu einer peinlichen Unterſuchung ſich eignen; wegen Dienſtnachläſſigkeiten und Ungehorſam gegen zuſtändige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müſſen Warnungen zum Zweck der Beſſerung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweiſe,
2. Androhung der Dienſtentlaſſung.

Die Betheiligten müſſen, wenn die Warnung als ein geſetzlicher Beſſerungsverſuch gelten ſoll, jedesmal vorher vernommen, ſodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkennt-

niß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 40.

Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§. 41. (§. 40 a.)

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 42. (§. 40 b.)

In allen in §. 37 bis 41 (40 a.) erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

4. Kapitel.

Von dem (kleinen) Bürgerausschuß.

§. 43. (§. 40 c.)

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

Sie werden von der Gemeinde, beziehungsweise dem großen Ausschuß gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitgliedes des Ausschusses, der letzteren als Urkundspersonen.

§. 44. (§. 40 d.)

Die Mitglieder des kleinen Ausschusses müssen in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, zu einem Drittheil aus dem höchst besteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigst besteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

In allen Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß gewählt wird, ist die für die Wahl desselben vorgeschriebene Classeneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschusse maaßgebend.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch Drei theilbar, so wird, wenn

nur Einer übrig bleibt, dieſer aus der mittleren Claſſe, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, der eine aus der höchſt beſteuerten und der andere aus der niederſt beſteuerten Claſſe gewählt.

§. 45. (§. 40 e.)

Hinſichtlich der Wahlberechtigung kommt auch hier, wenn die Gemeindeverſammlung wählt, die Beſtimmung des §. 28 zur Anwendung.

§. 46. (§. 40 f.)

Wählbar ſind alle Gemeindebürger, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Claſſen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen ſind und können nicht gewählt werden:

1. Vorgeſetzte, Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Stellen das Amt annehmen;
2. die Gemeinderäthe;
3. die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen wählbar ſind.

Doch ſind verwandtſchaftliche Verhältniſſe zu dem Bürgermeiſter und den Gemeinderäthen, oder unter ſich ſelbſt, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 47. (§. 40 g.)

Das Amt eines Mitgliedes des kleinen Ausſchuſſes dauert ſechs Jahre. Jedoch iſt der Austretende wieder wählbar.

Der Ausſchuß erneuert ſich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Erſatzmänner je aus den Steuerklaſſen zu wählen ſind, welchen die Austretenden angehört haben.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausſchuß vertreten iſt, die Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausſchuſſes durch Tod oder Austritt ſechs Monate vor dem Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit erledigt, ſo haben der Gemeinderath und kleine Ausſchuß zuſammen einen Stellvertreter zu wählen, deſſen Stellvertretung nur bis zur nächſten regelmäßigen, bei der Erneuerung des kleinen Ausſchuſſes eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde ſelbſt für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung ſpäter, ſo iſt eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausſchuſſes in einer durch einen großen Ausſchuß vertretenen Gemeinde ein, ſo wird von dieſem ſofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§. 48. (§. 40 h.)

Jeder Gewählte *muß* die auf ihn gefallene Wahl eines Ausſchußmannes annehmen, und nur Derjenige kann ſolche ablehnen, der dieſe Stelle, oder die eines Bürgermeiſters oder Gemeinderaths, die geſetzliche Zeit ſchon verſehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von ſechs Jahren, von der Zeit ſeines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloſer Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 31 beſtimmte Nachtheil ein.

§. 49. (§. 40 i.)

Der Ausſchuß wählt unter ſich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert drei Jahre, er iſt nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 50. (§. 40 k.)

Die Mitglieder des Ausſchuſſes erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausſchuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsſtelle, zu erſcheinen hat, ſind die Erſchienenen berechtigt, die geſetzlichen Gebühren aus der Gemeindekaſſe, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In ſolchen Fällen hat nur der Obmann mit höchſtens zwei Mitgliedern des Bürgerausſchuſſes zu erſcheinen.

§. 51. (§. 40 l.)

Landgemeinden unter ſechszig Bürgern können, mittelſt eines Beſchluſſes der Gemeindeverſammlung, bis auf Widerruf auf das Inſtitut des Bürgerausſchuſſes verzichten, und in dieſem Falle tritt die Gemeindeverſammlung an ſeine Stelle.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel.

Von den Amtsbefugniſſen des Bürgermeiſters.

§. 52. (§. 41.)

Der Bürgermeiſter verkündet und vollzieht die Geſetze, die allgemeinen und beſonderen Verordnungen, ſo wie die Verfügungen der ihm vorgeſetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Erſuchungsſchreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlaſſe werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathſcheine und die Vermögenszeugniſſe müſſen von den zwei älteſten Gemeinderathsmitgliedern mit unterſchrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei ſelbſt da, wo die Staatsverwaltungsſtelle ihren Sitz hat, ſo weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufſicht über das Gemeindevermögen und leitet deſſen Verwaltung, ſo wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorſitz, bringt die Gegenſtände zum Vortrag und die Beſchlüſſe des erſteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

2. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 53. (§. 42.)

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3. über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4. über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angeborenen Bürgerrechts;
5. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§. 54. (§. 43.)

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§. 55. (§. 44)

In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 56. (§. 45.)

Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Kapitel.

Von den Pflichten des Rathſchreibers.

§. 57. (§. 46.)

Der Rathsſchreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, beſorgt und unterſchreibt die Ausfertigungen des Bürgermeiſters und Gemeinderathes und die Regiſtratur, und bewahrt die Geſetz- und Verordnungsblätter, ſo wie die öffentlichen Bücher, unter Aufſicht des Bürgermeiſters. Er iſt verpflichtet, die ihm vom Bürgermeiſter oder dem Gemeinderath aufgetragenen ſchriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeſchäfte aller Art, ſo wie auch das §. 150 (129) benannte Tagebuch zu beſorgen.

4. Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 58. (§. 47.)

Die Ortspolizei iſt nach den beſtehenden und künftigen Geſetzen, Verordnungen und Inſtruktionen zu verwalten.

§. 59. (§. 48.)

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Geſundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Geſindepolizei, ſo wie die Aufſicht auf Maaß und Gewicht.

§. 60. (§. 49.)

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekaſſe, wozu die vom Staate aufgeſtellte Polizeiſtelle des Orts nicht durch den Voranſchlag der Gemeindebedürfniſſe im Voraus ermächtigt iſt, muß ſolche die Zuſtimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich iſt, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Koſtenzahlung zur Folge haben.

§. 61. (§. 50.)

Dem Bürgermeiſter können zur Unterſtützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienſtes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienſt- und Polizeiperſonale ſteht unter ſeinen Befehlen.

In wichtigeren, das Geſammtintereſſe betreffenden Gegenſtänden, beſonders hinſichtlich der Gemarkungspolizei, hat er ſich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Koſtenaufwand aus der Gemeindekaſſe vor der Vornahme einer mit Koſten verbundenen Einrichtung die Zuſtimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 62. (§. 51.)

Dem Bürgermeiſter ſteht, wo ihm die Ortspolizei übertragen iſt, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorſams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a. Geldſtrafen

in Städten bis zu fünf Gulden;

in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b. In beiden anſtändiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und beſonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieſer polizeilichen Gewalt des Bürgermeiſters ſind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geiſtliche, Schullehrer, ſtandes- und grundherrliche Beamte, und die Förſter, in ſo fern ſie in ihrem Dienſtbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche dieſe begehen, hat er ſeiner ihm vorgeſetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu beſorgen hat.

Polizeiliche Geldſtrafen aber, welche für gewiſſe Uebertretungsfälle ſchon im Voraus beſtimmt ſind, werden von dem Bürgermeiſter gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgeſetzten, ſodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrſchaft vollzogen. Gegen dieſe iſt deren unmittelbar vorgeſetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

§. 63. (§. 52.)

Waldfrevel werden nach beſonderen Geſetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 64. (§. 53.)

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, erſteres mag Gemeinde- oder Almendgut ſein, iſt das Eigenthum der Gemeindebürger als Geſammtheit.

§. 65. (§. 54.)

Der Ertrag des Gemeindevermögens iſt zunächſt zur Beſtreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes beſtimmt.

Ausnahmsweiſe verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher ſeither allen Bürgern, oder einer berechtigten Claſſe der Gemeindebürger zugeſtanden iſt, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Laſten unter den unten folgenden Beſtimmungen.

§. 66. (§. 55.)

Das Grundſtocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfniſſen verwendet werden.

Zu einer ſolchen Verwendung iſt ein Beſchluß der Gemeindeverſammlung erforderlich.

§. 67. (§. 56.)

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 68. (§. 57. [§. 1.])*

Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinden bestritten, nämlich:

a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;

b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

§. 69. (§. 58. [§. 2.])

Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Almendnutzung nach Köpfen oder Classen vertheilt ist, als auch wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Almendnutzungen nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

§. 70. (§. 59. [§. 3.])

Wenn in einer Gemeinde die nach §. 75 (64) nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths statt finden.

§. 71. (§. 60. [§. 4.])

Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gut geschrieben in der Art, daß sie von der nach §. 75 (64) auf sie fallenden Umlage so lang frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

---

* Die in [ ] eingeschlossenen Paragraphen bezeichnen jene des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt von 1835, Nr. XLI.), welches an die Stelle der frühern §§. 57 bis 81 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 trat.

Beſitzt der ſtaatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 75 (64) gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein ſolches zur Zeit, da die Schuld contrahirt wurde, hatte, ſo wird der gutzuſchreibende Betrag in demſelben Verhältniſſe gemindert.

So weit Prozeßkoſten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt iſt, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, alſo Umlagen dafür erforderlich ſind, wird Demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf ſein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozeßkoſten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compenſation mit der auf ihn fallenden Umlage gut geſchrieben.

§. 72. (§. 61. [§. 5.])

Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einſchließlich der im §. 69 (58) erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslaſten nicht wenigſtens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslaſten noch übrigen Gemeindeausgaben beſtritten werden kann, ſo ſoll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieſes Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 74 (63) gleichgeſtellt ſind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslaſten ſind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einſchließlich der Almenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Koſten, wenn ſie auch die Einnahme überſteigen ſollten, einſchließlich der Gefällverluſte und der Staatsſteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche wie namentlich Bürgermeiſter, Gemeinderäthe, Rathsſchreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweiſe mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweiſe aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beſchäftigt ſind, nicht als Einnahmslaſt angeſehen.

§. 73. (§. 62. [§. 6.])

Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeindeeinkünfte, einſchließlich der im §. 69 (58) erwähnten Auflage, zu Beſtreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf ſechs Jahre beſtimmt, wie viel zu Deckung dieſes Drittheils alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen ſei.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsreſultate von dem Voranſchlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über dieſe Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht ſtatt. Wenn jedoch im Laufe der ſechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge feſtgeſetzt worden ſind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben oder hinſichtlich des Verhältniſſes der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, ſo ſteht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener ſechs Jahre eine neue Beſtimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs, nach Einführung dieſes Geſetzes, kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweiſe eine Abrechnung und Ausgleichung über dieſe Vorausbeiträge der Gemeindebürger, ſo wie eine neue Beſtimmung über dieſelben ſtatt finden.

§. 74. (§. 63. [§. 7.])

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a. die Insassen;

b. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird;

c. Diejenigen, welche das nach §§. 6 bis 8 und dem §. 59 (55) des Bürgerannahmsgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;

d. die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letztern auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seien, und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.

§. 75. (§. 64. [§. 8.])

Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital umgelegt.

§. 76. (§. 65. [§. 9.])

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn

a. der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und

b. drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des §. 72 (61) einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.

Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird

c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert.

§. 77. (§. 66. [§. 10.])

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung vom Grundstockvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im §. 76 (65) erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

In so weit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 73 (62) bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleich gestellt sind.

§. 78. (§. 67. [§. 11.])

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleich gehalten.

§. 79. (§. 68. [§. 12.])

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§. 80. (§. 69. [§. 13.])

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach §. 79 (68) beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§. 81. (§. 70. [§. 14.])

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 82. (§. 71. [§. 15.])

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§. 83. (§. 72. [§. 16.])

Der großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 74 (63) gleichgehalten.

§. 84. (§. 73. [§. 17.])

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1. die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2. die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;
3. die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
4. Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5. Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6. Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7. Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze;
8. die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benützte Baulichkeiten;
9. Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

§. 85. (§. 74. [§. 18.])

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1. Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2. Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3. Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4. die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft;
5. die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 86. (§. 75. [§. 19.])

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe

eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

§. 87. (76. [§. 20.])

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 88. (§. 77. [§. 21.])

Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

In diesem Falle sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

§. 89. (§. 78. [§. 22.])

Die Anordnung einer unentgeltlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§. 90. (§. 79. [§. 23.])

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

§. 91. (§. 80. [§. 24.])

Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 92. (§. 81. [§. 25.])

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemindeausgaben erfordert werden.

§. 93. (§. 81 a. [§. 26.])

Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besonderen Beitrag zur Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 94. (§. 81 b. [§. 27.])

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Classen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. — Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§. 95. (§. 81 c. [§. 28.])

Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maaßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hiedurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

§. 96. (§. 81 d. [§. 29.])

Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

§. 97. (§. 81. e. [§. 30.])

Unter Genossenschaftsausgaben (Socialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer, oder einzelner Classen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

§. 98. (§. 81 f. [§. 31.])

Die Genossenschafts- (Social-) Lasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten, ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Genossenschafts- (Social-) Lasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 99. (§. 81 g. [§. 32.])

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft.

§. 100. (§. 81 h.)

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verflossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.R.S. 2098 a. Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

2. Abschnitt.

Von den Anlehen der Gemeinden.

§. 101. (§. 82.)

Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 102. (§. 83).

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§. 103. (§. 84.)

Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 104. (§. 85.)

Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

§. 105. (§. 86.)

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden,

und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 106. (§. 87.)

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§. 107. (§. 88.)

Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 108 (§. 89.)

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 109. (§. 89 a.)

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 110. (§. 89 b.)

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§. 111. (§. 90.)

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 112. (§. 91.)

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieſes Maaß überſteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekaſſe für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

5. Abſchnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 113. (§. 92.)

Almend- und Gemeindegut, ſo fern ſie volles Eigenthum der Gemeinde, ſind zum Genuſſe oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letzteren Falle muß jedoch vorher unter ſämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wieſen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wieſen, zum Almendgenuſſe vertheilt werden, in ſo fern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits beſitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung ſind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen ſind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer beſtimmten Morgenzahl unwiderruflich an beſtimmten Hofgütern oder Häuſern haften.

§. 114. (§. 93.)

Iſt das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, ſo kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, deſſen Vertheilung zu Eigenthum ſo lange nicht ſtattfinden, bis ſolches von dieſer Laſt befreit iſt.

§. 115. (§. 94.)

Wo die Beibehaltung eines gemeinſchaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig iſt, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erſcheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältniſſen angemeſſener Theil zu dieſem Zwecke ausgeſchieden werden.

§. 116. (§. 95.)

Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genuſſe zu vertheilenden Ländereien eine unbeſtrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht beſtehen kann, der dritte Berechtigte will aber ſolche nicht abtreten, ſo kann bei der oberſten Staatsbehörde nachgeſucht werden, daß er dazu gegen vollſtändige vorgängige Entſchädigung verbindlich erklärt werde.

Iſt dieſe Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, ſo iſt der Werth in rechtlicher Form abzuſchätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeſchätzten Werthes. Wenn der Rechtsſtreit erhoben iſt, ſo bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entſcheidung aufgeſchoben.

§. 117. (§. 96.)

Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt sein, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 118. (§. 97.)

Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß, ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§. 119. (§. 98.)

Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§. 120. (§. 99.)

Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 121. (§. 100.)

Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 112 (91) bestimmte Maaß übersteigen.

§. 122. (§. 101.)

In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder in so fern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 123. (§. 102.)

Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 124. (§. 103).

Wo Ortsgeiſtliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinſchaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß ſeines Genuſſes zu bemeſſender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 125. (§. 104.)

Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Kultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt ſo groß iſt, als der Gemeinderath und Ausſchuß zuſammengenommen, dem Bürgermeiſter den Wunſch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, ſo iſt er verpflichtet, der Gemeinde dieſen Wunſch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geſchehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 126. (§. 105.)

Iſt die Theilung durch drei Viertel aller ſtimmfähigen Bürger von der Gemeindeverſammlung, unter Rückſicht auf den §. 113 (92), beſchloſſen, ſo ſind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Beſitzern zufallen ſollen, feſtzuſetzen.

§. 127. (§. 106.)

Werden ſeither gemeinſchaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt, ſo geſchieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes beſtimmt iſt, ohne Rückſicht auf den Genuß, unter ſämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichſt gleichem Werth, durch das Loos.

§. 128. (§. 107.)

Almendgut, das ſeither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden iſt, kann unter Beobachtung des §. 113 (92) ebenfalls getheilt werden.

Dieſe letzteren in Gemäßheit des §. 113 (92) von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile ſind untheilbar, und müſſen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 129. (§. 108.)

Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverſtorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben geweſen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beſchloſſen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, ſo geht ſein Antheil an ſeine Erben über.

§. 130. (§. 109.)

Wo Ortsgeiſtliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, ſo wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeſchieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 131. (§. 110.)

Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 102 (83) für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 132. (§. 111.)

Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in §. 125 (104) vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 133. (§. 112.)

Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 134. (§. 113.)

Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 129 (108) auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§. 135. (§. 114.)

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

§. 136. (§. 115.)

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über dreitausend Seelen den Anschlag von 1,000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 137. (§. 116.)

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 138. (§. 117.)

Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 139. (§. 118.)

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 140. (§. 119.)

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 141. (§. 120.)

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1. Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2. Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abſchnitt.

Vom Gemeinde-Bauweſen.

§. 142. (§. 121.)

Ueber die Aufführung neuer Gebäude, ſo wie über Ausbeſſerung der vorhandenen, beſchließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften beſtritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, ſo iſt vor aller Vornahme eines neuen Baues und allen Hauptausbeſſerungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zuſtimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbeſſerungen ſind aus den parateſten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den parateſten außerordentlichen Mitteln zu beſtreiten.

Die Baukoſten für Gebäude, in ſo weit ſie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, ſind nach den Vorſchriften des Nachſatzes §. 135 (114) zu beſtreiten.

8. Abſchnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 143. (§. 122.)

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leiſtung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienſte erforderlichen Anſchaffungen und Koſtenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden ſoll, aus den im Voranſchlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde beſtritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, ſo wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenſchaften zum Gegenſtande hat, iſt die Zuſtimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienſt erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberſchlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausſchuß die Verſteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 144. (§. 123.)

Erfüllt eine Gemeinde ihre perſönlichen Verbindlichkeiten nicht, ſo kann ſich der Forderungsberechtigte vor Anſtellung der Klage an die derſelben vorgeſetzte Staatsverwaltungsſtelle beſchwerend wenden, in ſo ferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg ſogleich zu betreten. Letztere hat in dieſer Eigenſchaft den Gemeinderath darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn ſolcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntniſſes an gerechnet, für die Befriedigung deſſelben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu ſorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, ſo ſteht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsſtellen darüber Beſchwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 145. (§. 124.)

Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 146. (§. 125.)

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde (beziehungsweise des großen Ausschusses) wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

§. 147. (§. 126.)

Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 148. (§. 127.)

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größeren Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindebeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3,000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths ſein.

Der Gemeinderechner iſt für die richtige Erhebung der Einkünfte, ſo wie für die Beobachtung der vorgeſchriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

Die Vorſchriften der §§. 35, 37 bis 42 ſind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 149. (§. 128.)

Er erhält einen beſtimmten, von dem Gemeinderath feſtzuſetzenden Gehalt. Durch Beſchluß der Gemeinde kann auch ſein Gehalt auf Tantiemen geſetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derſelben angemeſſener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung ſelbſt zu ſtellen, oder ſolche durch einen tauglichen Rechner ſtellen zu laſſen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine beſonderen Anſätze gemacht werden.

§. 150. (§. 129.)

Der Rathsſchreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausſchuß alle Monat vorzulegen.

§. 151. (§. 130.)

Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekaſſe.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und des Rathsſchreibers werden von der nächſt vorgeſetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderaths oder, ſo weit ſolche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geſchieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 152. (§. 131.)

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekaſſe decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Geſetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlaſſen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 153. (§. 132.)

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeiſters ein Voranſchlag der Gemeindebedürfniſſe von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgeſtellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeinde-Einnahmen,
2. die Gemeinde-Ausgaben,
3. die Deckungsmittel der letztern.

Die ſtaatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt Alle, die zu Umlagen oder Gemeindedienſten beigezogen werden ſollen, ſind von dem Bürgermeiſter einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranſchlag beizuwohnen.

Dieſe Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entſcheidende Stimmen.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering sein, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 154. (§. 133.)

Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem andern geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 155. (§. 134.)

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

10. Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 156. (§. 135.)

Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1. wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll;
2. bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;
3. über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners;
4. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;
5. über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen;

6. über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, ſo weit ſolche nicht von der Zuſtimmung der Gemeinde §. 136 (115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Kulturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 139 (118) aus freier Hand geſchehen;
7. über die Erwerbung unbeweglicher Güter, ſo weit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich iſt;
8. über neue Bauten und Hauptausbeſſerungen, ſo weit nicht die Zuſtimmung der Gemeinde erfordert wird;
9. über Vergleiche, die nach §. 143 (122) der Gemeinderath genehmigt, ſo wie über die in §. 143 (122) erwähnten andern Verträge, Anſchaffungen und Ausgaben, ſo weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig iſt, und nicht dadurch die im Voranſchlag dafür beſtimmten Summen überſchritten werden;
10. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeſchäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zuſtimmung des Ausſchuſſes geſetzlich erforderlich iſt, in ſo fern die Ausgabe nicht ſchon im Voranſchlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft iſt;
11. über die Eingehung eines Rechtsſtreites ſowohl für als gegen die Gemeinde, ſo weit nicht die Zuſtimmung der Gemeinde nöthig iſt;
12. über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;
13. über die Aufſtellung der Gemeindevoranſchläge und Schuldentilgungsplane;
14. über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden ſollen;
15. über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden ſollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und ſeine Bemerkungen, Wünſche und Beſchwerden müſſen zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzverſteigerungen müſſen, wenn der Anſchlag des zu verſteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausſchuſſes, wenn er aber 100 fl. überſteigt, zwei Mitglieder deſſelben beigezogen werden.

§. 157. (§. 136.)

In allen Fällen, in welchen die Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes zur Wirkſamkeit eines Gemeinderathsbeſchluſſes nöthig iſt, hat der Bürgermeiſter denſelben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenſtand der Berathung und die Anſicht des Gemeinderathes zu eröffnen und ſeine Meinung zu vernehmen.

Es müſſen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erſcheinen, wenn eine gültige Zuſtimmung erfolgen ſoll.

Der Bürgerausſchuß kann ſich auch ohne Zuſammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeiſters verſammeln, hat dieſem jedoch vorerſt über den Ort, die Zeit und den Gegenſtand der ſtattzufindenden Verſammlung die Anzeige zu machen.

§. 158. (§. 137.)

Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 159. (§. 138.)

Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 160. (§. 139.)

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 161. (140.)

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 162. (§. 141.)

Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 163. (§. 142.)

Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

§. 164. (§. 143.)

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden..

§. 165. (§. 144.)

Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 166. (§. 145.)

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 167. (§. 146.)

Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 166 (145) nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 168. (§. 147.)

In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 169. (§. 148.)

Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 170. (§. 149.)

Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 171. (§. 150.)

Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 172. (§. 151.)

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1. den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichtskosten zu tragen hat.

   In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.
2. Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner
3. die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1. Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.

2. Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3. Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.
4. Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.
5. Die Einführung eines Oktroi.
6. Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe.
7. Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nr. I. aufgeführten Fällen.

1. Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.
2. Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt.
3. Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.
4. Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Von dem Recht des Rekurses.

§. 173. (§. 152.)

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 174. (§. 153.)

Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme

mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 175. (§. 154.)

Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Rekurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 176. (§. 155.)

Vizinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 177. (§. 156.)

Die Eltern in Waldkolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofes aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Geſetz

über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger ſind:

1. das Recht des ſtändigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanſtalten;
2. der Stimmgebung bei Gemeindeverſammlungen;
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4. der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorſchrift des Geſetzes über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden;
5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorſchrift der Geſetze;
6. das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand iſt, unter der Beſchränkung des §. 48 (44) Abſatz 2 durch Heirath eine Familie zu gründen;
7. das Recht des Anſpruches auf Unterſtützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht beſitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, ſtehen die unter Nr. 1 und 7 genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger ſind gleich, wo nicht das Geſetz über Verfaſſung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterſchied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde beſitzen.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1. durch Geburt;
2. durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber daſſelbe erſt antreten, wenn ſie ſich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauensperſonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann daſſelbe zur Zeit der Auflöſung der Ehe hatte, ſie hat jedoch, ſo lange ihr Ehemann lebt, keinen Anſpruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher geſtorben ſein ſollte, zur Zeit ſeines Abſterbens Bürger geweſen iſt.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſenen, im Ehevertrage oder vorher geſetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung ſolches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung ſeiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlaſſen, ſo behält es ſein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigſte Lebensjahr;

2. der Beſitz eines den Unterhalt einer Familie ſichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Beſitz des in §. 11 (10 a.) feſtgeſetzten Vermögens;
3. in ſo fern die Ausübung des Nahrungszweiges an geſetzliche Bedingungen geknüpft iſt, die Nachweiſung, daß ſolchen Genüge gethan ſei.

§. 11. (§. 10 a.)

Das zum Antritte des angebornen Bürgerrechtes erforderliche Vermögen beſteht:
1. in den Städten von mehr als dreitauſend Einwohnern in zweihundert Gulden,
2. in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinſichtlich der Nachweiſung des Vermögens kommen die §§. 28 und 29 (25 und 26) auch hier zur Anwendung.

§. 12. (§. 11.)

Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten, oder zur Dienſtentlaſſung, oder wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung, Betrugs, Landſtreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden iſt, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erſtandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewieſen werden.

Ebenſo können offenkundig ſchlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewieſen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Abſatz 1 ihre Zurückweiſung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Unterſuchung ſtehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts verſagt werden.

§. 13. (§. 12.)

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht iſt zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg .	10 fl.
in den übrigen Städten über dreitauſend Seelen	8 „
in allen übrigen Städten	5 „
in den Landgemeinden	3 „

Der Gemeinderath kann unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes den Unvermöglichen dieſe Gebühren ganz oder theilweiſe nachlaſſen. Frauensperſonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 14. (§. 13.)

Außer dieſen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch ſei, weder für die Gemeindekaſſe, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 15. (§. 14.)

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger §. 42 (38) beſondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanſtalten gefordert werden dürfen, können ſolche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

§. 16. (§. 14 a.)

Gemeinderath und Ausschuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte desselben zulassen. Auch können sie das im §. 11 (10 a.) festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 17. (§. 14 b.)

Wer schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die im §. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Almendgenuß.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 18. (§. 15.)

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmungen des §. 52 (41) Absatz 7 des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

§. 19. (§. 16.)

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 20. (§. 17.)

Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 21 (18) befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 21. (§. 18.)

Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2. Entmündigte und Mundtodte;
3. Diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;

4. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten, oder zur Dienſtentlaſſung oder wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung, Betrugs, Landſtreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der erſten fünf Jahre von erſtandener Strafe an;
5. Diejenigen, welche ſich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verluſt des Anſpruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Unterſuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntniſſe;
6. Diejenigen, welche ſich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanſtalt befunden haben, während der erſten fünf Jahre nach ihrer Entlaſſung aus derſelben.

§. 22. (§. 19.)

Der Nachſuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 21 (18) ſich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde ſeiner Heimath, welche zu dieſem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derſelbe ſich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieſer Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 23. (§. 20.)

Der Gemeinderath und Ausſchuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgeſucht wird, können die Beibringung dieſer Zeugniſſe ganz oder theilweiſe nachſehen, wenn der Nachſuchende ſich über eine tadelloſe Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor ſeinem Anſuchen mit guten Zeugniſſen aus der Fremde zurückgekehrt iſt, oder wenn überall kein Verdacht eines ſchlechten Leumunds vorliegt.

§. 24. (§. 21.)

Hinſichtlich der Nachſicht des in §. 20 (17) vorgeſchriebenen Alters kommen die §§. 16 (14 a.) und 17 (14 b.) auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

§. 25. (§. 22.)

Die geſetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme ſind:

1. die Nachweiſung eines beſtimmten Nahrungszweigs nach Vorſchrift des §. 10 Nr. 2 und 3;
2. der Beſitz des in §. 26 (23) feſtgeſetzten Vermögens.

Der Gemeinderath und Bürgerausſchuß können Demjenigen die Aufnahme verſagen, der ſeinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme ſucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

§. 26. (§. 23.)

Das Vermögen muß beſtehen:

1. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Raſtatt in eintauſend Gulden;
2. in andern Städten über dreitauſend Seelen in ſiebenhundert Gulden;
3. in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden.

§. 27. (§. 24.)

Von jeder fremden Frauensperſon, welche mit einem Gemeindebürger ſich verehelicht, ſo wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewieſen werden.

§. 28. (§. 25.)

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachſuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Beſitz hat.

Die bloße Nachweiſung des gegenwärtigen Beſitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Beſitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er daſſelbe eigenthümlich erworben habe.

§. 29. (§. 26.)

Ausgenommen von der Vermögensberechnung ſind und kommen bei ſolcher nicht in Anſchlag: Luxusgegenſtände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Beſitz der nothwendigen Gegenſtände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anſchaffungen dieſer Art neben dem im §. 26 (23) feſtgeſetzten Vermögen darzuthun.

§. 30. (§. 27.)

Als nachgewieſenes Vermögen wird nur dasjenige angeſehen, was nach Abzug des von dem Bewerber ſofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 33 [30]) übrig bleibt.

§. 31. (§. 28.)

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgeſucht, ſo iſt das eigenthümliche ſchuldenfreie Vermögen beider Verlobten zuſammen zu rechnen.

§. 32. (§. 29.)

In dieſem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Verſicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erſt in Wirkſamkeit, wenn die Ehe geſchloſſen iſt.

§. 33. (§. 30.)

Zu den geſetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird feſtgeſetzt:

a. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche ſich ergibt, wenn das Geſammtſteuerkapital des Orts durch deſſen Seelenzahl, ohne Einrechnung der ſtaatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

§. 34. (§. 31.)

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 35. (§. 32.)

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 36. (§. 33.)

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 32 (29) eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 37. (§. 34.)

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Almendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 38. (§. 34. a.)

So oft eine Veräußerung von Almendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im §. 37 (34), Absatz 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Almendnutzungen *nach dem Besitze von Gütern* verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 37 [34], Absatz 1) für jede Classe besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine

geringere Classe gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Classe erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Classe mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 39. (§. 35.)

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 40. (§. 36.)

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

§. 41. (§. 37.)

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 42. (§. 38.)

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

§. 43. (§. 39.)

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 27 (24) und 34 (31) enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 22 (19) nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 44. (§. 40.)

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen und das doppelte Einkaufsgeld §. 33 (30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte, im §. 33 (30) bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 (28) und 36 (33) enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 45. (§. 41.)

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei.

§. 46. (§. 42.)

Dem Gemeinderath und Ausschuß steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 21 (18) befindet.

§. 47. (§. 43.)

Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 48. (§. 44.)

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 106 (87) des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Das Recht zur Verehelichung (§. 1, Ziffer 6) hängt von der Zustimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind.

Der §. 12 (11), Absatz 2, findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

§. 49. (§. 45.)

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 50. (§. 46.)

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch stattfinden, sind:

1. die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2. die Bürgermeister;
3. die Ehemänner der Hebammen;
4. die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in aktivem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5. Invaliden;
6. Diejenigen, welche das fünfundsechszigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 51. (§. 47.)

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Classen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 52. (§. 48.)

Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 53. (§. 49.)

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 54. (§. 50.)

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 55. (§. 51.)

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf

eben ſo lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Laſten befreit. Nach ſeiner Rückkehr rückt er jedoch bei der erſten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine perſönlichen Gemeindedienſte zu leiſten, wohl aber die Laſten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Beſitze von Liegenſchaften jeder Art ruht.

Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung auf Denjenigen, der ſeine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabweſenden, welche einen Stellvertreter zu Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen beſtellt haben, den Bürgergenuß zukommen laſſen.

§. 56. (§. 52.)

Die nämlichen Beſtimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluſte des Bürgergenuſſes für die Dauer ihrer Abweſenheit ſind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienſte treten.

§. 57. (§. 53.)

Wer ſeinen ſtändigen Wohnſitz außer der Gemeinde verlegt, iſt gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht überſteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Iſraeliten.

§. 58. (§. 51.)

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Iſraeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Geſetz über Verfaſſung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die beſtehenden Geſetze hinſichtlich ihres Rechtsverhältniſſes zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 59. (§. 55.)

Die Kinder, Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angeſtellten mit eingeſchloſſen, der Geiſtlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angeſtellt iſt, oder angeſtellt war, in ſo fern dieſer nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger iſt, oder zur Zeit ſeines Todes Bürger war, in welchem Falle ſein Bürgerrecht nach §. 5 und 6 auf ſeine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 60. (§. 56.)

War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angeſtellt, ſo verlieren

die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im §. 59 (55) genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. 61. (§. 57.)

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in den §§. 10 bis 14 (10 bis 13) vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§. 37, 38 und 39 (34, 34 a. und 35) vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 59 (55) bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernützen.

§. 62. (§. 58.)

Die Pflicht, die im §. 59 (55) bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 63. (§. 59.)

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 64. (§. 60.)

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 65. (§. 61.)

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 66. (§. 62).

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist,

verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den andern stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 67. (§. 63.)

Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. 68. (§. 64.)

In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 69. (§. 65.)

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 70. (§. 66.)

Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 54 und 55 (50 und 51);
2. bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3. bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 71. (§. 67.)

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1. durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Anmerkung. Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist durch §. 21 des Gesetzes vom 6. März 1845, die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend (Regierungsblatt Nr. XV. Beilage), aufgehoben.

§. 72. (§. 68.)

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem ſich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet ſich nach den Grundſätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 73. (§. 69.)

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2. durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;
3. durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienſt, und während deſſelben.

Titel III.

Von dem Einſaſſenrechte.

§. 74. (§. 70.)

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge ſeines Standes oder Berufs, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ſtändigen Wohnſitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer ſolchen zugewieſen werden.

§. 75. (§. 71.)

Ein derartiger Heimathloſer erhält durch dieſe Aufnahme oder Zuweiſung für ſich und ſeine Familie in ſolcher Gemeinde das Einſaſſenrecht.

Ehe eine ſolche Zuweiſung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt ſein, ob der Zuzuweiſende als badiſcher Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 76. (§. 72.)

Das Einſaſſenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorſchrift der Geſetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanſtalten zu benutzen, und endlich den Anſpruch an die Gemeinde auf die Unterſtützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterſtützung hat.

§. 77. (§. 73.)

Wenn keine Gemeinde einen heimathloſen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, ſo iſt er einer ſolchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorſchriften zuzuweiſen:

1. Diejenigen, welche ihr angeborenes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Abſicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt ſind, werden der Gemeinde zugewieſen, in welcher ſie früher Bürgerrecht hatten.

2. Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

   Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.
3. Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

   Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist
4. der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt
5. die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

   Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
6. Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.
7. Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 78. (§. 74.)

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den oben gedachten Bestimmungen im §. 77 (73) 1 bis 6 zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 79. (§. 75.)

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 174 (153) des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 80. (§. 76.)

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 81. (§. 77.)

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 77 (73) 1 bis 6 beurtheilt.

§. 82. (§. 78.)

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 83. (§. 79.)

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 84. (§. 80.)

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 bis 14 (10 bis 13) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 37, 38 und 39 (34, 34a. und 35) in den Bürgergenuß einzukaufen.

Titel IV.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 85. (§. 81.)

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 16 (14a.) handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist, im Falle des §. 46 (42) die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 86. (§. 82.)

Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, in so fern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 87. (§. 83.)

Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hier-

nach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Rekurse.

§. 88. (§. 84.)

Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 89. (§. 85.)

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso Derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird Demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 90. (§. 86.)

Wird im Falle des §. 89 (85) der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 91. (§. 87.)

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 92. (§. 88.)

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und Alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfällen.

[Anmerkung. Das Strafgesetzbuch setzt hierüber fest:

§. 423.

(Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen

Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 425.

(2. zur Beschädigung ohne Gewinnsucht). Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 und 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts- oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 676.

(Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder anderen Akten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677.

(Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte

fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schweren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.]

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 93. (89.)

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 94. (§. 90.)

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 13 (12) bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 95. (§. 91.)

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 37, 38 und 39 (34, 34 a. und 35) den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 96. (§. 92.)

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 97. (§. 93.)

So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherigen Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben Diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 98. (§. 94.)

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maaße zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 99. (§. 95.)

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 100. (§. 96.)

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Nr. LVIII. 575

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samſtag den 18. Dezember 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums Baden betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung der Stiftung des verſtorbenen Weinhändlers Hepp in Löffingen betreffend. Die Verleihung des größern altbadiſchen Juriſtenſtipendiums betreffend. Die Patenertheilung an Kaufmann Chriſtian Fuchs und Bierbrauer Gottlob Müller aus Stuttgart betreffend. Die Prüfung der evangeliſchen Pfarramtskandidaten betreffend. Die Wiederzulaſſung des „chriſtlichen Pilgers“ im Großherzogthum Baden betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Königlich Bayeriſchen Bundestagsgeſandten Staatsrath Freiherrn von Schrenck das Großkreuz,

dem Königlich Bayeriſchen Generalmajor von Liel den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz,

dem Königlich Sächſiſchen Oberſt von Spiegel das Kommandeurkreuz und

dem Königlich Bayeriſchen Major Leſſel das Ritterkreuz mit Eichenlaub

des Ordens vom Zähringer Löwen, ferner

dem Oberkirchenrath Laubis,

dem Geheimen Hofrath Feldbauſch bei dem Oberſtudienrath,

dem Direktor des Lyzeums zu Wertheim, Hofrath Hertlein,

dem Vorſtand der höheren Bürgerſchule zu Freiburg, Profeſſor Dr. Frick,

dem Oberingenieur Lorenz in Mannheim und

dem Königlich Bayeriſchen Hofrath und Direktor der Anatomie in Würzburg, Dr. Kölliker das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

dem Garnisonsfourier Lauck beim Garnisonskommando der Residenz,
dem Büchsenmacher Wiedtemann vom zweiten Füsilier-Bataillon und
dem Straßenmeister Johann Albrecht Breuning in Emmendingen
die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. November d. J.

die evangelische Pfarrei Rohrbach mit dem Filial Steinsfurth dem Pfarrer Schleich in Uiffingen,
die evangelische Pfarrei Keppenbach dem Pfarrverweser Ried in Bettberg,
die evangelische Pfarrei Heddesbach dem Pfarrverweser Apfel in Eichtersheim,
die evangelische Pfarrei Graben dem Pfarrer Zimmern in Buchenberg,
die evangelische Pfarrei Sandhausen dem Pfarrer Braun in Hochstetten zu übertragen;

unter dem 29. November d. J.

den Freiherrn Emil August von Althaus zum Hofjunker zu ernennen;

unter dem 2. Dezember d. J.

die erste evangelische Stadtpfarrei Neckargemünd dem Stadtpfarrer Katz in Gernsbach zu übertragen;
den Amtsrichter Johann Nober zu Villingen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 4. Dezember d. J.

die evangelische Pfarrei Bettberg dem Pfarrer Schneider in Feldberg zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums Baden betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. vorigen Monats, Regierungsblatt Seite 449, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die an der Eisenbahntelegraphenleitung der Main-Neckareisenbahn auf badischem Gebiet gelegene Telegraphenstation Hemsbach im unmittelbaren Verkehr mit Stationen der badischen Telegraphenlinie und mit der Station Bretten, den in jener Bekanntmachung genannten Stationen Friedrichsfeld, Ladenburg, Großsachsen und Weinheim hinsichtlich der Telegraphentaxe gleich behandelt wird, demgemäß die letztere für die einfache Depesche 30 Kreuzer und für je weitere 10 Worte je 15 Kreuzer beträgt.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug. Vdt. v. Althaus.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des verstorbenen Weinhändlers Hopp in Löffingen betreffend.

Im dritten Quartal des Jahres 1858 wurde von dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe die Stiftung des verstorbenen Weinhändlers Hopp in Löffingen für das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Freiburg im Betrag von 500 fl. genehmigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 27. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Verleihung des größern altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Angehörige der baden-badenschen Landestheile, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von 400 fl. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Vorlage von ordnungsmäßigen Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Klasse der vorschriftsmäßigen Lokation Anspruch haben, bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen 4 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an Kaufmann Christian Fuchs und Bierbrauer Gottlob Müller aus Stuttgart betreffend.

Dem Kaufmann Christian Fuchs und Bierbrauer Gottlob Müller aus Stuttgart wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Malzdarr-Apparat auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, so wie unter dem weitern Vorbehalte, daß Dritte dadurch in der Anwendung bekannter Theile der Erfindung nicht beschränkt werden dürfen, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl., nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Die Prüfung der evangelischen Pfarramts-Kandidaten betreffend.

Folgende Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramts-Kandidaten aufgenommen worden:

Wilhelm Riehm von Pforzheim,
Karl Gockel von Karlsruhe,
Wilhelm Behaghel von Mannheim,
Karl Friedrich Meyer von Durlach,
Theodor Greiner von Lörrach,
Albert Schwarz von Diedelsheim,
Heinrich Rudolph Kobe von Hornberg,
Ludwig Stocker von Weiler,
Herrmann Schwarz von Mannheim.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Wiederzulassung des „christlichen Pilgers" im Großherzogthum betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von A. Wappler in Speier verlegte Zeitung „der christliche Pilger", welche durch diesseitige Verfügung vom 29. Juli 1854 (Regierungsblatt Nr. 36) verboten wurde, von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen ist.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Friedrichsthal, Landdiözese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 666 fl. 30 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Blansingen mit dem Filial Welmlingen, Diözese Lörrach, mit dem Kompetenzanschlag von 902 fl. 45 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 67 fl. 36 kr. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 25. August d. J. der pensionirte Amtmann Bauer in Freiburg;
„ 24. Oktober d. J. der pensionirte geistliche Rath Rappenegger in Mannheim;
„ 6. November d. J. der pensionirte Oberzollinspektor Karl Emich zu Emmendingen;
„ 19. November d. J. der Hauptmann Gemehl vom Armeekorps in Karlsruhe;
„ 23. November d. J. der katholische Pfarrer Christian Metterhauser in Jechtingen.

Nr. LIX. 579

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 31. Dezember 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums: Die diesjährige Prüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern: Die Zutheilung der Gemeinde Schlatt unter Krähen zu dem Bezirksamt und Amtsgericht Engen betreffend. Die Apothekerlicenz des Max Rheinboldt von Achern betreffend. Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Studienjahr 1858/59 betreffend. Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule und der damit verbundenen Vorſchule im Studienjahr 1858/59 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzminiſteriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Regierungsdirektor Geheimenrath Rettig bei ſeiner auf unterthänigſtes Anſuchen erfolgten Verſetzung in den Ruheſtand in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtungen den Stern zu dem innehabenden Kommandeurkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Hofrichter Wilhelm Mühling zu Bruchſal und

dem Hofrichter Anton Fetzer zu Freiburg

das Kommandeurkreuz zweiter Klaſſe des Ordens vom Zähringer Löwen, ferner

dem Kaiſerlich Franzöſiſchen Generalſekretär der Präfektur zu Straßburg, Reboul,

das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Oberhofgerichts-Vicekanzler Franz Haaß zu Mannheim,

dem Hofgerichtsdirektor Chriſtian Bohm zu Bruchſal,

dem Hofgerichtsdirektor Friedrich Neſtler zu Mannheim,

dem Oberhofgerichtsrath Dr. Joſeph Zentner zu Mannheim,

dem Justizministerialrath Ignaz Keller dahier,
dem Oberamtsrichter Wilhelm Erter zu Mannheim, und
dem Oberhofgerichtsadvokaten, Fiskalanwalt Dr. Theodor Bertheau zu Mannheim,
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofmaler Feodor Dietz in München die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Konservator der Kunstdenkmale, Hofmaler von Bayer, für das Ritterkreuz zweiter Klasse desselben Ordens, und
der Regimentsarzt Dr. Beck vom zweiten Füsilier-Bataillon für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolfs von Nassau mit Schwertern.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem pensionirten Hofkonditor Zeller, in Anbetracht seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienste, und
dem pensionirten Küchenmeister Kühn, in Anbetracht seiner langjährigen treuen Dienste, bei ihrem Ausscheiden aus dem Hofdienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille, auch
der Kostgeberin des Militärhospitals zu Mannheim, Wittwe Maas, in Anerkennung ihrer während 45 Jahren mit Uneigennützigkeit und Aufopferung geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. Dezember d. J.

dem Gymnasiumsdirektor Hofrath Gebhard in Lahr, so wie dem Lyzeumsdirektor Hofrath Mokk in Freiburg den Charakter als „Geheime Hofräthe" zu verleihen;
den Hauptzollamtskontroleur Bartholomä in Konstanz zum Salinekassier in Rappenau zu ernennen;

den Hauptzollamtskontroleur Bleymann zu Ludwigshafen in gleicher Eigenſchaft zum Hauptzollamte in Konſtanz, und

den Hauptzollamtskontroleur Beck in Randegg in gleicher Eigenſchaft zum Hauptſteueramt in Ludwigshafen zu verſetzen;

den Kameralpraktikanten Wilßer in Kehl als Hauptzollamtskontroleur beim Hauptſteueramte Randegg anzuſtellen;

den Kanzliſten Fridolin von Senger bei dem katholiſchen Oberkirchenrath in den Ruheſtand zu verſetzen;

unter dem 17. Dezember d. J.

den Amtsaſſeſſor Guſtav Ekert in Freiburg zum Vorſteher des Männerzuchthauſes in Bruchſal zu ernennen;

dem Amtschirurgen Lederle in Staufen die Amtsarztſtelle daſelbſt,

die evangeliſche Pfarrei Neuenweg, Diözeſe Schopfheim, dem Pfarrverweſer Friedrich Hönig daſelbſt zu übertragen;

den Pfarrer Friedrich Sachs in Diersheim in den Penſionsſtand zu verſetzen und

den Jagdjunker Freiherrn Auguſt von Gemmingen zum Kammerjunker zu ernennen;

unter dem 18. Dezember d. J.

den Hauptmann Fritſch vom 3. Infanterie-Regiment auf ſein unterthänigſtes Anſuchen und auf Grund des Ausſpruches der Superarbitrirungskommiſſion für Offiziere und Kriegsbeamte, wegen körperlichen Leiden in den Ruheſtand zu verſetzen und denſelben unter dem 21. d. M. die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zum Tragen der Armeecorps-Uniform zu ertheilen;

unter dem 23. Dezember d. J.

den Regierungsdirektor, Geheimenrath Rettig auf ſein unterthänigſtes Anſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtungen in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Miniſterialrath Fieſer zum Direktor der Regierung des Mittelrheinkreiſes,

den Oberamtmann Karl Wielandt in Lahr zum Hofgerichtsrath in Freiburg,

die Hofgerichtsaſſeſſoren Serger in Mannheim und Schilling zu Bruchſal zu Hofgerichtsräthen,

die Amtsrichter Schwab zu Gerlachsheim, Gaupp zu Durlach, Fiſcher zu Bruchſal und Bodemüller zu Haslach zu Oberamtsrichtern,

die Amtsreviſoren Eccard in Durlach, Wolf in Heidelberg, Braunwarth in Neckargemünd, Kohlund bei dem Landamtsreviſorat Freiburg, Schuſter bei dem Landamtsreviſorat Karlsruhe, Zamponi in Donaueſchingen und Hermanuz bei dem Stadtamtsreviſorat Freiburg zu Rechnungsräthen zu ernennen;

die Verwaltung des Amtsbezirks Gerlachsheim dem Oberamtmann Neff zu Walldürn zu übertragen, und

die evangeliſche Pfarrei Gondelsheim dem bisherigen Pfarrverweſer Karl Friedrich Wilhelm Jörg daſelbſt zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von 22 Rechtskandidaten, welche sich der in diesem Spätjahre nach Maßgabe des §. 2 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.) vorgenommenen ersten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 14 in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Eduard von Gulat von Karlsruhe,
Johann Hauser von Heidelberg,
August Wagner von Meckesheim,
Karl von Teuffel von Mannheim,
Stephan Ritzi von Büßlingen,
Adolf Böckh von Karlsruhe,
Emil Fieser von Sinsheim,
Anton Schönle von Thengenhinterburg,
Ludwig Riegel von Kenzingen,
Johann Sengler von Marburg,
Karl Ramstein von Bruchsal,
Otto Litschgi von Meersburg,
Johann Jäckle von Ebringen,
Heinrich Kohlund von Blumenfeld.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1858.

Großherzogliches Justizministerium
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Apothekerlicenz des Max. Rheinboldt von Achern betreffend.

Dem Maximilian Rheinboldt von Achern wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Zutheilung der Gemeinde Schlatt unter Krähen zu dem Bezirksamt und Amtsgericht Engen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1421, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Schlatt unter Krähen von dem Bezirksamt und Amtsgericht Stockach losgetrennt und dem Bezirksamt und Amtsgericht Engen zugetheilt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. v. Stösser.

Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg im Studienjahr 1858/59 betreffend.

Im Winterhalbjahr 1858/59 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen . . .	59	34	93
2. Juristen	23	215	238
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	67	69	136
4. Kameralisten	31	2	33
5. Philosophen und Philologen	17	47	64
Summe .	197	367	564
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	15	20	35
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	14	18	32
Gesammtzahl . .	226	405	631

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	136	38	174
2. Juristen und Notariatskandidaten	16	3	19
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen . .	52	1	53
4. Kameralisten	32	—	32
5. Philosophen und Philologen	35	5	40
Summe .	271	47	318
Hospitanten	—	—	10
Niedere Chirurgen	—	—	12
Gesammtzahl . .	—	—	340

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. G. von Stösser.

Digitized by Google

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1858/59 betreffend.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
Erste allgemeine mathematische Klasse	57	14	71
Zweite " " "	55	71	126
Dritte " " "	20	15	35
Ingenieurschule	21	49	70
Bauschule	23	25	48
Chemisch-technische Schule	22	51	73
Mechanisch-technische Schule	28	176	204
Forstschule	21	4	25
Handelsschule	14	1	15
Kurs für Bildung der Postbeamten	14	—	14
Hospitanten	9	11	20
Hospitirende Thierarzneischüler	7	—	7
	291	417	708
Vorschule: obere Klasse 41, untere Klasse 37	69	9	78
Im Ganzen	360	426	786

Karlsruhe, den 17. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842er Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 23. November d. J., Regierungsblatt Nr. LIV., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

23	340	971	1404	2593	2998	3295	3654	4276	4457	4919
42	492	1191	1481	2654	3008	3347	3709	4280	4539	4929
89	542	1270	1547	2832	3023	3444	3764	4322	4611	4952
98	558	1292	1808	2833	3031	3457	3954	4323	4613	4989
217	591	1326	2239	2853	3270	3619	4138	4349	4684	5056
232	909	1398	2369	2950						

Digitized by Google

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

36	601	2027	3033	4546	5276	6966	7661	8731	9745	10585
150	666	2217	3143	4638	5386	7015	7711	8773	9884	10606
168	688	2223	3175	4711	5401	7022	7851	8992	9932	10710
198	817	2288	3306	4738	5691	7086	7857	9007	9962	10832
205	1153	2307	3355	4783	5820	7159	7896	9031	10027	10863
209	1198	2311	3736	4807	5825	7163	7943	9059	10082	10892
248	1287	2370	3786	4888	5827	7183	7945	9277	10092	11062
293	1600	2406	3830	5039	5918	7194	8075	9299	10262	11065
377	1712	2565	3920	5081	6005	7287	8089	9362	10288	11778
440	1734	2781	4000	5082	6344	7363	8286	9412	10313	11781
531	1843	2786	4185	5109	6436	7413	8291	9471	10567	11905
533	1857	2836	4205	5227	6707	7513	8469	9604	10570	11934
592	1891	2978	4328	5229	6732	7564	8723	9626		

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

11	1751	3766	5964	7822	9253	10508	12253	13926	15974	17612
89	1772	3769	6022	8003	9469	10539	12429	14057	16005	17677
184	1805	3796	6285	8039	9635	10556	12440	14072	16090	17938
224	1855	3929	6349	8108	9668	10681	12452	14093	16129	17946
346	1875	3967	6472	8124	9685	10741	12471	14542	16241	18107
389	1975	4152	6542	8149	9704	11138	12571	14615	16250	18329
405	1978	4183	6601	8174	9707	11186	12590	14644	16300	18372
468	2568	4309	6674	8314	9766	11224	12650	14863	16569	18475
539	2755	4372	6952	8325	9806	11241	12842	14930	16737	18477
653	2799	4382	7061	8385	9943	11248	13010	15026	16739	18510
982	2813	4474	7134	8411	9959	11294	13065	15052	16745	18548
1004	2841	4515	7146	8498	10126	11295	13079	15202	17002	18549
1206	2870	4585	7264	8545	10165	11400	13107	15376	17010	18551
1235	3293	4738	7317	8574	10170	11501	13237	15385	17124	18627
1248	3318	4876	7332	8581	10180	11717	13278	15401	17242	18678
1304	3351	4993	7380	8612	10181	11835	13297	15409	17389	18691
1390	3499	5124	7433	8628	10250	11942	13391	15447	17397	18740
1658	3608	5207	7480	8683	10316	11976	13513	15519	17405	18796
1731	3666	5924	7635	8888	10337	12095	13799	15873	17560	18822
1734	3711	5931	7660	8891	10476	12241	13805	15884		

Vom 1. Juli 1859 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung

Digitized by Google

früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahres ab mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit bei der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse erheben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

V. V. d. Pr.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Amtsrichters in Villingen iſt erledigt. Bewerbungen um dieſelbe ſind binnen vierzehn Tagen bei dem großherzoglichen Juſtizminiſterium einzureichen.

Die evangeliſche Pfarrei Deutſchneureuth, Landdiözeſe Karlsruhe, mit einem Kompetenzanſchlag von 590 fl. 43 kr., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Baden, mit welcher eine fixe Geldbeſoldung von 750 fl., der Bezug der Accidentien und freie Wohnung mit Garten verbunden iſt, wird hiermit zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Hochſtetten, Landdiözeſe Karlsruhe, mit einem Kompetenzanſchlag von 634 fl. 47 kr. wird hiermit zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 21. November d. J. der katholiſche Pfarrer Joſeph Eckert in Stettfeld, Oberamts Bruchſal.

Berichtigung.

In Nr. XLVIII., Seite 436, Zeile 19 von oben iſt bei der Stiftung der Maria Anna Corhumel von Aſelfingen ſtatt: „in den Annafond zu Bonndorf“ zu leſen: „in den zur Bonndorfer Union gehörigen Kirchenfond zu Aſelfingen“.

Digitized by Google